

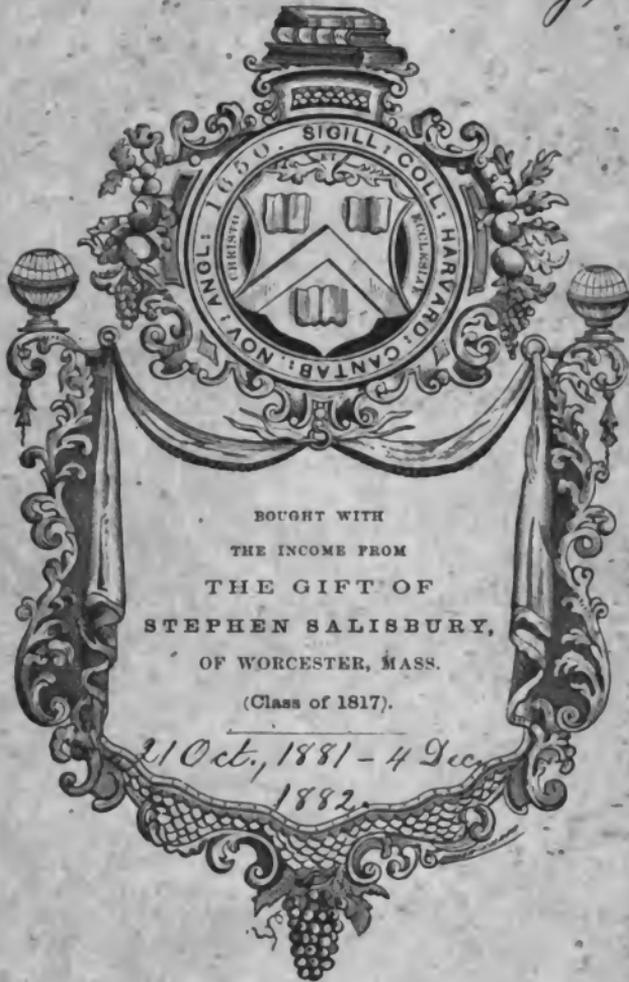
**JAHRESBERICHT ÜBER DIE  
FORTSCHRITTE DER  
KLASSISCHEN  
ALTERTUMSWISSENSCHAFT**

---



*Philol. 170*

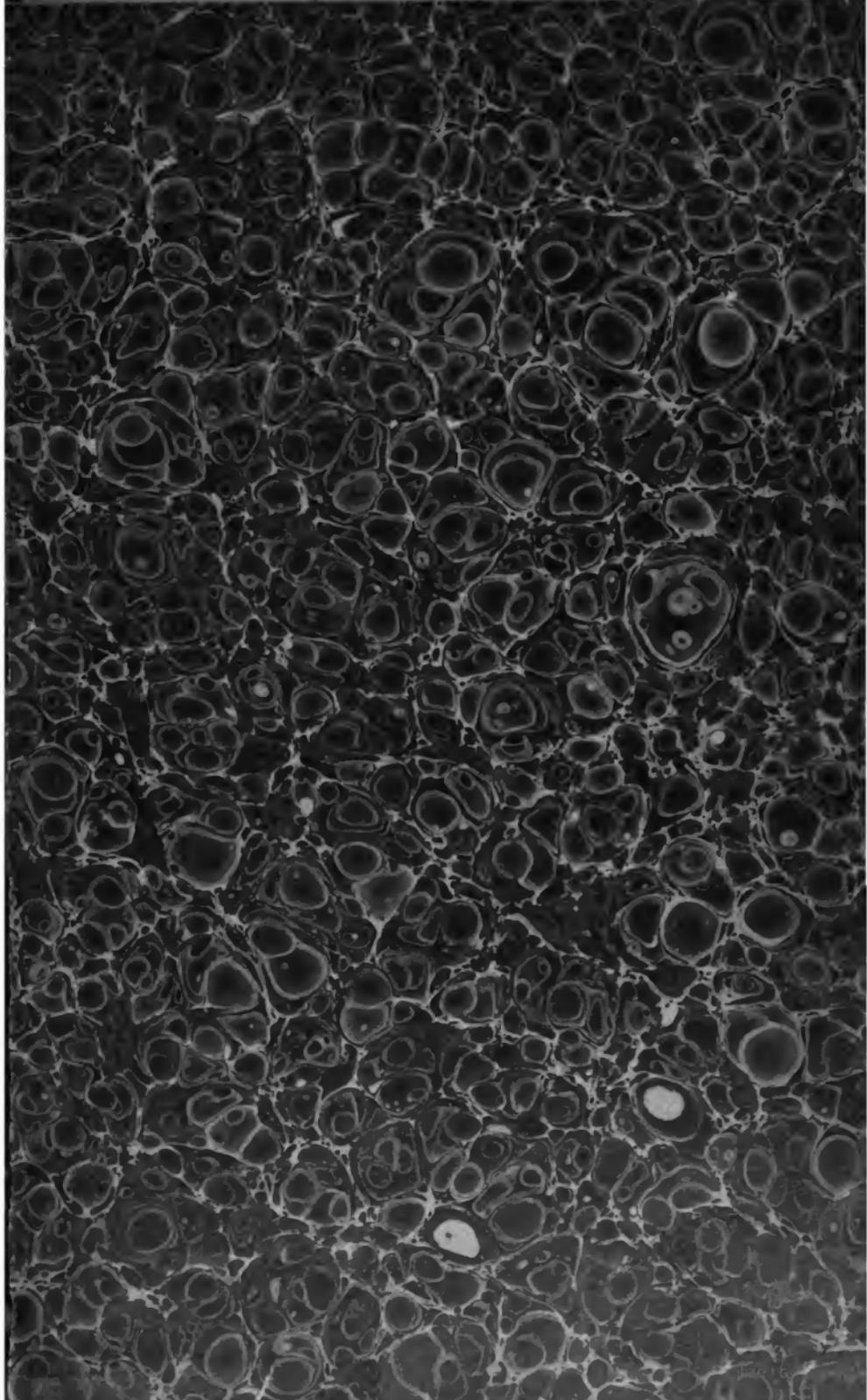
*Bd. Aug., 1883.*



BOUGHT WITH  
THE INCOME FROM  
THE GIFT OF  
STEPHEN SALISBURY,  
OF WORCESTER, MASS.

(Class of 1817).

*21 Oct., 1881 - 4 Dec.  
1882.*









# JAHRESBERICHT

über

die Fortschritte der classischen

# Alterthumswissenschaft

herausgegeben

von

**Conrad Bursian,**

ord. öffentl. Prof. der classischen Philologie an der Universität München.

**Achtundzwanzigster Band.**

---

**Neunter Jahrgang. 1881.**

**Dritte Abtheilung.**

**ALTERTHUMSWISSENSCHAFT.**

Register über die drei Abtheilungen.



**BERLIN 1883.**

**VERLAG VON S. CALVARV & CO.**

W. Unter den Linden 17.

Philol 170

1881, Oct. 21 - 1882, Dec. 4.

Salisbury fund.

# Inhalts-Verzeichniss

des achtundzwanzigsten Bandes.

	Seite
Bericht über die Geschichte und Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft von Prof Dr. C. Bur- sian in München. (Folgt im nächsten Jahrgang.)	
Berichte über Palaeographie von Prof. A. Reifferscheid in Breslau. (Folgt im nächsten Jahrgang.)	
Jahresbericht über die Geschichte der alten Geographie und die Literatur zu den alten Geographen vom Gym- nasiallehrer Dr. C. Frick in Höxter. (Folgt im nächsten Jahrg.)	
Jahresbericht über die Geographie und Topographie von Kleinasien und den griechischen Inseln von Dr. R. Menadier in Braunschweig. (Folgt im nächsten Jahrg.)	
Bericht über die Topographie von Attika von Ober- lehrer Dr. Ch. Belger in Berlin. (Folgt im nächsten Jahrg.)	
Bericht über die Geographie und Topographie des übrigen Griechenland von Dr. R. Weil in Berlin. (Folgt im nächsten Jahrgang.)	
Jahresbericht über Geographie und Topographie von Unter-Italien und Sicilien für 1880 und 1881. Von Prof. Dr. Adolf Holm in Palermo . . . . .	108—167
Unter-Italien 108. — Sybaris und Thurii 131. — Neapel 133. — Pompeji 137. — Bajae 138. — Sicilien 139. — Prähisto- risches 139 — Historisches 193. — Caltavuturo 144. — Collesano 144. — Palermo 145. — Geschichte Siciliens 148.	
Jahresbericht über die Geographie der nördlichen Provin- zen des römischen Reiches von Direktor Dr. D. Detlefsen in Glückstadt . . . . .	380—396
Dacien 380. — Dalmatien 380. — Noricum 382. — Norditalien 382. — Rätien 386. — Germanien 388. — Gallien 393.	

- Bericht über die Topographie der Stadt Rom von Prof. H. Jordan in Königsberg i. Pr. (Folgt im nächsten Jahrgang.)
- Jahresbericht über Griechische Geschichte von Prof. Dr. Ad. Holm in Palermo. (Folgt im nächsten Jahrgang.)
- Jahresbericht über römische Geschichte und Chronologie für 1881. Von Dr. Hermann Schiller, Gymnasial-Direktor und Universitäts-Professor in Giessen . . . . . 282—379  
 Zusammenfassende Darstellungen der römischen Geschichte 282. — Altitalische Ethnologie 302. — Königszeit und Uebergang zur Republik 305 — Die punischen Kriege und Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer 315. — Die Revolution 318. — Die Zeit der Iulier, Flavier und Antonine 333. — Die Zeit der Verwirrung 372. — Die Zeit der Regeneration 374.
- Jahresbericht über griechische Literaturgeschichte von Prof. Dr. E. Hiller in Halle. (Folgt im nächsten Jahrg.)
- Jahresbericht über römische Literaturgeschichte von Prof. Dr. August Reifferscheid in Breslau. (Folgt im nächsten Jahrgang.)
- Bericht über griechische und römische Mythologie von Prof. A. Preuner in Greifswald. (Folgt im nächsten Jahrgang.)
- Bericht über die griechischen Alterthümer von Prof. Dr. H. Lipsius in Leipzig. (Folgt im nächsten Jahrgang.)
- Bericht über die die römischen Privat- und Sacralalterthümer betreffende Literatur des Jahres 1880 resp. 1879. Von Prof. Dr. M. Voigt in Leipzig . . . . . 33—54  
 Schriften allgemeinen Inhalts 33. — Privatalterthümer und Kulturgeschichte 34. — Privatleben 34. — Sagen vom goldenen Zeitalter 35. — Bürgerrecht 37. — Verwandtschaft 38 — Familie 39. — Capitis deminutio 39. — Sklaverei 43. — Todtenbestattung 43. — Pileus 44. — Monatseinteilung 45. — Sacralalterthümer 48. — Divi parentum et parentes 48. — Fortuna 49. — Haruspices 50. — Prodigien 51. — Defixio 52. — Christlich-römische Alterthümer 53.
- Jahresbericht über die römischen Staatsalterthümer im Jahre 1880. Von Prof. Dr. Hermann Schiller in Giessen . . . . . 1—32  
 Die Staatsgewalt, Magistratur 1. — Die Bürgerschaft 6. — Die Staatsverwaltung 22. — Organisation des Reiches 22. — Die Finanzverwaltung (Colonat) 23. — Militärwesen 26. — Rechts- und Gerichtswesen 28.
- Jahresbericht über die griechischen scenischen Alterthümer von Prof. Dr. N. Wecklein in Bamberg. (Folgt im nächsten Jahrgang.)

- Jahresbericht über naturgeschichtliche Alterthümer  
 Von Prof. Dr. Otto Keller in Prag . . . . . 55—107  
 Allgemeines, Menschen, Thiere, Pflanzen, Steine, einschliesslich  
 Natursymbolik 55. — Wunderglauben 58. — Etymologisches 59.  
 — Landwirtschaft 63. — Natursymbolik 65. — Urmensch und  
 Urthiere 75. — Verbreitung der Thiere 79. — der Pflanzen 98.  
 — Metalle 103.
- Jahresbericht über die exacten Wissenschaften im Alter-  
 thum von Gymnasial-Oberlehrer M. Curtze in Thorn.  
 (Folgt im nächsten Jahrgang)
- Jahresbericht über die Medicin bei den Griechen und Rö-  
 mern von Professor Dr. M. Seligmann in Wien. (Folgt im  
 nächsten Jahrgang.)
- Bericht über die griechische Epigraphik von Oberlehrer  
 Dr. H. Röhl in Berlin. (Folgt im nächsten Jahrgang)
- Bericht über römische Epigraphik von Gymnasialdirektor  
 Professor Haug in Mannheim. (Folgt im nächsten Jahrgang.)
- Jahresbericht über antike Numismatik von Dr. R. Weil  
 in Berlin. (Folgt im nächsten Jahrgang.)
- Bericht über griechische Grammatik von Professor Dr.  
 B. Gerth in Dresden. (Folgt im nächsten Jahrgang.)
- Jahresbericht über das Kyprische, Pamphyliche und Mes-  
 sapische für 1879—1881. Vom Direktor Dr. W. Deecke  
 in Strassburg i. E. . . . . 220—229  
 Kyprisch 220. — Pamphylich 225. — Messapisch 228.
- Jahresbericht über die lateinische Grammatik für 1879  
 und 1880. Von Direktor Dr. W. Deecke in Strassburg  
 im Elsass . . . . . 183—219  
 Orthographie 183. — Orthoepie 184. — Lautlehre 186. — Sprach-  
 geschichte 189. — Bedeutungslehre 193. — Formenlehre und Syn-  
 tax 196. — Flexion 197. — Declination 199. — Comparation 202.  
 — Pronomina 204. — Conjugation 205. — Wortbildung 207. —  
 Etymologie 208. — Casusyntax 210. — Numerus 214. — Adjec-  
 tiv-Pronominal-Adverbial-Syntax 214. — Partikellehre 215. —  
 Verbalsyntax 216. — Satzlehre 217. — Latinismen 219.
- Jahresbericht über die italienischen Sprachen, auch  
 das Altlateinische und Etruskische für 1879—1881. Von  
 Direktor Dr. W. Deecke in Strassburg i. E. . . 230—247  
 Die alten Italer und Rom 230. — Altlateinisch 232. — Arval-  
 und Salierlied 236. — Faliskisch 237. — Umbrisch 237. — Oskisch  
 und Sabellisch 238. — Marsisch 240. — Etruskisch 241.
- Bericht über das Vulgärlatein von Oberlehrer Dr. E. Lud-  
 wig in Bremen. (Folgt im nächsten Jahrgang.)

	Seite
<b>Jahresbericht über die griechische und lateinische Metrik</b> von Oberlehrer Dr. R. Klotz in Leipzig. (Folgt im nächsten Jahrgang.)	
<b>Bericht über die Erscheinungen auf dem Gebiet der antiken Musik</b> für die Jahre 1879 u. 1880. Von Oberlehrer Dr. Heinrich Guhrauer in Waldenburg in Schlesien	168—182
Nachtrag zu 1878: 168. — 1879: 169. — 1880: 176.	
<b>Jahresbericht über lateinische Lexicographie</b> für 1881 und 1882 (Ende Juni). Von Prof. Dr. K. E. Georges in Gotha . . . . .	248—281
Allgemeines 248. — Spezialwörterbücher 249. — Sprachgebrauch 254. — Einzelne Schriftsteller 264.	

---

<b>Register über die drei Abtheilungen:</b> . . . . .	397—419
I. Register der besprochenen Schriften . . . . .	397
II. Stellen-Register . . . . .	410
Griechische Autoren . . . . .	410
Römische Autoren . . . . .	413
III. Geographisches Register . . . . .	418

---

# Jahresbericht über die römischen Staatsalterthümer für das Jahr 1880.

Von

Prof. Dr. Hermann Schiller

in Giessen.

---

## A. Die Staatsgewalt. Magistratur.

P. Willems, Le pouvoir impérial pendant les trois premiers siècles de l'empire Romain. Revue de l'Instruction publique en Belgique. Tome XXII. 4<sup>e</sup> livraison. p. 251—73.

Der Verfasser stellt die kaiserliche Gewalt in kurzer und übersichtlicher Gruppierung dar.

§ 1 behandelt l'origine du pouvoir impérial, § 2 la transmission du pouvoir impérial, § 3 la compétence du pouvoir impérial, § 4 le pouvoir impérial secondaire et l'exercice simultané du pouvoir impérial par deux empereurs, § 5 la maison et la cour impériale.

Wie bedeutend Mommsen's Staatsrecht auf die Darstellung eingewirkt hat, zeigt eine Vergleichung mit den congruirenden Partien des droit public romain von Willems.

Neues ist nicht in der Arbeit zu finden; S. 255 nimmt der Verfasser gegen Mommsen an, die Armee habe bei der Kaiserernennung keine rechtliche Mitwirkung besessen, wozu doch die Vorgänge nach Aurelian's Tode nicht recht passen; an einigen Stellen bringt er kleine Nachträge.

H. F. Pelham, Princeps or Princeps Senatus? The Journal of Philology. Vol. VIII. No. 16. p. 323.

Der Verfasser legt zunächst aus Schriftstellern und Inschriften dar, dass sie den Titel princeps senatus zur Bezeichnung der Stellung des römischen Kaisers nicht gebrauchen — Dio stand unter dem Eindrucke der Zeit des Pertinax, der den obsoleten und damals ungefährlichen (?) Titel princeps senatus wieder hervorsuchte. Augustus konnte den Titel princeps senatus gar nicht erstreben, da derselbe zu jener Zeit un-

politisch gewesen wäre — er hätte stets an die sullanische Restauration erinnert; aber derselbe hätte auch nicht das Wesen der augustischen Schöpfung bezeichnet, die ja eine Wiederherstellung der republikanischen Verfassung, nicht der Senatsherrschaft sein wollte. Wahrscheinlich fand Augustus die Idee eines Princeps schon vor, wie Pelham aus Cicero zu erweisen sucht; wahrscheinlich war damit gerade das Verhältniss zu den *cives* bezeichnet, wie dessen häufige Beziehung zu *cives* etc. bei Ovid, Plinius, Tacitus etc. beweist. Die Stellung des Princeps konnte dem Augustus als die Verwirklichung des Planes vorschweben, den er mit dem Staate hatte, Wiederherstellung der republikanischen Verfassung, jedoch mit einer wirksameren Executivgewalt, als sie in der Republik bestand.

Gottfried Ritter v. Rittershain, Die Reichspost der römischen Kaiser. Virchow und Holtzendorff, Sammlung gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge. Serie XV. Heft 339. Berlin 1880.

Der Vortrag — den zu hören schwerlich Jemand die Geduld besitzen möchte — enthält eine nicht einmal besonders übersichtliche Gruppierung der bekannten Thatsachen. Es liegt also kein Grund vor, hier näher auf denselben einzutreten.

P. Clairin, De haruspibus apud Romanos. Paris 1880.

Der erste Theil behandelt allgemeine Fragen: De divinitatis studio apud veteres populos, de divinatione apud Romanos, quid de divinatione haruspibusque veteres scriptores senserint, quid de haruspibus christiani senserint; wenn auch hier nicht Neues zu finden ist, so ist doch namentlich die dritte Frage in ziemlich erschöpfender und lehrreicher Weise behandelt und hat als Zusammenstellung für den gewöhnlichen Gebrauch einigern Werth.

Der zweite Theil, haruspicum disciplina, bespricht in fünf Abschnitten folgende Punkte: 1. Quid vox haruspex significet, 2. de libris ad haruspicum artem pertinentibus, 3. de fulminibus, 4. de prodigiis, 5. de sacrificiis ad cognoscendam voluntatem deorum factis. Zu 1. stellt der Verfasser die verschiedenen Erklärungen zusammen; er selbst versucht keine neue, sondern schliesst sich der von Bréal (Acad. des Inscr. 11. févr. 1876) an, wonach haru = exta sein soll. Bei 2. schliesst er sich in der Hauptsache an O. Müller an; sehr eingehend ist in 3.—5. so ziemlich alles behandelt, was wir über den Gegenstand wissen.

Der dritte Theil giebt die Geschichte der Haruspicin (haruspicum historia) in folgenden Theilen: qui fuerint haruspices apud Romanos, quae eorum conditio, quid de eis praescriptum fuerit a) regibus regnantibus, b) post exactos reges ad Augusti principatum, c) ab Augusti principatu ad Constantini aetatem, d) a Constantini aetate. Auch dieser Theil ist eine recht brauchbare Arbeit und legt in durchaus befriedigender Weise den Zustand der Haruspicin in den einzelnen Zeiträumen dar.

Eine Untersuchung *quid inter haruspices et quindecimviro s. f. in interpretandis procurandisque prodigiis interfuerit* bildet den Schluss der im Ganzen gelungenen Arbeit.

Paul de Tissot, *Étude historique et juridique sur la condition des agrimensores dans l'ancienne Rome*. Paris 1879.

In der Einleitung giebt der Verfasser eine Uebersicht über die Litteratur über die Feldmesser; in den deutschen Arbeiten über diese Materie erkennt er fleissige Untersuchung, geistvolle Einzelheiten, umfassende Gelehrsamkeit an, aber er vermisst die wünschenswerthe Klarheit und Präcision. Die Institution der Agrimensoren ist etruskischen Ursprungs und trägt ursprünglich durchaus priesterlichen Charakter; aber von der reichen etruskischen Agrimensoren-Litteratur sind nur zwei Fragmente erhalten. Auch in Rom hat sie am Anfang diesen priesterlichen Charakter gehabt und war mit der Augural-Disciplin in engem Zusammenhang; aber später wurde sie von dieser Abhängigkeit gelöst und von eigenen Praktikern geübt, die Cicero ziemlich verächtlich *metitores, finitores, decempedatores* nennt; die Periode der Trennung lässt sich nicht genau bestimmen, fällt aber jedenfalls nach den 12 Tafeln; der Verfasser ist geneigt die Entstehung einer eigenen Praxis in die Zeit zwischen Sulla und Augustus zu setzen. Durch die Vermessungsarbeiten des Kaiserreichs stieg die Bedeutung und Aestimation der Agrimensores bedeutend, doch nimmt die Wissenschaft mehr juristischen Charakter an; die Praktiker bildeten *collegia* mit bestimmten Privilegien; wohl zum Theil dadurch stieg ihr Ansehen immer höher und sie erreichten schliesslich die Rangstufe der Spectabilität. Die hohe Ehre, in welcher die Agrimensoren im Mittelalter standen, kann man aus § 5 des ersten Capitels ersehen. Das zweite Capitel beschäftigt sich mit den verschiedenen Arten der Mensores, Cap. 3 mit den Functionen der Agrimensores, welche denen unserer Geometer entsprachen und sich gleichmässig auf den *ager publicus* und *privatus* bezogen. Dieser Abschnitt zerfällt in mehrere Unterabtheilungen: 1. Des *agrimensores au service de l'État*, in welchem die Limitation und Landaustheilung sowie die Coloniegründung ausführlich erörtert und mit instructiven Abbildungen versehen ist, die Thätigkeit der *agrimensores* beim Kataster geschildert, auch die Verwendung derselben bei Lagerarbeiten dargelegt wird. Die zweite Unterabtheilung handelt des *agrimensores au service des particuliers (controversiae agrariae)* nach den 15 Gesichtspunkten, welche die *rei agrariae scriptores* dafür aufgestellt haben. Cap. 4 des bornes erörtert die schwierige Frage der Grenzbehandlung; der Verfasser beginnt mit dem Culte des *Terminus*, entwickelt dann die Eintheilung der Grenzen (*b. du droit public, b. du droit privé, b. du droit civil ou du droit des gens*) und die materiellen Mittel zu ihrer Bezeichnung sowie die Bestrafung der Grenzverletzung. Im 5. Capitel berücksichtigt der Ver-

fasser noch die Honorare und die Verantwortlichkeit der Agrimensoren; dabei kommen die Fragen in Betracht: wer hatte den Agrimensor zu remuneriren, was bedeutet speciell *pulveratica*; der Verfasser entscheidet sich mit Glück und Ritter für »Diäten«; das Rechtsmittel, welches dem Agrimensor zur Verfügung stand, um seine Bezahlung zu erwirken, war die *cognitio extraordinaria*. Der Abschnitt über die Verantwortlichkeit zeigt, dass dieselbe nicht gering war, sich aber auf *dolus* oder schwere Fehler beschränkte, dann aber verschiedene Rechtswirkungen zur Folge hatte. Den Schluss bildet — Cap. 6 — *l'enseignement de l'ars mensoria*; die Art der Ueberlieferung war zu verschiedenen Zeiten verschieden; bald erhielten die Lehrer dieser Kunst — einer *ars erudita* — Privilegien und Ehren aller Art; manche derselben gelangten zum *Clarissimat* und *Perfectissimat*; man sieht, welchen Werth die Regierung auf die tüchtige Fortbildung der Wissenschaft legte. In einem Anhange behandelt der Verfasser die *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia*; er giebt im Wesentlichen eine Kritik der bestehenden Ansichten, unter denen ihm die Rudorff's am meisten zusagt.

Rudolf Flex, Die älteste Monatseintheilung der Römer. Diss. Jena 1880.

Der Verfasser findet keine der bis jetzt aufgestellten Erklärungen über die Eintheilung der römischen Monate befriedigend. Er betrachtet zu diesem Zwecke die von Plutarch und Lydus im Alterthum, von Ideler, Mommsen, Ottfried Müller, Huschke in der Neuzeit gemachten Versuche, von denen er namentlich dem letzteren eine ausführliche Widerlegung im Princip und in Einzelheiten zu Theil werden lässt.

Der Verfasser erweist nun zunächst zur Begründung seiner eigenen Ansicht, dass wir es bei der Untersuchung des altrömischen Monats in der That mit einem Mondmonat zu thun haben; er zieht zu diesem Zwecke die allgemein indogermanische Zeitmessung herbei und will in dem Jahre des Numa unverkennbare Spuren lunarer Einrichtung erkennen; ausserdem wird ausdrücklich von den Alten der altrömische Monat als lunarer bezeichnet. Aber in diesen selben Nachrichten werden zwar überall die Kalenden mit dem neuen Mondlicht, die Iden mit dem vollen Monde, nirgends aber die Nonen mit dem ersten Viertel in Verbindung gesetzt. Das weist auf eine ursprüngliche Zweitheilung des römischen Monats nach dem zu- und dem abnehmenden Mondlichte hin. Die *nonae* sind erst später aus einer zu dem Monde und dessen erstem Viertel in gar keiner Beziehung stehenden Veranlassung zu einem besonderen dritten Monatsstichtage erhoben worden. Die *nonae* sind zweifellos, wie die Alten schon theilweise richtig sahen, dies *ante nonum idus*, der jedesmal neunte Tag vor dem Vollmondstage; sie werden dadurch nicht als etwas Besonderes, etwa mit dem Mondlichte im Zusammenhang stehendes, sondern deutlich als etwas den übrigen Tagen vor den *Idus Coordinirtes* bezeichnet.

Von Macrobius werden sie ausdrücklich von der Zahl der feriae ausgeschlossen, zu denen kalendae und idus gehören. Und während diese Tage den Lichtgottheiten Jupiter und Iuno geweiht waren und sich so deutlich als die Tage des neuen und des vollen Mondlichtes herausstellen, idus auch deutlich eine Hindeutung auf den Vollmond enthält, waren die nonae keiner Gottheit geweiht (Ovid. fast. 1, 55. 57). Die Annahme eines zweitheiligen Monats wird schliesslich von dem Verfasser noch durch die Analogie der indogermanischen Zeitrechnung gestützt. Die Römer haben so wenig wie die übrigen Indogermanen eine Mondwoche gekannt; sie haben in älterer Zeit gar keine Bezeichnung für den Begriff Woche. Der Verfasser greift hier sogar noch weiter, vermuthet, dass die Woche nur bei solchen Völkern existire, welche durch Ebbe und Fluth auf die Mondphasen zu merken veranlasst wurden, und will schliesslich für den Ursitz der Indogermanen das Binnenland Asien's auch von dieser Seite gewinnen; ja er glaubt, dass sogar aus der langen Unbekanntschaft der Indogermanen mit der 7 tägigen Woche zu schliessen sei, dass sie ihre Wanderungen im Wesentlichen zu Lande gemacht oder sich wenigstens nie längere Zeit an Meeren aufgehalten haben, wo Ebbe und Fluth in grösserer Stärke bemerkbar sind.

Am Ende stellt der Verfasser noch eine Vermuthung auf, aus welcher Veranlassung und zu welcher Zeit die nonae ein besonderer dritter Monatsstichtag geworden sind. Anknüpfend an Macrob. Sat. 1, 13, 18 bringt er die Einführung mit dem Geburtstage des Servius Tullius in Verbindung; nach dessen Tode feierte das Volk in dankbarer Erinnerung, da es nur den Tag (Nonentag), nicht den Monat der Geburt kannte, stets diesen. Der Verfasser meint selbst, dass für die Lösung dieser letzten Frage es offenbar auf eine glückliche Divination ankomme; die Divination steht da, Glück hat er offenbar mit derselben keines gehabt; denn wer möchte glauben, dass je Jemand auf die Idee gekommen sei den Geburtstag eines noch so beliebten Menschen alle Monate zu feiern?

V. Duruy, Formation d'une religion officielle dans l'Empire Romain. C. R. des séances et trav. de l'Acad. des sciences morales et polit. (Institut. de Fr.) 1880 Septembre — Octobre p. 328 ff.

In mitten der hohen Cultur der augusteischen Zeit vollzieht sich das überraschende Schauspiel der Bildung einer Staatsreligion. Augustus begann mit der Reinigung der Quellen der Staatsreligion, indem er die Privatorkelbücher vernichtete, die sibyllinischen revidirte und von neuem in Ansehen brachte. Auf die Priesterernennung gewann er entscheidenden Einfluss, die Annalen wurden unter seinem Vorsitz wieder in Aufnahme und Ansehen gebracht, alte Bräuche mit Sorgfalt wieder belebt. Die Divination wurde für die Zukunft in strenge Schranken gewiesen, ägyptische und jüdische Culte innerhalb des Pomoerium untersagt; eine Reihe von neuen Tempelbauten gaben von dem religiösen Eifer des Kaisers

Kunde, und die Dichter mussten dieser Tendenz dienstbar werden. Aber während Reichthum und Glanz den grossen Göttern des Capitols zu Theil wurde, gehörte des Kaisers Herz den kleinen, den Lares, deren Dienst von ihm organisirt wurde; die Priester der vici bildeten einen neuen plebeischen Clerus unter den Priestercollegien der alten aristokratischen Religion. Dabei war dieser neue Cultus ganz besonders geeignet das Band zwischen Rom und dem Westen des Reiches zu verstärken; die lares Augusti fanden überall Verehrung, die Augustalen, welche um diesen Dienst entstanden, werden eine höchst einflussreiche Körperschaft. Wie hartnäckig dieser populäre Cult sich hielt, zeigen die Verbote des Theodosius 392. Nach der Schlacht bei Actium trat der Genius des Kaisers noch hinzu, er nahm Platz unter den Provincial-Göttern, die durch Latinisirung ihrer Namen rasch verschwanden. Durch Beschränkung des Legirungsrechts auf gewisse Götter wurden letztere ganz besonders in den Vordergrund gestellt (Ulp. Lib. Regal. 22, 6). Aber über alle trat der Kaisercult, das Abbild der Monarchie auf Erden; der Priester der Haupt-Verehrungsstätte, sacerdos ad aram und flamen provinciae, war die erste Persönlichkeit der Provinz und hatte eine Art geistlicher Gerichtsbarkeit über den Provincial-Clerus. Bald war der Cult der Roma und der Augusti die wahre Reichsreligion; auf die Göttlichkeit der toten Kaiser, auf den Genius der lebenden wurde der Eid gestellt. Da diese Priester in ihrer Heimath in der Regel Magistrate waren, ehe sie das Priesteramt erreichten, so blieb die Verbindung von Staat und Kirche auch hierin gewahrt. Grossem Widerstande scheint die neue Religion nur in Gallien und Judäa begegnet zu sein. Duruy weist noch nach, wie die Einführung dieses Kaisercultus durch andere Culte vorbereitet war und wie man darin durchaus kein Criterium der Servilität allein erkennen darf; wie es bei dem toten Kaiser in Rom etwas Natürliches war, so verhielt es sich mit dem lebenden in den Provinzen. Die Schöpfung des Augustus ist ein Meisterwerk. Freilich hat sie für eine Religion nur kurzen Bestand gehabt; aber dafür war sie auch in erster Linie ein politisches Werk; die Glaubenswärme und Begeisterung des Orients vermochte sie weder zu erzeugen noch zu überwinden.

### Die Bürgerschaft.

Wilhelm Soltau, Ueber Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen. Berlin 1880.

Der Verfasser will in seiner gründlichen und umfangreichen Schrift feststehende Normen für die Zusammensetzung aller Comitien finden, das Auftreten einer jeden neuen Gattung genügend motiviren, den staatlichen Einfluss einer jeden den andern wie dem Senat gegenüber hinreichend feststellen. In der Hauptsache hält er die durch Mommsen der altrömi-

schen Verfassungsgeschichte gewonnenen Errungenschaften fest undtheidigt sie namentlich gegen Clason und Lange; in einzelnen Punkten, wo gegen Mommsen's Ansichten gegründete Einwürfe gemacht wurden, sucht er eine befriedigende Lösung vorzubereiten. Wenn er dabei den Grundsatz aufstellt bezw. wiederholt, dass jede Untersuchung von den antiquarischen und staatsrechtlichen Berichten der alten Autoren auszugehen habe, so wird er dabei geringen, jedenfalls weniger Widerspruch finden, als in seinen Erörterungen über Methode und Disposition, deren Berechtigung ihm die Gegner schwerlich zugestehen werden.

Der erste Abschnitt handelt von den *Comitia curiata*. Seit den ältesten Zeiten eines römischen Staates fanden Versammlungen des römischen Volkes, nach Curien geordnet, statt: die *comitia curiata*. *Comitia* waren Versammlungen, zu welchen 1. das gesammte römische Volk in einer seiner politischen Gliederungen geladen wurde, welche 2. nach Einholung der *Auspicien* unter feierlichen Formen abgehalten wurden und in welchen 3. eine Abstimmung vorgenommen werden durfte, ja soweit sie nicht zu der besonderen Art der *comitia calata* d. h. den *Comitien* gehörten, in welchen keine Abstimmung vorgenommen wurde, sogar vorgenommen werden musste. Nie findet sich in staatsrechtlichen Formeln eine Vertauschung der Begriffe *comitia concilia contiones*; somit kann auch der von Niebuhr, Schwegler, Clason festgehaltene Begriff des *concilium populi* kein staatsrechtlicher Terminus, und nicht gleich *com. curiata* sein. Vor Servius Tullius gab es nur eine politische Eintheilung des ganzen römischen Volkes in 30 Curien. Die daneben festgehaltenen drei Stämme des Ramnes, Tities und Luceres weisen auf eine vorstaatliche Zeit; diese Eintheilung bezieht sich nur auf die grundsässigen und militärpflichtigen Bürger. *Curia* bezeichnet 1. ein Opferhaus, 2. die dazu gehörige, vom Staate eingerichtete oder wenigstens recipirte Opfergemeinschaft; zu den hier gefeierten Opfern hatten alle Bürger Zutritt; jede einzelne Curie enthielt die durch Geburt und Abkunft einander nächstehenden Bürgerabtheilungen — so will der Verfasser das *genus hominum* des Laelius Felix (Gell. 15, 27, 4) verstehen. Er denkt dabei an die Mitglieder einer Familie, einer *gens*, eines Stammes, eventuell konnten bei Vergrößerung Rom's die Genossen eines incorporirten *Latinergaues* als ein eigenes *genus hominum* bezeichnet werden. Der *Curienverband* bezweckte aber nicht, wie Genz will, die Pflege der *gentes*, sondern im Gegentheil, wenn nicht die einzelnen Curien, so doch gewiss die *Curiatcomitien* waren wesentlich dazu berufen, die Selbständigkeit der *gentes* zu brechen und die Uebergriffe derselben unschädlich zu machen; dies will der Verfasser hauptsächlich aus den noch in späterer Zeit von den *Curiatcomitien* entschiedenen Fällen der Aufnahme oder Ausschliessung aus einer *gens*, der *detestatio sacrorum*, der *arrogatio* und einer bestimmten Testamentsart folgern. Alle diese Momente zeigen, dass die *comitia curiata* das gesammte Volk ohne irgend welche Ein-

schränkung enthielten. Gegen Ihering's Annahme, dass die Curie eine dauernde Heeresabtheilung sei, sucht der Verfasser die rein bürgerliche Bestimmung derselben zu erweisen. Gerade im Gegensatz zu den wesentlich sacralen und bürgerlichen Functionen der Curien war die Tribus-eintheilung hauptsächlich für die militärischen Ordnungen massgebend. Der Verfasser untersucht weiter, ob einer der Begriffe *comitia*, *curia*, *populus* oder der Umfang des *populus Romanus* wesentliche Veränderungen erlitten habe, da nur, wenn letzteres der Fall wäre, neben seiner Definition die gewöhnliche Annahme von ursprünglich patricischen Curien sich erhalten könnte. Er erweist zunächst, dass nach der annalistischen Tradition über die ersten fünf Jahrhunderte Nichtpatricier, namentlich Clienten — doch kennt die Tradition keinen Unterschied hierbei zwischen Plebs und Clienten — Stimmrecht in den Curiatcomitien hatten und zwar nach einstimmiger Angabe der Quellen für die republikanische Zeit, nach allgemeiner Voraussetzung aber auch für die Königszeit. Eine radikale Umgestaltung der Curien und Comitien wird durch die Ueberlieferung nicht angenommen, auch der Begriff des *populus* hat keine Veränderung erlitten, ist namentlich nie mit dem Patriciat identificirt worden. Diese Resultate werden in gründlicher Widerlegung der entgegenstehenden modernen Ansichten gesichert. Besonders der Einwand, dass der demokratische Abstimmungsmodus der Curien mit dem Geiste der Zeit unvereinbar sei, wird durch den Hinweis beseitigt, dass derselbe unbedenklich war bei der geringen Competenz der Comitien, ihrer vollständigen Abhängigkeit von den leitenden Beamten, von den religiösen Vorschriften und der Geschäftsordnung. Wenn auch einige Klassen der freigebornen Bevölkerung, wie *latiui*, *foretes* und *sanates*, kein Stimmrecht in den Curien hatten, so darf daraus nicht die Ausschliessung aller nicht adligen Elemente aus den Bürgerbezirken gefolgert werden wollen; vielmehr liesse sich die Annahme rein patricischer Curien nur festhalten, wenn sich erweisen liesse, dass *patrum auctoritas* als Curienbeschluss genommen werden dürfte und die Centurienordnung bei patricisch-plebeischen Curiatcomitien unmöglich wäre.

Der Verfasser wendet sich im zweiten Abschnitte zur Untersuchung der *Patrum auctoritas*. In einer wesentlich historisch-polemischen Untersuchung stellt er die *patrum auctoritas* und die *lex curiata de imperio* als ganz verschiedene Acta dar und erweist nochmals, dass *patrum auctoritas* kein Curienbeschluss sein könne; er ist mit Mommsen der Ansicht, dass die Identification der Curien und der *patres* durch zahlreiche und wichtige Gegenbeweise widerlegt sei. Im besonderen werden im Folgenden die Ansichten von Schwegler-Clason und rectificirt von Rein-Peter und Lange widerlegt, welche *patrum auctoritas* in einen engen Zusammenhang mit der *lex curiata de imperio* brachten oder beide identificirten. Lange wird besonders berücksichtigt. Sein Beweis für die Identität von *patres* und *patres familiarum gentium patriciarum*

wird zurückgewiesen; sollte diese gelten, so müsste Lange nachweisen, weshalb gerade bei der *patrum auctoritas*, beim *interregnum* und bei den *auspicia publica populi Romani* die *fili familias* nicht selbständig waren, während sie souverän genug waren in den *Curiatcomitien* zu stimmen, im Heere zu dienen, im Senat ihr Gutachten abzugeben, als *Magistrate* eventuell den *patres familias* zu befehlen, als Richter ein Urtheil über alle Bürger zu fällen. Eine besondere gründliche Widerlegung lässt der Verfasser der von Lange aufgestellten familienrechtlichen Grundlage des römischen Staatsrechts zu Theil werden, aus der die besonderen Vorrechte der patricischen Familienväter hergeleitet werden sollen; nach seinen Ergebnissen können die *patres* nicht ein *Convent* der patricischen Familienväter sein. Nicht minder eingehend wird die grammatische und rechtliche Seite der Lange'schen Hypothese vom *patrum auctoritas* widerlegt; das Resultat des Verfassers ist, dass *auctoritas* weder grammatisch noch rechtlich sich auf einen folgenden *Comitialbeschluss* beziehen könne. Nun geht der Verfasser zur positiven Entwicklung seiner Ansicht über; danach sind die *patres* und *patricii* des *Interregnums* und aller officiellen Formeln (*patres auctores fiunt, coeunt patricii ad interregem prodendum, ad patres res redit, penes patres auspicia sunt*) der *Patriciersenat*, bzw. die *Patricier* des Senats. Er kommt zu diesem Ergebnisse, indem er nach einander folgende Fragen beantwortet: 1. Durch wen wird nach den Urtheilen der besten und genauesten Quellen in historischer Zeit ein *Interregnum* eingesetzt? Es wird an mehreren Stellen die den *Interrex* bestellende Versammlung der *suffragia populi*, dem *comitiatus* entgegengestellt, von *Appian* als Senat, von *Dio* und *Zonaras* als die *Patricier* im Senat bezeichnet. 2. Stehen diese Berichte, abgesehen von der verschiedenen Deutbarkeit des Ausdrucks *patricii*, im Gegensatz zu den zwar historisch werthlosen, staatsrechtlich aber wichtigen Darstellungen der ältesten *Interregen*? Nein. 3. Wer kann Träger der *auspicia* sein? Es können nur die *auspicia publica pop. R.* gemeint sein; sie können aus diesem Grunde keineswegs einem ganzen Stande, einer *Corporation* zukommen und der Ausdruck des *Cic. etc. auspicia penes patres sunt* kann lediglich bedeuten, dass die Fähigkeit, Träger der *auspicia publica populi Rom.* zu sein, für eine Uebergangszeit weniger Stunden bei allen zur *Interregenwürde* qualificirten *patres* ruhte oder latent war; in Wirklichkeit kam sie nur dem einen zu bestellenden *Interrex* zu. 4. Welches ist die staatsrechtliche Bedeutung von *patres*? Die ursprüngliche Bezeichnung des rein patricischen Senats der Königszeit. 5. Welche staatsrechtliche Bedeutung hat *patricii*? Es darf lediglich von einem Theile des Senats verstanden werden, eben den patricischen Senatoren. So war es der während der Königszeit rein patricische Senat, der sich als Wächter der *auspicia publica* auch noch in republikanischer Zeit das Recht, den *Interrex* aus sich zu bestellen, bewahrt hatte und den Anspruch erhob, seine *auctoritas* den Gesetzen und den Wahlen entweder

zu verweigern oder zu gewähren. Unter dieser Annahme erklärt sich, warum *Interregnum* und *patrum auctoritas* in der zweiten Hälfte der Republik selten erwähnt werden: ersteres war mehr und mehr in Vergeßenen geraten und wurde nur noch in den Jahren vor Ausbruch des Kampfes zwischen Cäsar und Pompejus von Beamten mißbräuchlich angewandt; letztere wurde wertlos, als die *patrum auctoritas* in *incertum communitum* eventum gegeben werden musste. Um keinen Einwand gegen sein Resultat übrig zu lassen, erweist alsdann der Verfasser, dass während der Königszeit, so lange nur Patricier im Senate sassen, *patrum auctoritas* und *senatus consultum* nicht streng geschieden waren; die fernere Frage, ob der Patriciersenat, da er nicht zu gleicher Zeit ein Staatsrath oder ein Cassationshof sein konnte, ursprünglich dieses oder jenes gewesen sei, wird im Sinne des *consilium regium* entschieden, das dem Entschlusse des Königs seine Auctoritas verleihen konnte, aber noch nicht jene Magistrat und Volk verfassungsmässig einschränkende *auctoritas legum et magistratum* rechtlich besass, wie er auch schon oft bei Fällen befragt worden sein mag, in denen später die *patrum auctoritas* mit gesetzlicher Nothwendigkeit eintrat. Gegen Lange wird hier nachgewiesen, dass später zwar *senatus* in Formeln häufiger war als *patres* und *patres conscripti*, jedoch durchaus nicht allein üblich. Schliesslich zieht der Verfasser die Consequenzen des Satzes, dass die *patrum auctoritas* mit den *Curiatocomitien* in keinem Zusammenhange stehe, für die Geschichte des Senats. Danach kann, wenn seit Beginn der Republik die *patrum auctoritas* verfassungsmässige Vorbedingung zur Gültigkeit legislativer Volksbeschlüsse und comitaler Wahlacte war, der Beschluss des Gesamtsenats gleichzeitig nicht dieselbe Bedeutung und Wirkung gehabt haben. Zwei Hauptfragen blieben bis jetzt unerledigt: 1. aus welchen Gründen an Stelle der relativ demokratischen Zusammensetzung der Curien der volksfreundlichste König der Sage eine neue Volksgliederung geschaffen habe, welche genau genommen alles politische Uebergewicht in die Hand der höchsten Censuskasse legte? 2. Wie sich ein zweifaches Recht des patricischen Senats, seinen unmassgeblichen Rath vor dem Volksschluss zu ertheilen, nach demselben dagegen seine streng bindende *auctoritas* auszusprechen oder zu verweigern, gebildet habe? Die Antwort erhalten wir erst, nachdem die Entstehung der übrigen Comitien untersucht worden ist, was im dritten Abschnitte zunächst mit den *comitia centuriata* geschieht.

Der Verfasser eröffnet seine Untersuchung mit einer Musterung der neueren Ansichten und kommt zu dem Resultate, dass sie alle, wiefern sie die politische Bedeutung der Centurienordnung zu erklären suchen, im Widerspruch stehen mit der alten Ueberlieferung und mit der neuerdings von Mommsen, Genz, J. J. Müller versuchten militärischen Deutung derselben. Die servianische Reform steht zunächst ausser allem Bezug zu einer directen Besteuerung. *Centuria* und *classis* sind ursprünglich

militärische Namen; sie können aber nicht zu gleicher Zeit militärische Körper, die nothwendig jeweils fest abgegrenzt waren, und Unterabtheilungen des *populus universus* bezeichnen, die nothwendig unbegrenzt waren. Ihre Veränderung zu politischen Zwecken ist eine erst durch die aristokratische Partei, welche die Revolution gegen Tarquinius Superbus durchführte, geschaffene Neuerung. Die von dem Verfasser des weiteren ausgeführten sonstigen militärischen Seiten der Centurienordnung bestätigen dies und zeigen evident, dass dieselbe vor allem eine Heeresorganisation war. Servius hat ein Corps von zwei Legionen formirt; die gleiche Anzahl der *centuriae seniorum* und die *centuria proletariorum*, welche wirklich politische Absichten des Gesetzgebers errathen lassen, sind spätere Anhängsel und Modificationen, die mit der Zeit in Folge äusserer Umstände durchgesetzt und für politische Zusammenkünfte verwandt worden sind. Diese Annahme wird durch folgende Momente bestätigt: 1. bei Livius und Dionysius tritt der politische Theil der servianischen Verfassung nie in Wirksamkeit. 2. Von keinem Gesetz der Königszeit wird die Annahme in Centuriatcomitien berichtet. 3. Es würde in der Königszeit jede Competenz für die Centuriatcomitien gefehlt haben; die davon abweichende gemeine Tradition ist vielfach getrübt und theilweise tendenziös entstellt. Ueber die Verwandlung des servianischen exercitus in eine politische Einrichtung stellt der Verfasser mit Aenderung von Liv. 1, 60 *iunioribus qui ultro nomina dabant in senioribus* folgende Combination auf: Tarquinius war vom Heer der Gehorsam gekündigt, die aristokratische Partei hatte beschlossen, die *centuriae iuniorum* d. h. das vor Ardea liegende Heer zu gewinnen und durch dieses fortan die militärischen Oberbeamten wählen zu lassen, mit der einzigen Modification, dass die im Felde stehenden Compagnien durch die 40 + 10 + 10 + 10 + 14 *centuriae seniorum* jeder Klasse verstärkt werden sollten. Diese letzteren, von Brutus in's Lager geführt, hätten nach Tarquinius Flucht die Stimmen des Heeres für diese Neuordnung zu gewinnen gehabt, wirklich gewonnen und dann gemeinsam die erste Abstimmung des exercitus entweder noch vor Ardea oder vor den Thoren Rom's vorgenommen. Der Decemvirat führt weitere einschneidende Veränderungen herbei und trennt in Rom Heer und Haupt-Bürger-Versammlung von einander; die Centurien des Stimmheeres werden seitdem übercomplete Unterabtheilungen des *populus Romanus Quiritium*. Dieser Umwandlung des alten Heeres mit politischen Rechten in jene spätere allgemeine Bürgerversammlung verdanken wir die vielfachen Doppelbezeichnungen wie *exercitus-comitia centuriata*, *comitiatus maximus*, *praetor maximus* (*magister populi*), *dictator*, *praetor consul*, *exercitum imperare-populum inlicium vocare* u. s. w. Die Heeresrevolution von 510 v. Chr. war aber mit anderen Verfassungsänderungen verbunden: die *patrum auctoritas* wurde seitdem verfassungsmässige Vorbedingung aller Gesetze und Wahlcomitien, die *lex de imperio* verblieb den Curien und damit dem Adel ein

Mittel, um einer etwaigen Wiederholung einer Heeresrevolution entgegenzutreten zu können.

Im vierten Capitel »Manipularheer und Aushebung«, weist der Verfasser zunächst nach, wie das neuformirte Manipularheer sich aus dem servianischen entwickeln konnte. Zu diesem Zwecke nimmt er zuerst Stellung zu Liv. 8, 8, 7 — 8; in der ersten Stelle werden die Worte *ordo — habebat* als Interpolation angesehen, *ordines* will er von den drei verschiedenen *acies* ebenso gut wie von den Unterabtheilungen der dritten *acies* verstanden wissen; in der zweiten Stelle tritt er Mommsen's Verwerfung der Worte *earum sex homines erant* bei. Die Berichte des Livius und Polybius über die Manipularordnung harmoniren in allen wesentlichen Punkten; die zwischen beiden scheinbar bestehenden Differenzen erklären sich dadurch, dass Livius die verstärkte, Polybius die normale Legion beschrieb. Der Bericht des Livius ist zwar sehr gut (nach Entfernung der Interpolationen), aber selbst wenn er aus Cincius stammt, so darf man in ihm doch nicht eine Fundgrube von alterthümlichen Kenntnissen suchen; die normale Legion ist vielmehr die des Polybius. Mit ihr wird daher im Folgenden die Phalanx verglichen, nach ihr die Veränderung des römischen Militärwesens bemessen, mit der einen Ausnahme, dass für die frühere republikanische Zeit an die Stelle der *velites* jedes Triariermanipels je ein *vexillum* der *rorarii* und der *accensi* gesetzt werden. Die Differenzen zwischen der nah verwandten Phalanx und Manipularheer beschränken sich auf vier Punkte: 1. Die erste Klasse muss ihre Stellung in den ersten Reihen des Heeres aufgegeben haben. 2. Aenderungen in der Bewaffnung. 3. Die Schlachtordnung muss anstatt in 42 dicht nebeneinanderstehende Centurien später in 30 Manipel zu 120 oder in 60 Centurien zu 60 Mann, die getrennt von einander aufgestellt waren, getheilt worden sein und 4. abgesehen von einer Reserve, die sogar schon zur Zeit der Phalanx abgetrennt worden sein wird, in zwei Schlachtreihen, die hinter einander standen, gespalten sein. An diesen vier Punkten wird nun nachgewiesen, dass die Manipularordnung ohne Härte aus der servianischen Centurienordnung hergeleitet werden konnte; letztere war nur eine Heeresorganisation, die, als sie eine bürgerliche Verwendung erfuhr, allmählich in eine andere selbständige Heeresordnung übergeleitet werden konnte, die, ihr anfangs nahe verwandt, bald grösstentheils in Folge von taktischen Veränderungen so umgestaltet wurde, dass die Aehnlichkeit beider vielfach verkannt worden ist. Die Umwandlung erfolgte stufenweise, die ersten Theile fallen in die Zeit des Decemvirats. Die politischen Rückwirkungen dieser Militärorganisation, welche eine Präsenzstärke von vier Legionen gestattete, waren bedeutend: Truppenzahl und Tüchtigkeit der Soldaten nahmen zu, die unteren Klassen wurden stärker zum Kriegsdienste herangezogen. Die damit nothwendig verbundene Erhöhung der Militärausgaben, namentlich auch die Soldzahlungen, führten zur Regelung des Staatshaushaltes

und zur Einführung des Bürgertributum d. h. zur Censur. Die Aushebung des Heeres fand seit Alters nach Tribus statt, jede Tribus stellte ursprünglich gleich viele Truppen sowohl absolut als relativ zu jeder Legion. Es ist denkbar, dass durch Servius auch jeder Centurie gleiche Theile jeder Tribus zugewiesen worden sind. Jedenfalls muss diese Ordnung aber bei 21 Tribus oder wohl schon bei der von Mommsen postulirten Zahl von 20 Tribus umgeändert und an ihre Stelle die aus Polybius bekannte, lediglich nach militärischen Rücksichten übliche Bildung der Unterabtheilungen des Heeres, welche getrennt von der Aushebung stattfand, eingeführt worden sein. Zur Zeit der servianischen Heeresordnung wurde die Aushebung mit Zuhülfenahme einer Aushebungsliste vorgenommen, welche die Tribulen einer jeden Tribus zunächst nach Klassen, dann nach dem Dienstalter geordnet enthielt. Nur so geordnete *tabulae iuniorum* konnten für die Aushebung des servianischen Heeres brauchbar sein. Bis auf Marius waren nur die fünf servianischen Klassen dienstpflichtig; doch wurde der Begriff der Proletarier allmählich (spätestens seit 269 v. Chr.) auf die nicht unter 4000 As besitzenden, seit Marius noch weiter beschränkt. Die Aushebungsliste der servianischen Ordnung blieb auch bei der späteren Aushebung *ex classibus* in Verwendung und zwar in unveränderter Gestalt. Seit der Centurienreform sind die Listen der Centuriatcomitien nichts anderes als die *tabulae iuniorum seniorumque* einschliesslich der Proletarierlisten: dieselben enthielten die Dienstpflichtigen und hernach wenigstens Dienstfähigen und ausgedienten römischen Bürger nach Tribus, Klassen und Dienstalter geordnet; diese Centurienreform ist in die Zeit des Decemvirats zu setzen. Die gefundenen Resultate fasst der Verfasser selbst also zusammen. Die Centurienordnung hat drei Entwicklungsphasen durchgemacht. Sie war anfangs eine Heeresordnung, sie wurde seit 510 n. Chr. mit Hinzuziehung der *seniores* auch als *comitia centuriata* verwandt. Seit dem Decemvirat wurden die *comitia centuriata* zugleich der *comitiatus maximus*, eine allgemeine Bürger-Versammlung des *populus Romanus Quiritium tributim censu aetate ordinibus descriptus*. Stets beruhten sie also auf den Tribus und der tributim gebildeten Aushebungsliste. Mit dem letzteren Satze tritt der Verfasser zu Mommsen in entschiedenem Gegensatz.

Mit der dritten Gattung der Volksversammlungen und ihrer Grundlage, den Tribus, beschäftigt sich der fünfte Abschnitt. Der Verfasser stellt zuerst dasjenige zusammen, was so ziemlich allgemein anerkannt ist. Die drei alten Stammtribus waren ursprünglich eine Eintheilung der römischen Feldmark und zugleich der römischen Altbürgerschaft. Die Zugehörigkeit zu einem District war unabhängig vom Wechsel des Wohnsitzes und — seit der Beweglichkeit der Immobilien — auch des Grundeigenthums. Die an dieselben geknüpften Rechte und Pflichten hafteten an der Person und vererbten sich auf ihre männlichen Nachkommen. Ebendieselbe ist von den Tribus der späteren republikani-

schen Zeit auszusagen. Sie ruhten gleichfalls auf lokaler Grundlage und auch mit ihnen waren alle politischen Rechte eines Vollbürgers verknüpft. In beiden Eintheilungen ist die Eintheilung der Personen das sachlich Massgebende und Bleibende. Der Verfasser geht nun zur Entwicklung seiner Ansicht über, deren wesentliche Ergebnisse er im § 11 zusammenfasst. Von den drei Arten der Tribus, welche man in der späteren Republik kannte 1. einem bestimmten Theile des römischen *ager privatus*, 2. allen in diesen Districten wohnenden Menschen, 3. der vererblichen Heimathsberechtigung in einem solchen Districte, nach welcher die Stellung im militärischen und bürgerlichen Heere bestimmt wurde und welche eine Reihe von privatrechtlichen Vortheilen, das *ius Quiritium*, verlieh, muss Servius Tullius sowohl die erste wie die dritte Art geschaffen haben, da er mit dem Eigenthum an Ackerland und Ackerwirtschaft nicht nur ursprünglich, sondern fortdauernd die Dienstpflicht bei den (im Uebrigen hierzu qualificirten) Eigenthümern verknüpft hatte. Vorbedingung zum Eintritt in die Tribus war demnach vor Allem der Besitz oder die Verleihung der Fähigkeit zum *ius Quiritium*, volle privatrechtliche Selbständigkeit. Dass weiter auch Eigenthum am *ager privatus* eines Districts ursprünglich ebenfalls nothwendig zum Eintritt in die Tribus war, ist sicher; denn nur durch dieses konnte ein Bürger in die Centurien des Heeres eintreten, und eine Aufnahme in die Tribus wäre von Seiten des Staats unmotivirt gewesen, so lange diese selbst nichts weiter als Aushebebezirke waren. Grundeigenthum war in der servianischen Tribus Vorbedingung zum Eintritt in dieselbe, spätestens seit dem Decemvirat nicht mehr. Stets müssen übrigens, auch wenn diese Vorbedingung später weggefallen wäre, Katasterbücher jedes Districts bei Aufstellung der *tabulae iuniorum* und der Stimmlisten der Centuriatcomitien zu Grunde gelegt worden sein. Aus ihnen konnte hervorgehen, in wie weit ein jeder mit Grund zur Dienstpflicht herangezogen oder eximirt, zum Stimmrecht in den Centurien zugezogen oder zurückgewiesen werden konnte. Ebenso wenig, wie aber ein Grundeigenthümer, der einen Quiriten von seinem Ackergut verdrängt hatte, deshalb schon in die Tribus eintrat, konnte auch die Zugehörigkeit zu einer Tribus, das bürgerliche Recht, *ex iure Quiritium* zu handeln, bei Verlust des Grundeigenthums verloren gehen; das »*nudum ius Quiritium*« blieb. Demnach waren zur Zeit des Servius alle Bewohner des *ager Romanus*, welche Grundeigenthümer an demselben *ex iure Quiritium* waren, Mitglieder der Tribus geworden: ausgeschlossen dagegen waren alle diejenigen, welchen wegen eines andern Bürgerrechts oder bei mangelnder Freiheit das *ius Quiritium* fehlte, oder welche nur Besitzrechte, sei es am *ager publicus* oder an solchen Mobilien hatten, die nicht dauernd zur *familia* gehörten. Alle andern Einwohner des römischen Gebiets — mit alleiniger Ausnahme der *fili familias in potestate patris*, für welche die bürgerliche Stellung des Vaters entscheidend war — standen also ausserhalb

der Tribus. Diese Auffassung der Tribus genügt vollständig, so lange dieselben Aushebebezirke für die römischen Legionen waren. In diesen dienten nur Bürger und zwar nur die *assidui* s. *locupletes* d. h. die grundsässigen, welche durch Servius nach der Grösse ihrer Güter und ihres Viehstandes in fünf Aufgebote eingetheilt waren. Dagegen genügt sie für eine Steuerordnung nicht; aber eine solche hat vor den Decemvirn auch nicht bestanden. Denn *tributum* kommt nicht von *tribus*, wird nicht von der Censur, nicht in jeder Tribus und nicht von ihren Vorstehern erhoben, ist auch keine an den Grundstücken der Tribus haftende Grundsteuer, sondern eine Personalsteuer, und die auf Grund des Tribuskatasters erfolgte Classificirung der Bürger steht im vollsten Gegensatze zur Steuer- und Censurordnung. Nur ein Bedenken erhebt sich gegen diese Auffassung, der Ausschluss der *proletarii* aus der Tribus, da eine Bewegung der Plebeier seit 493 v. Chr. ohne die Betheiligung der *proletarii* kaum denkbar ist. Der Verfasser bringt folgendes zur Beseitigung dieses Bedenkens vor. Die Curien, welche *omnes cives*, und die Tribus, welche *omnes Quirites* enthielten, deckten sich anfangs nicht. In den *tribus* fehlten die *cives proletarii*, dagegen standen in ihnen viele Wehrpflichtige, welche in die *sacrale* Gemeinschaft des *populus R. XXX curiarum* keine Aufnahme gefunden hatten; dass der letzteren Klasse das Stimmrecht in den *comitia curiata* fehlte, konnte in den Zeiten etruskischer Eroberer, welche die Thätigkeit aller Volksversammlungen sistirten, nicht als eine niedere Rechtsstellung angesehen werden. Ersatz dafür bot das *ius Quiritium*. König Servius oder richtiger ein etruskischer Eroberer stellte neben die engere *sacrale* Gemeinschaft des *populus XXX curiarum* die umfassendere der Wehrmänner (*Quirites*), beschränkte die Thätigkeit der *comitia centuriata* und ersetzte *curiale* Acte durch *civilrechtliche*. Nachdem sodann nochmals gegen J. J. Müller die Zahl der von Servius eingerichteten Tribus auf vier bestimmt und deren innere Einrichtung dargelegt worden ist, giebt der Verfasser eine übersichtliche Darstellung von Wesen und Zweck der gesammten servianischen Verfassung. König Servius', des etruskischen Eroberers, Werk ist eine Heeresorganisation, die Stiftung vermehrter Aushebebezirke, mit der eine Vermehrung der leistungsfähigen Grundeigenthümer verbunden war, und die Festsetzung eines gemeinen Landrechts für alle Wehrmänner; das waren Rechte, welche dem gesunden Verstande des römischen Bauern ungleich höher standen als *actives* Wahlrecht in einer Versammlung, die, wie das servianische Heer, vollständig in der Hand der leitenden Beamten und der Reichsten lagen, Rechte, die unendlich viel wichtiger waren als das Stimmrecht in jenen alten *Centuriatcomitien*, in welchen Beamte und Priester, adlige Grossgrundbesitzer mit ihrer Clientel und ihren Vorurtheilen völlig den Ausschlag gaben. So kann er ein zweiter Gründer Rom's genannt werden: er durchbrach die Einheit des *sacralen* römischen Gemeinwesens, indem er daneben die umfassendere Einheit derjenigen

setzte, welche das *ius Quiritium* hatten. Allerdings gab er damit den Anstoss zu der bald erfolgenden Ersetzung des *Comitiats* des *p. R. XXX curiarum* durch den *populus R. Quiritium*; aber beabsichtigt war dies nicht.

Im sechsten Abschnitt werden die Veränderungen der *servianischen Tribus* dargelegt. Die Aufnahme der *Proletarier* fand nicht, wie *Momm*sen annimmt, durch *App. Claudius* statt — denn die Ueberlieferung bezieht sich hier nur auf *Libertini* — sondern ist spätestens seit dem *Decemvirat* vorhanden. Spuren dieser Veränderung zeigen sich in der Vermehrung der *Tribus* von 4 auf 20, die nur bei einer grossen Vermehrung der *Grundeigenthümer* denkbar ist, und in der Durchführung des *cassischen Ackergesetzes*, dessen Bewegung sich wohl nur durch die Wünsche der *Proletarier* erklären lässt, *Grundeigenthum* zu gewinnen, in eine *Tribus* zu gelangen und des *ius Quiritium* theilhaftig zu werden. Aber es ist auch mehr als wahrscheinlich, dass die *plebeischen Tribusversammlungen*, welche das Recht hatten, neue Mitglieder in die *Tribus* aufzunehmen, von diesem Rechte zu Gunsten der *proletarii* Gebrauch gemacht haben. Mit dieser Deutung der Vermehrung und Erweiterung der *tribus* ist auch eines der wichtigsten Motive des ältesten römischen *Ständekampfs* aufgedeckt. Die *Proletarier* müssen damals *Grundeigenthum* und *ius Quiritium* verlangt haben, das Streben nach voller *privatrechtlicher Selbständigkeit*, nach sicherer Ausübung des *ius Quiritium* und nach Schutz der persönlichen Freiheit, der Wunsch, die auf die *Sitte* und *sacrale Ordnungen* sich stützende *patronatische Bevormundung* abzustreifen, war eine der wichtigsten *Triebfedern* der ersten *Secession*. Aber wichtige *politische Rechte* hat die *Secession* der *plebs* nicht verschafft. Denn erst die *lex Publilia Voleronis* führte *concilia plebis* ein, sie erst gab den *Tribunen* das *ius cum plebe agendi*. Vorher sind in den *concilia plebis* *Criminalurtheile*, *legislative Beschlüsse* oder *Tribunenwahlen* nicht vorgenommen worden; bis zur *lex Publilia* haben die *Tribunen* ihre *Nachfolger* *cooptirt*. Von allen *Errungenschaften* der *secessio* ist ferner nur die *Stiftung* des *ius auxilii* der *Volkstribunen*, der *Volksädilen* und *plebeischer Richtercollegien* *authentisch*. Die wichtigste dieser *Errungenschaft* ist das *Volkstribunat*, das anfangs nur *geringe Competenz* besass und nur zum *Schutze* einzelner *Bürger* und ihrer *persönlichen Rechte*, nicht zur *Ausübung* weitgehender *politischer Befugniss* gestiftet war; die weitere *Ausschmückung* der *secessio* ist meist *späte Erfindung*. Von den *tribus* der *Nachdecemviratzeit* waren ausgeschlossen 1. alle nicht *kriegsfähigen Römer* (*Weiber* und *Kinder*), 2. alle nicht in *Rom* *heimathsberechtigten* (*latini, socii, peregrini*), 3. die *municipes*, welche nicht zum *Dienst* in *römischen Tribus-Legionen* *berechtigt* waren, 4. *Unfreie, servi et qui in libertate morabantur*, nicht dagegen die *aerarii* als solche und nicht die *tribu moti*, die kein *Censor* aus allen *Tribus* *ausstossen*, sondern nur in eine andere (*städtische*) *Tribus* *versetzen*

konnte. Der Nachtheil, welcher den von letzterer Strafe Betroffenen traf, war factisch ein schlechteres Stimmrecht. Wer in seiner tribus getilgt war, fehlte zugleich auf den *tabulae iuniorum*, d. h. seine Dienstzeit wurde cassirt, und er verlor das Stimmrecht in seiner Tribuscensurie, oft im *comitatus maximus* überhaupt. In letzterem Falle musste er mit den *municipes* (*Caerites*) Dienste leisten, ohne Sold.

Der *servianische* Census wird im siebenten Abschnitt besprochen. Es geschieht dies wesentlich in polemischer Weise gegen die Vertreter der Ansicht, welche mehr die finanziellen Seiten des Census hervorhebt. Speziell gegen Mommsen's Ansicht, dass die Steuerliste die erste und hauptsächlichste sei, und deren Begründung, dass von dieser Hauptliste nicht allein die *capite censi*, sondern auch die *filii familias in potestate patris*, welche nicht steuerten, ausgeschlossen waren, sucht der Verfasser folgende vier Thesen zu begründen: 1. Kein mannbarer Wehrmann (*Quiris, tribulis*) war von dem censorischen Ladebefehl und damit von der censorischen Hauptliste ausgeschlossen, wohl dagegen alle Frauen und Kinder der Bürger, sowie sämtliche Halbbürger, Bundesgenossen und Fremde. 2. Demnach war weder die Steuer- noch die Aushebungsliste die censorische Hauptliste; dies war vielmehr diejenige der mannbaren Bürger, soweit sie dienstberechtigt waren. 3. Jeder Declarant hatte Namen, Alter, Tribus, Familienverhältnisse, Zahl der geleisteten Dienstjahre, Umfang des Eigenthums anzugeben und die speziell darauf bezüglichen Fragen der *formula census* zu beantworten. Nach diesen Angaben konnten die Listen für Tribusversammlungen aufgestellt, nach ihnen die *tabulae iuniorum* revidirt und dann als Resultat beider der *exercitus quinquennalis* (*centuriato*), welcher zur Lustration befohlen ward, aufgestellt werden. 4. Erst später und getrennt von diesen Listen wurden unter censorischer Aufsicht von Gehülfen derselben (*iuratores*) Erhebungen über das Vermögen und die nach der *formula census* für die Besteuerung wichtigen Verhältnisse aller Einwohner angestellt. Durch sie sollte in erster Linie die Steuerkraft der Nicht-Quiriten bemessen werden, und dementsprechend sind seit dem *Decemvirat* wohl nur die beiden Listen der *aerarii*, welche *aes* dauernd zahlten, und der *orbi et orbae*, deren Besitzthum nur vorübergehend (zum *aes equestre*) steuerpflichtig war, aufgestellt worden. Bald aber mussten die letztgenannten Verzeichnisse noch in zwei anderen Beziehungen von Werth werden, nämlich einmal für die ausnahmsweise steuerpflichtigen, die *Tribut* zahlenden Bürger und sodann für eine Zusammenstellung der zwar dienstpflichtigen, aber nicht vollberechtigten Halbbürger (*caerites*). Besondere Berücksichtigung verdient der Verfasser bei dem Nachweis, dass die Censussummen nicht durch Addition der censorischen Hauptliste oder der *tabulae iuniorum* entstanden sind, sondern die Gesamtzahl des *exercitus urbanus quinquennalis*, der Mitglieder der reformirten *Centuriatcomitien*, geben, gegenüber der Ansicht Mommsen's und Beloch's über die

Zahlen der Wehrfähigen bei Polybius 2, 13, welche verworfen wird. Speziell der Zusatz *praeter orbos orbasque* ist erst in spät republikanischer oder augustischer Zeit aufgekommen, nachdem die *socii* Bürger geworden, die Liste der *cives sine suffragio* durch Ertheilung der vollen Civität an alle Bürger in Wegfall gekommen war und bei der Zählung ein anderer Modus beobachtet wurde. Der servianische Census bestand also in einer Katastrirung des Grundeigenthums und einer Anfertigung von *tabulae iuniorum*. Eine *aestimatio* in Geld fand frühestens seit der Censur statt, ebenso erst seit ihr eine *lustratio* und eine directe Besteuerung *ex censu*.

Abschnitt 8 die servianische Steuerordnung. Zunächst legt der Verfasser dar, dass Servius allerdings bereits eine direkte Besteuerung eingeführt, aber diese im Gegensatz zu dem auf die Vollbürger mit später repartirten *tributum civium Romanorum* auf die Nicht-Tribulen gelegt hat; dies war das *aes* der *aerarii*. Zu letzteren gehörten die mit einer *nota* belegten Tribulen, alle auf römischem Gebiete vorhandenen *municipes socii* und *peregrini*, soweit sie nicht durch specielle Privilegien von der Steuerzahlung befreit waren; ebenso gewöhnlich die *libertini* mit Ausnahme derjenigen, welche in *quiritischem* Eigenthum römischer Vollbürger gestanden hatten und *testamento, censu, vindicta manumittirt* waren und in die Tribus aufgenommen werden konnten. Vor Appius Claudius sind selbst die feierlich Freigelassenen nicht oder doch nur ausnahmsweise in die Tribus aufgenommen, wenn man nämlich die Zahl der Militärfpflichtigen in den Landtribus vermehren wollte, oder nur in die städtischen Tribus, was die Regel war; in beiden Fällen hatten sie alle Rechte mit den übrigen Tribulen gemein. Die *Aerarii* haben bis zum Decemvirat nur eine Kopfsteuer bezahlt, nach dieser Zeit eine Steuer *ex censu*, aber einen höheren Procentsatz als die Tribulen; derselbe betrug mindestens 3 pro Mille. Steuerpflichtig war in Rom von Immobilien nur der *ager privatus Romanus*, von Mobilien alle auf römischem *ager privatus* und *publicus* befindlichen Gegenstände, von den in den Provinzen befindlichen Besitzgegenständen römischer Bürger nur die, welche nicht unmittelbar zum Wirthschaftsinventar der dortigen Güter gehörten. Die *Aerarii* als solche waren nicht dienstpflchtig, da für die Heerespflicht nur die *tribules assidui, proletarii Caerites* und *socii navales* in Betracht kamen. Steuerpflicht und Dienstpflcht sind nicht congruent, also auch die *proletarii tributpflichtig*, soweit sie nicht *capite censi*, d. h. wegen Armuth steuerfrei waren.

Der letzte Abschnitt »*patres* und *plebs* vor der *Secessio*« bildet eine Ergänzung zu dem Resultat des ersten, wonach die *plebs* Stimmrecht in den *Curiatcomitien* besass, insofern nachgewiesen wird, dass das *Patriciat* zu keiner Zeit allein die *Altbürgerschaft* gebildet haben könne. Die Gründe, mit welchen den *Clienten* und *Plebeiern* das volle Bürgerrecht abgesprochen wird, ersteren weil ihnen als einer Art von besser

gehaltenen *servi gentilicii* die volle Freiheit und namentlich die volle privatrechtliche Selbständigkeit gefehlt habe, letzteren, weil die *Patricier* allein alle *sacralen* und ausserdem manche wichtige bürgerliche Rechte vor ihnen voraus gehabt haben sollen, sind nicht stichhaltig. Die *Clienten* sind stets durch die Bande der Sitte und der Religion mit ihren *Patronen* verbunden gewesen; aber schon im *servianischen Rom* sind sie als solche nicht mehr in völliger privatrechtlicher Abhängigkeit, ohne eigene Rechtsfähigkeit, ohne Grundeigenthum gewesen; in staatsrechtlicher Stellung sind sie mindestens seit *Servius* der nicht in *Clientel* stehenden *Plebs* gleichgestellt; alle Gesetzesbestimmungen begreifen die *Clientel* in dem Namen der *Plebs* mit ein. Die *Plebeier* besitzen, wie bekannt, die wichtigsten bürgerlichen Rechte (*Dienstpflicht-Angehörigkeit* zu den *tribus*, Grundeigenthum, Rechtsfähigkeit, *Erbrecht*); so könnte ihnen das *Stimmrecht* in den *Curien* nur dann abgesprochen werden, wenn die *Patricier* in der That wesentliche andere bürgerliche Rechte vor der *plebs* vorausgehabt hätten. Nun stand aber schwerlich das Recht auf *Beamten-, Senatoren-, Richter- und Priesterstellen* dem *Patriciat* in der *Königszeit* ausschliesslich zu; wäre dies aber auch der Fall, so bildete dieses Recht so wenig wie das *ius gentilicium* einen wesentlichen Theil des Bürgerrechts, da bei keinem Volke die *Adelsrechte* zum Bürgerrecht gehören. So bestanden das *römische Volk* und der älteste *Comitiat* desselben, die *concilia curiata*, stets aus *Adligen* und *Gemeinen*. Wenn nicht alle der in die erweiterte Gemeinde der »*Wehrmänner*« aufgenommenen Mitglieder sogleich in die *sacrale Gemeinschaft* des *pop. XXX curiarum* eintraten, so darf man diesen Umstand doch nicht zur *Leugnung patricisch-plebeischer Curien* benutzen. Die Gegensätze von *Alt- und Neubürgern*, *Curialen* und *Nicht-Curialen* decken sich nicht mit den Gegensätzen von *patres* und *plebs*.

Das gewonnene Resultat sucht der Verfasser noch durch allgemeine Erwägungen zu stützen. Selten oder nie bestand eine Gemeinde bloss aus *adligen Geschlechtern*; auch glaubt er, dass sich nur aus seiner Annahme das Wesen aller *römischen Volksversammlungen* klar und einfach ermessen lässt. Allmählich treten nach Ausgleich der religiösen Gegensätze von *Alt- und Neubürgern* auch letztere in die *Curien* ein; dieser Vorgang war aber politisch unwichtig und unwesentlich für den *Ständekampf*. Die *attische Verfassung* bietet mannichfache Analogie zur *römischen Entwicklung*, die Abweichungen glaubt der Verfasser ebenfalls leicht bei seinen Annahmen erklären zu können.

Anhang I stellt die *Volksabtheilungen*, Anhang II die *servianischen Censussummen* dar; ein Register erleichtert den Gebrauch des umfangreichen Werkes (675 S.).

Wir mussten es uns bei dem grossen Umfange des Werkes meist versagen, in die Untersuchung selbst einzutreten; eine Erörterung der überall gründlich gestützten Ansichten kann hier noch weniger in Be-

tracht kommen. Der Verfasser wird selbstverständlich nicht Alle zu seinen Ansichten bekehren, da auch er allerlei Subjectivitäten gegenüber der Tradition zulassen muss; aber allgemein wird man ihm das Zeugniß ertheilen müssen, dass seine Kenntnisse gründlich und umfassend, seine Deduction consequent und seine Resultate, wenn man sich über einige Grundfragen mit ihm einigen kann, wohlbegründet sind. Seit langer Zeit hat die Arbeit die Untersuchung dieser Fragen wieder einmal im grossen Stile aufgenommen; so wird sich naturgemäss die Litteratur der nächsten Zeit um sie gruppiren, zu ihr Stellung nehmen müssen. Die Anordnung hätte einfacher und klarer sein können; jetzt ist der Verfasser zu zahlreichen Wiederholungen und Zerreibungen gezwungen, welche die Durcharbeitung seines Buches nicht erleichtern.

Ignaz Blasel, Die allmähliche staatsrechtliche Competenzerweiterung der Tributcomitien durch das dreimalige gleichlautende Gesetz: *ut quod tributim plebs iussisset, omnes Quirites teneret*. In Festschrift zur Begrüssung der XXXIV. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Trier überreicht im Namen der XVI. Versammlung rheinischer Schulmänner. Bonn 1879.

Bis zum Jahre 448 galt es als Usurpation in den Tributcomitien allgemeine Staatsangelegenheiten zur Erörterung und zur Beschlussfassung zu bringen; mit diesem Jahre erlangen sie die ausdrückliche Befugniss hierzu. Die bekannte Bestimmung *ut quod tributim etc.* übersetzt der Verfasser »Alle Beschlüsse der Plebeier in Tributcomitien gefasst, sollten Seitens der Patricier respectirt werden« und versteht dies so: es wurde staatsrechtlich festgesetzt, »dass die Patricier die Sonderversammlungen der Plebeier, falls sie nicht mit der Staatsgewalt in Conflict gerathen wollten, nunmehr achten und ungestört ihre Verhandlungen vor sich gehen lassen mussten«. Der Verfasser meint, das Mittel habe auch geholfen, Berathungen und Beschlussfassungen verliefen von nun an ruhig, wozu allerdings wohl ein weiteres Moment noch beigetragen haben mochte: die rechtlich zugestandene Anwesenheit von Patriciern in den plebeischen Comitien oder vielmehr in den jenen vorangehenden Centurien«. Zweierlei tritt sofort gegen die Theorie entgegen: 1. der Verfasser sagt selbst, die religiöse Verfluchung der *leges sacrae* habe factisch kaum grosse Wirkung gehabt; ist anzunehmen, dass die Stellung der Verhandlungen »unter den Schutz des bürgerlichen Strafrechts« wirksamer war? Wer hatte dann die Execution? nicht daran scheiterten die Verfluchungen der *leges sacrae*, dass sie den Frevler nicht schwer genug trafen, sondern dass die Execution unterblieb. 2. War es nicht das sonderbarste Mittel von der Welt, wenn man die Plebeierversammlungen vor den Störungen durch Patricier schützen wollte, diesen letzteren die Assistenz — nach einer Anmerkung glaubt der Ver-

fasser sogar die rechtliche Theilnahme, d. h. Betheiligung an der Debatte und Beeinflussung der Abstimmung — zu gewährleisten? Der gesunde Menschenverstand würde sich doch unbedingt für den entgegengesetzten Weg entscheiden müssen, und dieser, nicht staatsrechtliche Tüfteleien, bestimmt doch in der Regel die erste Entwicklung eines Volkes. So kann der Verlauf nicht so gewesen sein, wie ihn der Verfasser darstellt; doch liegt der Grundirrtum in seiner Auffassung des Verhältnisses von Patriciern und Plebeiern überhaupt. Es ist wahr, der Verfasser giebt »in zweiter Linie« dem valerisch-horatischen Gesetze noch eine weitertragende Bedeutung »durch dasselbe erhielten die Tributcomitien aller Wahrscheinlichkeit nach die rechtlich anerkannte Befugniß, über allgemeine Staatsangelegenheiten zu berathen und zu beschliessen; bei derartigen Berathungen wurde nun wohl auch vielfach Patriciern eine beratende Stimme gestattet«. Aber was fügt er hinzu: »Rechtliche Geltung erhielten die Tribusbeschlüsse allerdings erst durch Zustimmung des Senats, vor allem aber erst durch Zustimmung der Curiatcomitien«. Wie hat sich der Verfasser hier zunächst das »vielfach« gedacht; wer entschied hierüber; musste diese Frage, in das Belieben irgend eines, gleichviel welches Menschen, gestellt, nicht eine fortwährende Quelle neuen Haders werden? Und was wird unter den nachfolgenden Clauseln aus der »rechtlich anerkannten Befugniß«? Doch auch dies ergibt sich als die Folge seiner Grundansicht über das Verhältniss von Patriciern und Plebeiern.

Durch die publicischen Gesetze 1. ut plebi scita omnes Quirites tenerent, 2. ut legum quae comitiis centuriatis ferrentur, ante inium suffragium patres auctores fierent wurde 1. »die bisher vielfach gebräuchliche, ebenso oft aber bestrittene Praxis: den Tributcomitien Staatsan gelegenheiten zur Berathung und Beschlussfassung zu unterbreiten« als gesetzlich hingestellt, die Patricier erhielten in den Tribus jetzt wahrscheinlich das suffragium, 2. »die Competenz der Centuriatcomitien wurde erhöht, indem sie zur völlig selbständigen, höchst entscheidenden Versammlung erhoben wurden«. Der Verfasser hat mit S. 22 eine unfreiwillige Kritik seiner Ansicht über das valerisch-horatische Gesetz gegeben, indem er eine Reihe von Folgen aufzählt, die wohl ebenso viele staatsrechtliche Unklarheiten genannt werden können. Natürlich sind bei den publicischen Gesetzen die patres die Curien; »der Kaufpreis, in welchem die Patricier den Plebeiern die staatsrechtliche Anerkennung der publicischen Verfassungsänderung zugestanden, war dass die Tributcomitien von jetzt ab unter Beobachtung von Auspicien abgehalten wurden«.

Das hortensische Gesetz endlich bestimmte, dass die Beschlüsse der Tributcomitien von nun an sofortige Gesetzeskraft erhalten sollten, unabhängig von dem Widerspruche oder der Zustimmung der Curien;

damit wurde die Volkssouveränität in legislativer Beziehung unbedingt anerkannt«.

Wir bezweifeln, dass die Resultate des Verfassers grossen Beifall finden werden.

## B. Die Staatsverwaltung.

### 1. Organisation des Reiches.

Edgard Marx, Essai sur les pouvoirs du gouverneur de province sous la république Romaine et jusqu'a Dioclétien. Paris 1880.

Im ersten Capitel giebt der Verfasser die grundlegenden Begriffe imperium, provincia etc., im zweiten stellt er die militärischen und Verwaltungsbefugnisse des Statthalters, im dritten die finanziellen, im vierten die Leitung der öffentlichen Arbeiten, im fünften die rechtliche Gewalt dar. Cap. 6 handelt von der Verantwortlichkeit des Gouverneurs. Der Verfasser kennt die neuere Litteratur; Mommsen's Staatsrecht hat er gründlich benützt. Neues bietet die Untersuchung nicht, Klarheit und übersichtliche Darstellung kann man ihr nicht absprechen.

V. Duruy, Fragment d'une étude sur l'administration provinciale d'Auguste. Revue critique 1880. No. 10.

So weit sich aus dem Referat dies ersehen lässt, trägt Duruy nur Bekanntes vor. In der sich an sein Exposé knüpfenden Discussion wird von Egger festgestellt, dass sich eine Art Posteinrichtung schon in der Republik finde in einer von Fronto citierten Catostelle. Desjardins und Duruy behaupten, nach einer Inschrift von 122 n. Chr. habe es in ganz Italien einen Postdienst gegeben, in den Provinzen einen solchen der Staatspächter. Alle diese Dinge sind längst bekannt (Hudemann, Gesch. d. röm. Postw. S. 8 ff.). Bezüglich des Catasters behauptet Perrot, derselbe habe in der ganzen Kaiserzeit, auch im Orient, bestanden und die Erinnerung an diese Thatsache sich bis heute erhalten. Er habe bei Fragen nach topographischen Dingen oft die Antwort erhalten, das könne er auf Marmortafeln in Konstantinopel finden. Heuzey fügt hinzu, dass thessalische Karten des 14. Jahrh. beweisen, dass noch zu dieser Zeit ein eingerichtetes Catasterwesen existirte mit Specialbeamten für diesen Dienstzweig.

In No. 11 ist eine Fortsetzung dieser Studien Duruy's enthalten. Er bespricht darin die religiöse Einigung der Provinzen durch den Kaiserkult, speciell die Ausrottung des Druidismus in Gallien auf diesem Wege. An diese Beobachtung schliessen sich naturgemäss die Provinziallandtage an, ebenfalls speciell wieder die Galliens. Er erblickt darin die Anzeichen eines Repräsentativsystems im Alterthum, dies ist ja bekannt genug; aber vielleicht ist er zu dieser Ansicht hauptsächlich durch die Betrachtung bewogen worden, dass diese Versammlungen das

Recht der Anklage gegen den Statthalter hatten; dass sie es häufig geübt und oft Erfolg gehabt haben, hat zwar Duruy behauptet; es dürfte ihm aber schwer werden, diesen Beweis zu liefern; leider war so ziemlich das Gegentheil der Fall; die Inschrift von Torigny wäre dafür lehrreich sein können. Auch das wird nicht zu bestreiten sein, dass sich freiheitliche Elemente genug im Kaiserreiche vorfinden; dass die Kaiser dieselben nicht weiter entwickelten, ist sicher ein grosser Fehler gewesen; aber ob dies sich so einfach hätte bewerkstelligen lassen, wie es nach Duruy's Darstellung erscheint, wäre eine andere Frage.

Ludwig Friedländer, Städtewesen in Italien unter den römischen Kaisern. Deutsche Rundschau 5, 202 ff.

Der Verfasser bespricht in bekannter anziehender und gründlicher Weise nach einander das Aeussere, die Verfassung, das Städtewesen, Einnahmen und Ausgaben, öffentliche Wohlthätigkeit, Vergnügungen und Leben der Provinzialstädte. Ueberall zeigt sich die völlige Beherrschung des Stoffes, wie das nicht anders von Friedländer zu erwarten ist; so hat der Aufsatz auch ohne gelehrten Apparat wissenschaftlichen Werth.

## 2. Die Finanzverwaltung. (Colonat).

Th. Mommsen, Decret des Commodus für den Saltus Burunitanus. Hermes 15, 385 ff.

In dem Commentare zu einer in Suk el Khmis auf der Strasse von Karthago nach Bulla gefundenen Inschrift giebt Mommsen einen Beitrag zur Kenntniss des Colonats. Das Dokument ist eine an den Kaiser Commodus gerichtete Eingabe der beschwerten Pächter des Saltus Burunitanus über die kaiserliche Domänenverwaltung, an die die kaiserliche Randantwort, wahrscheinlich zwischen 180—183, sich anschliesst. Der Saltus ist eine von der municipalen Districtseinteilung eximirte, unter dem Verwalter des Gutsherrn stehende Herrschaft; ein grosser Theil der afrikanischen saltus war kaiserlicher Besitz. Die Bewohner dieser Herrschaften sind in der Hauptsache kaiserliche Bauern, coloni; von dem Leibeigenencolonat der späteren Zeit findet sich in der vorliegenden Urkunde noch keine Spur. Diese Pächter sind Vollfreie und zum Theil im Besitz des römischen Bürgerrechts; es mag wohl sein, dass die Bewohner dieser Districte zum grösseren Theil aus Italien kamen. Mommsen weist weiter nach, dass auch in Italien solche saltus vorhanden waren; ja die Vermuthung scheint wohl begründet, dass die Organisation dieser ausser und neben den Stadtbezirken stehenden Herrschaften in Italien zunächst auf die Senatsoligarchie zurückgeht. Ob die Einrichtung im letzten Grunde römisch oder karthagisch war, lässt sich nicht entscheiden; vielleicht waren die Karthager die Lehrmeister, die Römer die Meister in diesem unseligen Systeme.

Municipale Jurisdiction giebt es in diesen kaiserlichen Domanial-districten nicht. Die Streitigkeiten zwischen den kaiserlichen Conductoren und den kaiserlichen Colonen entscheidet lediglich die Domanialverwaltung; gegen Rechtsverweigerung fehlt jede praktische Hilfe. Es scheint sogar in denselben auch in der Rechtspflege der Procurator an die Stelle des Statthalters getreten zu sein.

Gegenstand der Beschwerde ist die Ueberschreitung der auf der Herrschaft aufgestellten *forma perpetua*, der seit Hadrian bestehenden »ewigen Ordnung«, durch welche dem *colonus* als Ackerfrohnnden (*partes agrariae*) und zwar theils als Hand- (*Operarum praebitio*) theils als Spanndienst (*iugorum praebitio*) sechs Arbeitstage im Jahre, und zwar zwei Pflüge- (*aratoriae*), zwei Gäte- (*sartoriae*), zwei Erntetage (*messoriae*) auferlegt waren, von Seiten des *conductor* unter Connivenz des kaiserlichen *procurator*. Durch dieses Verhältniss des *conductor* zu den *coloni* wird weiter klar, dass auf diesen Herrschaften neben einander bestanden die Parzellenverpachtung an Kleinpächter und die Grosswirthschaft mit Sklavenbetrieb. Das Herrschaftshaus, die *Villa* des *Frontin*, und ein Theil der Ländereien wurde Hofland und konnte von dem Grundherrschaft selbst bewirthschaftet werden. Zu dieser Auffassung stimmt auch was über die Domanialwirthschaft der spätesten Zeit aus den Constitutionensammlungen hervorgeht. Neben den *coloni* der Domänen erscheinen theils die *actores* theils die *conductores*, jene entsprechen der unmittelbaren, diese der durch Grosspacht vermittelten Bodennutzung. Jene werden in der Regel kaiserliche Sklaven gewesen sein, diese sind Personen von Stand; die dem *colonus* zukommenden Befreiungen werden analog auch dem *conductor* gewährt worden sein. Beide, *coloni* und *conductores*, sind gleichmässig Bodenpächter; man darf einen Unterschied nicht dadurch hineinbringen wollen, dass man eben das eine Verhältniss als Erbpacht, das andere als Zeitpacht fasst; denn die Erbpacht findet sich auch bei der Conduction, wengleich die Erblichkeit bei dem *Colonat* früher hinzugetreten sein mag. Trotzdem besteht sachlich und sprachlich ein präciser Gegensatz, insofern das Bauernland ein für allemal zur Verpachtung, das Hofland wenigstens nach der ursprünglichen Einrichtung zum Selbstbetrieb bestimmt war; sprachlich bezeichnet *colonus* den »Bauer«, und wenn das Hofland zum Grossbetrieb verpachtet ward, konnte man »Bauer« und »Pächter« so gut damals wie heute einander entgegenstellen.

Das Auftreten der Frohnnden, welche v. Savigny noch für die späteren Colonen in Abrede stellte, bringt Mommsen einerseits mit den Bestimmungen der Constitution Cod. Th. 5, 14, 4 = C. Iust. 11, 66, 2 in Verbindung, wo er *cum ea dote vel forma, cui nunc habetur obnoxia* liest, und unter der *dos* des Herrschaftshauses versteht, dass ihm die Frohnstage der Bauern zu Gute kommen; andererseits erinnert er an die fünf Tage Hand- bzw. Spanndienst, welche nach der *lex Col. Genet.* die

arbeitsfähigen männlichen Personen über 14 und unter 60 Jahren jährlich der Stadtgemeinde unentgeltlich zu leisten hatten. Die burutani-schen Pächter gehörten zu keiner Stadtgemeinde; so leisteten sie ana-logen Dienst dem Gutsherrn.

Die Steuer entrichtet regelmässig der colonus, wie Mommsen aus Dig. 19, 1, 52 pr. erweist, in dessen Händen sich auch die Steuerquittun-gen befinden; kommt es indess zur Klage, so richtet sich diese gegen den conductor saltus als den Vertreter des Grundherrn, der alsdann seinen Rückgriff gegen den colonus nimmt und, falls dieser nicht be-zahlt, befugt ist, das Grundstück zum Verkauf zu bringen.

Aber auch in die Regierung Hadrian's gewährt das Decret einen wichtigen Einblick; wir erhalten durch dasselbe zum ersten Male eine sachliche Specialerläuterung zu den allgemeinen Schriftstellernotizen über dessen Reorganisation der Reichsverwaltung und insbesondere der finan-ziellen Ordnungen. Leider ist der Wortlaut der betreffenden Stelle aus Hadrian's Gesetz nicht mit aufgefunden worden; wir wissen jetzt nur, dass er die Frohntage normirte und seinen Beamten die willkürliche Steigerung ein für alle Male untersagte.

Schliesslich spricht Mommsen noch kurz seine Ansicht über die jetzt vielfach geführte Controverse über die sogenannte Entstehung des Colonats aus. Der Colonat an sich, d. h. die bäuerliche Kleinpacht, ist so alt wie Italien und durch die wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens bedingt. Diese natürlichen Verhältnisse gelten auch in der Kaiserzeit, wie Mommsen aus Inschriften nachzuweisen sucht. Darnach gab es noch im Jahre 176 freie Zeitpächter, die zu Wohlstand gelangten. Dass die in-schriftlichen Erwähnungen verhältnissmässig selten sind, erklärt sich daraus, dass Pächter zu sein nicht in dem Sinne Lebensstellung war wie Zimmermann oder Arzt. Man wird aber aus diesen wenigen Inschriften folgern dürfen, was jede von anderer Seite geführte Untersuchung bestätigt, dass ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung Italiens und des römi-schen Reichs überhaupt noch in der Kaiserzeit aus solchen Zeitpächtern bestanden hat. Die Verschiebungen des Grundeigenthums haben haupt-sächlich die quantitative Ausdehnung des Colonats afficirt; das Zusammen-schwinden des Kleinbesitzes der römischen Bauerschaft hat die Zahl der Zeitpächter wahrscheinlich gesteigert. Zerstört hat der Grossgrund-besitz jede Kleinwirtschaft nur da, wo er Sklavenbetrieb einführte; aber über quantitative Einschränkung des Colonats ist diese Zerstörung weder in Italien noch in den Provinzen hinausgegangen. Wie die Co-lonen zu Leibeigenen geworden sind, wird durch das bisher Gesagte nicht berührt. Ohne Zweifel hat das Verhältniss faktischer Abhängigkeit vom Grundherrn von jeher zum Wesen des Colonats gehört, wie dies noch heute in Italien zu sehen ist; oft wird das Freigelassenenverhältniss die Abhängigkeit gesteigert haben. Aber eine tiefe Kluft liegt zwischen diesem Clientelverhältniss und dem späteren Colonat mit seiner Gebun-

denheit an die Scholle und Vererbung dieser Gebundenheit auf die Kinder. Aber diese Frage kann nur in einem grösseren Zusammenhange gelöst werden; sie muss so gestellt werden, wie und wann in den Gilden, bei den Subalternbeamten, im Heerwesen, im Decurionat, überhaupt bei allen denjenigen Diensten, welche Personen der nicht bevorrechteten Stände dem Gemeinwesen direct und indirect leisten, die dauernde Verpflichtung an die Stelle der freiwilligen oder doch zeitlich beschränkten Leistung getreten ist. Das Princip widerstreitet durchaus der Auffassung des lebendigen römischen Rechts und ist der Grundstein des Byzantinismus. Der erste Anstoss kam wahrscheinlich vom Ausland, vielleicht unter Marcus, bei Gelegenheit der Ansiedlung deutscher *dedicij* auf römischem Gebiet. Die Saat germanischer Leibeigenschaft ist dann auf fruchtbaren Boden gefallen und hat weit über ihre ursprünglichen Schranken hinaus gewuchert. Gegen die Ansicht Mommsen's über die Entstehung des Colonats hat Heisterbergk in *Z. f. d. ges. Staatsw.* 1880 S. 582 ff. eine Reihe von sehr beachtenswerthen Einwänden vorgebracht.

H. T. Karsten, *De Inkomsten en Uitgaven van den Romeinschen Staat. 1. Theil die Republik.* Leiden 1880.

Der Verfasser stellt das Einkommen des Staates in zwei grossen Perioden dar; die erste umfasst die ältesten Zeiten bis zum Jahre 167, die zweite die Zeit von 167 bis auf Augustus. Ein drittes Capitel behandelt die Erhebung und die Publicanen; auch die zu Kriegszwecken eingeführten Einforderungen, die Verwaltung der Staatskasse und der Betrag der Einnahmen wird von dem Verfasser dargestellt. Fast in gleichem Umfange werden die Ausgaben behandelt. Neues darf man in der Schrift nicht suchen, aber Uebersichtlichkeit und Klarheit zeichnen sie aus. Marquardt ist stark benutzt.

### 3. Militärwesen.

L. Klopsch, *Der Dilectus in Rom bis zum Beginn der bürgerlichen Unruhen.* Progr. der höheren Bürgerschule in Itzehoe. 1879.

Zuerst wird der Dilectus der Königszeit dargestellt. Von demselben kann erst seit der Vereinigung der drei alten Tribus die Rede sein. Für die milites wählte der König im Kriegsfall aus jeder Tribus 1000 Mann aus, zunächst aus den *iuniores*. Mit der Verdoppelung der Reiterei lässt der Verfasser auch die des Fussvolks vor sich gehen. Servius ordnet für die Aushebung vier tribus an, welche sich am Tage des Dilectus mit ihren Vorstehern versammeln; aus diesen wurden dann die *iuniores* bis zur Erreichung der erforderlichen Zahl aufgerufen; der Aufgerufene wurde gleich einer der beiden Legionen zugetheilt; reichte der Bedarf nicht aus, so wurde der Dilectus wiederholt. Unter den *seniores* fand kein Dilectus statt; ebensowenig bei den Reitern; wie bei

den fabri etc. verfahren wurde, ist unbekannt. Die Ernennung der Ober-Officiere (tribuni militum und celerum) ging vom Könige aus. Ueber Entschuldigungsgründe und Bestrafung unentschuldigter Ausbleibens wissen wir nichts.

Die Republik verfährt in der ersten Zeit beim Dilectus wie zur Zeit des Servius Tullius; doch gab man bald dessen vier Aushebungsbezirke auf und knüpfte den Dilectus an die localen Tribus. Der Verfasser schildert nun die weiteren Veränderungen in der Aufhebung und bespricht eingehender den Dilectus und den Tumultus.

Der Verfasser kennt kaum die Litteratur über die von ihm behandelte Frage; deshalb kann man dem technischen Theile zwar nicht allen Werth absprechen; aber der staatsrechtliche entbehrt allzu sehr der richtigen Grundlagen.

H. Haupt, Zur Geschichte der römischen Flotte. Hermes 15, 154 ff.

Marquardt R. St. V. 2, 482 ist der Ansicht, dass von den drei Gruppen, welche in der Zeit der Republik die Bemannung der römischen Kriegsschiffe bildeten, milites classici, nautae und remiges, die letzteren jederzeit Sklaven gewesen sind. Der Verfasser sucht nun zu erweisen, dass die bei Liv. 26, 35 erwähnte den Privaten zugemuthete Aufbringung der Ruderer nur eine ausserordentliche Massregel war und dass von Liv. 24, 11 das Gleiche gilt. Der Verfasser geht aber noch weiter und ist der Ansicht, dass es sich in beiden Fällen um die gleichzeitige Aushebung von Ruderern und Matrosen gehandelt hat und dass Livius an Stelle der allgemeinen Bezeichnung socii navales willkürlich und missbräuchlich den engeren Begriff nautae bezw. remiges gebraucht hat. Denn es wechseln an beiden Stellen remiges und nautae mit der Bezeichnung socii navales ab und auch sonst wird bei Livius remex, nauta, nauticus als gleichbedeutend mit socius navalis gesetzt. Aber es ist auch sachlich unmöglich, das consularische Edict von 214 auf die Einziehung von nautae zu beschränken, die ja nur einen ganz geringen Bruchtheil der Schiffsbemannung ausmachten. Es würde sich in diesem Falle nur um Aufbringung von 6000 — 7000 Matrosen gehandelt haben. Wie bei dieser Annahme die ausserordentlichen Bestimmungen des consularischen Edicts und die späteren leidenschaftlichen Klagen der Plebs unverständlich bleiben, so wird deren Berechtigung anerkannt werden müssen, wenn es sich in dem kurzen Zeitraume von fünf Jahren zweimal um die Aufbringung von 40 — 50 000 socii navales aus dem Sklavenstande gehandelt hat. So findet der Verfasser für die gewöhnliche Ansicht, dass remiges und nautae socii navales genannt werden, weil in der ersten Zeit des Bestehens der römischen Seemacht ausschliesslich die Bundesgenossen für den Marinedienst herangezogen worden sind, in seiner Untersuchung weitere Bestätigung.

Arnold Langen, Die Heeresverpflegung der Römer im letzten Jahrhundert der Republik. Brieg. Gymn.-Progr. 1880. II. Theil.

Der Verfasser hat in dem ersten Theile (1878) die Competenzen des römischen Soldaten in Beziehung auf die Mundverpflegung erörtert und will in dem zweiten die Geldverpflegung näher darlegen. Nach einem historischen Ueberblick über die Entwicklung der Soldzahlung geht die Untersuchung nach einander zur Besprechung der Fristen derselben, der Höhe des Soldes für die einzelnen Waffengattungen, die Chargirten und Elitetruppen und der Vertheilung der Löhnung über. Alle diese Fragen werden gründlich und erschöpfend besprochen, und in sofern hat die Arbeit einen gewissen Werth; besonders erwähnenwerthe Ergebnisse sind nicht vorhanden.

#### 4. Rechts- und Gerichtswesen.

Christian Petersen, De causis publicis Romanis inde ab anno CXXI usque ad annum LXXXI a. Chr. n. actis. Kiel 1880.

Der Verfasser hat mit grosser Sorgfalt die Criminalprocesse in dem angegebenen Zeitraum zusammengestellt. Im ersten Capitel unterzieht er die *causae in quaestionibus actae* — 48 an der Zahl — einer gründlichen Erörterung. Im Verlaufe seiner Untersuchung vertritt er gegen Zumpt bezüglich der *lex Peducaea* die gewöhnliche Ansicht »*rogatione Peducaea quaestionem extraordinariam non perpetuam de incestu institutam esse*«. Die Zusammenstellung von acht Criminalprocessen auf Grund der *lex Varia maiestatis* giebt ihm Veranlassung zu einem Excurs über dieses Gesetz, welcher wieder in der Hauptsache eine Polemik gegen Zumpt liefert und zu dem — allgemein angenommenen — Ergebnisse gelangt: »*legem Variam non fuisse generalem perpetuamque sed ad horum temporum conditionem promulgatam qua institueretur quaestio extraordinaria de sociis concitatis*«. Das zweite Capitel enthält *causae apud populum actae* — 49—67 —, das dritte *causae incerti iudicii* — 68—76. Die Schrift kann als willkommener Beitrag zur Kenntniss des Criminalprocesses der Republik gelten.

Jean Rouquet, Des juridictions criminelles chez les Romains. Toulouse 1879.

Seine Aufgabe bestimmt der Verfasser selbst also: nous nous bornerons à décrire soigneusement l'organisation des juridictions qui furent successivement chargées de la connaissance et de la répression des crimes soit à Rome soit dans les provinces. Er scheidet im ersten Buche die Gerichtsbehörden und das Verfahren der Zeit vor den *quaestiones perpetuae*, die durch die Einsetzung der letzteren eingetretenen Aenderungen und die Kaiserzeit in Rom. Ein Anhang bespricht die privile-

girt Behandlung der höheren Klassen. Das zweite Buch behandelt das Criminalgerichtswesen in den Provinzen. Die Arbeit ist ohne allen Werth; die staatsrechtliche Begründung fehlt meist ganz oder wird in verfehlter Weise gegeben; so hat der Verfasser von der *lex imperii*, der Gerichtsbarkeit des Kaisers und des Senats ganz unbegründete Vorstellungen; auch das Material zeigt keine eigenen und eingehenderen Studien.

Ch. Giraud, *Le concubinat en droit Romain*. C. R. des séances et trav. de l'Acad. des sciences mor. et polit. (Inst. de Fr.) (XIV) 1880 Nov. p. 549 ff.

Gide hatte in derselben Zeitschrift XIII. p. 694 und 860 behauptet, dass das Concubinat im römischen Rechte nur vom strafrechtlichen, nicht vom civilrechtlichen Gesichtspunkte aus erwähnt werde; Giraud hält diese Ansicht für verkehrt. Zunächst erwähnt er die Ansichten der Commentatoren, die seit dem 12. Jahrhundert bis auf unsere Zeit herab an dem civilrechtlichen Charakter des Concubinats festgehalten haben. Dasselbe erklärt sich in der römischen Gesellschaft aus der wachsenden Abneigung eine feste Ehe zu schliessen, die durch die Schriftstellertradition und die gesetzgeberischen Versuche des Augustus vollständig bezeugt ist. Aber schon in diesen Gesetzen ist das Concubinat gesetzlich bestimmt, welches vorher weder einen bestimmten Namen hatte noch ein bestimmtes Verhältniss bezeichnete. Augustus musste einen Compromiss zulassen zwischen der herrschenden Abneigung und seinen Reformgesetzen. Stets erblickte der Römer in der Dauer des Verhältnisses ein wesentliches Element des Concubinats; diese Seite ist es wahrscheinlich gewesen, welche jenes dem Augustus annehmbar erscheinen liess.

Thatsache ist, dass die höchsten Personen des Reiches, die Kaiser, wie Vespasian, Antoninus Pius, Marc Aurel im Concubinate gelebt haben, die Inschriften zeigen uns ebenso in dem Concubinate ein öffentlich anerkanntes und von jeder Spur von Strafe befreites Verhältniss und zwar in allen Schichten der Gesellschaft. Auch die Kirche musste lange Zeit diese Einrichtung bestehen lassen, die christlichen Kaiser folgten nicht dem Vorgange des Constantin, welcher unter dem Namen Consortium das Concubinat unterdrücken wollte; bis zum 9. Jahrhundert, wo es gesetzlich abgeschafft wurde, werden nicht selten Bezeichnungen wie *concubinam lege probatam*, *lex illa* etc. von den gesetzlichen Bestimmungen über das Concubinat in officiellen Erlassen angewandt; auch die Concilien schlossen mit der bestehenden Sitte Compromisse, und ihre letzte Frucht ist die morganatische Ehe.

So stehen auch heute im wesentlichen die Resultate Glück's (Ausführliche Erörterung der Pandecten im 28. Bande) noch unerschüttert.

Karl Georg Bruns und Eduard Sachau, *Syrisch-römisches Rechtsbuch* aus dem fünften Jahrhundert. Leipzig 1880.

In diesem Buche liegt uns die letzte grössere Arbeit des berühmten Juristen vor. Die Herausgabe des Buches ist so glücklich dem Schicksale entgangen, welches wiederholt ihre Vollendung gehindert hat. Das im Mittelalter unter den Namen *Statuta Imperatorum* oder *Libri Basilicon* oder *Leges Constantini Theodosii et Leonis* weit verbreitete und höchst angesehene syrische Rechtsbuch, welches wir nun durch die Bemühungen der Herausgeber in einer vortrefflichen Ausgabe besitzen, hat zuerst der holländische Orientalist Land ganz ungenügend im Jahre 1862 publicirt. Darauf fassten Rudorff, Rödiger und Petermann den Plan einer gemeinsamen Bearbeitung: alle drei wurden durch den Tod an der Ausführung ihres Planes gehindert. So bekommen wir in der vorliegenden Arbeit von Sachau und Bruns zum ersten Male eine den Anforderungen unserer Zeit entsprechende Ausgabe.

Der erste Theil enthält die syrische Version aus der Londoner Handschrift, das Fragment einer syrischen Version aus einer anderen Londoner Handschrift, die syrische Version aus der Pariser Handschrift, die arabische und die armenische Version, während im zweiten Theile die Uebersetzungen der Texte gegeben sind. Im dritten Theile werden Erläuterungen gegeben und zwar von Sachau die Ueberlieferung des Rechtsbuches im Orient (die Handschriften, das Verhältniss der Versionen zu einander, die praktische Behandlung des Rechtsbuches im Orient), von Bruns die Erklärung der einzelnen Paragraphen des Rechtsbuches (A. die Paragraphen der Londoner Handschrift, B. die Paragraphen der Pariser Handschrift, die in der Londoner fehlen und ein Anhang: das Intestaterbrecht des Rechtsbuches) und die allgemeine juristische Beurtheilung des Rechtsbuches nach Quellen und Entstehung, sowie nach seiner wissenschaftlichen Bedeutung. Nur aus dem letzten Theile soll hier einiges erwähnt werden.

Die Grundlage des syrisch-römischen Rechtsbuches ist durchaus das römische Recht. Aber die Arbeit giebt nicht eine einfache Sammlung oder Zusammenstellung von Gesetzen oder Auszügen aus den Schriften des grossen Juristen, sondern eine selbständige Bearbeitung und Darstellung der römischen Rechtssätze. Diese Bearbeitung ist allerdings oft trüb und unklar, ja zum Theil fast unkenntlich, aber sie bietet den Vortheil, dass man das römische Recht hier in der unmittelbaren praktischen Auffassung und Anwendung der Zeit und des Landes, in denen das Werk entstanden ist, dargestellt sieht und ausserdem auch Zusätze aus der eigenen praktischen Erfahrung des Verfassers hinzugefügt findet. Der syrische Text ist, wie Sachau nachweist, eine Uebersetzung aus dem Griechischen, die älteste syrische Handschrift L, in Hierapolis geschrieben, aber nicht die Originalhandschrift der Uebersetzung, sondern nur eine Abschrift derselben. Die Entstehung des Rechtsbuches will Bruns in die Regierungszeit des Basiliscus oder kurz nachher, also in das Jahr 476 oder 477 setzen. Der Verfasser war unzweifelhaft ein Kenner des

Rechts und zwar des unmittelbar praktisch geübten Rechts, aber derselbe hatte entweder die alte präzise Technik gar nicht mehr oder er wollte absichtlich populär schreiben und wandte darum eine so ordinäre und vulgäre Redeweise an, die sich bis zu völliger Unverständlichkeit steigert. Er hat die Schriften der alten Juristen und die Kaiser-Constitutionen als Hauptquelle benutzt, zu der nur verschiedene eigene Bemerkungen und Erfahrungen des Verfassers hinzugekommen sind; durch letztere bildet er selbst eine eigentliche Rechtsquelle. Wahrscheinlich ist die erste griechische Bearbeitung ebenfalls in Syrien entstanden; doch hat man an Berytus nicht zu denken; hier würde wohl eine so elende Arbeit nicht gefertigt worden sein; aber auch in den Kreisen der Richter und Advokaten wird der Verfasser wohl nicht zu suchen sein, sondern in den Reihen der Geistlichkeit. Diese hatte schon damals eine ziemlich ausgedehnte praktische Thätigkeit in Rechtssachen und namentlich wird der Umfang der durch Valentinian III. bewilligten compromissarischen Rechtspflege in abgelegeneren Städten und Gegenden, wo die Justiz der Provinzialbeamten schwer zu erreichen war und die Geistlichkeit einen grösseren Einfluss hatte, sehr gross und ausgedehnt gewesen sein. Dies war nun aber unzweifelhaft in besonders hohem Grade der Fall in den östlichen asiatischen Provinzen, wo ja das religiöse Element überhaupt stets eine grössere Herrschaft ausgeübt und eine Neigung zur Theokratie begründet hat. Ein Cleriker hat also wohl das Buch nach griechischen Rechtsquellen verfasst, wie solche im Berytus ausgearbeitet worden waren. Die Arbeit war vielleicht für die Volkskreise, wahrscheinlicher aber für die rechtsprechenden Bischöfe bestimmt.

Die juristische Bedeutung des Werkes liegt einmal in dem überraschenden Aufschluss, den es für die Fortdauer des römischen Rechts in den orientalischen Ländern verschafft, sodann aber in der Erweiterung, welche die Kenntniss des römischen Rechts selber dadurch erfährt. Bruns hat dies in seinem Commentar im Einzelnen und in der zusammenfassenden Schlussbetrachtung im Allgemeinen erwiesen.

Biagio Brugi, *I fasti aurei del diritto Romano*. Pisa 1879.

Der Verfasser hat eine ganz interessante Darstellung des römischen Rechts im Mittelalter, in der Renaissance und in der Gegenwart gegeben; das Buch ist mit Sachkenntniss und mit Geist geschrieben; doch ist sein Interesse für italienische Verhältnisse grösser als diesseits der Alpen. Es muss hier genügen auf dasselbe hinzuweisen, da es in den Umfang des Jahresberichts nicht gezogen werden kann.

Die meisten der unter die Staatsalterthümer gehörigen Gebiete werden berührt von

Hermann Bender, *Rom und römisches Leben im Alterthum*. Mit zahlreichen Abbildungen nach Zeichnungen von A. Gnauth, Direktor der Kunstschule in Nürnberg, Professor Riess und A. Schill in Stuttgart und Anderen. Tübingen.

Das Buch giebt keine eigentlich wissenschaftlichen Untersuchungen, sondern nur eine Zusammenfassung von Resultaten der Wissenschaft. Das ganze Werk enthält folgende Abschnitte: Das römische Volk; die Stadt Rom; Sociale Verhältnisse; Privatleben; Die Familie; Oeffentliches Leben: Das Bad, Die Spiele; Gewerbe, Industrie, Kunst, Handel, Landwirthschaft; Religiöse und sittliche Verhältnisse; Litteratur; Politik; Militärwesen. Die Abbildungen sind recht scharf und sauber; freilich sind die heute beliebten Restaurationen selten geeignet ein richtiges Bild des Gewesenen zu erzeugen.

# Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-Alterthümer betreffende Litteratur des Jahres 1880, resp. 1879.

Von  
Professor Dr. M. Voigt  
in Leipzig.

---

## I. Schriften allgemeinen Inhaltes.

1) Hermann Bender, Professor am Gymnasium in Tübingen, Rom und römisches Leben im Alterthum. Mit zahlreichen Abbildungen nach Zeichnungen von H. Gnauth, Direktor der Kunstschule in Nürnberg, Professor Riess und A. Schill in Stuttgart und anderen. Tübingen (1880). Zweiter Halbband. S. 273 — 599

enthält die Schluss-Abtheilung des in den Jahresberichten XIX, 599 f. angezeigten Werkes: zuerst den Rest des fünften Abschnittes: die Familie, und zwar: Erziehung und Unterricht (S. 273 — 279), Ehe, Frauen (S. 279 — 298), Bestattung (S. 299 — 303), und sodann: 6. öffentliches Leben; das Bad (S. 304 — 313); 7. die Spiele (S. 314 — 340); 8. Gewerbe, Industrie, Kunst, Handel, Landwirtschaft (S. 341 — 397); 9. religiöse und sittliche Verhältnisse (S. 398 — 457); 10. Litteratur (S. 458 — 487); 11. Politik (S. 488 — 540); 12. Militärwesen (S. 541 — 582). Den Schluss bilden theils ein Nachweis der in den Text eingeflochtenen Quellen- und Litteraturcitate (S. 583 — 595), theils ein Sachregister (S. 596 — 599).

2) Helbig, im *Bulletino dell' Istituto* 1880. Juli- und August-Heft S. 168

berichtet nach einer an ihn gelangten Mittheilung, dass in der Commune Besnate im Bezirke von Gallarate unterhalb eines Torflagers in einem Pfahlbaue eine bedeutende Menge von far in verkohltem Zustande aufgefunden worden sei. Dieser Fund liefert einen höchst wichtigen Beitrag zu dem im Jahresberichte XIX, S. 600 f. angezeigten Werke von Helbig, die Italiker in der Poebene, und zu den dort S. 64 f. besprochenen Kulturverhältnissen: derselbe bekundet, dass den Pfahlbaubewohnern

die Kultur des far bekannt war, wobei allerdings die Frage, inwieweit dabei zeitliche oder örtliche Verhältnisse massgebend waren, noch eine offene ist.

## II. Schriften über Privat-Alterthümer und Kulturgeschichte.

3) Wilhelm Adolph Becker, Gallus oder römische Scenen aus der Zeit Augusts zur genaueren Kenntniss des römischen Privatlebens, neu bearbeitet von Hermann Göll. Berlin 1880. Erster Theil. XIV, 232 S.

Diese neue Ausgabe des für die Wissenschaft so werthvollen Becker'schen Gallus behält in der Hauptsache die von Rein eingeführte, höchst zweckmässige Vertheilung des Stoffes in Text, Anmerkungen und Excurse bei, wenn auch im Einzelnen Abweichungen getroffen sind, so dass kleine Parteen, welche Rein in die Excurse eingestellt hatte, wieder in die Anmerkungen aufgenommen worden sind. So nun bietet der obige Band den Text: die zwölf Scenen nebst den dazu gehörigen Anmerkungen.

Der Text ist, wie angemessen, unverändert geblieben: lediglich in nebensächlichen und isolirten Punkten ist derselbe entsprechend dem heutigen Stande unserer Wissenschaft berichtigt worden: vgl. S. 17. 113. 114. 231.

Dagegen in den Anmerkungen sind eingreifendere Umgestaltungen vorgenommen worden: theils Ausscheidungen, theils Zusätze in Betreff dessen, was von Becker und Rein gegeben worden war, somit Abänderungen, die durchgehends den Charakter der Vervollständigung, wie Berichtigung an sich tragen und deren Stoff ebenso in neuem Quellenmaterial, wie in Litteraturnachweisen besteht, die selbst bald allgemeinere Werke, so von Hehn, Blümner, Friedländer, Marquardt, bald Monographien und Aufsätze in Sammelwerken herbeiziehen.

Endlich sind weggelassen die Reduktionstabelle der Sesterzen, welche seit Hulsch's Metrologie entbehrlich ist, wie die beiden lithographirten Tafeln, welche, einerseits zu wenig bietend, andererseits den Preis des Werkes gesteigert haben würden.

Im Allgemeinen ist anzuerkennen, dass der Herausgeber die übernommene Aufgabe mit Geschick und Takt gelöst und mit umfassen der Belesenheit jenes für die römischen Privatalterthümer so wichtige Werk auf den dermaligen Standpunkt unserer Wissenschaft emporgehoben hat.

4) René Ménard, La vie privée des anciens; dessins d'après les monuments antiques par Cl. Sauvagest. Les peuples dans l'antiquité. Paris 1880. VIII, 622 S.

Die obige Schrift eröffnet gleich als erster Band ein Werk, welches ebenso splendid ausgestattet, wie weitumfassend angelegt ist: es

sind noch in Aussicht gestellt drei weitere Bände: *La famille dans l'antiquité* (im Jahre 1881 bereits erschienen), *Le travail dans l'antiquité* und *Les institutions dans l'antiquité*. Und zwar ist die Ausführung des Werkes so gehalten, dass ebenso ein Text, wie zahlreiche eingedruckte Abbildungen (722 Nummern) gegeben sind und auf solche Weise denn nun das Privatleben der gesammten Kulturvölker der alten Welt zur Darstellung gebracht werden soll: l'Égypte, l'Asie, la Grèce und l'Italie, worunter umfasst werden l'Italie méridionale, la Campanie, l'Italie centrale, Rome, l'Italie septentrionale, la Gaule und l'Espagne et l'Afrique.

Allerdings nun richtet das Werk sich nicht sowohl an den Fachgelehrten, als vielmehr an den Kreis der Gebildeten im Allgemeinen: es stellt sich nicht die Aufgabe »d'apporter dans ce travail des faits nouveaux ou inconnus«, sondern es strebt »à vulgariser les connaissances que nous avons en les groupant dans un ordre particulier qui en facilite l'étude«. Allein wenn immer dies es rechtfertigen würde, dass weder dem Texte Quellen- oder Litteratur-Nachweise beigelegt sind, noch bei den Abbildungen angegeben ist, woher dieselben entnommen sind, so entschuldigt solches doch nicht die Art und Weise, in welcher der Verfasser seinen Stoff behandelt. Denn wie im ganzen Bande, so ist insbesondere auch in den »l'Italie« betreffenden Abschnitten als Text ein ganz oberflächliches Machwerk gegeben, welches ebenso geschmacklos, wie von Irrthümern und Missverständnissen aller Art durchsetzt ist, während die Abbildungen mehrfach fehlerhaft sind. Denn so ist z. B., was das letztere betrifft, auf S. 478 »tombeau de Caius Sextius« (!) der Querdurchschnitt der Pyramide des G. Cestius in total falschen Verhältnissen dargestellt, während in ersterer Beziehung z. B. auf S. 444 die Bevölkerung Italien's auf drei ethnische Elemente zurückgeführt wird: eine pelasgische Race, Etrusker und Hellenen, so dass somit die Italiker selbst ganz fehlen, und wiederum die Abhandlung von dem römischen Prätor auf S. 449 dahin lautet: le préteur est en quelque sorte le suppléant des consuls, auxquels il est pourtant inférieur, puisqu'il n'a que dix licteurs au lieu de douze. Ses fonctions, d'ailleurs, sont purement civiles, et il ne commande pas les armées. Dans les affaires civiles, il a une robe de pourpre qu'il échange contre une robe noire dans les affaires qui entraînent la peine capitale. Le tribunal où siège le préteur est toujours plus élevé que les bancs où sont les juges: ce magistrat a droit au siège d'ivoire, et, quand il rend la justice, on pose près de lui une lance et une épée pour marquer son pouvoir.

5) Eichhoff in Duisburg, Ueber die Sagen und Vorstellungen von einem glückseligen Zustande der Menschheit in der Gegenwart, der Vergangenheit oder der Zukunft bei den Schriftstellern des klassischen Alterthums, in *Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik* 1879, CXX, S. 581—601.

An erster Stelle giebt der Verfasser eine Darstellung der in der griechischen Litteratur weit verbreiteten, aber auch bei den Römern hervortretenden Ueberlieferung von gewissen fern gelegenen Gefilden, welche der Wohnsitz ebenso bedürfnissloser, wie sittenreiner und so zugleich glücklicher Menschen sind (S. 581—587).

Sodann wendet sich derselbe S. 587 ff. zur Erörterung der Sage von einer entschwundenen glücklichen Vorzeit des Menschengeschlechtes, in welcher mit der Einfachheit der Bedürfnisse, wie Lebensverhältnisse ein Zustand allgemeinen Friedens und Glückes sich verband, und die selbst nun mit der allmäligen Steigerung der Kultur und der damit Hand in Hand gehenden Entartung der Menschen in stufenweiser Verschlechterung der Zeiten verloren ging. Und zwar führt diese Vorstellung bis in die ältesten Ideenkreise der Menschheit zurück, während eine jüngere Anschauung das Menschengeschlecht aus rohen und primitiven Zuständen allmähig zu höherer Gesittung und Bildung aufsteigen lässt. Jene erstere Sage nun verfolgt der Verfasser von ihrem frühesten Auftreten bei Hesiod abwärts nach den einzelnen Zügen, in denen die Vorstellung der classischen Völker das Bild jener entschwundenen glücklichen Zeiten sich vergegenwärtigte und ausmalte. Dabei constatirt der Verfasser als charakteristisch für die Bahn, welche die Vorstellung durchlief, dass die früheste Zeit von dem Bilde jenes goldenen Zeitalters, welches dieselbe entwarf, religiöse und ethische Motive fern hielt, vielmehr nur nach dem Massstabe des materiellen Wohlergehens das Glück jener Zeiten bemass und würdigte, wogegen eine spätere Periode, beeinflusst von den Lehrsätzen der Philosophie, daneben zugleich eine höhere ethische Vollkommenheit dem Menschengeschlechte jenes frühesten Zeitalters beimisst. Und mit dieser Nuancirung tritt denn nun jene Sage bei den Römern: bei Aratus, Ovid, Vergil, wie bei den jüngeren Stoikern zu Tage.

Seit den Zeiten des Unterganges der Republik mit ihrem wirthschaftlichen und sittlichen Verfall der Völker gewinnen sodann neue Vorstellungen Eingang in der Volksanschauung: die Idee einer Auswanderung des besseren Theiles der Bevölkerung nach den glücklichen Inseln wird von Hor. Epod. 16 und 7 ausgesprochen, während andererseits die Verzweiflung ob der gegenwärtigen Zustände einen Trost in den sibyllinischen Weissagungen suchen lässt. Und hier nun fand man Verkündungen, welche auf eine Wiederkehr der entschwundenen goldenen Zeit ebenso hinzuweisen schienen, wie gedeutet wurden, und mit denen dann schliesslich die jüdischen Verkündungen einer zu erhoffenden messianischen Zeit zusammentrafen.

So ist es ein reiches, wie interessantes Material, welches der Verfasser zusammenstellt und geschickt gruppirt. Allein eine für die gestellte Aufgabe doch immerhin massgebende Vorfrage, ob nicht für die Sage von dem goldenen Zeitalter der Menschheit selbst innerhalb des

Kulturkreises des classischen Alterthums in Wahrheit eine Mehrheit von Sagenkreisen zu unterscheiden sei, welche, von vornherein durchaus unabhängig von einander auftretend, auf verschiedene leitende Vorstellungen zurückgehen und in verschiedenen Zügen das Bild von dem goldenen Zeitalter der Menschheit entwerfen, um erst in jüngeren Zeiten synkretisch verknüpft und verarbeitet zu werden; diese gewiss nicht unwichtige Frage hat der Verfasser weder aufgeworfen, noch beantwortet.

Referent selbst hat in seinem *Ius naturale* III § 43 drei verschiedene Relationen jener Sage geschieden: A. die griechische Sage und zwar 1. die Sage von den verschiedenen Geschlechtern, welche von Hesiod und von Aratus, wie von dessen Bearbeitern, dann aber auch von Juvenal und Ovid Met. vertreten wird; 2. die Sage von den verschiedenen Zeitaltern der Menschheit, welche, zurückgehend auf Dicaearch, von Varro, Verg. Georg., Ov. Am., Sen. und Lactant. überliefert wird; und dann B. die altlatinische und insbesondere laureninische Sage von den verschiedenen Kulturepochen der Menschheit, welche unter Anderen in Vergil's Aeneis, bei Tibull, Iustin, Macrobius, Arnobius u. A. ausgeführt ist.

6) Fernand Lindet, Avocat à la Cour d'appel, De l'acquisition et de la perte du droit de cité romaine (überdem: De l'acquisition et de la perte de la qualité de Français. 207 S.). Thèse pour le doctorat. Paris 1880. 158 S.

Die Schrift erörtert im ersten Buche den Erwerb der römischen Civität und handelt insbesondere in Kapitel I von den *droits attachés à la qualité de citoyen* (S. 9—23) und so nun in titre I: *droit de cité complet*, und in titre II: *droit de cité incomplet*; dann in Kapitel II von der acquisition individuelle (S. 24—70) und zwar in titre I: *acquisition par la naissance*, in titre II: *acquisition par les esclaves* und in titre III: *acquisition par les hommes libres*; endlich in Kapitel III von den *concessions collectives* (S. 110—138) und so nun in titre I: *propagation en Italie*, in titre II: *concession à toute l'Italie*. *Loi »Julia«*, in titre III: *propagation hors de l'Italie* und in titre IV: *extension à tous les sujets de l'empire*. Édit de Caracalla.

Sodann das zweite Buch behandelt den Verlust der römischen Civität und insbesondere in Kapitel I: *perte de la cité par perte de liberté* (S. 139—151) und in Kapitel II: *perte de la cité sans perte de la liberté* (S. 151—157), woran sich dann als Anhang eine Betrachtung der *réintégration* dans la *qualité de citoyen* (S. 157. 158) anschliesst.

Die Arbeit ist klar und verständlich abgefasst und übersichtlich disponirt. Allein weder bietet dieselbe etwas Neues, noch beherrscht sie völlig die einschlagenden Quellen, wie Litteratur; und ebenso ist dieselbe im Einzelnen nicht frei von Irrthümern.

7) Henry Louiche-Desfontaines, De l'expatriation à Rome (überdem: Influence de l'emigration sur l'état des personnes en droit français. 263 S.). Thèse pour le doctorat. Paris 1879. 72 S.

Die Abhandlung zerfällt in zwei Abschnitte; deren erster: Notions historiques sur l'expatriation (S. 3 – 23) handelt zuerst De l'expatriation volontaire und zwar insbesondere Des colonies des citoyens romains und Des colonies latines, und sodann De l'expatriation à titre de peine und so nun de l'interdiction de l'eau et du feu et de la déportation, sowie de la relégation.

Und wiederum der zweite Abschnitt: Des effets de l'expatriation (S. 24 – 72) erörtert in Kapitel I: Des cas, où l'expatriation ne porte pas atteinte au jus civitatis und so nun condition des colons citoyens romains, und condition des relégués, und in Kapitel II: Des cas, où l'expatriation entraîne la perte du jus civitatis, und im Besonderen einestheils: Perte de la cité und zwar perte des droits publics, perte des droits privés und de la capitis deminutio, wie andernteils: Condition des expatriés und so wiederum: Émigrés dans une colonie latine und déportés.

Die Schrift bietet eine ganz lesbare Zusammenstellung des einschlagenden Materials, aber durchaus keine eigene Forschung und somit auch keine neuen Resultate.

8) Dr. J. J. Bachofen, Antiquarische Briefe vornämlich zur Kenntniss der ältesten Verwandtschaftsbegriffe. Strassburg 1880. VI, 278 S.

Der Verfasser stellt sich in dieser, in die Form von dreissig Briefen eingekleideten Schrift die seinem Mutterrechte verwandte Aufgabe, eine uralte prärogative Stellung der Schwester und des Schwestersohnes innerhalb der Familie, so z. B. in Betreff der Succession in die Verlassenschaft darzulegen. Und zwar wird solche These einestheils in Bezug auf Völker ausgeführt, die dem antiken oder modernen Kulturkreise ganz fern stehen — und mit diesen Untersuchungen hat Referent sich nicht zu befassen; andernteils aber auch in Bezug auf die antiken Kulturvölker, wo das Beweismaterial aus Sagen und Mythen, wie aus historischen Momenten entnommen wird. Im Besonderen für das Römische dient dem Verfasser als Stützpunkt das sororium tigillum (S. 188—203), welches als altes Heiligthum der Aboriginer gedeutet wird: indem diese die Gottheit in Form von hölzernen Pfeilern darstellten, vertritt in dem sororium tigillum der eine Pfeiler den Ianus und der andere die Iana, wobei diese Beiden als Geschwister aufgefasst waren, dementsprechend nun der die beiden Pfeiler verbindende Querbalken sororium tigillum hiess. Und mit dieser Annahme verbindet zugleich der Verfasser Folgerungen, welche derselbe auf das Verwandtschafts-Verhältniss zwischen den Horatiern und Curiatiern stützt.

Allein von allen diesen Sätzen ist kein einziger erwiesen: weder

dass die Aboriginer die Götter in Form von Pfeilern darstellten, noch dass Ianus und Iana aborigine Götter waren, da vielmehr dieselben latinisch sind, noch auch dass der zweite Pfeiler der Iana und nicht der Iuno galt, noch endlich, dass die dem männlichen Gotte correspondirende weibliche Gottheit als dessen Schwester gedacht worden sei. Und andererseits würde auch solches Geschwister-Verhältniss nichts für das thema probandum des Verfassers ergeben. Denn es ist die römische Familie von ältester Zeit her — und in der That sind selbst für die Königszeit deutliche Fingerzeige uns gegeben — auf die Agnation allein fundirt, wogegen die Cognation im Rechte gar nicht als Grundlage der Familienordnung anerkannt war. Könnten daher um desswillen die Aufstellungen des Verfassers einen Werth nur für das Gräco-Italische oder für das Indo-Europäische gewinnen, so stossen doch auch hier dieselben auf das Bedenken, dass wir auch hier mit Sicherheit eine abweichende Familienordnung und -Gliederung nachzuweisen vermögen.

Ueberdem bietet die Schrift des Verfassers noch einige Spezialuntersuchungen von besonderem Interesse: eine Erörterung der Inschrift in C. I. L. II no. 1174 (S. 1 — 30), wo vom Verfasser eine neue Deutung der *pueri Iuncini* gegeben wird, die jedoch ebenso der lexikalischen Stützpunkte entbehrt, als auch mit dem recipirten römischen Sprachgebrauche im Widerspruche steht; und sodann eine Besprechung der von Edmond Le Blant in der Académie des Inscriptions erörterten Inschrift eines Trinkbechers (S. 113—115): *Si plus miseris, minus bibes; si minus miseris, plus bibes*, wo die von dem Verfasser gegebene Erklärung allerdings befriedigender ist, als die bisher gegebenen, schliesslich aber doch dem Referenten selbst der Sinn am nächsten zu liegen scheint: vom ungemischten Weine trinkt man am meisten.

Im Allgemeinen aber ruhen die Untersuchungen des Verfassers auf ebenso grosser Gelehrsamkeit, wie umfassender Belesenheit.

9) J. Ollivier Beauregard, *Advocat, Organisation de la famille sous la législation romaine.* Paris 1879. VI, 133 S.

In dieser Schrift wird einzig und allein die römische Rechtsordnung der Familie behandelt, daher ihre Besprechung nicht hierher gehört. Es fügt jedoch der Referent die Bemerkung bei, dass die Darstellung des Verfassers den Eindruck macht, als ob der Stoff einem Lehrbuche des römischen Rechts einfach entlehnt sei, und weder irgend etwas Neues, noch auch nur die Quellenbelege in genügendem Masse bietet, überdem aber der Verfasser weder mit den Quellen, noch mit der modernen Litteratur irgend welche Vertrautheit bekundet.

10) H. Genz, *Capitis deminutio*, in *Symbolae Ioachimicae* I, S. 51 — 88. Berlin 1880; auch separat, 38 S.

In dieser auch in Bd. XXIII des Jahresberichtes S. 69 ff. von Schiller angezeigten Schrift giebt der Verfasser zunächst eine Aufzählung der Fälle

der *capitis deminutio maxima*, *media* und *minima*, welche etwas Neues nicht bietet; dann S. 12 zu einer Wesenbestimmung der letzteren sich wendend, bestimmt er dieselbe als »die Veränderung der Familienbeziehung oder der Stellung zur Familie in der Weise, dass eine Vertauschung der Familie stattfindet«. Da indess der Ausdruck Familie mehrdeutig ist, indem der moderne und der antike Begriff sich nicht decken und wiederum das antike *familia* verschiedene Begriffe vertritt, so war zu erwarten, dass der Verfasser die der gegebenen Definition in dem Ausdrücke Familie inliegende Mehrdeutigkeit durch eine Wesenbestimmung dieses massgebenden Begriffes beseitige. Allein derselbe unterlässt solches: an Stelle der Definition tritt eine Exemplification: einmal »es findet keine *capitis deminutio minima* statt beim Tode des *pater familias*; denn auch der Verstorbene vermittelt die Familienbeziehung«; und sodann findet keine *capitis deminutio minima* statt bei *Captio* des Flamen, wie der Vestalin, »wo die Familienbeziehung bei der letzteren wenigstens in der *Gentilität*, bei dem ersteren auch in der *Agnation* erhalten bleibt«. Hieraus hat daher der Leser die Sätze zu entnehmen: da bei der Vestalin die *capitis deminutio minima* nicht eintritt, obgleich dieselbe ebenso aus der *patria potestas* austritt, wie auch die *Agnation* verliert, wohl aber dieselbe ihre *Gentilität* behält, so ist die für die *capitis deminutio minima* massgebende »Familienbeziehung« die *Gentilität*; daher besteht nach Massgabe des Obigen deren Weseneigenthümlichkeit in der »Veränderung der *Gentilität* oder der Stellung zur *gens* in der Weise, dass eine Vertauschung der *gens* stattfindet«.

Dem gegenüber drängen sich nun allerdings die Fragen auf: wenn darin das Wesen der *capitis deminutio minima* belegen ist, warum definiren die Quellen nirgends uns dieselbe als Wechsel der *Gentilität*? wie konnte solchenfalls Cic. *Top.* 6 die *Gentilität* so definiren wie geschehen? und wie konnte endlich seit den Antoninen, wo *Verband* und *Verfassung* der *gentes* bereits untergegangen waren, von der *capitis deminutio minima* als einer praktischen Institution noch die Rede sein? Allein diese Fragepunkte, welche dem Verfasser das Irrige seiner Aufstellung nahe geführt haben würden, entgehen demselben.

Darauf wendet sich der Verfasser S. 13 zu einer Prüfung der antiken Definitionen der *capitis deminutio minima*, abschliessend mit dem Ergebnisse, dass die dabei gebrauchten Ausdrücke *familia mutatur* und *status hominis mutatur* völlig synonym seien. Allein da der Ausdruck *status permutatio* zur Bestimmung nicht bloss der *capitis deminutio minima*, sondern auch der *capitis deminutio* im Allgemeinen wiederholt verwendet wird, so ist jenes Ergebniss ein irriges.

Dann giebt S. 15 der Verfasser eine Berichtigung: trotz jenes Ausdruckes *mutari* nöthigt die Bezeichnung *deminutio* in der *capitis deminutio minima* nicht eine Veränderung d. h. Vertauschung der Familienstellung anzuerkennen, sondern nur »ein Ausscheiden aus der alten Fa-

milienbeziehung, den Verlust der bisherigen Familienstellung«. Somit: »die Veränderung der Familienstellung besagt nicht, was die capitis deminutio ist, sondern giebt nur in einem allgemeinen Ausdrücke an, was sie veranlasste und als begleitender Umstand mit ihr verbunden war«.

Nachdem dann S. 16 ff. der Verfasser eine Aufzählung der juristischen Folgewirkungen der capitis deminutio minima gegeben hat, welche nichts Neues bietet, wendet sich S. 18 ff. derselbe der Aufgabe zu, das Wesen der capitis deminutio im Allgemeinen und den deren Classification unterliegenden Eintheilungsgrund zu bestimmen. Der Verfasser gelangt hier zu dem Ergebnisse: der trichotomischen Eintheilung fehlt »ebenso sehr die Autorität, wie die innere Berechtigung; dieselbe erweist sich für die Erkenntniss des Wesens und Begriffs der capitis deminutio als unfruchtbar«; dagegen die Eintheilung von capitis deminutio magna und minor vermeidet allerdings die in jener ersteren enthaltenen Widersprüche, allein es ist auch mit ihr für das Verständniss des allgemeinen Begriffs capitis deminutio nicht viel gewonnen. Vielmehr ist davon auszugehen, »dass wenigstens ursprünglich der Begriff der capitis deminutio als ein streng einheitlicher gefühlt ward«. Und diesen Satz deducirt denn nun der Verfasser in der Weise, dass, indem unter caput »die Existenz innerhalb der Familie und dadurch innerhalb der Bürgerschaft« zu verstehen sei, die capitis deminutio den »Verlust der besonderen Familienstellung des Einzelnen und seiner eben dadurch bedingten besonderen Stellung in der Bürgerschaft« bedeute.

Das Urtheil über diese Schrift fasst sich dahin zusammen, dass die Ausstellungen, welche der Verfasser an den vorgefundenen Auffassungen von der capitis deminutio und insbesondere der minima erhebt, nicht unberechtigt sind; allein das, was er selbst an deren Stelle setzt, ist übler, als das Getadelte selbst; und Gedanken, Deductionen, wie dogmatische Constructionen des Verfassers leiden an Unklarheit.

11) Dr. Max Cohn, Professor an der Universität zu Amsterdam, Beiträge zur Bearbeitung des Römischen Rechts. Erster Band, Heft II. Berlin 1880. Zweite Abhandlung: Zur Lehre von der capitis deminutio S. 41—404.

Nachdem auf S. 41—107 die capitis deminutiones maxima und media behandelt sind, giebt der Verfasser auf S. 107—132 eine Erörterung der capitis deminutio minima, und zwar zuerst eine Exegese von Gai. I, 162 (S. 107—116), dann eine Darlegung der einzelnen Fälle dieser capitis deminutio (S. 116—124), wie endlich eine Wesenbestimmung der letzteren (S. 124—132): »jeder römische Bürger gehört zu einer konkreten römischen Familie im engeren Sinne, es sei als pater familias, bezw. mater familias oder als Hauskind oder persona in mancipio. Ein Ausscheiden aus der konkreten Familie, ein Verlust der Zugehörigkeit zur familia in diesem Sinne ist c. d. minima« (S. 126). Allerdings nun

wird von dieser Wesenbestimmung eine Reihe von Vorkommnissen mit umfasst, welche gleichwohl nach Massgabe der Quellen sicher keine *capitis deminutio minima* ergeben; so z. B. das Ausscheiden der Vestalin aus ihrer Familie; allein »der jetzige Stand der Untersuchung gestattet vielmehr eine Entscheidung der Frage, warum diese Fälle von dem Gebiet der *c. d.* ausgeschlossen sind, nicht. Begnügen wir uns damit zu konstatiren, dass die *c. d. minima* eine Anzahl von Fällen befasst, bei denen die Familienzugehörigkeit verloren geht« (S. 127). In dieser Wesenbestimmung der *capitis deminutio minima* tritt somit der Verfasser der Aufstellung von Böcking, Pandecten § 58 bei, wonach *familia* der Rechtskreis ist, der gebildet wird durch den *pater familias* und die in dessen *potestas* befindlichen Freien, die *capitis deminutio minima* aber die Zerstörung der Mitgliedschaft an solcher *familia* ist; und diese Wesenbestimmung nun kann recht wohl wahr und zutreffend sein; indess es ist dieselbe nicht congruent, vielmehr zu weit, da sie die Sphäre der *capitis deminutio minima* nicht deckt, indem sie nicht zugehörige Vorkommnisse mit umfasst. Und diese Incongruenz nun sucht der Verfasser S. 399 f. auf historischem Wege zu heben.

Darauf folgt auf S. 132—372 eine sehr eingehende und gründliche Erörterung der aufhebenden Wirkungen der *capitis deminutio*: deren Einwirkung darlegend auf *publica iura* (S. 132—142), hausväterliche Rechte (S. 142—154), Tutel (S. 154—184), Patronat (S. 184—210), Ehe (S. 210—223), Anwartschaften (S. 223—235), Vermögensrechte (S. 235—291), wie Schulden (S. 291—344) und Rechtsgeschäfte (S. 344—372), woran sich auf S. 372—387 eine Widerlegung der in den Quellen nicht begründeten Auffassung anschliesst, welche in der *capitis deminutio* die Zerstörung der privatrechtlichen Persönlichkeit erblickt, verbunden bei der *media* und *minima* mit dem Wiedererwerbe einer anderen Persönlichkeit, eine Auffassung, die unter Anderem dahin führt, dass die *capitis deminutio* des Gatten überdauernde Ehe für den anderen Theil *secundae nuptiae* sein würde.

Endlich S. 387—400 geben eine Entwicklungsgeschichte der *capitis deminutio*: der doctrinelle Lehrbegriff der *capitis deminutio* ist zuerst an der *minima* allein ausgebildet und verwendet worden, und insbesondere hat Cicero den Begriff der *maxima* und *media* noch nicht gekannt; ferner sind die *arrogatio* und die *conventio in manum* der gewaltfreien Frau diejenigen Vorkommnisse gewesen, auf welche zuerst der Lehrbegriff verwendet wurde, der hier nun am frühesten bei Qu. Mucius Scaevola pont. sich nachweisen lässt; und daraus erklärt sich dann endlich zugleich der Ausdruck *deminutio capitis*: denn jene beiden Vorgänge schmälern in der That die Rechtsfähigkeit, wie Rechtszuständigkeit der Betroffenen. Allein die Beweise dieser Sätze sind nicht stringent, diese selbst aber sind bedenklich: denn während z. B. *caput* als ein Kunstausdruck für die rechtliche Persönlichkeit des römischen Bür-

gers vom Verfasser erklärt wird (S. 390), so wird man gleichwohl in der Litteratur der Periode von Scaevola und Cicero diesen Kunstausdruck *caput*, abgesehen von der Verbindung *capitis deminutio*, vergeblich suchen. Referent vermeint vielmehr, dass der Verfasser mit diesen historischen Untersuchungen auf eine falsche Fährte gerathen ist.

12) A. Tourmagne, *Histoire de l'esclavage ancien et moderne*. Paris 1880. IV, 464 S.

Eine Darstellung der Geschichte der Sklaverei im Alterthum ist allerdings angewiesen auf eine Benutzung des in diesem Jahresberichte XIX, S. 607 f. angezeigten trefflichen Werkes von Wallon. Allein das, was der Verfasser bietet, ist in der That nichts weiter, als eine reine und dabei höchst mangelhafte Entlehnung des Stoffes aus Wallon. Dem Verfasser selbst aber fehlt es nicht allein an eigener wissenschaftlicher Vorbereitung für die von ihm unternommene Aufgabe, sondern sogar an genügender allgemeiner Kenntniss des classischen Alterthums. Als Folgen hiervon treten hervor ein Mangel an systematischer Ordnung und Disposition des Stoffes, demzufolge Wiederholungen im Einzelnen, wie eine unrichtige Vertheilung des Dargestellten vielfach sich vorfinden; dann ein Mangel an neuen Gesichtspunkten, wie neuen Ergebnissen: es geht das Gebotene nicht über den Kreis des von Anderen Behandelten hinaus, während andererseits ebenso zahlreiche, wie unentschuld bare Missverständnisse im Detail hervortreten. Endlich sind die vom Verfasser gegebenen Citate nichts als ein unverständliches und von ihm selbst wohl kaum verstandenes decoratives Beiwerk. So ist das obige Werk wissenschaftlich werthlos: der Verfasser wollte da ernten, wo er nicht gesät hat.

13) Friedrich Franz, *Mythologische Studien*, I. Buch, im elften Jahresbericht des Staats-Gymnasiums in Villach. Villach 1880. 67 S.

Gleich als den historischen Hintergrund für das zu behandelnde Thema skizzirt der Verfasser zuerst einleitungsweise die Pfahlbauten, als Monumente aus vorhistorischen Zeiten, zu denen gewisse aus dem Alterthume überlieferte Angaben einer Wasserbestattung, wie Mythen von Wassergeistern in einer Bezüglichkeit stehen. Denn indem der Familienvater und die Familienmutter nach ihrem Tode als *Dii Manes*, als Schutzgeister des Hauses verehrt wurden und von solchem Ahnenkultus aus dann bei den Griechen und Römern ein Götterkultus sich entwickelte; indem ferner jene *Dii Manes* als die Geister der Verstorbenen gedacht wurden, welche in den verschiedenen Elementen eine neue körperliche Basis ihres Seyns gewannen; so ist nun in letzterer Beziehung massgebend die Bestattungsweise, die dem Verstorbenen zu Theil ward (S. 10—14).

So nun bespricht der Verfasser an erster Stelle die Bestattung in

Flüssen (S. 14—23) und so insbesondere das Grab des Aeneas und der Anna Perenna im Numicius, wie die *sexagenarii de ponte*, woran die Annahme geknüpft wird, dass *pons* ursprünglich den Pfahlbau bezeichnet und insbesondere der *pons sublicius* als solcher zur Bestattung und Verehrung der Todten gedient habe.

Dann erörtert der Verfasser die Begräbnisse auf den durch Packwerkbau in den Seen künstlich hergestellten Inseln (S. 23—26), wobei namentlich der *lacus Curtius*, *Velinus* und *Fucinus* als alte Begräbnisstätten besprochen werden, dann auf den auf dem Seeboden errichteten Steinbergen (S. 27. 28), wie auf See- oder Flussinseln (S. 28—36), wobei die Tiberinsel als ein in den prähistorischen Zeiten der Todtenbestattung geweihter Ort angenommen wird.

Endlich werden die Stümpfe als Begräbnisstätten erörtert (S. 36—67) und dabei der *lacus Curtius* zwischen *Capitolin* und *Palatin*, das *Tarentum* und die *Cupreae palus* auf dem Marsfelde, der Sumpf zwischen *Aventin* und *Palatin*, das *Velabrum* und die *Doliola* als alte Begräbnisstätten hingestellt.

Ueberdem enthält die Schrift reiche Materialien, wie mannichfache mythologische Motive, die indess von anderem Gesichtspunkte, als hier massgebend, in Betracht kommen.

14) Wolfg. Helbig, Ueber den *Pileus* der alten Italiker, mit zwei Tafeln, in Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München 1880. S. 487—554.

Der Stoff dieser Abhandlung ist in drei Abtheilungen zerlegt, deren erste, den *pileus* der Männer erörternd (S. 487—513), von dem Satze ausgeht, dass der *pileus* als die älteste Kopfbedeckung der Römer anzuerkennen ist; denn seine Verwendung als Attribut der Göttin *Libertas*, wie bei der *Manumission*, sein Vorkommen als priesterliche Amtstracht der *pontifices*, *flamines* und *Salii*, sein Gebrauch endlich an den *Saturnalien* bekunden dies; denn der *apex*, *tutulus* und *galerus* jener Priester sind in der That nur besonders ausgestattete Gestaltungen des *pileus*.

In Betreff der Form nun des *pileus* lässt die Thatsache, dass in den späteren Zeiten derselbe als Kappe aus Filz von Leuten niederen Standes und so auch von Sklaven getragen wird, eine doppelte Möglichkeit zu: entweder sind dieser und der älteste *pileus* in der Form verschieden gewesen und so nun bereits in ältester Zeit gleichzeitig neben einander in Gebrauch gewesen, oder aber der älteste *pileus* ist mit der Zeit von den höheren Ständen aufgegeben, dagegen von den niederen Ständen beibehalten oder allgemein aufgenommen, in seiner Form aber verändert worden. Der Verfasser lässt solche Alternative unentschieden; allein das, was über die Verwendung des *pileus* bei der *Manumission* berichtet wird, dürfte doch darauf hinweisen, dass, abgesehen von

der priesterlichen Amtstracht, die älteste Zeit nur einen einzigen pileus kannte, welcher die allgemeine prärogative Tracht des civis Romanus mit Einschluss des Clienten und mit Ausschluss des Sklaven bildete: das geschorene Haupthaar, welches nicht minder den Freien von dem Sklaven unterschied, machte dort den pileus nöthig, hier dagegen entbehrlich, als Schutz gegen Sonne und Witterung.

Insbesondere nun der gemeine pileus ist von den Römern den Etruskern entlehnt und erweist sich als eine hohe, steife Kappe von conischer Form, welche in der Höhe des Scheitels mit einem Bande und etwa über der Stirn noch mit einer weissen Binde umschlungen war. Dagegen der pileus der Priester ist vornämlich auf der Spitze mit einem stabartigen Aufsätze, der virga, verziert und mit einem Sturmbande versehen.

Sodann die zweite Abtheilung erörtert den pileus der Frauen (S. 513—527), wobei zugleich die Untersuchung auf die Haartour und Kopfbedeckung im Allgemeinen der Frauen: auf die sex crines, auf flammeum oder flammeus und auf die rica der flaminica, wie auf das surculum mit erstreckt wird: es ergiebt sich, dass der pileus der Frauen mit dem der Männer übereinstimmte, in späterer Zeit jedoch zu Gunsten der Binde, vitta, aufgegeben wurde.

Endlich die dritte Abtheilung: über die Herkunft des pileus (S. 527—548) betrachtet das Vorkommen des pileus in den semitischen Kreisen Vorderasiens, wie in den ältesten Zeiten des hellenischen Lebens, und gelangt zu dem Ergebnisse, dass die ältesten Italiker den pileus den Karthagern entlehnt haben. Allein die Thatsache, dass bereits in der Periode des römischen Königthums punische Waaren nach Etrurien, wie nach Latium gelangten, dürfte doch nicht zu dem Schlusse der Entlehnung einer etruskischen Nationaltracht von den Karthagern berechtigen; vielmehr würde die Uebereinstimmung des semitischen und etruskischen pileus als eine offene Frage zu betrachten sein, an deren Lösung erst mit Lösung der etruskischen Frage zu denken ist.

Im grossen Ganzen bietet die Arbeit einen werthvollen Beitrag zur ältesten römischen Kulturgeschichte, wobei namentlich auch die auf den beiden Tafeln gegebenen 26 Abbildungen eine ganz hervorragende Bedeutung gewinnen.

15) Rudolf Flex, Die älteste Monatseintheilung der Römer. Inaugural-Dissertation der philosophischen Fakultät zu Jena zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt. Jena 1880. 40 S.

Der Verfasser referirt zuerst S. 8 ff. die von Ideler gegebene Deutung der drei Hauptabschnitte des römischen Monats: der kalendae, nonae und idus, und erörtert und widerlegt sodann S. 10—24 die Versuche, die durch die Nundinen gegebenen achttägigen Intervallen als

Bestandtheile oder Grundlage der römischen Monateintheilung hinzustellen.

Wider jene Erklärung Ideler's, wonach die nonae durch das Eintreten des ersten Viertels, die idus durch das Eintreten des Vollmondes, somit aber beide Abschnitte unmittelbar durch Mondphasen bestimmt sind, während die kalendae nach einem an ihnen sich vollziehenden sacralrechtlichen Akt, der calatio, bestimmt sind, wodurch nach erfolgter Wahrnehmung des ersten Erscheinens der Mondsichel am abendlichen Himmel nach dem Neumonde die Dauer der künftigen nonae in comitia calata von dem rex verkündet wird — wider diese Erklärung erhebt der Verfasser auf S. 10 ein Bedenken: »während das erste Viertel mit den Nonen in Zusammenhang gebracht wird, bleibt das ihm entsprechende letzte vollständig unberücksichtigt, so dass drei Phasen des Mondes durch je einen Monatsstichtag im Kalender vertreten sind, die vierte allein keine Bezeichnung in demselben findet. Diese zwischen den Lichtveränderungen des Mondlichtes und den Stichtagen des Monats offenbar stattfindende Incongruenz scheint mir denn doch von der Art zu sein, dass man sie nicht so ohne Weiteres ganz ausser Acht lassen darf, wie dies Ideler sonderbarer Weise gethan hat, welcher das letzte Viertel gar nicht erwähnt, geschweige denn einen Grund für sein Nichtvertretensein im römischen Kalender angiebt«.

Diese Bedenken führt dann der Verfasser S. 24 ff. dahin aus, dass zwar der Monat des Jahres des Numa als Mondmonat anzuerkennen sei, die Quellen selbst jedoch nur die kalendae und idus, nicht dagegen die Nonen mit den Mondphasen in Verbindung bringen, daraus aber zu entnehmen sei, »dass vielleicht ursprünglich der römische Monat nur in zwei Hälften, die des zunehmenden und des abnehmenden Mondlichtes, zerfiel, und dass die Nonen, wenn auch schon in früher Zeit, so doch später als die kalendae und idus, und zwar aus einer mit dem Monde und dessen erstem Viertel überhaupt in gar keiner Beziehung stehenden Veranlassung zu einem besonderen dritten Monatsstichtage erhoben worden sein möchten« (S. 30). Vielmehr habe es eine Zeit gegeben, »wo man, wie von den Kalenden rückwärts bis zu den Iden, so von den Iden bis wiederum zu den Kalenden ununterbrochen fortzählte, und dass erst später, nachdem die Nonen ein besonderer Stichtag geworden waren, die nächsten Tage nach den Kalenden und ihrem Nachtage als dies ante nonas bezeichnet worden sind« (S. 31).

Als Beweismomente für diese Sätze führt dann der Verfasser S. 32 ff. an theils die von den Quellen überlieferte etymologische Deutung des Wortes nonae als dies ante nonum idus, welche darauf hinweisen, dass die Nonen schlechthin ein gezählter Tag vor den Iden waren, nicht aber eine Mondphase markirt hätten, theils den Umstand, dass zwar kalendae und idus, nicht aber nonae feriae, und zwar jene, nicht aber diese Göttern geweiht waren, theils endlich den Umstand, dass bei allen indo-

germanischen Völkern der Monat nur in zwei Hälften getheilt gewesen sei, eine weitere Theilung aber nicht stattgefunden habe.

Endlich als Veranlassung zur Aufnahme der Nonen in den römischen Kalenden wird der Umstand bezeichnet, dass auf einen Nonen-Tag der Geburtstag des Servius Tullius gefallen und in Erinnerung daran nun alle Nonen von dem Volke gefeiert worden seien (S. 42 ff.).

Eine Prüfung dieser Aufstellungen des Verfassers ergibt jedoch deren Unhaltbarkeit.

Und zwar ist zunächst der wider Ideler erhobene Einwand an sich gar nicht zu der von dem Verfasser geltend gemachten Consequenz verwerthet worden: denn den drei Mondphasen, auf welche der römische Monat basirt ist: der ersten Sichel, des ersten Viertels und des Vollmondes correspondirt nicht bloss, wie der Verfasser will, als vierte Phase das letzte Viertel, sondern auch eine fünfte und sechste Phase: das Verschwinden der letzten Sichel und der Neumond. Wäre es daher eine unabweisbare Consequenz, dass entsprechend den in abnehmender Conjunction gesetzten Mondphasen die Römer auch die correspondirenden Phasen der zunehmenden Conjunction als Kalenderabschnitte zu setzen gehabt hätten, so würde deren Monatseintheilung nicht sowohl eine, als vielmehr drei Mondphasen vermissen lassen, und es würde die Erklärung dieses kalendaren Systems nicht allein dadurch gewonnen sein, dass man daraus die Nonen eliminirt, sondern dass man zugleich das Verschwinden der letzten Sichel und den Neumond als für den ältesten Kalender bestimmende Mondphasen voraussetzte, die erst im Verlaufe der Zeit dann wieder aufgegeben worden seien.

Sodann das aus der etymologischen Deutung des Wortes nonae entlehnte Argument könnte eine Beweiskraft nur unter der Voraussetzung haben, dass es in der von dem Verfasser angenommenen ältesten Monatsrechnung keine nonae quintanae gegeben habe. Dann aber würden nicht bloss die Nonen, sondern auch die Kalendae aus solchem Kalender ausfallen müssen, da deren Wesenbestimmung doch nur darin beruht, dass an ihnen die calatio erfolgte, ob die Nonen quintanae oder septimanae seien: es genügte dann, die idus als Mitte des Monats zu setzen und dann nun auf- und absteigend von diesen zu zählen. Und dies allein ist es denn auch, worauf die von dem Verfasser herbeigezogene indische Parallele der hellen und dunkeln Hälfte hinweist. Allein, wie gesagt, waltet solcher Parallelismus überhaupt gar nicht ob; denn die Inder setzen nur eine Mondphase: den Vollmond, der alte römische Kalender aber beruht nach dem Verfasser auf zwei Phasen: auf idus und kalendae. Dann wieder das aus der Verschiedenheit zwischen idus und kalendae und zwischen nonae, als feriae und gottgeweihter Tage, entnommene Argument ist nicht stringent: es sind andere Erklärungen möglich, so z. B. dass die römische Religion überhaupt nur zwei Lichtgöttheiten kannte und dem Erscheinen der ersten Sichel von der Volks-

anschauung eine höhere Bedeutung beigelegt ward, als dem Hervortreten des ersten Viertels.

Endlich die Erklärung der späteren Einfügung der Nonen in den Monat durch Annahme einer Bezüglichkeit derselben zu dem Geburtstage des Servius Tullius ist, von Anderem abgesehen, verfehlt: denn dies würde ergeben, dass die Nonen *feriae* gewesen seien, nicht aber, dass sie Kalenderabschnitte wurden.

Im Uebrigen, indem die Aufstellungen des Verfassers, wie obemerkt, darauf hinführen, dass der Kalender des Numa keine *nonae quintanae* gekannt habe, so ergeben dieselben die erheblichsten Bedenken in Betreff der Jahresrechnung, Bedenken, an welche der Verfasser gar nicht einmal gedacht zu haben scheint.

### III. Schriften über Sacralalterthümer.

16) V. Duruy, *Formation d'une religion officielle*, in *Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques* 1880. Nouvelle Série. Tom. XIV p. 328—347

ist dem Referenten noch nicht zugekommen.

17) Jordan, Zu dem Briefe der Cornelia Gracchorum, in *Hermes* 1880. XV, S. 530—536

bespricht die in dem zweiten Fragmente der *Epistola Corneliae matris Gracchorum* § 4 vorkommende Passage: *invocabis deum parentem. In eo tempore non pudet te eorum deum preces expetere, quos vivos atque praesentis relictos atque desertos habueris?* in Rücksicht der Frage, ob in jener Redewendung: *invocabis deum parentem* die Emendation von *deum parentum* geboten sei, daran eine Erörterung der *dii parentum* und *dii parentes* anknüpfend.

In Betreff des ersteren Punktes nun liegen die Verhältnisse so, dass eine Emendation des *deus parens* keinesfalls geboten ist: *parens* kann zu *deus* ebenso exegetisch, wie *adjectivisch* sich verhalten, somit dort in dem Sinne von *deus, qui est parens*, hier von *deus parentalis*, somit also von *deus parentis*. Daher ist diese Stelle ohne alle Beweiskraft in Bezug auf die *dii parentum* oder *parentes*.

Dagegen in Betreff des zweiten Punktes liegen die Verhältnisse so, dass die ältesten Quellen: zwei *leges regiae* des Romulus und Servius Tullius bei Fest. 230b, 13. 15, lediglich *divi parentum*, nicht aber *dii parentes* kennen und darunter nun eine Sonderbezeichnung gewisser, nach ihrer Bezüglichkeit zu einer gegebenen Person individuell qualificirter *dii Manes* zu verstehen ist, worauf in der That auch hinweist Cic. de Leg. II, 9, 22: *Deorum Manium iura sancta sunt: sos leto datos divos habento*. Und zwar sind ebenso diese *dii Manes*, wie jene *divi parentum* keineswegs identisch mit dem Verstorbenen selbst, vielmehr

von demselben verschieden; denn hier besagt solches der Ausdruck selbst *divi parentum*, dort bezeugt es Varr. bei Arn. *adv. nat.* III, 41, der die *Manes* definirt als *quidam genii et functorum animae*. Gleichwie daher der *Genius Augusti* verschieden ist von dem *divus Augustus*, so sind auch verschieden die *Manes* und *divi parentum* von den *parentes* selbst.

Dem treten nun gegenüber in einer Anzahl jüngerer d. h. der späteren Kaiserzeit angehöriger Veroneser und stadtrömischer Inschriften (dann auch in der unter No. 25 besprochenen Bleitafel von Minturnä) die *dii parentes*, welche, wie dieser Ausdruck ergibt, in der That identisch sind mit den *parentes* selbst, d. h. die als apotheosirt gedachten Eltern selbst sind.

Diesem Sachverhalte gegenüber kann es nun nach Massgabe der Quellen nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, dass einerseits die *dii Manes* und insbesondere die *divi Parentum* allein der ältesten Glaubenslehre Roms angehören und andererseits die *divi Parentes* einer vom Oriente her nach Rom importirten Glaubenssatzung entstammen, die selbst ihren prägnanten Ausdruck in der Apotheosirung Cäsar's im Jahre 725, wie weiterhin dann der Kaiser gewann, wogegen andererseits wiederum der *Divus Pater* und die *Diva Mater* der ältesten römischen Religion nicht sowohl Ahnengötter der Familie, als vielmehr die Götter des Staates selbst sind, wie z. B. *Mars*, *Terra* (Preller, *röm. Myth.* 50f.).

Gleichwohl stellt der Verfasser dem gegenüber die Sätze auf: *Dii parentes* ist die älteste und originale Ausdrucksweise, wogegen der Ausdruck *Divi parentum* »unzweifelhaft den Werth einer authentischen Interpretation« besitze; und zwar seien jene *divi parentes* von den *Manes* verschieden. Allein weder sind diese Sätze irgendwie begründet oder etwas ausgeführt, noch sind dieselben dem Referenten nach Ausdruck, wie Denkgehalt auch nur verständlich.

Endlich bespricht der Verfasser noch den Ausdruck *deorum preces expetere*, dessen Correctheit auf die Annahme gestützt wird, dass *preces* anstatt eines zu erwartenden *comprecationes* oder *precationes* gesetzt sei.

18) M. Emmanuel Fernique, ancien élève de l'école normale supérieure, ancien membre de l'école française de Rome, professeur d'histoire au collège Stanislas, Étude sur Préneste ville de Latium. Thèse pour le doctorat ès lettres présentée à la Faculté des lettres de Paris. Paris 1880. 222 S.

Die Schrift, welche in vier Abtheilungen zerfällt und in der ersten die Geschichte Präneste's von den ältesten Zeiten bis herab während der römischen Herrschaft behandelt, in der dritten und vierten aber eine Darstellung der Ruinen Präneste's, wie eine Geschichte der pränestinischen Kunst giebt, erörtert in der zweiten Abtheilung (S. 75—90) die Sacralalterthümer Präneste's, und dies zwar in zwei Capiteln: La

Fortune dans le Latium et spécialement à Préneste (S. 75—85) und: Le culte de la Fortune à Préneste et les oracles, qu'elle y rendit (S. 86—90).

Im Besonderen führt das erste Capitel aus, dass die Fortuna eine in Latium weit verbreitete Gottheit war, welche insbesondere zu Präneste als Primigenia (Urerzeugerin) verehrt wurde und den Jupiter Puer und die Juno im Schoosse haltend dargestellt war. Dagegen gehörte dieselbe nicht zu den alten römischen Staatsgöttern, sondern fand erst in einer späteren Zeit Aufnahme in Rom und zwar wohl durch Servius Tullius, welcher der Fortuna Primigenia auf dem Capitele einen Tempel errichtete, worauf dann der Cult der Fortuna in mannichfacher Gestalt in Rom sich ausbreitete.

Alle diese Momente aber sind ebenso von religionsgeschichtlichem, wie von historischem Interesse; denn so, was das erstere betrifft, erscheint in Präneste die Fortuna Primigenia als Glied einer Göttertrias, wie solche in Italien häufiger auftreten, und zwar an der Stelle, welche in der capitolinischen Trias die Minerva einnimmt; und wiederum in letzterer Beziehung ist beachtlich, dass es wieder Servius Tullius ist, welcher den latinischen Bund unter der Hegemonie Roms und um den Mittelpunkt des Tempels der Diana in Aventino stiftete.

Dagegen das zweite Capitel liefert einen Beitrag zu dem Orakelwesen in Rom, wie Italien.

19) J. Jäkel, Zur Aeneassage. Programm des Staats-Gymnasiums zu Freistadt. Freistadt 1879. 27 S.

Die Schrift stellt sich die Aufgabe, die Aeneas-Sage auf den ihr inliegenden historischen Kern zu prüfen und tritt so nun vornämlich der jener Frage von Schwieger zu Theil gewordenen Behandlungsweise entgegen, daher denn dieselbe im grossen Ganzen nicht dem Ressort des Referenten unterfällt. Vielmehr ist in der letzteren Beziehung allein einschlagend die Ausführung des Verfassers, dass Venus eine altlatinische Göttin ist, deren Dienst mit den Aeneaden nach Latium gelangt war (S. 7f, 20 ff.).

20) P. Clairin, De haruspibus apud Romanos. Paris 1880. VI, 89 S.

Der behandelte Stoff wird in drei Abtheilungen zerlegt, deren erste (S. 1—18) die Lehre von der Divination in vier Abschnitten behandelt: die Divination in dem Kreise der asiatischen Culturvölker, der Aegypter und der Griechen; die Divination bei den Römern; die Ansichten des klassischen Alterthums über den Werth der Divination und endlich die Urtheile der christlichen Schriftsteller über dieselbe.

Sodann die zweite Abtheilung (S. 19—41) stellt die Disciplin der haruspices dar und erörtert 1. die Etymologie und Bedeutung des Wortes

haruspex; 2. die klassischen Schriften über die Haruspicin; 3. die Lehre von den Blitzen und der Behandlung der Blitzschläge; 4. die Lehre von den Prodigien und deren procuratio; endlich 5. die Lehre von der Eingeweideschau.

Endlich die dritte Abtheilung (S. 42—86) giebt eine Geschichte der haruspices und zwar 1. in der Königszeit; 2. während der Periode der Republik; 3. in der Zeit von August bis zu Constantin d. Gr.; endlich 4. von Constantin abwärts.

Ein Exkurs über die Stellung der haruspices und der XVviri sacris faciundis gegenüber der Deutung und Procuratio der Prodigien (S. 87—89) bildet den Schluss.

Die Abhandlung ist zwar ganz gut geschrieben und bietet eine nützliche Zusammenstellung des einschlagenden Stoffes; allein neue Ergebnisse liefert dieselbe nicht, vielmehr sind nicht einmal die Zusätze von Deecke zu Müller's Etrusker verwerthet, indem dieses Werk in der ersten Auflage benutzt ist.

21) Dr. Franz Luterbacher, Der Prodigien glaube und Prodigienstil der Römer. Beilage zum Jahresbericht über das Gymnasium in Burgdorf. Burgdorf 1880. 48 S.

Die Abhandlung zerfällt in sechs Abschnitte, deren erster: Bedeutung der Prodigien (S. 3—6) einen einleitenden Ueberblick über die Theorie von den erbetenen und den ungesucht sich darbietenden Zeichen giebt, durch welche die Götter, sei es ihren Willen, sei es die Zukunft den Menschen offenbaren, dabei die Worte prodigium, ostentum, portentum, monstrum, miraculum und omen in Betracht ziehend und danach die gestellte Aufgabe präcisirend.

Dann Abschnitt II: Aufzeichnung und Ueberlieferung der Prodigien (S. 6—11) stellt fest, dass von Alters her der pontifex maximus, dem von vornherein die procuratio prodigiorum obliegt, dieselben in den annales maximi verzeichnete, anfänglich nur vereinzelt, seit 505 d. St. dagegen regelmässig, von wo aus dann die römischen und griechischen Schriftsteller dieselbe entlehnten, so namentlich Coelius Antipater, Sisenna, Valerius Antias, dann Livius, Valerius Maximus und Jul. Obsequens. Zugleich wird dabei Cicero's Stellung zu dem Prodigienwesen in Betracht gezogen.

Hierauf Abschnitt III: Die wichtigsten Prodigien (S. 11—18) giebt eine Uebersicht der wichtigsten und häufigsten Prodigien aus den Jahren 536—712 d. St.: eigenthümliche Phänomene der Sonne, wie anderer Himmelskörper, Blitzschläge, Regen oder Hervorquellen ungewöhnlicher Stoffe, Austreten von solchen aus Götterbildern oder heiligen Emblemen, gewisse Abnormitäten menschlicher oder thierischer Geburten, Erscheinen von gewissen Thieren an gewissen Orten, endlich Abnormitäten, welche die Eingeweideschau ergiebt.

Sodann Abschnitt IV: Sühnung der Prodigien (S. 18—26) beantwortet die Fragen, wer die Anmeldung der Prodigien vollziehe, bei wem solche erfolgt sei, wer über den Thatbestand des Prodigium und dessen Sühnung entscheide, endlich über die Formen der Sühnung: *precationes*, *lectisternia* und *sacra*, dann auch *Lustration*.

Wiederum Abschnitt V: Der Prodigienstil (S. 26—42) erörtert die Formeln, in denen die Aufzeichnung der Prodigien erfolgte.

Endlich Abschnitt VI: Quellen des Livius für die Prodigien (S. 42—47) bietet als Resultat, dass Livius seine Angaben der Prodigien in der ersten Dekade grossentheils aus einer griechischen Quelle: aus *Fabius Pictor*, wie daneben aus *Lucius Piso*, in der dritten Dekade aus *Coelius Antipater* und *Valerius Antias*, in der vierten Dekade vornämlich aus *Valerius Antias* entlehnte, womit der Verfasser zu dem gleichen Resultate kommt, wie Referent selbst, der in seinen *Leges regiae* 232 bereits auf die eigenthümliche Stellung des *Antias* zu den Prodigien hingewiesen hat. Endlich in den letzten Büchern folgt Livius verschiedenen Quellen und unter Anderen auch dem *Sisenna*.

Die Abhandlung des Verfassers bietet eine fleissige und gewissenhafte und namentlich in dem fünften Abschnitte sehr reichhaltige und interessante Arbeit, durch welche der einschlagende Lehrstoff eine erhebliche Förderung erfahren hat. In mehrfacher Beziehung beklagenswerth ist jedoch, dass der Verfasser die Ausnutzung der *Arvalacten* sich hat entgehen lassen.

22) *M. R. de La Blanchère*, *Inscriptions inédites de la Valle di Terracina*, in *Revue archéologique* 1880. *Nouv. Série* XII, 362—368 theilt mit und erörtert eine Inschrift, welche, gefunden bei *Terracina*, davon Kunde giebt, dass die Reparatur eines Grabmonumentes, selbst wenn auf Grund eines pontificalen Dekretes erfolgt, doch die Darbringung eines *piaculum* erforderte, eine Ordnung, welche durch diese Inschrift zum ersten Male uns bekundet wird.

Im *Bulletino dell' Istituto* 1881 S. 63 ist dann jene Inschrift selbst in berichtiger Lesung von *Mommsen* wieder gegeben worden.

23) *Karl Zangenmeister*, *Bleitafel von Bath*, in *Hermes* 1880 XV, 588—596

berichtet über eine *Bleitafel*, welche, in den Quellen von *Bath* in *England* gefunden, in acht Zeilen eine *defixio* darbietet, wodurch Jemand wohl unter Aufzählung der ihm verdächtig erscheinenden Personen, die Strafe einer nicht genannten Gottheit auf den Dieb eines gestohlenen *Tischtuches* (*mantelium*) herabbeschwört für den Fall, dass der Betreffende das gestohlene Gut nicht zurückerstatte.

Die *Tafel*, deren Lesung nicht ganz sicher ist, ist namentlich in sprachlicher und paläographischer Beziehung von Interesse.

24) de Rossi im *Bulletino dell' Instituto* 1880. S. 6 ff.

berichtet über eine Bleitafel, welche, zwischen den Aschenurnen eines columbarium an der via Appia niedergelegt und im Jahre 1870 gefunden, ebenfalls eine defixio ausspricht. Dieselbe bietet den umfangreichsten Text derartiger bisher bekannter Schriftstücke und ist überdem dadurch bemerkenswerth, dass sie neben dem lateinischen Haupttexte auch einen griechischen Nebentext, sowie verschiedene Bilder darbietet. Beide Texte, im kleinsten Cursiv des zweiten oder dritten Jahrhunderts geschrieben, sind noch nicht vollständig entziffert.

25) C. Stornaiuolo im *Bulletino dell' Instituto* 1880. S. 188—191

bietet eine Bleitafel, welche, im Jahre 1879 in einem Grabe in der Nachbarschaft von Minturnä gefunden, gleichfalls eine defixio der Tyche, Gattin des Charisius ausspricht.

Die Inschrift ist interessant durch den darin zu Tage tretenden starken Verfall der lateinischen Sprache.

26) *Notizie degli scavi di antichità, communicate alla R. academia dei Lincei*, April 1880. S. 147

theilt eine Bleitafel mit, welche, zu Cumä gefunden, nach Massgabe der Inschrift ihrem Besitzer als Schutzmittel zu dienen berufen war, um die nachtheiligen Folgen einer defixio abzuwehren, welche etwa von einem namentlich genannten Feinde ihres Besitzers ausgesprochen werden sollte.

**IV. Schriften über christlich-römische Alterthümer.**27) Ferdinand Delaunay, *L'église chrétienne devant la législation romaine à la fin du premier siècle*, in *Comptes rendus des séances de l'Académie des inscriptions et belles-lettres* 1879. 4. série. tom. VII, 30—64.

Die Untersuchung erörtert drei Punkte:

1. Den Brief des Plinius an Traian 96 nach seiner Authentie, welche bejaht wird: der Widerspruch, den man in dem Ausdrucke *flagitia cohaerentia nomini* fand, schwindet, sobald man denselben nicht von Verbrechen versteht, welche mit dem christlichen Bekenntnisse nothwendig sich verknüpfen, als vielmehr von Verbrechen, welche damit sich verknüpfen können. Im Uebrigen aber bietet der Brief durchaus nur die Anschauungen eines aufgeklärten Heiden, von staatsmännischer Unbefangenheit durchweht, ohne dass irgend etwas nöthigte, darin die Feder eines Christen zu erblicken.

2. Die durch den Brief angeregten Rechtsfragen: das römische Recht enthielt kein Spezialgesetz wider das Christenthum, und es sind lediglich richterliche Präjudicien, auf Grund deren Plinius gegen die

Christen vorgeht: deren Verweigerung des Gehorsames gegenüber dem Magistrate begründet eine strafbare Handlung.

3. Die durch den Brief angeregten historischen Fragen: das allgemeinere Vorgehen der römischen Magistrate gegen die Christen ist nicht sowohl durch den direkten Nachweis strafbarer Handlungen veranlasst worden, als vielmehr nur durch den Verdacht geschlechtlichen Umganges bei der Feier des Liebesmales.

28) E. Le Blant, *La richesse et le christianisme à l'âge des persécutions*, in *Revue archéologique, Nouvelle série*, 21<sup>e</sup> année, 1880. April-Heft no. IV.

Der Verfasser legt dar, dass es in den ersten Zeiten der christlichen Kirche ein zwiefacher Grund war, welcher die Reichen vom Uebertritt zum Christenthum abhielt: sowohl die Geringschätzung des Reichthums Seitens der Bekenner selbst, als auch die besondere Strenge, mit welcher in den Zeiten der Verfolgung wider die Reichen verfahren wurde. Die Kirchenlehrer richteten in Folge dessen ihre Bestrebungen darauf, diese Bedenken zu bekämpfen, indem sie den Reichen Demuth und Mildthätigkeit einschärften.

# Jahresbericht über naturgeschichtliche Alterthümer.

Von  
Professor Dr. Otto Keller  
in Prag.

---

## Allgemeines, Menschen, Thiere, Pflanzen, Steine, einschliesslich Natursymbolik.

Da eine längere Pause seit meinem letzten Jahresbericht verflossen ist, hat sich das Material derart gehäuft, dass ich eine nicht unbedeutende Partie einschlägiger Schriften für die nächste Besprechung aufsparen muss. Auch gerade einige der inhaltsreicheren Bücher mussten aus diesem Grunde zurückgelegt werden. Der Umfang des Referats wäre sonst viel zu gross ausgefallen.

Grant Allen, Der Farbensinn. Sein Ursprung und seine Entwicklung. Ein Beitrag zur vergleichenden Psychologie. Rechtmässige deutsche Ausgabe. Mit einer Einleitung von Dr. Ernst Krause. Leipzig 1880. 274 S. 8.

Es kommen für uns die drei Capitel 11—13 = S. 193—270 in Betracht. Nachdem in den vorhergehenden Abschnitten vom Standpunkte des Zoologen und Darwinianers aus der Beweis geführt worden ist, dass »alle höheren Thiere, einschliesslich der Vierhänder, mit einer der unsrigen im Wesentlichen entsprechenden Farbenwahrnehmung begabt sind, so muss natürlich der Mensch, als Abkömmling eines vorgeschrittenen vierhändigen Typus, die nämliche Fähigkeit von der frühesten Periode seiner eigenen Geschichte an besessen haben. Der Farbensinn muss ein dem ganzen Menschengeschlechte in jeder Gegend und zu jeder Zeit gemeinsames Eigenthum gewesen sein«. Damit ist der diametrale Gegensatz gegen Geiger, Gladstone und Magnus bezeichnet. Der Verfasser führt zunächst aus, dass alle jetzt existierenden Rassen einen völlig entwickelten Farbensinn besitzen. Und wenn so niedrig stehende Wilde, wie die von Allen erwähnten, wirklich ein sehr hohes Farbenunterschei-

dungsvermögen besitzen, so dürfen wir dasselbe den viel höher stehenden antiken Culturvölkern nicht abstreiten.

Was die Assyrer betrifft, so muss eine Besichtigung der Ueberreste im Louvre und im Britischen Museum auch den Zweifelsüchtigsten überzeugen, dass der Farbensinn der Assyrer durchaus identisch mit dem unsrigen war (S. 204).

Bei den Aegyptern treffen wir sogar hinsichtlich der Farben Belege »für eine ausgebildete Wissenschaft, eine vollendete Erfahrung und eine grosse Genauigkeit in der Ausführung« (S. 205). Den Höhepunkt erreicht die Kolorierung in der achtzehnten und neunzehnten Dynastie.

Für Griechenland beweisen schon die mykenischen Funde Schliemann's einen namhaft entwickelten Farbensinn, und wenn auch Grün und Blau auf den Gefässen fehlen, so fehlte es nicht an Sinn dafür, sondern an Farbstoff (S. 207).

Selbst für die rohen Völker der Steinzeit haben wir Beweise des Farbensinns. Der überzeugendste ist das Vorkommen von Ocker in Gräbern. Dr. Rolleston benachrichtigte Herrn Allen, »dass er beständig Stücke Röthel fand, ohne Zweifel zu persönlicher Verzierung bestimmt und zur Seite des Todten gelegt. Er glaubt, der allgemeine Charakter vorgeschichtlicher Ueberreste könne bei keinem Sachverständigen Zweifel darüber lassen, dass der Urmensch eine stark entwickelte Farbenwahrnehmung besass« (S. 209).

Jene Geiger-Gladstone'sche Hypothese stützt sich hauptsächlich auf die Sprache. Allen hat nun den Beweis geliefert, dass die Beobachtung der Natur bei den Thieren und bei den dem Naturzustand nächststehenden Völkern gegen die fragliche Hypothese spricht. »Die frühesten geschichtlichen Nationen unterschieden jede Hauptfarbe des Spektrums und brachten dieselbe in Anwendung, lange vor jener Zeit, wo, wie wir belehrt werden, der Farbensinn noch unbekannt gewesen sein soll. Durch die ganze historische Zeit ist in Aegypten, Assyrien, China, Indien, Peru, Mexiko und Westeuropa die Farbe erkannt und benutzt worden, ganz wie heutzutage. Und über die ganze bekannte Welt, bei den civilisirtesten wie bei den wildesten Rassen, erscheint die Farbenwahrnehmung allen competenten Beobachtern genau identisch«. Und was die sogenannte Farbenblindheit anlangt, welche ein Rest jener ursprünglichsten, unentwickelten Zeiten sein soll, so ist diese gerade bei den civilisirtesten Völkern am häufigsten [also gleich der Kurzsichtigkeit eine Civilisationskrankheit]. Ausserdem betrifft sie gerade das Roth, welches nach jener Theorie die unterscheidbarste aller Farben sein sollte.

XII. Capitel. Die erste Benutzung des Farbstoffes ist das Anstreichen von Haar und Körper (S. 236).

Das XIII. Capitel behandelt das Wachsthum des Farbenwortschatzes.

Der Urmensch in seinem frühesten Stadium wird Farbensprüche

überhaupt nicht besitzen, er wird nur von concreten Dingen reden. Dann kam zunächst eine Wurzel für »Roth« auf; diese hervorstechendste und für das Naturgefühl schönste aller Farben erhielt einen eigenen Namen [rudh]. Alle anderen Farben sind Vergleichen mit wohlbekannten Gegenständen (S. 247). Sobald aber Blau eine anerkannte Kunstfarbe wird, taucht auch ein Stamm dafür auf. Einer der gebräuchlichsten in Europa ist Azur, vom persischen Iäzur, Lapis Lazuli. [Hier scheint der Verfasser eine zufällige Erscheinung sehr später Zeit unpassenderweise in seine Betrachtungen eingereiht zu haben — diese »zweite oder rothblaue Periode, wo das Wort Blau auch häufig für Grün gebraucht« wurde, kommt mir überhaupt bedenklich vor. Dass der Lapis Lazuli bei Theophrast und Plinius ohne allen Zweifel den Namen Sapphir führt, dürfte auch beachtet werden.]

Der Farbenwortschatz der meisten halbcivilisierten Völker, aller Kinder und der grossen Massen der ungebildeten Erwachsenen begreift bloss sechs Farben: Schwarz und Weiss, Roth und Blau, Grün und Gelb. Fügen wir noch Grau und Braun hinzu, so haben wir den ganzen Farbenwortschatz des täglichen Lebens (S. 250).

Wenn wir nun weiter nach der Ursache der grossen Unbestimmtheit aller Farbensausdrücke fragen, so ist die Lösung dieser Schwierigkeiten in der »Natur der Farbenempfindungen selbst« zu suchen, »die nirgends durch bestimmte Linien scharf von einander abgegrenzt sind« (S. 252). Die Alten sind aber in diesem Stücke durchaus nicht incorrecter als die Modernen. Allen weist aus modernen Dichtern nach, »dass Roth um 500 Prozent poetischer sei als Blau« (S. 256); dass auch die modernen Dichter alles mögliche roth nennen, was genau genommen nicht roth sei u. s. f. »Die späteren Griechen waren sich selbst ihres mangelhaften Farbenwortschatzes bewusst, wie aus einer Stelle bei Athenäus (XIII 31) erhellt« (S. 259). [Wenn Allen S. 262 den Homer wegen des Meer-Epithetons veilchenfarbig in Schutz nimmt, weil »nicht gelegnet werden kann, dass die See zuweilen, wenn auch selten, veilchenblau ist«, so möchte ich in diesem Stücke nach eigener Anschauung noch viel energischer für Homer eintreten. Gerade die veilchen- und chokoladenfarbigen Tinten sind ein charakteristisches Merkmal der griechischen Meere. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich z. B. vom Schwarzen Meer und von der Nordsee.] In der Ilias IV 141 wird phoinix, ein helles Scharlach, als eine Farbe erwähnt, die zur Ausschmückung von Elfenbein gebraucht wurde, das ein Zeichen der Häuptlingswürde bildete; seine Farbe wird dort beschrieben gleich frischem Blute, das aus einer Wunde fliesst. Nichts könnte klarer oder deutlicher sein als das, und nur zu Gunsten einer zurecht gemachten Theorie ist es möglich, jene Bedeutung misszuverstehen. Diese eine Stelle ist vollständig hinreichend, um zu zeigen, dass die Griechen das Roth wahrnahmen. Die Annahme, dass eine farbenblinde Rasse sich damit abgebe, Farbstoffe in Anwendung zu

bringen, ist ungefähr ebenso rationell als die Annahme, dass eine Rasse von Taubstummen ihre Zeit damit zubringen könnte, Klaviere zu machen«.

»Grün ist (bei Homer) immer durch grasgleich (*χλωρός*) bezeichnet, abgeleitet von *χλόη* Kraut. Das Wort findet sich selten buchstäblich auf grüne Gegenstände angewendet, weil solche im allgemeinen Blätter oder andere pflanzliche Erzeugnisse sind, deren Name allein schon hinreicht, um die Farbe zu bestimmen. Der Balladendichter liebt es, von rothem Weine, Scharlackkleidern, Ppurteppichen, goldenen Helmen, glänzender Bronze zu sprechen; warum sollte er uns von gewöhnlichem Blattgrün oder dem blauen Himmel erzählen? Diese Dinge gehören zur Poesie des civilisierten Menschen, des Städtebewohners, finden aber keinen natürlichen Platz in den rauhen Gesängen, welche vom wilden Königthum und blutigen Schlachten erzählen. Hierin liegt das wirkliche Geheimniss der griechischen Farbenomenclatur. Die vielen glänzenden Dinge draussen in der Natur, für welche wir so verschiedene Namen haben (Blumen, Vögel, Schmetterlinge), hatten nur geringen Werth in den Augen jener blutdürstigen Krieger, deren grösste Lust die *χίρμη*, die Kampfbegier, die Freude am Morden, war« (S. 263).

[Den Abschnitt über die hebräischen Farbenwörter übergehe ich, dagegen will ich noch einige Kleinigkeiten anmerken, wo mir etwas fehlerhaft scheint. S. 259 ist statt Phrynikus Phrynichus, S. 261 statt typisch tyrisch zu lesen. S. 260 ist die Ausdrucksweise (Krause's), man leite das Wort *ἐρυθρός* vom Sanskr. rudhira Blut ab, unrichtig, da *ἐρυθρός* doch keinesfalls ein Lehnwort aus dem Sanskrit ist. Auch dürften beide Wörter selbständig mit der gewöhnlichen Ableitungssylbe ra aus dem ursprünglichen rudh hervorgegangen sein, und rudh wird, wie oben bemerkt ist, von Anfang an »roth« bedeutet haben. Somit wäre vielmehr das Sanskritwort rudhira eine Modifikation des Begriffs »roth«, nicht umgekehrt.

S. 262 wird gesagt, dass *βακίνθινος* möglicherweise die Farbe unserer Hyazinthe bedeute. Allein *βάκινθος* bezeichnet keinesfalls unsere Hyazinthe.

S. 265 wird behauptet, der Ausdruck Scharlacken, hebräisch Argäman, stamme jedenfalls aus dem Indogermanischen (sansk. *nāga*, rothe Farbe). Was hier für eine lautliche Uebereinstimmung bestehen soll, ist durchaus unverständlich.]

Fr. Luterbacher, Der Prodigien glaube und Prodigienstil der Römer. Eine historisch-philologische Abhandlung. Beilage zum Jahresbericht über das Gymnasium in Burgdorf. Burgdorf 1880. 47 S. 4.

1. Bedeutung der Prodigien. 2. Aufzeichnung und Ueberlieferung der Prodigien. 3. Die wichtigsten Prodigien. 4. Sühnung der Prodigien. 5. Prodigienstil. 6. Quellen des Livius für die Prodigien (Hauptquelle Valerius Antias, wie auch Vollmer vermuthet hatte).

Am werthvollsten ist wohl das 5. Capitel, wo die specifischen Ausdrücke recht gut und übersichtlich zusammengestellt sind. Für das Uebrige will ich einige wenige Beiträge geben.

S. 4 ist gesagt, dass bei keinem andern Volk der Verkehr mit den Göttern durch Kontrolierung und Behandlung der Vorzeichen so ausgebildet gewesen sei, als in Rom; hier möchte ich die Etrusker doch ausnehmen.

S. 5 wird gesagt, *cogitare* sei = *co-ig-itare*, bei sich besprechen, *φράζεσθαι*, von *agh, ajo* sagen. Es ist dies eine sehr unwahrscheinliche Hypothese. Warum soll es nicht von *ag* treiben, »betreiben« herkommen? *con* würde die Verstärkung bedeuten, wie in *collaudare*, in *conficere* u. dgl.; dass *omen* mit *audire* verwandt sei, steht auch nicht sicher.

S. 11 wären zu den über Prodigien berichtenden Schriftstellern besonders noch Phlegon, Plutarch und Ammianus Marcellinus nachzutragen. Bei letzterem z. B. findet sich u. a. die erste Notiz über das Ominöse des Eulenschreies. Auch Sueton und die *Scriptores historiae augustae* hätten etliches Interessante geboten.

S. 18 heisst es: »Wie die Erscheinung eines Uhu, war gefürchtet diejenige eines Brandvogels (*Avis incendiaria*), d. h. wohl jedes Vogels, welcher Kohle von einem Altar wegtrug«. Da aber dieser Vogel in den etruskischen Büchern abgebildet war, so muss es mindestens ursprünglich eine bestimmte Art Vögel gewesen sein. Uebrigens wurde das Thier nach dem Jahr der Stadt 645 überhaupt nicht mehr gesehen. Ohne Zweifel war es eine bestimmte Art Eule, deren Erscheinen Feuersbrunst bedeutete; und es wird ja auch wirklich überliefert, dass es Feuersbrunst bedeute (*Servius*), wenn eine Eule ein Stück Holz auf ein Haus trage.

Die interessante und recht besonnen gearbeitete Schrift behandelt im Vorbegehen auch einige *Liviusstellen*.

S. 14 wird für *Liv. 27, 11, 2* die sehr plausible Emendation *ostium lacus* für das widersinnige *Ostiae lacus* vorgebracht.

S. 23 wird bei *Liv. 40, 59, 7* Duker's Vermuthung in *fanis* für in *foris* gebilligt und gestützt.

S. 27 wird für *Liv. 40, 19, 2* *Lanuvini* für *Lanuvii* empfohlen, gewiss auch mit Recht.

Im Capitel über den *sermo prodigialis* interessiert uns hier die Bemerkung über *serpens* und *anguis*. Ersteres kommt erst im nachklassischen Prodigienstil vor. *Livius* braucht *serpens* von Ungeheuern.

G. A. Saalfeld, *Italograeca*. Kulturgeschichtliche Studien auf sprachwissenschaftlicher Grundlage gewonnen. I. Heft: Vom ältesten Verkehr zwischen Hellas und Rom bis zur Kaiserzeit. Hannover 1882. 49 S. 8.

Der Verfasser sucht die Entlehnung griechischer Wörter in der lateinischen Sprache in culturgeschichtlicher Weise zu verwerthen, indem

er daraus auf die Belehrung der alten Römer durch die Griechen hinsichtlich der betreffenden Begriffe schliesst. Wir heben aus der sehr originellen und lesenswerthen Zusammenstellung das Wenige heraus, was sich auf Thiere und Pflanzen bezieht.

S. 38 myropola, der Parfümeriehändler, aus *μυροπώλης* (schon bei Plautus).

S. 39 conger, *γύγγρος*, Meeraal (Plautus).

— *lopas, λεπάς*, Napfschnecke (Plautus).

— *siser, σίσσαρον*, Zuckerwurzel, Möhre (Varro).

— *trugonus, τρυγών*, Stachelroche (Plautus).

— *fungus, σφόγγος, σπόγγος*, essbarer Pilz (Plautus).

S. 40 amurca, *ἀμόργη*, Oelschaum (Cato).

[Meine Ableitung von *remus*, resp. *resinus* (triresmus auf der col. rostr., *resina* = *ρήτινή*) aus *ἔρετμός* halte ich trotz S. 24 immer noch für wahrscheinlicher als die durch Saalfeld vorgezogene von *ar* pflügen, also von einer hochpoetischen Phrase »Pflügen des Meeres«. Einen Beweis gegen *supparum* = *σέπαρος* sehe ich gleichfalls noch nicht erbracht. Ueber die Verwerfung der Ableitung von *malus* Mastbaum aus *μαλέα* bin ich mit Saalfeld durchaus einverstanden, habe auch die fragliche Etymologie längst zurückgenommen (in den Wiener Studien) und durch eine andere zu ersetzen gesucht, woraus die Verwandtschaft mit unserem »Mast« hervorgehen würde.] Niemand wird Saalfeld's Studien, von denen wir hier nur im Vorbeigehen Notiz nehmen können, ohne das Gefühl sehr anregender Belehrung aus den Händen legen.

Parallel mit diesen »Studien« Saalfeld's sind die

Bemerkungen zu den griechischen Lehnwörtern im Lateinischen.

Von Dr. Max Ruge. Berlin 1881. 32 S. 8.

Hier werden die Wörter aber nicht nach culturellen Begriffsgruppen geordnet, wie bei Saalfeld, sondern nach sprachlichen Gesichtspunkten.

S. 6 wird meiner Etymologie *inuleus* = *ἔνελος* (Hirsch) beigestimmt.

S. 7 *χαλβάνη* = *galbanum*, *βάλαινα* = *balaena*, *κέδρος* = *citrus*, *fungus* = *σπόγγος*, *laena* = *χλαίνα*, *ἀλμυρίς* = *muria*, *ρήτινή* *resina*, *χαίτη* = *saeta*, *pavo* = *ταῶς*, *πράσον* = *porrum*, *λάρινον* = *lardum*, *λείριον* = *lilium*.

S. 9 *κοχλίας* = *cochlea*, *ἄργιλος* = *argilla* [auch ich halte das Wort, gegen Vaníček, für ein Lehnwort], *κηρός* = *cera*, *κροκωτός* = *crocota*, *μόρτος* = *murtus*, *κόλυμβος* = *columba*.

S. 10 *κόκκος* = *coccum*, *ἰβίσκος* = *hibiscum*, *ἀρείχαλκος* = *aurichalcum*, *μάρμαρος* = *marmor* [auch dieses Wort halte ich mit dem Verfasser gegen Vaníček für ein Lehnwort], *μορμύρος* = *mormyr* [wobei auch die Nebenform *μορμύλος* und das davon abgeleitete *mirmillo* zu erwähnen scheint], *λασάριον* = *laser*.

S. 11 *γύψος* = *gypsum*. [Auf dieser Seite war *clatri* statt *clathri*

wie oben inuleus statt innuleus zu drucken. Dass einzig clatri richtig lateinisch ist, habe ich in Fleckeisen's Jahrbüchern 103 S. 559 nachgewiesen, vgl. auch Brambach].

S. 12 pistacium = *πιστάκιον*, *ἴον* = viola, *κράνον* = cornus (Kornelkirsche), dieses Wort ist nicht entlehnt.

S. 13 populus und ulmus waren ursprünglich Masculina.

S. 14 *κρόκος* = crocus, *crocum*, *πίσος*, *πίσον* = pisum, *ἐρέβινθος*, *ἔροβος* = ervum, *πίξος* = buxus, *buxum*, *κόστος* = costus, *costum*, *κρύσταλλος* = crystallum, *crystallus*, *ἐλλέβορος* = elleborus, *elleborum*.

S. 15 *νάρθος* = nardus, *nardum*, *βάκκαρις* = baccaris, *baccar* [hier wird auch das oben erwähnte *supparum*, *supparus* = *σίπαρος*, *σίφαρος* aufgeführt], *ὄστρεον* = ostreum, *ostrea*, *μύρτος* = murtum, *murta*, *κάπια* = caepe, *caepa*, *οἶνος* = vinum, *vinus*, *ἰξός* = viscum, *viscus*.

S. 16 *πανθήρ* = panthera, *τυρόεις* (Käsekuchen) = turunda (Broi) [gewiss richtig], *ὄρτυξ* = ortyga, *ortygia*, *ἐλέφας* = elephantus, *δελφίς* = delphinus, *γρύψ* = grypus. [Warum man S. 17 gewarnt wird, *crēpida* direkt neben *κρηπίδα* zu stellen, ist nicht abzusehen. Als ob die Quantität das unveränderlichste wäre in der Entwicklung der Sprachen! Es wirkt da immer noch der alte starre Standpunkt der früheren metrischen Schulen nach. Vgl. die eigenen Beispiele des Verfassers S. 10: *ὀρείχαλκος* = aurichalcum, *βραχίον* = brachium, S. 4 *θήρ* = fērus].

S. 18 *κόγγρος* = conger.

S. 19 *ὄναγρος* = onager, *βωλίτης* = boletus.

S. 20 *καρυώτις* = caryota (caryotis), *ράφανος* [lies *ράφανίς*] = raphanus, wo wohl eine Verwechslung mit *ράφανος* (Kohl) vorliege. *κόγχος* = conchis, *φορβή* = forbea, *σίλιον* = sirpe, *δράκων* = draco, *σίσαρον* = siser, *πέπερι* = piper, *ζύθος* = zythum [scutum halte auch ich für Lehnwort aus *σκῦτος*; mit obscurus und custos hat scutum keine Verwandtschaft]. *προύμνη* = prunus.

S. 21 *μόρον* und *μῶρον* = morum Maulbeere.

S. 23 *caballus* = *καβάλλης*, *ruta* = *ρότη*; *lyncurium* = *λυκούριον*, dieses letztere aus *ligurium* entstanden, welches in veränderter Form als Lehnwort wieder in's Lateinische zurückgekehrt ist. Der Name *sucidum* für Bernstein, welcher erst spät vorkommt, scheint gelehrten Ursprungs zu sein. Der gewöhnliche Name ist *electrum* = *ἤλεκτρον*, sicherlich zusammenhängend mit *ἤλεκτρον*. Dieser Sachverhalt erklärt sich vielleicht so, dass die Römer den Bernstein wenig beachteten, später aber von den Griechen ihn als Schmuckgegenstand bearbeiten und schätzen lernten und dann auch den griechischen Namen dafür annahmen. Soviel ist jedenfalls gewiss, dass der Name in diesem Falle nicht beweist, dass der Bernstein überhaupt erst aus Griechenland nach Italien gekommen ist.

S. 25. Gewiss richtig ist die Ansicht des Verfassers, dass der Wein kein «voralisches Besitztum» gewesen sei. Er führt dafür u. a. die Milchspenden für Pales, Ceres, Silvanus u. s. w. an. [Was aber S. 27

über die Einführung des Weins in Italien gesagt wird, ist zwar im Allgemeinen richtig, aber doch nach dem zum Buche Thudichum's Angemerkten zu modificieren].

S. 28. *φηγός* bedeutet nicht Buche, da sie im alten Griechenland und in den italischen Pfahlbauten nicht vorkam. S. 29. Es bedeutet schon in ältester Zeit Kastanie, wofür später *κάστανον*, *κάστανέα* = castanea in Gebrauch kam. Besonders kommt in Betracht, dass schon die Pfähle der italischen Terremare zum Theil aus Kastanienholz sind.

Schliemann's in so vieler Beziehung höchst verdienstliches Buch Ilios, Stadt und Land der Trojaner, Leipzig 1881, enthält u. a. zwei Capitel: Zoologie und Flora der Troas, S. 129 — 138 von Schliemann, und S. 804—813 ein ausführliches Verzeichniss der bis jetzt aus der Troas bekannten Pflanzen, nach den Sammlungen von R. Virchow und J. Schmidt und den literarischen Quellen zusammengestellt von P. Ascherson, Th. von Heldreich, F. Kurtz. Es ergeben sich zwar bis jetzt bloss etwa 500 Pflanzenarten, eine Zahl, die höchstens  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$  der wirklich daselbst vorkommenden Gefässpflanzen ausmachen dürfte, aber auch so ist die Arbeit äusserst dankenswerth. Die Sprachforscher machen wir auf die mehrfach eingestreuten neugriechischen Volksbezeichnungen der Pflanzen aufmerksam.

Was die Zoologie anlangt, so werden aus Webb und Tchihatcheff zusammengestellt:

1. (Webb) Bären, Wölfe, Schakale, selbst vielleicht Tiger [letzteres gewiss nicht, höchstens ein sporadischer Panther und auch dies kaum].
2. (Tchihatcheff) Bären, Wölfe, Schakale, Löwen, Panther; jetzt fehlen Löwen und Panther (und wie es scheint auch Bären und Wölfe). Wildschweine sehr häufig; Pferde, Rinder, Büffel, Dammhirsch und Reh sehr häufig, Edelhirsch selten; zweihöckeriges Kamel. Krähen, Raben, Rebhühner (rothe und graue), Wachteln, Störche in grosser Menge; Kraniche.

Mehrere Arten Geier; eine (schwarzbraune) Art Adler. Sehr viele Schlangen, darunter auch giftige; Land- und Wasserschildkröten; Pferde- und Blutegel sehr viele in den Teichen der troischen Ebene. Wanderheuschrecken lassen sich oft mehrere Jahre hintereinander sehen. Die Kermesschildlaus, *Coccus ilicis*, lebt auf der immergrünen Eiche und der *Quercus coccifera*.

Virchow hat alle einzelnen Conchylienarten der Troas zusammengestellt: Landschnecken, Süsswasserconchylien und Meeresconchylien.

Endlich werden die auf der Ausgrabungsstelle zu Hissarlik selbst gefundenen Conchylien zusammengestellt. Wir haben da *Murex trunculus* und *Purpura haemastoma*, beide einst zum Purpurfärben benutzt. *Purpura haemastoma* dient noch heute den Fischern von Minorca zum Zeichnen ihrer Hemden. Virchow sagt, es sei bis jetzt noch kein zwei-

tes aus dem Alterthum erhaltenes Exemplar bekannt. [Vgl. dagegen unten].

Viele der zu Hissarlik ausgegrabenen Muscheln dienten zum Essen, so Trochus, Patella, Ostrea, Spondylus, Pecten, Cardium, Venus, Tapes, Solen und Cerithium. Andere dienten wohl den Trojanern als Zierrath oder Spielzeug, so Columbella und Trochus articulatus.

Von den Bäumen ist Quercus aegilops am meisten vertreten, welche die Valoneaknopperrn liefert; dann Quercus infectoria, Qu. pseudo-coccifera, Qu. crinita.

Die von Homer genannten Pflanzen: Lotos, Eppich, Ulmen, Weiden, Tamarisken, Riedgras, Galgant kommen heute noch vor. Weiter ist zu erwähnen: Nerium Oleander, Platanus orientalis, Vitex agnus-castus, Dianthus, Centaurea, Crocus, Colchicum autumnale und variegatum, Ophrys spiralis u. s. w. Diese Notizen über die Flora S. 135 ff. sind aus P. Barker Webb, Topographie de la Troade ancienne et moderne. Es ist also für uns nur von Werth, dass Schliemann die Angaben mit seinen eigenen Beobachtungen nicht widersprechend gefunden hat.

Die Angaben über die Mineralien sind leider nicht zusammengestellt, sondern versprengt. Die Einzelheiten können in dem am Schlusse des Buches beigegebenen musterhaften Register nachgesehen werden. Von den Nephritfunden ist S. 496 ff. ausführlichst die Rede.

A. Thaer, Die altägyptische Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Geschichte der Agricultur. Mit sechs Tafeln. Berlin 1881. 36 S. gr. 8.

Es wird behandelt: 1. Der Nil und seine Kulturbedeutung. 2. Die Ueberschwemmungen. 3. Der Staat und die Bewässerung. 4. Abgrenzung des Jahres durch die Ueberschwemmung. 5. Bodenbildung im Nilthal. 6. Bestellung des überschwemmten Landes. 7. Kultur des künstlich bewässerten Landes. 8. Die Ackerwerkzeuge. 9. Die Kulturpflanzen, besonders der Weizen. 10. Viehzucht. 11. Agrarpolitik. 12. Die königlichen Ländereien der Bauern auf den Domänen. 13. Die geistliche und weltliche Grundaristokratie. 14. Die Agrarverwaltung. Die Abbildungen sind sehr praktisch ausgewählt. Die ägyptischen Denkmäler bieten ja einen ungemeinen Reichthum gerade an technischen landwirtschaftlichen Darstellungen. Im Texte zeigt der Verfasser gute Kenntnisse und vernünftiges Urtheil. S. 10 wird mit Recht die Hypothese von Fraas bezweifelt, dass Aegypten früher ein kühleres Klima gehabt haben müsse. [Man darf nur an die sozusagen völlig nackten ägyptischen Sklavinnen erinnern, wie sie regelmässig auf den Denkmälern erscheinen, so ergiebt sich schon ein sehr warmes Klima für das älteste Aegypten].

S. 11 wird vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus mitgetheilt, dass das Schwein zum Eintreten der Saat besonders geeignet gewesen sei, weil es mit seinen Afterklauen ähnlich wie eine Egge auf den Erdboden wirke. Das Rind würde mehr Schaden als Nutzen gestiftet haben.

Es sei also bei Herodot ganz richtig *ἕσι* überliefert, die Conjectur *βουσί* wäre sachlich falsch.

S. 18. »Plinius erwähnt ausser der Gerste noch drei Getreidearten als gewöhnlich in Aegypten wie im Orient, Zea, Olyra und Tiphe. Diese drei Pflanzen sind botanisch und landwirthschaftlich schwer zu bestimmen. Wir fassen sie am besten unter dem Namen Spelze zusammen, d. h., Weizenarten, deren Korn von den Deckblättern so fest eingeschlossen ist, dass es nur durch ein besonderes Mahlverfahren daraus zu trennen ist. So wenigstens kann man die *ζεα* und *ὄλυρα* des Dioscorides auffassen, und dazu das *adorem* des Columella und *far* des Plinius einschliessen. Das Quantum der Aussaat, welches Plinius XVIII 24, 55 verlangt, nämlich 10 Modien auf ein Iugerum, also das Doppelte des nackten Weizens, stimmt mit der heutigen Stärke der breitwürfigen Aussaat der Spelze. Die Umwandlungen der Spelze ineinander, welche bei der Kultur stattfinden sollen, Plin. XVIII 10, 39 die fast absichtliche Verwischung der eigentlichen Namen beweisen uns, dass auf diesem Felde der alten Botanik und Pflanzenkultur schwerlich Klarheit zu schaffen ist. Plinius wirft hier *arinca* zusammen mit *olyra*, nimmt die Abwesenheit oder das Vorhandensein der ziemlich gleichgiltigen Grannen (*aristae*) als Specieskennzeichen auf, nennt dann »alles der *oryza* ähnlich«, und behauptet zum Schluss, dass auch die *tiphe* sich in *oryza* verwandle, und wenn sie dann gestampft gesät werden, dann wird aus ihnen wieder *frumentum*, aber nicht gleich, sondern erst im »dritten Jahr«, um die Unglaublichkeit vollständig zu machen. Einen weit sichereren Führer gibt uns eine Abbildung . . . Die Farbe des hier dargestellten Getreides ist gelb, mit rothen Aehren, und kennzeichnet eine noch heute besonders in Oberägypten allgemein gebaute Getreidepflanze, die Durräh (*Holcus sorghum* L.) mit mehreren Varietäten. Auch in Mumiengräbern sind Körner derselben gefunden worden«.

S. 23. Die Darstellungen des Traubenpflückens und Traubentretens in Gräbern aus der zwölften Dynastie (2380 v. Chr.), ja noch an tausend Jahre früher, sind ein Beweis des höchsten Alters der Weinkultur in Aegypten.

S. 29. Die altägyptische Pferderasse zeichnet sich durch Grösse vor der arabischen und syrischen aus; sie hat sich in Dongolah rein erhalten und wird südwärts von Syene noch heute angetroffen. [Vgl. dagegen unten Hommel].

S. 29. Vom Büffel ist keine Abbildung bekannt geworden. [Seine Einführung in Europa datiert aus der Zeit der Völkerwanderung und erst später scheint er nach Aegypten verpflanzt worden zu sein, Hommel, südsem. Säugethiere 229]. Dagegen treffen wir eine Rinderrasse ohne Hörner und mit einem Höckeransatz (S. 27). Die Gazellen waren als Schlachtvieh im Gebrauch (S. 28). Bei den Schafen treffen wir das *Merinoschaf* in Aegypten ganz deutlich erwähnt schon in der Odyssee

VI 85 (S. 28). Vom Schwein findet man zwei Rassen, eine kurzohrige und eine langohrige (S. 28). Von Hundsrassen begegnen wir dem Pinscher, dem Dachshund, mehreren Varietäten des Windhunds, vielen und guten Exemplaren unseres Hühnerhunds (setter und pointer), dem Fuchshund nach Art der in England jetzt üblichen, und dem stärkeren Wolfshund. Dagegen Bernhardiner u. dgl. sieht man auf den Denkmälern nicht (S. 30). Das von Diodor erzählte künstliche Ausbrüten der Hühner-eier ist auf den Denkmälern nicht dargestellt; überhaupt begegnen wir dem Huhn, einem indischen Importthiere, erst sehr spät. Dagegen liebten die alten Aegypter Enten, Gänse, Tauben, Wachteln. Vom Stopfen der Gänse gibt Taf. VI Fig. 31 ein Bild. [S. 27 wird dies als »medizinischer Vorgang« gedeutet, was ich für verfehlt halte]. S. 35 ist von »Ratten« die Rede, welche in urältester Zeit auf den ägyptischen Feldern hausten. Allein diese Thiere kamen erst später vom Pontus nach Griechenland und hießen pontische Mäuse. Auch die Kjöckenmöödings und die Pfahlbauten kennen die Ratte nicht. Ich selbst habe weder auf den altägyptischen Denkmälern noch auf assyrischen, griechischen oder römischen Bildwerken eine Ratte bemerkt. Die »rattenartigen Thiere«, welche Jahn auf einer schwarzfigurigen Vase der Vasensammlung König Ludwig's (947) wahrnehmen wollte, sind gewiss keine wirklichen Ratten. Somit dürfte das fragliche ägyptische Wort ein anderes Thier bedeuten].

Zur Volkskunde, Alte und neue Aufsätze von Felix Liebrecht. Heilbronn, Henninger 1879. 522 S. 8.

S. 22 ff. finden wir allerlei über die Bedeutung des Hundes in Sage und Symbolik bei Griechen, Römern, Persern (Kyrossage), Serben, Indianern, Neuseeländern etc. Interessant ist die Zusammenstellung der Hunde-Abbildungen auf Sarkophagen und Grabstelen mit dem zoroastri-schen Glauben, dass Hunde den Pfad des Jenseits bewachen. »Dies ist, sagt Justi, ein bei den arischen Völkern gemeinsamer Glaube, wovon sich Spuren auch bei den Hindu, Griechen und Germanen finden; der Blick des Hundes scheucht die bösen Wesen zurück«.

S. 25 wird die Vermuthung ausgesprochen, dass auch in der römischen Gründungssage ursprünglich statt der Wölfin eine Hündin figurirt habe. Später, als man die ursprüngliche »höhere Stellung« des Hundes vergessen hatte oder sich derselben zu schämen anfang, sei die Wölfin entstanden. [Aber auch in der arkadischen Gründungssage säugte eine Wölfin die ausgesetzten göttlichen Zwillinge; und ebenso treffen wir zu Milet und Kydon auf Kreta den gleichen Legendentypus: Abstammung des Gründers von einem Gott und einer Sterblichen, Aussetzung und Ernährung durch das dem göttlichen Vater geheiligte Thier, den Wolf, darauf Nachstellung von Seiten eines älteren Verwandten, endlich Gründung einer Colonie. Nach diesem Schema ist meines Er-

achtens, vielleicht durch Diokles von Peparethos, die römische Gründungssage erfunden worden. Die ein Menschenkind säugende Wölfin haben wir ausserdem in einem esthnischen Märchen, über welches de Gubernatis (mythol. Zoologie II 451) berichtet. Auf einer kretensischen Münze ist das Säugen der Wölfin dargestellt bei Eckhel doctr. numm. I 2, 310. Diokles von Peparethos war der erste, welcher über die Gründung Roms schrieb und für Fabius Pictor und indirekt wohl auch für Ennius eine Quelle war; er lebte um das Jahr 300 v. Chr. Er sagte, nach Festus p. 269 M.: Romulum et Remum a lupa lactatos et a pico Martio nutritos esse. Die Sage von Romulus und Remus ist eine der gewöhnlichsten Gründungssagen, wonach eine Stadt ihren Ursprung einem oder zwei wunderbar geretteten Halbgottern verdankt. In dieser wunderbaren Rettung liegt ausgesprochen der besondere Schutz der Gottheit, unter dem die Stadt steht. Hier bei Rom sind zwei Sagtypen vermengt: erstens die beiden Kinder werden von Verwandten im Walde (Rea Silvia) ausgesetzt und durch ein wildes Thier gesäugt (ist es bloss ein Hund, so fällt das Wunderbare weg, und das scheint mir eher eine Verschlechterung der Sage als eine Verbesserung); zweitens die beiden Kinder werden in einer Wanne ins Wasser gesetzt und an's Land gespült (beim ficus Ruminalis). Diese beiden Geschichten lassen sich sehr leicht zu einer einzigen verschmelzen. Uebrigens ist die zweite Variation nicht dem Diokles angehörig, sondern Festus sagt ausdrücklich: *alii dicunt . . . sie seien in ripa Tiberis ausgesetzt worden; ibi lupam iis praeuissis mammam, monte vicino descendente.* Wolf und Specht wurden in der ältesten Version gewählt als wilde und dem Mars geweihte Thiere; sie standen dem kriegerischen Volk und seinen Gründern am besten an. Mit unserer Auffassung dürfte es auch harmonieren, dass der ruminalische Feigenbaum in der historischen Zeit — seit Attus Navius angeblich — an einer ganz andern Stelle (auf dem Comitium) stand, als er der Sage nach stehen musste; somit gehörte er wohl ursprünglich gar nicht zu der Sage. Im Grunde, so paradox es klingen mag, stehe ich eigentlich auf dem gleichen Standpunkte mit Liebrecht. Er möchte den Hund in unserer Sage haben als heiliges Thier; aber so gut bei den Persern, in der Kyrossage, der Hund als heiliges Thier an seiner Stelle ist, ebenso richtig ist hier in der römischen Sage der Wolf als heiliges Thier von dem Erfinder der Sage gewählt worden. Liebrecht selbst führt aus dem unglaublichen Schatze seiner Gelehrsamkeit S. 18 und 19 noch verschiedene andere Stammvatersagen an von Iren, Türken, nordamerikanischen Indianern, Mongolen etc., wo die betreffenden kriegerischen Völker von einem Wolf oder einer Wölfin abzustammen glaubten.]

S. 55. Zu der Sage von Rhoikos aus-Knidos, welcher von einer Hamadryade, deren Baum er geschützt hatte, geliebt wurde, bemerkt Liebrecht: Die Biene, welche in dieser Sage als Botin gebraucht wird, sei ursprünglich die Waldnymphe selbst gewesen, die ihren Geliebten in

dieser Gestalt besuchte. [Dies unterschreibt Haberland; ich möchte sogar noch weiter gehen. Diese *μέλιττα* ist wohl niemand anders als die *Μύλιττα*, oder eine Priesterin der Mylitta, wie die *μέλισσαι* genannten Priesterinnen der Artemis zu Ephesos.]

S. 75 f. wird der Gebrauch Töpfe mit Schlangen auf die Belagerer zu schleudern besprochen, ein sonderbarer, aber aus dem griechischen Alterthum mehrfach erzählter Gebrauch.

S. 88. Die Heuschrecke auf der athenischen Akropolis wird als Talisman gedeutet und durch Parallelen bestätigt. Auch der Zauberer Virgilius vertrieb durch eine eiserne Heuschrecke alle dergleichen Thiere aus Neapel, Gervasius ed. Liebrecht S. 98.

S. 90 gibt Liebrecht eine vortreffliche Deutung der Fanesii (Panoti) des Plinius und Mela, welche auch die griechischen Autoren unter mancherlei Namen erwähnen. Es wird gezeigt, dass wirklich noch heute bei gewissen Aethiopen die Sitte herrscht, sich die Ohren colossal zu vergrößern. Daraus erklärt sich auch, was von dem Phrao El-Rajjân berichtet wird, dass er in die Südländer Afrikas zog und dort Leute sah, wie Affen gestaltet und mit Flügeln, in die sie sich einhüllten.

S. 111 wird über die verschiedenen Variationen der Sage von den kardianischen Pferden gehandelt, welche durch unzeitiges Tanzen nach der Musik während einer Schlacht die Niederlage ihrer Herren veranlassen. Es wird noch eine zweite griechische und eine indische Sage dieser Art erwähnt.

S. 261 ff. Die Bedeutung von Fuchs und Eichhörnchen in religiöser Beziehung wird besprochen, unter Beziehung aller möglichen Völker und Zeiten. Die Sitte einen Fuchs anzuzünden und durch das Feld zu jagen geht in das fernste Alterthum zurück; es ist überall ein Frühlingsfest, wenn auch da und dort ein anticipiertes. Die Fuchshetze im römischen Circus ist eine späte Variation davon.

S. 267 ff. wird die Sitte des Steinwerfens abgehandelt. Die auf Gräber hingeworfenen oder gelegten Steine sind eigentlich ein aus verschiedenen Gründen den Seelen der Todten dargebrachtes Opfer; da jene ebenso wie deren Cultus sich mit den Göttern und der diesen gezollten Verehrung mehrfach berührten, so finden wir auch die Verehrung gewisser Götter und Dämonen durch Steinopfer der genannten Art, wie des Hermes bei den Griechen. [Sollte nicht unsere heutige Sitte, ins offene Grab Erdschollen hinunterzuwerfen, ein Rest des heidnischen (auch jüdischen) Brauches sein, Steine oder Erdschollen als Zeichen der Verehrung auf's Grab zu werfen oder zu legen?]

S. 290 ff. ist von Thier- und Menschenköpfen die Rede, die zur Abwehr böser Einflüsse auf Burgen und Thoren angebracht waren. Auf die Sage vom Capitol (caput Toli oder Oli) fällt damit ein neues Licht. Natürlich sind wieder eine Masse Belege für die Allgemeinheit dieses

Gebrauchs aus Island, Deutschland etc. beigebracht. Die hauptsächliche Erklärung, wonach der Brauch auf Menschenopfer, resp. diese ersetzende Thieropfer zurückgeht, ist sehr einleuchtend. So fasst also Liebrecht u. a. auch die Sage von dem am Dianentempel zu Rom befindlichen Rinderhaupte, dem spätere Deutung einen anderen Ursprung verlieh (Liv. I 45. Val. Max. 7, 31. Vict. de vir. ill. 7. Plut. quaest. Rom. 4). Auch der beim October equus an einem Gebäude angenagelte Rosskopf gehört hierher (S. 295). Diese Deutung ist viel einfacher und ansprechender, als die von Mannhardt, Antike Wald- und Feldkulte II 315—317.

S. 316—318 finden wir zu dem römischen Glauben: Augurium aquae intercessu dirumpitur (Serv. zur Aen. 9, 24) die Erklärung in der als allgemein nachgewiesenen Vorstellung, dass das Wasser auch eine Grenze für höhere Wesen, Geister, Zauberkräfte u. dgl. sei. S. 322 werden zu dem Verbote Knoten in seine Kleidung zu machen, welches in Rom den Flamen Dialis betraf, interessante Parallelen selbst von der Südsee geboten; ebenso aus dem fernsten Norden zu dem den Alten bekannten Zusammenknüpfen der Hände um die Kniee, wodurch eine Entbindung verhindert werden soll.

S. 336 wird der ehernen Wagen erwähnt, welcher nach Antigonus parad. c. 15 zu Kranon [lies Krannon] in Thessalien bei anhaltender Dürre unter Gebet geschüttelt wurde, worauf dann Regenwetter eintrat. [Hier möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass das Schütteln gerade eines ehernen Wagens zu allernächst auf Gewitter und Donner Bezug haben dürfte, erst als Consequenz auf den ruhigen Regen.]

S. 342 wird gesagt, dass auch schon die alten Römer eine Variation des jetzt noch z. B. in Deutschland herrschenden Aberglaubens hatten, durch Annageln einer Eule über einem Thore werden böse Geister, Zauberei u. dgl. abgehalten. Apulei. met. III, 23 p. 218 Oud.: »Quid quod istas nocturnas aves, cum penetraverint larem quempiam, sollicitate pre-hensas foribus videmus adfigi, ut quod infaustis volatibus familiae minantur exitium, suis luant cruciatibus?«

S. 395 wird Ovid. fast. II 441 der Vers:

»Italidas matres, inquit, caper hirtus [sacer hircus ed. Merk.] inito«.

als wirkliches, bei gewissen Festen vorkommendes Factum gefasst und durch ähnliche Ceremonien bei den alten Aegyptern und den nordamerikanischen, jetzt ausgestorbenen Mandanen belegt. [Mir ist die Sache bei dem im ganzen so ernstreligiösen und strengsittlichen Charakter der älteren Römer nicht wohl denkbar.]

S. 401 wird zur symbolischen und prophylaktischen Bedeutung der Muscheln bei den Alten eine arabische Parallele beigebracht.

S. 402 wird das Einpflocken von Krankheiten in Bäume oder in die Erde als allgemeiner Brauch besprochen — selbst bei den Guinea-Negern — und damit die römische Sitte vom Einnageln der Pest durch

einen eigens hierzu gewählten allerhöchsten Staatsbeamten, den Dictator, auf's schönste beleuchtet. Auch die Pliniusstelle nat. hist. 28, 6, 17 wird dadurch erklärt: »Clavum ferreum defigere, in quo loco primum caput defixerit corruens morbo comitali, absolutorium eius mali dicitur«.

S. 423 wird der Ausdruck: »ubi tu Gaius, ibi ego Gaia« in der römischen Heiratsformel besprochen; er bedeutet: »wo du Stier bist, da bin ich Kuh«. Es ist eine deutliche Anspielung auf die symbolische, sehr weit verbreitete Bedeutung des Stiers als des Befruchtenden, der Kuh als der Empfangenden.

S. 490 f. werden die Schenkel- und Fingergeburt der griechischen Sage unter Beibringung von Parallelen besprochen.

Wir haben hier nur das auf Naturgeschichte und Natursymbolik Bezügliche aus dem reichhaltigen Buche ausgehoben; da mir aber der Verleger mittheilt, dass überhaupt bis jetzt keine specifisch philologische Zeitschrift das doch, wie man gesehen haben wird, uns Philologen sehr interessierende Buch besprochen hat, so will ich wenigstens noch die zwei Lesarten hier mittheilen, welche Liebrecht S. 289 und 309 empfiehlt. Nach den realen Zusammenstellungen bei Liebrecht S. 289 ist es allerdings äusserst wahrscheinlich, dass statt *ἐπί* vielmehr *ἐνί* zu lesen ist in folgender Stelle:

Anthol. Gr. IX 805:

*Ἐὶς στήλην Ἄρεως κεχωσμένην ἐν θρήκῃ.  
Ἐῖσσε θεούριος οὗτος ἐπὶ (lies ἐνί) χθονὶ κέκλιται Ἄρης,  
οὐποτε θρηϊκίης ἐπιβήσεται ἔθνεα Γότθων.*

Ferner ist nach den realen Ausführungen S. 308 f. die Aenderung Köchly's von *λινοερκεί* in *λινοεργεί* bei Nonnus Dionys. 26, 55 durchaus überflüssig.

O. Keller, Ueber den Entwicklungsgang der antiken Symbolik. Graz 1876. 24 S. 8. (Bis jetzt, so viel mir bekannt, nirgends besprochen.)

In *ἀλεκτρούων* steckt vielleicht der semitische Artikel (al), und das Thier wurde durch semitische Händler zuerst nach dem griechischen Westen gebracht, vgl. *ἐλ-έφας* ursprünglich = Elfenbein, ebenfalls ein Gegenstand, der wohl zuerst durch semitische (phöniciſche) Händler nach dem Westen gebracht wurde.

Achilleus ist der wilde Waldstrom.

Der Stein des Tantalos war auf dem Sipylosgebirge zu sehen. Ich trage nach, dass in der Normandie sich drehende Felsstücke, die keltischen Wackel- oder Wagsteine, verehrt werden.

Das Herabschleudern des Hephästos auf die Erde durch Zeus und das Hinken des Feuergottes geht ursprünglich auf den Blitz.

Die durch den Biss toller Hunde entstehende Tobsucht heisst *λύσσα*

d. i. *λύχια* Wolfskrankheit: der Wolf ist der Wuthkrankheit unterworfen. Wird der Mensch von einem solchen wüthenden Thiere gebissen, sei es ein Hund oder ein Wolf, etwa auch ein Hund, den ein wüthender Wolf gebissen und dadurch mit der Wuthkrankheit angesteckt hat, dann wird der Mensch von der Wolfssucht befallen, zum Wolf in Menschengestalt, zum Wehrwolf, *λύχάνθρωπος*.

In dem Mythos von Hippolytos und Phaedra ist jener die Personifikation des Abends, vielleicht des Abendsterns, eigentlich die Zeit, wo die Rosse vom Wagen gelöst werden.

In Folge der Ränke der Phaedra, der Mondgöttin — der Mond ist auch sonst nachstellend, verbirgt sich hinter den Wolken, um plötzlich loszubrechen wie aus einem Hinterhalt, vgl. de Gubernatis, mytholog. Zoologie — findet der schöne Abendstern\*) sein frühes Grab im Meere.

Parallel damit ist Ikaros, nach Hesychius = Hund, also wohl Hundstern. Auch er ertrinkt mit all' seiner Jugendpracht und Hoffart im Meere.

Die Sage von der lernäischen Hydra bedeutet die Austrocknung und Gesundmachung jener quellenreichen Sumpfgegend durch die Civilisation (Herakles).

Die griechische Sphinx ist der schnürende (*σφίγγω*) Fieberdämon an den böotischen Sümpfen. Erst König Oedipus von Theben löste die schwierige Frage der Entsumpfung und befreite das Land von der Plage.

Die Aepfel der Hesperiden gehören ursprünglich zu den Reismärchen, es sind Quitten oder Pomeranzen; ebenso die Pygmäen, welche sich auf wirkliche noch jetzt existierende Zwergvölker am Aequator beziehen; desgleichen die Amazonen und die Kentauren: ersteres waren wirkliche waffentragende priesterliche Jungfrauen Kleinasiens, dieses die mit dem Pferde gleichsam verwachsenen Steppenvölker Osteuropas. Die Cyklopen sind ursprünglich Bergleute. Das schreckliche feurige Auge auf der Stirn ist einfach das runde Grubenlicht, welches sie nach Dicäarch *ἐν τῷ μετώπῳ* tragen. Einäugige Riesen kennt die übrige indogermanische Sagenbildung nicht. Wie aus den Männlein Riesen wurden, ist in der Abhandlung gezeigt.

Eines der bekanntesten Reismärchen ist der Argonautenzug. Die Argonauten sind die *ἀρωγοναῦται* oder *ἀργον-ναῦται*, Helfer der Schiffer, Kastor und Pollux. Daraus erst ist durch Missverständniß später ein Schiff *Ἀργώ* geworden. Die Dioskuren selbst sind die Retter aus Sturmesnoth, ihre Gegenwart zeigen sie durch das S. Elmsfeuer, ein eigen-

\*) Im Texte der Abhandlung habe ich Hippolytos und Phaedra etwas anders aufgefasst. Ich halte aber jetzt die obige Deutung für die richtigere, besonders wegen des allgemein ränkesüchtigen Charakters des Mondes in den indogermanischen Mythen.

thümliches elektrisches Leuchten an den Spitzen der Maste und Segelstangen.

Das schwarze Meer hieß eigentlich phrygisches (askanisches) Meer, *πόντος Ἀσκήναζ*, daraus wurde durch Hellenisierung ein *πόντος ἄξεινος*, später aus Euphemismus *εὖξεινος*. Vgl. *Ἀσκάnios* Sohn des Aeneas und der Kreusa; troische Stadt *Ἀσκανία*; *Ἀσκανία λίμνη* See von Nikaea in Bithynien; sein Ausfluss in die Bai von Modania heisst Ascaniusfluss. Ein zweiter Askanischer See war in Phrygien oder Pisidien zwischen Sagalassus und Kelaenae. Ascanius portus zwischen Phokaea und Kyme.

Der wilde Stier, den Jason bändigen musste, hat sich im Auerochsen noch heute im Kaukasus erhalten; das goldene Vlies bezeichnet die kolchischen Goldwäschereien, wobei Schaffelle gebraucht wurden.

Die griechische Lehre vom Todtenschiffer und die Mitgabe eines Geldstücks zur Bezahlung der Ueberfahrt stammt aus der Zeit der persischen Herrschaft über Aegypten, also nach 525. Dies beweist der technische Name des dem Todten mitgegebenen Geldstücks: Danake, eine kleine persische Münze, welche nicht viel über einen Obolos werth war. Uebrigens ist auch Obolos ägyptischen Ursprungs, nach Stahr, Torso<sup>2</sup> I 49.

Charon, nach Diodor ein ägyptisches Wort = Fährmann, ist ursprünglich der wirkliche menschliche Todtenschiffer in Theben, der gegen geringes Entgelt täglich die Mumien über den Nilstrom führte zur riesigen Nekropolis auf der rechten Stromseite.

Der Kerberos, der niemals ein einfacher Hund, sondern stets ein Unthier ist, ist aus dem nilferdartigen Unthier, dem »Fresser des Amenthes«, hervorgegangen, das den ägyptischen Amenthes (Unterwelt) bewachte.

Auch die Idee der Lethe als eines Tranks ist ägyptisch und geht dort auf den Saft der Sykomore, des heiligen Baumes der Hathor; erst durch das Trinken davon werden die Seelen des ewigen Lebens theilhaftig. Die Entwicklung der Symbolik ist historisch nachgewiesen.

Die Schlange der Pallas und ihr heiliger Baum auf der Burg zu Athen sind gleichfalls ägyptisch.

Asklepios ist schon durch seinen Namen als Schlangengott bezeichnet. In manchen Tempeln sollte Asklepios in Gestalt einer Schlange erscheinen und Heilungen bewirken, die Römer haben die heilige Aesculap-Schlange auch in die Römerbäder ihrer Provinzen verpflanzt, wo sie noch heutzutage, z. B. in Baden-Baden und Schlagenbad vorkommt. Die Schlange ist das Sinnbild der Heilgötter und der Verjüngung, weil sie jedes Jahr ihre alte Haut abwirft. Ueber die Entwicklung der Symbolik siehe den Aufsatz selbst.

Die Schildkröte der Venus Urania ist eigentlich die Wasserschildkröte und gehört der Göttin nach syrischer Erfindung als der Beherrscherin des feuchten Elements.

Spindel und Rocken in der Hand der Pallas Athene bedeutete ursprünglich die gewaltige Schicksalsspinnerin, spät erst die Beschützerin der Industrie.

»Der Knabe mit der Gans« ist hervorgegangen aus der vorder- und innerasiatischen Vorstellung der Gottheit, welche Thiere würgt: so erwürgt der kleinasiatische Sonnengott die Löwen, der assyrische Gott Assur ein Paar Strausse. Das gleiche Motiv kehrt im ältesten Vasenstile wieder, dem vorderasiatischen; hier sehen wir, dass aus den zwei Straussen zwei Schwäne geworden sind; in der etruskischen Bildnerei wurden aus den zwei Schwänen zwei Gänse. Es ist verkehrt, unmethodisch, die Composition von Anfang an als ein Genrebild aufzufassen, statt sie im Zusammenhang mit den älteren analogen Darstellungen zu deuten.

Auch Apollon Sauroktonos ist herzuleiten von einem uralten Cultbilde, wo der Gott der Sommersonnenglut die schädlichen oder doch verhassten Thiere tödtet: Heuschrecken, Feldmäuse etc. Speciell die Eidechse wurde zum Sonnengott in solche Beziehung gesetzt: dies zeigen die Münzen von Thasos und Rhodos. So entstand das uralte Tempelbild von Apollo dem Eidechsentödter. Aber in jener Blüthezeit der griechischen Bildhauerei, aus welcher die uns erhaltenen Statuen des Sauroktonos stammen, wusste man nicht mehr den ursprünglichen Sinn des Motivs, und so entstand das halb ernst, halb spielende genreartige Bildwerk.

Kronos, der seine Kinder verschlingt, ist erst durch spätere Umdeutung zu der Zeit geworden, die ihre eigenen Kinder frisst. Ursprünglich ist es der Baal Moloch, dem in Phönicien und Karthago wirkliche lebendige Kinder zu fressen gegeben, geopfert wurden. Dieser steckt auch im Zeus Meilichios, dem noch in historischer Zeit Menschenopfer fielen.

Erinyes, vedisch Saranjús, ist eigentlich die Gewitterwolke, später die Rachegöttin. Die Rache »hinkt«, in Folge der alterthümlichen Darstellungsweise, wo das »Eilen« durch starkgebogene Kniee ausgedrückt wurde. So sehen wir z. B. Astarte auf Münzen von Marion auf Cypern. So ist auch die *Ἐρινός* mit stark gebogenen Knieen gebildet worden, als *καμφίπους*, daher nennt sie Aeschylus in den Sieben gegen Theben *καμφίπους Ἐρινός*.

Das Scepter und der Heroldstab des Hermes ist ursprünglich der rohe Hirteustachel. Die ältere Form seines Stabes entbehrt auch der Schlangen. Aber schon unter den mykenischen Alterthümern haben sich die Reste eines schuppigen Drachen, wahrscheinlich von einem *σάπυρον*, gefunden.

Die poetischen Naturanschauungen der Griechen, Römer und Deutschen in ihrer Beziehung zur Mythologie. Zweiter Band. Wolken und Wind, Blitz und Donner. Ein Beitrag zur Mythologie und Cul-

turgeschichte der Urzeit von Dr. F. L. W. Schwartz, Professor und Director zu Posen. Berlin, Hertz, 1879. 207 S. 8.

Ogleich ich principiell nicht die bekannte Anschauung des Verfassers theile, dass alle nur denkbaren mythologischen Figuren, Symbole und Sagen als ursprünglich am Himmel vorgehend gedacht werden müssen, als atmosphärische und meteorische Erscheinungen, so ist ja doch zuzugeben, dass gar Manches in der That so aufgefasst werden muss, und ich will also versuchen, dasjenige von Natursymbolik aus dem Buche auszuheben, was mir besonders bemerkenswerth und richtig erscheint.

#### I. Capitel: **Wolken.**

Das Aufthürmen der Berge durch Giganten, Titanen etc. ist theilweise von Wolkenbergen zu verstehen.

Die Marsyaslegende kann mit anderen Sagen von hängenden Göttern zusammengestellt werden; Marsyas ist ein Windgott, darauf führt sein Pfeifen, sein Schlauch (auch abgezogene Haut), seine Marter an dem Baum: der Wind heult und pfeift in den Bäumen. [Sonach gehört meines Erachtens diese Mythe eigentlich in's folgende Capitel]. Eine Variation der Marsyassage ist die von Chorikos, der zerfleischt und in einen Schlauch verwandelt wurde (S. 40. 41). [Uebrigens halte ich Namen und Sage von Marsyas nicht für echt hellenisch].

#### II. Capitel: **Wind.**

Er erscheint nach allgemein menschlicher Symbolik geflügelt. Homer aber steht schon nicht mehr auf diesem naiven Standpunkte, sondern auf einem civilisierteren. Die homerischen Winde brauchen die Flügel nicht, sie schwingen sich wie Götter mit Zauberkraft durch die Luft.

Das Sausen und Toben des Windes auf den Gipfeln der Berge gab Anlass zu der Sage, dass Zagreus mit den Mänaden daselbst sich herumtreibe (S. 43): eine Variation der »wilden Jagd«. »Der wilde Jäger ist der Sturm, der die Wolken jagt, mag er Wodan oder Apollon *Ἄργεός* oder Dionysos Zagreus sein« (S. 61).

#### III. Capitel: **Blitz.**

Mit Recht wird gleich vorangestellt: »Blitz als Schlange, Drache«. »Blitz als Wetzen eines weissen Zahns resp. eines weiszahnigen Thieres in den Wolken«. [Wenn schliesslich aus dem Eber eine Maus wird, so ist natürlich nur noch der Begriff des »Huschens« geblieben, nicht das Moment der weissen Zähne: denn weiszahnig ist sozusagen jedes Thier, das Zähne hat; es handelt sich aber doch von »Hauern«].

#### IV. Capitel: **Donner.**

»Dröhnen von Pferdehufen«. »Donner rollt, als Rad, Wagen, Kugel«. [Hier ist die oben erwähnte Stelle aus Antigonus nachzutragen].

### V. Capitel: **Gewitter.**

»Wilde Jagd«. »Gewitterdrache« [identisch mit dem Blitzdrachen]. »Gewitter als Sämann« [fällt in der Triptolemosse mit dem Gewitterdrachen zusammen]. [Die Lähmung von Gewitterwesen (S. 145) möchte ich aus einer Entwicklung des Causativen in's Passive erklären; sie werden selbst lahm, weil der Blitz lähmt].

### VI. Capitel: **Regenbogen.**

[Bei dem Regenbogen als Brücke war zu erwähnen, dass diese Anschauung offenbar auch urgriechisch ist, und die Vorstellung von Iris, der zu den Menschen herabsteigenden Himmelsbotin, eben auf der urgriechischen Vorstellung des Regenbogens als Brücke zwischen den Göttern und Menschen beruht].

### VII. Capitel: **Regen.**

Giessen oder Sieben vom Himmel. Für die Allgemeinheit dieser Vorstellung wird einiges Dankenswerthe beigebracht. [Während aber z. B. der schlechte Witz bei Aristophanes *διὰ κοσμήνου οὐρεῖν* mehr als genug besprochen wird — wir erfahren dabei, dass auch der Kamtschadale in ähnlicher Weise seine rohe Phantasie spielen lässt wie der feine, aber nach Cynismen haschende Aristophanes — vermisst man die Sage von den Danaiden. Ich habe sie in dem soeben erwähnten Aufsätze »über den Entwicklungsgang der alten Symbolik« als Personification des Regnens aufgefasst]. Interessant ist das Regenerzeugen der Priester des Zeus Lykaios (S. 121). [Gerade die Arkadier zeigen viel gemeinsam Indogermanisches. Das Regenzaubern kommt jetzt noch in Steiermark vor]. Ansprechend erscheint ferner die Deutung des Feuers bei der Feuertaufe Achill's als Gewitterfeuer (S. 145); die Deutung des Riesens, der sich an der Himmelskönigin vergreift, als des Sturms, der das Wolkenewand des Himmels zerreisst (S. 65); die Deutung aufgehängter überirdischer Wesen als Wolken, welche eine falsche Naturanschauung als von der magnetischen Kraft der Sonne angezogen und aufgehängt betrachtete (S. 41). Unrichtig aber scheint mir u. a. die Deutung der Schale, welche Aesculap und der indische Götterarzt in der Hand halten, als Sonnenschale (S. 176): ich halte es für eine Arzneischale. Ebenso halte ich die *κίβητις* des Hermes (S. 3) für eine einfache Botentasche. Ich glaube, dass nur, wenn man eben von vornherein in jeder mythologischen Anschauung etwas Meteorisches finden zu müssen glaubt, so weit von der naiveren Auffassung abgegangen werden kann, dass man auch in solchen einfältigsten und einfachsten Anthropomorphismen des Volksglaubens etwas Meteorisches entdeckt.]

Karl Silberschlag, Ansichten des klassischen Alterthums über Entstehung der Welt und der organischen Wesen. In der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte von Ed. Wiss. VIII. Jahrg. 2. Bd. Berlin 1881. S. 83—93.

Es werden die bezüglichen Ansichten von Diodorus Siculus, Lucretius, einigen Philosophen und schliesslich einiges aus der ägyptischen und griechischen Mythologie besprochen. Der Kronoslegende soll »eine eigenthümliche naturwissenschaftliche Anschauung« zu Grunde liegen, nämlich die Anschauung: »dass die Zeit erst nach Entstehung der Himmelskörper geworden ist, dass der zerstörenden Gewalt der Zeit Alles unterliegt, was entstanden ist, mit Ausnahme der herrschenden Gewalten des Weltalls, und dass durch die Macht der Zeit der Himmel die Macht der Schöpfung neuer Wesen verloren hat; mit anderen Worten, dass die Entstehung neuer Gattungen lebender Wesen aufgehört hat« [s. dagegen meine Abhandlung über den Entwicklungsgang der antiken Symbolik]. Man möchte wünschen, dass das nicht uninteressante Thema in einer viel ausführlicheren und wissenschaftlicheren Weise behandelt würde. Mehrere Druckfehler auf den wenigen Seiten (Leekipp S. 83, *procudre* S. 85, *πανθ'* und *ένθ'* ohne Accente S. 86) und die Weglassung jedes genauen Citates berühren einen philologischen Leser nicht angenehm.

Reinhold Schröter, *De draconibus Graecarum fabularum particula* 1. 56 S. 8. Breslauer Doctordissertation.

Wenn man auf der letzten Seite unter den Thesen liest, dass *Lacedaemon* *κητώεσσα* (so ist gedruckt statt *κητώεσσα*) »a nubibus nebulisque« genannt sei, und dass *Ἰεργίσιος*, das Beiwort Nestor's, von *γέρανος* abgeleitet werden müsse, dass die Sphinx den »Winter« bedeute, so wird man schon darauf gefasst sein, in der Dissertation selbst alles Mögliche in Wolken, Wind und Winter aufgelöst zu sehen. Und so ist es auch. Es wird uns gezeigt, dass die Titanen, Giganten und Typhon [der Glutwind] *hiemalia monstra* sind (S. 20), welche gegen den Frühlingsgott Zeus anstürmen, also »Wind und Winter«. Die Gorgonen, von welchen das zweite Capitel handelt, sind Winter- und Gewitterwesen (S. 26). Die Cyclopen, Gewitterdämonen (speciell die Frühlingsstürme S. 50), wohnen in *Hyperia*, d. i. oben in der Luft und haben unzählige Ziegen, d. i. Wolken; ihr Eines Auge bedeutet den Blitz (S. 30). *Φόρκος* ist *ὄρκος* und dieses = *ἔρκος* = *Orcus* (S. 30). Man bemerke die Auferstehung von *Creuzer's* etymologischem System, wie es in seiner Symbolik zu lesen war.

Von Athene heisst es *verna deae vis, ex qua nomen Ἀθηνᾶ traxisse videtur* (S. 35). Die Frühlingsgötter wurden im Winter *Λυκαῖοι* oder *Λυκεῖοι* genannt (S. 50) u. s. w. Da ich nicht glauben kann, dass man die ganze griechische Mythologie als Gewitterlehre auffassen darf, so bleibt mir bloss übrig den grossen Fleiss anzuerkennen, den der Verfasser, wie ich glaube, auf ein missglücktes Thema verwendet hat.

H. v. Hölder, Obermedicinalrath in Stuttgart, *Die Skelete des römischen Begräbnissplatzes in Regensburg*. Mit 2 Tafeln und 1 Karte

von Regensburg. Archiv für Anthropologie. Bd. XIII. Supplement.  
51 S. gr. 4.

Der Verfasser ist einer der ersten Kraniologen der Gegenwart und Besitzer einer vorzüglichen Schädelammlung. Früher ist u. a. von ihm erschienen »Zusammenstellung der in Württemberg vorkommenden Schädelformen«. Mit einer Karte und sechs Tafeln. Stuttgart 1876.

In jener Schrift war ausgeführt worden, dass es historische und kraniologische Beweise für das Vorhandensein nichtindogermanischer Volkelemente in Deutschland gebe. Die Indogermanen und besonders die Germanen sind dolichocephal. »Das deutsche Volk, so wie es seit der Völkerwanderung sich gestaltet hat, gleicht einer grossartigen Völker ruine, deren zerfallene Theile mit Bausteinen fremder Art wieder in wohlichen Zustand gebracht worden sind. Immer weiter sind diese fremden Elemente in das Germanische herein gewachsen; ob sie es überwuchern und ersticken werden, wird davon abhängen, ob sie neuen Zu schuss von aussen erhalten. Bis jetzt ist es noch nicht geschehen; denn so schwer sie auch dem germanischen Typus in den Gliedern liegen, so langsam und mühevoll er sich aus der fremden Beimischung herauswindet, noch ist er in dieser langen Ueberfluthung nicht zu Grunde gegangen. Mit der unverwüsthlichen Zähigkeit, welche ihm eigen ist, kommt er selbst in den am meisten brachycephalen Bezirken Deutschlands immer wieder auf die Oberfläche, wie die von Hölder zusammengestellten Mischformenreihen zeigen«. Da in dem Buche keine römischen Schädel vorkommen, sondern nur germanische Reihengräberschädel und spätere, so habe ich es seiner Zeit nicht besprochen. Doch erlaubte ich mir mit einem Worte darauf zurückzukommen, weil sich der Verfasser in der jetzigen Abhandlung mehrfach auf die frühere Arbeit bezieht.

Der Verfasser hat 93 Schädel des römischen Begräbnissplatzes in Regensburg studiert und 86 davon gemessen und auch von diesen 86 waren 20 so defect, dass ihre Maasse nicht die wünschenswerthe Sicherheit bieten. Die Periode, aus welcher sie stammen, reicht vom Jahre 170 bis ungefähr 400 n. Chr. Dazu kommt noch ein vorrömisches Skelet aus der Hallstädterperiode (einst beritten und mit eiserner torques mit Bronzeköpfen versehen): es zeigt germanischen Typus. Herr von Hölder unterscheidet überhaupt drei Typen: 1. den dolichocephalen, germanischen; 2. den turanischen brachycephalen und 3. den rätosarmatischen (sarmatischen) oder leptoprosen brachycephalen. Sehr viele Schädel aber gehören den Mischformen zwischen diesen drei Typen an.

Unter seinen 94 Schädeln fand der Verfasser nur Einen ganz fremdartigen, 39 gehörten der typischen rätosarmatischen und den primären und secundären Mischformen an. Germanische Reihengräberformen fanden sich 33, darunter 22 typische Germanen und 16 [11??] dieser sehr nahe stehende Mischformen. Die typische turanische Form war gar nicht vertreten, ebenso wenig die ihr zunächst stehenden Mischformen,

von den entfernten primären und secundären Mischformen aber fanden sich 21 Exemplare: sie stehen alle dem sarmatischen Typus näher als dem turanischen. Betrachtet man die 44 Schädel aus dem vierten und dem Anfang des fünften Jahrhunderts gesondert, so finden sich unter ihnen 18 Reihengräberformen mit 13 typischen Germanen und 16 Rätosarmaten mit 3 typischen. Unter den aus dem zweiten bis Ende des dritten Jahrhunderts stammenden 50 Schädeln fanden sich 20 Reihengräberformen, darunter 9 reine Germanen und 11 Mischformen, welche auch sonst in Reihengräbern angetroffen werden. Wir finden die allmähliche Mischung des rätosarmatischen Typus mit dem germanischen, die immer steigende Beimischung germanischer Formen (also auch Volkselemente) zu den römischen Brachycephalen. Die Rätovindelicier waren von rätosarmatischem Schädeltypus, hatten dunkle Haare und Augen und waren kleiner als die Germanen: die beiden weiblichen Skelette des Regensburger Begräbnisplatzes mit typischen rätosarmatischen Schädeln waren kleiner als die der germanischen Frauen desselben.

Unter den untersuchten Schädeln werden einige wenige wirklichen Römern angehört haben: einen besonderen römischen Schädeltypus gibt es aber nicht; sie müssen unter den rätosarmatischen Schädeln sein. Der germanische Typus des römischen Begräbnisplatzes ist identisch mit dem in allen Grabstätten der Germanen: alle Germanen der Reihengräberzeit hatten einen einheitlichen (dolichocephalen) Schädeltypus. Ganz verkehrt ist die Annahme bayerischer Anthropologen, die in den germanischen Reihengräbern Bayerns gefundenen wenigen Brachycephalen seien Bajuwaren: denn auch die Bajuwaren waren dolichocephal. Eher dürften jene Schädel auf Vermischung mit der rätorömischen Bevölkerung hinweisen. — Zu bedauern ist die an den Schädeln der S. Michaelskapelle nachgewiesene ausserordentliche Verminderung des germanischen Schädeltypus (und Elements) in Regensburg. Die sogenannten Turanier dagegen haben sich enorm vermehrt. — Vielleicht wäre es praktisch, wenn der Verfasser seine Benennungen der Schädeltypen umänderte und dem Princip der Benennung *a parte potiori* folgend seine Rätosarmaten vielleicht in »Romanen« und seine Turanier in »Semiten« oder ein anderes greifbares aus Asien stammendes Volk verwandelte, wie ja auch die Dolichocephalen bereits von ihm »Germanen« *a parte potiori* benannt worden sind. Was den Excurs über die Keltenfrage betrifft, so hat er in seiner Aufstellung der kelto-germanischen Dolichocephalen, welche z. B. unter Brennus Rom verbrannten und in Galatien einen König Dieterich = Theodorich = Deiotarus hatten, ganz gewiss Recht gegenüber jenen, welche zwischen Kelto-Britten und Kelto-Germanen nicht unterscheiden, sondern die entschieden germanischen, blonden, grossen, starken, blauäugigen, dolichocephalen Kelten (Gallier) der römisch-griechischen Autoren in Einen Topf werfen mit den Iren und Bretagnern, die kleiner, schwächer, dunkelhaarig, dunkeläugig, brachycephal sind und waren.

Diese Ansicht habe auch ich in Bacmeisters keltischen Briefen vertreten und sie allein ist trotz dem Widerspruch meiner damaligen Recensenten sprachlich, historisch und naturgeschichtlich (kraniologisch) betrachtet die wahre Lösung der sogenannten Keltenfrage.

Zu corrigieren sind mehrere Druckfehler. So stimmen, wie wir sahen, die Zahlen nicht immer überein, obgleich die Schrift in den Messungen und Rechnungen gewiss sehr pünktlich ausgearbeitet war. Auch einige Namen sind falsch gedruckt. So wird Widersheim gedruckt statt »(von) Wietersheim« (S. 29), wiederholt Häfner statt »(von) Hefner«, auch ist vom Schälzkirchhof zu Estlingen die Rede: es wird der Schelzwasenkirchhof von Esslingen in Württemberg gemeint sein.

Pellegrino Strobel, *Le razze del cane nelle terremare dell' Emilia, Reggio dell' Emilia* 1880. 62 S. 8. 1 Tabelle und 2 Tafeln.

Es ist sehr verdienstlich, dass der Verfasser die Hundsschädel, die in den Terremare der Emilia gefunden worden sind, einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen hat. Die Schrift macht den Eindruck grosser Genauigkeit und kritischen Scharfblicks. Das Hauptresultat ist, dass die Terremarebewohner drei sogenannte Rassen des Haushundes besaßen: *Canis Spalletti*, *Canis palustris* und *Canis matris optimae*. Dazu kommt noch eine vierte Rasse: *Canis intermedius*, welche zwar nicht bei den Terremarebewohnern, aber bei jenen Menschen gefunden wird, welchen die Schachtgräber (*pozzi sepolcrali*) von Servirola bei San Polo im Reggianischen gehören: die Ueberreste dieser letzteren Menschen werden sogar noch in frühere Zeit datiert als die Terremarebewohner. Diese Schachtgrabmenschen hatten auch den *Canis palustris*.

Am gewöhnlichsten in der Vorzeit Ober-Italiens von der Steinzeit bis zur Eisenzeit war überhaupt der *Canis palustris*, der Urahn unseres Jagdhundes (*bracco*). In Vergleich damit sind die Ueberreste der anderen Rassen selten. Man hat den Sumpfhund in den Höhlen Belgiens, in den Schweizer, Bayerischen und Pommerischen Pfahlbauten, im Torf von Olmütz, in den Gräbern von Lycopolis in Aegypten, in den römischen Resten von Mainz aufgefunden. Der *Canis palustris* war somit Begleiter des Menschen von der Quaternärzeit bis zur römischen Epoche. Wenn er gleichzeitig mit dem Mammuth vorkommt, dürfte die z. B. von Jeittles aufgestellte Hypothese, dass er vom Schakal (*sciaccallo selvatico*) abstamme, sehr unwahrscheinlich sein. Auch hat man von wirklichen Knochen eines Schakals in den Alpengegenden keine Spur gefunden.

Der zweite Terremarehund, *Canis matris optimae*, ist auch in gewissen mährischen und bayerischen Höhlen, ferner im Torf und in den Pfahlbauten der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs angetroffen worden, stets in Ansiedelungen der Bronzezeit, wie auch in der Emilia. Man behauptete seine Einführung aus Aegypten oder Innerasien durch die Phönicier oder Etrusker und seine Entstehung aus dem gezähmten indischen

Wolfe; allein die Terremarebewohner repräsentieren eine frühere Epoche, für welche eine derartige Hypothese äusserst bedenklich bleibt.

Ueber *Canis Spalletti* fehlt es noch an weiteren Beobachtungen und Beispielen.

Vom *Canis intermedius* findet der Verfasser eine Abbildung im *Bullettino di paleontologia Ital.* VI, tav. VI, fig. 10: es ist eine Bronze-Situla aus einem euganeischen Grabe der frühesten Eisenzeit. Er ist ähnlich dem *Canis rudo*.

Anhangsweise bespricht der Verfasser auch die Ueberreste von Wölfen und Füchsen in den Terremare der Emilia und kommt zu dem Resultat, dass der Wolf unser gewöhnlicher Wolf war, während der Fuchs grösser und stärker war als der jetzt lebende.

Auf zwei Tafeln sind genaue Abbildungen der in der Emilia gefundenen prähistorischen Hundsschädel beigegeben.

Des coquillages à pourpre et des anciennes usines à teinture en Afrique, à propos d'une inscription découverte à l'enclir Fegousia, par M. Héron de Villefosse. Note de M. A. Papier. — Im *Bulletin de l'Académie d'Hippone*. Bone 1879, No. 14, S. 8—11.

Es wird nachgewiesen, dass, während am adriatischen Meere *Murex brandaris*, zu Tyrus und Sidon *Murex trunculus* zur Purpurfabrikation benutzt wurde, der gätulische Purpur mittelst *Murex haemostoma* dargestellt worden ist. Der algierische Gelehrte hat sich durch diese Entdeckung ein wirkliches Verdienst erworben und die Wissenschaft gefördert.

Fritz Hommel, Die Namen der Säugethiere bei den südsemitischen Völkern als Beiträge zur arabischen und äthiopischen Lexikographie, zur semitischen Kulturforschung und Sprachvergleichung und zur Geschichte der Mittelmeerfunde. Mit steter Berücksichtigung auch der assyrischen und hebräischen Thiernamen und geographischen und literaturgeschichtlichen Excursen. Leipzig, Hinrichs, 1879. 472 S. 8.

Das Buch zeugt von ernstem Studium und bietet den Fachgelehrten viel Neues. Uns interessieren hier am meisten einige Excurse.

S. 46 ff. Die vorchristlichen Araber scheinen bei oberflächlicher Betrachtung der Ueberlieferung keine Pferde gehabt zu haben. Aber es bleibt zu erwägen, »dass die den Alten bekannten Araber nur die an den nördlichen Grenzen von Arabien hausenden Beduinen waren, meist Bewohner unwirthlicher Wüstengegenden, für welche Striche gerade das Kamel, und nur dieses, wie geschaffen war, und wir also aus jenem Schweigen noch nicht auf das gänzliche Fehlen der Rosse in Arabien schliessen dürfen. In den schönen Weideländern von Nedschd, dem Hochland des inneren Arabiens, fanden sich schon vor und zu Muhamed's Zeit wie noch jetzt die besten und meisten Kamele und Pferde, und nichts hindert uns in Nedschd auch schon im zweiten Jahrtausend v. Chr., an dessen Ende

wir vielleicht die Einwanderung semitischer Stämme in die arabische Halbinsel zu setzen haben, mit diesen ersten semitischen Einwanderern Rosse anzunehmen. Eben in Nedschd wird der Ort zu suchen sein, wo im Laufe zweier Jahrtausende die Zucht und Veredlung des zunächst von Mesopotamien (dorthin aber von den Steppen Hochasiens) gebrachten Thieres still und abgeschlossen von der übrigen Welt vor sich gegangen, bis mit dem Islam auch die arabischen Pferde in der ganzen Welt bekannt geworden sind. Nur so erklärt sich das aus der Sprachvergleichung gewonnene Resultat [wonach die noch vereinigten Semiten auch auf Streitrossen ihre Raubzüge unternahmen S. 46], und in um so helleres Licht tritt dann die bekannte Thatsache, dass erst seit der Hyksossherrschaft (etwa dem 19. Jahrhundert v. Chr.) auf den ägyptischen Denkmälern das Ross vorkommt, welches seit der 18. Dynastie und im ganzen neuen Reich so unzertrennlich mit der ägyptischen Kriegführung verbunden erscheint. Die Hik-sos (= Hirtenkönige) . . . sind Semiten. Nach S. 422f. ist besonders zu beachten, dass die ägyptischen Pferde viel schwächer und feiner gebaut seien, als die assyrischen und persischen, und dass erstere auffallend an die arabische Rasse erinnern [s. dagegen oben Thaer S. 64].

S. 113. Der Esel war im alten Aegypten ein vielgebrauchtes Thier. Vielleicht bezieht sich die dadurch widerlegte Stelle Plutarch's (Isis), dass der Esel bei den Aegyptern ein geringgeschätztes und unreines Thier gewesen sei, auf den Maulesel.

S. 139 wird die Ableitung von ὄνος oder asinus von semitischem atānu »Eselin« für unmöglich erklärt. [Aber die Lehnwörter, besonders in sehr alter Zeit, zeigen oft unfassliche Verstümmelungen und Veränderungen der Laute; ich erinnere an Catamitus = Ganymedes, Melerpanta = Bellerophon, coluber = σκολόπενδρα, cinnus = κινεών (Mischtrank), woher concinnus und concinnare, Cocles = Κύκλωψ, Munichia vom hebräischen (resp. phönicischen) מנחש = unblutiges Opfer, wie ich einst im Rheinischen Museum nachgewiesen habe, und sehr viele andere. Namentlich der Uebergang von atānu zu asinus kommt mir nicht unmöglich vor, sofern das hebräische א auch sonst in einen S-Laut übergeht; sagen doch z. B. viele Juden gegenwärtig Schawes für אשׁשׁ. Hinsichtlich der Verkürzung von ā zu ĩ vgl. stilus = στυλος u. v. a.].

[S. 139 ff. Bei dem langen Aufsatz über das Kamel, wie auch bei dem über das Pferd, habe ich jede Erwähnung der Vorarbeiten Hammer-Purgstall's vermisst, und doch besitzen wir von diesem sehr ausführliche und interessante Abhandlungen über diese zwei Thiere bei den Arabern].

S. 217. Wenn Agatharchides um 120 v. Chr. das Kamel in Arabien noch wild gesehen haben will, so beruht dies auf einer Täuschung; er hielt frei umherweidende Kamele für wilde.

S. 217. Die Semiten müssen schon zur Zeit ihrer ältesten Wan-

derungen das Kamel gehabt haben, nämlich das einhöckerige; ohne das Kamel wären die meisten dieser Wanderungen gar nicht möglich und ganz undenkbar gewesen.

[S. 219 wird aus der angeblichen Kirgisenmütze der Kamelführer auf dem schwarzen Obelisk des Salmanassar der Schluss gezogen, dass es sich um nordbaktrische Kamele handele. Aber nach den beigelegten Thieren: Nashorn (einhörniges, indisches), Elefant (indischer), Affen (Huleman, indisch), Yackochse (nordindisch-tibetanisch) kann es sich nicht um Nordbaktrien handeln, sondern, wenn schon nicht um Indien selbst, um ein Grenzland Indiens, etwa um Afghanistan].

S. 290 f. wird ausgeführt, dass ein Zusammenhang zwischen urindogermanischen liw, laiwa oder ljava »Löwe« und ursemitischem labi'atu, lib'atu »Löwin« bestehe; die Ursitze der Indogermanen und der Semiten können aus diesem und anderen Gründen nicht weit weg von einander gewesen sein. [Und zwar sicherlich in Asien, nicht in Europa].

S. 303 ff. wird di'bu<sup>n</sup> mit Schakal erklärt und eigenthümlicher Weise trotzdem mit Wolf übersetzt. [Da diese Thiere nach den an anderen Orten beigebrachten Stellen sich regelmässig an Schafen, gelegentlich aber selbst an Kamelen vergreifen (S. 173), so verstehe ich die Erklärung des Wortes mit Schakal und damit die Ueberschrift dieses Capitels überhaupt nicht recht. Brehm, Thierleben<sup>2</sup> I 545 sagt nur: »Unter Umständen machen sie (die Schakale) sich auch über ein vereinzelt Herdenthier, über Lämmer und Ziegen her, verfolgen ein kleines Wild oder plündern die Obstgärten und Weinberge«. Dies passt durchaus nicht auf den dibu der Araber. Vielleicht darf man die Vermuthung aussprechen, dass bei den Alt-Arabern der Wolf auch in Districten noch existierte, aus denen er später verjagt war — wie dies ja auch in Europa sich nachweisen lässt — und dass die Alt-Arabier, z. B. Amrulkai, wirklich, übereinstimmend mit dem Assyrischen und mit dem Ursemitischen, unter dibu den Wolf verstanden haben].

S. 326 und 330 erklärt sich der Verfasser für die Ableitung des griechischen *ἑλέφας* von sanskrit. *ibha*; wenn auch die Bedeutung *ibha* = Elefant im Veda noch fehle, so beweise das nichts; *kapi* (= *κῆπος*) Affe komme auch nicht im alten, echten Rigveda vor. Dem *ibha* und *ἑλέφας* entspreche semitisch *āb*, *al-ab*, אַבְּ אֲבִי.

[S. 340 wird *duldulu<sup>n</sup>* nicht sowohl eine grössere Igelart mit besonders langen Stacheln, sondern geradezu das Stachelschwein sein. Das Thier ist ja für Arabien durch Palgrave ganz ausdrücklich bezeugt].

[S. 341 f. wird aus Damiri's Leben der Thiere ein Capitel über das von ihm *fahdu<sup>n</sup>* genannte Thier eingeschaltet und dasselbe, wie ich glaube mit Unrecht, als Gepard gedeutet. Denn es ist der vielbestrittene *thōs* des Aristoteles, und die Stelle ist nur aus Aristoteles abgeschrieben. Da übrigens Damiri dem vierzehnten bis fünfzehnten Jahrhundert n. Chr.

angehört — er starb im Jahre 1405 zu Kairo — so ist seine Ansicht für die Kenntniss des classischen Alterthums nicht von Werth].

[S. 367 wird gesagt: dass die Aethiopen unter dem Einhorn sich das Nashorn dachten, beweist Hiob 39, 9, wo *μονοκέρω*s (so auch S. 382) — es war aber *μονόκερω*s zu drucken — überhaupt sind manche Fehler in den griechischen Wörtern, so S. 366 *ἔτις*, *ἐπίδος*, S. 367 *κάστωρος*, S. 362 *βασίλισκον* u. a.) durch das äthiopische Wort für Nashorn wiedergegeben wird. Dabei ist mir nur bedenklich, dass das äthiopische Nashorn zweihörnig ist, nur das indische ist einhörig].

[S. 376f. »Er stürzte sich mitten in's Meer, dass ihn die Fische frässen und die Wale und die *dëmmatâ*«; sollte da, fragt der Verfasser, an eine besondere Art Seekatzen zu denken sein?« Mir sind bloss Meerkatzen bekannt und dies sind harmlose landbewohnende Affen. Dies hätte im Druckfehlerverzeichniss richtig gestellt werden sollen].

S. 390. Das bei Plautus vorkommende *addax*, welches von Plinius ausdrücklich als afrikanisches Lehnwort bezeichnet wird, ist aus äthiopischem *daskën* oder *dëskën* Mendesantilope hervorgegangen.

S. 414f. Das Wort für Wein ist urindogermanisch *waina*, ursemitisch *wainu*, ausserdem sind die Wörter für Stier, Horn und Löwe engstverwandt, auch für Gold und Silber. S. 448: *χρυσός* ist kein semitisches Lehnwort, sondern weist auf urindogermanisches *gharata* und *gharana*.

S. 444 wird erwähnt, dass *χοκώδειλος* nach Herodot ursprünglich der ionisch-griechische Name der gewöhnlichen kleinen Eidechse sei. »Entschieden ist dadurch freilich die Herkunft des Wortes noch immer nicht«. [Warum? Es wurde, wie Herodot selbst angibt, von den in Aegypten sehr zahlreichen ionischen Griechen dem Nilkrokodil wegen seiner Aehnlichkeit mit dem heimischen Thiere trotz aller Verschiedenheit der Grösse gegeben. Ueber die Etymologie des griechischen Wortes siehe den folgenden Aufsatz über die Thiernamen].

O. Keller, Griechische und lateinische Thiernamen. Ausland 1879. N. 23. 24.

*περκοπίθηκος* = Affe mit langem, biegsamem Schwanze, Meerkatze.  
*fircus*, *hircus* vielleicht = struppiges Thier.

*χῆρ*, *erinaceus* (Igel) = das (von Stacheln) starrende Thier.

*glis*, bei Aristoteles *ἐλειός*, Siebenschläfer = das glatte Thier.

*ἐχῆνος* = der Stachlige.

*δελφίς* = der Fisch mit Bärmutter (*δελφύς*), der lebendige Junge gebärende Fisch.

*φάλανα*, *balaena* = ein plumpes Ungethüm, germanisch *fifla*, See-  
Ungethüm.

*ardea* = der Hohe.

*falco*, von den sichelförmigen Klauen.

*γελώνη* und *testudo* = Schalthier.

*cochlea*, ebenso.

*κροκόδειλος* = Thier mit beweglichem Schwanze; auch Leviathan bezeichnet die Beweglichkeit seines mächtigen Schwanzes.

*rubeta*, Kröte, verw. *rubi* Brombeeren, weil ihre warzenbedeckte Haut dieser gleicht (einige Lexikographen leiten das Wort von *rubetum*, Brombeergebüsch her, weil das Thier daselbst lebe!). Dies wird durch spanisches *escorzon*, Kröte, von *scortum* rauhe Lederhaut gestützt.

*ἔγγελος*, *anguilla* = kleine Schlange.

*βροῦχος*, *βροῦκος*, eine Heuschreckenart, hat von den Raffzähnen den Namen.

*τριχίς*, *θρίσσα*, Haarfischchen, eine kleine Fischart, von ihren haarfeinen Gräten.

*κέστρα*, *κεστρούς*, der Hammerfisch, *ταϊνά* Bandfisch und Bandwurm, *κέφαλος* eine Art Meeräsche, *ξίφιας* Schwertfisch, *πρίστις* Sägfisch, *κτείς* und *pecten* Kammuschel, *πολύπους* Vielfuss, *πλατessa* Plattfisch, *κεράστης* Hornviper, *ἀσπίς* Schildviper, *ἀστὴρ* Seestern u. a. von ihrer Gestalt benannt.

*σφήξ* (Wespe) = die Eingeschnürte.

*δορκάς* von den schönen Augen = Reh (so bei den europäischen Schriftstellern wie Aristot. und Xenoph.), nicht = Gazelle. Dagegen heisst *κεμάς* Gazelle.

*χίμαιρα* wahrscheinlich »Schneethier« = Wildziege.

*damma* meistens = Gemse, nie = Damhirsch.

*δράκων* von seinem fascinierenden Blick.

*γλαύξ*, Käuzchen, von seinen strahlenden Augen.

*σκώψ* Zwergohreule, eigentlich = Spottvogel, Gluper, von der sonderbaren Art, wie sie mit den Augen sozusagen eine Grimasse macht.

*λύγξ* von *luk* sehen, wegen fabelhaft scharfer Augen.

Der altdeutsche Schelch bedeutet ein schielendes Thier, den Auerochsen, nicht den Riesenhirsch. In Oberdeutschland hat es gewiss nach Christi Geburt auch nicht Einen Riesenhirsch mehr gegeben. Aus dem schelchen (schielenden) Wiesent sind zwei Thiere geworden, wie aus dem kreisenden Habicht *ἵρηξ κίρκος* Homer's.

*πρόξ* gesprenkelt = Damhirsch.

*γαλή* scheckig = Wiesel.

*κνηκίας* fahl = Wolf.

*πάρδος* (semitisch) gefleckt = Panther, ebenso *πάρδιον* Giraffe.

*aquila* schwarzbraun = Adler.

*πέρκνος* schwarz, schwarzbraun = Adler.

*πελαργός* grauweiss = Storch.

*μελεαγρίς* schwarzweiss = Perlhuhn.

*milvus* bleigrau = Habicht.

*πέλεια* grau = Taube.

- grus grau = Kranich.  
 φαλαρίς und fulica = Blässhuhn.  
 κεγχρίς ein Seevogel mit hirsenartigen Punkten.  
 φοινικόπτερος der rothflügelige = Flamingo.  
 πορφυρίς und πορφυρίων = purpurrothe Vögel.  
 ἐρυθρόπους Rothfuss.  
 κελυπυρίς vielleicht Distelfink, ein Vogel mit feuerrothem Kopf.  
 φοινίκουρος Rothschwanz.  
 χλωρίς Grünling.  
 χλωρίων der gelbe = Pirol.  
 οινάς weinfarbig = Holztaube.  
 μελαγκόρυφος schwarzköpfig = Sumpfmeise.  
 κύανος blau = Blauamsel.  
 λευκερωδιός Weissreiherr = Löffelreiherr.  
 πύγαρος Weisssteiss = Steinadler; bei Archilochus erscheint dagegen ein Adler Schwarzsteiss, μελάμπυρος.  
 μελανάετος = Aquila minuta der heutigen Zoologie.  
 γαλεώτης die »scheckige« Eidechse.  
 ἀστέριας, stelio = Sterneidechse.  
 ἄργης silberweiss = eine Schlangenart.  
 aurata oder orata = Goldforelle.  
 χρυσοκάνθαρος = Goldkäfer.  
 equus und ἵππος eigentlich das schnelle.  
 ταχίνας lakonisch = Hase.  
 viverra das quecksilberartig sich bewegende Thier.  
 voltur von volvere = der kreisende; ebenso κίρκος, eine Art Habicht.  
 accipiter für acipiter = ὠκυπέτης, eigentlich »Schnellflieger«.  
 τροχίλος eigentlich »Schnellläufer«, der Krokodilwächter in Aegypten und unser Zaunschlüpfer.  
 ὄρτυξ für vortyx zu vert, der sich drehende = Wachtel.  
 avis tarda = Trappe, mittellateinisch bistarda, französisch outarde.  
 γρύψ, gryps, gryphis vom arischen arg'ipya hochstrebend, baktrisch erezifya, hochstrebend und Adler, altpersisch ἄρξίφος.  
 βάσα »watschelnd«, eine Eutenart (vgl. das Portugiesische, Spanische, Albanesische).  
 lutra Fischotter = die badende, sich waschende, vgl. spanisch-portugiesisch lavanco Baderin = Wildente.  
 Ente, anas, νῆσσα = Schwimmerin, Wurzel na, nat schwimmen, wie matrix Wasserschlange. Die Ableitung Anderer von an schnaufen ist verkehrt.  
 mergus »Taucher«.  
 καταρράκτης »Sturz«möve.

*κράβος* krabbelnd, Krebs, Krabbe = die Languste, ein stacheliger Meerkrebs.

Vom gleichen *krab* = krabbeln kommt auch *σκορπίος*, *κράβατος* Bockkäfer, *scarabaeus*.

*serpens*, archaisch *serpula*, *σέρφος* Insektenlarve von *serp* kriechen, ebenso *έρπετόν*.

*volucra* Wickelraupe von *volvere*.

*vermis*, »Wurm«, *έλμης* für *έλμινθος* Eingeweidewurm von *vel*, *ver* wälzen.

*κάμπη*, *campa* die Schmetterlingsraupe, eigentlich die sich krümmende.

*σκόληξ* = sich bewegende Insektenlarven aller Art, von *σκελ*, woher *σκολιός* und *σκέλος* = ein sich krümmendes Thier.

*κόμαρος*, »Hummer«, eigentlich der Gekrümte.

*vespa*, indogermanisch *vapsá* von *vap* weben, in unruhiger Bewegung sein.

*formica* von *fervere* wimmeln. Das Französische hat aus dem Begriff Ameise wieder das Wort *fourmiller*, wimmeln, entwickelt.

*pulex*, *φύλλος*, *φύλλα*, »Floh« bedeutet »Springer«, von der im Sanskrit mit specifisch sanskritischem *r* vorliegenden indogermanischen Wurzel *sphul* springen.

*papilio*, *φάλανα* »flatternd« = Schmetterling. Das Flattern wird gerne durch Reduplication gemalt, daher *papilio*, deutsch *flfalter*, italienisch *fanfalla* und *farfalla* Schmetterling, Falter; lateinisch *palpitare* zappeln.

*ἄρκτος*, *ursus* vielleicht = Brummer.

*κύων*, *canis* für *cvanis* = Wuwumacher.

*βοῦς*, *bos* Brüller.

*vacca* = Schreierin.

*θώς* Schakal, eigentlich Schreier.

*sorex*, *ὑραξ* die Pfeifende = Spitzmaus.

*σμήθος* die Piepende = Maus; *mintrire* lat. = piepen von der Maus. Diesem Piepen zulieb haben auch die Italiener aus *vespertilio* ein *pipistrello* gemacht.

Unglaublich viele Vogelnamen sind onomotoetisch, z. B.:

*κόκκυξ*, *cuculus* und *έποψ*, *upupa* Wiedhopf gehen fast durch alle Sprachen. Selbst die assyrische Keilschrift soll den Kukuk in onomotoetischer Form erwähnen. Diese Sprachmalerei beruht grösstentheils auf den Vocalen und auf einer bestimmten Sylbenzahl\*): also ein sehr anderes Princip als die in den meisten Wörtern herrschenden einsylbigen fast bloss consonantisch bestimmten Wurzeln. Die Missachtung dieser Thatsache hat schon viele unrichtige Etymologien erzeugt.

\*) Z. B. *hudhud* arabisch = Wiedhopf, indogermanisch *upup*.

Z. B. *πιπώ*, ein zwitscherndes Vögelchen, hat mit dem litauischen *pėpala*, Wachtel, nichts zu thun; letzteres malt mit den drei Lauten *ë - a - a* sehr hübsch den Wachtelschlag.

Onomotopoetisch sind:

*turtur* Turteltaube.

*ulula* Kauz.

*bubo* »Uhu«.

*τέτιξ* für *τίτιξ*, vgl. *τιτυβίζω* zirpe.

*φρυγίλος*, *fringilla* Fink.

*πίφιξ*.

*pipio*, junge Taube, woher französisch *pigeon*.

*κίκιρος*, *cicirrus* Hahn (Hesych). In diesen Wörtern ist *i - i*, in den ersteren *u - u* die Hauptsache.

*κρίγη* Käuzchen von seinem schrillen Ton.

*κερχνίς* Thurmfalk von seinem heiseren Ton.

*perdix* von seinem schnarrenden Ton; mittellateinisch, französisch, englisch etc. mit bezeichnender Einschlebung eines weiteren *r*: *perdrix*, *partridge*.

Wespe, Hummel, Drohne, Käfer, Schnecke sind in verschiedenen indogermanischen Sprachen nach dem Summen benannt.

*locusta* Schwätzerin = Heuschrecke.

*rana* Ra - macher (sein Laut ist am ähnlichsten dem vocalischen *r*) = Frosch.

*κνιπολόγος*, Insektensammler = Baumläufer.

*φρονολόγος* Krötensammler = eine Art Weihe.

*μέλισσα* Honigsammlerin.

*ficedula* Feigenfresserin = Feigendrossel.

*ἀσπάλαξ*, *σκάλοψ*, *talpa* schaufelnd, grabend = Maulwurf.

*cuniculus*, *κόνικλος* Höhlenthier = Kaninchen.

*simia* verw. *similis*, *μιμώ* Nachahmer = Affe.

*σπονδύλη*, ursprünglich der Stinkkäfer von seiner wirtelartigen Gestalt, dann attisch auch das Wiesel, weil es ebenfalls einen Gestank von sich gibt, wenn es verfolgt wird, wie jener Käfer.

*putosius* Marder von *putere* verfaulen, stinken.

*καυνάκη* Marderfell von *kun*, *knu* stinken.

*ἴκτις* zu *κτείνω* wie Marder, *martes*, zu morden.

*λύκος*, *lupus* Zerreißer von *vrk*, *vlk*, *valk* zerreißen.

Dazu gehört auch *volpes*, was sich nach dem Gesetz der Differenzierung daraus entwickelt hat.

*bufo*, die fauchende = Kröte.

*caper* und *κάπρος* eigentlich stark ausdünstende Thiere.

*scrofa*, *γρομφάς* Schwein vom »Schürfen« und Wühlen.

*δρουκολάπτης*, *δρουκόπος* Baumklopfer = Specht.

picus, »Specht« vom Picken, Spicken = Aufklopfen; weniger wahrscheinlich ist die gemeine Ableitung vom »Spähen«.

ossifraga Knochenzerschmetterer = ein nicht sicher zu bestimmender Raubvogel.

σπέργουλος, Sperling, eigentlich »prasselnd« von sparg prasseln.

anguis und ἔχιδας hängen mit angere, anxius, eng, ängstigen zusammen, wie »Schlange« mit »schlingen«.

παρείας »Backen«schlange.

sepia verwandt mit unserem »Saft«; ebenso seps.

mugil Schneuzfisch von dem widerlichen schleimigen Ueberzug seiner Haut.

limax ebenfalls vom »Schleim« \*) benannt.

αἴρουρα den Schwanz emporhebend = ein Nilfisch.

ἔχενηίς Schiffshalter, ein Fisch.

πομπίλος Begleiter (der Schiffe), ein Fisch.

νάρκη Zitterroche, zum deutschen snirhan erstarren.

hirudo Blutegel, der Packende, verwandt altlat. hir (χεῖρ) Hand.

κρότων Hundslaus, vom Kratzen und Jucken benannt; ebenso

κονίς »Niss«, Lausei.

κόρις stechend, schneidend von κείρω = Wanze.

ἀράχνη, aranea und arcus Bogen von ark, arch spannen, verwandt spinnen.

φήν von φάω, Gallwespe, vom Anstechen, Anbeissen.

κνίψ, σκνίψ, auch σκίνιψ Schabe, vom Nagen und Schaben.

tarmes, τερηδών Bohrwurm von ter, tar bohren.

λαμπυρίς für λαμπευρίς Feuerglänzer = Glühwurm.

cicindela von cand, eigentlich glänzend = Glühwurm.

vitulus Kalb, eigentlich Jährling.

νεβρός Hirschkalb von νέος jung.

vespertilio von vesper Abend.

νυκτερίς Nachtthier, Nachtvogel = Fledermaus.

νυκταλώπηξ, νυκτιχώραξ.

οὐρέυς, ὀρέυς Bergthier = Maulthier.

ὄροφίας eigentlich unter das Dach gehörig, die Hausschlange.

άλκυών fälschlich durch attische Volksetymologie aspiriert, sonst richtiger ἀλκυών. Der Eisvogel ist nämlich gar kein Meervogel.

τίφη Wasserspinne, lateinisch tipula, hängt zusammen mit τίφος Teich.

σκολόπενδρα ist im Lateinischen zu colubra und coluber geworden.

ἑλέφας wahrscheinlich Bastardbildung aus semitischem Artikel al und indischem ibha Elefant.

\*) Im Text selbst steht durch Druckfehler »Schlange« statt »Schleimige«.

panthera ist aus pardus hervorgegangen; dieses kommt aus dem Semitischen.

*σαπέροδης* eine Art Sardelle, aus dem Pontischen.

urus, bison, tarandus, alces aus den nordischen Sprachen.

vertragus Windhund, aus dem Keltischen, »Schnellfuss«.

Africana scil. bestia = Panther bei Livius; vgl. lucanische Ochsen = Elefanten, persischer Vogel = Hahn.

*Φασιανός* Fasan; eigentlich Phasisanwohner.

*Ποντικοί* scil. *μύες* Ratten, eigentlich Pontusmäuse.

*Ἀργόλαι* eine im pelagischen Argos gemeine Schlangenart.

*νύμφη*, *νυμφίτζα* Braut, im Spätgriechischen = Wiesel. Daraus hat sich die habrianisch-äsoische Fabel (Babr. 32) entwickelt, wo das Wiesel (*γαλῆ*) von Aphrodite in eine Braut (*νύμφη*) verwandelt wird. Die vielfachen Zärtlichkeitsausdrücke für das Wiesel (über die andern Sprachen s. die Abhandlung selbst) erklären sich aus seiner Verwendung als Hausthier an Stelle der späteren Katze. Der provençalische Eigenname Raynard für Fuchs zeigt eine entschiedene Einwirkung der Thierfabel auf die Namengebung eines Thieres. Man kann daher fragen, ob nicht auch jenes griechische *νύμφη*, Braut, unter Einwirkung der erwähnten äsoischen Fabel sich eingebürgert hat.

*καλλίας* Schönmännchen = Affe.

*πάππος* Grossväterchen = ein attischer Vogel, nicht mehr zu bestimmen.

amma bei Isidor, Grossmutter = Nachteule.

*βασιλίσκος*, regulus Zaunkönig.

Volksetymologie liegt vor in

*ἔνυδρος* »Imwasserthier« statt *ὑδρος* Otter.

*χαμηδριός* statt *χαριδρούς* eigentlich »gelber Läufer«, Regenpfeifer. Meerkatze, *μαρκοίξιανός* von sanskrit. markata Affe.

accipiter (s. oben), spätlateinisch sogar acceptor.

*ίέραξ*, erst nach Homer, Hesiod und Herodot aus *ἵρηξ* entwickelt.

Die *μέλισσαι*, die Artemispriesterinnen zu Ephesos, hatten ihren Namen von Mylitta: denn es gab eine Zeit, wo die ephesische Artemis noch deutlich eine Mylitta (d. i. Eileithyia) war.

gallus ist ohne Zweifel unter Einwirkung eines Volkswitzes entstanden; man verglich den streitlustigen Hahn einem behelzten und bespornten Gallier. In gleichartiger Anwendung wurde die Wachtel zu einem Kothurn-Vogel gemacht: coturnix von coturnus.

*μελαγρίς* Perlhuhn ist aus *μελαργίς* oder *μελαναργίς* (schwarzweisser Vogel) unter Anlehnung an den berühmten mythischen Jäger Meleagros entstanden, gleichsam »Nimrodsvogel«.

Eine auffallende Confusion zeigt sich bei *ciconia* und *κύκνος*; *κυκνίας* angeblich ein weisser am Wasser lebender Adler; auch das entsprechende sanskritische Wort bezeichnet einen gewissen grösseren weissen (?) Wasservogel.

Dem Vogelnamen *τέτραξ*, bei welchem die Wörterbücher an Auerhahn und Perlhuhn herumrathen, entspricht lautlich das lateinische tetrao Birkhuhn, ein kirchenslavisches und ein neupersisches Wort für Fasan, ein indisches für Rebhuhn, ein litthauisches und preussisches Wort für Birkhuhn: es ist also eine Hühnerart, wobei Haushuhn und Pfau sicher ausgeschlossen sind.

*κικκάβη* und *κοκκοβάρη* bedeutet die Nachteule; der Lateiner sagt cucubare vom Eulenschrei.

Venantius Fortunatus nennt das wilde Pferd einen Wildesel, onager.

O. Keller, Das Kamel im klassischen Alterthum. Ausland 1881 No. 8.

*κάμηλος*, camelus bedeutet Höckerthier und ist ein semitisches Fremdwort. Die Slaven, Skandinavier und Altdeutschen bezeichnen das Thier als Elefanten, gothisch *ulbandus*, aber mit einer Differenzierung, indem stets o oder u für das anlautende E gesetzt wird. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, die Gothen haben wirklich Kamel und Elefanten als ihnen ganz unbekannte Thiere confundiert, oder vielmehr sie haben das ihnen unbekannte Kamel nach dem ihnen bekannten Elefanten benannt. Das Kamel war ihnen mit nichten unbekannt: in ihren Wohnsitzen in Südrussland und der Krim konnten sie sehr wohl Kamele halten — steigt doch das baktrische Kamel bis zum fünfzigsten Grad nördlicher Breite (Pallas) — und als sie in den Jahren 376 und 386 n. Chr. über die Donau gingen und von Theodosius besiegt wurden, führten sie notorisch Kamele bei sich, von denen sie ihre Götterbilder tragen liessen. Unsere Bezeichnungen baktrisches Kamel für das zweihöckerige und arabisches für das einhöckerige sind uralten Datums; neben der Bezeichnung »baktrisch« kommt auch der Name »persisch« vor für die zweihöckerige Gattung. Besonders schnell laufende Kamele hießen *dromades*, *Dromedare*.

Sprüchwörtlich: *πρωτός καμήλου* für das Abscheulichste, bei Aristophanes; ebenso *φωριῶσα κάμηλος*, räudiges Kamel (Epistolograph. Graec.). Das Kamellamm (*κάμηλος ἀμνός*) bei Aristoph. Vögel 1566 (1558), welches Peisandros opfert, bedeutet etwas unförmliches, abscheuliches wie Elefantenkalb oder Nilpferdjunges\*).

Die Geschichte des dritten Buchstabens unseres Alphabets spricht dafür, dass für die älteren Aegypter das Kamel nicht existierte; denn das hebräische Gimel d. h. Kamel, woraus griechisch Gamma gemacht worden ist, ist eine semitische Neuerung. Das Aegyptische hatte an dieser Stelle ein Hausgeräthe. Auch als Sternbild ist das Kamel den Aegyptern fremd.

Der Hauptinhalt des Aufsatzes bezieht sich auf die historische Verwendung des Kamels, namentlich in den Kriegen des Alterthums.

\*) Die Stelle wird häufig missverstanden.

S. 144 wird eine Reihe Kameldarstellungen in der antiken Kunst besprochen. Auf dem römischen Landschaftsbilde der Livia auf dem Palatin (Woermann, Die Landschaft in der Kunst der alten Völker S. 339) bezeichnet es die Scene als eine orientalische. Die besten Darstellungen sind solche des arabischen Kamels auf assyrischen Basreliefs des siebenten Jahrhunderts v. Chr. und des baktrischen auf einem Londoner Scarabäus. Die meisten sicher griechischen oder römischen Darstellungen sind mittelmässig. Auf Münzen bedeutet es bekanntlich Arabien.

Zum Schluss werden Fabeln erwähnt, wo es eine Rolle spielt, und Irrthümer der Alten (selbst des Aristoteles und Plinius) über seine Natur.

O. Keller, Die Affen im Alterthum. Ausland 1881. No. 14.

In den historischen Zeiten gab es keine Affen in Europa. Die jetzt auf dem Felsen von Gibraltar noch gehegten Thiere dürften durch die Mauren eingeführt worden sein. Dagegen müssen in der Dämmerungszeit der Geschichte auf den »Affeninseln« bei Italien solche Thiere gewesen sein, und die Sage von den Kerkopen d. i. Geschwänzten bezieht sich auf sie. Auch bei Karthago war eine »Affenbucht«, *πρθήκων κόλπος*. Im Lande der Gyzanten wimmelte es von Affen. Auch die bildlichen Darstellungen werden wieder besprochen. Nach assyrischen, ägyptischen, etruskischen, rhodischen, unteritalischen Bildwerken scheint er in allen diesen Gegenden als Luxushausthier gehalten worden zu sein. Die Schriftsteller bezeugen es ferner für Rom und Griechenland.

Für die Behauptung, dass das lat. *sīmia* mit absichtlichem Anklang an *sīmilis* gebildet sei, werden beigezogen griech. *μιμῶ* »Nachahmer«, ägyptisch An (Affe) »Nachahmer«, auch das deutsche nach»affen« könnte erwähnt werden.

Die Anekdote Phlegon's von der römischen Magd, die einen Affen gebar, wird auf eine überaus hässliche Missgeburt bezogen.

Die Specktersche Fabel von dem Fang der Affen durch Stiefel, welche sie anziehen, wird aus Diodor nachgewiesen; die Fabel von der Affenliebe, von der gesund machenden Kraft des Affenfleisches etc. besprochen.

Schliesslich die verschiedenen den Alten bekannten Affenarten:

1) der Hundsaffe, auch türkischer Affe genannt, *Inuus ecaudatus* Geoff., gewöhnlich unter *πίθηκος* zu verstehen.

2) Pavian, *Cynocephalus hamadryas* Desm., antik: *κυνοκέφαλος*, *cynocephalus*. In Aegypten war er wegen seines auffallenden Benehmens gegen den Mond dem Mondgotte (später Gott der Wissenschaft) geheiliget. Gelegentlich wird die betreffende Stelle des Plinius richtiger übersetzt als bei Kūlb, der den Sinn ganz verkehrt wiedergibt.

3) Babuin, eine Nebenart des Pavian, *Cynocephalus babuin* Desm., *κῆβος*, bisweilen auf ägyptischen Bildern.

4) Meerkatze, *Cercopithecus*, *χερκοπίθηκος*, auch *κῆβος*, *κῆπος*, *κῆ-*

*βός*. Speciell zeigt sich unter den ägyptischen Gemälden die rothe Meerkatze aus Sudan, *Cercopithecus ruber* Geoff. Die grüne Meerkatze scheint auf einem Nimruder Relief (nach 885) dargestellt. Indische Meerkatzen, *Simia faunus*, bei Ktesias.

5) *Σφίγγες*, Sphinxen werden zwei Arten genannt. Die grösseren, in Nubien oder Abessynien, sind vielleicht Paviane; die kleineren *περὶ τὴν γῆν τῶν Μακάρων* sind wahrscheinlich westafrikanische Meerkatzen.

6) *cercolopis* (*cercolophus*?), bei den Griechen ein *κηβύς* mit Löwen-schweif: man kann an den abessynischen *Colobus Guereza* denken.

7) Vielleicht den gleichen Affen meinten Plinius und Solinus mit *Callithrix*.

8—10) Gorilla, Schimpanse, Orang-Utang.

Gorillas waren wohl die Affenmenschen Hanno's, die äthiopischen *Cephi* bei den Spielen des Pompeius und das *Πανικόν ζῷον* des Hierax.

Schimpanzen meint wohl Diodor III 24, vielleicht auch Theophrast in den Charakteren, ebenso Plinius und Solinus unter den afrikanischen Satyri, deren Wesen als dem der boshaften Paviane entgegengesetzt geschildert wird.

Die bei Plin. VII 2, 24 erwähnten Satyrn der indischen Gebirge werden gewöhnlich, aber vielleicht mit Unrecht, als Orang-Utange aufgefasst. Letztere leben nur in Borneo. Gelegentlich wird die Uebersetzung der Stelle bei Brehm berichtet.

O. Keller, Der Schakal im Alterthum. Ausland 1881 S. 691 ff.

Das Thier existierte im Alterthum weder im europäischen Griechenland noch in Italien; heut soll es sich in Griechenland und auf einigen griechischen Inseln finden.

Es ist überliefert, dass der Wolf, wie der byzantinische Lexikograph confundirend statt Schakal angibt, in Phrygien *daos* (*davos*?) genannt wurde; daher der (phrygische) Sklavename *Davus* des römisch-griechischen Lustspiels. Dieses *daos*, »Schreier«, entspricht vollständig dem gemeingriechischen *θώς*; denn das Phrygische hat eine Abneigung gegen die Aspiraten. Von *θώς* kommt *θώσσω* schreien.

Hinsichtlich des fremdländischen Thiers (der syrischen Wüste) waren die Begriffe der Griechen unklar, wie auch bei manchen anderen fremden Thieren. So sind Giraffe und Gepard im *ἰπάρδιον* confundiert worden, die Beschreibung des Hippopotamus hat durch Beimischung von Zügen des Gnu empfindlich gelitten, dem indischen Rhinoceros sind Gallenblase und Knöchel der Antilope *picta* zugetheilt worden u. s. w. Eine solche Verwechslung findet nun auch bei Oppian von Syrien und bei Arrian hinsichtlich des *θώς* statt. Jener sagt, der *θώς* sei eine aus der Vermischung von Wolf und Pantherweibchen entstandene Thierart, die dem Felle nach der Mutter, der Gestalt nach dem Vater gleiche; und Arrian Indic. 15, 3 spricht von Thieren, welche fälschlich Tiger ge-

nannt werden, während es scheckige  $\theta\tilde{\omega}\epsilon\varsigma$  seien von ansehnlicherer Grösse als die anderen  $\theta\tilde{\omega}\epsilon\varsigma$ . Oppian meint damit eine Art Luchs, *Lynx caligatus* oder *Lynx chaus*, welche beide in Vorderasien heimisch sind, oder den Steppenhund, *Canis pictus*, den man noch leichter mit dem Schakal verwechseln konnte; Arrian aber hat bei seiner Schilderung wohl den Gepard im Auge. Wie hier Arrian von mehreren Arten  $\theta\tilde{\omega}\epsilon\varsigma$  spricht, so versteht auch Aristoteles unter  $\theta\acute{\omega}\varsigma$  nicht bloss den gemeinen Schakal, sondern er begreift ausdrücklich mehrere, offenbar wesentlich verschiedene Thierarten unter dem Gesamtnamen  $\theta\tilde{\omega}\epsilon\varsigma$ ; daher kommt es auch, dass seine Beschreibung zwar im allgemeinen auf den Schakal zutrifft, aber nicht in allen Einzelheiten. Sicher zu weit gegangen aber ist es, wenn Aubert und Wimmer (Aristoteles' Thiergeschichte) vermuthen, dass Aristoteles überhaupt bei seinen Angaben über den  $\theta\acute{\omega}\varsigma$  nicht den Schakal, sondern eine Viverre, zunächst die Genette, im Auge gehabt habe. Dieses Thier ist viel zu klein; es hat nur anderthalb Fuss Körperlänge, war den Alten fast unbekannt und wird nur ganz spät — im VI. Jahrhundert — von dem spanischen Isidor erwähnt und ausserdem zur Zeit Karl Martell's, bei dessen Sieg zu Tours im Jahre 732 eine Menge Ginsterkatzenfelle, die wohl aus Spanien und Nordwestafrika stammten, erbeutet wurden. Ihre eigentliche Heimat ist das Atlasgebirge. Noch weniger als an die Genettkatze wird man an die Civett- und an die Zibetkatze denken können; jene hat ihre Heimat in Guinea, diese in Indien und den ostindischen Inseln. Schliesslich lassen sich denn doch die Angaben des Aristoteles, wenn man nur will, auf den viel näher liegenden Schakal beziehen, mit einziger Ausnahme des Irrthums, dass er zur Winterszeit dichtere und andersfarbige Haare bekomme, weshalb man — wie Aristoteles meint — irrthümlicher Weise mehr Arten des Schakals annehme, als wirklich existieren. Diese Eigenschaft der Abfärbung besitzen auch die Viverren nicht: wir kommen also mit jener Hypothese keinen Schritt vorwärts; und was sollten wir von Aristoteles denken, wenn er wiederholt allerlei Untergeordnetes von den Genetten oder Zibeten berichten würde und dabei ihre merkwürdigste Eigenschaft, den Zibet in ihren Afterdrüsen, mit keiner Sylbe erwähnt hätte!

Im allgemeinen verstehen die griechischen Schriftsteller aller Zeiten und Länder unter  $\theta\acute{\omega}\varsigma$  den Schakal.

S. 692 werden dann die Abbildungen besprochen, darunter vortreffliche ägyptische, ferner seine Verwendung in der ägyptischen Götterlehre.

In Griechenland tritt statt seiner als Sternbild der »Hunde« auf. Die Ersetzung des hinterasiatischen Schakalsternes durch den Hundstern ist wohl in Mesopotamien vorgegangen, wo der Sirius nicht als schädliches Gestirn galt, sondern als Verkünder der ersehnten Ueberflutung des Landes.

Zweitens ist der Schakal durch den Fuchs ersetzt worden bei der

Ceremonie des Fuchsbrennens, einer Festlichkeit die bei den Römern zur Reinigung und Segnung der Getreidefelder abgehalten wurde. Simonlegende.

Endlich wird die Umsetzung des indischen Schakals in einen europäischen Fuchs in den alten Fabeln besprochen (s. des Verfassers Untersuchungen über die Geschichte der griechischen Fabel).

O. Keller, Der Damhirsch im classischen Alterthum. Neue Freie Presse No. 6069 = 21. Juli 1881.

Dama, richtiger damma — denn so ist die regelmässige handschriftliche Schreibung — ist weder nach lautlichen Gesetzen = Damhirsch noch materiell damit identisch. Es bezeichnet durchaus nicht ein zu den Hirschen, sondern ein zu den Antilopina gehöriges Thier, technisch eine Art Antilope, bei Dichtern auch die Gemse. Für den Damhirsch dagegen finden wir im Lateinischen nur den Ausdruck cervus palmatus (entsprechend neugriechisch *πλατῶν*, spanisch *paleta*) Fächerhirsch, mit einem Geweih, welches der offenen Hand (*palma*) gleicht; bei Plinius kommt auch einmal die Bezeichnung *cervus platyceros*, breithörniger Hirsch, vor. Capitolinus spricht von *cervus palmatus* an einer Stelle, die gleich so mancher andern von Lenz in seiner Zoologie der alten Griechen und Römer S. 90 durch einen groben Missgriff verunstaltet worden ist. Aus dem »Verzeichnisse« von 200 durch Gordian in's Amphitheater gebrachten Damhirschen hat Lenz ein »Bild« gemacht. Dies ist die einzige sichere Erwähnung des Damhirsches bei den Römern; in Italien war eben das Thier damals nicht heimisch und ebensowenig offenbar im europäischen Griechenland. Um so häufiger war es in ganz Vorderasien zu treffen.

Es war das Opferthier der ephesischen Artemis und fand wahrscheinlich mit ihren Cultgebräuchen zuerst den Weg nach dem Westen. Auf sämmtlichen mir zu Gesicht gekommenen Münzen von der ältesten Periode bis zur Kaiserzeit ist kein Edelhirsch, sondern der Damhirsch.

Er mit seinem gefleckten Fell war auch das den Sternenhimmel bedeutende Symbol der grossen, in Vorderasien vielfach verehrten Artemis Tauropolos, der auf dem riesigen Taurusgebirge waltenden Göttin des Mondes, der Nacht, des Waldes und der Jagd.

Vom Löwen zermalmt bedeutet der Damhirsch auf syrischen und kilikischen Münzen — mit phönicischer Schrift — die Nacht im Kampf, im glücklicherweise misslingenden Kampf gegen die Macht des Lichts, der Sonne, deren Hauptrepräsentant der Löwe ist.

Auch der Greif kommt vor, wie er den Damhirsch frisst; ebenso der Wolf, und statt des Damhirschs steht oft der Stier, der mit seinen Hörnern Symbol des Mondes ist. Mindestens wird in der abendländischen Kunst aus dem ursprünglichen asiatischen Damhirsch der europäische Edelhirsch.

Auch Hercules (Sonnengott), der die schlafende Hirschkuh d. i. den Nachthimmel überwältigt, gehört in diese Symbolik.

Eine Insel bei Kyzikos, deren Münzen deutlich den Damhirsch zeigen, führte den Namen *Προκόνησος* d. h. Damhirsinsel (*πρόξ*, s. oben, = Damhirsch; auch das Sanskrit bildete von der gleichen Wurzel zwei Namen für den nach Damhirschart gefleckten Axishirsch [schwerlich für Gazellen, wie von den Sanskritgelehrten behauptet wird]). Die gleiche Insel hiess auch *Ἐλαφόνησος*. Man sieht also, dass *ἐλαφος* bei den kleinasiatischen Griechen auch den Damhirsch bezeichnen konnte.

Es wird dann die schwierige Stelle des Aristoteles besprochen, dass der *ἀγαίνης* genannte Hirsch seine Galle am Schwanz habe: dies kann nur auf den Edelhirsch bezogen werden.

In Troas haben Schliemann und Calvert, ohne eine Ahnung der obigen Verhältnisse, nur Reste vom Damhirsch gefunden, nicht vom Edelhirsch. Man pflegte das Fleisch zu essen und häufig wurde das Geweih von den Trojanern zu Pfriemen zugespitzt. Damit stimmen die bildlichen Darstellungen (besonders Münzen) von Hirschen aus Pontus, Ionien, Lydien, Karien, Kilikien, Syrien und Rhodus. Die Numismatiker und sonstigen Archäologen vom Fach registrieren bis jetzt selbst den deutlichsten Damhirsch gewöhnlich als cervus oder capreolus oder gar, was auch vorkommt, als Ziege.

Auch in Mykenae zeigen die gewiss importierten Edelsteine und Goldschmucksachen nur den Damhirsch — man beachte die Wichtigkeit solcher Untersuchungen für die Frage nach der Herkunft dieser Objecte! — während eine rohe, gewiss an Ort und Stelle geformte Figur aus Blei und Silber ebenso bestimmt den Edelhirsch aufweist. Hiermit stimmen die ältesten europäischen Vasenbilder, besonders die aus Korinth und Athen, welche im Gegensatz zu den asiatischen Fabriken den Edelhirsch zeigen; ebenso thun es die plastischen Denkmäler entschieden europäischer Erfindung, wie die Bildwerke von Phigalia. Die italischen und sicilischen Vasen weisen gleichfalls bloss den Edelhirsch auf und ebenso die etruskischen Grabwandbilder; über die zum Theil variierenden italienischen Vasen siehe die Abhandlung selbst.

Bei Besprechung der pompejanischen Bilder wird berührt, dass man unter den pompejanischen Bildern (Helbig Wandgemälde N. 1554) auch eine Truthenne anzuführen pflegt, während dieser Vogel erst zur Reformationszeit aus Central-Amerika nach Europa kam.

Auch die nordafrikanischen Mosaiken und die ägyptischen Bildwerke werden besprochen und schliesslich als Hauptresultat aufgestellt, dass der Damhirsch aus dem westlichen Asien (Assyrien und Kleinasien) stammt, keinesfalls aus Nordafrika, und dass er in Europa während der ganzen klassischen Zeit bis zum Untergang des römischen Kaiserreichs sich nicht nachweisen lässt.

O. Keller, Steinbock und Gemse im klassischen Alterthum. Globus XL No. 10 (1881).

Dass das Thier jemals in Italien oder Griechenland gewohnt habe, lässt sich nicht erweisen. »Ibex« ist aus dem Indogermanischen nicht zu erklären, stammt wohl von einem Alpenvolke. Plinius tischt über ihn ein lächerliches Märchen auf, was auch nicht auf persönliche Bekanntschaft mit der Natur des Thieres schliessen lässt. Der Grieche confundiert den Steinbock beharrlich mit der Gemse und verwilderten Ziege und nennt unter Umständen alle drei *αἴγαγρος* oder *αἴξ ἄγριος*.

Der eigentliche Steinbock und der Paseng oder die Bezoarziege sind zu unterscheiden. Ersterer hat ein schönes, regelmässig gezacktes Gehörn, das des Pasengs ist unregelmässig gezackt und in eine schneidige Form zusammengedrängt. Für Griechenland kommt nun der Paseng insofern in Betracht, als er auf einigen Inseln, besonders in Kreta, vorkam, ja theilweise heute noch vorkommt, ebenso in Kleinasien.

Neben dem Adler des Gebirgs gehörte der Paseng dem Höhengotte Zeus als treffendstes Symbol; daher Münztypus mehrerer kretischer Städte. Auf einer Münze von Elyris hat der Paseng den einen Fuss auf einen Strauch gestellt: dies ist *Potentilla speciosa*, jetzt *ἀγριμόχορτον* (nicht *Origanum dictamnus*). Ein Weibchen des kretischen Steinbocks war es (jetzt sieht sich die Sache erst wirklich poetisch an), dessen Milch das Zeuskind in der Felsengrotte des kretischen Ida trank: sie ist reicher und süsser als die Milch der Hausziegen. Der erwachsene Zeus aber wird gedacht als Ideal des Kreters, als siegreicher Steinbockjäger, angethan mit dem Fell des erlegten Thieres, der Aegis, der stolzesten Trophäe der weltberühmten kretischen Schützenkunst. Wie die Griechen Ziegenfell und Steinbockfell confundieren, sieht man am Worte *ἰζαλῆ*, Steinbockfell, was Hesychios als *αἴγος δορά*, Ziegenhaut, erklärt. Auch der Beiname des Dionysos *αἰγοβάλος* gehört wohl hierher.

Die Stelle von Pandaros Ilias IV 105 ff. wird zum Beweise beigezogen, dass auf den lydisch-phrygischen Gebirgen zur Zeit der Ilias der Paseng existierte. Weiter ist er für Troas durch einen Schliemann'schen Thonwirtel bezeugt (vergl. auch die äsopischen Fabeln), für Südkleinasien durch ein unzweideutiges römisches Mosaik von Halikarnass und durch die Sage von der Chimaera: noch jetzt ist das Thier im Taurus sehr häufig.

In der Iliasstelle sei nicht ein Speerschuss (wie die Erklärer wollen), sondern ein Pfeilschuss gemeint.

Darstellungen des Pasengs oder des Steinbocks finden wir in Rhodus, Cypern, Commagene, der syrischen Dekapolis u. s. w.

Eigentliche Steinböcke giebt es sieben Arten, welche S. 158 aufgezählt werden. Vorderasiatische sehen wir in allen möglichen Situa-

tionen auf Kunstobjekten; am häufigsten vertreten ist die Situation des grasenden Steinbocks auf archaischen (braunfigurigen, gelbgrundierten) Vasen: die Muster und die Vasen grossentheils selbst werden aus phöniciischen Fabriken stammen. Den sibirischen Steinbock haben wir auf einem skythischen Diadem, den sinaitischen auf den ägyptischen Denkmälern.

Gemse heisst  $\alpha\zeta$   $\alpha\gamma\rho\iota\omicron\varsigma$ ,  $\alpha\gamma\alpha\gamma\rho\omicron\varsigma$ ,  $\alpha\gamma\alpha\gamma\rho\iota\omega\nu$ ,  $\chi\acute{\iota}\mu\alpha\upsilon\alpha$ ,  $\acute{\alpha}\zeta\alpha$ ,  $\epsilon\upsilon\rho\zeta$ , rupicapra, damma, capra und caprea. Im alten Lacedämon häufig; in Nordgriechenland durch eine Münze von Ismene in Boeotien bezeugt; in Euböa der alten Sage nach; am Iris in Kleinasien (nach Basilius); in Sicilien für die älteste Zeit gleichfalls wahrscheinlich (Münze von Agrinum; Homer's Schilderung der Cyclopininsel d. i. Siciliens).

In Italien existierte sie auf dem Soracte und Fiscellus (Appennin) und auf verschiedenen »Ziegeninseln«. In den Alpen (Plinius), in Spanien (Inscription von Leon).

Dagegen sind die Thiere auf den Reliefs von Kuyundschik Antilopen, nicht Gemen.

Beide Thiere, Antilope und Gemse, wurden von den gewöhnlichen Römern unter dem Namen damma zusammengeworfen.

K. Haberland, Biene und Honig im Volksglauben. Globus XXXIX No. 14. 15 (1881).

Die Verborgtheit ihres geschlechtlichen Lebens liess die Biene als besonders reines Thier erscheinen, als ein Liebling der Götter, als ein Symbol der unbefleckten Seele. Sie war der Demeter, dem Apoll, dem Pan, der Mellonia, der ephesischen Artemis heilig. [Als Grund für letzteres wird angegeben, dass sie den Seeweg von Attika nach Ionien gezeigt habe; es war aber vielmehr ein Wortspiel zwischen  $\mu\acute{\epsilon}\lambda\iota\tau\tau\alpha$  und  $\text{Μίλιττα}$ , was zu Grunde lag. Damit stimmt, dass nach Porphyrios der Mond auch  $\mu\acute{\epsilon}\lambda\iota\sigma\sigma\alpha$  genannt wurde.]

Neuplatonisch galt die Biene, die, obgleich ausfliegend, doch der Heimat nicht vergisst, als Symbol der sich im Leben rein erhaltenden, auf ihre Rückkehr in höhere Sphären denkenden Seele.

Für die griechische Anschauung von der Geburt der Bienen aus dem Stierleibe sind die ältesten Zeugen griechische Dichter aus dem Zeitalter der Ptolemäer. Aelter ist die hebräische Simsonsage, wo ein Bienenschwarm in dem zerrissenen Löwen nistet. Auch in den dionysischen Mysterien erscheint die Bienenentstehung aus dem Stierleibe, sofern der Gott selbst, nachdem er in Gestalt eines Stiers zerrissen worden, als Biene wiedergeboren worden sein sollte.

Alte und moderne Völker schreiben den Bienen grosse Vorliebe für Musik zu. Auch allerlei Antipathien des Thieres (nach Plinius, Varro u. a.) werden besprochen.

Als besonders reine Thiere greifen sie nach Plutarch und Aelius

Personen an, die von einem unkeuschen Umgang kommen u. dgl. Bei unfreundlicher Behandlung sterben die Stöcke aus (Plinius).

Für das ausserordentlich hohe Ansehen der Biene liefert Vergil georg. IV den besten Beweis, indem er Wahres und Falsches untereinander erzählt.

Grosse Bedeutung hatte der Bienenschwarm als vorbedeutendes Zeichen. Es werden Beispiele sowohl für günstige als für ungünstige Vorbedeutung angeführt, und zwar ist die letztere häufiger, gerade wie im deutschen Aberglauben.

Nach antiker Anschauung kommt der Honig bei Tagesanbruch oder beim Aufgang der Gestirne oder wenn ein Regenbogen am Himmel steht, aus der Luft, und er wird verschiedenartig bald als ein Ausschwitzen des Himmels, bald als ein Ausspucken der Sterne, bald als eine Reinigung der Luft selbst erklärt; je besser der Blumenkelch, welcher ihn aufbewahrt, je schöner und reiner ist auch der Honig. Nur der Honig fällt aus der Luft, das Wachs müssen die Bienen aus den Blumen, das Vorwachs aus den ausschwitzenden Säften der Bäume bereiten. Kein Wunder, dass diesen himmelentstammten Saft Pindar neben der Milch als die zarteste, als die feinste Speise bezeichnet und ihn den hundertsten Theil der Unsterblichkeit nennt. Auch Ibykus preist ihn hoch, und er war eine beliebte Speise der homerischen und persischen Könige, der persischen Priester; selbst die griechischen Götter assen den Extrakt der feinsten Theile des Honigs nach Porphyrios.

Eigenthümlich waren die Verwendung des Honigs zum Einbalsamieren und die von Dioskorides, Plinius und den Pythagoreern empfohlene Verwendung desselben als Medicin bei Augenkrankheiten.

Auch die Wichtigkeit des Honigs bei den Todtenopfern der Griechen und Römer wird erwähnt und eine russische Parallele dafür beigebracht. Ueberhaupt ist es ein Vorzug des fleissigen Aufsatzes, dass aus allen möglichen andern Culturkreisen und -zeiten Analogien für die Anschauungen des Alterthums beigebracht sind. Die Litteratur ist umfassend, wenn auch nicht ganz vollständig, benutzt und die Belegstellen sind angegeben. Man vergleiche namentlich noch Magerstedt, Bilder aus der römischen Landwirthschaft VI. Heft, die Bienenzucht und die Bienenpflanzen der Römer, Sondershausen 1863, 338 S. 8. und Friedreich, Symbolik und Mythologie der Natur S. 631 ff. Des Referenten Artikel Apes in Pauly's Realencyclopädie I<sup>2</sup> S. 1230. 1231 hätte den Verfasser auf diese Bücher aufmerksam gemacht.

P. Stengel, Pferdeopfer der Griechen. Philologus XXXIX Heft 1 S. 182 ff.

Die Pferdeopfer, welche die Griechen einzelnen Gottheiten, besonders dem Helios und Poseidon, darbrachten, sind von den Persern oder auch von den Skythen entlehnt. Die einzelnen Stellen werden sorgfältig

aufgezählt. Die Skythen hatten ganz gewöhnlich Pferdeopfer, ebenso opferten die Perser dem Sonnengotte und Stromgöttern Rosse. Die Farbe der Rosse ist weiss, selbst bei entschiedenen Todtenopfern, wie Lucian. Scyth. 2, was sonst durchaus ungriechisch ist.

Theobald Fischer, Die Dattelpalme. Ergänzungsheft No. 64 zu Petermann's Mittheilungen. Gotha 1881. 85 S. gr. 4.

Es war ein sehr zeitgemässer Gedanke, die in vielen Stücken längst überholte Epoche machende Arbeit Karl Ritter's über die Dattelpalme\*) durch eine neue Abhandlung zu ersetzen. Dies ist in sehr erfreulicher Weise in obiger Schrift geschehen. Uns interessiert der grösste Theil des ersten Abschnitts über die Geschichte der Dattelpalme: unterstützt wird derselbe durch eine genaue Karte über die geographische Verbreitung des Baumes.

Die Dattelpalme stammt nicht, wie Georg Schweinfurth glaubte, von der wilden Dattelpalme, *Phoenix spinosa*, des tropischen Afrika; sie ist vielmehr als dem Wüstengebiet ureigenthümlich anzusehen (S. 2). In verschiedenen Gegenden desselben giebt es Bestände von wilden oder verwilderten Dattelpalmen, aber stets sind es ziemlich unansehnliche Gewächse; das Bild des säulenartig schlank emporsteigenden Palmbaums mit seinen schweren rothen oder goldgelben Datteltrauben ist ein Erzeugniss sorgfältiger Pflege, nicht der Natur (S. 3). Der Botaniker E. Kämpfer, der im 9. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts mehrere Jahre im südlichen Persien lebte, unterscheidet sehr scharf zwischen der gepflegten, von ihm *Palma hortensis* genannten, und der wilden, *Palma silvestris*, welch' letztere stets niedrig und struppig sei, härtere Blätter habe und daher besonders zu Flechtwerk verwendet werde; ihre Früchte seien ungeniessbar, der Araber nenne sie daher »den Ignoranten«, leite aber die veredelte Dattelpalme von ihr her (S. 4).

Indem sich somit der Verfasser an Grisebach anschliesst, der gleichfalls eine Einführung der Dattelpalme aus der Fremde nach der Sahara leugnete, fragt er: wo ist dieser Baum zuerst veredelt worden? Jedenfalls im Osten der Sahara, vielleicht in Aegypten? Den alten Aegyptern diente der Palmbaum, weil er angeblich jeden Monat ein neues Blatt ansetzt, zur Bezeichnung des Jahrescyclus mit den Monaten. Schon tief im 3. Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung war der Dattelbaum in Aegypten ein edler Fruchtbaum: wir finden ihn unter den Hieroglyphen. Die Nachahmung von Palmenstämmen und Palmenblättern und -früchten in den Säulen der altägyptischen Tempel ist wohl davon abzuleiten, dass ursprünglich die Tempelsäulen aus wirklichen Palmenstämmen bestanden, wie von Mohammed berichtet wird, dass er als die ersten Säulen der Moschee zu Medina Palmenstämme in einer Erdmauer aufrichtete. Auch

\*) Erschienen 1847 im XIII. Bande seines »Asien«, 98 S. umfassend.

das Dachgesims erscheint, namentlich bei älteren Bauten, meist als Nachahmung einer Reihe dicht nebeneinandergestellter Palmblätter. Auf zahlreichen Darstellungen in Theben, deren Zeit freilich nicht sicher bestimmt ist, sehen wir die Dattelpalme mit mächtigen Fruchtrauben beladen von den Aegyptern gepflegt und bewässert. Auch Dattelbrode und getrocknete Datteln hat man in den Gräbern von Theben gefunden (S. 5). Jedenfalls aber war die Dattel nur in dritter Linie Nahrungszweig, keineswegs in erster, wie Buckle behauptet hat, der auf diese massenhafte und billige Nahrung die Verdichtung der Bevölkerung und die ganze Culturentwicklung Aegyptens zurückführen möchte (History of civilization in England I p. 78). Palmwein kam aus Mesopotamien nach Aegypten und feine Datteln aus den Oasen der libyschen Wüste, besonders aus Siuah, welche Oase die der Amu d. i. Palmen genannt ward. In ganz Unterägypten und namentlich im Delta gediehen die Datteln schlecht, vorzüglich dagegen in der Thebais, und hier wieder am besten auf einer Nilinsel, welche ehemals den Königen, später den römischen Statthaltern gehörte und grosse Reventen abwarf (S. 6).

Was Assyrien und Chaldäa betrifft, so hat man in dem uralten Ur (Mugheir) in Chaldäa Gefässe mit Dattelnkernen in den Gräbern gefunden. Diese Dattelnkerne kommen nur zusammen mit Steu- und Bronzewerkzeugen vor und sind vielleicht dem 3. Jahrtausend v. Chr. zuzuschreiben. Dattelpflückende Frauen sind auf den babylonischen Denkmälern abgebildet. Viel jünger sind die Skulpturen von Kujundschik, wo Gastmähler dargestellt sind, bei denen Büschel reifer Datteln aufgetragen werden; ferner eine Landschaft, wie es scheint am unteren Euphrat, wo fruchtbeladene Dattelpalmen von den Kriegerern umgehauen werden. Diese Darstellungen sind nicht älter als aus dem Ende des 8. Jahrhunderts v. Chr. Etwas älter, nicht viel nach dem Jahre 1000 v. Chr., sind Kujundschiker Skulpturen, welche dattelpalmenumgebene Tempel und einen königlichen Dattelhain des Asshur-bani-pal zeigen. Xenophon's 10,000 Griechen fanden in den babylonischen Dörfern, westlich vom heutigen Bagdad, wo jetzt unbewohnter Sumpf und Steppe sich ausdehnt, Datteln und Dattelwein die Fülle. Auch Strabo erwähnt Mesopotamien als Dattelpalmenland (S. 7); ebenso war Mesopotamien zur Zeit Ammian's noch ganz voll von Palmen und man fand Honig und Wein von Palmen und Reben im Ueberfluss; Weinreben umrankten die Palmen. Doch kam die Dattelpalme auch in Mesopotamien als Nahrungsmittel entschieden nach dem Getreide in Betracht (S. 8).

Dagegen in Arabien ist die Dattel Nährfrucht ersten Ranges (S. 10); hier auch hat sich die culturhistorisch so folgenreiche Thatsache der Veredlung der Palme vollzogen (S. 11).

So sehr auch die Dattelpalme von den Hebräern gepriesen wird, und obgleich schon vor der Eroberung des Landes die Eingeborenen bei Jericho Palmencultur trieben, so ist es doch ausser aller Frage, dass für

Judäa, Syrien und Phönicien der Baum im Ganzen nur mehr noch als Zierbaum figurirt. Die Gegend von Jericho mit ihren besonders fein cultivirten, delicaten Datteln war wie eine Oase. Tadmor-Palmyra, die Palmenstadt Nordsyriens, bezeichnet die Polargrenze der Dattelcultur, und dieselbe war hier viel jünger als zu Jericho (S. 12). Unter den Waaren, welche die Phönicier den Griechen zuführten, waren auch Datteln, und der Frucht folgte dann auch der Baum, wie es ähnlich mit dem Olivenöl und dem Oelbaum, dem Johannisbrodbaum, den Limonen und andern edlen Fruchtbäumen des Mittelmeergebietes geschehen ist.

[Der Verfasser meint dann gewiss mit Recht, dass der griechische Name *φοῖνιξ* für Dattel eigentlich eben die phöniciische Frucht besagen wolle, und dass nicht umgekehrt die Phönicier ihren Namen von der Dattel = Dattelmänner erhalten haben. Wenn er nun aber weiter den Namen der Phönicier selbst = Rothmänner auf die rothe Farbe des von ihnen bewohnten Terrains zurückführt, trotzdem er selber einräumt, dass manches andere Gebiet um das Mittelmeerbecken herum mit grösserem Rechte »Rothland« genannt werden könnte, so möchte ich ihm hierin nicht folgen. Ich glaube, dass die Phönicier von ihrer Purpurfabrikation so benannt worden sind. Vollends unglaublich ist die Behauptung (S. 15), dass *δάκτυλος* Dattel auf das semitische nach zurückzuführen sei. Auch dass palma aus semitischem tamar entstanden sei, würde ich nicht unterschreiben.]

Die Verbreitung der Dattelpalme von Phönicien aus über die griechisch-römische Welt wird im Anschlusse an V. Hehn besprochen, S. 14 ff.

Georg Thudichum, Traube und Wein in der Culturgeschichte. Tübingen, Laupp 1881. 106 S. 8.

Es wird behandelt 1) der Weinstock und seine Herkunft, 2) der Weinbau in Asien, 3) in Afrika, 4) in Amerika und Australien, 5) »Obwanderung der Pflanzen«, 6) Weinbau in Europa.

Im ersten und fünften Capitel polemisiert der Verfasser energisch gegen Hehn und die andern Anhänger der Wanderungs- und Entlehnungstheorie, und dies ist eben der interessanteste Theil des Buches. Hören wir die Meinung des Verfassers.

S. 3 ff.: Es ist eine vielverbreitete, durch die berühmtesten Namen vertretene Ansicht, dass die wichtigsten Thiere und Pflanzen aus einem einzelnen Ursprungslande die Menschen über die Erde begleitet hätten. Linnæus leitete die ganze Vegetation der Erde von einem der höchsten Gebirge der Erde ab. Das von Humboldt bezweifelte Vorkommen wilder Arten unseres Getreides an verschiedenen Orten melden neuere Reisende und er selbst scheint es auch zuzugestehen, wiewohl er vorher ausspricht, wie die Früchte der Ceres, so seien Stier und Ross dem Menschen über den Erdkreis gefolgt. Der europäische Ochse ist zwar über viele Länder verbreitet, Oken aber glaubt ihn in asiatischen Ländern noch wild

vorhanden und hält doch mit Recht den jetzt fossilen Ochsen, den Urus der Deutschen bei Cäsar, für den Stammvater unseres Rindes. Und haben nicht verschiedene Länder, Indien, Ungarn, Amerika u. s. w. eingeborene Rinder als Hausthiere? Und wilde eingeborenen Pferde, nicht verwilderte, wie in Amerika, gab es noch zu Plinius Zeiten im Norden, in Scythien [auch, sogar später noch, in Spanien], heerdenweise, wie sie sich jetzt noch jenseits des kaspischen Meeres finden. Auch das Geburtsland des Hundes ist nicht zu ermitteln (in Amerika und Europa dieselbe Rasse). Unser Schwein stammt vom einheimischen Wildschwein (so urtheilt schon Varro [ebenso Brehm]). Bleibt nun hier Alles unsicher oder im Widerspruch, so sind wir nicht zu kühn, wenn wir annehmen, der Weinstock, das edelste Gewächs, ist ursprünglich daheim in allen Regionen, wo er überhaupt gedeihen kann; gleichsam neu geschaffen wurde er, nachdem der Mensch sein Wesen erkannt hatte und ihn genoss, benutzte und veredelte. Veredlung bedarf er überall, in den weniger günstigen Gegenden die meiste; der Schnitt ist zur Vollkommenheit der Früchte nothwendig. Wir behaupten, die alten Deutschen genossen am Rhein ausser dem Feldobst, als Aepfeln, Birnen, Schwarzkirschen, Pflaumen u. s. w. und neben den übrigen Beeren auch Trauben, soweit sie essbar waren. Wann und wie soll das Getreide aus Asien gekommen sein, das schon in der Steinzeit, die auf 70 Jahrhunderte zurückgeht, in den Pfahlbauten als Weizen, Gerste, Hirse u. s. w. gefunden wird? Und wenn sich vollends bestätigen sollte, dass die Natur den Menschen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten hervorgebracht habe, so verlöre der Gedanke von Thieren und Pflanzen, die den Menschen begleitet haben sollen, seine hauptsächlichste Bedeutung.

Der Weinstock ist älter als alle Geschichte, älter als die Menschheit auch an der Grenze seines nördlichen Gebiets in Deutschland; seine Blätter und Früchte zeigt das Braunkohlenbergwerk zu Salzhausen in der Wetterau. Die Thäler des Rheins, der Donau, des Amur am Ostende Asiens, Italien, Sicilien, Portugal, Mexico und Nordamerika weisen wild wachsende Reben auf, mit guten und mit schlechten Beeren (Bronner sammelte und cultivierte 36 wilde Sorten mit verschiedenem Erfolg; ihre Trauben ungeniessbar, mittelmässig, gut und vorzüglich). Jene geben überall Wein, in Deutschland wie am Orontes. Verwildert will man sie nennen, aber der Beweis dafür fehlt, und auch Candolle findet die Unterscheidung zwischen cultivée und spontanée unthunlich, wiewohl er doch alsdann wieder Armenien für die patrie originaire de l'espèce erklärt. Und warum soll hier das Vaterland sein, also von hier aus die Pflanze sich verbreitet haben? Antwort: weil dort die gewaltigsten Weinstöcke von Menschendicke und Baumhöhe ungepflegt die grössten Trauben von gutem Geschmack hervorbringen. Aber ähnlich wachsen sie in Campanien, am kaspischen Meer, in Kaschmir, am Libanou, wo

Schulz . . . eine halbfussdicke Rebe mit 12 Pfund schweren Trauben fand. Und Meyen dagegen sucht in Cyrenaica das Vaterland. Nein, die über-grosse Naturkraft und Fülle des Wachsthums entscheidet hier nicht; in mässigem Klima, auf künstlich verbessertem Boden, von kleinen Trauben, werden in guten oder besten Jahren die köstlichsten, theuersten Weine der Welt gezogen. Der Geist des Menschen feiert hier seine Triumphe. Der gezähmte Stier, der Genosse der europäischen Menschen, hat gegen den Urstier, seinen Stammvater, eine gesteigerte Kopfbildung, rundere Stirne, mehr nach vorn gekehrte Augen, vollkommeneren Gehörgang und kleinere Hörner; ebenso veredelt sich der Weinstock unter der Hand des Menschen, während der wilde, mit geringeren Früchten in's Ungeheure auswächst. Ungepflegt, wie auch aus Samen gezogen, bringt er verhältnissmässig geringere Früchte, gleich unserem jetzt veredelten Obste.

Die Frage über wild und verwildert ist im einzelnen Falle nicht zu entscheiden. Ja der botanische Unterschied zweier Gattungen, den schon die Alten machten, den unsere botanischen Lehrbücher noch immer fortführen, nämlich zahm und wild, *Vitis vinifera* und *Vitis labrusca*, steht auf schwachen Füßen. Die *labrusca* oder *silvestris* soll kleine und unschmackhafte Beeren tragen, aber die verwilderte Rebe hat sie ebenfalls; dass sie auch unfruchtbar sei, sagen Alte und Neue; wirklich nur männlich blühende hat Bronner gefunden. Denkt man sich aber unter der *labrusca* oder *silvestris* eine zum Wein unbrauchbare Art, so ist das mehrfach widerlegt. Die Catawba und die Herbermond, nach Darlington Varietäten der in den nördlichen Unionsstaaten, nicht in Virginien, eingeborenen *Vitis labrusca*, hat man den dort nicht gedeihenden europäischen Sorten der *Vitis vinifera* mit bestem Erfolg substituiert, während auf der californischen Seite Weinberge mit europäischen Reben prosperieren. Der nordamerikanische Weinstock wetteifert aber in der Grösse mit denen von Vorderasien. Und wenn als Charakter der *labrusca* Wolle oder Flaum angegeben wird, so haben diesen auch andere Reben, schon bei Plinius, und Link setzt mehrere wilde Arten voraus nach der Behaarung.

Ist nun der Weinstock . . . überall in den geeigneten Klimaten der Erde daheim, hat er seine Menschen überall, wo es geschehen konnte, erwartet, um von ihnen seine Vollendung zu empfangen, wozu denn auch die Erweiterung des Gebietes seiner Cultur nach allen Seiten innerhalb seiner Zone und über dieselbe hinaus zu rechnen ist, so kann die Frage nicht mehr auf die Herkunft desselben gerichtet werden, sondern lediglich auf die Geschichte des Anbaues der Rebe und der Fertigung des Weines. Die . . . offenbar verwandten Namen des Weines in mehreren Sprachen scheinen auf den Orient zu deuten, und es ist auch das Natürlichste und Wahrscheinlichste, dass diejenigen Länder, in welchen der Weinstock in grosser Vollkommenheit und Fülle ungepflegt aufwächst,

zuerst durch Zufall oder Reflexion, auf die Weinbereitung und auf die Cultur der Rebe gekommen sind. Allein ob diese Kunst von Einem Punkt ausgegangen sei . . . oder ob unabhängig an verschiedenen Orten die Entdeckung gemacht worden, dies bleibt unentschieden. . . .«

[Also, Reben sind an sehr vielen Orten der Welt spontan entstanden. Auch in den uralttalischen Terremare hat sich die unveredelte Rebe gefunden; aber die Cultur des Weines, die Erfindung der Weinbereitung dürfte denn doch aus dem inneren Vorderasien stammen, wohin ja auch die Sagen von Noah und von Dionysos weisen. Die Chinesen hatten nach S. 9 ausdrücklich die Tradition, dass ihre Reben aus dem Westen zu ihnen gebracht worden seien. — Für den griechischen und römischen Weinbau speciell ist wenig oder nichts neues aus dem Buche zu lernen; es dürfte dies mit der Nichtbenutzung der speciellsten Vorarbeiten zusammenhängen. Man vermisst nämlich z. B. das ausführliche Buch von Magerstedt, Weinbau der Römer, Sondershausen 1858, 224 S. 8. und eine Reihe von Specialabhandlungen. Ausserdem wäre Vambéry, primitive Cultur des turkotatarischen Volkes (1879) S. 219 zu beachten gewesen, wo behauptet wird, dass ausser den Gegenden südlich vom Südrand des kaspischen Meeres jedenfalls noch die Oasenländer östlich von diesem Meere als Heimat des Weinstocks anzusehen seien. Weiter war hinsichtlich Armeniens wohl zu beachten, dass Koch (der jahrelang dort war) selbst bei den jetzt mitten in Wäldern wachsenden sogenannten wilden Weinstöcken ein deutliches Zeichen ursprünglicher römischer Cultur wahrgenommen hat\*), sofern sie in der Quincunxform gepflanzt sind, die uns aus den lateinischen Landwirthschafts-Schriftstellern so bekannt ist. Die griechische Dionysoslegende endlich dürfte auf uralten, vielleicht uraltesten Weinbau in Kaschmir oder einem andern Lande nördlich von Indien zurückgehen.]

Alexander Del Mar, formerly Director of the Bureau of Statistics of the United States, A history of the precious metals from the earliest times to the present. London 1880. 373 S. 8.

Das Buch ist für die Kulturgeschichte überhaupt von grossem Interesse. Die Vorrede ist datirt aus San Francisco in Californien, und der Autor sass also vollständig »an der Quelle«, als er seine Geschichte und Naturgeschichte des Gold- und Silbergrabens schrieb. Welche Masse von teuflischem Verrath, cannibalischer Grausamkeit und Mordgier, er-

\*) Anders freilich urtheilt auch Grisebach in der Recension von V. Hehn's Kulturpflanzen in den Göttinger gel. Anz. 1872 S. 1773: »Ganz verschieden verhalten sich die Sprossen verwilderter Weinstöcke auf verlassenen Weinbergen, als die Reben in den Wäldern des Pontus; die ersteren dringen nicht ein in die Formationen der ursprünglich einheimischen Vegetation«. Es wäre zu wünschen, dass die Botaniker selbst über diese Verwilderungsfrage einig würden.

bärmlichster Niedertracht überhaupt tritt uns in diesen Blättern entgegen! Wer sich überzeugen will, welcher Fluch am Golde haftet, dem rathen wir in diese blutrünstigen Geschichten einen Blick zu werfen. Aber die schrecklichsten Geschichten sind nicht aus dem Alterthume, und wir haben uns hier bloss mit diesem zu beschäftigen. Im Ganzen sind jedoch eben die vielen Parallelen, die uns aus dem Mittelalter und der neuesten Zeit für Berichte des Alterthums geboten werden, von ungemeinem Werth auch für einen Philologen, dem es um die Kritik der antiken Berichte zu thun ist. Ich will nun einige der wichtigsten Sätze herausheben, ohne entfernt damit alles erschöpfen zu können.

Ein Hauptgedanke des ganzen Buches ist, dass die meisten sehr grossen Umwälzungen in der Weltgeschichte auf der Goldgier des Menschen beruhen. Nicht bloss von Columbus, der eigentlich Japan's Gold haben wollte, und von ähnlichen sicheren Goldraubzügen\*) oder Argonautenfahrten gilt dies, sondern auch von den Kriegen Alexander's gegen Persien, Rom's gegen Hannibal (um Spanien), Cäsar's gegen Gallien: in allen handelte sich's im Grunde um Gold und Silber. Bei Alexander, der allerdings eine fast völlig leere Casse hatte, als er gegen Darius zog, ist dies nicht unwahrscheinlich; auch Cäsar hatte, als er gegen die Gallier rückte, Schulden genug, so dass beim Triumphzug die Soldaten auf ihn sangen:

Aurum in Gallia effutuisti, hic sumpsisti mutuum.

Und dass den Römern beim Kampf mit Karthago das Monopol der spanischen Gold- und Silberbergwerke und des äusserst lucrativen Handels nach Indien Hauptsache gewesen ist, wird man dem Verfasser auch zugeben.

2) Ein sehr interessanter und evident nachgewiesener Satz ist es ferner, dass bei freier Arbeit die Gold- und Silberproduction nicht lohnend sei, nur bei Sklavenarbeit. Nur bei grausamster Ausnutzung der Arbeiter — wie dies ja auch aus dem Alterthum überliefert ist — konnte ein ansehnlicher Gewinn erzielt werden.

3) Die gewöhnliche Folge grosser Goldausbeute ist für das betreffende Volk grosse Demoralisation: dies wird u. a. an dem Zeugniß der Alten über die Entartung der Lydier und an der Selbstmord- und Verbrechenstatistik von Californien nachgewiesen.

4) Mit grellen Farben wird aus eigener Anschauung die furchtbare Zerstörung fruchtbaren Landes geschildert, eine Zerstörung für die Ewigkeit, in Folge der rücksichtslosen Ausbeutung durch die Goldgräber: meilenweit und ellenhoch wird der Humus unter Geröll vergraben, die schönsten Waldungen vernichtet, segensreiche Ströme trocken gelegt.

---

\*) Gold, Gewürze und Sklaven waren der Zweck der spanischen Entdeckungszüge.

Daran ist namentlich der hydraulische Minenbetrieb schuld, den wir aber schon im antiken Spanien finden. Solche Golddistrikte verfallen ewiger Verödung und Unfruchtbarkeit. Auch die Gegend des Paktolos an der Stelle des alten Sardes bietet, wie ich aus Augenschein hinzufügen kann, das Bild einer kleinen Wüste.

6) Die merkwürdige Angabe des Agatharchides, dass der Silberwerth in Altarabien einst das Zehnfache vom Goldwerth betragen habe, erscheint dem Verfasser nicht unmöglich, wenn man sie durchaus auf den Orient und auf die Zeit vor Erschliessung der griechischen Silberbergwerke bezieht; und er stützt dies wieder durch eine Parallele, sofern in Peru zur Zeit der ersten Landung der Spanier das Gold weniger werth war als das Kupfer. Ich verweise übrigens auf Schliemann's Ilios S. 525 f., woraus erhellt, dass es auch in Vorderasien selbst, ganz abgesehen von Laurion, Silber genug gegeben haben muss. Es kann sich also nur von einem völlig ausser dem gemeinen Verkehr stehenden Bezirke Altarabiens handeln.

Weitere Einzelheiten will ich nicht anführen. Damit aber der Leser dieser Anzeige doch einen vollständigen allgemeinen Ueberblick über das ihm wahrscheinlich noch nicht zu Gesicht gekommene Buch erhalte, will ich jetzt noch die Ueberschriften der einzelnen Capitel, in welche es zerfällt und deren fast jedes auch einen grösseren oder kleineren Passus über das classische Alterthum, mindestens wichtige Analogien dafür, enthält, mittheilen.

I. Die Argonauten des Alterthums.

II. Gold- und Silbergewinnung im früheren Alterthum.

III. Kämpfe um die spanischen Bergwerke.

IV. Römische Kriege um Gold und Silber.

V. Gold- und Silbergewinnung im Mittelalter.

VI. Amerika; Anhang: Spanische Münzen, Gewichte und Werthverhältniss von Gold und Silber zueinander in der Periode der Entdeckung.

VII. Die Jagd nach Gold in Hispaniola.

VIII. Des weissen Mannes Gott; Anhang: Grausamkeit der Europäer.

IX. Darien.

X. Panama.

XI. Mexico. Anhang: Amerikanischer Glaube an einen Messias.

XII. Yucatan und Honduras.

XIII. Guatemala.

XIV. Pizarro.

XV. Peru.

XVI. Brasilien. Anhang: Notizen zum Verzeichniss der Goldproduction Brasiliens.

XVII. Japan.

XVIII. Die spanisch-amerikanische Revolution.

XIX. Russland.

XX. Californien und die Pacific-Küste.

XXI. Australien.

XXII. Statistik der Edelmetallproduction der westlichen Hemisphäre.

XXIII. Statistik des Verbrauchs der Welt.

XXIV. Metallgeldabfluss (flow of species) von Europa nach dem Orient.

XXV. Edelmetallvorrath der Welt; Anhang A: Römische Methode der Bezeichnung. Anhang B: Münzvorrath einzelner Länder.

XXVI. Verhältniss von Gold- und Silberwerth (the ratio) zueinander im Alterthum; Anhang: Tabelle dieses Verhältnisses.

XXVII. Dieses Verhältniss in der Neuen Zeit; Anhang: Tabellen darüber.

XXVIII. Die Production der Edelmetalle ist keiner Controlle unterworfen.

XXIX. Kosten des freien Bergbaues.

XXX. Abhängigkeit des Werthes von der Quantität.

XXXI. Weitere Betrachtungen über Kosten und Werth.

XXXII. Drei Arten des Betriebs, welche die technischen Namen führen 1) placer — 2) vein — 3) hydraulic mining.

XXXIII. Verwüstung durch die Goldgräberei.

XXXIV. Störung regelrechter Industrie durch die Goldgräberei.

XXXV. Sociale Wirkungen der Goldbergwerke; Anhang: Die Gesellschaft in der Nähe der Minen.

XXXVI. Mühsal, Kost und Entbehrungen in den Minen.

XXXVII. Der hazardartige Charakter der Goldgräberei.

XXXVIII. Die Goldgräberei befördert Verrücktheit und Verbrechen.

XXXIX. Die Goldgräberei aus Staatsklugheit verboten (Policy of closing the Mines).

XL. Schluss: Rückblick auf die Hauptresultate.

Für eine zweite Auflage möchten wir den Verfasser u. a. auf Mommsen's Geschichte des römischen Münzwesens aufmerksam machen. Eine Reihe Specialschriften wären wir bereit ihm brieflich namhaft zu machen. Bis jetzt hat er von deutschen Büchern eigentlich nur Böckh's Staatshaushaltung der Athener beigezogen.

Referat über »H. R. Goeppert, sull' ambra di Sicilia e sugli oggetti in essa rinchiusi. Roma 1879« in Ule's Natur 1879 No. 51.

Es sei wunderbar, dass der Bernstein Siciliens, eine so kostbare Substanz, dem klassischen Zeitalter der Griechen und Römer unbekannt geblieben sei. Theophrast de lapid. § 29 sagt nur, man habe ihn als ein Mineral zu betrachten, welches in Ligurien gegraben werde, ohne irgend eine Oertlichkeit bestimmter anzugeben. Doch habe er seine Fähigkeit, leichte Körper anzuziehen, bereits gekannt. Plinius habe

zwar diese Stelle des Theophrast gekannt und wiedergegeben, sonst aber nur hinzugefügt, dass Philemon von zwei Orten spreche, an denen in Sicilien Bernstein gegraben werde: weisser und wachsfarbiger an dem einen, goldfarbiger an dem anderen. Er selbst schein nur an den Bernstein Preussens und Indiens geglaubt zu haben. Nach ihm habe damals als die kostbarste Sorte eine von der Färbung des Falernerweins gegolten, weshalb man selbige auch Falernum genannt habe, und diese werde demnach wohl von weinrother oder dunkelrother Farbe gewesen sein. [Sehr anders und gewiss richtiger urtheilt hierüber Weber, de agro et vino Falerno, Marburg 1855 S. 51: Vinum Falernum numquam, quantum sciam, album dicitur, sed *χρρόόν*, quod est gilvum, subflavum, melinum, colori sucini sive electri simile, quamobrem et sucinum ipsum, molli fulgore perspicuum, nominatum est Falernum.] Wann und von wem der sicilianische Bernstein zuerst erwähnt wurde, habe Verfasser nicht auffinden können. Nur Brand in seinem *Traité des pierres précieuses* (Paris 1808) sage, dass er an der Mündung einiger Flüsse erscheine, in grossen Stücken in der des Giaretta bei Catania, bei Licata, Girgenti, Capo d'Orto und Terra-nuova. [Ich füge bei, dass gleicherweise auch der Eridanos in Venetien an seiner Mündung einst Bernsteinstücke gehabt haben dürfte\*].]

A. Serpieri, *Il terremoto di Rimini della notte 17.—18. Marzo 1875 e considerazioni generali sopra varie teorie sismologiche*, discorso letto nella università di Urbino per l'apertura dell' anno scolastico 1877—78. Urbino 1878. 95 S. 8.

Mit den vielen seit 1180 aufgezählten Erdbeben in der Gegend von Rimini (S. 32) harmoniert eine Notiz bei Plutarch Antonius c. 10 über ein Erdbeben in dem benachbarten Pesaro (Pisaurum). Die Schrift macht den Eindruck accurater Forschung, berührt aber ausser diesem angeführten Punkte und einem Citat der Phädonstelle von den Lavaströmen der Unterwelt unsere Wissenschaft nicht.

*Μνεία πηγῆς πετρελαίου παρὰ Πλουτάρχῳ*. In der athenischen Zeitschrift *Παρνασσός, τόμος γ' τεύχος εἰς' Δεκέμβριος* 1879, S. 1010.

Es wird erwähnt, dass in der englischen Zeitschrift *Athenaeum* ein Aufsatz stehe, in welchem die Notiz Plutarch's im Leben Alexander's besprochen sei, wonach an den Ufern des Oxus Petroleumquellen existierten. Es wäre der Mühe werth, diesen Petroleumquellen nachzuspüren.

\*) [Vgl. dazu G. F. Unger, *Der Eridanos in Venetien*, in den Sitzungsberichten d. philos.-philol. u. histor. Classe d. k. bayer. Akademie d. Wiss. zu München 1878, Bd. II, S. 261 ff., besonders S. 303 f.]. Anm. d. Red.

# Jahresbericht über Geographie und Topographie von Unteritalien und Sicilien für 1880 und 1881.

Von

Professor Dr. Adolf Holm  
in Palermo.

---

## Unteritalien.

Wir beginnen mit einem Buche, das die ältesten Zeiten des Landes behandelt:

Ueber den Namen Italien. Eine historische Untersuchung von Bernh. Heisterbergk. Freib. und Tübingen 1881. IV, 166 S. 8.

Gegenstand dieser Schrift ist zunächst die ursprüngliche Ausdehnung des Namens Italien, in einer Zeit, da man noch nicht an die apenninische Halbinsel als ein Ganzes dachte, und sodann die sprachliche Herleitung des Wortes. Seine ursprüngliche Bedeutung beschränkt sich nach Antiochos auf die westliche der beiden Zungen, in welche Italien ausläuft, und die Frage ist hauptsächlich die, ob der Name sich von Süden nach Norden, von der Meerenge aus, verbreitet habe, oder von Norden nach Süden, nach der Meerenge zu. Antiochos scheint für die erstere der beiden Annahmen zu sprechen, obschon freilich Niebuhr gemeint hat, dass bei Dionys von Halikarnass I, 73 Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, zu glauben, dass Antiochos vielmehr die umgekehrte Ansicht gehabt habe. Heisterbergk zeigt nun, dass die fraglichen Worte nicht Antiochos, sondern Dionys angehören und somit für Antiochos nichts beweisen (S. 12ff.); sie beziehen sich überdies nach Heisterbergk vielmehr auf Oenotrien als auf Italien. Das Bestreben nachzuweisen, dass auch Antiochos den Namen Italia sich von Norden nach Süden verbreiten lasse, hängt mit dem Wunsche zusammen, auf diese Weise einen Beweis mehr dafür zu finden, dass er eigentlich aus der Tibergegend stamme und die Italer mit den Sikelern identisch seien. Auch dafür hat man Antiochos bei Dion. Hal. als Beweis herbeigezogen; Heisterbergk meint jedoch, dass gerade aus der von Antiochos (Dion. Hal. I, 12) hervorgehobenen chronologischen Folge: Italos, Morges, Sikelos, hervor-

gehe, dass die Sikeler später auftraten als die vorausgegangenen Italer. Heisterbergk ist sogar versucht Zöller darin beizustimmen, dass es auf dem Festland überhaupt keine Sikeler gegeben habe (S. 30. 31). Wir brauchen auf diese Ansicht Zöller's, die wir nicht für richtig halten, hier um so weniger einzugehen, weil eigenthümlicher Weise Heisterbergk selbst nachher nichts mehr darauf giebt und im Gegentheil (S. 52. 53) im südwestlichen Italien noch in historischer Zeit Sikeler als wohnhaft annimmt. Der Wunsch, Beweise für die Verbreitung des Namens Italien von Norden nach Süden zu finden, wird nun aber besonders bei denen geweckt, welche mit Niebuhr annehmen, dass Italia, Italus mit vitulus zusammenhängen, einem Wort der gewöhnlich als italisch bezeichneten Sprachenfamilie. Es wird von diesen darauf hingewiesen, dass Italia, wie die Münzen der gegen Rom verbündeten Italiker beweisen sollen, bei diesen Völkerschaften in der Form Vitelio vorkam, also um so mehr italus = vitulus sein müsse. Heisterbergk sucht nun die verschiedenen Forscher, die diesen Gedanken sich angeeignet und in mannigfaltiger Weise geschichtlich verwerthet haben, zu widerlegen. Er macht sich viel mit Nissen zu thun, dessen Hypothese von einer alten Samniterwanderung nach dem Südwesten Italiens er so zu bekämpfen sucht, dass er nachweist, sie könne weder vor, noch mit, noch nach der Sikelerwanderung stattgefunden haben. Auf die hier sehr anfechtbaren Details Heisterbergk's können wir an dieser Stelle unmöglich eingehen. Er benutzt aber diese Gelegenheit, um in scharfsinniger Weise aus den verschiedenen Nachrichten über die Sikeler und ihre Beziehungen zu den Opikern einerseits und den Oenotrern und Japygern andererseits eine authentische Geschichte der Sikelerwanderung durch Unteritalien zu konstruieren. Diese von ihm konstruirte Geschichte ist jedoch nicht ohne bedenkliche Punkte. Nach Heisterbergk S. 50 sind die Oenotrer von der Halbinsel (d. h. südlich von der Landenge bei Skyllation) schon vor der Niederlassung der Griechen durch die Sikeler verdrängt, und zwar theils nach Osten, theils nach Sicilien. »In dem Besitz dieser nördlich von der Landzunge gelegenen, binnenländischen Landschaften behaupteten sich die Oenotrer dadurch, dass sie, wie Antiochus nach Strabo und Dionysius berichtet, die von Norden her eingedrungenen Siculer und Morgeten gegen Süden hin vertrieben; aber die Landzunge blieb, wie aus Thucydides und Polybius hervorgeht, im dauernden Besitz der nach der Insel abziehenden Siculer« (Heisterbergk S. 51). Aber was sagt denn eigentlich Str. 257? Er spricht von Rhegion: *Ἀντίοχος δὲ τὸ παλαιὸν ἅπαντα τὸν τόπον τοῦτον οἰκῆσαι φησι Σικελούς καὶ Μόργητας, διαῖραι δ' εἰς τὴν Σικελίαν ὕστερον ἐκβληθέντας ὑπὸ τῶν Οἰνωτρῶν.* Also die Sikeler sind aus der Gegend von Rhegion durch die Oenotrer vertrieben; somit sitzen gerade die Oenotrer innerhalb der Landzunge. Dass auch Sikeler dort sassen, und zwar bei Lokri, wissen wir aus Polybius. Folglich sassen in der Landzunge sowohl Sikeler wie Oenotrer und mit der von Heisterbergk S. 51 – 53 aus-

einandergesetzten, sehr scharfsinnigen, aber schon an sich etwas detaillirter, als es die alten Zeiten gestatten, ausgearbeiteten Systematik der Sikeler- und Oenotrerbewegungen, die fast den Charakter eines Schachspiels annehmen, ist es schon aus diesem Grunde schwach bestellt. Heisterbergk ist indess nun einmal der Ansicht, dass die Sikeler in Italien von Reggio bis Catanzaro geblieben seien. Nun war der Name Italien nach Antiochos (Reihenfolge: Oenotrer, Italos, Morges, Sikelos) vor den Sikelern da, knüpft sich also an ein Volk »welches zur Zeit der ersten griechischen Landungen auf der südwestlichen Halbinsel dort bereits als solches zu bestehen aufgehört hatte« (S. 55). — Sodann sucht Heisterbergk (S. 57 ff.) den Ungrund der Annahme zu zeigen, dass Italia etwas mit vitulus zu thun haben könne. Es ist dieselbe Etymologie wie bei Böötien, in beiden Fällen von Hellenicus herrührend; aber während für jenes das Rind jetzt definitiv ausser Dienst gestellt ist, befindet sich sein italisches Rind »noch in allen seinen Functionen« (S. 62). Die Bundesgenossenmünzen beweisen nichts; Heisterbergk kommt zu dem berechtigten Schlusse, dass deren Aufschrift im besten Falle eine linguistische Conjectur ist, die nicht dadurch bewiesen werden kann, dass sie »von Papier auf Silber übertragen« wird (S. 74). Heisterbergk prüft weiter das kulturgeschichtliche Gebäude: das Land vom Rinde benannt, welches Symbol des den Ackerbau lehrenden Gottes ist; er findet aber mit Recht, dass das durch die Münzen mit dem menschenköpfigen Stier nicht bewiesen wird. Wenn Städte danach benannt würden, so ginge es noch; aber von Städten wissen wir es nur wenig; und das älteste Italien war nach Heisterbergk mehr für Viehzucht geeignet als für Ackerbau. Von S. 100 an sucht Heisterbergk zu zeigen, dass ein Volk Namens Italoj überhaupt nie existirt habe. Nach Heisterbergk kennt Antiochos nur den Namen Italieten. Wir gestatten uns die Bemerkung, dass das erstens nicht bewiesen ist, da dasselbe Volk ja mit beiden Namen benannt worden sein könnte, und dass zweitens nach unserer Meinung die seltsame Form Italietes nur durch irrthümliche Erinnerung an das vorhergehende Morgetes in den Text gekommen ist und gar keine Existenzberechtigung hat. Wenn Heisterbergk S. 110 sagt, wenn es je Italoj gegeben hätte, so müsste man sie in Sicilien finden, so ist das kein Grund. Erstens brauchten sie nicht mit dahin zu ziehen, und zweitens wenn sie es thaten, nicht nothwendig dort in der Geschichte vorzukommen. Uebrigens ist auf den Namen Italoj kein Gewicht zu legen, und Heisterbergk hat ganz Recht, wenn er sagt, dass Italia nicht nothwendig Italoj als Volk voraussetzt. — Heisterbergk denkt nun an einen phönici-schen Ursprung des Namens Italia, der mit dem auf Kreta vorkommen-den Namen Itanos zusammenhinge, welcher sich auch bei Clem. Al. Strom. I, 76 in dem eines Samniter Itanos wiederfinde. Er nimmt ohne Weiteres an (S. 143), dass »man einräumte«, dass dieser Samniter Itanus und der Heros Italiens Italus sachlich identisch seien. Sollte das wirklich Je-

mand einräumen? Dass der Name phöniciſchen Urſprungs ſei, wäre ja darum immer noch möglich.

Wenn wir zum Schluss unſer Urtheil über die Schrift des Herrn Heiſterbergk zuſammenfaſſen ſollen, ſo geht es dahin, daſs er in ſeiner Kritik der Anſichten anderer vortrefflich iſt, und daſs er inſondere gezeigt hat, daſs weder Münzen noch Sagen beweifen, daſs der Name Italia wirklich vom Centrum des Landes ausgegangen iſt. Es bleibt dabei, und daſs ſcheint uns von Heiſterbergk nachgewieſen zu ſein, daſs er urſprünglich nur der ſüdweſtlichen Landzunge zukam. — In ſeinen poſitiven Aufſtellungen dagegen können wir ihm weniger beipflichten. Wir haben darauf aufmerkſam gemacht, daſs er eine Stelle über die Beziehungen zwiſchen Sikelern und Oenotern in der ſüdweſtlichen Landzunge falſch gedeutet hat. Aber auch abgeſehen davon ſind ſeine Anſichten über die Völkerverſchiebungen im ſüdweſtlichen Italien deſwegen nicht als nothwendig zu betrachten, weil ſie vorausſetzen, daſs wir bei Antiochos, Hellenicus und anderen Autoren des 5. Jahrhunderts v. Chr. der Wahrheit entſprechende chronologiſch zu ordnende Nachrichten über Begebenheiten haben, die wenigſtens circa 700 Jahre vor ihnen lagen. Was für Quellen konnten ſie darüber haben? Es kann ja ſein, daſs die Sikeler in doppelter Richtung weggeſchoben ſind (S. 51), zuerſt nach Süden, von den Oskern, und dann nach Weſten, von den Oenotern; aber beweifen läſst ſich daſs nicht. Heiſterbergk's Italos = Itanos will uns als nicht mehr erſcheinen, als wie eine jener Hypotheſen, die jeder als ſinnreich gelten läſst, für die aber ſchließlich Niemand eintritt, als ihr Urheber. — Wir halten die Möglichkeit immer noch feſt, daſs Italia ſeinen Namen wirklich von *ἰταλόζ* = vitulus habe, daſs dieſer Name aber dem Lande von den Sikelern gegeben wurde als ſie ſich aus ihm entfernten. —

Nachdem daſs Vorhergehende biſ auf einige die Form des Ausdrucks betreffende Modifikationen geſchrieben war, bekam Referent die Philol. Wochenschrift vom 7. Januar 1882 zu Geſicht. Es findet ſich hier eine Anzeige des Buches von Heiſterbergk, in welcher Referent mit Vergnügen einen der von ihm angedeuteten Punkte ebenfalls hervorgehoben findet (Spalte 4 No. 1). Für No. 3 auf Spalte 5 und 6 muſs man dem Recenſenten ſehr dankbar ſein. — Es wird ſchließlich dabei bleiben, daſs Heiſterbergk's Buch eine ſehr tüchtige kritiſche Leiſtung iſt.

La Grande-Grèce paysages et histoire par François Lenormant, professeur d'archéologie près la Bibliothèque Nationale. — Littoral de la mer Jonienne. — T. I und II. Paris 1881. VIII, 474 und 466 S. in 8.

Herr Lenormant hatte im Jahre 1879 eine Reiſe durch Großgriechenland gemacht, über deren archäologiſche und hiſtoriſche Ergebniſſe er bereits in der »Academy« vom Jahre 1880 einen vorläufigen Bericht erſtattete. Er hat ſich entſchloſſen auch ein Buch über denſelben Ge-

genstand zu schreiben, dessen zwei erste Bände uns vorliegen. Dies Buch ist aus verschiedenen Gründen von grosser Bedeutung. Es ist vielleicht das erste Mal, dass Grossgriechenland den Stoff einer Arbeit bildet, welche, von einem namhaften Gelehrten herrührend, in zusammenhängender Weise jene schönen Gegenden historisch und geographisch schildern will. Um besser verstehen zu können, welche Stellung das Lenormant'sche Buch in der Wissenschaft einnimmt, scheint es Referenten angemessen, zunächst die in der Sache liegenden Schwierigkeiten hervorzuheben, sodann zu sehen, was Lenormant zu leisten verspricht, und schliesslich was er leistet. Wir stellen uns natürlich speciell auf den geographischen und historischen Standpunkt; so können unsere Bemerkungen eine Ergänzung zu der kurzen aber inhaltreichen Anzeige des Werkes durch Bursian im Lit. Centralbl. 1881 No. 46 bilden.

Die Geographie und Geschichte von Grossgriechenland ist ein interessanter und noch nicht gehörig behandelter Theil der Alterthumswissenschaft. Es ist indess aus mehr als einem Grunde nicht leicht, diese Geschichte zu schreiben.

1. Der Gegenstand ist schwer abzugränzen. Die Bezeichnung Grossgriechenland ist in verschiedenem Sinne genommen worden. Wenn man aber auch zunächst nur die Städte von Rhegion bis Tarent darunter begreift, so wird man doch gezwungen, die Colonien dieser Städte am tyrrhenischen Meere mitzunehmen, und Grossgriechenland wird bis Paestum ausgedehnt. Nun liegt aber das Hauptinteresse der Geschichte von Grossgriechenland in dem culturhistorischen Theile, und da ist es wieder schwer, Elea auszuschliessen, das überdies nicht so weit nördlich liegt, wie Paestum. So kommt man dazu, überhaupt die Hellenen Unteritaliens unter der Bezeichnung Grossgriechenland zusammenzufassen, und da wird Campanien einen wichtigen Abschnitt des Ganzen bilden. Und in den Griechen selbst liegt nicht die einzige Schwierigkeit dieser Art. Es muss nothwendig die Urbevölkerung berücksichtigt werden. So kommen wegen Tarent Messapier, Peuketier, Daunier hinein, und wir gelangen auf dieser Seite bis an den M. Gargano. Ausgeschlossen bleibt dagegen auf alle Fälle das Bergland, das die oberen Thäler des Calor und Aufidus umfasst, der Wohnsitz der Völker, welche den Anstoss zum Untergange Grossgriechenlands gaben, ein feindlicher Keil, hineingetrieben in die grossgriechischen Ebenen, das moderne Principato ultra, begränzt im Osten durch den Mons Vultur, im Westen durch die Berge oberhalb Eboli's.

2. Wenn man nun so auch dazu gelangt, das Gebiet geographisch abzugränzen, so bleibt für die Behandlung die grosse Schwierigkeit, dass es nie auch nur annähernd eine politische Einheit gebildet hat, und dass es in wichtigen Epochen seiner Geschichte von Aussen beeinflusst, ja zum Theil beherrscht worden ist, ohne je als Ganzes dagegen zu reagieren. Es fehlt die ursprüngliche Einheit, und die spätere Einigung verschwindet schnell wieder.

3. Diese Geschichte zu behandeln ist aber ausserdem schwer in Anbetracht des Zustandes der vorhandenen Quellen und der Natur des Stoffes. Man hat sich mit dem Wesen der Ureinwohner zu beschäftigen, das grösstentheils nicht leicht zu erkennen ist. Man hat sich mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit den zahlreich vorhandenen Sagen von griechischen Colonien aus der Zeit des trojanischen Krieges tatsächliche Beziehungen zwischen Italien und Griechenland in ältester Zeit zu Grunde liegen können. Man steht endlich vor der grossen Schwierigkeit, die eine der interessantesten Erscheinungen Grossgriechenlands, der pythagoreische Bund, bietet. Die uns überlieferten Nachrichten über Pythagoras und die Pythagoreer sind aus später Zeit; in wie weit sind sie zuverlässig? Und das ist von Bedeutung nicht bloss für die Culturgeschichte. Denn auch die politische Geschichte der Zeit vor und um 500 v. Chr. ist eng verflochten in die Schicksale der Pythagoreer und wird selbst schwankend, wenn diese nicht feststehen. — Wir müssen hinzufügen, dass die Quellen sehr spärlich fliessen. Allgemeine Werke über grossgriechische Geschichte gab es selbst im Alterthum nicht, und auch die Geschichte der einzelnen Gemeinden ward mehr gelegentlich behandelt. Wir aber haben von Allem nur geringe Fragmente. Ungemein wichtig sind freilich die Ueberbleibsel antiker Technik in Grossgriechenland, z. B. in den Gräberfunden. Aber die Sprache die ihre Darstellungen reden, wird nicht von Allen gleichmässig gedeutet. Die unverdächtigsten Zeugen dieser Art sind noch die Münzen und einige Inschriften.

Die modernen Leistungen für die Geschichte von Grossgriechenland sind von sehr verschiedenem Charakter und Werthe. Wir haben specielle Werke von Localforschern und fremden Gelehrten; wir haben allgemeinere Schriften theils geographischen, theils historischen Inhalts; wir haben endlich neuerdings gute Karten und einen Anfang archäologisch-topographischer Durchforschung des Landes.

Fragen wir nun, was Lenormant uns geben will. Er verspricht von der Grande Grèce zu handeln und scheint das Littoral de la mer Jonienne nur als eine Unterabtheilung derselben zu fassen. Er will *payages et histoire* geben; jedoch nicht als reiner Gelehrter, sondern als ein für die Gebildeten überhaupt Schreibender. Wir würden deshalb ihm hier nicht viel Raum zu widmen haben, da uns bloss populäre Schriften wenig in dieser Zeitschrift angehen, wenn er nicht doch auch den Gelehrten und der Wissenschaft etwas zu leisten verspräche, ja sogar ziemlich viel. Er verspricht p. III und IV die Geschichte der griechischen Städte von Unteritalien zu schreiben »à un point de vue d'ensemble et avec un développement suffisant« — also offenbar nicht bloss die der Küste des ionischen Meeres, und die Geschichte derselben Gegenden »pendant les six siècles de la domination byzantine«. Er fügt p. IV die Bemerkung hinzu: »Il ne m'a pas fallu, non plus, longtemps de lecture sur le terrain du texte des écrivains antiques qui ont parlé de la Grande-Grèce

et de ses villes, pour arriver à la conviction que la géographie historique et comparative de ce pays devait être entièrement révisée, et qu'en se laissant trop souvent guider par les assertions suspectes et les fantaisies arbitraires des érudits calabrais de la Renaissance, tels que Barrio et Marafioti, la science a accepté une quantité d'erreurs tout à fait fâcheuses, dont il n'est que temps de faire sévère justice. J'ai donc été aussi conduit à reprendre ab ovo presque toutes les questions de topographie et de géographie antique de la Grande-Grèce et à en proposer dans bien des cas des solutions nouvelles. Y ai-je réussi? Les maîtres compétents en jugeront — — «. Wir haben es also mit einem Buche zu thun, das Irrthümer von fast 300jähriger Dauer ausrotten und die historische Geographie von Unteritalien auf bessere Basis stellen will. Wir dürfen schon etwas eingehend bei seiner Kritik sein.

Lenormant bezeichnet p. VI seine Arbeit als »une oeuvre de science sérieuse et consciencieuse« in welcher er auf zwei Punkte ein besonderes Gewicht gelegt habe, auf den Nutzen der Münzen für die Kenntniss von Grossgriechenland im Alterthum, und (p. VII): »la nouvelle hellénisation de l'Italie méridionale sous la domination des empereurs de Constantinople, du VIII<sup>e</sup> au XI<sup>e</sup> siècle«. Lenormant hat nicht für passend gehalten, seine Angaben durch genaue Quellencitate zu belegen. Er vertheidigt dies Verfahren damit, dass er p. V bemerkt, er habe in andern Arbeiten bewiesen, dass er »un érudit exact et consciencieux« sei, dass seine Quellen Schriftsteller seien »qui se trouvent à la portée de tous, qu'un érudit doit sans cesse lire et relire«. Das Urtheil über dies Verfahren kann nicht zweifelhaft sein. Wer die Wissenschaft fördern und nicht blos zur Unterhaltung und Belehrung des grösseren Publikums schreiben will, muss Quellencitate geben; sonst erschwert er den Mitforschern unnöthig die Arbeit. Diese Erschwerung hat Lenormant uns bereitet. Wer sein Buch studirt um es auf seinen Werth für die Wissenschaft zu prüfen, braucht wenigstens die doppelte Zeit als wenn der Verfasser Citate gäbe, und die Zeit ist kostbar. Dass die Quellen Schriftsteller sind, die ein Gelehrter »lesen und wieder lesen« müsse, sagt nichts. Es handelt sich um eine Menge kleiner Notizen, und deren Ort weiss Niemand auswendig, wenn er auch noch so viel die Schriftsteller liest. Wenn Lenormant Recht hätte, könnte das Citiren überhaupt aufhören, denn wenn es bei Fragen der historischen Geographie überflüssig ist, giebt es überhaupt keine Nöthigung mehr dafür.

Sehen wir jetzt, was Lenormant leistet. Er hat sein Werk der Form der Reisebeschreibung angepasst; mit Tarent beginnend kommt er im ersten Bande bis zum Thal des Neaithos, im zweiten bis Squillace. Tarent wird im ersten Capitel S. 1—114 des ersten Bandes behandelt. Er beginnt mit einer Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Stadt, wobei er besonders eingehend die Schätze des Mare piccolo, der Meeresbucht, bespricht, unter denen die pinna marina merkwürdig ist, die den

Stoff für feine Zeuge liefert. Hierauf geht er zur Geschichte von Tarent über. Wenn er S. 22 sagt: »La critique remarque que la principale aventure racontée sur ce héros (Taras), celle qui a fourni le type consacré de sa représentation dans la Numismatique de Tarente, le dépeint faisant naufrage et sauvé par un dauphin qui le porte sur son dos jusqu'à terre« so hätte er sich genau so ausdrücken sollen: Taras ist in der Sage ein einheimischer Heros; da er aber auf Münzen auf einem Delphin reitend dargestellt wird, so können wir annehmen, dass man von ihm eine ähnliche Sage erzählte, wie von Phalanthos und von Arion. — Den Fragen über den historischen Charakter der Partheniai und über ein vielleicht anzunehmendes stark achäisches (amykläisches) Element in den Tarentinern (Lorentz, Doehle) ist Lenormant nicht näher getreten. — S. 28 sagt Lenormant, dass nach der Schlacht, in der die Tarentiner und Rheginer besiegt wurden, die Messapier »au dire de Timée« mit den Fliehenden in die Stadt Rhegion eindrangen. Er hätte sagen sollen: au dire de Diodore (XI, 52); es ist doch bloss Vermuthung, dass diese Nachricht von Timaeus her stammt. — S. 29 spricht Lenormant von dem nun folgenden Kriege der Tarentiner gegen die Messapier, und sagt: »L'épisode le plus horrible en fut le sac de Carбина«, aber es ist doch nur Vermuthung, z. B. von Lorentz (Tar. r. g. I, 5), dass diese Episode eben in jenen Krieg gehört. — S. 30 hätte Lenormant sagen sollen, man nehme an, dass es in Tarent Ephoren gegeben habe. — S. 38 erzählt Lenormant nach dem Tode des Archidamos (338 v. Chr.) folgendes: (Tarente) »put rassembler une armée fédérale, à laquelle elle joignit ses propres troupes, pour essayer de porter secours aux villes grecques de la rive orientale de la mer Tyrrhénienne, menacées par les Lucaniens. La bataille se livra près de Laos et le désastre fut complet. A la suite de cette bataille, les Lucaniens s'emparèrent de Laos et de Posidonia à laquelle ils donnèrent le nom de Paestum. — Les Bruttiens se jetèrent sur Crotona et Caulonia, les Lucaniens vainqueurs pressèrent plus que jamais Tarente, enfin les Apuliens abandonnèrent l'alliance des Tarentins«. Hierüber ist Folgendes zu bemerken: Die grosse Niederlage der Griechen bei Laos war nicht nach 338 v. Chr., sondern 390 v. Chr. (Diod. XIV, 101. 2). In welcher Zeit Poseidonia barbarisch wurde, wissen wir nicht; Strab. VI, 254 spricht darüber ganz unbestimmt. Dass die Bruttier sich nach 338 auf Caulonia geworfen, davon wissen wir gar nichts; dass sie zwischen dem Zuge des Archidamos und dem des Alexander von Epirus sich auf Kroton geworfen, ist ebenfalls nicht bekannt. Lenormant's so unbefangene factisch klingende Erzählung besteht somit aus thatsächlichen Irrthümern und unbeweisbaren Vermuthungen. — S. 44 spricht Lenormant von der Cavalerie der Tarentiner und sagt: »Le trait essentiel qui la distinguait des autres cavaleries grecques consistait en ceci: que chaque homme y menait deux chevaux« etc. Dass dies für die tarentinische Reiterei charakteristisch

war, wird wenigstens nicht durch Poll. 1, 131 bestätigt. Vgl. Lorentz, Civ. Tar. p. 53. — S. 63 sagt Lenormant bei Gelegenheit der Eroberung von Tarent durch Fabius, dass dieser »ordonna à ses soldats de ne toucher à aucune des images sculpturales qui représentaient les Olympiens dans une attitude menaçante«. Wenn dies sich auf die Worte des Livius (XXVII, 16) stützen soll: di sunt suo quisque habitu in modum pugnantium formati, so sind wir der Ansicht, dass Livius selbst das Wort des Fabius, der deos iratos Tarentinis relinqui iussit, falsch verstanden hat. Dii irati sind sie nicht, weil sie in drohenden Stellungen stehen, sondern weil sie Tarent nicht gerettet haben. — Interessant erzählt ist die Geschichte Tarent's im Mittelalter. — Von S. 85 an haben wir eine Beschreibung der Ueberreste des alten Tarents und eine Charakterisirung dessen was noch von seiner alten Kunst vorhanden ist, wobei bemerkenswerth ist, dass Lenormant den Bronzekopf des sogenannten Platon (oder Bacchus) des Neapeler Museums für einen tarentinischen Poseidon erklärt. Eine gewisse Klasse von schwarzfigurigen Vasen, die in Etrurien gefunden werden, ist nach Lenormant tarentinischer Herkunft, und ebenso sind die sogenannten apulischen Vasen tarentinisch (S. 93). Der »Führer durch die königlichen Museen, herausgegeben von der Generalverwaltung«, Berlin 1881, spricht ebenfalls S. 217 aus: »in Tarent, von wo ganz Apulien mit Vasen versorgt worden zu sein scheint« und zustimmend äussert sich auch Helbig, Bull. d. Inst. 1881 S. 201. — S. 97 — 103 haben wir einen interessanten Excurs über das Vorkommen der Katze auf den antiken Kunstwerken. — S. 104 ff.: Topographie des alten Tarent. S. 108 sagt Lenormant, man nehme gewöhnlich an, dass das alte Tarent südöstlich von der Citadelle (an der Hafenumündung) gelegen habe; das könne wahr sein nur für die römische Stadt, die »même de ce côté n'occupait plus qu'une partie du site de la ville grecque« denn Strabo bemerke, dass »de son temps, il y avait un vaste espace désert entre les quartiers habités et la ligne des anciens remparts«. Nach Lenormant gab es auch im Westen der Mündung einen Stadttheil. Nun sagt Str. VI, 278: ὡστ' ἐπὶ χερρονήσῳ κεῖσθαι τὴν πόλιν — — τὸ μὲν οὖν παλαιὸν τεῖχος κύκλον ἔχει μέγαν, νοτιῶ δ' ἐκκλέλειπται τὸ πλεόν τὸ πρὸς τῷ ἰσθμῷ, τὸ δὲ πρὸς τῷ στόματι τοῦ λιμένος, καθ' ἣ καὶ ἡ ἀκρόπολις, συμμῖνει μέγεθος ἀξιολόγου πόλεως ἐκπληροῦν. Danach setzt wenigstens Strabo die alte Stadt nur östlich von der Mündung des Hafens, denn nur da ist die Cherronesos. — S. 108 — 114. Abhandlung über die Folgen des Bisses der Tarantel. — Wir hätten gewünscht, dass Lenormant sich etwas mehr auf die Bedeutung des tarentinischen Handels eingelassen hätte, nach Massgabe von Lorentz, Civ. Tar. S. 14. — Chap. II behandelt Metapont (S. 115 — 160). Es beginnt mit der Geschichte, gegen deren ersten Theil wir viel einzuwenden haben. Der ursprüngliche Name der Stadt war Alybas »mentionné dans l'Odyssée«. Wir können nicht zugeben, dass dies eine Thatsache ist. Dann wurde nach Lenormant der Name Alybas umgeän-

dert in *Metabos* »dont les Grecs ont fait *Metapontos*«. S. 368 sagt er: *Metaponton*. Beides falsch: die Stadt hiess *Metapontion*. Der Heros *Alybas* gehört nach *Lenormant* der ältesten Mythologie dieser Gegenden an. Er erscheint nach ihm in den Sagen von *Temesa*. Es ist aber doch sehr zweifelhaft, ob bei *Paus.* VI, 6, 11 nicht *Lykas* zu lesen ist. Derselbe Name, *Alybas*, sagt *Lenormant* »est quelquefois donné comme celui d'un fleuve des enfers«. Das ist nicht ganz richtig; nicht *ἀλύβας*, sondern *ἀλίβας* kommt in dieser Bedeutung vor. — *Lenormant* spricht weiter über die Sagen von den Helden des troianischen Krieges, die nach Italien kamen (S. 120. 121) und zieht in interessanter Weise die Legenden von der Ankunft von Verkündigern und von Feinden des Christenthums im südlichen Gallien zur Vergleichung herbei. — S. 122. Fortsetzung der Geschichte von *Metapont*: Zerstörung der Stadt durch Barbaren; Neugründung durch eine achäische (sybaritische) Colonie unter *Leukippos*. *Lenormant* (S. 123) sagt, dass damals *Siris* »récemment fondée« war. Wir nehmen nach *Strab.* 264 an, dass damals die *Siritis* noch frei war. Nun erobern *Sybariten*, *Krotoniaten* und *Metapontiner* zusammen *Siris*. *Pythagoras* kommt nach *Metapont*. Die *metapontinische* Gegend war durch ihren Kornreichtum berühmt, wie auch die Kornähre auf den Münzen der Stadt beweist. Wenn auf der Aehre bisweilen eine Heuschrecke sitzt, so kommt dies nach *Lenormant* daher, dass *ἀλίβας* auch die Bedeutung Heuschrecke hat. — S. 133 schildert *Lenormant* den gegenwärtigen Zustand der Gegend von *Metapont*; er beschreibt die Ruinen der *Masseria di Sansone*, die ein Ueberrest des Tempels des *Apollon Lykeios* sind (S. 323), und die sogenannte *Tavola dei Paladini*, von der *Lenormant* vermuthet, dass sie ein Tempel der *Demeter* war. — S. 142 stellt *Lenormant* die Vermuthung auf, dass die sogenannte *Basilica von Paestum* ein Doppeltempel war, gewidmet der *Demeter* und der *Persephone*. — Sodann spricht *Lenormant* von dem Cult der *Demeter* als Göttin der Erde und der Unterwelt. Er giebt S. 157 die Lage der *Nekropolis* von *Metapont* an, die auf der Karte des Herzogs von *Luyne*s nicht verzeichnet ist, und vermuthet (S. 158) die Existenz eines runden Kriegshafens, der durch einen Kanal, welcher von langen Mauern geschützt war, mit der Stadt in Verbindung stand.

Chap. III behandelt *Heraklea* und *Siris* (S. 163 – 209). S. 163 nimmt *Lenormant* an, dass zwei Flüsse im Alterthum den Namen *Acalandrus* führten, von denen der eine der *Acalandrus* des *Plinius*, der heutige *Salandrella* ist, der andere, den *Strabo* 280 nennt, der jetzige *Raganello*. *Heraklea* lag unweit des heutigen *Policoro*. *Lenormant* bespricht die *herakleischen* Tafeln, wobei er interessante Bemerkungen über die Wappen der Beamten macht. Geschichte von *Heraklea*, das unter *Archytas* Sitz der Bundesregierung wird. Unter den Römern befand sich *Heraklea* in günstigen Verhältnissen. Ob der berühmte *Zeuxis* aus diesem *Heraklea* war? Die ganze Gegend gehört jetzt dem Fürsten von *Gerace*, bei wel-

cher Gelegenheit Lenormant (S. 172—185) treffliche Bemerkungen über die Schädlichkeit der modernen Latifundien macht. S. 185 ff. bespricht Lenormant die Schlacht bei Heraklea und die Anwendung der Elefanten in den Heeren der Alten. Das lucanische Pandosia wird, in Uebereinstimmung mit den modernen Geographen, von Lenormant (195) nach S. Maria d'Anglona gesetzt. — S. 201 geht Lenormant zu Siris über, dessen Lage feststeht, und das im 7. Jahrhundert (etwas nach Metapont, nach Ref.) gegründet worden ist. Der Luxus der Sybariten war beachtlich; Lenormant geht bei dieser Gelegenheit auf die Tracht der Griechen jener Zeit, im Anschluss an die Helbig'schen Forschungen, ein (S. 203—205). Siris ward von den Sybariten kurz vor der Schlacht am Flusse Sagra unterworfen (S. 206); doch existirte es fort, wie Münzen beweisen. 432 v. Chr. wurden die Siriten von den Tarentinern weiter in's Innere, nach Heraklea geschafft; doch blieb Siris der Hafen der neuen Stadt.

Chap. IV ist überschrieben: De Siris à Sybaris (S. 211—246). Hier macht Lenormant S. 212 folgende allgemeine Bemerkung. Die Reisehandbücher (Guides du voyageur) sagen: Wenn die modernen Ortschaften der unteritalischen Küste nicht dicht am Ufer, sondern auf etwas entfernten Anhöhen liegen, so haben wir in diesen Punkten die Stätte der alten Akropolen zu erkennen. Das ist, nach Lenormant, falsch. »Malgré la créance dont jouit une telle opinion, elle est radicalement fausse. Aussi la topographie des villes de la Grande Grèce, qui a eu jusqu'ici pour base cette manière de voir, doit-elle être révisée presque sur tous les points«. Dass erregt grosse Erwartungen in Betreff der zu hoffenden Leistungen Lenormant's. Sie werden leider im ersten Bande nicht befriedigt. Wir haben kein Beispiel gefunden, wo Lenormant nachgewiesen hätte, dass eine bisher für die Akropolis einer griechischen Stadt gehaltene Localität es nicht war. Er führt allerdings S. 212 als Beispiel an, dass »tout ce qui restait d'habitants à Copia (originellement Thurioi) se retira à Cassano ou à Tarsia, ceux de Locres à Gerace. De la même façon, sur la côte de la mer Tyrrhénienne la population de Medma émigra à Rosarno, celle de Velia à Vallo et celle de Paestum à Capaccio«. Wer dies nach dem Vorhergehenden so verstehen wollte, dass man bisher geglaubt habe, die Akropolis von Thurii sei Cassano oder Tarsia gewesen, die von Locri Gerace u. s. w., und Lenormant habe dies als irrig nachgewiesen, der würde sich sehr irren; es ist wenigstens Forschern von Bedeutung nicht eingefallen, die Akropolen der griechischen Städte an jene Punkte zu setzen. Wo sind also die Irrthümer, die vollständig beseitigt werden müssen, und wo beseitigt Lenormant sie? Lenormant scheint bisweilen unbezweifelte Wahrheiten für eigene Entdeckungen zu halten. Wir nehmen natürlich an, dass er wirklich diese Entdeckungen gemacht hat, und dass die von ihm benutzten Guides du voyageur jene Irrthümer enthielten; es ist nur Schade, dass er

soviel Kraft aufgewandt hat, um zu thun, was die Franzosen »enfoncez des portes ouvertes« nennen. — Im Folgenden giebt sich Lenormant Mühe mit der geographischen Bestimmung von Punkten, die nur oder fast nur bei Lykophron vorkommen. So sucht er den Kylistarnos zu bestimmen, den Mannert S. 229 einfach als von unbekannter Lage bezeichnet. (Sonderbar ist, dass Bartels, Reise I, 201 ein Gebirge Cilisterno kennt in der Nähe von Campo Tenese). Die Stadt Lagaria ist nach Len. 219 Trebisacce; nach Mann. 228: Rocca imperiale; möglich ist Beides. — S. 220 erwähnt Lenormant, dass Barrio den Ort Cerchiara für das von Diodor erwähnte Arponion nehme. Aber, sagt Lenormant, »rien au monde ne justifie cette identification. Le texte de Diodore semble placer Arponion entre Térina et Thurioi, ce qui induirait à le chercher avec bien plus de vraisemblance dans Aprigliano, au dessus de Cosenza«. Wie schade, dass hier Lenormant bei Diod. XVI, 15 den Handschriften und alten Ausgaben folgt, während er Band II, 127 die längst als richtig anerkannte Verbesserung Hipponion adoptirt. Wenn man den Ausbruch der Entrüstung liest, mit dem Len. I, 450 ein ähnliches Verfahren des armen Barrio verurtheilt, der nicht gemerkt hat, dass Pumentum nur eine faute de copiste war für Grumentum: »il faut en finir avec d'aussi misérables méprises que la science ne devrait plus avoir besoin de réfuter« so muss man lächeln, dass Lenormant sich selbst das Urtheil spricht. Und Barrio und die ihm folgten hatten doch weder die Kenntnisse noch die Hilfsmittel, die Lenormant hat! S. 223 finden wir prächtige Schilderungen der Gegend. Wenn Lenormant zur alten Geographie übergeht, kommt wieder bisweilen etwas Bedenkliches zu Tage. S. 228 sagt er: »Castrovillari est l'Abystron des Grecs, l'Aprustum des Romains, dont on faisait remonter l'origine jusqu'aux plus anciennes époques des populations ausoniennes ou oenotriennes«. Wer sind diese »on«? Referent kennt den Ort aus Plin. 3, 98 und Ptolemaeos und von alten Zeiten und dem Ursprung steht da nichts. — S. 230 spricht Lenormant über die bei Liv. 30, 19 vorkommenden Ortsnamen; darauf kommen wir noch zurück. Er tadelt Barrio's Ansetzung der önotrischen Ortsnamen bei Steph. Byz. und setzt sie selbst anders. Sie kommen in der Geschichte meistens nicht vor; es ist deshalb schwer sie zu fixiren. Wenn Lenormant S. 230 von Malanios sagt: »qui est sûrement Magliano«, so verkennt er die Regeln der Ableitung: Magliano ist Manlianum, weiter nichts. Es sind solche Ansetzungen, wie Lenormant (von anderen) richtig sagt: identifications de fantaisie. Lenormant hat übrigens Recht, wenn er behauptet, dass man den Bezirk, in den die von Steph. Byz. aus Hekataios' Europe citirten Orte gehören, nicht zu eng ziehen muss. Notizen über die Kultur der Mannaesche und über die Albanesen in Unteritalien machen den Schluss.

Chap. V behandelt Sybaris und Thurii (S. 247 – 327). Hier stellt Lenormant über die älteste Geschichte Italiens Betrachtungen an, die

wir nicht billigen können. Lange vor dem troianischen Krieg sei nach tradition indigènes aus der Balkanhalbinsel eine doppelte Strömung pelagischer Einwanderung gekommen: unter Peuketios und Oinotros. Die Oenotrer gaben dem Lande den wesentlich pelagischen Namen Argessa.. Die Oenotrer dehnten sich bis zum Tiber aus, »car, là encore, nous trouvons aux premières origines le souvenir de la colonie de l'Arcadien Évandre et de sa ville de Pallantée, fondée sur la colline qui fut plus tard le Palatin et nommée d'après la ville de Pallantion en Arcadie« (S. 249). Wir glauben im Gegentheil, dass keine tradition indigène den Historikern solche Thatsachen mittheilte, dass das Wort Argessa bei Lykophon nichts beweist, und dass die Ableitung des Wortes Palatium von Pallantion nicht auf einem souvenir beruht, sondern auf etymologischer Spielerei. Die Oenotrer brachten nach Lenormant den Cult einer chthonischen Gottheit mit, deren Symbol der Stier war, der sich bei der Berührung mit den Griechen mit dem chthonischen stierförmigen Dionysos identificirte. Damit amalgamirte sich die Sage von den von Herakles geholten Stieren; es ist nach Lenormant merkwürdig, dass die Orte, an denen Herakles schlecht aufgenommen sein soll, Lokri und Kroton, den Stier auf ihren Münzen nicht haben. Aber war Herakles nicht der Oikistes von Kroton? Lenormant baut auf den Namen Vitelio — nach Heisterbergk geht das wohl nicht mehr an. — S. 253 macht Lenormant die Bemerkung, die Sikuler müssten den Umbro-Latinern »plus apparentés« gewesen sein »que ne l'admet l'opinion habituellement répandue«. Und nun kommen als Beweis die bekannten Aehnlichkeiten von gela und gelu u. s. w. Für wen schreibt denn Herr Lenormant? Seit Schwegler wenigstens ist das gerade, wie uns scheint, die opinion habituellement répandue. — S. 254. 255 hübsche Darstellung der Zustände von Italien im 8. Jahrhundert v. Chr., als die Griechen sich dort niederliessen. Geschichte von Sybaris; Sagen von dem Ungeheuer Sybaris, wobei Lenormant S. 258 sagt: »Plusieurs écrivains antiques disent formellement, que c'est par des Locriens que ce mythe de la Locride fut importé à Sybaris«. Es ist schade, dass Lenormant keine Quellen citirt. Man möchte gerne wissen, wer die plusieurs sind, aber wo soll man suchen? Nicht jeder hat eine Bibliothek zur Verfügung, und Zeit, sie zu benutzen. Sollten es dieselben sein, die er S. 228 »on« nannte? — S. 259 spricht Lenormant über die Lage der Stadt Laos und beweist, dass sie an der Mündung des gleichnamigen Flusses lag. »On place d'ordinaire, à la suite de Chuvier (soll heißen Cluvier) Laos à Laino superiore« etc. Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie, Berlin 1878, hat schon dieselbe Ansicht, wie Lenormant, und wunderbarer Weise sagt auch Cluver ganz ausdrücklich, dass Laus »ad ostium« des Flusses lag. Freilich hatte schon Corcia, Stor. d. due Sic. III, 69 Cluver falsch verstanden, aber das ist doch kein Grund für Lenormant, denselben Irrthum zu begehen. Lenormant hat auch hier eine garnicht allgemein getheilte irrigte Meinung bekämpft, die besseren

Arbeiten nicht selbst angesehen, und dann gemeint, eine Entdeckung gemacht zu haben. — In der Geschichte von Sybaris ist ein ausgezeichnetes Capitel: S. 263 — 275. Warum wurde Sybaris so reich? Eigenen Seehandel hatte es nicht. Es stand, nach Athen. XII, 519, in enger Verbindung, einerseits mit Milet, andererseits mit Etrurien. Nun macht Lenormant sehr wahrscheinlich, dass bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts v. Chr., während der Handel durch die Meerenge von Sicilien, soweit er von Griechen betrieben wurde, hauptsächlich in den Händen der Chalkidier war, die Milesier es theils der Chalkidier, theils der Karthager wegen, vermeiden mussten, sie zu passiren, während andererseits die Etrusker nicht in's ionische Meer gelangten. So musste der Handel zwischen Milet und Etrurien über die Landwege betrieben werden, die Sybaris beherrschte. Die milesischen Schiffe kamen nach Sybaris, die etruskischen nach den sybaritischen Häfen des tyrrhennischen Meeres; Sybaris endlich zog den Profit vom Landtransporte zwischen den Häfen. Referent möchte zur Unterstützung der Ansicht Lenormant's noch Folgendes bemerken. Milet ist im Ielantischen Kriege auf Seiten Eretria's, es ist also Chalkis feindlich; um so weniger konnten milesische Schiffe durch die Meerenge fahren. Wir stehen nicht an, zu behaupten, dass Sybaris geradezu als milesische Factorie zu betrachten ist. Und noch etwas: Milet ist athenische Colonie; das erklärt vielleicht mit, weshalb nachher Athen Thurii gründet. Die Seiten 263—79 bei Lenormant sind eine Bereicherung der historischen Wissenschaft; sie entschädigen den Kritiker für alle die übereilten historisch-geographischen Bemerkungen, die er im Buche lesen muss. S. 281 — 290 Schilderung des Luxus der Sybariten, wo wir es unterlassen Detailkritik auszuüben. Aber S. 290 kann man nicht ohne Protest hingehen lassen, wenn Lenormant von den Sybariten sagt: »Le prétendu Scylax nous apprend qu'un jour ils débarquèrent à l'embouchure de l'Alphée et pillèrent les trésors d'Olympie«. Das ist eine so auffallende Sache, dass man sich durch den Text des Scylax von ihrer Richtigkeit überzeugen möchte. Der hat's aber nicht. Wer denn? Scymnus auch nicht. Man verfällt auf Dionysius Perieg. Da steht es zwar auch nicht, aber v. 372 etwas, was dem Eustathius Veranlassung gegeben hat, mit Unrecht zu schreiben: — *ἱεροσυλίας, ἣν ἐν τῷ κατὰ Πελοπόννησον βωμῷ τοῦ Ἀλφειοῦ ποταμοῦ ἐπλημμύλησαν* — was freilich auch noch nicht das ist, was Lenormant sagt, aber woraus ein flüchtig Lesender es doch wenigstens irrthümlicher Weise entnehmen kann. Man kann wirklich nicht mit einem Buche zufrieden sein, mit dem man, wenn es sich um die Controlle mancher Einzelheiten handelt, seine Zeit so ohne Nutzen verliert und das durch seine angenehme Form recht dazu geeignet ist, Irrthümern eine weite Verbreitung zu geben. -- In der Geschichte von Thurii finden wir S. 309 die Bemerkung »Un certain nombre d'écrivains, de date relativement récente, prétendent que Charondas fut le législateur de Thurioi. Il y a là un gros anachronisme, que l'on s'étonne de rencontrer sous la plume de Plutarque«. Wo sagt

das Plutarch? Referent weiss es nicht. Sollte de curios. 8 gemeint sein? Da steht aber nicht der Name Charondas, und wir wissen nicht, ob er gemeint war. Dass Andere den Plutarch in dieser Hinsicht citirt haben, ist für einen Lenormant, von dem man eigene Forschung erwartet, eine schwache Entschuldigung.

S. 310 bringt Lenormant in die Geschichte von Thurii eine heillose Confusion. Er erzählt die von Diod. XIV, 101 berichtete Begebenheit, wobei er die Vermuthung ausspricht, sie habe bei Lagaria stattgefunden; das durch wahrscheinliche Conjectur hineingekommene Laos erwähnt er nicht. Dann sagt er (S. 311): »Protégée par Archytas, tant qu'il présida aux affaires de Tarente, la ville de Thurioi finit, après sa mort, par tomber sous le joug des Lucaniens, à une date qui demeure incertaine. Ce fut probablement à la suite de la grande défaite subie par les confédérés grecs auprès de Laos«. Diese grosse Niederlage bei Laos war eben die von Diod. XIV, 101 besprochene, aus der Lenormant somit zwei gemacht hat, und die Unterwerfung von Thurii geschah, nach Diod. XVI, 15 (zum Jahre 356) durch die Bruttier, nicht durch die Lukanier. — S. 317 ff. berichtet Lenormant über die Nekropolis von Thurii nach den Forschungen Cavallarî's, mit dem er vollkommen übereinstimmt; nur hätte er ihn nicht S. 320 als »de Cosenza« bezeichnen sollen. Zu S. 323 vergl. S. 385 wegen einer ähnlichen Inschrift auf einer Goldplatte. S. 327 spricht Lenormant den sehr berechtigten Wunsch aus, dass man das in Schlamm und Erde begrabene Sybaris ausgraben möchte.

Chap. VI Rossano (S. 331–366), Beschreibung des Silawaldes. Hier hätte Lenormant die Verschiedenheit der antiken und der modernen Bezeichnung des Namens Sila hervorheben können, denn während jetzt das Gebirge nördlich von der Landenge von Tiriolo Sila heisst, beschreibt es Strabo VI, 261 bei Lokri. Das defilé von Labula (oder -ulla) bei Proc. b. goth. 3, 28 entspricht nach Lenormant auch lautlich dem modernen Lipuda. Wichtigkeit von Rossano in byzantinischer Zeit; Geschichte des Heil. Nilus; der Codex Rossanensis.

Chap. VII. Die Städte Philoktet's (S. 367–424). Es handelt sich hauptsächlich um Krimisa, Petelia und Makalla, aber Lenormant benutzt die Gelegenheit, um andere wichtige Fragen zu behandeln, z. B. die von dem Dionysoscult und den Mysterien in Grossgriechenland. — Er sucht S. 370 die Lage von Arinthe bei Steph. Byz. zu bestimmen: »entre deux cours d'eau voisins«. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass bei Arinthe, wie bei anderen der oenotrischen Städte zu lesen ist, nicht *ἐν μεσοποταμίᾳ*, sondern *ἐν μεσογείᾳ*. Es fällt also das Kennzeichen der Lage zwischen zwei Flüssen weg. — S. 372 nimmt Lenormant das heutige Cariati für Chone nach Strabo: »Chônê — — que Strabon place dans ces environs et dont on n'a pas encore déterminé la situation précise«. Warum hat Lenormant nicht die Worte Strabo's berücksichtigt: *Κρίμισσαν ἄκραν οἰκίσαι καὶ Λώνην πόλιν ὑπὲρ αὐτῆς*? Nun ist Terravecchia bei

Cariati, wo nach Lenormant Chone gelegen haben soll, wenigstens 16 Kilometer von dem Vorgebirge dell' Alice entfernt und von demselben durch ein Flussthal, das des Fiumenica, getrennt. Wenn nun nähere Punkte vorhanden sind, die man als oberhalb des Vorgebirges gelegen bezeichnen kann, so sind doch diese eher für Chone in Anspruch zu nehmen. Das ist aber der Fall mit Cirò, was auch Mannert 214 für Chone hält. Warum ignoriert Lenormant diese allen Anforderungen entsprechende »situation précise«? — S. 374 will Lenormant allerdings »auprès de Cirò« ein Temesa setzen. Was Lenormant über Temesa sagt, kann Referent hier nicht alles erörtern; es ist aber jedenfalls unberechtigt, zu sagen, dass, wenn es ein Temesa am ionischen Meere gab, es nur bei Cirò gelegen haben könne. S. 378 giebt Lenormant an, dass Marinicola-Pistoja unterhalb Cirò die Stadt Krimisa gefunden habe, und Mannert 214 hält überdies Krimisa und Chone für identisch. — S. 377 sagt Lenormant, dass die Lage des Tempels des Apollon Halios fest stehe, »puis-que tous les témoignages s'accordent à dire qu'il était à l'extrémité du cap«. Wie schade, dass Lenormant nicht diese »tous« angeführt hat! Ob es wohl eine grosse Zahl ist? Ob überhaupt eines? — S. 383 und folgende spricht Lenormant von Petelia, das in der Nähe von Strongoli lag. S. 386 ist statt »VI<sup>e</sup> siècle« offenbar IV<sup>e</sup> siècle zu lesen. — S. 395 — 424 spricht Lenormant über die dionysischen Mysterien Unteritaliens. Es ist nicht unsere Sache, hier darauf einzugehen.

Chap. VIII. Das Thal des Neaitos (S. 425 — 456). Dies Capitel enthält manches Interessante für die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, z. B. zur Geschichte der Familie Simonetta und des Ordeus von Fiore. S. 442 folgt dann eine Abhandlung über die Lage von Pandosia, die wir zu prüfen haben. Pandosia ist der Ort, in dessen Nähe Alexander von Epirus seinen Tod fand, er lag in der Nähe von Cosenza, nach Strab. 256. Lenormant prüft nun die bisherigen Ansetzungen von Pandosia und findet sie unbefriedigend; er stellt selbst eine neue auf, nach der Pandosia im oberen Thal des Mucone lag, und er ist mit seiner Ansetzung so zufrieden, dass er, obschon er das Charakteristische der Lage von Pandosia, die drei Hügel, wegen Mangel an Lokalkenntniss dort nicht nachweisen kann, doch (S. 454) ausruft: »mais j'affirme que c'est là qu'il faut chercher Pandosia, là qu'on en retrouvera l'emplacement. Elle n'a pu être que là et nulle part ailleurs«. Seine Gründe sind folgende (S. 452 — 54): Pandosia lag in der Nähe von Cosentia (das wird allgemein anerkannt); es war aber keine der Städte des oberen Crathis »que Tite-Live énumère de la manière suivante dans son XXX<sup>e</sup> livre: Ufugum (Fagnano), Besidiae (Bisignano), Hetriculum (Lattarico), Sypheum (Montalto), Argentanum (San Marco Argentaro). Nun schreibt Liv. 30, 19: Ad Cn. Servilium consulem, qui in Bruttis erat, Consentia Aufugum Bergae Besidiae Oriculum Lymphaeum Argentanum Clampetia multique ignobiles populi — — defecere. So werden die Namen jetzt

gelesen; Lenormant hat die der alten Angaben vorgezogen. Aber wo in aller Welt steht denn, dass diese Orte am oberen Crathis lagen? Und wenn das da stände, wo steht, dass keine anderen da lagen? wo ist also ein Schatten eines Beweises, dass wegen dieser Aufzählung Pandosia nicht am oberen Crathis gelegen haben könne? Pandosia soll also am Mucone gelegen haben. Das wird bewiesen durch den letzten Marsch Alexander's bei Liv. 8, 24 vermittelt der »*énumération des localités touchées par la dernière campagne du roi des Molosses*«, welche bei Livius »*de la précision géographique la plus satisfaisante*« ist (S. 454). »*Il prend Cosentia, et de là, descendant d'abord la vallée du Crathis, puis remontant celle du Mucone, il passe par Sypheum (Montalto), Acerina ou Acherentia (Acri) pour atteindre Pandosia sur la partie supérieure du cours de la rivière Achéron. Je n'hésite donc pas à reconnaître cette rivière dans le Mucone.*« Dass Livius (8, 24) nicht Sypheum hat, sondern Sipontum, thut weniger; Lenormant sagt, man müsse emendiren. Aber wo hat Lenormant seine Augen gehabt, als er die Stelle des Liv. 8, 24 las und S. 445 selbst übersetzte, wo nach *acrentinam* oder *acerinam* noch folgt: »*alias inde Messapiorum ac Lucanorum cepisset urbes*«? Also ist Alexander nach der Einnahme der von Lenormant aufgezählten Orte noch sogar in Messapien gewesen, ehe er nach Pandosia kam, und es nutzt die Aufzählung von Orten, die möglicherweise in der Nähe des Mucone lagen, für die Bestimmung von Pandosia garnichts, wenn er von ihnen noch einen Abstecher nach Messapien macht. So kann, nebenbei gesagt, Sipontum auch ganz gut stehen bleiben. Mit dieser negativen Leistung Lenormant's in der Revision der antiken Geographie Unteritaliens schliesst der erste Band.

Band II. Wir kommen nun zu Kroton.

Chap. IX Kroton und der Pythagorismus (S. 1—101). Hier treffen wir S. 6 die Notiz, dass »*certaines écrivains antiques*« sagen, Kroton sei inmitten der Sikeler gegründet; doch sei ihre Autorität sehr »*inférieure à celle de Strabon*« und dessen Quelle, Ephoros, wonach Japyger dort wohnten. Wer mögen wohl diese »*certaines*« sein? — S. 9 und 10 erwähnt Lenormant, dass nach »*quelques historiens*« die Krotoniaten durch Spiele bei sich die olympischen Spiele zu ersetzen gesucht haben. Es sagt es Timaeus bei Ath. XII, 522, und es folgt gleich darauf: *οἱ δὲ Συβαρίτας τοῦτο ποιῆσαι λέγουσιν*, was zeigt, dass dieselbe Geschichte von beiden Städten erzählt wurde, aber offenbar nur in einer passirt ist. Wer wohl die anderen Autoren sind? denn zu »*quelques*« gehören doch mehr als einer. — S. 18 ist wenig klar, wie Siberene zu den stets bewohnten Lokalitäten gehören kann »*dont on ignore les noms anciens*«. Siberene ist doch ein »*nom ancien*«. Und ebenso, wie Acerentia dazu gehören kann, wenn Lenormant doch I, 451 gesagt hat, es sei das alte Acherontia? — Ueber den Fluss Caicinos = Ancinale (S. 19) sprechen wir unten. — S. 20 will Lenormant nicht zugeben, dass die *πρωῖνες Τυλῆσιοι*

bei Lycophr. 993 von Barrio richtig bestimmt seien; Lenormant erklärt die Berge von Tiriolo dafür; er könnte Recht haben. Aber wie wird es dann weiter? Lenormant S. 23 sagt, dass Lykophon die Stadt Klete als nicht fern von den Tylesischen Bergen gelegen angebe »sur le promontoire allongé de Linos, qui ne saurait être que le cap Suvero appelé aussi Tylésion«. Ich weiss nicht, wie man beweisen will, dass dies Cap auch Tylesion hiess, und wenn es so hiess, warum dann auch die Gegend von Tiriolo so geheissen haben soll. Was kann man überhaupt mit solchen Namen bei Lykophon machen? — S. 32 verspricht Lenormant später zu zeigen, dass der Fluss Sagras, an dem die berühmte Schlacht zwischen Kroton und Lokri stattfand, der Turbolo war. — S. 34 macht Lenormant folgende Bemerkung: »Il y a quelque intérêt à remarquer que la numismatique atteste une étroite alliance entre Locres et Himéra dans le V<sup>e</sup> siècle«. Diese kurzen Worte enthalten eine sehr wichtige Notiz, von der nur zu bedauern ist, dass der Verfasser sie nicht ausführlicher gegeben hat. Die Laien in der Numismatik, zu denen auch Referent sich leider rechnen muss, kannten Lokrische Münzen erst aus dem 4. Jahrh. v. Chr., und man kann wenigstens soviel versichern, dass solche aus dem fünften, den himeräischen ähnliche, von denen Lenormant hier spricht, nur sehr Wenigen bekannt sein dürften; es wäre also sehr passend gewesen, eben zur Belehrung der Nicht-Kenner, wenn Lenormant, der ja bekanntlich ein bedeutender Numismatiker ist, über diese Lokrischen, den Himeräischen ähnlichen Münzen des 5. Jahrhunderts etwas mehr gesagt hätte. Die Numismatik ist eine für die Geschichte so sehr wichtige Wissenschaft und kann andererseits ihrer Natur nach von so Wenigen beherrscht werden, dass es um so wünschenswerther ist, wenn diese Wenigen auch dem grösseren Gelehrtenpublikum gegenüber etwas freigebiger mit ihrem Wissen sind, in diesem Falle gezeigt hat. — S. 35 und folgende erzählt Lenormant die Geschichte des Pythagoras und er ist geneigt, in der uns gewordenen Ueberlieferung über ihn den Charakter, welchen die Thätigkeit des Pythagoras wirklich hatte, ausgedrückt zu finden. Wir meinen, dass Lenormant noch etwas mehr die gediegene Arbeit von E. Rohde, Die Quellen des Iamblichus in der Biographie des Pythagoras, Rhein. Mus. 1871 und 1872, hätte berücksichtigen sollen. Es findet sich in dieser Abhandlung doch manches, was uns in den Stand setzen kann, die älteren Elemente der Tradition von den jüngeren abzuscheiden. Wir glauben, dass Lenormant mit Hülfe der Arbeit Rohde's dazu gekommen wäre, Einiges von dem zu streichen, was er noch dem Pythagoras zuzuschreiben geneigt ist. Dabei bleibt immerhin die Aufzählung der Eigenschaften, welche Pythagoras in sich vereinigte (S. 43), sehr bemerkenswerth. S. 64 wird in interessanter Weise die Frage behandelt, warum Pythagoras gerade Kroton als Wohnsitz wählte. Sollten nicht übrigens auch, wie zwischen Milet und Sybaris, so zwischen Samos und Kroton engere Beziehungen stattgefunden haben? — S. 76.

Die *numi incusi* sind nach Lenormant eine Schöpfung des Pythagoras. — S. 78 legt Lenormant Gewicht auf die apollinische Sendung des Pythagoras. Auch andere bedeutende Historiker haben bekanntlich daran geglaubt; wir möchten nach den Ausführungen Rohde's in dem erwähnten Aufsätze das nicht mehr als ein geschichtliches Factum betrachten. Die Ansicht von dem engen Zusammenhang zwischen Pythagoras und Apollon hat Lenormant dazu gebracht (S. 97—101), in den auf den älteren krotonischen Münzen angebrachten Darstellungen und Symbolen directe Zeichen des Pythagorismus zu sehen. Nach Lenormant ist der Dreifuss durch Pythagoras auf die Münzen gekommen. Aber warum soll ein so einfaches apollinisches Symbol pythagoreisch sein? Und wenn auf den Münzen dargestellt ist, wie Apoll den Python tödtet, so soll das deswegen geschehen (S. 100), weil nach Pythagoras Apoll, ehe er den Python tödtete, selbst von ihm erstickt wurde. Das ist doch wieder zu weit hergeholt. Nach Len. 98 ist der Adler ebenfalls pythagoreisch. Er verschwindet mit dem Sturz des pythagoreischen Bundes und kommt im 5. Jahrhundert wieder »quand l'école pythagoricienne reprend la prépondérance dans les conseils de la cité«. Woher Lenormant wohl weiss, dass damals die Pythagoreer wieder in Kroton mächtig wurden? Und drittens der Kranich, der um 475—450 auf den Münzen von Kroton erscheint. Aber warum kommt er, wenn er pythagoreisch ist, erst, als Pythagoras nicht mehr da ist? Mir scheint, dass in dieser Weise sich Alles aus Allem machen lässt, und jede Spur von Sicherheit aufhört.

Chap. X Fortsetzung von Kroton (S. 103—204). Lenormant spricht von den Krotoniatischen Aerzten, von dem Luxus von Kroton, von den Künstlern der Stadt, von dem Einfluss des Zeuxis auf die Münzkunst der damaligen Zeit (S. 116. 117) und geht S. 117 auf die Zeit des Dionys über, die den unteritalischen Griechen verderblich wurde. S. 120 setzt Lenormant die von Polyb. 2, 39 erwähnte Organisation des Bundes der Griechen Unteritaliens um 397; Hermann, Staatsalterth. 90, 13 setzte sie früher; auch Grosser, Kroton, S. 47 um das Jahr 442. Wegen Pol. 2, 39 nimmt Lenormant an, dass schon früher der Tempel des Zeus Homagyrios in Aigion Vereinigungspunkt der Achäer des Peloponnes war. — S. 121. 122 stellt Lenormant die Fälle zusammen, in denen befreite Städte den die Schlangen würgenden Herakles, nach Zeuxis, auf ihre Münzen setzten. Man kann diese Münzen jetzt in dem Catalog der Electrotypen des Brit. Museums abgebildet finden und kann daraus noch Zakynthos zu den von Lenormant angeführten Orten hinzufügen (Pl. 23 No. 34). — S. 127 sagt Lenormant: »Les premières villes grecques dont les Bruttiens s'emparèrent, dès 353, Térina et Temésa, sur la mer Tyrrhénienne, Pandosia, dans l'intérieur des terres, étaient des colonies de Croton«. Wo steht das? Diod. XVI, 15 nennt Terina, Hipponion, Thurii (356 v. Chr.), Temesa wird von Strab. 6, 255 und Liv. 34, 45 genannt, aber ohne Jahresangabe. — S. 131. 132 sind interessant durch genaue Bestimmung eines

im Jahre 1879 bei Kroton gemachten Münzfundes; S. 134—136 durch Bemerkungen über die Münzen der Bruttier; S. 140. 141 durch solche über römische Münzprägung. Wir kommen zur Geschichte Kroton's in römischer Zeit; im Mittelalter, wo es sich durch seine vortreffliche Lage gegen die Saracenen hält; in der Neuzeit — interessante Mittheilungen über den Briganten Re Marcone, über den berühmten Cardinal Ruffo, über die Brüder Bandiera. Lenormant giebt interessante Beschreibungen der Gegend und S. 200 ff. Bemerkungen über die Bohne in der griechischen Religion.

Chap. XI. Der Tempel der Hera Lacinia (S. 205—234). Es beginnt mit schönen landschaftlichen Schilderungen und feinen dahingehörigen Bemerkungen. Aber kann Lenormant S. 206 mit Recht behaupten, dass, wenn man von Achaia nach Italien fuhr, man noch nicht Cephallenia aus dem Gesicht verloren hatte, wie man schon das Silagebirge sah? Die directe Entfernung beträgt 40 geographische Meilen. Sollte man von der Oberfläche des Meeres aus wirklich die je 20 Meilen entfernten Berge sehen können? — Nach S. 216 und 218 hatte der Tempel 48 Säulen, wie der Tempel C von Selinus. Aber der Tempel C hat 46. — Woher hat Lenormant (S. 206. 207. 221), dass die Athene in der Nähe des iapygischen Vorgebirges Leucadia hiess? Man kann eigentlich nicht einmal sagen, dass das iapygische Vorgebirge von dem Tempel »gekrönt« war; das iapygische Vorgebirge ist doch nur das heutige Cap Leuca, und da stand der Tempel nicht. — S. 222 sagt Lenormant Lacinia komme von dem »vieux mot pélasgique lakis, enregistré par les lexicographes grecs comme signifiant terre«. Wer wohl diese Lexicographen sind? Referent kann nicht behaupten, keinen übersehen zu haben; er giebt zu, dass einer da sein kann, der das sagt, was Lenormant behauptet; aber er will doch erwähnen, dass er bei Hesych gefunden hat: *λακίς χθονός· χάσμα γῆς*. — S. 222 sagt Lenormant, dass er die alten Beziehungen zwischen Kroton und Himera constatirt habe. Wo? Wenn er doch nur citiren wollte! Man verliert eine unglaubliche Zeit mit Suchen! — S. 223 spricht Lenormant von der Thatsache (fait), dass die Here Lakinia einen Tempel in Agrigent hatte. Das haben schon Manche behauptet und sich dabei auf Plin. 35, 64 berufen. Lenormant aber nennt S. 225 die Beziehung auf Agrigent bei Plinius eine confusion manifeste; worauf basirt dann noch jenes »fait«? — S. 232. 233 ist es Lenormant recht wunderbar gegangen. In der Nähe des lakinischen Vorgebirges wird von Scylax eine Insel der Kalypso erwähnt und »Procope, dans son livre sur la guerre gothique, parla encore de cette île«, welche also nebst anderen zwischen dem VI. Jahrhundert »où écrivait Procope« und dem XV., wo man wieder genauere Nachrichten über die Küsten Italiens bekommt, »se seront abîmés au sein des eaux«. Was sagt nun Procop (B. G. IV, 22)? Zwischen der Charybdis und Kerkyra ist keine bewohnte Insel, *ὥστε πολλάκις ἐγὼ ἐνταῦθα γενόμενος διγ-*

πορούμεν ὅπη ποτὲ ἄρα τῆς Καλυψοῦς νῆσος εἴη· ταύτης γὰρ τῆς θαλάσσης οὐδαμῆ νῆσον τεθέαμαι, ὅτι μὴ τρεῖς οὐ πολλῶ ἄποθεν τῆς Φαιακίδος, ἀλλ' ὅσον ἀπὸ σταδίων τριακοσίων ἄγχιστά πη ἀλλήλων οὔσας. Also sagt Procop gerade, dass keine Insel der Kalypso da ist! Wie in aller Welt nur Lenormant auf seine Behauptung gekommen ist? Und das nennt er »reprendre ab ovo« die geographischen Fragen!

Chap. XII. Von Kroton nach Catanzaro (S. 235–270). S. 241 meint Lenormant, dass »un déplacement manifeste des noms dans le texte de Pline mentionne Pétélia dans l'intérieur des terres, auprès du fleuve Targinès«. Das ist falsch; bei Plin. (3, 96) werden die Flüsse aufgezählt; dann kommt ein oppidum, das nicht bei dem zuletzt genannten Flusse zu liegen braucht. — S. 242 vermthe ich mehrfache Confusion, die in einem Falle nachweisbar ist. Lenormant sagt, die Einwohner von Policastro hätten sich 1647 von Philipp IV. als »Erben der Peteliner« proclamiren lassen; nach Corcia Stor. delle due Sic. III, 268 hat es Ferdinand von Neapel 1467 gethan. Wer von Beiden wohl Recht hat? Sicher ist sodann, dass die Stadt Policastro, die Robert Guiscard 1065 nahm, das bekannte Policastro am tyrrhenischen Meer und nicht das obscure Policastro in der Nähe von Cotrone ist, wie Lenormant 242 meint. Die weiteren Schicksale dieses Policastro werden allerdings so, wie Lenormant angiebt, von L. Giustiniani, Dizionario geograf. del regno di Napoli, vol. X, im Nachtrag, erzählt; aber auch hier scheinen Verwechslungen mit dem grösseren Policastro unterzulaufen. — S. 244 erweifert sich Lenormant sehr über Irrthümer des armen Barrio. Wer wird denn alle Fehler der Geographen des 16. und 17. Jahrhunderts widerlegen! — S. 253 spricht Lenormant von Resten einer alten Stadt am rechten Ufer des Corace. Marincola-Pistoja (S. 256) erkennt darin Crotalla, was Lenormant nicht zugiebt; denn »pour la soutenir (seine Ansicht) cet érudit est obligé d'admettre, — — que le Carcinès de Pline est le même que le Caicinos de Thucydide, d'Elie et de Pausanias, fleuve qui formait la frontière entre les territoires de Caulonia et de Cotrone, au temps où ce dernier comprenait Scyllétion. Mais c'est ce que je ne saurais admettre«. Hier ist Lenormant in einem schwer erklärlichen Irrthum. Wie kann er sagen, dass der Caicinos des Thucydides, Aelian und Pausanias die Grenze zwischen Caulonia und Scylletion bildete? Nach Thuc. III, 103 fliesst er im Gebiet der Lokrer und nach Paus. VI, 6, 4 trennt er Lokris und Rhégine. Lenormant hat sich diese Stellen offenbar nicht angesehen. Dann fährt Lenormant fort: Wenn man den Crotalus mit dem Corace identificirt, muss man den Alli ohne Namen lassen, und bei Plinius, dem Admiral, eine Ungenauigkeit in der Beschreibung der Küsten annehmen. Und es kann nicht ein Zufall sein, dass Plinius »donne précisément cinq noms de fleuves pour le littoral entre Scylacium et la saillie du mont Clibanus, où cinq cours d'eau se jettent dans la mer: le Corace-Carcinès, l'Alli-Crotalus, le Simmer-Semirus,

le Crocchio-Arocha et le Tacino-Targinès«. Das ist wieder falsch. Diese Flüsse bei Plinius sind nicht die von Scylacium an, sondern vom Vorgebirge Cocinthus (Stilo). »Je maintiens donc la distinction entre le Carcinès, coulant au nord de Scyllétion, et identique au Corace actuel, et le Caicinos coulant à quelque distance au sud de la même ville et correspondant à l'Ancinale de nos jours«. Den Ancinale für den Kai-kinos zu halten, ist kein Grund mehr vorhanden, wenn man den Carcines des Plinius für den Corace erklärt, denn der Carcines bei Plinius und der Caicinus sind identisch, verschiedene Lesarten desselben Namens. »Et j'hésite d'autant moins à le faire que Pomponius Méla mentionne sur la côte du golfe Scylacien une ville de Carcinus, juste au même point où Pline met son fleuve Carcinès, c'est à dire à l'embouchure du Corace, au nord de Scylacium«. Mela sagt (S. 48 Parthey), dass am scylacinischen Golfe Petelia, Carcinus, Scyllaceum, Mystiae liegen. Wie da von »juste au même point« die Rede sein kann, mag ein anderer begreifen. »Maintenant le site où Pomponius Méla met Carcinus est exactement le même où Pline mentionne les Castra Hannibalis, entre Scylacium et le Carcinès«. Plinius giebt den Namen sinus Scylacius, nennt die Stadt, von der der Sinus den Namen hat, und weil hier Italien am schmalsten ist, den Ort, an dem das stattfindet: castra Hannibalis, dann die Flüsse, dann eine Stadt im Innern, einen Berg, ein Vorgebirge. Dass daraus hervorgehe, dass Plinius die C. Hann. zwischen Scylacium und den Carcines setze, kann nur der glauben, der nicht Zeit gehabt hat, das Princip der Aufzählung bei Plinius zu berücksichtigen. Lenormant setzt die Castra Hann. auch deshalb an den Corace, weil hier wirklich Italien am schmalsten ist »Que l'on regarde sur la carte« sagt Lenormant (S. 258). Wir haben das gethan und finden, dass dieser schmalste Punkt vielmehr südlich von Squillace ist, wie auch Mannert annimmt. — S. 258 ist statt 3000 citoyens zu lesen 300. — S. 259 hat Lenormant noch einen anderen Grund für die Ansetzung der C. Hann. nördlich von Squillace, nämlich dass an diesem Punkt Dionys seine Mauer zog »Le simple bon sens indique que le mur de Denys, destiné à protéger contre les incursions des Lucaniens le territoire qu'il venait de créer à ses alliés de Locres, devait embrasser le canton de Scyllétion, qu'il leur avait donné«. Die Sache ist doch nicht so einfach, wie Lenormant meint; Dionys machte seine Mauer um die Südspitze von Italien abzuschneiden; es kam nicht darauf an, ob die Lokrer ein paar Quadratmeilen mehr geschützt erhielten oder nicht. Die Seiten 256 — 259 sind ein Muster, wie man historische Geographie nicht betreiben muss. — S. 261 ff. spricht Lenormant von Tiriolo und Scip. Cicala, dem berühmten Renegaten.

Chap. XIII Catanzaro (S. 271—328) behandelt das Mittelalter und die Neuzeit. Bemerkenswerth ist das Museum unter der Leitung des verdienstvollen Herrn Marincola-Pistoja, dessen historische Schriften Lenormant vielfach zu Rathe gezogen hat.

Chap. XIV Squillace (S. 329 — 447). Wir finden hier eine interessante Abhandlung über das alte Skyllation. Lenormant macht die treffende Bemerkung, dass schon der Name den ionischen Ursprung der Stadt zeigt, freilich weiss man nicht, wann sie gegründet wurde; etwa als Kolophon Siris gründete? — S. 336 finden wir anziehende Betrachtungen über Athene als Meeresgöttin, die Lenormant nach Lykophon Skyletria nennen möchte. Wenn Lenormant 339 von der absence de tout monnayage de cette ville spricht, so möchte man, dass er sich über Sambon<sup>2</sup> S. 358, Planche 24, 37 geäußert hätte, wo doch eine Münze von Skyllation angenommen wird; und zwar entspricht ihr Revers gerade dem, was Lenormant als charakteristisch für Skyllation bezeichnet. — S. 360 ff. behandelt Lenormant die Frage, wo das alte Skyllation lag. Einige Neuere haben geglaubt, dass das moderne Squillace die Lage der alten Stadt hat, Andere, dass das alte Skyllation am Meere lag. Lenormant unterscheidet sehr scharfsinnig: die griechische Stadt lag am Meere; die römische im Lande an der Stelle des heutigen Squillace. Lenormant bestimmt auch den Ort des berühmten Monasterium Vivariense (von den von Cassiodor angelegten vivaria so genannt). Das griechische Skyllation ist wahrscheinlich von Dionys zerstört worden. — Nun folgen höchst interessante Betrachtungen über die Hellenisierung dieser Gegend im Mittelalter. Zur Zeit Cassiodor's ist hier alles lateinisch; im 11. Jahrhundert alles griechisch. Die Ursache zur Umwandlung gab die Bilderzerstörung des Leo Isauricus, der merkwürdiger Weise in Italien tolerant war, so dass die Mönche schaaarenweise dahin auswanderten. Neue Einwanderungen von griechisch Redenden im 9. und 10. Jahrhundert erfolgten als die Feldherren Basilus' I. und seiner Nachfolger Apulien, Terra d'Otranto, Basilicata und Calabrien den Saracenen wieder abnahmen; nur Apulien wollte nicht wieder griechisch werden. Lenormant entwickelt auch die weiteren Schicksale des griechischen Elements in diesen Gegenden bis in die Neuzeit. Er schliesst mit Notizen über die Familie Pepe, die in Squillace ansässig war.

Das Werk Lenormant's ist höchst anregend, und vortrefflich in der Schilderung der Natur und der modernen Verhältnisse, in den allgemeinen historischen Betrachtungen und in der Anwendung der Numismatik auf die Geschichte (hier jedoch mit Ausnahmen), endlich in der Benutzung und Verarbeitung der neuesten Forschungen Anderer. Man sieht, dass der Verfasser weite Gebiete mit Leichtigkeit beherrscht, wie wenig andere Gelehrte. Die historische Geographie hat er jedoch nur insoweit gefördert, als er die Resultate der Localforschung mittheilt und gut wiedergiebt, und durch eigene Forschung in Betreff der Stadt Skyllation. Was dagegen die eigentlich gelehrte Arbeit in der historischen Geographie, d. h. die Benutzung der antiken Schriftquellen betrifft, so berechtigt sie durchaus nicht zu der von ihm aufgestellten Behauptung, eine Revision dieser Wissenschaft für Grossgriechenland vorgenommen zu haben, und sie ist in einzelnen Fällen so ungenügend,

dass sie der hohen Stellung des Verfassers überhaupt nicht mehr entspricht. Quellencitate mit *on* (1, 228), *plusieurs* (1, 258), *tous* (1, 377), *certain*s (2, 6), *quelques* (2, 10), *les lexicographes grecs* (2, 222), hinter denen nichts oder wenig steckt und die nur mit stundenlangem Suchen als leere Phrasen nachzuweisen sind, sollten doch besser vermieden werden. Und trotz alledem muss Jeder, der sich mit der Geschichte und Geographie von Grossgriechenland beschäftigt, das Werk lesen! Was könnte der Verfasser leisten, wenn er weniger flüchtig arbeiten wollte! Und vielleicht will er es in den noch zu erwartenden Bänden!

Zu einzelnen Punkten Unteritaliens übergehend, erwähnen wir zunächst:

### Sybaris und Thurii.

Von allen berühmten griechischen Städten ist fast keine so spurlos und vollständig vom Erdboden verschwunden wie Sybaris. Von wirklichen Ueberresten garnicht zu reden, sind nicht einmal die offenliegenden Terrainverhältnisse der Art, dass man sagen müsste: hier lag Sybaris. Mannert (Italien II, 218) setzt es »etwas westlich vom heutigen Dorfe Polinara«, was, wie sich jetzt gezeigt hat, nicht richtig ist. Die für die Erforschung und Erhaltung der heimischen Alterthümer so sehr thätige italienische Regierung, speciell die dem hochverdienten Commend. Fiorelli anvertraute Generaldirection der Museen und Ausgrabungen, beauftragte deshalb den bewährten Erforscher Siciliens, den Ingenieur Sav. Cavallari, mit Ausgrabungen in der Gegend, in welcher Sybaris liegen musste. Dieselben wurden im Frühjahr 1879 unternommen und haben interessante Ergebnisse geliefert, über welche berichtet worden ist in den *Notizie degli scavi di antichità, comunic. alla R. Accad. dei Lincei p. ord. di S. E. il ministro della Pubb. Istruzione. Anno 1879. Roma 1880. p. 49—52. 77—82. 122—124. 245—253 nebst Tav. V und VI, sowie S. 156—159, ferner Anno 1880. Roma 1881. S. 68. 152—162 nebst Tav. VI fig. 1—3.* Den eingehendsten und für die Topographie werthvollsten Bericht enthalten die Seiten 245—53 des Jahrgangs 1879, wozu die Tav. V die Karte der Gegend und Tav. VI die Details des Grabes liefert, das die interessanten Goldplättchen enthielt; die Seiten 49—52 und 77—82 besprechen die Ausgrabungen selbst.

Cavallari's Forschungen waren in doppelter Hinsicht werthvoll. Einmal stellten sie die Lage von Sybaris fest, und zweitens lehrten sie merkwürdige Grabanlagen kennen. In erster Hinsicht hat Cavallari mit Recht die Thatsache berücksichtigt, dass nach Strab. 263 die Krotoniaten, als sie Sybaris erobert hatten, es dadurch zerstörten, dass sie den Fluss Krathis ablenkten und sich über die Stadt ergiessen liessen. Nun hat Cavallari festgestellt, dass der Crati in dem letzten Theile seines Laufes, ehe er sich mit dem Coscile (Sybaris) vereinigt, eine durch keine Bodenerhebungen motivirte Zickzacklinie bildet, während daneben ein

Thal bleibt, das als Crati vecchio bezeichnet wird, und sich in gerader Linie nach Osten hinzieht. Er hat mit Recht hieraus geschlossen, dass wir in dem Crati vecchio den Lauf des Krathis zur Zeit der Existenz von Sybaris haben, in der Zickzacklinie den durch die Krotoniaten geänderten Lauf, und dass wir somit um diesen letzteren das Terrain der Stadt Sybaris selbst suchen müssen. Es ist somit die Lage von Sybaris nun endlich festgestellt. Das zweite interessante Ergebniss der Thätigkeit Cavallari's war die Erforschung eines der vielen Tumuli, die sich von der Südgrenze der alten Stadt Sybaris bis zum Meere hinziehen, und die, wie Cavallari sogleich erkannte, Gräber sind. Er öffnete im Februar und März 1879 nun den grössten derselben, den sogenannten Timpone grande, der noch eine Höhe von 9,50 m hatte, und fand auf dem Boden desselben ein Grab, worin neben verbrannten menschlichen Ueberresten und einigen anderen Gegenständen zwei zusammengebogene Goldplättchen mit griechischen Inschriften gefunden wurden. Die Inschriften sind von Comparetti untersucht worden, der auf den oben angeführten Seiten 156—59 des Jahrgangs 1879 darüber berichtet hat. Die eine ist unverständlich, indem die griechischen Buchstaben keine Worte bilden, die einen Sinn geben, die andere ist von Comparetti gelesen und erklärt worden. Sie bezieht sich auf den Zustand nach dem Tode und zeigt den Todten als in gewisse Mysterien eingeweiht. Die Untersuchungen wurden später unter der Leitung anderer Ingenieure fortgesetzt, und in drei anderen Timponi, welche geöffnet wurden, drei weitere Goldplättchen mit Inschriften entdeckt, über welche Comparetti in den Notizie des Jahres 1880 S. 156—62 eingehend und genau gesprochen hat. Nach Comparetti ist an pythagoreische Lehren hier nicht zu denken, sondern an die sogenannten Orpheotelestes, von denen Plato de Rep. II, 364 spricht. Wir hatten schon etwas ähnliches in dem Goldplättchen von Petelia, herausgegeben im C. I. Gr. 5772 und von Kaibel, Epigr. gr. ex lap. p. 453. Comparetti macht wahrscheinlich, dass alle diese mystischen Verse der vormacedonischen Zeit angehören. Wir haben also hier werthvolle Denkmäler der Cultur der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts v. Chr. Zugleich sehen wir hier, was auch schon Cavallari andeutete, dass diese merkwürdigen Kegelgräber, die in ihrer Form so sehr an den Orient erinnern, nicht etwa der Stadt Sybaris angehören. Cavallari hatte schon auf das Fehlen alterer Vasenscherben aufmerksam gemacht. Wir haben hier also Gräber von Bewohnern von Thurii, und zwar sehr angesehenen Bewohner, denn wie sollten sich sonst die ungeheuren Aufschüttungen über dem Grabe erklären? Cavallari hat schon in seiner topographischen Abhandlung Beiträge zur Frage gegeben, wo Thurii lag, und auf die Fonte del Fico nördlich vom Timpone grande als wahrscheinlich identisch mit der Quelle Thuria, nach der die Stadt den Namen hatte, hingewiesen.

Nach dem Vorhergehenden ist der Wunsch wohl berechtigt, es

möchte nun versucht werden, an dem Punkte, der als der von Sybaris festgestellt ist, die Ueberreste der Stadt, die vorhanden sein müssen, aufzudecken. Der Krathis ist hinübergeleitet worden; muss die von ihm abgesetzte Erde nicht vieles zugedeckt und so erhalten haben? Lenormant's Wunsch ist, dass es versucht werden möge; und man möchte glauben, dass er wenigstens zum Theil erfüllt werden könnte; für die Gegend nördlich vom Crati hält freilich Cavallari alle Arbeit für verlorene Mühe; da man in der Tiefe von 1,75 m auf Wasser stosse, das alle weitere Arbeit verbiete. Doch auch hier hat die Technik noch nicht ihr letztes Wort gesprochen!

Mit Neapel hat zu thun:

Delle origini della città di Napoli per Michele Cardona. Nap. 1880. 112 S. in 8.

Diese Schrift enthält eine Darstellung der Geschichte und Cultur Neapel's im Alterthum. Der Verfasser citirt niemals die Stellen seiner Gewährsmänner, und nach dem was wir versucht haben, um das auf den ersten Seiten Gesagte auf seine Quellen zurückzuführen, wird er sie nicht immer gelesen haben. S. 20 behauptet er, dass »Eumelo conduttore della greca colonia che fondò Napoli ha dovuto essere la stessa persona di Falero che prima di ogni altro diede il nome alla nostra città. Ora se piu Faleri nella greca istoria si ricordano, un solo tra essi ha avuto l'aggiunta di Eumelo, ed è l'Argonauta Eumelo Falero menzionato da Apollonio Rodio nel suo poema degli Argonauti; esso quindi si deve ritenere come il fondatore di Napoli nostra«. Und dann sagt er »Eumelo« heisse freilich: valoroso coll' asta, aber solche Art von Beinamen hätten die griechischen Dichter ihren Helden immer gegeben. Woher der Verfasser wohl alle diese schönen Dinge hat? Als Referent noch gelesen hatte, dass Parthenope gelebt haben müsse, weil man ihr Grab zeigte (S. 12), und dass die Argonauten Neapel im Jahre 1265 v. Chr. gegründet haben (S. 26), hat er das Buch einfach weiter gelesen, ohne sich die Mühe zu geben, die vom Verfasser nicht citirten Quellen seiner Behauptungen zu finden. Von S. 92 — 104 behandelt Cardona die Topographie. Wir können hierüber nur sagen, dass er auf dem Vor-Belochschen Standpunkte steht, wie denn überhaupt eine Benutzung Beloch's in dem ganzen Buche nicht ersichtlich ist. Wahrscheinlich ist es früher geschrieben; Beloch's Buch erschien 1879, vorliegende Schrift 1880. Aber über Campanische Geschichte und Topographie eine Schrift publiciren, nachdem Beloch's Buch erschienen ist, und auf dasselbe keine Rücksicht nehmen, was kann dabei herauskommen? Herr Cardona ist noch Vertreter der von Beloch verworfenen Ansicht von dem tiefen Eindringen des ältesten Hafens der Stadt in das Land, der bis hinter S. Giovanni Maggiore, in der Nähe der Universität, ging. Es wäre recht nützlich,

wenn diese Frage einmal zum Gegenstand einer speziellen und genauen Untersuchung gemacht würde.

Reiche Beiträge zur Kenntniss der Topographie Unteritaliens und Siciliens, wie im Allgemeinen Italiens liefern die Publicationen des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, dessen betreffende Abtheilung, wie schon gesagt, vom Commendatore Fiorelli geleitet wird. Es sind erstens

Documenti inediti per servire alla storia dei Musei d'Italia pubblicati per cura del Ministero della Pubblica Istruzione. Vol. III und IV. Roma 1880. 8.

Wir machen hier aufmerksam auf Bd. IV. No. VII. S. 93—123, enthaltend Antichità scoperte nelle provincie meridionali, da documenti serbati nell' Archivio di Stato di Napoli, wo sich Nachrichten über Funde in: Alife, Baja, Canosa, Capua e S. Maria, Castelmezzano, Cuma, Isernia, Isola, Minterno, Monopoli, Monteleone, Nocera de' Pagani, Ottati, Pescocanale, Posilipo, Pozzuoli, Ruvo, Succavo, Torre Annunziata, Torre del Greco, Velia, meist aus den dreissiger und vierziger Jahren finden. Wir können auf das Einzelne nicht eingehen, und wollen nur, weil es die noch am wenigsten bekannte und doch nicht unwichtige Localität betrifft, hersetzen, was von Velia gesagt ist: »sul finire dello scorso anno 1838, fu disotterrato in Velia e precisamente in un podere di quella città denominato Ische della Stanfella, un superbo sepolcro greco, colmo di vasi fittili pregiatissimi, di armature dorate, di patere, di lucerne, di monete, e di altri oggetti interessantissimi. Il suddetto sepolcro o sarcofago di marmo si è trovato ben conservato, e nella sua copertura a schiena d' asino sta posta una greca iscrizione«. No. VIII enthält das Verzeichniss der im Jahre 1796 im Nuovo Museo e Fabbr. della Porcellana di Napoli befindlichen Alterthümer, besonders Vasen aus S. Agata dei Goti.

Zweitens haben wir die schon erwähnten

Notizie degli scavi di antichità comunicate alla R. Accad. dei Lincei per ordine di S. E. il Ministro della Pubblica Istruzione. Roma 1879. 1880. 1881. 4.

Wir haben diese Notizie schon in unseren früheren Berichten benutzt; sie werden aber immer reichhaltiger, ein Beweis der vortrefflichen Leitung dieses Zweiges der Verwaltung und des Eifers, mit dem die durchweg sehr kenntnissreichen Beamten in den einzelnen Provinzen dem Wunsche des Ministeriums und der Akademie entsprechen. Einzelne der Berichte sind wahre Monographien über den Gegenstand; wir machen, um unsere Behauptung auch durch ein nicht unserem speciellen Gebiete entnommenes Beispiel zu belegen, auf die erschöpfende Arbeit über das Pantheon Agrippa's, im Octoberheft 1881, die in Folge der aus der eigen-

sten Initiative des Ministers Bacelli hervorgegangenen Freilegung des Pantheons entstanden ist, aufmerksam. Die Reichhaltigkeit der Notizen über Unteritalien in den Heften: August 1879—October 1881 lässt uns eine geographische Sonderung derselben nach grösseren Provinzen, in der Reihenfolge: Abruzzen, Apulien, Terra di Otranto, Lucanien, Calabrien, Principato, Campanien, wünschenswerth erscheinen. Die Sonderung ist nur zu praktischen Zwecken von uns gemacht und könnte theoretisch in einzelnen Punkten vielleicht angegriffen werden.

In den Abruzzen, im Flussgebiet des Aternus (Pescara) und zum Theil des Sagrus (Sangro) (vgl. Kiepert § 378 und folg.) haben wir zu verzeichnen: Entdeckungen in Amiternum (San Vittorino), Notizie 1880, S. 290—296, Ausgrabung des Theaters, S. 350, ebenso, mit gelegentlichen Tastungen im Amphitheater. Corfinium (Pentima), wo wir in das Forschungsgebiet des gelehrten Inspectors de Nino treten, der mit Eifer die Bestrebungen Stoffel's unterstützt, die Belagerung der Stadt durch Cäsar topographisch zu erläutern; Notizie 1879 S. 224; S. 315—320; S. 334; 1880, S. 143—146 (Gräber) S. 296—298 (ebenfalls); 1881, S. 121. In der Nähe von Raiano bei Sulmona beschreibt de Nirio 1880 S. 252. 253 römische Ruinen an dem sehr festen Orte La civita, welcher Name mehrfach in Italien eine antike Stadtfläche bezeichnet. Sulmo (Sulmona) 1879, S. 334; 1880, S. 178; 1881, S. 60. 120. 143 (meist Gräber). Introdacqua 1881, S. 144 (Inscription). Alfedena (Castel del Sangro) das alte Aufidena, im Flussgebiet des Sangro 1879 S. 320 (viele Gräber). — Teate (Chieti), die Hauptstadt der Marrucini. 1880, S. 170—178 Abhandlung des Avvocato Zecca über ein antikes Bauwerk, das er für ein Grab hält, und Bericht über Reste von Wasserleitungen, die vielleicht der in einer Inschrift erwähnten von C. Asinius Gallus angelegten angehören. S. Maria del Palazzo bei Montenerodomo im Gebiete von Chieti, manche antike Ueberreste die dem alten Iuvanum angehören sollen 1880 S. 253; 1881 S. 142. 143. Daran schliessen wir, in Molise, Saepinum im Lande der Samniter, Thal des Tamarus, Nebenfluss des Vulturnus; 1879 S. 324. 325; 1880 S. 179—183, Ausgrabungen in der Basilica und in einem anderen Gebäude noch unklarer Bestimmung.

In Apulien verzeichnen wir: Lucera, 1881 S. 122. 145 (Mosaiken). Canosa (Canusium) 1879 S. 348; 1881 S. 94 (Gräber und Vasen). Ruvo (Rubi) 1880 S. 103. 234, interessanter Fund: eine Schieferplatte mit eingegrabenen Formen von Schmuckgegenständen; sie hat für die noch gebräuchlichen lavori a sfoglia gedient, worüber vgl. Lenormant Gr. Gr. II, 322, der noch hätte erwähnen können, dass man die Entdeckung der Bestimmung der Platte Herrn Jatta verdankt; S. 401 (Gräber und Vasen).

In Terra d'Otranto u. s. w., dem alten Calabrien: Brindisi 1880 S. 254. 356. 405. 501; 1881 S. 66. 219. 249 (meist kleine römische In-

schriften). Mesagne 1880 S. 405 (Gräber). Ostuni (Sturni) 1880 S. 499, messapisches Grab, durch Münzen als der letzten Zeit der römischen Republik angehörig kenntlich. Genosa (Gebiet von Lecce) 1881 S. 95. Oria (Uria) 1881 S. 96. 249 (messap. Grab). Taranto 1879 S. 348. Vasen; 1880 S. 34. 104. 189, interessant eine Bleiplatte mit Namen, in denen Comparetti die von Pythagoreern erkennt.

In Lucanien (Basilicata): Metapontum 1880 S. 190 archaisch-griechische Inschrift, erklärt von Comparetti. Muro Lucano, gelegen zwischen Eboli und Melfi, soll das alte Numistro sein; es ward u. a. ein Stück einer antiken Strasse entdeckt, vielleicht der, die von Numistro nach Herdonia führte. 1881 S. 122. Laurenzana. Potenza. Brindisi la Montagna 1881 S. 123 römische Inschriften. S. Chirico Raparo 1881 S. 124, ebenfalls Vaglio di Basilicata, Spuren einer alten Stadt, die an der Strasse lag, welche von Venosa über Oppido einerseits nach Potenza, andererseits nach Heraclea führte 1881 S. 123.

In Calabrien. Tarsia unweit Sybaris 1880 S. 162 (eine Bronze-statue). Strongoli, in der Gegend Le Pianette, die dem alten Petelia entspricht. 1879 S. 226; 1880 S. 68—73. 163. 501. Cotrone (Kroton) 1879 S. 227—229, Fund von Goldmünzen, worüber vergl. Lenormant Gr. II, 131. 132 und 1880 S. 502. — In der Gegend von Catanzaro und Squillace 1879 S. 230. — Tiriolo 1881 S. 172. — Nicotera 1880 S. 162; 1881 S. 172. 249.

Im Principato citeriore und ulteriore (Picentiner, Hirpiner und ein Theil der Lucaner) haben wir: Salerno 1879 S. 348; 1880 S. 66 (Gräber). Altavilla Silentina 1879 S. 348 (römische Inschriften). Pontecagnano 1880 S. 67 (römische Inschriften). In der Nähe von Melito (bei Grottaminardo) sind auf dem Hügel Ciano (1 Kilom. NW. von Mel.) grosse Ueberreste einer alten Stadt gefunden; eine Nekropolis und von der Stadt selbst Thermen und ein Tempelchen; anderes bleibt noch zu erforschen. Der Berichterstatter, Insp. Dr. Pecori, vermuthet, dass es die nur einmal bei Liv. IX, 31 und bei Frontin, de colon. erwähnte hirpinische Stadt Cluvia gewesen sei. — In der Civita genannten Gegend zwischen Atripalda und Avellino, dem Ort des alten Abellinum, ist ein prachtvolles Grab gefunden worden, worüber der Prof. A. Sogliano Bericht erstattet 1881 S. 298. — Ein Fund aus Lacedonia (zwischen Melfi und Ariano) wird 1881 S. 248 berichtet. Endlich aus der Silarusgegend Funde bei Buccino 1880 S. 354 und aus dem ager Volceianus (römische Inschriften), aus S. Gregorio Magno 1880 S. 356. 400 und 1881 S. 172.

In Campanien notiren wir: Castelvoturno 1880 S. 391, römische Inschriften. Cumae, wo die Ausgrabungen in der Nekropolis, veranstaltet von Herrn E. Stevens, fortschreiten, 1879 S. 338—347; 1880 S. 85—96. 147. Pozzuoli (Puteoli), wo das Amphitheater aufgedeckt ward, 1880 S. 64. 96. 183. S. Maria di Capua (Capua) Gräberfunde, beim Arco

di Adriano, im fondo Virilasci und im fondo Tirone, 1880 S. 63. 84. 146. 183. 230. 392. 481; 1881 S. 91. S. Angelo in Formis, Auffindung von Gräbern des Pagus Dianae, 1880 S. 450. Fuorigrotta bei Neapel, 1880 S. 393. Portici, 1880 S. 184 (römische Inschriften). Bei Torre del Greco wurden vom Vesuv verschüttete Ueberreste, die schon 1841 untersucht waren (hierüber in den Docum. inediti vol. IV s. oben), neu aufgedeckt, 1881 S. 60. In Castellamare (Stabiae) wurden römische Gräber und Inschriften gefunden, 1879 S. 225. Caiazzo, römische Inschriften, 1881 S. 170. Alife, 1880 S. 83; 1881 S. 168, zahlreiche Gräber. — Was die Notizie über Pompeji bringen, kann hier nicht besprochen werden; wir erwähnen nur, dass ein Theil der Berichte den Prof. A. Sogliano zum Verfasser hat. Merkwürdig ist, dass man auch in der Umgegend Pompeji's interessante Entdeckungen gemacht hat, siehe Notizie 1880, S. 494—498 und 1881, S. 25—29 und 64; es wurden 36 Skelette, offenbar von Flüchtlingen, gefunden; s. 1881, S. 28.

Topographische Fragen, Pompeji betreffend, sind noch behandelt in

A. Mau, Pompei e la regione sotterrata dal Vesuvio, osservazioni. Bull. d. Inst. 1880

welche Abhandlung ein Referat über den unter dem Titel »Pompei e la regione sotterrata dal Vesuvio« im Jahre 1879 veröffentlichten Sammelband (besprochen in unserem Jahresbericht 1879, Abth. III, S. 321 ff.) ist, und unter andern wichtige Bemerkungen über das alte Meeresufer enthält, die die Ansichten Ruggiero's einigermassen modificiren; ferner in einer von v. Duhn und Mau im Rhein. Museum N. F. XXXVI, S. 127—130; 326—328 und 632—634 geführten Discussion über den Hafen von Pompeji. Wir verzeichnen endlich: G. von Bezold, Sulla limitazione di Pompei, Bull. d. Inst. 1880, S. 151—159, nach welchem die Via dell' Abbondanza der Decumanus maximus und die Via di Mercurio und V. delle Scuole der Cardo m. von Pompei ist. — An die genauen Berichte Mau's über Pompeji im Bullettino braucht hier nicht erst besonders erinnert zu werden. In einigen Nummern der Augsb. Allg. Zeitung hat R. Schöner die Geschichte der Ausgrabung von Pompeji in interessanter Weise behandelt.

Ueber Campanien im Allgemeinen handelt

von Duhn, Grundzüge einer Geschichte Campaniens nach Massgabe der neuesten archäologischen Entdeckungen. In den »Verhandlungen der 34. Philologen-Versammlung zu Trier«.

Herr von Duhn fasst in diesem Vortrage die von ihm bereits in anderen Aufsätzen, z. B. in den Schriften des römischen archäologischen Institutes, dargelegten Gedanken über die Chronologie der Gräberfunde Campaniens zusammen, indem er sie, mit neuen Bemerkungen bereichert, zu einer Skizze der Geschichte Campaniens erweitert. Die Hauptzüge derselben sind folgende. Die ältesten Bewohner Campaniens sind oski-

schen Stammes. Doch beginnt die Geschichte des Landes erst mit der Ankunft der Griechen. Kyme war schon gegründet, als der phönikisch-karthagische Handel sich um das Becken des tyrrhenischen Meeres festsetzte. Das italische Alphabet ist aus dem chalkidischen abgeleitet. Von Kyme führte eine Strasse in's Innere, welche hauptsächlich drei am Eingange von Gebirgspässen gelegene Städte berührte, die so den Einfluss griechischer Cultur erfuhren: Capua, Suessula und Nola. Von Suessula besonders kennen wir die ältere Bestattungsart, die durchaus italisch ist, aber Vasen benutzt, welche aus Griechenland importirt sind. Dies dauerte bis zur zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Um 520 drangen Fremde vom Gebirge her in Campanien ein, jedenfalls nicht Etrusker, deren Anwesenheit in Campanien, trotz der Behauptungen der Alten, die das Wort Tyrrhener falsch gedeutet haben, nicht nachweisbar ist. Aber noch hielt sich das griechische Element in Kyme, ja es äusserte sich in kräftigerem Einfluss auf die Städte des Innern, was wir in der Art der Bestattung z. B. in Capua sehen. Bis um 420 v. Chr. läuft nur kymacisches und neapolitanisches Geld in Campanien. Da aber kommt ein neuer Stoss der Bergvölker, die um 428 Capua, um 420 auch Kyme erobern; es bildet sich die Nation der Campaner mit Capua als Hauptstadt. Neapel hält sich als griechische Stadt durch Nachgiebigkeit gegen die Osker, und durch Neapel hat Athen Handelseinfluss in Campanien. Auch unter den Römern, von 340 an, bleibt ein ähnliches Verhältniss. Sogar entwickelt sich noch mehr der national-oskische Charakter Campaniens, dem Pompeji als Hafenplatz seine Entstehung verdankt. Der Reichthum der Campaner, etwa zwischen 340 und 220 v. Chr., zeigt sich in den Gräbern. Das Land selbst fabricirte viele Thonwaren; in dem oskischen Heiligthum bei Capua sind unendlich viele Thonfiguren gefunden. So kommen wir in die römische Zeit, in der an die Stelle des griechischen Hafens Neapolis und des oskischen Pompeji das römische Puteoli tritt. Nun hört die selbständige Weiterentwicklung der Landschaft auf.

Der Verfasser wird hoffentlich, obschon er nicht mehr in Italien lebt, die Geschichte und Archäologie von Campanien auch ferner bearbeiten.

#### Anderes Geographische aus Unteritalien betrifft

F. Della Cava, *La nuova città in Baia*. Interpretazione di un passo di Strabone. In der Zeitschrift: *Gli studi in Italia*. An. III, vol. I, fasc. I p, 41—58.

Diese Abhandlung ist ein Plagiat von folgender Schrift: *Interpretazione di un luogo di Strabone*. Memoria del soc. ord. della Real Accad. Ercolanense Giac. Rucca, letta 1842. Nap. Stamp. Reale 1850. 28 Seiten in 4. (wahrscheinlich Estratto dagli Atti della R. Acc. Erc.). Herr Della Cava, von dem ich nicht weiss, wer er ist, hat die Abhand-

lung des Herrn Rucca grösstentheils wörtlich abgeschrieben, mit einer Naivetät, die das gewöhnliche Mass überschreitet. Er wird irgend einen praktischen Zweck verfolgt haben, z. B. sich durch diese Arbeit ein Amt zu verschaffen. Gegen solchen Schwindel ist die Redaction einer Zeitschrift natürlich ohne Waffen. — Der Inhalt der Arbeit Rucca's ist bereits in Meineke's Strabo I, Teubner 1866 S. X berücksichtigt worden. Rucca wollte lesen: *ἐπὶ νέαν πόλιν ἐπὶ ταῖς Βαλαῖς ἐκ Δικαιορχείας.*

Für das Studium des Messapischen und somit für die Erkenntniss der Eigenthümlichkeit der Bevölkerung des südöstlichen Italiens ist von Bedeutung eine Arbeit von

W. Deecke, Zur Entzifferung der Messapischen Inschriften I. Rhein. Mus. f. Phil. N. F. XXXVI. S. 576—596.

Der Verfasser sagt S. 596: »Das Messapische verbindet die Griechen mit ihren nördlichen Nachbarn, der epirotisch-illyrisch-macedonisch-thracisch-phrygischen Völkergruppe, und beweist eine viel engere Zusammengehörigkeit derselben, als man bisher annahm«. Wir dürfen weiteren Forschungen des Verfassers mit grossen Erwartungen entgegensehen.

Wir erwähnen noch eine interessante Wortverbesserung:

Thuc. V, 5 erwähnt einen Krieg der italischen Lokrer gegen *Ἴτωνέας καὶ Μελαίους ὁμόρους καὶ ἀποίκους*. Städte entsprechenden Namens gab es aber nicht. Classen hat deshalb nach Weidner *Ἴππωνιάτας καὶ Μεθμαίους* gelesen, was thatsächlich richtig ist. Nur ist es etwas hart, aus *Ἴτωνέας Ἴππωνιάτας* zu machen. J. Beloch macht nun in den Jahrb. f. class. Phil. darauf aufmerksam, dass die Münzen von Hipponion *Ἐπωνιέων* haben, und schlägt sehr passend vor, bei Thucydides *Ἴπωνιέας* zu lesen. Das konnte leicht in *Ἴτωνέας* verändert werden. Er erinnert ferner mit Recht daran, dass wir so die Verfeindung zwischen Lokri und Hipponion, die im Jahre 388 Hipponion den Untergang brachte, schon im fünften Jahrhundert finden.

## Sicilien.

Wir beginnen mit

### Praehistorischem aus Sicilien.

Sehr alte, sogenannte vorhistorische Grabstätten sind in Sicilien schon seit lange bekannt; doch ist eine wissenschaftlich eingehende Beschäftigung mit diesen Gegenständen erst in neuerer Zeit vorgenommen worden. In meiner Gesch. Sic. I, 356 sind die ersten Leistungen in dieser Hinsicht verzeichnet; dann kam die wichtige Schrift von Andrian's, über die in dieser Zeitschrift (1879, Abth. III, S. 344 f.) berichtet worden ist. Die Forschung schreitet nunmehr rüstig fort. Die Grabstätten, um welche

es sich handelt, sind verschiedener Art. Es sind theils natürliche Höhlungen der Felsen, die man zu diesem Zwecke benutzt hat, theils hat man den Felsen eigens ausgehöhlt. Von Arbeiten letzterer Art ist schon seit dem vorigen Jahrhundert eine ungeheure Menge in den verschiedensten Theilen der Insel bekannt. Es sind Kammern, die in senkrechte Felswände gearbeitet und vermittelst einer viereckigen Oeffnung zugänglich sind. Solche Gräber finden sich z. B. in grosser Menge in den Schluchten von Pantalica und Ispica; vgl. die Zusammenstellung in der G. Sic. I, 379. In diesen Gräbern hat man aber fast nie Gefässe gefunden, weil sie schon der Lage wegen leicht bemerkbar sind und deswegen schon lange der Beraubung zugänglich waren. Neuerdings ist man auf eine andere Art von künstlich ausgehöhlten Gräbern aufmerksam geworden. Sie sind in dem flachen Steinboden angebracht und deswegen leichter der wissenschaftlichen Forschung aber auch der Habsucht entgangen. Die in letzterer Zeit gefundenen enthielten meist auch Gefässe. Eine grosse Zahl derselben fand Cavallari in der Gegend von Syrakus, besonders auf der nördlich von dieser Stadt in's Meer vorspringenden Halbinsel Magnisi, dem alten Thapsos, das in der Geschichte der Niederlassung der ersten Griechen in Sicilien mehrfach erwähnt wird; vgl. G. Sic. I, 390. Cavallari hat hierüber berichtet in dem Aufsatz

Thapsos. Appendice alla Memoria Le città e le opere di escavazione etc. per Fr. Sav. Cavallari. Archiv. stor. sicil. N. S. anno V. Pal. 1880. 20 S. in 4. mit 1 Tafel.

Die von Cavallari gegebenen Zeichnungen und Beschreibungen lassen den Charakter dieser Gräber deutlich erkennen. Sie enthalten zwei Räume, einen Vorraum und den eigentlichen Grabraum. Jener ist viereckig, und an einer Seite führt ein Thürchen zu einem etwas tiefer gelegenen gewölbten Raume von rundlicher Gestalt, der mit Nischen versehen ist, die als Grabstätten dienten. Die in diesen Gräbern gefundenen Vasen sind von sehr rohem Charakter und nur mit Linearornamenten versehen. — Ueber ähnliche anderswo in der Umgegend von Syrakus gemachte Entdeckungen haben wir noch Berichten Cavallari's entgegenzusehen. Einstweilen hat er in einer Schrift, Sulla topografia di talune città greche (s. unten) S. 321 erwähnt, dass in der Ebene von Milocca südwestlich von Syrakus kürzlich Gräber gefunden sind, in denen sich Vasen befanden »simili a quelli rinvenuti nelle stanze sepolcrali di Pantalica, Thapsos, Monserrato di Girgenti, Campobello di Licata e nella stessa Siracusa all' occidente di Tica trovati nel giugno dell' 1880; questa somiglianza della forma, dell' argilla e del rinvenimento provano l'esistenza di un popolo che in questi siti dimorava pria dell' arrivo dei Greci«.

In den Westen Siciliens versetzen uns analoge Funde, über welche ein Bericht von A. Salinas vorliegt in den Notizie degli Scavi vom

Jahre 1880 S. 356 — 359 mit Tafel X und XI, die vom Prof. Patricolo gezeichnet sind. Diese Gräber sind zwischen Capaci und Carini entdeckt worden, als man den Boden, in welchem sie angelegt waren, als Steinbruch benutzte. Prof. Patricolo hat drei von ihnen gemessen und auf Tafel X abgebildet, sowie auf Tafel XI einige der dort gefundenen Thongefässe. Auch diese Grotten bestehen aus zwei Räumen, einem Vorraum und dem eigentlichen Grabe. Sie haben jedoch nicht dieselbe Form wie die von Magnisi, und sind auch nicht so gross. Beide Räume haben sphärische Gestalt, und gleichen rundlichen Gefässen, bauchigen Töpfen, besonders der erste. Die Verbindungsöffnung ist auch hier nahe dem Boden des ersten Raumes, aber der zweite Raum geht verhältnissmässig viel tiefer als bei den Gräbern von Magnisi. Die Räume sind sehr klein: jeder nur ca. 1 m tief und der Grabraum höchstens 2 m lang; die Verbindungsöffnung kaum  $\frac{1}{2}$  m hoch und breit. Durch diese musste also ein Arbeiter, der wohl nur ein Knabe sein konnte, sich in den Felsen hineinarbeiten, um den zweiten Raum auszuhöhlen, und es ist wunderbar, mit welcher Sauberkeit in dem festen Gestein und mit jedenfalls höchst unzureichenden Werkzeugen diese Höhlung gemacht ist. In den Grabkammern wurden menschliche Knochen und sehr rohe, mit wenigen Linien gezierte Gefässe gefunden, welche mit denjenigen übereinstimmen, die in der natürlichen Grotte von Chiaristella bei Villafrati gefunden worden sind; vgl. v. Andrian, Prähistor. Stud. aus Sicilien Taf. IV. Seitdem sind näher bei Palermo in der Colli genannten Gegend ähnliche Gräber entdeckt worden, über die wir Nachrichten von Salinas zu erwarten haben.

Wir notiren andere Funde ähnlicher Art, besonders aus den Notizie degli Scavi. In diesen, 1879 S. 231 — 234, wird über Funde von Vasen ältester Art berichtet aus der Gegend zwischen Campobello und Licata, wo man bei Gelegenheit des Baues der Eisenbahn die Entdeckungen machte. Die Vasen fanden sich theilweise in natürlichen Grotten; aber S. 233 wird eine Grotte beschrieben, die von Menschenhand gearbeitet ist: ein pozzo centrale mit zwei cavità laterali. Auf S. 234 werden Bruchstücke von Gefässen mit langem Fusse abgebildet die ähnlich sind mit dem von v. Andrian Taf. IV no. 1 abgebildeten, welche vom Monte Toro bei Girgenti stammen. Wir haben hier eine vorgerücktere Kunstübung als die von Villafrati und Carini. — Gräber die in ihrer Anlage den in die Felswände gehöhlten von Ispica und Pantalica ähnlich sein müssen, sind gefunden worden in der Nähe von Caltanissetta auf dem Berge Gibil-Gabib, nach Notiz. d. Sc. 1880 S. 502. Vgl. N. d. Sc. 1881 S. 69; und über ähnliche in der contrada Tauro bei S. Cataldo: N. d. Sc. 1881 S. 174. Einen Schlussbericht des Ingenieurs Pappalardo über Gibil-Gabib haben wir dann N. d. Sc. 1881 S. 250. 251. — Dagegen meldet der Inspector der Alterthümer Sac. Ant. Castiglione aus Mazara von Funden aus der Gegend nordwestlich von dieser Stadt, die

Aehnlichkeit mit den Anlagen von Magnisi und Carini zu haben scheinen. Er spricht dort nämlich (N. d. Sc. 1880 S. 104) von einer *buca fatta a ferro di cavallo*, profonda circa met. 1, 25, welche mette in un forno per mezzo di una bocca arcuata, alta e larga un metro circa; dieser forno ist quasi perfettamente circolare e nell' interno presenta la forma di un esatto emisfero. Hierin wurden menschliche Gebeine gefunden und es sollen die Skelette a guisa di raggi co' piedi al centro gelegen haben. Castiglione sagt es nicht deutlich, aber offenbar ist der forno seitwärts von der buca; dann entspräche die Anlage denen von Carini und Magnisi. Im forno ward ein vasetto a righe gefunden. — Bei Mussumeli scheinen ähnliche Anlagen gefunden zu sein (Salinas in den N. d. Sc. 1881 S. 68); wogegen die umfassende Nekropole Le Grotte bei Mussumeli in ihrem Charakter noch nicht bestimmt worden ist.

Die Erforscher dieser Gräber haben sich auch mit der Frage beschäftigen müssen, welchem Volke sie wohl angehört haben. Für die von Magnisi denkt Cavallari, wie natürlich, an die Sikeler; bei denen von Carini erinnert Salinas passend daran, dass Carini nahe bei dem sikanischen Hykkara liegt, ohne damit sagen zu wollen, dass jene Gräber gerade den Bewohnern der Stadt Hykkara gehörten. Man kann wohl im Allgemeinen annehmen, dass die im östlichen Sicilien gefundenen den Sikelern, die des westlichen den Sikanern gehörten; wo aber die Grenze war, ist noch nicht zu entscheiden. Auf der älteren Stufe steht offenbar die Bevölkerung von Carini und Villafrați, in der Gegend von Syrakus, bei Ragusa, Modica (vgl. unseren letzten Jahresbericht, in Betreff v. Andrian's S. 335) und Girgenti war man in der Cultur schon vorgerückter. Gewiss werden neue Funde und Untersuchungen uns allmählich auch hierüber mehr Aufklärung bringen.

Von mir zu Gesicht gekommenen Arbeiten über einzelne prähistorische Objecte aus Sicilien kann ich eine Abhandlung

Sulle armi di pietra e di bronzo rinvenute in varii siti dell' Etna, von Dr. A. Somma, 14 p. in 4. und 1 Tafel

erwähnen, enthalten in den Atti dell' Acc. Gioenia in Catania, Ser. 3, vol. XV.

Wir empfangen soeben durch die Güte des Verfassers folgende Abhandlung:

Sulle tombe e stazioni di famiglie Iberiche esistenti in Italia. Nota di L. Pigorini. (R. Accad. dei Lincei. Vol. VI. Ser. 3. Trasunti). 2 S. in 4.

woraus hervorgeht, dass mit einem in einer Grotte bei Villafrați in Sicilien gefundenen, bei v. Andrian, Präh. Stud. aus Sic. IV, 7 abgebildeten Gefässe identische in der iberischen Halbinsel, in der Provence und in der Bretagne gefunden sind. Das bestätigt, nach Pigorini, die Nach-

richt der Alten, dass Iberer in Sicilien wohnten; die erwähnten Grotten gehören der neolithischen Periode an.

Mit der griechischen Zeit dagegen beschäftigt sich:

Sulla topografia di Salune città greche di Sicilia e dei loro monumenti per Fr. Sav. Cavallari. Arch. Stor. Siciliano. N. S. anno V. S. 315 — 345.

Diese Abhandlung ist die Fortsetzung der in in unserem letzten Jahresbericht (Abth. III S. 338) besprochenen. Cavallari behandelt zunächst Syrakus und seine Umgegend, wobei er sich aber deswegen ganz kurz fasst, weil die Veröffentlichung des grossen Planes von Syrakus, der auf Anordnung des K. Ital. Unterrichtsministeriums eben vom Prof. Cavallari ausgearbeitet ist und von einem Texte theils von Cavallari, theils von dem Referenten begleitet sein wird, bevorsteht. Er bespricht kurz Akrae und nimmt (S. 320) an, dass auf dem Berge Pinnita bei Akrae, wo viele Grabkammern vorhanden sind, eine uralte Stadt gelegen hat. S. 322 geht er an die Beschreibung des Lato meridionale della Sicilia, und beginnt mit allgemeinen Bemerkungen über die natürlichen Verhältnisse. Er stellt S. 328 die eigenthümliche Ansicht auf, dass die Verehrung Apollo's in Selinus zu betrachten sei come un atto di condiscendenza dei Selinuntini verso i loro nuovi amici di razza elima. S. 331 beginnt der erste Abschnitt: dal Pachino all' Imera meridionale. Er erwähnt S. 331 die Ungewissheit der Lage von Kasmenae (vielleicht bei Scicli), erklärt, warum die Ecke Sicilien's um den Pachynus nicht von Griechen besetzt wurde, und bespricht S. 334 die Ueberreste von Kamarina, worauf er zu Gela (Terranova) übergeht. Er macht bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass sich bei Kamarina zwei Nekropolen finden, und ebenso bei Gela und bei Selinus. Die beiden Nekropolen von Kamarina haben nach Cavallari Vasen verschiedenen Charakters geliefert; und dasselbe ist der Fall in Selinus. Bei Gela ist dies Factum in Folge mangelhafter Fundnotizen (S. 338 oben) nicht mehr zu constatiren. Cavallari ist nun der Ansicht, dass immer eine der beiden Nekropolen, diejenige, welche nur Vasen mit Thierfiguren enthält, einer an derselben Stelle, wie die griechische, gelegenen vorhellenischen Stadt angehöre. — S. 341 geht er zum zweiten Theil über: dall' Imera meridionale al capo S. Marco. Er bespricht die natürlichen Verhältnisse und bemerkt die durch Vasen und andere Ueberreste erwiesene Existenz einer griechischen Stadt des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr. auf einem Hügel fünf Kilometer von Naro an der Strasse nach Palma; verzeichnet Grabkammern ähnlich denen von Sperlinga und Nicosia bei Ragamè, zwei Kilometer von Naro an derselben Strasse, und christliche Katakomben in Naro, das somit in den ersten Jahrhunderten n. Chr. schon als Stadt existirte.

## Specielle Punkte behandeln:

P. Cipolla, *Sulle probabili origini di Caltavuturo e Scalfani*.  
Arch. stor. Sic. N. S. V, 67—120.

Der Verfasser zeigt in dieser Abhandlung zunächst, dass Caltavuturo nicht, wie man gewöhnlich annimmt, nach einem Abu-thur, der dort 882 besiegt wurde, benannt worden ist, da es unter demselben Namen schon 851 vorkommt (S. 83); er nimmt mit Wahrscheinlichkeit an, dass es schon im Alterthum existirte und sucht nun seinen alten Namen. Er findet ihn im *Τόργιον* (so Cluver. für *Γύργιον* der codd.) bei Diod. XX, 89; und der ebendas. erwähnte Ort *Ἀμβίκες* ist nach seiner Ansicht Scalfani. Vgl. hierüber G. Sic. II, 260 und 479. Der Verf. legt (S. 91) Gewicht darauf, dass Torgion und Ambikes in der Nähe der von Diod. XX, 77 erwähnten Städte Thermae und Kephaloïdion liegen müssten, was dann für Caltavuturo und Scalfani sprechen würde. Das ist doch nicht sicher. Bei Diod. XX, 77 sind wir im Jahre 306 v. Chr.; XX, 89 im Jahre 305: Agathokles hat inzwischen mit den Karthagern Frieden geschlossen, hat also wieder sich in Syrakus aufhalten können, und wenn er von da gegen Deinokrates auszog, braucht der Ort der Schlacht nicht in der Nähe von Termini und Cefalù zu liegen. — Was den Namen Scalfani betrifft, ist Cipolla der Ansicht, er sei aus Aesculapii fanum entstanden, mit Rücksicht auf die kräftigen warmen Quellen bei Scalfani. Das könnte ja sein; wenn er aber sagt, Pausanias bezeichne auch Aluntium als Aesculapii fanum, so ist das ein Irrthum; Pausanias spricht überhaupt garnicht von Aluntium. — Nicht Diodor nennt Torgion einen Berg, wie Cipolla S. 110 angiebt, Diodor sagt nur: τὸ καλούμενον *Τόργιον*. Der bekannte Sarkophag von Scalfani kann nicht, wie der Verfasser (S. 110) zugeben möchte, ein »avanzo della distrutta Imera« sein; denn Sarkophage dieser Art gehören der Zeit der römischen Kaiser an, und Himera wurde 409 v. Chr. zerstört. — Der Verfasser hat viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit gezeigt, und ist in den mittelalterlichen Dingen sehr gut bewandert.

Vinc. Gallo Pontani, *Collesano prima del dominio Normanno*.  
Pal. 1881. 28 S. in 8.

Der Verfasser ist mit Anderen der Ansicht, dass neben dem heutigen Collesano die im Alterthum selten erwähnte Stadt Paropos lag (vgl. G. Sic. I, 366), er bespricht die wenigen von ihr erhaltenen Münzen, und findet auf denselben die Religion und die Tugenden der Paropiner ausgedrückt; S. 20 spricht er von der »corona di luminose virtù, che abbiám posto sul capo dei Paropini«. Er ist so begeistert für Paropos, dass er S. 21 ausruft: »oh, dolcezza a pronunziarne il nome«. Es sind dort noch Spuren »di natura pelagica« »enormi massi posti l'un su l'altro senza cemento di sorta alcuna«. Vgl. G. S. I, 379 nach F. di Giovanni, sui lavori intrapresi etc., der allein die Ueberreste bei Collesano mit dem uralten Gebäude oberhalb Cefalù zu vergleichen weiss.

Studi di storia Palermitana, epoca antica, per A. Holm. (Arch. stor. Sicil. N. S. IV). Palermo 1880. 22 S. in 4.

Es hat dem Referenten passend geschienen, die Geschichte Palermo's im Alterthum einer Revision zu unterwerfen. Das Beste was in neuerer Zeit ausserhalb Palermo's darüber geschrieben ist, ist die Abhandlung Schubring's, die auch in Palermo selbst gebührende Anerkennung gefunden hat. Aber einerseits ist Schubring nicht sehr lange in Palermo gewesen, weswegen er auf einzelne immerhin wichtige Terrainverhältnisse nicht hat Rücksicht nehmen können, und andererseits sind seitdem einige Beiträge zur alten Geschichte der Stadt erschienen, von denen auch in unseren Jahresberichten gesprochen worden ist. So hatten wir uns vorgenommen die hauptsächlichsten, noch controversen Fragen der Geschichte und Topographie Palermo's im Alterthum einer neuen Erörterung zu unterziehen, und in der oben bezeichneten Abhandlung ist damit der Anfang gemacht worden. Es soll keine eigentliche Geschichte Palermo's im Alterthum werden; dazu ist es aus zwei Gründen noch zu früh. Einmal, weil gerade jetzt noch manche Entdeckungen erwartet werden können, welche über die ältesten Zustände dieser Gegenden Licht verbreiten werden (s. oben das über die prähistorischen Funde Gesagte) und zweitens, weil noch immer ein genauer Plan von Palermo mit Angabe der Höhen der einzelnen Punkte über dem Meere fehlt, ohne einen solchen aber die Formation einer Stadt, die, wie Palermo, seit 2500 Jahren sich beständig verändert hat, garnicht genügend festzustellen ist. Es schien uns wichtig, zunächst die Frage von der Gestalt der Altstadt neu zu erwägen und vor allen Dingen die von der Gestalt des Hafens einer Entscheidung näher zu bringen, und das haben wir im ersten Abschnitte versucht. Es hat hier der wenig benutzte Plan von Palermo vom March. von Villabianca Pal. 1777 gute Dienste leisten können. Der zweite Abschnitt bespricht die Frage, wer eigentlich zuerst Panormos bewohnt hat, und entscheidet sich für griechische Ansiedler, denen erst später die Phönicier gefolgt sind. Er erwägt sodann die Frage nach dem Namen, den die Stadt bei den Phönicern trug und spricht sich für das auf Panormitanischen Münzen vorkommende Z J Z aus, eine Ansicht, die auch Ugdulena zuletzt getheilt zu haben scheint und die ursprünglich von De Saulcy aufgestellt worden ist. Wir hoffen diese Beiträge zur Geschichte von Panormos fortsetzen zu können. Einige der von uns behandelten Fragen sind auch Gegenstand der Erwägung geworden in folgendem Aufsatz:

Sopra alcune porte antiche di Palermo e sull' assedio del 1325 von Vinc. Di Giovanni, im Arch. stor. Sicil. N. S. VI p. 21—98.

Diese sehr gelehrte Abhandlung beschäftigt sich vorzugsweise mit dem mittelalterlichen Palermo, behandelt jedoch auch das Alterthum und verdient sorgfältige Erwägung.

Wir müssen noch hinzufügen, dass alle diese topographischen Fragen jetzt leichter studirt werden können, seit uns Amari die arabischen Texte, die gerade für die Topographie von Palermo von so ungemeiner Wichtigkeit sind — man lese nur die Arbeit Schubring's — zugänglicher gemacht hat, durch die italienische Uebersetzung seiner Sammlung der arabischen Schriftsteller über Sicilische Geschichte. Es ist die

Biblioteca Arabo-Sicula, ossia Raccolta di testi arabi che toccano la geografia, la storia etc. della Sicilia raccolti e tradotti in Italiano da Michele Amari. 2 voll. Torino e Roma 1880 und 81 in 8.

Wir haben diese vortreffliche, durch die erklärenden Anmerkungen des berühmten Herausgebers und Uebersetzers besonders werthvolle Arbeit noch nicht vollständig für die Zwecke der alten Geographie Siciliens durchnehmen können, wollen aber doch wenigstens einen Punkt erwähnen, wo wir daraus eine Aufklärung über eine topographische Frage erhalten. Bei Liv. XXIV, 35, Plut. Marc. 18 und St. Byz. kommt ein Ort Acrillae vor, der wahrscheinlich an der Strasse zwischen Agrigent und Akrae lag. Nun hiess der jetzt Dirillo genannte Fluss, der aus der Gegend von Vizzini kommend, südlich von Terranova mündet, bei den Arabern Wādī Ikrillā, und Amari I, 104 erklärt dies mit Recht als: Fluss von Akrilla. Akrillae kann sehr gut am Dirillo gelegen haben, an dessen westlichen Nebenfluss es schon Parthey gesetzt hat; Referent möchte aber glauben, dass es vielmehr an der Stelle des heutigen Biscari lag, und legt diesen, wie es scheint, noch nicht ausgesprochenen Gedanken hiermit den Kennern zur Erwägung vor.

Die Notizie degli scavi bringen aus Sicilien den ausführlichen Bericht über die Entdeckung der Lage der alten Stadt Symaethus durch Prof. Sciuto-Patti, 1881 S. 217 und folgende. Da Referent hierüber in zwei Nummern der Philol. Wochenschrift gesprochen hat (2. Jahrg. N. 1 S. 24—25 u. N. 6 S. 190—191) glaubt er hier einfach auf die dort gegebenen Notizen verweisen zu müssen. Dieselben Notizie enthalten ferner über einige historisch wichtige Punkte der Nordküste Siciliens einen interessanten Bericht vom Prof. A. Salinas 1880 S. 191—200. Er betrifft S. Marco, wo Salinas einen bisher nur von Schubring erwähnten griechischen Tempel, der in eine Kirche verwandelt war, gesehen und gemessen, wo er ferner die noch vorhandenen Inschriften theils neu verglichen, theils zum ersten Male abgeschrieben, und sich endlich durch die relative Häufigkeit der gerade hier vorkommenden Aluntinischen Münzen überzeugt hat, dass S. Marco wirklich Aluntium war (so auch Ref. G. Sic. I, 366. 367). — In S. Pietro sopra Patti hat Salinas ein Rundgebäude genau untersucht, das wahrscheinlich aus römischer Zeit her stammt; in S. Fratello hat er die Lage der alten Stadt und der Nekropolis festgestellt, aber keine Anhaltspunkte für die Benennung der Stadt gefunden; in S. Agata di Militello hat er keine antiken Ueberreste gefunden, so dass er nicht

weiss, weshalb Schubring hierher eine alte Stadt Namens Alaesa setzt. In Tyndaris beschäftigten ihn Inschriften und die Numismatik der alten Stadt, die noch nicht bekannte Typen enthält. — Die Notizie enthalten endlich kleinere Berichte, welche folgende Punkte betreffen. Taormina 1879 S. 253. 1880 S. 35 (Mauern aus griechischer Zeit) 301. 356. 1881 S. 197. — Catania 1881 S. 173 Ueberreste eines Gebäudes am Fusse des Felsens von Leucasia, auf dessen Höhe das bei Serradifalco V, tav. XIII no. 3 und 4 abgebildete Grab steht, und 1881 S. 198. — Bei Augusta auf dem Boden der alten Stadt Megara Hyblaea 1879 S. 230. 1880 S. 37—42 (ausführliche Aufzählung der in den entdeckten Gräbern gemachten Funde). — Syrakus 1880 S. 73. 405. 1881 S. 97. 124 (Gräber im sepolcro d'Archimede) 198 (Funde in der Ebene zwischen der Stadt und dem Flusse) 250. — Bei Caltagirone 1879 S. 253. 1880 S. 73. 105. 164 (Gräber). Caltanissetta 1881 S. 68. — Bei Piazza Armerina an einem Casale genannten Orte 1881 S. 173 (neue Untersuchung eines Punktes, an dem 1812 angeblich Strassen und ein Tempel gefunden wurden; jetzt besonders Mosaiken gefunden). — Termini Imerese 1879 S. 254. 287 (Inschriften) 326 (römische Ueberreste auf dem Hügel S. Lucia, auf dem man schon früher Spuren von Gebäuden aus römischer Zeit gefunden hatte). 1880 S. 200. 1881 S. 98 (Inscr.). Palermo 1880 S. 453 (Inscr.). Solunt 1880 S. 503. — Partanna 1880 S. 164 (gr. Inscr.). Selinunt 1880 S. 164. 1881 S. 70 (Freilegung von Tempeln auf dem Westhügel).

Die vortreffliche Abhandlung:

Ueber die Verwendung von Terrakotten am Geison und Dache griechischer Bauwerke. Einundvierzigstes Programm zum Winckelmannsfeste der archäologischen Gesellschaft zu Berlin von W. Dörpfeld, F. Graeber, R. Borrmann, K. Siebold. Mit 4 Tafeln in Farbendruck. Berlin 1881. 4.

können wir hier nur in der Hinsicht erwähnen, weil sie den Beweis giebt, dass das Schatzhaus der Geloer in Olympia von einem sicilischen Architekten erbaut worden ist, mit Eigenthümlichkeiten, die sich gerade so in Gela wiedergefunden haben, gewiss ein merkwürdiges historisches Factum. Den übrigen reichen kunsthistorischen Inhalt der Abhandlung, welche der sicilisch-unteritalischen Kunst eine gewisse Eigenthümlichkeit der sonstigen griechischen gegenüber zu vindiciren scheint, müssen wir hier unbesprochen lassen.

Wir erwähnen endlich in geographischer Beziehung

Italien. Handbuch für Reisende von K. Baedeker. Dritter Theil: Unteritalien und Sicilien. Mit 25 Karten und 14 Plänen. Sechste verbesserte Auflage. Leipzig 1880.

In dieser neuen Auflage ist besonders Sicilien durch Verbesserungen berücksichtigt worden. Dahin gehören: die geographische Einlei-

tung von Prof. Th. Fischer in Kiel, die neue von Kiepert nach der italienischen Generalstabskarte im Massstabe von 1 : 800,000 gezeichnete vortreffliche Karte von Sicilien, und die Beiträge des Referenten, welche besonders die Stätten der alten Cultur betreffen, wie Syrakus, Girgenti, Selinus u. a. Diese Verbesserungen beweisen das constante Streben der Verlagshandlung, der Wissenschaft wie dem Publikum gerecht zu werden. Natürlich sind Bücher von dem Charakter des Vorliegenden nie fertig. Die Wissenschaft schreitet fort und dem Publikum werden neue Bequemlichkeiten geboten, und auf Beides ist Rücksicht zu nehmen. Und so ist Stoff zu neuen Aenderungen vorhanden. Die neuen Eisenbahnen wollen berücksichtigt werden, und Gegenden, für die die Wissenschaft mehr leistet als früher, müssen auch im Bädeler in dieser Hinsicht eine neue Bearbeitung finden. So werden wahrscheinlich in der nächsten Auflage die Terra d'Otranto, Basilicata und Calabrien an die Reihe kommen. Auch eine Specialkarte von Unteritalien wäre wünschenswerth. Nicht alle Wünsche können immer schnell erfüllt werden; aber wir wissen, dass die Verlagshandlung keine Mühe und Kosten scheut um den Bedürfnissen der Reisenden Genüge zu leisten.

Zu Arbeiten mehr geschichtlichen Charakters übergehend haben wir:

L'impero Siciliano di Dionisio. Memoria di Giulio Beloch. Roma 1881. 28 S. in 4. mit 1 Karte. (R. Accad. dei Lincei 1880. 81).

Wena Referent diese Schrift ausführlicher bespricht, als es der Umfang derselben zu verlangen scheinen könnte, so geschieht es ihrer principiellen Bedeutung wegen, die nicht gering ist, wie die nächsten Seiten zeigen werden.

Der Verfasser behandelt in Cap. I: L'impero di Siracusa, seine geographische Ausdehnung bis auf Dionys, und die Geschichte der Eroberungen dieses Tyrannen in Sicilien und Italien. Er hebt hier einiges schärfer hervor, als es bisher auch vom Referenten geschehen war. So bespricht er S. 5 und 6 die Stelle Diodor's XIV, 96 in Betreff des Vertrages des Dionys mit den Karthagern im Jahre 392: *ἔσαν δ' αἱ συνθήκαι τὰ μὲν ἄλλα παραπλήσια ταῖς πρότερον* (vom Jahre 405). Dies sei jedoch absurd, und um das einzusehen bedürfe es keines »grande acume critico«. Wenn das heissen sollte, dass Beloch's Vorgänger sich des Mangels auch an mässigem Scharfsinn schuldig gemacht, so wäre es ein Irrthum. Meltzer, G. d. K. I, 307 hat die Frage wohl erwogen, und Referent hat (G. Sic. II, 128 und 122) sich veranlasst gesehen, dasselbe anzunehmen, wie Beloch, mit besonderer Erklärung des Factischen, freilich ohne Diodor ausdrücklich der Absurdität anzuklagen. -- Beloch nimmt S. 7 an, dass die Schlacht bei Kronion und der darauf folgende Friede, welche Diodor (XV, 15—17) in das Jahr 383/2 setzt, nicht vor 378 fallen können, weil erst 378 die Karthager die von Dionys vertriebenen Hipponiaten zurückführen, was doch nur im Kriege mit Dionys gesche-

hen konnte. — Auch hier muss man nicht glauben, dass Beloch zuerst Schwierigkeiten gefunden habe, über die seine Vorgänger leicht hinweggelesen hätten. Man vergleiche Meltzer I, 311 und meine G. Sic. II, 368, wo ich vermuthet habe, dass die Stelle Diod. XV, 24 einen falschen chronologischen Platz hat, woraus man schliessen kann, dass die betreffenden Begebenheiten eigentlich früher gehören. Referent kann also nur sagen, dass Beloch die Schwierigkeit schärfer betont und einen Vorschlag zu ihrer Lösung gemacht hat, der möglich ist. — S. 8 spricht Beloch von dem Zustande von Rhegion nach der Einnahme der Stadt durch Dionys. Str. 258 sagt, Dionys habe es zerstört, worauf sein Sohn *μέρος τι τοῦ κράτους ἀναλαβὼν Φοιβίαν ἐκάλεσεν*. Das gefällt Beloch nicht; denn wie konnte dann der alte Dionys dort einen Palast mit Garten haben; die Stadt ward nur »smantellata«. Aber warum nicht? Jemehr zerstört war, desto mehr Platz hatte der Tyrann für seine Gärten. Dass das Gebiet von Rhegion nicht ganz an die Lokrer gekommen sein kann, habe auch ich (G. S. II, 132) bemerkt. — S. 9 will Beloch nicht zugeben, dass Ancona, wie Strabon will, von syrakusanischen Flüchtlingen gegründet sei. »Esuli« seien »poco adatti a fondar delle città in un paese occupato da tribù bellicose«. Haben »esuli« etwa weniger Körper- und Geisteskräfte als andere Leute? — Cap. II behandelt von S. 9 an die Organizzazione dell' impero, wobei die verschiedenen Classen: Bürger, Bundesgenossen, Unterthanen, auseinandergehalten und nachgewiesen werden. Beloch will nicht glauben (S. 11. 12), dass viele Barbaren unter den Söldnern des Dionys waren; »la grande maggioranza« der Soldaten, besonders in der ersten Zeit, seien Griechen gewesen. Davon wissen wir nichts; Beloch citirt Diod. XIV, 44, welche Stelle es aber nicht beweist. Wenn Platon dem jüngeren Dionys den Rath gab, die Barbaren aus den Städten zu entfernen, so hält Beloch das für einen »pravo consiglio«; das hätte die »unità« und »indipendenza« von Sicilien zerstört. Nun, nachher that Timoleon es doch, und es stand mit der Einheit und Unabhängigkeit von Sicilien unter ihm auch nicht schlimmer. S. 13 bespricht Beloch die Münzverhältnisse Sicilien's unter Dionys, wobei er den Catalogue of the Brit. Museum, und P. Gardner's Sicilian Studies citirt. Referent möchte hier seine Priorität wahren. Seine Geschichte Sicilien's Bd. II ist 1874 erschienen, Gardner's Studies 1876. Dass unter Dionys nur eine syrakusanische Prägung im griechischen Theile Sicilien's war, dass Dionys eine Reichsmünze geschaffen hat, hat Referent zuerst G. S. II, 146 nachgewiesen, und er glaubt diesen Nachweis als etwas Eigenes, das in seinem Buche bleibenden Werth hat, beanspruchen zu dürfen. Ebenso bereitwillig erkennt Referent an, dass Beloch den verbündeten Städten wohl mit Recht die Befugniß, Bronzemünzen zu prägen, vindicirt hat (S. 13. 14) — eine Ergänzung und genauere Fassung der vom Referenten gewonnenen Resultate. Referent erkennt ferner an, dass Beloch in geschickter Weise im syrakusanischen Reiche die regio-

rende Stadt, die Bundesgenossen und die Unterthanen sondert; es ist dies eine Bereicherung der historischen Wissenschaft. — Cap. III behandelt die Verfassung von Syrakus in der Zeit der Demokratie. Hier finden wir manches Bemerkenswerthe, was reiflich erwogen zu werden verdient. So was Beloch über die Zahl der Phylen in Syrakus sagt. Doch sind nicht alle seine Gründe gegen die Zahl drei stichhaltig, zumal nicht der aus Thuc. VI, 100 entnommene. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die aus einer Phyle gebildete Besatzung der Mauer nur von den 300 geschlagen wurde; vgl. d. Ausg. von Classen. Auch in den Bemerkungen über die Strategenwahlen ist nicht alles richtig. Zur Zeit der athenischen Belagerung traten die Strategen ihr Amt im Frühjahr an; in der Geschichte Dion's kommen Wahlen *θέρους μεσοῦντος* vor (Plut. D. 38). Daraus schliesst Beloch, es habe inzwischen eine Verfassungsveränderung stattgefunden; statt jährlicher Strategen gebe es nun halbjährliche; eine Massregel des Dionys, der den Syrakusanern mehr Ehrenämter verschaffen wollte. Beloch macht selbst die Bemerkung, es könne Jemand sagen, die Wahlen bei Plut. D. 38 seien ausserordentliche gewesen; das sei aber nicht der Fall: »Plutarco ci asserisce esplicitamente che erano elezioni regolari« (S. 17). Wo Beloch das wohl gelesen hat? Wir finden bei Plut. 37, wie nach der Uebergabe der Burg durch Dionys an Apollokrates die Syrakusaner, von Demagogen aufgestachelt, eine Gütervertheilung beschliessen, und *στραγγῶδες ἑτέρους ἐλέσθαι, τῆς ἐκείνου βαρύτητος ἀπαλλαγέντες*. Also »jenen« absetzen und andere wählen! Und so geschieht es. Es werden gleich 25 gewählt. Wie man da regelmässige Wahlen finden kann, sehe ich mit dem besten Willen nicht. Was hätte es dann gegen Dion geholfen, wenn man an Stelle der ordnungsmässig abgehenden andere wählte? Es ist ja klar, dass die 25 an Stelle des einen Dion treten sollten. Die halbjährlichen Strategen, nach Analogie der kurzen Consulate unter den römischen Kaisern, existiren nur im Geiste Beloch's. — Bei Gelegenheit der *βουλῆ* (S. 18) wäre doch zu erwähnen gewesen, dass sie nie in der Geschichte figurirt. Ob sie überhaupt existirt hat?

Wir kommen zu dem wichtigsten Capitel, Cap. IV, das die Verfassung von Syrakus unter Dionys behandelt. Beloch fragt S. 19: Wann hat die Tyrannis des Dionys begonnen? Nicht als er zum *στρατηγῶς αὐτοκράτωρ* gewählt wurde; sondern im Winter 405/4. »Prima di tutto era necessario di deporre i poteri straordinari; Siracusa non si poteva governare per sempre colla dittatura«. Aber Dionys hat, nach Beloch, nicht eine Monarchie eingeführt. Er hat eine neue Magistratur für sich geschaffen, conferita a vita, die der Gewalt der 15 Strategen entsprach, und Dionys den Titel *ἀρχων* gab. Beloch fährt S. 19 wörtlich fort: »non ho bisogno di ricordare, come questo sistema non sia stato inventato da Dionisio, ma siasi praticato dovunque in Grecia sorgesse la monarchia popolare: in Siracusa stessa lo aveva per la prima volta adoperato Gelone«. Es

sind also nach Beloch Facta: 1. Dionys hat 405/4 seine ausserordentlichen Vollmachten niedergelegt und sich zum lebenslänglichen Archon erwählen lassen; 2. Gelon hat sich zum lebenslänglichen Archon erwählen lassen; 3. alle Tyrannen in Griechenland haben sich zu lebenslänglichen Archonten erwählen lassen. In Wirklichkeit ist weder von 1, noch von 2, noch von 3 eine Spur bezeugt. Zu 1 haben wir auch nicht die leiseste Andeutung bei einem alten Schriftsteller, dass Dionys sich 405/4 zum lebenslänglichen Archon hat wählen lassen. Dagegen sind Andeutungen genug vorhanden, dass seine Herrschaft als auf Gewalt beruhend betrachtet wurde; vgl. Diod. XIV, 7 und XIII, 114; worauf wir noch zurückkommen. 2. Gelon hätte sich zum lebenslänglichen Feldherren wählen lassen? Wo steht das? Wir wissen durch Herodot, dass Gelon Herrscher von Gela ist, und dass er in den inneren Unruhen von Syrakus als Herrscher auch dieser Stadt anerkannt wird; Herodot sagt VII, 155: ὁ γὰρ ὄημος ὁ τῶν Συρακοσίων ἐπιόντι Ἰέλωνι παραδίδοι τὴν πόλιν καὶ ἑαυτὸν. Und weiter heissen Gelon und Hieron bei Diodor Könige, was nach B. 19 Dionys nicht wollte, um nicht zu »offendere inutilmente la suscettibilità repubblicana della grande maggioranza della popolazione di Siracusa«. Endlich 3. überall in Griechenland ist es so gegangen, dass die Tyrannen auf Lebenszeit gewählt sind? Wir warten den Beweis für die wirklich neue Entdeckung ab, und verweisen einstweilen auf die Peisistratiden, die doch auch recht hervorragende Tyrannen waren und von denen Thuc. V, 54 sagt: καὶ ἐπετήδευσαν ἐπὶ πλείστον ὃν τύραννοι οὗτοι ἀρετὴν καὶ ζήνεσιν καὶ Ἀθηναίους εἰκοστὴν μόνον πρᾶσσόμενοι τῶν γιγνομένων τῆν τε πόλιν αὐτῶν καλῶς διεκόμενισαν καὶ τοὺς πολέμους διέφερον καὶ ἐς τὰ ἱερὰ ἔθουον. τὰ δὲ ἄλλα αὐτῆ ἢ πόλις τοῖς πρὶν κεκλιμένοι νόμοις ἐχρῆτο, πλὴν καθ' ὅσον ἀεὶ τινα ἐπεμέλοντο σφῶν αὐτῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς εἶναι. Die Peisistratiden hatten immer einen der Ihren in der Regierung; das war ihr Mittel; von einer lebenslänglichen Arche ist nicht die Rede. Es ist also nichts mit der auf Lebenszeit übertragenen Herrschaft, wodurch Dionys, wie die Anderen, zum Tyrannen geworden sei; es ist nichts mit dem Aufhören seiner Würde als Strategos autokrator. Er blieb Strategos autokrator und that, wenn die Umstände günstig waren, was er wollte, wenn ungünstig, was er konnte. — S. 20 sagt Beloch, Dionys habe nur der erste Beamte des Staates sein wollen, nicht der Souverän; das war das Volk. Gut; aber was steht im Friedensvertrag mit Karthago 405/4 (Diod. XIII, 114): καὶ Συρακοσίους μὲν ὑπὸ Διονύσιον τετάχθαι. Das ist doch schon etwas mehr als ein primo magistrato beanspruchen kann. — S. 20 sagt ferner Beloch: »l'assemblea popolare aveva il diritto di eleggere il principe; ed infatti leggiamo che Gelone, Agatocle, Jerone II ottennero in questo modo il loro alto ufficio. Per conseguenza possiamo essere certi, che anche la competenza di Dionisio fu determinata da una votazione dell' assemblea popolare, dopo ch' egli aveva deposti i suoi poteri di stratego autocrata«. Also bei

Dionys ist es doch nicht bezeugt, dass er erwählt ist; was bedeutete sonst die Beloch'sche Schlussfolgerung: von Gelon u. s. w. lesen wir, dass sie vom Volke erwählt wurden; deshalb können wir sicher sein, dass auch die Kompetenz des Dionys vom Volke bestimmt wurde, nachdem er seine unbeschränkte Vollmacht niedergelegt hatte? Es ist aber erstens nirgends gesagt, dass Dionys diese niedergelegt hat, und zweitens von Gelon und Agathokles ausdrücklich bezeugt, dass sie als Strategoi autokratores Tyrannen waren. Von Gelon sagt es Diod. XIII, 94, dass bei Himera die Karthager besiegt worden seien, *στρατηγούontos Γέλωνος αυτοκράτορος*, und von Agathokles Diod. XIX, 9: *συγχωρήσαντος δὲ τοῦ πλήθους μοναρχεῖν, οὗτος μὲν ἐχειροτονήθη στρατηγὸς αυτοκράτωρ καὶ τὸ λοιπὸν φανερώως ἐδυνάστευε καὶ τῆς πόλεως ἐπιμέλειαν ἐποιεῖτο*. Hier haben wir überdies auch für Dionys die beste Verurtheilung der Beloch'schen Theorie. Nach Beloch hätte Agathokles sagen müssen: Mit der Dictatur kann man auf die Dauer nicht regieren; legen wir deshalb das Amt des Strategos autokrator nieder, und lassen uns, wie Dionys, zum Archon mit beschränkter Kompetenz, was man Tyrann nennt, erwählen. Er that es aber nicht, und auch Dionys hat es nicht gethan. Dionys machte sich nicht erst die Mühe; umgebracht oder verjagt wurde er ja doch, wenn seine Feinde stärker waren als er, ob er nun Strategos autokrator oder Archon mit beschränkter Kompetenz auf Lebenszeit hiess! Beloch fährt (S. 20) fort: »Non può esservi il minimo dubbio che il principato venisse conferito a vita; lo dimostra l'esempio di Gelone, Jerone I, Dionisio I, Dione, Ipparino, Agatocle, Jerone II, che tutti conservarono fino alla morte la loro dignità«. Die Zahl der lebenslänglichen Archonten wächst zusehends. Nur ist es nichts mit der Begründung. Bei Dion ist wieder kein Beweis dafür vorhanden; im Gegentheil ist aus Plut. D. 48 zu ersehen, dass er seine letzte Zeit als Strategos autokrator verlebte. Und nun gar Hipparinos! Warum nicht auch Kallippos und Nysaios; wissen wir doch von ihnen so wenig wie von Hipparinos. Freilich sind sie nicht bis zum Tode Tyrannen von Syrakus gewesen, sondern verjagt. Aber wenn es ein Beweis für die Lebenslänglichkeit eines Amtes ist, wenn Jemand im Besitze desselben stirbt (Beloch: che tutti conservarono etc.), so ist es auch einer, wenn er vertrieben wird. Weiter sagt Beloch S. 20: die Kompetenz des Fürsten geht nicht über sein eigenes Leben hinaus; das vom Volk erhaltene Mandat kann auf einen anderen nur mit Bewilligung des Volkes übertragen werden. Beweis: der Regierungsantritt des jüngeren Dionys, der sogleich das Volk versammelt »per farsi conferire la competenzaa del padre«. Ja wenn wirklich etwas von competenzaa da stände! Nach Diod. XV, 74 bittet Dionys II das Volk um seine *εὐνοια*. Natürlich musste das Volk in etwas als massgebend anerkannt werden! Beloch fügt klüglich hinzu, dass wichtiger als diese formalità costituzionale die Anerkennung der Soldaten war. Sicherlich! -- Beloch macht sich an die Auseinandersetzung

der Competenzen des Dionys, die er aus seinen Handlungen abstrahirt. Vortrefflich, wenn der Mann eben das that, wozu er Erlaubniss hatte. Wir fürchten, er ging etwas weiter! Nach Beloch ist er »responsabile della tranquillità all' interno«, weshalb er Verdächtige entwaftet und eine »polizia segreta« unterhält. Ob wohl im Budget ein Dispositionsfond zu diesem Zwecke vorgesehen war? Uebrigens hat Beloch Einiges vergessen, was wir nachtragen. Der lebenslängliche Archon hatte inappellable Criminaljustiz (»Zu Dionys, dem Tyrannen« u. s. w.), er hatte Obervormundschaftsrechte in sehr weiter Ausdehnung (er giebt die von seinen geflüchteten Feinden zurückgelassenen Frauen seinen Söldnern, Diod. XIV, 66), und freie Verfügung über den Grundbesitz (Diod. XIV, 7). Nun versichert zwar Beloch (S. 23), dass »la competenza del principe essendo essenzialmente limitata all' imperium militare, rimane un largo campo per l'attività degli altri corpi politici dello stato«. Uns scheint sie zwar poco limitata, aber das thut nichts. Der Verfasser beweist seinen Satz so: Dionys konnte keine Steuern auflegen »senza il consenso dell' assemblea del popolo«. Es ist allerdings klar, dass mit den Bürgern, die zum Theil die Soldaten des Tyrannen waren, in Geldsachen einige Rücksichten genommen werden mussten; aber im Allgemeinen hat Dionys auch in dieser Hinsicht sich nicht beklagen können. — S. 24 sagt Beloch, dass auch unter Dionys der Senat habe fortfahren müssen zu functioniren, um so mehr, da er sogar unter Hieron II., der doch ein König war, functionirte. »Continuava« ist ein schiefer Ausdruck, denn wir wissen nichts von einer βουλή vor Dionys; und dann regierte Hieron II. viel gesetzlicher als Dionys.

Nun haben wir noch die Aufgabe, entschieden gegen den letzten Absatz von Beloch (S. 24. 25) zu protestiren, der eine Menge von Sachen als bewiesen nimmt, die es nicht sind. Wir haben, sagt er, gesehen, dass die Regierung des Dionys nur eine Fortsetzung der alten Demokratie war. Wir können deshalb nicht zugeben »che egli avesse tolto al popolo il più essenziale fra tutti i diritti politici, quello di eleggere e di sorteggiare i propri magistrati. Ed in vero vediamo, che all' epoca di Dione le elezioni ebbero luogo nelle medesime forme come 50 anno prima ed a tempo prestabilito« (von besonderen Formen wissen wir nichts; in Betreff des tempo prestabilito s. oben S. 150), und man müsse erwägen, dass Dion nie Syrakus eine Verfassung gegeben habe. »Dionisio ha deposto i poteri straordinari deferitigli dall' assemblea popolare tostoche le condizioni politiche di Siracusa lo permisero« (falsch; es ist nie geschehen) »ne è prova evidente« (also muss es erst bewiesen werden) »il fatto che egli durante il resto del suo governo si chiama arconte e non stratego autocrata qual era stato nominato in principio«. (Beloch übersieht hier den wichtigen Punkt, dass Dionys sich nicht ἄρχων von Syrakus, sondern von Sicilien nennt; ἄρχων ist für Dionys gar kein syrakusanischer Titel). »Da ciò risulta che dal momento in cui egli depose la dittatura,

si tornarono ad eleggere gli strategi nei comizi«. (Da die Voraussetzung falsch ist und keine Niederlegung stattgefunden hat, fällt die Folgerung weg und die Wahl von Strategen in den Volksversammlungen unter Dionys ist nicht bewiesen). »Ed in fatti, se il numero dei membri di quel collegio è di 15 nel 405 quando Dionisio sali al governo, e di 22 o piuttosto di 25 nel 357 all' epoca della spedizione di Dione, egli è chiaro che fra questi due anni dev' essere avvenuto un mutamento della costituzione che portò aumento al numero degli strategi«. (Das ist kein Grund; vor 405 wählte man 15; 357 wählte man 25; warum diese Zahl, wissen wir nicht; unter den Tyrannen wählte man gar keine). »Ciò che prova in modo decisivo, che vi fossero degli strategi eletti dal popolo anche durante il governo di Dionisio«. (Es beweist nur, dass man nach dem Sturz der Tyrannen wieder Strategen wählte). »Nè degli strategi soltanto. La resistenza che gli opliti ed i cavalieri siracusani hanno più d'una volta opposto a Dionisio, ci costringe ad ammettere che gli ufficiali di questi corpi venissero eletti dal popolo, non nominati dal tiranno. All' assedio di Erbeso nel 404 è il solo eparca di Dionisio chi s'opponne al movimento rivoluzionario; onde risulta chiaramente che gli altri ufficiali non dovevano il loro grado al principe«. Das ist wunderbar. Wenn (Diod. XIV, 7) erzählt wird, dass ein *καθεσταμένος ὑπὸ τοῦ Διονυσίου τῶν στρατιωτῶν ἡγεμῶν* von den Soldaten getödtet wird und nur von diesem einen erzählt wird, dass ihn die Soldaten tödteten, so soll das beweisen, dass die Unterofficiere von den Bürgern und nicht von dem Tyrannen ernannt waren? Warum? Weil sie nicht auch getödtet wurden? Aber wenn sie nun davon liefen, als sie sahen, dass ihr Chef todt war? Auch solche Fälle sind schon vorgekommen. Was wissen denn wir davon, wie es zuging? »Gli strategi ed i chiliarchi, e probabilmente anche gli ipparchi continuavano ad essere eletti dal popolo durante il governo di Dionisio« (es ist gar kein Grund vorhanden, dies anzunehmen) »e se lo furono questi magistrati militari, a fortiori dobbiamo ammettere che gli altri magistrati eletti o sorteggiati sotto la costituzione democratica, da Dionisio non venissero aboliti«. (Da jenes nicht bewiesen ist, ist es auch dieses nicht). — Es folgt noch als Anhang eine Restitution des Vertrags des Dionys mit Athen C. Inscr. Att. II, 52, die in einigen Stücken von denen Kirckhoff's und Koehler's abweicht. Es ist manches Scharfsinnige darin; aber die in Z. 36 hineingesetzte *βουλή* der Syrakusier ist doch nicht nachgewiesen.

Aus unserer Kritik geht hervor, dass Beloch nicht bewiesen hat, was das Hauptinteresse seiner Abhandlung ausmacht, dass nämlich Dionys seine Tyrannis ausübte auf Grund einer ihm auf Lebenszeit gegebenen Macht, und ebensowenig, dass dasselbe gelte von den übrigen Tyrannen Siciliens und von den griechischen Tyrannen im Allgemeinen. Auch die Analogie mit dem römischen Kaiserthum S. 20. 23 ist deshalb keine fundamentale; sie ist nur eine accidentelle. Den Anfang der dio-

nysischen Tyrannis hat Beloch selbst S. 19 richtiger bezeichnet (quando Dionisio coll' occupazione dell' arsenale u. s. w.); er hätte dabei bleiben und nicht denken sollen, Dionys habe eingesehen, dass er nicht immer als Dictator regieren könne. Wenn Beloch meint, Dionys habe doch den Titel Archon von Syrakus gehabt, so hat er selbst (S. 10) die Stellen citirt, in denen er *Σικελίας ἄρχων* heisst. Auch Agathokles heisst in der von Beloch selbst S. 19 citirten (nicht abgedruckten) Stelle *ἄρχων Σικελίας*. Das ist wichtig. Archon ist kein syrakusanischer Titel. Referent hat in seiner Geschichte Sicilien's gerade darauf besonders hingewiesen, dass die Stellung von Dionys wie die von Agathokles sich vorzugsweise dadurch erklärt, dass sie die Führung der Griechen Sicilien's übernahmen. Referent ist noch immer der Ansicht, dass er den Charakter der dionysischen Tyrannis in jeder Hinsicht richtiger dargestellt hat als Beloch. Es war der der factischen Gewaltherrschaft ohne constitutionelle Begründung. Zu Anfang bedurfte es einer formellen Handhabe, die hier wie sonst oft in einem den Tyrannen übertragenen exceptionellen Amte bestand. So bei Dionys und Agathokles im Amte des Strategos autokrator. Bei anderen konnte die Tyrannis anders beginnen. Es ist ein Verdienst Beloch's, darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass man diesen legalen Anfang sorgfältiger zu untersuchen hat, als bisher meistens geschehen ist. Beloch hat seine staatsrechtlichen Theorieen übrigens einfach hingestellt, ohne sich darum zu kümmern, ob man nicht schon anderswo Besseres darüber hat. Das hat man aber nach des Referenten Ansicht in doppelter Beziehung. Man hat schon Besseres gesagt über den Charakter der Tyrannis und über die lebenslängliche Strategie. In ersterer Hinsicht vergleiche man Plass, Die Tyrannis I, 125. 126, wo die drei Kennzeichen der Tyrannis kurz und richtig angegeben werden: 1. Machtgelangung durch Usurpation; 2. Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Macht; 3. Machtbesitz ohne zeitliche Grenzen und ohne Rechenschaft. In Hinsicht der lebenslänglichen Strategie, die Beloch für identisch mit der Tyrannis hat erklären wollen, vergleiche man Aristoteles, Politik, an folgenden Stellen: III, 9, 3; III, 9, 5; III, 10, 2; III, 11, 1 (hier: *ἐν πάσαις γὰρ ὑπάρχειν ἐνδέχεται στρατηγίαν αἰδίων, οἷον ἐν δημοκρατίᾳ καὶ ἀριστοκρατίᾳ, καὶ πολλοὶ ποιοῦσιν ἓνα κύριον τῆς διοικήσεως*). Es kann Aisymneten *διὰ βίον* geben (III, 9, 5), und es ist die Aisymnetie nach Aristoteles auch eine Art der Tyrannis (Pol. IV, 8), aber nicht die eigentliche, ebensowenig ist eine eigentliche Tyrannis die Königsherrschaft bei den Barbaren; die eigentliche Tyrannis *ἀνοπέθρονος ἄρχει τῶν ὁμοίων καὶ βελτιόνων πάντων*, im egoistischen Interesse. Hiernach dürfen wir behaupten, dass die von Beloch dem Dionys und allen Tyrannen zugeschriebene Art der Herrschaft nach Aristoteles gar keine Tyrannis mehr ist; und doch kannte Aristoteles die wirkliche Tyrannis sehr wohl und den Dionys als Tyrannen.

Von Herrn Josef Bass in Wien, der sich mit der Geschichte des Tyrannen Dionysios I. von Syrakus beschäftigt, haben wir folgende Arbeiten erhalten:

Zu Polyæn. V, 2, 17 in den »Wiener Studien« II, 1, S. 148

wo Bass nachweist, dass daselbst das von den Meisten und auch vom Referenten für unmöglich gehaltene *Μεσσήνιοι* deshalb richtig sein kann, weil die Bevölkerung der Stadt nicht, wie man aus Diod. XIV, 78 geschlossen hat, aus lauter Freunden des Tyrannen bestanden haben muss. Die Stadt fiel Ol. 96, 4 von Dionys ab, und wurde in demselben Jahre von ihm wieder erobert, fiel aber ebenfalls noch in demselben Jahre in die Hände der Karthager.

In denselben Wiener Studien III, 1 S. 151 ff. hat Herr Bass auseinandergesetzt, dass Dionysios nicht, wie manche annehmen, von niedriger Herkunft war.

Endlich haben wir von ihm

Dionysios I. von Syrakus. Nach den Quellen dargestellt von Josef Bass. Separat-Abdruck aus dem Jahresberichte über das k. k. Staatsgymnasium im II. Bezirke von Wien. Wien 1881. 46 S. in 8.

Es ist eine eingehende und befriedigende Darstellung der Geschichte des Tyrannen. Referent hat sich Einiges notirt, was ihm nicht richtig scheint. S. 10: Himilkon opferte nicht »seinen« Sohn, *παῖδα* sagt Diodor XIII, 86. S. 20 heisst der Korinther Nikoteles; es sollte -es gedruckt sein. S. 21 Hadranon an der »Stelle« von Aitna ist nicht genau. S. 41 ist doch nicht anzunehmen, wie Bass will, dass Dionys beabsichtigt habe, Italien bei Skyllktion »durchstechen« zu lassen. Strabon's Wort *διατερίζειν* sagt gewiss das Richtige. — Es ist schade, dass Bass nicht die Ergebnisse Beloch's in Betreff der Verhältnisse der verbündeten und unterthänigen Städte hat benutzen können, welche von den zukünftigen Geschichtschreibern des Tyrannen verwerthet werden müssen.

Fastorum civitatis Tauromenitanae reliquiae descriptae et editae ab E. Bormann praem. indic. lect. academ. Marburgensis. Marb. 1881. 32 S. in 4.

Die Stadt Tauromenion ist eine von den wenigen sicilischen Städten, die einen gewissen Schatz von Inschriften geliefert haben. Es sind Rechnungen von Gymnasiarchen (C. I. Gr. III 5641. 5642), monatliche Rechnungen von gewissen Beamten: *ἱερομνάμονες*, *ταμίαι*, *σποφύλακες* (C. I. Gr. 5640); andere Rechnungen (publ. u. a. im Rh. Mus. 1869 und in Fleckeisen's Jahrb. 1869), endlich eine Stele mit den Fasten der tauromenitanischen Strategen. Diese ist es, welche den Gegenstand der Publication Bormann's ausmacht, nachdem sie kurz vorher von den Herrn Lafaye und Martin herausgegeben war in dem Werke: *École française de Rome; mélanges d'archéologie et d'histoire*. I. Paris et Rome 1880.

Bormann publicirt zunächst die Fasten. Sie enthalten stets die Angabe des Eponymos und dann die Namen zweier Strategen, welche *διὰ πέντε ἐτῶν* ihr Amt verwalteten, und zwar von einem gewissen Jahre an (auf der rechten Seite der Stele) in ausführlicherer Bezeichnung mit Vaternamen und einer weiteren abgekürzten Angabe, welche Zugehörigkeit zu einem Demos oder einer Phyle oder einer Phratria bezeichnet, 17 Wörter, theilweise leicht zu ergänzen, theilweise nicht. Ferner ist bei diesen noch eine Person hinzugefügt mit der Angabe *γρ*, was Bormann mit hoher Wahrscheinlichkeit als *γραμματεὺς* erklärt. In dem Commentar beschäftigt sich Bormann zunächst mit der Deutung der Worte *διὰ πέντε ἐτῶν* und kommt zu dem richtigen Schlusse, dass die zwei genannten Strategen immer 4 Jahre blieben, jedes Jahr aber zwei neue eintraten, sodass im Ganzen 8 Strategen waren. Einen möglichen Einwurf gegen die so sehr wahrscheinliche Annahme, dass die Strategen immer auf 4 Jahre gewählt seien, widerlegt Bormann S. XII mit folgenden Worten: Neque obstat quod suffectionem in locum mortui institutam vel saltem perscriptam esse non reperimus nisi cum ipso primo anno muneris strategus aliquis mortuus erat, cuius rei exempla sunt annus 75 et lateris dextri annus 13. Hier möchte ich anheimgen, ob es denn bei 75 so nothwendig sei, dass der Betreffende wirklich im ersten Jahre seiner Amtsführung gestorben ist. Nehmen wir an, er sei im zweiten Jahre gestorben, konnte man da nicht, da ja diese ersten Fasten doch nachträglich aufgezeichnet sind, gleich bei der Erwähnung seines Namens seinen Nachfolger hinzufügen, der dann nur etwas über 2 Jahre im Amte blieb? Hätte man dies, was allerdings richtiger gewesen wäre, im zweiten Jahre erwähnen wollen, so hätte man erst den Namen des Gestorbenen wiederholen müssen. — Um nun zur Zeitbestimmung der Strategenfasten von Tauromenion kommen zu können, theilt Bormann zunächst die Fasten der Gymnasiarchen mit, die wir haben. Es zeigt sich, dass wir für einige der Jahre, von denen die Strategenfasten erhalten sind, auch die Gymnasiarchenfasten haben, wobei nur das eigenthümliche Resultat herauskommt, dass von a. 97 ohne Angabe, dass ein grosses Intervall folgt, auf lat. dextr. a. 6 übergegangen wird. Doch ergibt sich jedenfalls daraus, dass die linke Seite der Stele die ältere Zeit betrifft; die Grösse des Intervalls zwischen der linken und der rechten Seite lässt sich aus der Stele selbst nicht feststellen. Die Aufzeichnungen der linken Seite sind aber offenbar mit einem Male geschrieben und zwar nachgetragen worden, als die Fasten der rechten Seite schon Jahr für Jahr notirt waren. Um nun auf anderem Wege zu einer annähernden Bestimmung des Intervalls zu gelangen, benutzt Bormann folgendes Mittel. Es kehren dieselben Namen mit identischem Vaternamen links und rechts wieder. Die von rechts waren nicht dieselben Individuen wie die links, weil sonst ein Iterationszeichen dabei gestanden hätte. Sie waren offenbar (s. Borm. S. XIX) die Enkel der von links. So kommt eine Diffe-

renz von circa 30 Jahren zwischen dem letzten Jahre der linken und dem ersten der rechten Seite heraus. Wenn wir nun so zu dem Resultat gelangt sind, dass, da die linke Seite 101, die rechte 14 Jahre enthält, die uns überlieferten Fasten von Tauromenion ungefähr 145 Jahre umfassen, so möchten wir wissen, mit welchen Jahren der gewöhnlichen Aera diese zusammenfallen. Zu diesem Zwecke prüft Bormann die Geschichte von Tauromenion, woraus sich ergibt, dass das Jahr 263 für die Stadt wichtig ist als das Jahr des Vertrags zwischen Hieron und den Römern, die dem Könige von Syrakus Tauromenion überliessen; und dass im Jahre 132 oder 131 durch den Consul Rupilius Tauromenion von der Herrschaft der Sklaven befreit wurde. Nun wissen wir aus delphischen Inschriften, dass als in Delphi Kleon Archon war, Agatharchos, Memnon's Sohn, der Tauromenier, zum proxenos von Delphi ernannt wurde. Kleon muss Archon gewesen sein zwischen 168 und 157 v. Chr. Nun finden wir anno 86 der tauromenitanischen Fasten einen Gymnasiarchen Agatharchos Memnon's Sohn, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass dies der Proxenos von Delphi war; wenigstens kann er weder Grossvater noch Enkel desselben sein (Borm. S. XXI. XXII). Wer Proxenos der Delphier wurde, muss ein sehr angesehener Mann gewesen sein, er kann mehrere Jahre vorher Gymnasiarch seiner Vaterstadt gewesen sein. Wenn er dies im Jahre 86 der Aera war, dürfen wir, um das erste Jahr der Aera zu finden, addiren  $168 + 86 + 10$  bis  $157 + 86 + 10 = 264 - 253$ . Wenn wir nun sehen, dass 263 die Römer Tauromenion an Hieron gaben, dass die Römer dafür zu sorgen pfligten, dass die ihnen ergebenden Städte eine aristokratische Verfassung hatten, und dass die Verfassung, die sich in den tauromenitanischen Fasten kundgiebt, einen aristokratischen Charakter hat, wie die verhältnissmässig geringe Zahl der vorkommenden Familien beweist, ist es da nicht wahrscheinlich, dass Agatharchos richtig bestimmt ist, und dass die Aera von Tauromenion wirklich mit 263 v. Chr. beginnt? Nun passt noch etwas sehr gut. Es war ein Intervall von etwa 30 Jahren zwischen dem Verzeichniss der linken Seite und dem der rechten wahrscheinlich; jenes ist nachträglich gemacht; beim Neubeginn der Aufzeichnung nach 131 Jahren des Bestehens der Verfassung ist also eine vorhergegangene Krisis wahrscheinlich. Nun ward im Jahre 132 oder 131 v. Chr. das befreite Tauromenion neu constituirt. Das geschah nach 263 gerade 131 Jahre. Es hat also die Vermuthung Bormann's auch diese Probe glücklich bestanden. Wenn nun noch hinzukommt, dass bei dem Bau des berühmten Schiffes Hieron's der Tauromenitaner Phileas Dienste leistete, und anno 12, also 251 v. Chr., als Strateg Hermon, Sohn des Phileas, vorkommt, so ist wieder die Rechnung bestätigt. Bormann meint, dieser Phileas sei der Mechaniker gewesen. Wir möchten glauben, der Mechaniker war Sohn des Strategen von 251. Der Bau des Schiffes gehört doch wohl in eine spätere Zeit; Archimedes baute es und Phileas wird sein Schüler gewesen sein. — Die Abhand-

lung Bormann's ist eine der vorzüglichsten Leistungen combinirender Kritik, die wir kennen.

Bormann hatte schon früher aus den tauromenitanischen Inschriften die Bestimmung der Masse des Flüssigen in Tauromenion entnommen, welche den attischen ähnlich waren, in der Abhandlung

De mensuris Tauromenitanis scripsit E. Bormann. In den Commentation. philologis in honorem Th. Mommseni.

Sie sind fast identisch mit den römischen (vgl. Bormann, *Fastorum* etc. p. IV). Natürlich muss vorausgesetzt werden, dass die Uebernahme der Masse aus Attika nach Sicilien verhältnissmässig alt ist, und dass dieselben dann bald nach Rom übergingen.

Wir bemerken noch, dass in dem anziehend geschriebenen Buche

Vom Gestade der Cyclophen und Sirenen. Reisebriefe von W. Rossmann. 2. Aufl. Leipzig 1880

auf S. 414—417 kurz und überzeugend bewiesen wird, dass im Theater von Taormina gewisse Nischen nicht zur Anbringung von Schallgefässen dienten, und dass überhaupt diese von Vitruv beschriebene Vorrichtung unpraktisch ist.

Mit Quellenstudien beschäftigen sich folgende Schriften

J. Beloch, Die Oekonomie der Geschichte des Timaios. *Jahrb. f. class. Philol.* 1881. S. 697—706.

Beloch ist weder mit der Ansicht Müller's einverstanden noch mit der Kothe's, die ihm beide zu künstlich erscheinen. Beloch nimmt an, dass das ganze Werk etwa 35 -- 40 Bücher umfasste, was mit dem vorhandenen höchsten Citate (Buch 38) sehr wohl stimmt. Nach Beloch herrschte bei Timaeus entschieden das chronologische Princip vor, d. h. im Allgemeinen, nicht ängstlich annalistisch. Diese Methode brachte Wiederholungen von früher Gesagtem mit sich, und so erklären sich Erwähnungen von Begebenheiten in Büchern, in die sie der Zeit nach nicht passen. Manche Citate sind natürlich in Betreff der Buchzahlen verderbt. S. 700 giebt Beloch ein sehr nützliches Verzeichniss der mit Buchzahlen überlieferten Fragmente, unter denen also einige irrig sind. Nun findet Beloch in diesen Ausgaben einige feste Punkte für die Oekonomie des ganzen Werkes. Im neunten und zehnten Buche war die Rede von Pythagoras; im zehnten vom Siege des Hippokrates am Flusse Heloros; also behandelten Buch neun und zehn die Zeit um 500 v. Chr. Einen zweiten festen Punkt bilden Buch 13—15, wo von Hykkara, Akragas und Empedokles die Rede ist; so kommt nach Beloch in Buch 13 der athenische Krieg, in Buch 15 der Fall von Akragas, in Buch 16 (fr. 119\* wird aus Buch 6 in Buch 16 verlegt) der Anfang der Tyrannis des Dionys. Somit würde in Buch 14 die Einnahme von Selinus und

Himera kommen, und dem entspricht die aus Buch 14 gemeldete Erwähnung des von Gelon mit Karthago abgeschlossenen Friedens, was nur eine Recapitulation von früher Erzähltem sein konnte. Mit Buch 10 beginnt die eigentliche Geschichte Siciliens; so haben Buch 1 – 9 die Vorgeschichte des Westens behandelt. Es geht nun nach Beloch Buch 1 bis zum Falle Troia's; Buch 2 bis zur ersten Olympiade; Buch 3 – 5 umfassen die Gründungen der hellenischen Städte; Buch 6 handelt nach Beloch speciell von Massalia sowie von der weiteren Geschichte Siciliens; Buch 7, 8 und 9 von der des 6. Jahrhunderts v. Chr. Diesen Abschnitt seiner Abhandlung schliesst Beloch mit folgenden Worten: »Aus dem bisher Gesagten geht doch wohl zur Evidenz hervor, dass die Annahme völlig verkehrt ist, Timaios habe in den ersten Büchern seines Werkes eine Geographie der Länder im Umkreis des Mittelmeeres gegeben«. Müller nimmt an, Buch 1 und 2 hätten geographischen Inhalt gehabt. Das ist von Beloch immer noch nicht widerlegt. Wir haben von Citaten: Buch 1. Die Sitten der Tyrrhener und Empedokles; Buch 2. Kyrnos, Epimenides, Gelon, Empedokles. Nun schafft Beloch Gelon S. 703 weg, Empedokles S. 702; so bleiben übrig: Sitten der Tyrrhener, Kyrnos und Epimenides. Wie Kyrnos und Epimenides dort vorkamen »lässt sich nicht mehr bestimmen« (S. 703); es bleiben also als in das historische Schema Beloch's passend: Sitten der Tyrrhener. Das ist alles was beweisen kann, dass Buch 1 bis zum Falle Troia's, Buch 2 bis Olymp. 1 ging. Aber wie gehören die Sitten der Tyrrhener (fr. 18 *θεράπωναι γυμναῖ διακονοῦνται*) in die Zeit vor dem Falle Troia's? Sehr einfach: Beloch bringt sie unter den Titel: Einwanderung der Tyrrhener nach Etrurien (S. 703). Das wird dann wohl früher gewesen sein als die Eroberung Troia's. Im Grunde giebt es also unter den aus Buch 1 und 2 citirten Fragmenten keins, das »mit Evidenz« oder überhaupt bewiese, dass in diesen beiden Büchern kein geographisches Princip zu Grunde liege. Beloch weiss sich aber durch einen Scherz über die Schwierigkeit hinwegzuhelfen. Er schreibt weiter (S. 704): »Neuere Geschichtschreiber haben wohl die Geschmacklosigkeit begangen, ihren Werken eine geographische Einleitung vorzuschicken; ein hellenisches Publikum hätte so etwas niemals ertragen«. Dass dies nur Scherze sind, ist klar; denn im Ernst wird Niemand behaupten, dass z. B. die Abschnitte »Land und Volk« bei neueren Historikern (ich kann Cap. 1 und 2 meiner Geschichte Siciliens anführen) eine Geschmacklosigkeit sind, und die Bemerkung über das »Ertragen« hätte im Ernst nur dann einen Sinn, wenn Timaeus sein Werk lieferungsweise herausgegeben hätte und die erste Lieferung unverkauft geblieben wäre, und selbst dann nicht, wenn die erste Lieferung schon Buch 1 und 2 enthielt. Dann war das Unglück geschehen und das Publikum musste es ertragen. Uebrigens ist bekanntlich der Geschmack eine subjective Sache. Mit solchen Scherzen von zweifelhaftem Werth kann man schwache Gründe aber doch nicht stark machen. Nicht begründet ist auch eine beiläufige Bemerkung von Beloch auf S. 704, wonach

»die von Hultsch in den Text des Polybios (Tim. fr. 55) hineincorrigirten Ἀσσυρίων ὑπομνήματα ganz sinnlos sind — was haben die Assyrier mit der Geschichte des Westens zu thun?« Man muss bedenken, dass es sich hier um die Gestaltung des Textes handelt, die doch ihre speciellen Gesetze hat. — Von der zweiten Hälfte des Timaeischen Werkes kann auch Beloch nicht ein einigermaßen befriedigendes Bild entwerfen; doch vertheilt er die Begebenheiten recht passend über die Bücher; vgl. die Tabelle S. 706. — Wir sind durch die vorliegende Arbeit entschieden einen Schritt vorwärts in der Frage über die Oekonomie des Werkes des Timaeus gekommen. Beloch hat eine klare und übersichtliche Disposition aufgestellt, und vieles von dem was er sagt, hat uns überzeugt. Wir möchten indess wohl hören, wie Forscher, die sich ganz speciell mit dem Gegenstande beschäftigt haben, wie z. B. Kothe, über Beloch's Versuch urtheilen.

Untersuchungen über die Quellen des Pompeius Trogus für die griechische und die sicilische Geschichte von Al. Enmann. Dorpat 1880.

Referent hat den ersten und längsten Theil dieser trefflichen Schrift bereits in seinem Bericht über griechische Geschichte besprochen; er fügt jetzt kurz einige Bemerkungen über den zweiten Theil hinzu, der die sicilische Geschichte betrifft. Der Verfasser bespricht zunächst in Cap. VI (S. 129—149) das von Trogus über die Geschichte Sicilien's bis 413 geleistete. Hauptquelle ist Timaeus. Sehr geschickt weiss Enmann das was Justin IV, 3 über einen Vorfall in Rhegium sagt (Medio tempore etc.) auf das bei Diod. XI, 76 Erzählte zu beziehen. Es ist das eine ganz vorzügliche Rettung einer vom Referenten als aus einer ganz anderen Epoche verkehrt hierher gekommen bezeichneten Nachricht. Zweifelhafte ist Referenten, ob Enmann Recht hat die Geschichte vom athenischen Nauarchen bei Tim. fr. 99 in die mythische Zeit zu setzen. Die Bezeichnung Nauarch und der Name Diotimos scheinen mir doch in eine historische Zeit zu gehören. Zu S. 142 bemerke ich, dass ich keine Scheidung in drei Klassen beabsichtigte, sondern Kriterien aufstellen wollte, die sich dann möglicherweise bei einem Schriftsteller vereint finden könnten. Zu S. 145, dass, wenn Trogus die athenischen Feldherrn später verurtheilt werden lässt als richtig ist, dies doch der bequemeren Phraseologie zur Liebe geschehen sein kann und nach unserer Meinung keine Verschiedenheit der Quelle andeutet. S. 148. 149 scheinen uns die Abweichungen von Timaeus doch zu stark um ihn als Quelle zuzulassen. — Cap. VII (S. 149—154) die Bücher XVIII und XIX. Timaeus ist Quelle der phöniciisch-karthagischen Geschichte bei Trogus. — Cap. VIII (S. 154—166) Buch XX. Quelle Timaeus. — Cap. IX (S. 166—181) Buch XXI. Quelle besonders Timaeus. S. 180 glaubt Referent doch noch an Theopomp als Quelle für Diod. XVI, 71 und Iust. XXI, 2, 1 festhalten

zu dürfen. — Cap. X (S. 181—193) Geschichte des Agathokles. Quelle besonders Timaeus. Auch hier kann Referent noch nicht zugeben, dass die Rührscene beim Tode des Agathokles von Timaeus stammen kann. Die wirklich von Timaeus (fr. 145; Polyb. XII, 15) geschilderte Scene hat doch nach unserer Meinung einen wesentlich verschiedenen Charakter. — Exc. I weist Timaeus als Quelle der Pseudo-Aristotelischen Schrift *περὶ θαυμασ. ἀκουσμ.* nach; Exc. II bespricht interessant Timaeus als Etymolog. — Die Cap. VI bis zu Ende stehen den ersten des Buches an Scharfsinn nicht nach.

De auctoribus rerum a M. Claudio Marcello in Sicilia gestarum. Diss. inaug. Hal. scr. A. Müller. Halis 1882. 46 S. in 8.

Nach dem Verfasser haben wir zunächst einerseits Polybius, andererseits Coelius, der sich seine Darstellung aus Fabius Pictor und Silenus gebildet hat. Auf Polybius vorzugsweise beruht Livius, doch hat Livius daneben auch Coelius zu Rathe gezogen, und dasselbe gilt auch von Plutarch. Cassius Dio benutzt vorzugsweise Coelius. Appian scheint auf Fabius zu beruhen. Herr Müller hat das alles in befriedigender Weise auseinandergesetzt. An dem lateinischen Stil der Abhandlung hätten wir einiges auszusetzen. S. 3 braucht er *tantos* und *quantas* für *tot* -- *quot*. S. 16 schreibt er: *sed ne id quidem vix contenderit quisquam*. S. 27 *neque id cum eo — repugnat*. S. 30 unten wäre *priusquam* besser mit dem *Conjunctiv* construirt. S. 32 *ist: in Livio hoc loco multum turbatum sit* doch nicht schön. S. 41 schreibt er: *aut edid. Zonarae von Dindorf.*

Nunmehr haben wir noch ein Werk zu besprechen, das einen ganz speciellen Gegenstand behandelt:

Delle vicende dell' agricoltura in Italia. Studio e note di C. Bertagnolli. Firenze 1881. 344 S. in 8.

Von diesem Buche, das die Landwirthschaft Italien's von den ältesten bis in die neuesten Zeiten betrachtet, können uns hier nur zwei Abschnitte des zweiten Theiles beschäftigen, welcher betitelt ist: *L'agricoltura dei Greci nella Sicilia e nelle Calabrie* (S. 28—74); diese Abschnitte behandeln den Ackerbau: 1. *nella Sicilia* (S. 28); 2. *nelle Calabrie* (S. 54). Wer den Inhalt des Buches überhaupt kennen lernen möchte, dem empfehlen wir den Bericht über dasselbe von J. Schuhmann: *Die Landwirthschaft in Italien*, in der *Augsb. Allg. Zeitung*. Montag, 23. Januar und Beilage zu Dienstag 24. Januar 1882. Wir möchten uns gestatten zu dieser Anzeige in sofern eine Ergänzung zu geben, als wir dasjenige hervorheben, was uns in Bertagnolli's Abschnitt II irrig scheint; Herr Schuhmann hat einfach den Inhalt angegeben, mit einigen wenigen kritischen Bemerkungen.

Bertagnolli fasst Sicilien vor Allem als das Land des grossen

Grundbesitzes, schon in griechischer Zeit, auf; er sagt sogar S. 30, es sei »sempre« »la terra della grande proprietà« gewesen. Aber was wissen wir von den Verhältnissen der Sikeler, die doch noch um 400 v. Chr. theilweise unabhängig waren? Und es giebt doch manche Erzählungen die darauf hinweisen, dass auch bei den Griechen ärmere Grundbesitzer existirten (z. B. Diod. XIII, 84). Sodann betont er die »scarsezza della popolazione« unter andern auch gegen die vom Referenten in seiner Gesch. Sic. Bd. II angegebenen Zahlen. Unsere Abschätzungen waren natürlich nur ungefähre, aber doch auf specielle Facta gegründet; was Bertagnolli dagegen sagt, berührt gar nicht die einzelnen Ziffern, aus denen sich unsere Gesamtsumme zusammensetzte; Bertagnolli stellt nur ganz allgemeine Betrachtungen an, die theilweise falsch sind. So wenn er S. 42 sagt, dass im Innern der Insel nie ein »centro di qualche importanza« gewesen sei, und die Bevölkerung sich immer längs der Küste angehäuft habe. Und die Sikelerstädte im ganzen Symaethusthale? und Enna und Entella und Halikyae, wo lagen denn die? und wie viele Orte lagen denn an der Südküste? Bertagnolli bestreitet, dass Akragas (mit Gebiet) 800 000 Einwohner gehabt habe. Es habe nach Diod. XIII, 84 gehabt: 20 000 cittadini e 200 000 tra schiavi e stranieri. Ob er wohl die Stelle gelesen hat? Da wird nur von ξένοις gesprochen, also müssen wir die Sklaven hinzurechnen, und wir wissen, dass die Akragantiner viele Sklaven hatten. Bertagnolli vergleicht Syrakus mit Athen. Man berechnet Attika's Bevölkerung zu 540 000 Menschen; Syrakus hatte wenigstens ebensoviel, wahrscheinlich mehr. Bertagnolli sagt S. 44, dass die Griechen keine grossen »centri di popolazione« liebten, und auf derselben Seite, dass sie, wenigstens in Sicilien, nicht auf dem Lande leben wollten, sondern in der Stadt. Dann war die Insel freilich schlecht bevölkert: die Städte volkleer und auf dem Lande Niemand! Hat Bertagnolli wohl bei Thuc. VI, 17 gelesen, dass die sicilischen Städte πολυανδροῦσιν? Hat er wohl gelesen wie Dionys, als er seine Mauer bauen wollte, den ὄχλος τῆς χώρας zusammenbrachte und daraus 60 000 kräftige Männer auswählte? Er berechne einmal, wie viele Menschen danach in der χώρα gewohnt haben müssen. Also die Städte volkreich und die Gebiete ebenfalls — denn nicht erst unter Dionys, als die Insel beständigen Kriegen ausgesetzt war, wird das Land bevölkert worden sein. Kurz, bis man unsere Resultate (Gesch. Sic. II, 402. 403) im Einzelnen widerlegt hat, beharren wir auch nach Herrn Bertagnolli dabei, Sicilien um 410 etwa 3 1/2 Million Einwohner zu geben. Und ist denn das zu viel? Es hat ja schon jetzt beinahe 3 Millionen und jetzt wohnt wirklich, mit Ausnahme einiger Striche, fast Niemand auf dem Lande! — Ein anderer interessanter Punkt über den sich Bertagnolli ganz kurz äussert, ist der Ertrag, den der sicilische Boden liefert: »Cicerone calcolava per i campi Leontini una media di 8 p. 1, mentre ai nostri giorni non dovrebbe superare guari il 6 p. 1«. Letzteres ist ganz falsch, und

ist auch durch die Anmerkungen auf S. 47 — 49 nicht bewiesen. Tatsache ist, dass der sicilische Boden das 12 — 16fache, ja das 18fache Korn giebt. Wo geringere Zahlen vorkommen und als Regel aufgestellt werden, da hat man theilweise bei der Aussaat die ganze Grundfläche eines Gutes gerechnet, auch wenn nicht alles Land mit Korn besät wurde, theilweise aber auch den Ertrag absichtlich geringer angegeben als er war, aus Furcht vor höheren Abgaben. Und Cicero hat eben, was fast regelmässig übersehen wird, als Advocat der Sicilier gesprochen. Referent hofft alle diese Verhältnisse noch einmal im dritten Bande seiner Geschichte Sicilien's berücksichtigen zu können. — In der von S. 36 an folgenden Uebersicht der Geschichte der Agricultur des alten Sicilien's ist Referenten folgendes aufgefallen. Bertagnolli sagt S. 37 von Gelon: »presso il castello d'Ipponio e fuori appena di Siracusa aveva preparato due orti modello per la coltivazione delle piante« mit Berufung auf Athen. XII, 10, soll heissen 59, S. 542. Hier wird erwähnt, aus Duris (*περὶ Ἀγαθοκλέα*), dass *πλησίον Ἰππωνίου πόλεως ἄλλος τι δείκνυσθαι κάλλει διάφορον καὶ κατάρρυτον ὕδασι, ἐν ᾧ καὶ τόπον τινὰ εἶναι καλούμενον Ἀμαλθείας κέρασ, ὃ τὸν Ἰέλωνα κατασκευάσαι. Σειληνὸς δ' ὁ Καλλatianὸς ἐν τρίτῳ Σικελικῶν περὶ Συρακούσας φησὶ κῆπον εἶναι πολυτελῶς κατασκευασμένον, ὃν καλεῖσθαι Μῦθον, ἐν ᾧ χρηματίζειν Ἰέρωνα τὸν βασιλέα.* Die erste Notiz betreffend, bin auch ich früher der Ansicht gewesen, dass sie richtig sei und Gelon's Macht sich bis Hipponion in Unteritalien ausgedehnt habe. Nun bedenke ich aber, dass unmittelbar vorher (541 f.) Athenaeus den Diodor (XI, 25) fälschlich so excerptirt, als ob Gelon den grossen Teich in Akragas gehabt habe, und komme zu dem Schlusse, dass auch bei Hipponion Gelon falsch hineingebracht ist und der Park vielmehr von Agathokles herrührt; Gelon hatte unseres Wissens nichts mit Unteritalien zu thun. Der König Hieron, der den Garten Mythos hat, ist wohl der zweite, für den der Titel König besser passt. Und von orti modello ist wirklich nicht die Rede. Es sind Parks, wie wir sie aus Asien kennen. — Wenn Bertagnolli auf S. 38 als einen Beweis von Liebe zur Bildung in Sicilien hervorhebt, dass man die Namen der »alumni più distinti« öffentlich ausgestellt habe, hat er wohl berücksichtigt, dass es sich hier um die Leibesübungen der Gymnasien handelt? (Torremuzza S. 84.) — S. 38 erzählt Bertagnolli den Sturz der Tyrannen um 450 v. Chr. und fügt hinzu, Diodor sage, dass dadurch, »e colla divisione delle terre«, der Ackerbau einen neuen Impuls bekommen habe. Er bekämpft diese Ansicht und sagt, der Zustand des Ackerbaues hänge nicht von den Formen der Verfassung ab. Er citirt Diod. XV, 72; es soll heissen XI, 72 und hier hat Bertagnolli offenbar *χώραν ἀγαθὴν νεμόμενοι* falsch verstanden, was garnicht heisst: vertheilen, sondern bebauen. Diodor schreibt den Aufschwung ausdrücklich dem Frieden zu, nicht der Verfassungsveränderung, und dagegen wird auch Bertagnolli nichts einzuwenden haben.

Sehr viel kürzer fasst sich Bertagnolli über Unteritalien, und auch wir haben hier nicht viel zu bemerken. Bertagnolli meint S. 59, es könne dort nicht sehr bedeutend gewesen sein »l'allevamento dei bovini, imperocchè era nella legislazione e nella filosofia di quei paesi che non si potesse cibarsi della carne di bue« und sagt in der Anm. 16: »così Pitagora come Caronda avevano vietato l'uso della carne di bue«. Wenn Charondas es gethan hätte, so hätte doch das mehr Einfluss auf Sicilien gehabt; aber er hat es nicht gethan. Pythagoras aber soll überhaupt den Genuss des Fleisches verboten haben; indess bezieht sich das nur auf die Theilnehmer des engeren Bundes; auf das Volk hat das keine Wirkung gehabt. Für die Viehzucht Unteritalien's werden somit diese Pythagoreischen Lehren von geringer Bedeutung gewesen sein.

Herr Bertagnolli hat sehr fleissig gearbeitet und besitzt ein sehr gesundes Urtheil. In der Benutzung der alten Schriftsteller könnte er vielleicht noch ein wenig genauer verfahren. So möchten wir zu bedenken geben, dass das von ihm S. 115 Note 31 citirte Wort Cato's nicht den Sinn hat, den er ihm S. 107 beilegt. Wir empfehlen das Buch allen, die sich für die Geschichte der italienischen Agricultur interessiren.

Den Schluss mögen zwei Schriften über Diodor machen:

H. Kallenberg, Zur Quellenkritik von Diodor's XVI. Buche. In der Festschrift zu der zweiten Säcularfeier des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums zu Berlin. Berlin 1881. 8. S. 85—105.

Der Verfasser macht zunächst wahrscheinlich, dass der ganze Abschnitt über Dion aus Ephorus stammt und nicht, wie Volquardsen wollte, aus Timaeus Entlehntes eingefügt ist. Sodann zeigt er, dass die Partien, deren Mittelpunkt König Philipp ist, und die Darstellung des heiligen Krieges von Cap. 28 an aus ein und derselben Quelle stammen. Auch Einleitung und Schluss des Buches stimmen damit überein. Das Mittel des Beweises findet Kallenberg in einer genauen Prüfung des Diodorischen Sprachgebrauches, welche zeigt, dass jene Partien (Philipp; heil. Krieg) in dieser Hinsicht übereinstimmen. Auch der persische Abschnitt des XVI. Buches zeigt derartige Uebereinstimmung (S. 96. 97). Aber wer ist Diodor's Quelle gewesen? Kallenberg hält es nicht für möglich einen Namen zu nennen. Diodor hat Dion's Geschichte offenbar nach Ephorus bearbeitet, und aus demselben auch XVI, 7, 21—22, 23—27 entnommen; mit Cap. 18 tritt dagegen ein Quellenwechsel ein; Diodor hat hier »den Ephorus bei Seite gelegt, und ihn auch später nicht wieder zu Rathe gezogen; alles was von jetzt an folgt im XVI. Buche, ist, abgesehen natürlich von der Geschichte des Timoleon und den annalistischen Stücken« (Cap. 34) »nur einer Quelle entlehnt. Wer nun freilich der Verfasser derselben gewesen ist, möchte mit Sicherheit wohl schwerlich zu entscheiden sein« (S. 99). Kallenberg widerlegt die von Volquardsen, Pack und Haake über den Verfasser aufgestellten Vermu-

thungen und spricht sich selbst nur dahin aus, »dass Diodor die hier vorliegende Quelle in anderen Büchern nicht benutzt hat«. — Die Abhandlung Kallenberg's bezeichnet einen Fortschritt in der Kenntniss Diodor's. Kallenberg benutzt für die Quellenforschung das Studium des Sprachgebrauches. Er zeigt, dass Diodor, der im Allgemeinen seinen eigenen Stil hat, doch manche Ausdrücke von seiner Quelle annimmt, und dass diese Ausdrücke dazu dienen können, einen Quellenwechsel zu beweisen. Referent hat seit längerer Zeit auf die Nothwendigkeit gerade solcher Studien hingewiesen. Das Studium des Sprachgebrauches Diodor's erfordert viel Zeit, wie Referent leider an sich selbst erfahren hat. Sollte Herr Kallenberg es nicht durchführen können? Er wäre offenbar durch Kenntnisse wie durch Unbefangenheit des Urtheils der Mann dazu. Er würde sich durch eine solche Leistung ein grosses Verdienst um die Wissenschaft erwerben.

Matris. Ein Beitrag zur Quellenkritik Diodor's von Holzer. Programm des königl. Gymn. Tübingen. 1881. 26 S. in 4.

Der Verfasser macht in dieser mit vieler Umsicht und Scharfsinn geschriebenen Abhandlung wahrscheinlich, dass der nur zweimal im Alterthum (Diod. I, 24 und Athen. X, 412) genannte Matris, der ein *ἐγκώμιον Ἡρακλέους* verfasst hat, Diodor's Quelle im vierten Buche, von Cap. 8 an, gewesen ist. Cap. 19—24 ist jedoch aus anderen Quellen entlehnt (worüber sich Holzer auf O. Sieroka, Diodor's Quellen im dritten und vierten Buch; Gymnasialprogr. Lyck 1878 bezieht); 25. 26 ist wieder aus Matris; später, Cap. 31—40, lässt sich Matris nicht mehr mit Wahrscheinlichkeit nachweisen. — In Betreff der Art, wie Diodor arbeitete, stimmt Referent durchaus mit dem Verfasser überein.

Nicht unbesprochen dürfen wir schliesslich die soeben erschienene Schrift lassen:

Athen und der Westen vor der sicilischen Expedition. Von Hans Droysen. Berlin 1882. 60 S. in 8.

Ueber die Beziehungen Athen's zum Westen vor der grossen sicilischen Expedition sind wir nur unvollkommen unterrichtet. H. Droysen sucht die fehlenden Nachrichten der Historiker durch aus Thatsachen der Culturgeschichte gezogene Schlüsse zu ersetzen. Die Augen der Athener waren im 5. Jahrhundert vor Chr. auch nach Westen gerichtet; Einmischung in die politischen Angelegenheiten Sicilien's ist, wie Droysen zeigt, besonders von der radicalen Partei befürwortet, von Perikles dagegen zurückgewiesen worden. Die Athener waren nicht so unbekannt mit den Verhältnissen des Westens, wie man nach einer Aeusserung des Thukydides (VI, 1.) glauben könnte. Besonders die Handelsbeziehungen hatten diese Kenntniss vermittelt. Nach dem Westen, nach Italien und Sicilien, ging ein starker Export athenischer Thongefässe; aus dem

Westen kamen Metallarbeiten aus Etrurien und wahrscheinlich Korn aus Sicilien nach Athen, das selbst den Vortheil hatte, Silbergruben zu besitzen, wovon die Folge war, dass zuerst athenische Münzen, dann der athenische Münzfuss in Sicilien eingeführt wurde. Excurse behandeln: I. Die Rede des Hermokrates in Gela. II. Das dorische Flottenproject. III. Das attische Bündniss mit Segesta. — Die Untersuchung ist überall besonnen geführt und mit grosser Klarheit formulirt; wir hätten nur anheimzugeben, ob nicht hin und wieder eine gewisse Neigung vorhanden sei, Thukydides ungünstiger zu beurtheilen? Ist z. B. wirklich (S. 55) ein Widerspruch zwischen Thuk. I, 36 und II, 7? Warum kann nicht schon 433 ernstlich bei den Dorern daran gedacht sein, die Kräfte Sicilien's mit denen des Peloponnes zu vereinigen; Gedanken, die sich dann 431 zu einem förmlichen Project verdichteten? Wir gestehen offen, dass wir die vom Verfasser S. 56 aufgestellte Alternative, die jedenfalls zu Ungunsten von Thukydides ausschlägt, nicht nothwendig finden. Und die Rede des Hermokrates, freilich bot sie den Chalkidiern keine greifbaren Vortheile. Aher fürchtete man nicht vielleicht auch von dieser Seite ein wenig die Athener? Wirklich anhängliche Bundesgenossen haben die Athener auch nachher nicht in Sicilien gefunden.

---

# Bericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der antiken Musik für die Jahre 1879 und 1880.

Von

**Heinrich Guhrauer**

in Waldenburg i./Schl.

---

Der folgende Bericht wird nicht, wie die früheren, die Metrik mit umfassen, sondern sich auf die Theorie und Geschichte der antiken Musik beschränken. Schriften über antike Rhythmik, über die Vortragsart des Dramas, der Lyrik u. ä. werden in den Bericht eingeschlossen werden. Ueber die Erscheinungen auf dem Gebiete der speziellen Metrik aber wird fortan ein zweiter Referent berichten.

Aus dem Jahre 1878 tragen wir nach:

Ch. Em. Ruelle, *Quelques mots sur la musique des Grecs anciens et modernes*. *Annuaire de l'association pour l'encouragement des Études Grecques* 1878.

Ruelle gibt einen Bericht über die neueren Forschungen, besonders französischer Gelehrter, auf dem Gebiet der heutigen Musik der Griechen. Zweierlei müsse geschehen, um das Wesen der antiken Musik zu erkennen: eine erklärende Ausgabe sämtlicher griechischer Musikographen und eine möglichst ausgiebige Publikation der im heutigen Helas vorhandenen sacralen und profanen Melodien. Die erstere Aufgabe stellt sich bekanntlich Ruelle selbst. Für die letztere aber habe bereits bahnbrechend vorgearbeitet Bourgault-Ducoudrais in den drei Schriften, welche die Ausbeute seiner beiden Reisen nach dem Orient enthalten, nämlich:

- 1) *Souvenirs d'une mission musicale en Grèce et en Orient*. Paris, Baur, 1877.
- 2) *Trente mélodies populaires recueillies et harmonisées*. Paris, H. Lemoine und
- 3) *Études sur la musique ecclésiastique grecque*. Paris, Hachette 1877 (vgl. Jahresbericht 1878, III, S. 159).

Ruelle giebt eine kurze Uebersicht des Inhalts dieser drei Schriften, welche schon eine grundlegende Theorie der byzantinischen Musik enthalten und vor allem zeigen, wie man griechische Weisen in unsere Notenschrift zu übertragen habe. Bourgault meint, dass eine Reform der heutigen griechischen Kirchenmusik stattfinden müsse, vor allem auch durch Annahme der modernen Polyphonie.

## 1879.

C. v. Jan, »Der pythische Nomos und die Syrinx«. Philologus XXXVIII. Bd. 2. S. 378—384.

v. Jan giebt Ergänzungen bezw. Richtigstellungen zu meinem Schriftchen »Der Pythische Nomos«, Leipzig 1876, Separat-Abdruck aus dem VIII. Supplement-Bande der neuen Jahrbücher (vgl. Jahresbericht 1877, III, S. 19). Er meint, ich hätte mit Unrecht aus den Worten des Pollux *ἐμπεριείληψε δὲ τὸ λαμβικὸν καὶ τὰ σαλπυστικὰ κρούματα* ein Eintreten von Salpingen in den Pythischen Nomos gefolgert. *σαλπυστικὰ κρούματα* bedeute weiter nichts als »trompetenartige Instrumentaltöne«. Auch ein Eintreten der Syringes sei nirgends anzunehmen. In der Erzählung des Plut. de mus. c. 21 vom Auletēn Telephanes könne *σύριγξ* sehr wohl einen Theil oder eine Vorrichtung am Aulos bedeuten, vermittelt deren man hohe Töne erzeugte etc. Eine dankenswerte Zusammenstellung einer Anzahl Zeugnisse des Alten, in denen *σύριγξ* offenbar einen Teil des Aulos bezeichnet (welchen freilich, bleibt dunkel) geht voran. Ich habe (bei Fleckeisen 1880, 10/11, S. 703—5) v. Jan's Erklärung der *σαλπυστικὰ κρούματα* angenommen; seine Ausführungen über die *σύριγξ* gleichfalls, oder doch wenigstens insoweit, als ich zugebe, dass Jan's Auseinandersetzungen uns den letzten Scrupel benommen haben, als sicher anzunehmen, dass der *νόμος Πυθικός* nichts anderes war als ein Soloconcert eines Auletēn.

H. Guhrauer, Zur Geschichte der Aulodik bei den Griechen. Programm Waldenburg i./Schl. 1879. 16 S. 4.

Die Untersuchung geht aus von der bisher noch nicht ernstlich gestellten Frage, wer eigentlich unter der Bezeichnung *ἀλωδοί* gemeint sei, der Aulospieler oder der Sänger? Denn wenn man nicht annehmen wolle, dass derselbe Künstler erst geblasen und dann ohne Begleitung gesungen habe, sei die Betheiligung zweier Künstler bei einer aulodischen Leistung unerlässliche Voraussetzung. Und doch werden an den betreffenden Stellen der Alten immer nur einzelne Personen als *ἀλωδοί* bezeichnet. Resultat dieser im ersten Abschnitt geführten Untersuchung ist, dass unter einer aulodischen Aufführung zu verstehen sei: »ein kunstmässiger Sologesang einer Männerstimme, zu welchem ein zweiter Künstler, ein Aulet, eine musikalisch untergeordnete Begleitung bläst. Der

Ausdruck *ἀλωδός* bezeichnet den Solosänger. Er allein pflegt, wenn von aulodischen Aufführungen die Rede ist, genannt zu werden« (S. 7). Im zweiten Abschnitt wird sodann nachgewiesen, dass die einzige kunstmässige aulodische Aufführung, von der wir wissen, der aulodische Nomos sei. Klonas, dem Begründer dieses Nomos, seien sechs verschiedene Nomen zuzuschreiben. Dass man ohne weiteres aulodische Nomen auch als auletische verwendet habe und umgekehrt, sei nicht anzunehmen. Die Elegie, für deren verschiedene Gattungen man nicht ohne weiteres dieselbe Vortragsart annehmen dürfe, gehöre, auch soweit sie gesungen worden, nicht eigentlich zur Kunstform der Aulodik. Schliesslich wird kurz berichtet über die Verbreitung der Aulodik bei den Griechen und dabei das Ergebniss gewonnen, dass »Aulodik von allen musikalischen Kunstübungen der Griechen die bei weitem am wenigsten cultivierte gewesen sei« (S. 15). — Gegen diese Ausführungen wendet sich der Aufsatz von

C. von Jan, »Auletischer und Aulodischer Nomos«. In Fleck-eisen's Jahrb. 1879. IX, S. 577—592.

Gerade was ich von vornherein verworfen hatte, die Ausführung des aulodischen Stückes durch einen und denselben Künstler, sei das richtige, wenigstens für den Nomos des Klonas; später und »dilettantisch geübt« könne meine Art aulodischen Vortrags allerdings wohl auch gebräuchlich gewesen sein. Wenn ich — neben mehreren anderen Stellen — als Hauptbeweis für meine Auffassung Plut. de mus. cap. 36 vorgebracht hätte, so sei das falsch. Man brauche dort nicht, wie ich, mit Volkman *ἀλωδοῦ* und *ἀλωδοικῆς* zu lesen; die Lesart der Handschriften *ἀλητοῦ* und *ἀλητικῆς* sei sehr wohl zu halten. Man müsse nur wissen, dass »das griechische Concertinstrument nicht ein einfacher, sondern ein doppelter Aulos war«, und dass das Flötenspiel auf diesem Aulos »wirklich in der Regel zweistimmig war« und zwar sei diese Zweistimmigkeit so zu denken, »dass die begleitende Flöte einen hohen Ton aushielt«. Die Worte *πότερον συμφωνοῦσι οἱ αὔλοι*, auch auf einen Auleten bezogen, enthielten also keinerlei Schwierigkeit. Dass aber in der That Klonas zuerst »jenes rituelle prooimion in feierlichen Choral-tönen« geblasen habe und dann »nachdem er der heiligen Pflicht genügt, zum zweiten Teil des agon (?) einer unbegleiteten Recitation übergegangen sei« (S. 586), das gehe auch hervor aus der Analogie des kitharodischen Nomos. Auch Terpander's Nomos habe aus zwei, verschieden vorgetragenen, Teilen bestanden: dem gesungenen Prooimion und dem rhapsodisch rezitierten eigentlichen Nomos. — Es folgen (S. 588—592) noch einige Bemerkungen über die Vortragsart der Elegie und die geschichtliche Entwicklung der Aulodik, die nichts eigentlich Neues enthalten. — Als Entgegnung gegen diese Jan'sche Abhandlung erschien im nächsten Jahre:

H. Guhrauer, Zur Geschichte der Aulosmusik. Fleckeisen's Jahrbücher 1880. Heft 10 und 11. S. 689—705.

Meine Entgegnung hält sich lediglich abwehrend gegen v. Jan's Aufstellungen. Hauptsächlich sucht sie zu erweisen, dass Jan's Behauptung, die griechischen Concertinstrumente seien in der Regel Doppelflöten gewesen und stets zweistimmig geblasen worden — eine Behauptung, die in dieser Weise noch niemand je aufgestellt hat — dass diese Behauptung durch die von Jan beigebrachten Stellen keineswegs bewiesen sei; ebensowenig die andere, noch neuere und originellere, von der Vortragsart des kitharodischen Nomos. Ohne selbst eigne oder neue Ansichten auszusprechen, suche ich zu constatiren, dass die Aufstellungen Jan's vorläufig noch als unbewiesen gelten müssten. Ueber die den Pythischen Nomos betreffenden Schlussbemerkungen vergleiche oben S. 169). — Auf diese meine Entgegnung replizierte v. Jan — wie ich vorgreifend gleich hier berichten will — in einem bei Fleckeisen 1881 S. 543—552 befindlichen Aufsatz: »Aulos und Nomos«. Was dort gesagt ist über den Gebrauch der Doppelflöten und ihre Zweistimmigkeit, darüber hat v. Jan in einem besonderen grösseren Aufsatz von 1881 ausführlicher gehandelt (Allg. Musikzeitung S. 465 ff.). Ueber diesen wird der Jahresbericht für 1881 zu reden haben. Klar freilich erscheint mir schon heut, dass wir beide über die in Rede stehenden Streitfragen uns schwerlich einigen werden; mögen andere entscheiden! Nur das eine möchte ich hervorheben, dass v. Jan immer noch so thut, als wäre gerade ich allein der Eisenkopf, der sich nicht belehren lassen wolle, während ich lediglich die Annahmen Jan's, die bisher in dieser Weise niemand teilt, als vorläufig nicht genügend bewiesen ablehnte. Auch dieser neue Artikel bringt keine genügenden Beweise. Wenn er z. B. seine Behauptung, der »zweite Teil« des kitharodischen Nomos sei »ohne musikalische Begleitung deklamiert worden«, die ich, wie vorläufig wohl alle Leute, bestritten hatte, S. 551 mit den Worten wiederholt: dass das der Fall gewesen sei »würde wohl als ausgemacht gelten dürfen«, so wird er selbst das doch wohl für keinen Beweis halten. Was er aber sonst an Beweisen beibringt, davon giebt er selber zu, dass es seine Hypothese nicht stricte beweise. Doch wie gesagt: mögen nunmehr andere zwischen uns entscheiden!

*Κουμανούδης, Σ. Α., ὀλίγα περὶ τῆς Ἰνδικῆς μουσικῆς. Ἀττικὸν Ἡμερολόγιον 1879. S. 172—179.*

Anzeige der in den Jahren 1868—1877 erschienenen Schriften des indischen Musikprofessors Sourindro Mohun Tagore in Kalkutta, welche die Geschichte der indischen Musik von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart behandeln, Beschreibungen und Abbildungen indischer Musikinstrumente, Sammlungen indischer Weisen alter und neuer Zeit u. ä.

enthalten. Die Abhandlungen sind teils indisch, teils englisch, teils in beiden Sprachen abgefasst. Was Kumanudes aus jenen Schriften seinen Lesern von den Eigentümlichkeiten der indischen Musik mitteilt, finden die Leser des Jahresberichts schon bei Ambros im ersten Bande der Musikgeschichte.

John Stainer, *The music of the bible. With an account of the developement of modern musical instruments from ancient types.* London, ohne Jahr. IV, 186 S. 8.

Verfasser behandelt nach einer kurzen Einleitung (S. 1—10) in vier Kapiteln die Streichinstrumente der Hebräer, sodann in gleichfalls vier Kapiteln die Blasinstrumente (S. 75—133). Darauf folgt die Besprechung der Schlaginstrumente (S. 135—156) und der Vokal-Musik (bis S. 175). Illustriert sind die Schilderungen des Verfassers mit 100 Abbildungen. Am Schluss folgen vier Appendices: 1. Classification of musical instruments generally; 2. Hebrew, Greek and Latin names of bible instruments; 3. List of passages in the bible in which musical instruments are mentioned; 4. List of accents und ein index.

Inwieweit das Buch für die Kenntniss der Instrumente der Hebräer im Einzelnen Neues bietet, ist Referent nicht in der Lage zu beurteilen. Besprochen und abgebildet sind nicht blos sämtliche in der Bibel vorkommenden Instrumente, sondern auch ähnliche und verwandte der Griechen, Assyrer, Aegypter, Chinesen. Das Buch führte überhaupt besser den Titel »Ueber die Musikinstrumente der Bibel«. Der Verfasser ist Musiker, nicht Philolog, und wendet sich zunächst an ein grösseres Publikum. Das Buch ist aus einer Reihe von Artikeln entstanden, die er für den »Bible Educator« geschrieben hatte.

Jebb, R. C. and Chapell, *On the rendering of ἁρμονία in Aristoteles' Politics V [VIII] V. 22—25.* The Academy 1879 No. 358 S. 240; 360 S. 284—85; 361 S. 305.

Die beiden Gelehrten sind mit einander im Streit darüber, wie das Wort ἁρμονία, welches an jener Stelle des Aristoteles (VIII, 5) wiederholt vorkommt, jedesmal im Englischen am besten zu übersetzen sei. Eine Förderung des Verständnisses der Aristotelesstelle oder des terminus ἁρμονία resultirt aus ihrer Polemik für uns nicht.

Ch. E. Ruelle, »Eine Entdeckung der musikalischen Altertumsforschung in Rom«. Aus der »Revue et Gazette musicale« 1879. No. 21. Uebersetzt von G. Becker: »Allg. deutsche Musikzeitung« 1879. No. 25 und 26. S. 193/94 und S. 201—203.

Nach einer kurzen Aufzählung und Besprechung der sieben bisher bekannt gewesenen Musikreste des Altertums teilt Ruelle mit, dass unter den in der Farnesina in Rom unlängst ausgegrabenen Malereien sich

auch ein Medaillon befände, auf dem eine Lyra- oder Kitharaspielderin dargestellt sei. Das Instrument habe sieben Saiten; besonders interessant aber sei, dass jede der sieben Saiten mit einem Buchstaben überschrieben sei. Ausgehend von dem allein unversehrt erhaltenen Notenzeichen  $\Xi$ , welches sich in sechs der uns überlieferten 15 Transpositionsscalen findet, kommt er durch eine scharfsinnige Vergleichung und Ergänzung der verstümmelten Notenzeichen auf jener Lyra zu dem Resultat, dass wir eine in der Hypoäolischen Scala ( $c - \bar{c}$ ) gestimmte Lyra vor uns haben, deren Töne waren:  $d, es, f, g, as, b, \bar{c}$ , also eine Scala ohne proslambanomenos. Da nun ferner Ende 1877 durch Mahillon in Brüssel constatirt sei, dass auch eine in Pompeji aufgefundene Flöte sich auf die Tonreihe von  $c$  bis  $h$  beschränke, so schliesst Ruelle, »dass die Instrumentalmusik der Alten, was die Zusammensetzung und den Accord der melodischen Töne betrifft (?), sich bis an's Ende in dem Zustande ihres ersten Alters erhalten hat, was uns wieder zu den Harmonien (Tonarten?) des Plato und Aristoteles zurückführt«. Dieser restimirende Satz scheint sehr mangelhaft übersetzt. Das Original lag mir nicht vor. So wie er dasteht, ist nicht viel damit anzufangen.

L. A. Bourgault-Ducoudray, Conférence sur la modalité dans la musique Grecque. Paris 1879. Imprimerie Nationale.

Aus den comptes rendus sténographiques, betreffend die Congresse und Conferenzen, welche mit der grossen Pariser Ausstellung von 1878 verbunden wurden. Der vorliegende Conferenzbericht enthält einen Vortrag des Herrn Bourgault-Ducoudray, mit dem er sich nicht an die Philologen, sondern an die Musiker wendet, um letztere davon zu überzeugen, dass die Tonarten der alten Griechen an Kraft und eigenartiger Ausdrucksfähigkeit unsere beiden Tonarten übertreffen, und dass die moderne Musik nichts Klügeres thun könne, als noch viel mehr, als bisher geschehen, in den Tonarten der Griechen componieren. Der Vortrag ist reich an hübsch ausgewählten Beispielen aus der mittelalterlichen und modernen Musik, welche, von einem Solo-Quartett ausgeführt, den Zuhörern die Wirkungen der verschiedenen Tonarten nahe brachten. Freilich ist die Sache mit dem Ethos der Tonarten eine sehr subjective und Referent, der sich im wesentlichen zu Hanslick'schen Principien bekennt, kann Bourgault nicht überall beistimmen. Die Bestimmtheit des Ethos einer griechischen Tonart war überdies im Altertum keineswegs blos durch die musikalische Beschaffenheit der entsprechenden Melodie gegeben. Allerlei conventionelle Momente der herkömmlichen Verwendung sprachen dabei für die Empfindung der Griechen mit, die für uns Moderne wegfallen. Unser Ohr andererseits wird bezüglich des Ethos eines Musikstücks durch die Art der Harmonisierung, Stimmführung und den Vortrag, respective die Klang- und Tonfarbe des ausführenden *ὄργανον* sicherlich sehr beeinflusst.

*Ἀθαν. Πετριδῆς ἡ γαλλικὴ ἐφῆμερις τῶν συζητήσεων περὶ τῆς ἔθνικῆς ἡμῶν ἐκκλησιαστικῆς μουσικῆς.* Soter II. No. 22. (Juli 1879). S. 156—158.

Verfasser giebt eine Inhaltsangabe des Aufsatzes von Ch. Lévêque *les mélodies grecques* und knüpft daran eine eindringliche Mahnung an seine Landsleute, mehr als bisher geschehen der Pflege und Erforschung der nationalgriechischen Musik im Altertum und Mittelalter Arbeit und Interesse zuzuwenden und sich nicht ferner die Arbeiten nichtgriechischer Musiker und Gelehrten zuvorkommen und durch sie sich beschämen zu lassen; besonders aber fordert er sie auf, auch auf eine Reform der gegenwärtigen griechischen Kirchenmusik hinzuwirken.

Nicht übergangen werden darf das Erscheinen einer zweiten Auflage von

Wilh. Christ, *Metrik der Griechen und Römer.* Leipzig 1879. (Vgl. das Referat über die erste Auflage Jahresber. 1877, III, S. 7).

Der Verfasser hat sein Buch einer gründlichen Umarbeitung unterzogen. Aus 684 sind 716 Seiten, aus 666 Paragraphen sind deren 771 geworden. Vieles ist aus dem Text in die Anmerkungen verwiesen worden, mehrere neue Kapitel und neue Aufschriften sind hinzugekommen, die Zahl der Einzelbeispiele ist bei alledem vermindert worden. Und so mögen denn die Besitzer der ersten Auflage sich nur darein finden, sich auch die zweite anzuschaffen. Ein Citat z. B. aus dieser letzteren ist in der ersten nur mit Mühe aufzufinden. Irgendwelche Hilfe hierzu bietet die zweite Auflage nicht. »Von einzelnen Teilen«, sagt der Verfasser (S. VI), »hat ausser den Kapiteln über den daktylischen Hexameter und über das logaoedische Versmass besonders der Anhang über die Composition und die Vortragsweise griechischer Dichtungen eine durchgreifende Umarbeitung erfahren«. Die in der Abhandlung »die rhythmische Continuität der griechischen Chorgesänge« (vgl. den Jahresbericht für 1878, Abth. III S. 156), die »Teilung des Chors im attischen Drama« (vgl. *ibid.* S. 161) und in der über »die Parakataloge im griechischen und römischen Drama« (vgl. Jahresber. 1877, III, S. 11) niedergelegten Forschungen sind in diese neue Auflage verarbeitet. Die leitenden Gesichtspunkte und die Grundanschauungen des Verfassers haben sich aber nicht geändert; das Buch hat ein so ganz anderes äusseres Ansehen durch diejenigen Veränderungen in der Anlage erhalten, die oben angegeben sind. Und diese Aenderungen gereichen der Uebersichtlichkeit und Brauchbarkeit des Werkes zweifellos zum Vorteil. Ausserdem enthält die neue Auflage naturgemäss sehr viele Ergänzungen und kleinere Aenderungen im Einzelnen, wie sie sich dem Verfasser aus den seit 1877 zahlreich erschienenen Einzelschriften der Mitforscher ergeben haben. Hierüber in Kurzem zu berichten, ist kaum thunlich. Fassen

wir besonders den letzten Teil über den musikalischen Vortrag der antiken Dichtungen, der uns hier besonders interessirt, in's Auge, so spricht sich Christ z. B. über die Annahme einer der unsrigen ähnlichen Polyphonie in der griechischen Musik zwar immer noch ablehnend, aber nicht mehr so unumwunden ablehnend aus, wie in der ersten Auflage. Ueber die Zusammensetzung und Aufstellung des dramatischen Chors wird in einem neuen Abschnitt (S. 669/70) gehandelt. Gegen den Zusatz betreffend die »besonders hohe Kunst« des den Auloden begleitenden Auleten (S. 672) habe ich bei Fleckeisen 1880 S. 694 A. 5 mich ausführlicher gewendet. Nachträglich sehe ich, dass Christ's eigene Bemerkung S. 700 über die mit ὑπὸ zusammengesetzten Verba gleichfalls für meine Ansicht von der untergeordneten Bedeutung des ὑπαυλεῖν spricht. Dass im Gegensatz zum θρηῖνος »zum heiteren lebensfrohen Dithyrambus nicht die Flöte, sondern die Phorminx erscholl« (S. 674) ist, so allgemein ausgesprochen, nicht richtig, mag die Inschrift bei Le Bas, die ich hier nicht vergleichen kann, lauten wie sie wolle.

Der Abschnitt über die verschiedenen Arten des Vortrags im Drama ist, vielfach erweitert, unter ein besonderes Kapitel gebracht: »Gesang, Deklamation, Parakataloge« (S. 675—682). Wenn in dem neuen Zusatz § 750 (S. 682) auf Grund von Aristoteles Probl. XIX, 6 behauptet wird, dass »auch die ehemals ausschliesslich zum Gesang bestimmten Oden mit der Zeit parakatalogisch vorgetragen wurden«, wenn auch ohne Aulosbegleitung in der sogenannten πεπλασμένη ὑπόκρισις (vgl. S. 491), so scheint zum mindesten die Aristotelesstelle allein für diese Annahme keinen genügenden Beweis zu geben. Aristoteles denkt dort kaum gerade an den Vortrag lyrischer Gedichte; jedenfalls aber enthält doch jener »gekünstelt deklamatorische Vortrag« nichts von derjenigen ἀνωμαλία, die Aristoteles gerade als das Charakteristische der παρακαταλογία hinstellt, welches ihr ein τραγικόν, παθητικόν und γοῶδες verleihe. — Das Kapitel »Marsch und Tanz in Verbindung mit Gesang« ist in der neuen Auflage in zwei geteilt: 1. die Marschgedichte (S. 687—692) und 2. die Tanzlieder (S. 693—705). Besonders dieser letzte Abschnitt enthält viele neue Zusätze. — Hoffentlich dürfen die Besitzer dieser zweiten Auflage sich dessen getrösten, dass das treffliche Buch nunmehr im Wesentlichen seine endgültige Gestalt erhalten hat und dass also die sicher zu erwartenden weiteren Auflagen nur noch Aenderungen und Ergänzungen im Einzelnen bringen werden.

Nicht zugänglich war mir leider:

C. Lévêque, Les mélodies grecques. Comptes rendus de l'académie des sciences morales et politiques. Mai—October.

## 1880.

Alfred Croiset, *La poésie de Pindare et les lois du lyrisme Grec*. Paris, Hachette, 1880. XIV, 458 S. Recensirt: »Jahresberichte des philol. Vereins«. VIII. 1882. S. 50/51 von Otto Schröder.

Der ausführliche Bericht über dieses Buch gebührt dem Pindar-Referenten. Hier sei nur erwähnt, dass Croiset S. 71 — 101 über griechische Musik und ihre Bedeutung für die Chorlyrik sich auslässt. Seine hübsch geschriebene Auseinandersetzung beruht in allem Wesentlichen auf Gevaert's erstem Bande. Eigene Forschungen zu bieten prätendirt er nicht. Er gehört zu denen, welche sich die griechische Musik auf einer überaus einfachen Stufe stehend denken. Une étonnante simplicité giebt er ihr (S. 72). Wenn er S. 98 sagt: *les grands flûtistes grecs sont de purs virtuoses et pas un d'eux n'est connu comme poète*, so würde das auf Sakadas, den Vater der kunstmässigen Auletik, nicht passen (cf. Plut. de mus. VIII).

Carl Lang, *Ueber altgriechische Musik: »Nord und Süd«*. April 1880. S. 107—123.

Eine fesselnd und geistvoll geschriebene Darstellung alles dessen, was vom Wesen der altgriechischen Musik zu wissen auch weitere Kreise interessiren kann. Möchten auch von den Philologen, die es leider für ausgemacht zu halten pflegen, dass man, um das griechische Altertum zu erfassen, von jeder Kenntnis der alten Musik sich getrost dispensiren könne, recht viele Gelegenheit finden, den Lang'schen Aufsatz zu lesen!

Lang's Ansichten decken sich in allem Wesentlichen mit denen von Gevaert; dem Ausspruch (S. 111), »dass unser mehrstimmiger Satz einem Kunstprinzip, nämlich dem der Einheit, widerspricht, lässt sich nicht leugnen« könnte man sehr wohl auch seine Antithese entgegenstellen. Gemeint ist er wohl auch insbesondere in Beziehung auf Gesang. Dass *ἐναυλος κιθάρισσις* die Flageolettöne bezeichnen solle, glaube ich vorläufig nicht. Was im dritten Kapitel (S. 121 ff.) gesagt ist über Rich. Wagner und sein Verhältnis zum antiken Drama, ist Referent ganz aus der Seele geschrieben. Nur bare Ignoranz kann in Wagner's Musikdrama eine Wiedererweckung der antiken Tragödie finden wollen!

Fr. E. M. Esmann, *De organis Graecorum musicis. Pars prior (veterum testimonia per literas tradita continens)*. Diss. inaug. Rostoch. Gedruckt Wismar bei Hinstorf. 1880. 66 S. 8.

Eine Sammlung von Stellen über die antiken Instrumente (Schlaginstrumente bis S. 14, Blasinstrumente bis S. 49, Saiteninstrumente bis S. 60). Dazu ein Anhang (S. 60—66): A, *de vestigiis quibusdam, quibus genus tensibile ex percussionali prodiisse appareat* und B, *quid κιθαρωδός et αλωδός proprie significaverint*. Verfasser hat wohl einige

Tausend Stellen zusammengestellt! Schlimm ist blos, dass ein grosser Theil derselben nicht ausgeschrieben ist, so dass, wer nicht eine grosse Bibliothek zur Disposition hat, erst grosse Mühe haben wird die betreffenden loci zu erlangen. Auch ist in der Auswahl der Stellen nicht immer umsichtig verfahren; sehr viele loci, welche citirt oder beigebracht sind, helfen zur Erkenntnis des in Rede stehenden Instruments nur wenig; die Citate, soweit sie Referent hat vergleichen mögen, sind keineswegs immer zuverlässig. Eigene Meinungen werden gelegentlich ausgesprochen, aber ohne ausführlichere Begründung; letztere wird wohl die altera pars bringen. Die Untersuchungen des Anhangs sind vorläufig noch sehr dilettantisch. Also: »schätzbares Material« immerhin für den, welcher für griechische Instrumentalmusik sich interessirt — weiter aber auch nichts; dabei nur mit Vorsicht zu benutzen!

*Ἄθαν. Πετριδῆς καὶ πάλιν περὶ τοῦ Κ. Σκυλίτση καὶ τῆς ἀρχαίας προσωδίας καὶ τῆς Ἑκκλησιαστικῆς ἡμῶν Μουσικῆς. Σωτήρ. Bd. 3. Heft 4. 1880. S. 118—128.*

Petrides wendet sich mit christlicher und patriotischer Entrüstung gegen einen Ausspruch des Herrn Skylitses (im »Parnass« Augustheft 1879), welcher den Verfall echt griechischen Wesens, speziell auch den der griechischen Musik, vornehmlich dem Einfluss des Christentums zugeschrieben hatte. Indem er kurz alle die Stürme aufzählt, welche seit der Plünderung Dodona's durch die Aetoler im Altertum und Mittelalter über Griechenland gegangen sind und seine Cultur vernichtet haben, bezeichnet er das Christentum gerade als diejenige Macht, welche gerettet und geborgen habe, was von der Herrlichkeit des alten Hellenentums auf uns gekommen ist. Er polemisiert sodann in langer, etwas phrasenhafter Rede gegen Skylitses resp. Balassides, welche der neugriechischen Sprache nichts mehr von dem Wohlklange und dem eigenthümlichen Rhythmus der alten zusprechen wollen. Doch bringt er nicht eigene Beweise, sondern nur Zeugnisse nichtgriechischer Gelehrten über das Verhältnis des neugriechischen Idioms zum altgriechischen; von der Kirchenmusik ist nur ganz gelegentlich die Rede. Die ganze Abhandlung ist ohne wissenschaftlichen Wert.

K. Zacher, »Ueber die faktische und praktische Darstellung antiker Dichtwerke, mit besonderer Berücksichtigung des Chores«. Verhandlungen der Geraer Philologen-Versammlung. 1879. S. 64—73. (Vgl. auch den vorigen Jahresbericht Abth. III S. 163).

Diesem im Inhaltsverzeichnis (S. III) gegebenen Titel des Zacher'schen Vortrags entsprechen insofern nicht die Ausführungen des Redners, als diese sich lediglich mit der Vortragsart des Chors im griechischen Drama beschäftigen. Zacher sucht nachzuweisen, dass alle bisher aufgestellten Ansichten über die Ausführung der Chorlieder des grie-

chischen Dramas, insbesondere soweit sie die Teilung des Chors bzw. das Eintreten einzelner Choreuten, die Verteilung verschiedener Partien des Chorikon an den Koryphaios, die Parastaten etc. betrifft, fast durchweg als blosse Hypothesen zu betrachten sind. Indem er es unternimmt »die Kriterien, auf die gestützt man Vortrag der einzelnen Choreuten nach einander annimmt, auf ihre Beweisfähigkeit hin zu prüfen« kommt er zu dem rein negativen Resultat, dass wir »in den meisten Fällen durchaus nicht im Stande sind, uns ein einigermaßen klares Bild vom Vortrag des Chores zu machen«. Wenn also besonders neuere Gelehrte ihre bis in's Einzelste gehenden Aufstellungen über die Vortragsart antiker Chorlieder nicht so vortragen, als ob es sich um blosse Vermutungen, sondern als ob es sich um zweifellose historische Thatsachen handele, so tadelt Zacher dieses Verfahren als der deutschen Philologie unwürdig; denn es sei niemand erlaubt »ein unsicheres, wenn auch glänzendes Phantasiegebilde mit dem trügerischen Schimmer wissenschaftlich exakter Forschung zu bekleiden«. Referent ist mit Zacher in allem Wesentlichen durchaus und vollständig einverstanden. — Wie subjectiv in der That alle auf die Chorotechnik des Dramas bezüglichen Urtheile sind, geht auch hervor aus dem im vorigen Jahresbericht nicht besprochenen Artikel von

Ferdin. Hoppe »Ueber den Vortrag der chorischen Interloquien bei Sophokles«. Wissenschaftl. Monatsblätter 1878. No. 9. S. 141—143.

Hoppe wendet sich gegen die von O. Hense (Rhein. Mus. 1877 S. 496) aufgestellte Behauptung, dass wo bei Sophokles drei chorische Aeusserungen und zwar meist nahe zusammen sich finden, diese unter den Koryphaios und die beiden Parastaten zu verteilen seien; dem Koryphaios gebühre die inhaltlich wichtigste, oder aber die längste der drei Interloquien, dann nämlich, wenn der Chor in der Tetragonalstellung stehe, weil dann das Bedürfnis vorliege, die Stellung des Koryphaios durch das doppelte μέγεθος seiner Worte für das Gehör des Zuschauers deutlich hervortreten zu lassen; bei Halbchorstellung seien die drei Chorpersonen schon durch ihre Stellung für das Auge zu unterscheiden. An einer Reihe von Beispielen aus der Antigone sucht nun Hoppe zu zeigen, dass dieses Hense'sche Gesetz keineswegs passe. Er entscheidet sich vielmehr dafür, auch bei Sophokles dasjenige Gesetz als allgemein gültig anzunehmen, welches R. Arnoldt für Euripides aufgestellt hat: »die chorischen Interloquien kommen dem Koryphaios zu«.

Rud. Westphal, »Ehrendoktor der Griechischen Literatur an der Universität Moskau«: »Allgemeine Theorie der Musikalischen Rhythmik seit J. S. Bach auf Grundlage der antiken und unter Bezugnahme auf ihren historischen Anschluss an die mittelalterliche mit besonderer Berücksichtigung von Bach's Fugen und Beethoven's Sonaten«. Leipzig, Breitkopf und Härtel 1880. LXXXII, 298 S.

Rezensirt: Deutsche Lit.-Ztg. 1881 No. 18 von H. Bellermann.  
Lit. Centr.-Bl. 1881 No. 16 von H. Rmn.

Für Philologen nur mittelbar von Interesse; denn Gegenstand der Untersuchung ist die Rhythmik der modernen Musik. Trotzdem scheint es angezeigt über dieses neue, hochinteressante Opus R. Westphal's, schon um seines Autors willen, hier kurz zu referiren.

Das Buch geht von dem Grundsatz aus, dass »die rhythmischen Gesetze, welche Aristoxenus den musischen Künstlern seines Volkes abgelauscht hat, nicht blos für diese, sondern auch für die Instrumentalmusik Bach's, und mehr oder weniger auch für die Kunstleistungen aller übrigen Meister der modernen Musik passen« (S. XX). Das habe man bisher nicht erkannt, weil es der modernen Kunsttheorie an der Voraussetzung der Aristoxenischen gefehlt habe, »an dem Bewusstsein von der Einheit der rhythmischen Formen der Musik mit denen der Poesie« (S. XXVI). Die Erkenntnis von der »Wesensidentität« von Metrik und Rhythmik hat denn auch bewirkt, dass diese moderne musikalische Rhythmik »genau angelegt ist, wie die griechische Metrik, oder vielmehr wie ich die griechische Metrik anlegen würde, wenn ich sie noch einmal zu schreiben hätte« (S. XXVII). »Hauptaufgabe des Buches aber ist es, in dem Musiker von Fach das Bewusstsein der rhythmischen Gliederung nach Kola, Perioden und Systemen (Strophen), und dass eben hierin der gesammte Rhythmus bestehe, zu erwecken und lebendig zu machen« u. s. w. (S. XXVIII). An anderer Stelle wird hervorgehoben, dass auch die Aufklärung der Herrlichkeit Bach'scher Musik insbesondere der Instrumentalfugen, ein Hauptzweck des Buches sei.

Der Verfasser giebt im ersten Abschnitt »Grundlinien der poetischen Metrik« (bis S. 32). Er eifert gewaltig und mit Recht gegen die »traurige Sprachverwirrung« der modernen Musiktheoretiker, welche die musikalischen termini (Vers, Strophe, Kolon, Periode etc.) zwar den alten Sprachen entnehmen, sie aber keineswegs im antiken Sinne gebrauchen. Der richtige Aristoxenische Gebrauch dieser termini wird erklärt. Im zweiten Kapitel, der Taktlehre, (bis S. 92) verfißt Westphal gegen die »heutigen Tags geltenden Theorien« besonders Lobe's und Lussy's, die Anwendung der Aristoxenischen Gesetze auch auf die Instrumentalmusik. Er unterscheidet auch in dieser trochäische, daktylische, ionische Rhythmen; besonders die letzteren findet er in vielen unserer dreitheiligen Takte ( $\frac{3}{8}$ ,  $\frac{3}{4}$  etc.) wieder, z. B. im Rhythmus des Menuetts. Wichtig sei und festzuhalten, dass unsere »Takte« sehr häufig dipodisch, ja auch tripodisch oder tetrapodisch zu messen seien. Unsere Art Taktvorzeichnung gebe darüber freilich nicht den gehörigen Aufschluss. In Bach's Fugen z. B. bezeichne  $\frac{4}{4}$  und  $\frac{4}{2}$  stets einen aus vier daktylischen Versfüßen zusammengesetzten Takt. Die antiken Versfüßnamen aber, sagt er S. 34,

passen nicht für unsere rezitierte Poesie, »für unsere moderne Musik aber sind sie durchaus unentbehrlich«. — Es folgt die Lehre von den »musikalischen Kola« (bis S. 170). Der Umfang derselben stimmt, rück-sichtlich der Zahl der *χρόνοι πρώτοι*, bei Bach und überhaupt (bis auf eine Ausnahme), genau mit den Gesetzen des Aristoxenus! Es lasse sich nämlich, wenigstens in Bach's Fugen, sehr wohl ein *χρόνος πρώτος* dem Rhythmus zu Grunde legen. In diesem Kapitel wird ferner über Cäsur-Anakrusis, Irrationalität, Fermaten etc. gesprochen. Es sei ein Grund-irrtum der modernen Herausgeber Bach's und Beethoven's, dass sie in der Phrasirung — irregeleitet, wie Westphal sagt, durch den Taktstrich (?) — die Anakrusen der rhythmischen Phrasen nicht erkennen. Hier, wie überhaupt, sind viele Beispiele aus Bach und Beethoven abgedruckt. Das vierte Kapitel (bis S. 232) behandelt die musikalische Periodologie, die Kola der Periode als Protasis und Apodosis (Crescendo- und Diminuendo-Satz), ferner die Gesetze der Accentuation; und zwar wird eine hesychastische Accentuation geschieden von einer diastaltischen. Schliesslich werden »die musikalischen Systeme oder Strophen« erörtert, über antistrophische Responion und »perikopische Gliederung« wird gesprochen; wohlgemerkt: immer in Bezug auf Bach'sche Fugen und Beethoven's Sonaten! Ganze Fugen- und Sonatensätze sind nach Strophen und Perikopen geordnet in den Text gedruckt. Und hier besonders ist die Stelle, wo »der historische Anschluss an die mittelalterliche Rhythmik« gefunden wird. Denn der Bau der Fuge und der Sonate jeder Form geht zugleich zurück auf die Zweiteilung (nicht Dreiteilung!) der Minneliedstrophe Walter's (Stollenpaar und Abgesang) und auf die entsprechende des protestantischen Kirchenliedes. Die Bach'sche Fuge ist »deutsch-, christlich- und heidnisch-antik zugleich« (S. XXXII).

Doch es ist kaum möglich, in Kürze den reichen Inhalt des Buches zu skizziren. Möge nur noch angedeutet werden, was in demselben von der antiken Rhythmik unmittelbar Neues oder Bemerkenswertes gelehrt wird. Der fünfzeitige Paeon ist »in analoger Weise wie der Ionicus aus der daktylischen, so aus der trochäischen Dipodie abzuleiten« (S. 97), wie das schon in der Rhythmik von 1852 vermutet worden sei. Bach's Fugen machten diese Vermutung zur Thatsache. Die sechszeitige trochäische Dipodie wird durch Auslassung eines Chronos protos zum fünfzeitigen Paeon umgebildet. Aus

Dasjenige ferner, »was Aristoxenus irrationalen Taktteil nennt«, wird gleichfalls erst durch die Analogie der modernen Musik verständlich. Die irrationalen Längen dienen nämlich dazu, die rhythmischen Kola von einander zu trennen; ihnen entsprechen unsere Choral-Fermaten; nur muss man letztere anders halten, als bisher geschieht, nämlich so,

dass eben der Schlusston des Kolons um  $\frac{1}{2}$  χρόνος πρώτος gedehnt wird. So messe, wie man aus Bach's Rhythmik ersehe, auch zweifellos Aristoxenus. Der irrationale Trochaeus bedeute ihm genau  u. s. w. So müsse man auch bei Bach'schen Chorälen die Fermaten halten. Auch für die Schlusstöne der Kola in Fugen empfehle sich wenigstens oft eine derartige irrationale Dehnung. Ein schliessendes Viertel sei z. B. bei dipodisch-daktylischem  $\frac{1}{4}$  Takt genau gleich  auszuhalten. Denn wenn auch Aristoxenus selbst von irrationalen Daktylen nichts sage, so müsse man seine Theorie trotzdem auch auf Daktylen und Jonici anwenden. Referent hält diese Theorien in vielen Beziehungen und besonders auch in ihren Beweisen für überaus anfechtbar. Bach selbst wird seine Choräle und Fugen sicher nicht so gespielt haben. Das giebt übrigens Westphal selber gern zu. Der mit Aristoxenischen Fermaten rhythmirte Choral (S. 139) wird von einer Gemeinde gesungen, — und dazu ist er doch gemacht! — wenn nicht unrhythmisch, so doch mindestens unruhig und aufgeregt klingen. Die Dehnung allein ohne eine, wenn auch kleine Pause, wird den Singenden nie genügen. Es wird sich kaum je eine Gemeinde finden, die einen Choral nach Westphal zu singen überhaupt im Stande ist. — Interessant ist ferner, dass an zwei Stellen (S. 105 und S. 127 ff.) die »vermeintliche sogenannte Eurythmie in den Kompositionen der Griechen« wie sie Rossbach-Westphal zuerst aufgestellt und wie sie J. H. H. Schmidt, »der dann das Geschäft des Eurythmirens weiter fortgesetzt«, in seiner Weise fortgebildet habe, — dass diese »sogenannte Eurythmie« nochmals (wie schon 1866) auf's schärfste verworfen wird. Dass zu einem rhythmisch vollendeten Kunstwerke die Bildung der Strophen aus eurhythmisch respondirenden Kola gleicher Grösse keineswegs gehöre, darüber könne niemand mehr zweifeln, der erst in Beethoven's Sonaten und Bach's Fugen die Pindarischen und Aeschyleischen Strophen wiedergefunden habe, ihre herrliche Wirkung empfinde und dabei doch sehe, dass in ihren Kompositionen Kola verschiedener Ausdehnung sich verbinden, »ohne dass ein besonderer Plan in der Aufeinanderfolge, wie dasjenige, was wir früher griechisch Eurythmie nannten, vorhanden wäre« (S. 128). Auch Heimsoeth's Hypothese, der bei Aeschylus nur dipodisch messbare Reihen zulassen wolle, sei nunmehr endgültig abgethan.

In Summa: ein echt Westphal'sches Buch! Ueberall fesselnd und interessant! Neue Ideen und Gesichtspunkte in frappierender Fülle! Anregend und belehrend auch wo man gegen den kühnen Neuerer, der seine Sache mit jugendlichem Feuer verficht, zum schärfsten Widerspruch gereizt wird! Und das geschieht dem Leser sehr oft. Denn auch darin zeigt sich der echte Westphal, dass der einmal erfasste und ohne eigentlichen Beweis lediglich als Axiom ponirte Grundgedanke nach allen

seinen Konsequenzen durchgeführt wird, ohne Rücksicht auf allerlei Anstöße und Hindernisse, konstruktiv bis zur Willkürlichkeit, manchmal sogar im direkten Kampfe mit der Logik! Von unseren heutigen Musikern und Virtuosen werden sich wenige finden, die das ganze Buch annehmen wollten, die z. B. mit Westphal behaupten werden, die Bach'sche Fuge gehöre »zu dem allermelodischsten, was wir in der Musik besitzen« (S. XXXII) oder »den ganzen und vollen Genuss namentlich unserer Instrumentalmusik zu haben, müssten wir erst von den Griechen lernen« (S. LXVII); sehr wenige werden sich dazu verstehen wollen, z. B. das Dmoll Largo aus Beethoven's Sonate No. 7 so zu spielen, wie Westphal auf S. LXI vorschlägt, oder die Cismollfuge (Wohlt. Klav. 2, 4) nach der Phrasirung auf S. 141. Mancherlei Ausführungen Westphal's legen die Annahme sehr nahe, dass er selber nie ausübend musikalisch gewesen sein kann, dass es ihm daher an der gehörigen Einsicht in die Praxis der modernen Musikübung fehlt. So z. B. seine Bemerkung über das Legato- und Staccato-Spiel (S. 113 und 132). Dass bei der musikalischen Phrasirung die Melodie doch auch mitzureden hat, scheint Westphal manchmal ganz zu vergessen! — Andererseits aber wäre es bedauerlich, wenn unsere Musiker über das ganze Buch einfach zur Tagesordnung übergehen wollten. Eine wissenschaftliche Gestaltung unserer modernen Rhythmik wird aus demselben sicherlich mancherlei Förderung erfahren, selbst wenn sie die grundlegenden Gedanken als falsch verwerfen müsste. Auch Philologen, besonders die, welche Bach kennen und lieben, mögen das merkwürdige Buch nicht ungelesen lassen\*).

Nicht erhalten konnte Referent:

Schlecht, R., Die alten Tonarten und die moderne Musik. Monatshefte für Musikgesch. XII, 4, 5 und:

Lévêque, Ch., De l'origine de la musique d'après H. Spencer. Revue polit. et litt. 2. sér. 10 ann. N. 15. p. 347—351.

---

\*) Nachträglich kommt mir der Artikel »Alte und neue Rhythmik« von Felix Vogt zu Gesicht (»Musik-Welt« 1881 No. 37 und 38), welcher das Westphal'sche Buch bespricht. Vogt kommt zu einem ähnlichen Urteil über das Buch, als obiges Referat. Seine Kritik stellt sich mehr auf den Standpunkt des modernen Musikers. Er weist Westphal auch einige thatsächlich falsche Angaben betreffend die Fugen nach.

# Jahresbericht über die lateinische Grammatik für 1879 und 1880.

Vom

Director Dr. W. Deecke  
in Strassburg i. E.

---

Nach Art der früheren Jahresberichte fasse ich diesmal die auf die lateinische Grammatik bezüglichen, wenn auch nur geringe selbständige Forschung oder wissenschaftlichen Fortschritt enthaltenden, in den Jahren 1879 und 1880 erschienenen Schriften zusammen, einiges aus dem vorangegangenen Jahre, mir später zugekommen, nachholend, einiges vorweg nehmend, wo es gerade geeignet scheint. Schulbücher, Excerpte grösserer Werke, Specialbehandlungen einzelner Schriftsteller, soweit sie nicht von hervorragender Bedeutung auch für die Grammatik sind, übergehe ich. Den Anfang mache die Orthographie, Orthoepie und Lautlehre.

Eine nicht uninteressante Frage der Orthographie behandelt:

Th. Mommsen, Die Wiedergabe des griechischen  $\varphi$  in lateinischer Schrift. Im Hermes, Bd. XIV, Berlin, Weidmann, 1879, S. 65—76.

Bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts der Stadt wurden die griechischen Buchstaben  $\theta$ ,  $\rho$ ,  $\chi$ ,  $\varphi$  durch  $t$ ,  $r$ ,  $c$ ,  $p$  wiedergegeben; dann wurde, erst vereinzelt, seit 650 allgemeiner, doch noch mit starkem Schwanken bis 700, zu Cicero's Zeit regelmässig, die Aspiration durch ein zugefügtes  $h$  ausgedrückt. Insbesondere haben im ersten Jahrhundert n. Chr. alle sorgfältigeren Denkmäler in Fremdwörtern, wozu auch *triumphus* irrtümlich gerechnet ward,  $ph$ ; nur vier flüchtige Pinsel- und Griffelinschriften in Pompeji zeigen  $f = \varphi$  (*Orfeus* C. I. L. I, 602 ist verlesen aus *Orpeus*). Das  $ph$  bleibt dann in den öffentlichen Urkunden und in der Steintechnik bis Septimius Severus, wo überhaupt die Barbarismen eindringen, in der besseren Gesellschaft bis 350 n. Chr. Dann tritt plötzlich vollständig  $f$  ein, schon auf Goldmünzen von Constans und Constantius II., offenbar Folge der Verlegung der Residenz nach Osten und der

Gleichstellung beider Sprachen. Nur sparsame Spuren der Reaction begegnen gegen Ende des Jahrhunderts, und so kehrten auch die Grammatiker zum *ph* zurück.

Ein zeitgemässes und recht verdienstliches Unternehmen liegt vor in:

Dr. Rudolf Bouterwek und Dr. August Tegge, Die altsprachliche Orthoepie und die Praxis. Berlin, Weidmann, 1878, VIII, 204 S. 8.

Nach einer Vorrede mit 14 Thesen folgt in Cap. I—III eine detaillirtere Auseinandersetzung der Wichtigkeit und Vortheile der quantitirenden Aussprache, der Nachtheile ihrer Vernachlässigung; in Cap. IV—V eine Betrachtung über das Verhältniss der Quantität zum Accent, zur Wortbildung und Etymologie; in Cap. VI Bemerkungen über die Aussprache lateinischer Consonanten, besonders *c*, und Vocale; in Cap. VII Orthographie und Orthoepie. Cap. VIII behandelt die metrischen Uebungen, Cap. IX giebt ein Verzeichniss der im Lateinischen gleich geschriebenen Wörter verschiedener Quantität, Cap. X erörtert die Quantität in Beziehung zur Erlernung der Formen der alten Sprachen, Cap. XI die natürliche Quantität positionslanger Silben und des Vocals vor *muta cum liquida*; Cap. XII enthält Bemerkungen zur griechischen Sprache. Es folgen Nachträge und ein brauchbares Register. — So verdienstlich nun aber das Unternehmen ist, so mangelhaft ist die Ausführung. Schon die Inhaltsangabe zeigt die Vernachlässigung des Griechischen gegenüber dem Lateinischen und die Ungeordnetheit des reichen Materials, das in keiner Weise bewältigt und durchdrungen ist. Dann aber sind Corssen's Aussprache, Curtius' Etymologie, Bücheler's Declination, Perthes' Formenlehre u. s. w. kritiklos, ja durchweg flüchtig und oft gedankenlos benutzt worden, so dass arge Missverständnisse, falsche Schlüsse und wunderliche Hypothesen das Werk wissenschaftlich unbrauchbar und für den praktischen Pädagogen gefährlich machen, weshalb es nur mit höchster Vorsicht zu Rathe gezogen werden darf. Wie viel aber überhaupt noch in diesem Gebiete unsicher und unklar ist, habe ich bereits im vorigen Jahresberichte hervorgehoben, und es findet meine Behauptung, dass erst noch eine Menge Specialforschungen zu absolvieren sind, ehe man an eine systematische, zusammenhängende Bearbeitung gehen kann, hier volle Bestätigung.

Bei weitem praktischer und vorsichtiger, die Resultate langjähriger eingehender Studien enthaltend und daher hier der Erwähnung werth, obwohl zum Lehrgebrauch bestimmt, ist

Luc. Mueller, Orthographiae et Prosodiae Latinae summarium. In usum sodalium instituti historici philologici Petropolitani conscripsit. Petropoli, Ricker (Leipzig, Teubner), 1878, 68 S. 8.

Nachdem der Verfasser als Norm für die Orthographie das erste Jahrhundert n. Chr., mit Berücksichtigung der Zeiten des Cäsar und

August, hingestellt hat, für die Prosodie das Zeitalter der Schulautoren, von Lucrez und Vergil bis Juvenal, behandelt er in Abschnitt I Begriff, Quellen und Werth der Orthographie, die neueren orthographischen Studien, besonders Lachmann's und Ritschl's, dann das Alphabet, die griechischen Wörter, den Accent, die Silbentrennung, die Interpunction, die Euphonie (Assimilation, Variation), die einzelnen Vocale und Consonanten, endlich die Assimilation der Präpositionen. Es folgt in Abschnitt II die Prosodie, mit Behandlung der Silbe überhaupt, des Accents (dazu Enklisis und Proklisis), im Besonderen der Endsilben und Mittelsilben. Ein werthvoller Index bildet den Schluss.

Zu den oben verlangten Einzelforschungen hat einen Ansatz gemacht

Dr. Jul. Wiggert, Studien zur lateinischen Orthoepie. Programm, Stargard 1880.

Er hat nämlich speciell einen der schwierigsten und umstrittensten Punkte, die positionslangen Silben der Perfecta und Supina, behandelt und ist zu folgenden Resultaten gekommen: 1. die reduplicierten Perfecta, wie *pepēndi*, hatten kurzen Vocal in der Stammsilbe; 2. die starken Perfecta ohne Reduplication, wie *vērri*, dehnten den Vocal, wodurch sie von den Präsensformen unterschieden wurden; 3. die schwachen Perfecta auf *-si* hatten ebenfalls langen Stammvocal, zum Theil ursprünglich, zum Theil durch Ersatzdehnung, wie *divīsi*; wo sonst das Präsens kurzen Stammvocal hat, liegt entweder ein anderer Stamm zu Grunde, wie in *rēgo* neben \**rēgo*, oder es ist, wie in *trāho*, der an sich lange Vocal metrisch verkürzt. Das Supinum hat auch die Quantität des Präsensvocals (gegen Lachmann zu Lucrez II, 154 ff.), ausser wo Ersatzdehnung eingetreten ist.

Diese Untersuchungen sind weitergeführt und berichtigt worden in

Dr. C. Bün ger, Ueber die lateinische Quantität in positionslangen Silben. Programm des Protestantischen Gymnasiums in Strassburg i. E. 1880. 25 S. 4.

Dieser stellt insoweit Lachmann's Ansicht wieder her, als er den Nachweis versucht, dass gewisse Consonantenverbindungen an und für sich schon im Stande gewesen seien, auf den vorhergehenden Vocal einzuwirken. Nachdem er als alleinige Quellen für die Erkenntniss der richtigen Aussprache in ciceronianischer und augusteischer Zeit festgesetzt 1. die graphischen Ueberlieferungen gleichzeitiger Inschriften; 2. die Transcriptionen lateinischer Wörter bei griechischen Autoren; 3. die ausdrücklichen Zeugnisse römischer Schriftsteller, wie des Cicero über die Dehnung der Vocale vor *ns* und *nf* (für letztere Verbindung merkwürdigerweise durch Inschriften und Umschreibung noch nicht belegt), geht er über zur Betrachtung der Vocalquantität vor geminigten Conso-

nanten, vor *explosiva* + anderen Consonanten, vor *Nasal* + *explosiva*, vor *s* + andern Consonanten, vor *liquida* + andern Consonanten. Es ergibt sich aus der Prüfung aller einzelnen Fälle die Thatsache, dass bei starker Position die *media* (auch  $x = gs$ ) im allgemeinen einen langen, die *tenuis* einen kurzen Vocal vor sich liebt, ein Gesetz, das mit den specifischen Eigenschaften dieser Laute harmonirt. Vor den mit *l* anfangenden Lautverbindungen dagegen bleibt die natürliche Quantität des Vocals. Anderes ist weniger sicher.

Die in den letzten Jahren viel ventilirte, gewichtige und folgenreiche Frage nach dem ursprünglichen indogermanischen Vocalismus ist am eingehendsten und geistreichsten, wenn auch kühn und etwas willkürlich behandelt worden in

Ferd. de Saussure, *Mémoire sur le système primitif des voyelles dans les langues indo-européennes*. Leipzig, Teubner, 1879. 304 S. 4.

Nach Saussure enthält jede indogermanische Wurzel  $a_1$  (s. die früheren Jahresberichte über Brugman und Collitz), dem irgend ein anderer vocalischer oder consonantischer Laut, ausser wieder  $a_1$  oder  $a_2$ , folgt; ferner ist, mit wenigen isolirten Ausnahmen, wenn auf  $a_1$  zwei Elemente folgen, das erste eine Sonans, das zweite eine Consonans, wobei als Sonanten *i, u, n, m, r* (*l*), *A* und  $\check{Q}$  (s. über deren eigenthümlichen Werth das Werk selbst) gelten; endlich kann auf die letzten beiden Sonanten noch eine zweite Sonans folgen. Auch in jedem Suffix soll, mit wenigen Ausnahmen, ursprünglich ein  $a_1$  enthalten sein. Der Vocal  $a_2$  ist Ablaut von  $a_1$ ; das reine  $\check{a}$  ist Schwächung von  $\bar{a}$ , dieses aber entsteht aus  $a_1 A$ ,  $a_1 \check{Q}$  u. s. w. Die weiteren allgemeinen Ausführungen sehe man im Werke selbst nach. Was aber das Lateinische betrifft, so findet sich dort  $a_1$  als  $\check{e}$ , verdünnt  $\check{i}$ , wieder;  $a_2$  als  $\check{o}$ , verdumpft  $\check{u}$ ; reines kurzes  $a$ , wofür arisch in gewissen Fällen  $\check{i}$  als eine Art von stummem  $\check{e}$ , durch Alteration von *A* und  $\check{Q}$  entstanden, eintritt, als  $\check{a}$ ;  $\bar{a}$  theils als  $\bar{a}$  oder  $\bar{e}$ , aus  $a_1 A$ , je nachdem der zweite oder erste Laut überwog, theils als  $\check{o}$ , aus  $a_1 \check{Q}$  z. B. *ācies*, schwach *ācer*; *rēri*, schwach *rātus*; *fōdi*, schwach *fōdio*. Als eigenthümlich wird ein griechisch-italisches  $\check{q} = \text{armen. } a$  angesetzt, wie in *odor*, *oculus*, auch lang in *dōnum*, *nōmen*. Nicht ganz aufgeklärt ist ferner  $\bar{e}$  neben  $\check{e}$ , wie in *sēdes*, *sēdeo*. Auch manche Unregelmässigkeiten kommen vor, wie *quattuor*, *cānis*, *rōbur* u. s. w. Lateinisches  $\bar{i}$  entsteht aus  $ei = a_1 i$ , wie in *fīdo*;  $\bar{u}$  aus *ou*, dies assimilirt aus  $eu = a_1 u$ , wie in *dūco* aus *douco*, ursprünglicher *\*deuco*. Uebergang von  $a$  in  $o$ , wie von  $\check{q}$  in  $a$  ist unsicher, und jedenfalls nur ausnahmsweise anzunehmen, wie in *vacuus: vocivus*; *ovis: avilla*; und bei der Länge *ignōrare*, *gnōsco: gnārus*, *nārrare*. Die regelmässige Vertretung der sonanten *Liquida*  $\check{r}$  ( $\check{l}$ ) ist  $\check{r}$  ( $\check{r}$ ),  $\check{u}$  ( $\check{u}$ ) z. B. *cord-*, *iecur*; *pulsus*, *mollis*; der sonante Nasal  $\check{n}$ ,  $\check{m}$  wird  $\check{en}$  ( $\check{in}$ ),  $\check{em}$  z. B. *tentus*, *inferus*, *pedem*. Dagegen erscheint das lange  $\bar{r}$  ( $\bar{l}$ ) vor Consonanten als  $\check{a}$ ,  $\check{u}$ ,  $\bar{r}$ ,  $\bar{l}$  z. B. *arduis*,

*aleus, grātus, strātus*; vor Vocalen ( $r$ ,  $l$ ) als blosses  $r$ ,  $l$  z. B. *grando, glans*; ähnlich  $\bar{r}$ ,  $\bar{l}$  vor Consonanten als *an, nā* z. B. *anta, gnātus*; vor Vocalen ( $\eta n$ ,  $\eta m$ ) als *en, em, um* z. B. *tenuis*, altlat. *hemonem, decumus*. Starke und schwache Formen sind wesentlich vom Accente abhängig, auch in den Suffixen.

Den Hauptpunkt des indogermanischen Vocalismus behandelt auch

Joh. Schmidt, Zwei arische  $a$ -Laute und die Palatalen. In Kuhn's Zeitschrift f. vergl. Sprachf. XXV (N. F. V), Heft 1 und 2, S. 1—179.

Nach Schmidt sind nur zwei ursprüngliche  $a$ -Laute anzusetzen:  $a_1 = \check{e}$  und  $a_2 = \check{o}$ . Die Palatalen sind durch Einfluss eines folgenden  $a_1$ ,  $i$  oder  $j$  aus den Gutturalen entstanden, so dass man im Ganzen, soweit nicht Störung durch Analogiezwang vorliegt, aus der Palatalisirung auf die ursprüngliche Beschaffenheit des folgenden  $a$  schliessen kann. Wie das Perfect zeigt, gab es auch ein altindogermanisches  $\bar{e}$  (etwa =  $\bar{a}_1$ ). In Bezug auf's Lateinische wird, gegen Brugman, ausführlich nachgewiesen, dass lateinisch  $\check{o}$ , später  $\check{u}$ , nicht indischem  $\bar{a}$ , sondern  $\bar{a}$  entspricht, theils in einzelnen Wörtern, wie *ollus, opus, ulna, ovis, domus, monile, rota, socius, -vorus, quot*, theils in Suffixen und in der Flexion. So wird als ältere Form der 1 p. pl. *-āmas*, nicht *-āmas* angesetzt, lateinisch z. B. *quaeuimus*; die Perfecta wie *scābi, fōdi* hatten ursprünglich im Plural stammabstufend *\*scābimus, \*fōdimus*; der Nominativ von *pēdis* war *\*pōs*, der Genitiv von *vōc*: *\*vōcis* oder *\*vēcis*, vgl. *bōs, bōcis*; das Suffix der nomina agentis *-tōr* hatte als schwache Form *-tēr*, als schwächste *-tr*; den Verwandtschaftsnamen fehlt die stärkste Form; das  $\check{u}$  in den Desiderativen auf *-ūrio* muss aus  $\check{e}$  entstanden sein. Eine besondere Betrachtung wird den Ableitungen des Zahlwortes für 4 zu Theil: auch hier zeigen sich drei Stämme: auf *-ōr* (aus *-ār*), *-er* und  $r$ , und es geht *quattuōr* auf *\*quetuōres* zurück (mit  $\bar{a}$  für  $\check{o}$  aus  $\check{e}$  durch Einfluss des  $qu$ ); *quater* auf *\*quetr* durch Einfluss von *ter*; *quadru-* auf *\*ctru-*, *quartus* auf *\*ctvartos* mit eingeschobenem  $a$  zur Erleichterung der Aussprache, wie  $e$  in umbr. *petur*, vgl. noch die anderartige Erleichterung in ind. (k) *turīja*, gr. (π) *ῥάπεζα*, lat. *tāta* aus *\*ptatā*. Eine dreifache Stufe wird auch angenommen für *\*γῶνο*, Genit. *\*γενοός*, Adverb *γούζ*; an die mittlere schliesst sich lat. *gēnu* an. Gelegentlich berührt wird die Etymologie von *unda* aus *\*udna*, wie *fundus* zu ind. *budnas*; *anxius* = *\*angāsius* zu ind. *āmhas*; die Entstehung von *br* in *consobrīnus* u. s. w. direct aus *sr*, *str*, nicht, mit Brugman, durch Vermittlung von *fr*; die Kürze des  $\check{u}$  in *interdiūs, perdiūs* (gegen Corssen II<sup>2</sup>, 458) = ind. *djus* aus *divas*, aber *diū* = *divā, diūtinus* = *divātanas*, und Anderes.

Einen andern oben berührten Punkt der lateinischen Vocalehre behandelt

Th. Birt, Die Vocalverbindung *eu* im Lateinischen. Rhein. Mus. f. Philol. Bd. XXXIV der Neuen Folge, S. 1–37.

Im Italischen fehlt das als europäisch nachgewiesene *eu* — wo ist es geblieben? Durch die Assimilationskraft des *u* ward es zu *ou*, dann zu *ū*, z. B. *Leucesius* (gr. *λευκός*), *louc-*, *lūc-*; so noch später *Selucia* = *Σελευκία*. Ganz ähnlich entstand vor Vocalen *ov* aus *ev* in *tovos*, *sovos* (später *tuus*, *suus*), *novus*, *novem*, *lovīs*, *moveo*. Die ursprünglichen Lautverbindungen *eu*, *ev* wurden consequent beseitigt: *nevolō* ward *nōlo* (durch *\*ne-ulo!*); in *brevis* und *levīs* ist ein Guttural ausgefallen; *re-verti* u. s. w. sind als Composita geduldet. Als Compositum blieb auch *neūter* bis noch bei *Lactanz* dreisilbig, wie *coūnt* u. s. w.; die zweisilbige Aussprache galt als barbarisch; doch findet sich *Ciris* 68 *nūtra*, und *neutiquam* ward *nūtiquam*; *necuter* findet sich nur C. I. L. VI, 1527; auch *deūnx* blieb getrennt; ebenso *reūs*, in dem sicher ein Consonant geschwunden ist. Die Formen *seū*, *neū*, *ceū* (nie vor Vocalen) entstehen erst allmählich durch einen längeren Umbildungsprocess. Sie sind nämlich gebildet aus den pronominalen Locativen *sei*, *nei*, *cei* (s. *cē-teri*, *hei-cei*) und der verkürzten Verbalform *vē* = *vis*, wenn auch *\*ceive*, *\*ceve* nicht erhalten ist. Die Länge des *e* hielt dasselbe, wie in *Vesēvius* neben *Vesuvius*. Beseitigt ist ferner *eu* in den griechischen Namen *Achilles*, *Ulises*, *Perses* u. s. w., einst allgemein; später ward *-ēūs* getrennt, wie in den Adjectiven auf *-eus*; nur die Dichter verschmelzen bisweilen aus metrischen Gründen die Vocale, behielten aber dann den griechischen Accent z. B. *Atrēūs*. Die Interjectionen *heū* und *heūs* (s. gr. *φῆῦ*) stehen ausserhalb der Sprache. Interessant ist der Uebergang von *cu*, *ev* durch *au*, *av* in *ō*, das sich mehrfach neben *ū*, aus *ou*, *ov*, findet. Hierher gehören vielleicht *Teuriscus* und *Teuranus*, gewöhnlich *Tauriscus* und *Turanus*; *bōbus* neben *būbus*; *fōtus* und *fautus*, wenn *fōveo* = *fāveo* aus *\*fēveo*; *lōtus* und *lautus*; *mūtare* zu *moveo*, aber *mōtus* aus *\*mautus* = *\*meutus*, s. gr. *ἀμέουσασθαι*; *nōnus* = *\*navem-nus* aus *\*nevem-nus* (s. aber jetzt *noine*), aber *nūper* aus *novomper*; *glōria* = *\*cleusia*, s. gr. *κλέφος* u. s. w.

Dasselbe Gebiet der Diphthonglehre streifen zwei kleine Aufsätze eines österreichischen Gelehrten:

Bronislaus Kruczkiewicz, Der altlateinische und oskische Diphthong *ou*. Zeitschrift für die österr. Gymnasien, 1879, Heft 1, S. 3–15.

Derselbe, Ueber die Geltung des Schriftzeichens *uo* und des mit einem consonantischen *u* schliessenden Schriftzeichens *ou* in der Sprache der gebildeten Römer seit der Zeit des Erlasses über die Bacchanalien vom Jahre 186 v. Chr. G. Wiener Studien II, 1880 (Gerold), Heft 1, S. 135–138.

In der ersten Abhandlung wird aus der Aussage der Grammatiker, der lateinische *u*-Laut sei vor Vocalen consonantisch gesprochen worden, gefolgert, dass er vor Consonanten vocalisch gesprochen worden sei, also auch *ou* vor Consonanten, wie in *loumen*, *nountios*, *douco*, *Loucetios*, Diphthong gewesen sein müsse, nicht mit Marius Victorinus = gr. *ou* zu setzen sei. Für die etymologische Bestätigung wird auf Corssen verwiesen. Das *ou* ward später *uu*, dann *ū*. Ebenso wird dann auch (gegen Mommsen und Ritschl) das lateinisch-oskische *ou*, echt oskisch *ùv*, griech.-osk. *ov*, *ovf*, *ωf*, *of* (?) geschrieben, vor Consonanten als Diphthong aufzufassen sein. Dass die Osker dazu nicht *ūu* verwendeten, wird aus der zu grossen Aehnlichkeit mit *uu* = *ū* erklärt, wenn das diakritische Zeichen, wie oft, vernachlässigt ward. Vor Vocalen konnte *ùv* natürlich auch = *ov* sein.

In der zweiten Abhandlung wird aus der emendirten Stelle des Quintilian I, 7, 26 (*subiecta sibilo O vocalis*) geschlossen, dass seit der Zeit des SC. de B. auch in *ingenuos*, *seruos* u. s. w. *vu* gesprochen worden sei, obwohl man *uo* schrieb, da *uu* = *ū* gewesen wäre. Ebenso ward z. B. *flouius* als *fluuius* gesprochen. Ein lautphysiologischer Grund, dass *o* sich hinter oder vor *v* länger hätte halten sollen, liegt nicht vor.

Ehe wir nun zu den eigentlich grammatischen Werken übergehen, ist ausführlicher darzulegen der reiche Inhalt eines verschiedene Gebiete der Grammatik in Orthographie, Lautlehre, Etymologie, Syntax berührenden Werkes, das als die bedeutendste Erscheinung dieser Epoche bezeichnet werden kann:

Heinr. Jordan, Kritische Beiträge zur Geschichte der lateinischen Sprache. Berlin, Weidmann, 1879, VIII, 364 S. 8.

Das Werk, aus Vorträgen über lateinische Grammatik und Leitung von Seminarübungen entstanden, beschäftigt sich besonders mit dem Ur-lateinischen (dem sonst sogenannten archaischen Latein) d. h. dem Zustande des Lateinischen vor Gründung der Profanlitteratur.

Der Aufsatz I (S. 1—88) »Zur Geschichte der griechischen Lehnwörter« behandelt zuerst die Inschriften der sogenannten pränestinischen Bronzen, die, wenn auch nicht alle wirklich aus Präneste, doch sicher latinisch sind, jedenfalls nicht etruskisch, trotz des etruskischen Fundorts zweier (Cosa). Doch erinnert die Arbeit theilweise an etruskische Muster, und in der Schrift zeigt sich der Einfluss eines nicht römisch-lateinischen Elements\*). Die Inschriften gehören in die Zeit des ersten punischen Krieges. Die Fehler in den Casusendungen sind der niedern Bildung der Arbeiter zuzuschreiben. Jordan bemüht sich nun besonders, die strengste Regelmässigkeit in der Lautwiedergabe der griechischen Namen

\*) Da Jordan es nicht erwähnt, hebe ich hier ausdrücklich hervor, dass auch ich in meinen Schriften über Etruskisch die betreffenden Inschriften als nicht etruskisch behandelt habe.

nachzuweisen, geht aber in der Construction vorausgesetzter griechischer Urformen bisweilen über die Grenzen der Wahrscheinlichkeit hinaus. So werden nicht nur Dialectformen wie *Λατώνα*, *Λισκλαπιός*, *Πανίσκος* angenommen, sondern auch *Αιάκης* oder *Αιάξ*, *Θήλις* oder *Θέλις*, *Ὀδοξεύς*, *Μελλεροφάντης*, *Ίαχχορ* u. s. w. Ich habe bereits an anderer Stelle hervorgehoben, dass so die Lösung der Schwierigkeit nur auf ein ungünstigeres Terrain verlegt wird, indem starke Lautwandlungen doch leichter beim Uebergang in eine fremde Sprache zu erklären sind, als in den Dialecten ein und derselben Sprache. Ansprechend sind die Deutungen von *Aucena* = \**Αύγεννα*, \**Αύγείνη*; und von *Alair* = \**Άλσις*, \**Άλσις*. — Es folgt die Besprechung einiger römischen Lehnwörter, wo, mit der gleichen Kühnheit, für *Catamitus* ein \**Γαδαμήδης* oder \**Γαθομήδης*, für *Melo* = *Nilus* ein \**Μήλος*, für *Proserpina* ein \**Φορσ-* oder *Πορσεφόνα* angenommen wird; *Alimento* = *Λαομέδων* bleibt auch so unaufgeklärt. Die Deutung von *carissa* »*vafra*« aus \**Κάρισσα* ist sehr unsicher, recht unwahrscheinlich *fata* »*Mama*«, *atos* »*Papa*« (wieder auf einem pränestischen Spiegel); *rogus* ist kein Lehnwort. Schliesslich glaubt Jordan verschiedene Bezugsquellen der Bronzen u. s. w. für Etrusker und Römer annehmen zu müssen.

Der Aufsatz II (S. 89 — 166) »Zur Geschichte des Rhotacismus« mit einem Anhang »über die Verbesserung des Alphabets durch Appius Claudius«, weist dem lateinischen Rhotacismus eine Mittelstellung zwischen dem umbrischen und oskischen an: er greift kein secundäres *s* an, ist ausgedehnt in den Suffixen im In- und Auslaute, engbegrenzt in Wortstämmen, gar nicht anzunehmen im nominativischen und genitivischen *s*, überhaupt aber vor dem Beginn der Profanlitteratur durchgedrungen und im 5. Jahrhundert zum Stehen gekommen. Dass Appius Claudius erst das *r* statt des *s* eingeführt habe, ist irrig; er hat vielmehr die Schwankung zwischen *s* und *z* beseitigt, statt *z* aber *g* eingesetzt. Auf Grund jener irrthümlichen Annahme haben jüngere Historiker die Valerii u. s. w. sich bis 442 Valesii u. s. w. nennen lassen; auch in den *fasti* beruhen die Formen *Valesius*, *Volusus* (schlechter *Volesus*) auf der Theorie eines Redactors; *Valesius* wird bestenfalls eine Erinnerung an die sabinischen *Valesii* sein; im Elogium XV ist es Erfindung. Ueberhaupt ist der Uebergang einer älteren Endung *-sius* in Gentilnamen in *-rius* für's Lateinische zu läugnen. Die S. 111 zusammengestellten Gentilnamen auf *-asius*, *-esius*, *-isius*, *-usius* sind alle municipal oder italisch; auch die sonstigen ähnlich gestalteten Wörter, wie *amasius*, *viasius*, *Bibesia*, *Venusia* u. s. w. sind oskisirrend oder absichtlich fremdartig gebildet. Auch sonst sind viele angebliche altlateinische Formen mit *s* zu tilgen: in *simītur*, *quōr* (*cūr*), *quirquir* geht *r* auf älteres *d* zurück; *cascus*, *ausum*, *asa*, *haseno*, *fesia*, *loebesum* sind sabinisch, *casnar* u. s. w. oskisch; auch *casmena*, *Lases*, *cusianes* sind italische Formen; selbst *Subura* = *Sucusa* (zu vermitteln durch \**Supura* = \**Suqusa*) weist über's Latein hinaus. Anderes, wie *fusus*,

*esit*, *compesce* = *comperce*, *osnamentum*, *colos*, *odos*, *ianitos*, beruht auf Conjecturen, falschen Lesarten und irrigen Combinationen der Alten. Es bleibt wenig übrig, wie *arbos*, *labos*, die Comparative auf *-iōs*, der Superl. *plūsimā*, der Infin. *dasi*, vielleicht *iūsa*, *helusa*, *pignosa*, *foedesum*; neben *quaeso* u. s. w. scheint bei Ennius und Plautus noch ein freies *quaesēre* existirt zu haben. — Im Anhang werden die Werkleute der wirklich königlichen sogenannten servianischen Mauer als nicht etruskisch bezeichnet, und Jordan sträubt sich, die Steinmetzzeichen als Buchstaben anzuerkennen (doch s. S. 358); jedenfalls sei nur an das altlateinische Alphabet zu denken.

Der Abschnitt III (S. 167—224) »Zur Beurtheilung der ältesten sacralen Poesie« führt zunächst aus, dass die Annahme des Stabreims für die altitalische Poesie zu verwerfen sei; Allitteration der Consonanten findet sich, aber regellos und besonders bei auf einander folgenden Wörtern, auch in Formeln, oft aber auch fehlt sie ganz; sie nimmt bis Terenz stetig ab; vocalische Allitteration begegnet uns einmal im Arval-, zweimal im Salierliede, ist also nur zufällig; *carmen* bezeichnet oft nur einen prosaischen Spruch. Es wird dann zuerst das Arvallied gedeutet: *pleores* verschrieben aus *ploeres* (= \**ploises*); *semo* »Saatgeist«; *luerve(m)*, ähnlich gebildet wie *Minerva*, *catervus*, *acervus*; *satur fu*, *ferē Marmar* (richtiger als *Mars*); *nive ensali*, zweifelhaft; *berber* »grimm, zottig« (zu *βάρβαρος* oder *vervex*); *alternei* Locativ »abwechselnd«; *advocapit* (*Mars*) »wird rufen«; *seirs* = *siveris*. Es folgt das Salierlied: *qune* (besser als *cuine*) = *qun-ne*, osk. *punne*, *ponne* (nicht = *-cun-de*); *leucetie* oder *loucetie* statt *-esie*; *tremont*, nicht *-onti* (falscher Anklang an *monti!*), eher *hemones*; für *patula coemisse* vielleicht *patulcius closivius es*; unsicher *o zeūl adōriēsis* (= *-ensie*); vgl. unten die Arbeit von Bréal.

Im Abschnitt IV (S. 225—274) »Zur Beurtheilung des archaischen Lateins« werden zunächst die alterthümlichen Stellen in Cicero de legibus, die nach Cicero's eigener Versicherung keine Auszüge aus alten Gesetzen und Verordnungen, sondern Nachdichtung sind, wirklich als archaisch, nicht archaisch, nachgewiesen, und zwar mit wenig Geschick gemacht. In der Orthographie fehlen die alten Diphthonge *ei* statt *ī*, *ou* statt *ū*, *ai* statt *ae*, *oi* statt *oe*; ferner *o* statt *u*, *u* statt *i* im Superlativ und Gerundium; es fehlt das schliessende *d* im Ablativ und Imperativ; der Imperativ auf *-mino* ist falsch (pluralisch) gebraucht, ebenso die Conjunction *ast* (s. unten). Dagegen begegnet *oe* statt *ū* in *coerare*, *oesus*, *loedus*, *pleores* (s. oben), *oenus* (?), auch sonst noch vereinzelt gepflegt; ebenso *duellum*. Die Doppelconsonanz ist bereits durchgeführt (*locasint* ist Conjectur, ebenso *inrogasitve* und *bacas*). Zu verwerfen ist der Nominativ Pl. *populos* (s. oben), der Genitiv Sg. *populoi* (überliefert *-lo*). Der Coniunctiv Perfecti auf *-essit* ist anzuerkennen, ebenso *fazit*, *rapsit*, *clepsit* (?) u. s. w., ferner das Futur (?) *escunt*; aber *possiet* ist wieder Conjectur. Lexicalisch alt sind *ollos*, *olla*, *endo*, aber irrig hineingebracht

*sos*, *sovos* und *sia*; II, 8, 19 ist *nec ulla* zu bessern. — Ein Excurs bezeichnet die Dative auf *-oi* als schwach bezeugt, die Genitive auf *-oe*, *-oeo* als falsch: *populoi Romano* bei Mar. Victorinus ist ein fingirtes Paradigma (die directe Aussage wird als Randbemerkung getilgt); *metioeo* (richtiger *metioeo* oder *mettoeo*) *ufetioeo* ist griechisch; *pilumnoe poploe* ist Nom. Plur. Mit den Glossen des Festus *fescemnoe*, *ab oloes*, *privicloes*, von unsicherer Herkunft, steht es nicht zum besten. — Es folgt eine Besprechung der Tempelurkunde von Furfo (s. Hermes 1873, 201 ff.), die wegen der halbsabinischen Form eines sabinischen Monatsnamens *fusare* noch nicht als sabinisch anzuerkennen ist; es ist eckige ungelenke lateinische Bauernsprache: *defigere* ist »befestigen«; *ferro oeli* von *mandare* abhängig; *humus* vielleicht verderbt aus *\*humitus*, sonst = *humi*; *lapidestructa* ist Compositum; *endo* freie Partikel zu *stant*. — Die Mitte zwischen reiner Bauernsprache und gebildeter Sprache hält der Bericht des Ingenieurs Nonius Datus unter Antoninus Pius, doch kommen bei richtiger Interpunction keine Schnitzer gegen die Elementargrammatik vor, ebensowenig specifisch Afrikanisches (gegen Mommsen). In *a rigorem, sine curam* ist das *m* stumm zu denken; *ut* mit Indicativ erklärt sich als *adeo ut* »soweit wie«; *ergo ego qui . . . effeceram* ist Ausruf; *inter vias* ist Accusativ (gegen Corsen) »während des Gehens«.

Der letzte Abschnitt V (S. 275 – 356) »Zur Geschichte der Partikeln« bespricht, nach einer Einleitung über *cingere* (*arbores, silvam*) = *deglabrare*, und *coinquere* = *deputare* (zu *acus, occa* u. s. w.), zuerst die Partikel *ast* = *at-s-te* »andrerseits, noch dazu«, ursprünglich im zweiten fortsetzenden oder adversativen Theil eines Bedingungssatzes zwischen *si* und *tum* (*tunc*) z. B. *si imperator vivet, ast tu id fazis, tum (tunc) tibi vovemus*, später *si . . . si . . . tum*. Sie ist sehr selten, verschwand zwischen dem zweiten und dritten punischen Kriege, ward seit Cicero gelehrt wieder aufgenommen, aber in missverstandenen Gebrauch = *at, autem*; eine Jugendstunde ist Cicero's *ast autem* (Priscian XVI, 16); s. noch unten. — Es folgt *absque* = *ab-s* (s. *ast*) + räthselhaftem *que*, ursprünglich conditional-paratactisch, wie in *absque me esset, faceret*, seit Terenz verschwunden und z. B. bei Cicero nicht überliefert. Seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. kommt es wieder in Aufnahme als Präposition »abgesehen von, ohne« und ist im späteren Vulgärlatein häufig. — In Betreff von *equidem* = *e* (Interjection?) + *quidem* wird der freiere Gebrauch (nicht selten bei Plautus) als der ältere hingestellt, erst allmählich ward es = *ego quidem* (so stets bei Terenz, Cicero, Plinius). Es war ein Wort des Gesprächs, der urbanen Unterhaltung, des Briefstils, der Rede, daher bei Cicero nicht im streng wissenschaftlichen Stil. — Ueber *quod* in der Verbindung *quod eius* u. s. w. (ja nicht in *quoad* zu ändern) wird bemerkt, dass es noch Accusativ oder Nominativ ist, aber schon auf dem Punkte steht, Conjunction zu werden; daher der plautinische Gebrauch = *quod si* (bedin-

gend, beschränkend); auch parlamentarisch = *in qua re* scheint es gewesen zu sein, nach Sallust.

Ich schliesse hier vier kleine Aufsätze desselben Verfassers an, die als Ergänzungen zu dem grösserem Werke angesehen werden können:

Heinr. Jordan, Lautgesetzliches zu *pomerium* und *Esquiliae*. Hermes, Bd. XV, 1880, S. 1—4.

Derselbe, Ueber die Inschrift aus dem Fuciner See, ebendasselbst S. 6—12.

Derselbe, Ueber *olea, oliva*, ebendas. S. 13—21.

Derselbe, Quaestiones orthographicae Latinae, ebendas. S. 537—546.

*Pomerium* wird auf ein \**meiros* neben *moiros* zurückgeführt, wie umgekehrt die Fuciner Bronze *doivom* = *deivom* hat. In *Esquiliae* kann *ex* nicht stecken, da es \**Ecquiliae* hätte werden müssen. — Das *ts* in *Martses* (*ts* = *z*) auf der Bronze ist vielleicht marsisch; *Aprufclano(s)* = lat. \**Aprubiculanus* jedenfalls provinzial; auch *menurbid* (trotz des lat. *b* statt *f*) und *ceip(us)* sind marsisch; *doivom* ist Acc. Sg. Neutr. (wenn nicht *donom* zu lesen); *Attoier* = \**Attoies*; *dattia* Verb mit *-a* = *-ant* (?); *Esalico(m)* scheint Gen. Plur., so dass dann *ceip* = *cippum* wäre (?). — *Olea, oliva* sind keine entlehnten Formen, doch ist das Etymon dunkel. — Constant ist die Orthographie *Paullus* mit doppeltem *l*, weniger constant das *c* in *Quinctius, Quinctilius*. — Die Form *dilectus* wird durch den vaticanischen Codex der Philippischen Reden für Cicero sicher gestellt. — Griechisches Lehnwort ist offenbar *thensa*, aber woher? ebenso *thus*, jedoch *turibulum* (s. oben Mommsen).

Ein ursprünglich weitschichtig angelegtes allgemein grammatisches Werk ist in wesentlich eingengter Gestalt in den letzten Jahren vollendet worden:

Dr. Ferd. Heerdegen, Untersuchungen zur lateinischen Semasiologie. Erlangen, Deichert, 1875—1881, 8., in 3 Heften.

Das erste Heft (1875, 48 S.) »Ueber Umfang und Gliederung der Sprachwissenschaft im Allgemeinen und der lateinischen Grammatik insbesondere«, auch unter dem Titel »Versuch einer systematischen Einleitung zur lateinischen Semasiologie«, stellt für die Gliederung der Wissenschaft der Einzelsprache folgendes allgemeine Schema auf:

#### I. Wortlehre.

- 1) Formenlehre des Wortes für sich: Etymologie.
- 2) Semasiologie.

#### II. Satzlehre (Lehre vom Worte als Satzglieder).

- 1) Formenlehre des Wortes im Satze: Flexionslehre.
- 2) Functionslehre des Wortes im Satze: Syntax.

Die Semasiologie wird S. 47 genauer definiert als die Functionslehre des Wortes für sich oder die Lehre von der Bedeutung der lexicalischen Formen.

Das zweite Heft (1878, 58 S.) »Ueber Ziele und Methode der lateinischen Semasiologie«, auch unter dem Titel »Versuch einer Bestimmung und Gliederung der allgemeinen Principien« gewinnt als Resultat der Untersuchungen folgendes Schema:

- A. Demonstrativwurzeln.
- B. Appellativwurzeln.
- I. Reale Begriffsentwicklung:
  - a) Determination.
  - b) Association.
- II. Modale Begriffsentwicklung:
  - a) Abstracta.
  - b) Concreta,

ein Schema, gegen das sich auf den ersten Blick manche Bedenken erheben.

Das dritte Heft endlich (1881, 108 S.) »Ueber historische Entwicklung lateinischer Wortbedeutungen«, auch unter dem Titel »Ein lexicalischer Beitrag zur lateinischen Bedeutungslehre, Syntax und Stilistik« behandelt, nach einem kurzen allgemeinen Vorwort, die Geschichte des Wortes *orare*. Nach Abgrenzung gegen die Synonyma und Feststellung der Etymologie von *os* »Mund« und der Grundbedeutung »mündlich, mit Anstrengung, anhaltend reden«, werden vier Perioden der Bedeutungsentwicklung unterschieden:

1. Periode, bis Plautus, dominirende Grundbedeutung, in den 12 Tafeln ausschliesslich absoluter Gebrauch, bei Plautus mit *ius*, *aequom*; mit *cum* ohne äusseres sachliches Object.

2. Periode, von Terenz bis Livius, Mittelpunkt Cicero, »bitten«, Grundbedeutung nur in Formeln; reichste Entfaltung in der Construction und Phraseologie; Vergil, mit der Grundbedeutung an die Vergangenheit anknüpfend, in der Syntax in die Zukunft vorausgreifend, begründet den Gebrauch der conventionellen poetischen Tradition.

3. Periode. Zeit des Verfalls, bis Gellius, mit den beiden Seneca und Petron; das Wort veraltet in der Bedeutung »bitten« und beschränkt sich auf bestimmte Sphären und Gebrauchsweisen; die stilistischen Verbindungen schlafen ein, die Rectionsfähigkeit nimmt ab, die Coordination überhand. Dagegen wird es von den Rhetoren in partieller Verwendung, im technischen Sinne von »reden, ein Redner sein« rehabilitirt. Tacitus, in abgesonderter Stellung, schwankt und vermischt die Bedeutungen. — Die Archaisten knüpfen dann an verschiedenen Punkten an, um dem Wort neues Leben einzuhauchen.

4. Periode, christlich, neues alterthümlich feierliches Ethos »beten« (nicht mehr im Einzelnen ausgeführt).

Als Anhang wird (zu kurz) die Formgeschichte des Wortes gegeben: seine Ableitungen, Zusammensetzungen, bemerkenswerthe Flexionsformen. Den Schluss bildet ein Verzeichniss der Synonyma, Wortverbindungen und der wichtigeren besprochenen Stellen.

Die Wahl des Wortes ist ohne Zweifel eine recht glückliche und im Wesentlichen ein gutes Muster für ähnliche Untersuchungen geliefert. Das Ganze aber ist eigentlich nur eine Probe des Beabsichtigten.

Ein ähnliches Schicksal der Beschränkung, dazu noch bei verschiedener Behandlung, hat ein zweites gross angelegtes grammatisches Werk erlitten:

Fr. Haase, Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft. Bd. I. Einleitung. Bedeutungslehre (erste Hälfte), herausgegeben von Fr. Aug. Eckstein. Leipzig, Simmel, 1874, IV, 220 S. 8. — Bd. II. Bedeutungslehre (zweite Hälfte), herausgegeben von Herm. Peter, ebendas. 1880, XII, 268 S. 8., nur bis S. 175 nach Haase's eigenen Aufzeichnungen, von da an nach Collegienheften.

Die Einleitung behandelt Begriff und Methode der Grammatik im Allgemeinen, dann Vorarbeiten und Geschichte der lateinischen Grammatik im Besondern, nebst einem Excurs über die philosophische Grammatik, über die Entstehung der Sprache und ihrer Bestandtheile, die Gesetze der Sprachbildung und -ausbildung und den Untergang der Sprache. Es fehlt dann der ganze erste Theil der Grammatik, die Etymologie, wie Haase sie nennt (Elemente, Wortbildung, Flexion), und es folgt sogleich der zweite Theil, die Bedeutungslehre. Nach Festsetzung des Begriffs und kurzer Geschichte derselben wird behandelt:

- I. Die Bestimmung der Bedeutung durch die Form, im Verhältniss zum rohen, formirten und zum zugleich abgeleiteten Stamme.
- II. Das Verhältniss der Bedeutung zum Denken, nämlich Anwendung eines Wortes für mehrere Begriffe, Anwendung mehrerer Wörter für einen Begriff, und Anwendung eines Begriffs unter Voraussetzung eines andern.
- III. Die Bestimmung der Bedeutung durch die Verbindung der Worte, und zwar
  - A. Verbindung des Gleichen (Concordanz), adjectivische Verbindung (bis hierher Bd. I).
  - B. Verbindung des Ungleichen (Regimen), adverbelle Verbindung:
    - 1) Nomina und Nomina (Genitiv).
    - 2) Verba und Nomina (Causus obliqui, Adverbia, Präpositionen).
    - 3) Verba und Verba.
  - C. Correlative Verbindung.

Von dem dritten Theil der Grammatik, der Satzlehre, ist wieder nur das Schema erhalten.

Die in dem eben betrachteten Werk vorhandenen Lücken sollten durch ein anderes, leider in's Stocken gerathene Werk, wenigstens theilweise, ausgefüllt werden:

K. Reisig, Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft, mit den Anmerkungen von Fr. Haase, neu bearbeitet von Herm. Hagen. Erster Theil, in drei Lieferungen. Berlin, Calvary, 1880—1881, VII, 428 S. 8.

Dieser bisher allein erschienene erste Theil des auf 16 Lieferungen berechneten Werkes enthält, nach einer allgemeinen Einleitung, die Etymologie der Wortformen, worunter begriffen ist die Lehre von den Buchstaben, den Wortformen, der Orthoepie und Orthographie. Der Hauptabschnitt, über die Wortformen, betrachtet die verschiedenen Wortarten in Flexion und Ableitung, und die Zusammensetzung. Der Herausgeber hat alle Mühe angewandt, das Werk dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft anzupassen, aber das veraltete Schema und die veraltete Anschauung widerstreben zu oft und heftig, und die doppelten Anmerkungen, nicht selten mit doppelter Correctur, erschweren das Verständniss und die Brauchbarkeit. Gar manches hat sich überhaupt nicht hineinarbeiten lassen.

Von der grossen Kühner'schen Grammatik, deren erste Theile in den früheren Jahresberichten besprochen worden sind, ist ein neuer, der letzte Theil erschienen:

Raphael Kühner, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. Zweiter Band, zweite Abtheilung. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung, 1879, XII, S. 629--1166, 8., vom Sohne Rudolf Kühner besorgt.

Es enthält dieser Theil die Syntax des zusammengesetzten Satzes oder die Lehre von der Satzverbindung, und zwar:

Cap. VII. A. Die Beiordnung,

Cap. VIII. B. Die Unterordnung,

Cap. IX (fehlt im Inhaltsverzeichniss) die Fragesätze,

Cap. X die Oratio obliqua,

Cap. XI Eigenthümlichkeiten in der Wort- und Satzfügung,

Cap. XII Betonung der Rede; Topik,

Cap. XIII Periode.

Es folgen Berichtigungen und Zusätze, das Sach- und Wörterverzeichniss zum zweiten Bande.

Aus den Hauptquellen sind die Thatsachen für die classische Sprache fleissig zusammengestellt, mit kurzen Bemerkungen über den älteren und späteren Gebrauch, doch ohne eingehendere Untersuchungen über den Ursprung, die Entwicklung, den Verfall der Constructionen oder innere Erklärung derselben. Dagegen ist die Vergleichung mit dem Griechischen ziemlich

umfänglich durchgeführt. Abschnittweise wird einer oder mehreren Autoritäten gefolgt; Specialabhandlungen sind meist nur indirect benutzt. Bei einer zweiten, umsichtig revidirten und ergänzten Ausgabe kann das Werk eine gute Quelle zum Nachschlagen werden, wie die Griechische Grammatik desselben Verfassers.

Unter den kleineren Grammatiken ist ihrer wissenschaftlichen Haltung und Selbständigkeit wegen zu erwähnen

G. W. Gossrau, Lateinische Sprachlehre. Zweite Auflage. Quedlinburg, Basse, 1880. XII, 748 S. 8.

Zu umfangreich und nicht begrenzt und scharf genug für den Schüler, zu wenig kritisch und eingehend für den Forscher, eignet sich das Werk besonders als Nachschlagebuch für den Studenten und jungen Lehrer, daher es auch in dieser Ausgabe, gegen die ursprüngliche Absicht des Verfassers, einen umfangreichen Index erhalten hat. Die Zusammenstellung aus den Quellenwerken ist durchweg sorgsam und geschickt; Abweichendes, Neugestaltetes, Spuren eigenen Forschens zeigen sich besonders in einzelnen Parteen der Formenlehre, mehr noch in der Modus- und Tempuslehre, bei den Conditionalsätzen, in der (freilich sehr kurz abgemachten) Syntax ornata, in der Wortstellung. Das Auffälligste ist die Einführung des Ausdrucks Subjunctiv für Imperfect und Plusquamperfect Coniunctivi, unnöthig für die Logik und nachtheilig durch Complication der Consecutio temporum und durch Auseinanderreißen des formell Zusammengehörigen. In Bezug auf die Anordnung ist Manches ungeschickt: Cap. 7 »Silbenmessung« ist getrennt von der Metrik Cap. 22; die Rechtschreibung hinkt in Cap. 19 bedenklich nach und schloße sich correcter an die Aussprache in Cap. 3 an; in der Syntax kommen die Tempora erst nach den sämtlichen Modi nebst Infinitiv und Particip, Gerundium und Gerundivum; Cap. 17 »Präpositionen« ist leer, da alles Betreffende schon früher vorgekommen ist, u. s. w. Schwach in der Ausführung und voll Irrthümer sind besonders Cap. 4 und 5 »Wandlung der Vocale und Consonanten«, wo die Kenntniss der Sprachvergleichung schmerzlich vermisst wird; sehr unvollständig ist die Quantitätsbezeichnung. Die Quedlinburger loci memoriales (nur aus Cicero) wären gut irgendwo zusammengedruckt.

Zur Morphologie übergehend erwähne ich zunächst als Sammelwerk, das verschiedene Punkte der lateinischen Flexion und Wortbildung streift, die weiteren Bände von:

Dr. Herm. Osthoff und Dr. Karl Brugman, Morphologische Untersuchungen. Zweiter bis vierter Theil, 1879—81, Leipzig, Hirzel, 8. Th. II, 262 S. u. VI; Th. III, 158 S.; Th. IV, 418 u. XX S.

Freilich kommt in diesen Bänden das Lateinische sehr zu kurz, und keine einzige Untersuchung beschäftigt sich speciell mit ihm, aus-

genommen Brugman's Lückenbüßer über *quaeso* (III, 130), das von *quaero* getrennt und = \**quaes-so* gesetzt wird. Etwas detaillirter werden von demselben auch für's Italische II, 148 ff. die schwachen Formen der Nominalstämme auf *-an*, *-man*, *-van* in ihren suffixalen Weiterbildungen und Zusammensetzungen besprochen, und zwar entsprechen der ursprünglichen vierfachen Abstufung  $-a_2n$ ,  $-a_1n$ ,  $-n$ ,  $-n$  die lateinischen Formen *-on*, *-en*, *-n*, *-en*. Ein Anhang bespricht die Endung *-em* der Zahlwörter von 7—10. — In II, 126 ff. wird von Osthoff die pronominale Neubildung des Nominativs und Genitivs Plur. der  $\bar{a}$ -Declination, *equae* und *equarum*, daraus erklärt, dass die ursprünglichen Formen \**equās* und \**equām* mit dem Genitiv und Accusativ Sing. zusammengefallen wären. — In III, 26 ff. sucht Brugman in grossem Umfange sigmatische Aoristbildungen auch für's Lateinische nachzuweisen. Es gehören dahin nicht nur die Perfecta auf *-si*, sondern auch die sämtlichen gewöhnlich vom Perfect abgeleiteten Zeiten, endlich auch die 2 und 3 Plur. Indicativi Perfecti. So ist *vīderō* = gr. Conj. εἰδῶ; *vīderis* = ind. *vēdišas*; *vīderim* verhält sich zu *faxim*, wie ind. *ḡanišijá* zu *bákšijá*; *vīderam*, *vīdissem*, *vīdisse* sind vom sigmatischen Aoriststamme nach Analogie von *eram*, *essem*, *esse* gebildet; *vīdistis* ist = ind. *ávedišta* (danach *totondistis*) u. s. w.; ferner ist *dīxī* = ἔδειξα mit dem Ausgang von *vīdī*; *dīxō* = dem Conj. δεῖξω, während *dīxem* und *dīxer* Neubildungen sind; *amāssō*, *-ssim* u. s. w. sind Conj. und Opt. Aoristi. Es sind in der Geschichte des allmählichen Eindringens sigmatischer Aoristformen in das Gebiet des altindogermanischen Perfects im Lateinischen drei Perioden zu unterscheiden: 1. Perfectformen und Aoristformen sind noch getrennt; 2. die *-is*-Formen dringen ins Perfect ein; 3. die *-s*-Aoriste gliedern sich den Perfectsystemen an. — In III, 91 ff. vertheidigt derselbe seine Ansetzung dreier ursprünglicher *a*-Laute im Indogermanischen gegen Joh. Schmidt und Collitz (s. oben) und bekämpft eine Reihe von Aufstellungen des Ersteren, auch für's Lateinische. — In III, 131 ff. endlich sucht er nachzuweisen, dass die Affricierung dentaler Explosivlaute vor *t* schon vor der Völkertrennung eingetreten war, und stellt, nach der im Jahresbericht für 1876—77 besprochenen Abhandlung Fröhde's (Bezz. Ztschr. I, 177—212), folgende Regeln auf: 1. *t*, *d*, *dh* + *t* zwischen Vocalen und nach Nasal und Liquida wird zu *ss* (*s*); was diesem Gesetz nicht folgt, ist nicht lautmechanisch eingetreten, sondern Analogie- oder Neubildung; 2. vor *r* entsteht *st*, aus *sst* = *tst*; das *t* ist erhalten, da die Lautverbindung *sr* unerträglich war (Einschub von *t* in *sobrīnus* aus \**sostrīnus* aus \**soš-rīnus*). Urindogermanisches *s* + *t* erscheint als *st*; wo *ss* (*s*) eintritt, ist associative Neubildung anzunehmen. Das Superlativsuffix *-is-simus* enthält *-simus* (s. *maximus*) aus *-timus*, herübergekommen von den Ordinalzahlen auf *-(n)simus*, regelrecht aus *-entimus*. — Osthoff's langer, fast den ganzen vierten Theil ausfüllender Aufsatz »Ueber die Tiefstufe im indogermanischen Vocalismus« sucht,

in Bezug auf den Wechsel von Länge und Kürze bei *i* und *u* in denselben alten Erbwörtern und Wortbildungskategorien, nachzuweisen, dass *ī, ū* vor Consonanten, *ii, uu* vor Sonanten die Form der nebetonigen Tiefstufe ist; *ĩ, ũ* vor Consonanten, *i, u* vor Sonanten die Form der tonlosen Tiefstufe. Die Schlussfolgerungen für's Lateinische sind zu sehr zerstreut, um hier gesammelt werden zu können.

Nur citiren kann ich, wegen mangelnder Kenntniss der betreffenden Sprache, das russisch geschriebene Werk:

J. W. Netuschin, Genetische Darstellung der Phonetik und Morphologie der lateinischen Sprache. Charkow, 1878. VIII, 248 S. 8.

Das Werk enthält einen Anhang über das Oskische und Umbrische und scheint eine nicht unfeisige Zusammenstellung aus den besten deutschen Quellen zu sein.

Eine starke Umarbeitung hat erfahren:

Franz Bücheler, Grundriss der lateinischen Declination. Mit des Verfassers Erlaubniss, unter Benutzung der französischen Uebersetzung von M. L. Havet, auf's neue herausgegeben von J. Windekilde. Bonn, Emil Strauss, 1879. 132 S. und 4 S. Inhaltsverzeichniss, 8.

Bücheler hat die Verantwortung für diese fast doppelstarke Bearbeitung des in erster Ausgabe vergriffenen trefflichen Werkes ausdrücklich abgelehnt: er hat dem Herausgeber nur bestimmte Punkte zur Berichtigung und Umarbeitung bezeichnet; der Textgestaltung blieb er ganz fern. Die Ordnung ist dieselbe geblieben, die Ergänzungen sind nicht nur aus Havet, sondern überallher genommen, zahlreiche Belege unter den Seiten rechtfertigen die kurzen Ansätze. Die knappe, geschickte Zusammenstellung der erhaltenen Formen, mit möglichst vollständiger Benutzung der Inschriften, der Reste des Altlateinischen, der plautinischen Metrik (vielleicht zu weitgehend), der Handschriften und der alten Grammatiker, bildet noch immer den Hauptvorzug des Werkes. Die Vergleichung ist sparsam und beschränkt sich auf's Nächstliegende, die altitalischen Sprachen und das Griechische; allgemeinere Hindeutungen auf die verwandten Sprachen, auch das Indische, sind sehr selten. Sparsam sind auch die Reflexionen und Erklärungsversuche, noch unberührt von den kühnen, oft aber doch recht plausiblen Hypothesen der junggrammatischen Schule. Gerade diese Enthaltbarkeit zeigt, wie viel noch zu leisten übrig bleibt, um das Flexionssystem durchschauen zu können. Die Gliederung ist die, dass auf die Vorbemerkungen über Stämme, Casus, Geschlecht die einzelnen Casus in der Reihe: Nominativ (Anhang Vocativ), Accusativ, Genitiv, Ablativ, Dativ, Locativ (im Plural mit Dativ und Ablativ vermenget), durchgenommen werden. Ich gebe im Folgenden eine Reihe der wichtigsten Notizen:

- S. 9. Das weibliche Genus bewahrt die ältere Form (Cic. de orat. III, 45).
- S. 10. Comparativ bis in's 5. Jahrhundert einendig *-ōs*.
- S. 34. Nom. Pl. der cons. Stämme *-ēs*, geschwächt *-e*, seit 540 *-ēs* aus Bedürfniss nach Deutlichkeit und Durchsichtigkeit, eigentlich Uebergang in die *i*-Declination.
- S. 36. Aehnlich Nom. Pl. der *a*-Stämme ursprünglich *-ās*, geschwächt *-a*, später der Deutlichkeit wegen *-ai*, pronominal nach *quai*, *hai-c*.
- S. 36. Ebenso Nom. Pl. der *o*-Stämme (*-os*), (*-o*), dann (*-oi*), daraus *-oe* (*pilumnoe*, *poploe*, *fesceninoe*, s. oben Jordan), belegt, mit Schwächung von *o* zu *e* (bedenklich!), als *-es*, *-eis* (ei Mischlaut von *e* und *i* oder = *i*), *-is*, dann *-e*, *-ei*, *-i*, dadurch Uebergang in die *i*-Declination.
- S. 44. Vocativ *mi* aus *\*mie* für *\*mee*, s. *micis*.
- S. 46. Acc. Sg. der *i*-Stämme ursprünglich *-em*, übertragen auf die consonantischen; diese hatten urspr. *-am* (*-om*, *-um*). Der Vocal vor *m* war ursprünglich lang, dann mittelzeitig (schwerlich!), s. S. 49.
- S. 48. *frustrā*. Acc. Pl.
- S. 52. *med* u. s. w. als Acc. durch Verwechslung mit dem Abl., erleichtert durch die frühe Abschleifung des *d*, Anomalie des Volksidioms.
- S. 53. Acc. Pl. *-s* aus (*-ms*, *-ns*, *-ss*).
- S. 57. Acc. Pl. der *i*- und conson. Stämme ursp. *-ēs*, daneben die *i*-Stämme *-eis*, *-is*, auch auf die conson. übergegangen.
- S. 59. Gen. Sg. der conson. Stämme (*-os*), *-us*, durch Einwirkung der *i*-Stämme *-es*, *-is* (oder *-is* aus *-ios*, *ius*), kaum richtig.
- S. 62. Gen. Sg. der *a*-Stämme *-ās* (Adverbia *alias*, *alteras*, *utrasque*, *inter vias* s. Jordan, *inter pugnas*, ebenso *interdius*, *-diu* von einem *u*-Stamme, *nox*, *fors* von conson. Stämmen), nicht aus *\*ois*, seit dem 6. Jahrhundert *-āis* (*Prosepnais*, doch recht zweifelhaft), *-āi*, *-ai*, *-ae* (ursprünglich vielleicht *-ajas*); Genit. *Coira* = *-ās* oder *-āi*? — Die Form *-aes* aus *-ais* (?) ist rustican, ziemlich jung, besonders in Etrurien heimisch, ausgedehnt durch Einfluss des gr. *-γς* (eher überhaupt griechisch).
- S. 66. Gen. Sg. der *e*-Stämme *-ēs*, schwach *-ē*, erweitert *-ē-ī* (aus *-ē-is*?), *-ei*, *-ī* (eher *ē* aus *ēi*).
- S. 69. Gen. Sg. der *o*-Stämme (*-ois*), (*-oi*), dann *-ī*, erst 608 *-ei*.
- S. 76. Gen. Sg. auf *-ius* eig. Adject. Nom. Sg. Masc. *quovius* u. s. w.; *-ī* z. B. *isti*, aus (*-īs*) = *-īus*.
- S. 79. Gen. Pl. *boverum* u. s. w. von erweitertem Stamm.
- S. 86. Gen. Pl. *Aisernim*, *Tiati* durch osk. Einfluss (s. *Safinim*).
- S. 88. Gen. Pl. *-ārum*, erst später auch *-ōrum*, mit vollerm Suffix (doch wohl pronominal).
- S. 90. Der Ablativ drückt auch das Wohin aus z. B. *isto* u. s. w. (erst in der Kaiserzeit *istu-c*, mit Umlaut), er ist überhaupt der Casus der allgemeinen Abhängigkeit vom Satzgefüge.

S. 94. *apud* (*apor*, *apo*) ist Abl.

S. 95. Ablativische Adverbien auf *-ed* statt *-od* des Bedeutungsunterschiedes wegen.

S. 96. Abl. Sg. der *i*-Stämme *-ēd*, *-īd*, dann *-ēd*, *-īd* u. s. w., davon zu den conson. Stämmen *-id* (nicht = altem *-at*); selten Abl. *-ei*.

S. 101. *šne* = \**seine* = \**šēd-ne* »für sich allein«.

S. 102. Dat. Sg. urspr. *-ai*, lat. *-ī*.

S. 106. *populoi Romano* anerkannt, nicht *Mettói Fubettói*, eher *Métti Fúfetiōo* (s. oben Jordan).

S. 107. Dat. Sg. der conson. und *i*-Stämme *-ē*, *-ei* (s. oben), *-ī* (oder Locativ?).

S. 111. Im Supinum auf *-ū* Verschmelzung von Dativ und Ablativ.

S. 113. Bei Plautus und sonst archaisch *tibi* metrisch mehrfach einsilbig = (*tīhi*, *tī*).

S. 113. *illi* u. s. w., *alterei* (aus *-eroi*?) sind Locative, s. *illī-c* (schwerlich!).

S. 115. *quoiei* aus *quo-i-ei* von erweitertem Stamm; *quoi*, *cui* selbständige locative Bildung, ebenso *hoi-ce*, *hui-c* (auch *hui*); auch *eici* ist erweitert, *šī* sehr selten.

S. 117. Locat. Sg. der *o*-Stämme alt *-oi* (Dativ *oi*), geschwächt *-ē*, *-ī*, auch *-ei* (s. oben), ebenso von den *a*-Stämmen *-āi*, *-āe*. Unterschied des Locat. *Suniei*, *Sunii* vom Gen. *Suni*.

S. 119. Loc. Sg. der *o*- und *i*-Stämme *ī* und *ē*, jenes älter, auch *herei*; *manē*, *ruṛē* durch Uebertritt in die *i*-Declination; Locative sind die Infinitive auf *-i* und *-e*: *fieri*, *promerē*.

S. 121. *quci*, *quī* Locativ, auch *atquī*; es steht für den Abl. in *qui praesente*, *quicum* u. s. w.

S. 123. Dat. Abl. Loc. Pl. alt *-būs*, nirgends klar, neben *-bos*; *omnīmodis* aus *omnis-* = *omnibus-* (s. oben *tibi*).

S. 126. *dibus*, *amicibus*, *suibus* sind unorganische Metaplasmen.

S. 127. *-is* aus *-ais*, *-ois* = ind. Locat. *-su*, gr. *-ιστ*; Dat. *devas Corniscas*\*, wie *Ὀλυμπιάστ*, ohne Einschub des stammerweiternden *i*; contrahirt *-es*, später *-eis*.

S. 128. *oloes*, *privicloes* anerkannt, ja \**olaes* supponirt (S. 132).

S. 130. Pronominales *-bis* = *-bei*, *-bi* des Sg. + pluralischem *-s*; *nōbis* aus \**nos-bis*; *nīs* aus verkürztem \**nōbis* (s. *tibi*), ähnlich *vos-cum* aus *vōbis-cum*; dagegen *iis*, *īs* aus *eicis* (nach der *o*-Declination); unentschieden bleibt die Deutung von *qucis*, *quīs*; *heis*, *hīs*.

Die pronominalen Genitive und Dative auf *-īus*, *-ī* sind wieder speziell behandelt in

\*) Vielleicht Gen. Sg., wie bei Widmungen im Etruskischen und Messapischen.

O. A. Danielson, *Studia Grammatica*. Upsala, Edquist, 1879, 64 S. 8., mit einem Anhang über *siremps*.

Nach einer Erörterung über die Quantität des *i* bei Plautus, wo sich der Verfasser an Brandt anschliesst, und einer Darlegung und Widerlegung der übrigen Deutungen, wird im Wesentlichen die Ansicht Meunier's adoptirt, der in seiner Schrift de quelques anomalies que présente la déclinaison de certains pronoms (*Mémoires de la soc. de lingu. de Paris* I, 14 ff.) *iūs* und *-ī* durch Anhängung des Genitivs und Dativs von *is* erklärt; doch nimmt Danielson, abweichend von ihm, nicht Anhängung an den schon gebildeten Casus, sondern an den reinen Pronominalstamm an (s. Ebel in Kuhn's Zeitschr. V, 190, Note), also z. B. *huius* aus *hu-* (eig. *ho-*) + *eius*, *hui-c* aus *hu* + *ei(i)-c*; es gehören aber *eius* und *ei* eigentlich zu dem starken Stamme *ei*; *-us* aber ist die alte Genitivendung der consonantischen Stämme, von da auf die *i*-Stämme übertragen. Auch *mīs*, *tīs* sind = *mi* + \**-īs*, \**-īus*. Gelegentlich wird Corssen's Ansicht widerlegt, dass *-s* vorhergehenden Vocal kürzen könne (S. 40). — Das Wort *siremps* wird zerlegt in *si-c(e)-semps* vom Pronomen *sem* mit eingeschobenem *p*, wie in *hiemps*; falsche Analogie bildete *sirempse* (von *res*); das Wort war ursprünglich Adjectiv, wie *recens*, *deinceps*; in *sirempsem* ist noch *em* = *tum* angetreten.

Aus dem Gebiete der Flexion des Adjectivs ist als eine in Gründlichkeit und geistreicher Auffassung musterhafte Schrift zu bezeichnen:

Edu. Wölfflin, *Lateinische und romanische Comparation*. Erlangen, Deichert, 1879. VI, 92 S. 8.

Die Schrift wird vom Verfasser bezeichnet als ein Beitrag zu einer aus der Specialuntersuchung der einzelnen vulgarisirenden Autoren aufzubauenden Grammatik des Vulgärlateins, und ist ein Capitel aus den Vorlesungen über dasselbe. Die Comparation aber eignet sich zu einem solchen Specimen ganz besonders (s. die im Jahresbericht für 1876—77 von mir angezeigte Schrift von Ott über Doppelgradation und Rönsch Itala und Vulgata). In den allgemeinen Vorbemerkungen werden die Augmentations- und Deminutionssilben überhaupt besprochen. Es giebt nur steigernde, nicht mindernde Comparation, doch entspricht dem Elativ als Gegensatz in gewisser Weise die Composition mit *sub-* (factisch drückt auch der Comparativ auf *-ior* in der Bedeutung »etwas . . .« eine Minderung aus). Die Steigerung von Substantiven ist vulgär (Plautus, die Itala). Bei Schwierigkeiten in der Steigerung von Adjectiven und Adverbien wird mitunter das Griechische zu Hilfe genommen (*compoissume*, ἀττικώτερος). Ein Anomalon besonderer Art ist *ipsimus*, seit Petron, aber schon im Catull ist *Ipsimilla* herzustellen. Der Elativ durch Verdoppelung des Positivs ist erst christlich (semitisch). — Was dann zuerst die Steigerung durch Adverbia betrifft, so ist *magne* ganz jung, *magnopere*, *magnifice* bei Verben und Participien schon früher üblich;

*summe* braucht Cicero in den früheren Schriften; *multum* (nicht bei Cicero) ist vulgär, *non parum* familiär; *haud parum* hat Livius; *valde*, durch Cicero in die Prosa eingebürgert, drang nicht durch; *sane* ist archaisch, ebenso *vehementer* (auch vulgär); *fortiter*, bei Verben, ist medicinisch. Meist bei Verben steht auch *misere*, aber alt ist auch *misere miser* (Plautus). Vor Adjectiven ist *bene* selten in der Comödie, häufiger bei Ennius, Cato, Cicero, meist bei guten Dingen; *male* ist dichterisch, auch scherzhaft; *prime* (Nävius), *apprime* (Plautus), *cumprime*, später (bei Gellius) *cumprimis* (nach Analogie von *inprimis*), ferner *egregie*, *eximie* u. s. w., andererseits *graviter*. Sehr oft steht *oppido* bei Adjectiven; *aliquam* (*partem*) ist herabsetzend; *admodum* ist »völlig«, nicht »ziemlich«; *nimis* ist bei Plautus häufiger als *ninium*; auch *nimio* findet sich; romanisch ist *nimius* = *magnus* geworden; in *primis*, *inter paucos* u. s. w. Steigernd ist auch die Composition mit *per-*, *prae-*, vgl. noch *perquam*, *nimisquam*. Es ist in diesem Punkte das Lateinische reicher, als das Griechische, doch wechseln die Ausdrücke nach den Perioden. — Die Umschreibung des Comparativs und Superlativs ist im Romanischen Regel geworden; im Lateinischen ist *magis*, *maxime* am üblichsten; *plus*, zuerst bei Verben (unsicher *plurimum*), drang in Frankreich (Sidonius) und Italien durch, während *magis* Conjunction ward (frz. *mais*, ital. *maì*). Nothwendig wurde die Umschreibung theils der Form wegen (Adj. auf *-eus*, *-ius*, *-uus*), theils der Bedeutung wegen, theils bei zu langen Wörtern, endlich aus metrischen Gründen. — Die Verstärkung der Steigerungsgrade (s. Hand): die Regel: *multo* beim Comparativ, *longe* beim Superlativ, gilt nur für Cäsar und Cicero; archaisch steht der Superlativ nur mit *multo*, während Plautus *longe* beim Comparativ hat; *aliquantum* bei Terenz, dann bei Livius; *vel* erst bei Cicero in den Reden; *facile*, *omnium* u. s. w.; spätlat. ist *quam plurimi* = *multi*. — Doppelgradation (s. Ott), auch durch steigerndes Adverb und Suffix, oder zwei Adverbia z. B. *oppido perquam multi*; ziemlich alt sind *dexterior* (Cicero) und *sinisterior*; *dextimus* gehört der Soldatensprache an; schon bei Plautus begegnen *posterior* u. s. w.; *superius* im bellum Hispan.; *inferius* bei Vitruv u. s. w.; *pluriores* (frz. *plusieurs*) schon bei Hilaris von Poitiers; *magis maior*, *plus levior* u. s. w.; *praeclearissimus* bei Hirtius, Nepos, Cicero. — Der Gegenstand, womit verglichen wird: Den Gebrauch von *plus*, *minus* bei Zahlwörtern ohne *quam* erklärt man sich am leichtesten durch Umstellung z. B. *quingentos plus* (statt *plures*) *colaphos*; *cum L*, *haud amplius*, *equitibus*; vgl. *simul ac venit*, *sol occidit* für *venit simul*, *ac s. o.*; *cura (ut) valeas* aus *valeas*, *cura*; *dum scribo*, *venit* aus *scribo*, *d(i)um venit*; ferner urspr. *fremant omnes licet*, *fremas quam vis* u. s. w. Der Ablativ beim Comparativ ist abl. *separationis* »im Abstände von«, in der classischen Sprache in negativen Sätzen, Fragen mit negativem Sinn und gewissen Redensarten (gegen Träger); auch *plus iusto* gestellt (gegen Zumpt). Der Genitiv (Gracismus) erst bei Vitruv. *Atque* nach dem Comparativ vor

Horaz nur bei der Negation. Der romanische Genitiv mit *de*, *a*, beim Comparativ ist christlich (semitisch). — Die Verschiebung der Comparationsgrade: In der Zeit der Sprachverwirrung wird jede Stufe mit der andern vertauscht (s. Ott). Steigerung bei Citaten und Uebersetzungen: *πολλά* = *aliquanto plura*; Superlativ für Positiv zuerst bei Verbindung mit prägnanten Positiven; Comparativ für Positiv (dürftig bei Ott) in *ocius*, *citius*, *celerius*; *ante alios immanior* (Vergil); mit Superlativ bei Plautus; *ita* mit Comparativ, *ut* bei Ammian. — Der Comparativ tritt besonders auch aus metrischen Gründen ein (*inutilior* bei Dracontius). Die Vertauschung des Comparativs und Superlativs tritt zuerst, wie fast alle obigen Erscheinungen, bei den anomalen Bildungen ein: so bei Titeln *maior*, *senior* u. s. w., dann *prior*; andererseits *plurimus*, *minus*, *optimus* statt der Comparative. Viel seltner ist der Positiv für einen höheren Grad, wie bei Tacitus *vehementius quam caute*; dann bei *quantanto*; andererseits schon bei Cicero (ad Att.) *quam magni aestimat*; besonders bei *volo*; Valer. Maximus *quam potuit constanter*; bei Apulejus auch ohne *velle* und *posse*\*). — Es folgt eine Untersuchung über *quisque* mit den drei Graden, mit mancherlei Berichtigungen der bisherigen Auffassung. Die Schlussbetrachtung hebt hervor, dass das Zusammenfallen der Grade nicht Folge von Abschleifung der Formen, sondern von Abschwächung der Bedeutung gewesen ist; das Herabsinken aber war ein beständiges.

Aus der Pronominallehre ist hervorzuheben:

Otto Kienitz, *De quī localis modalis apud priscos scriptores latinos usu*. Leipzig, Teubner, 1879, 48 S. 8., auch in den Supplementen zu den Jahrb. f. class. Philol. X, S. 527—574.

Die Arbeit schliesst sich an die im vorigen Jahresbericht besprochene desselben Verfassers über *quin* an und ist in gleicher Weise angelegt. Zuerst wird über den pronominalen Gebrauch gehandelt, als Interrogativ (Instrum. oder Locat. von *quis*, auch *quicum*, einmal = *quare*), als Relativ (*quicum*, obsolet seit der Vorsetzung von *cum*; einmal für *quibuscum*), als Indefinitum (*quicumvis*, *cum quicumquam*, auch *ab aliqui*, *a quicumquam*). Es zeigt sich, dass *quī*, stets substantivisch, theils instrumental, theils ablativisch gebraucht wird, wo eine andere ablativische Form fehlt, bei Plautus mit jeder Präposition, später nur *quicum* bis Cicero, formelhaft. Es gehört zu den Nominativen *qui*, *quis*, *quid*. — Der zweite Theil erörtert den unpersönlichen Gebrauch, ebenso geordnet: interrogativisch in der *oratio recta* modal, meist eigentlich ablativisch, »wie?«; in der *oratio obliqua* als pretialis, dann = *quomodo*, auch wohl = *quare*, in Verwünschungen = *utinam* »wie (könnten) wohl?«; ferner relativisch als pretialis, in-

\*) *quam multa* in Caelius' Briefen bei Cicero und bei Cicero selbst (Ergänzung durch H. Jordan im Hermes XIV, 633).

strumental und adverbial (aus dem Neutrum), nie adjectivisch; modal = *ut finale* (Conjunction), nie *quī minus* (da *quo* abl. mensurae ist); endlich indefinit, enklitisch in *ecquī, numquī, siquī*, componirt in *aliquī, quūque, quūquē, quūquam, quūquam*; erst später *alioquī, ceteroquī*. Nicht behandelt sind *atquī, nequūquam* u. s. w. Das Resultat ist wesentlich das gleiche wie oben. Auch hier zeigt sich, das *quī* stets substantivisch (auch neutral) ist, nie reiner Ablativ (= *unde*), ausser wo der Ablativ auf *-o* oder *-a* fehlt; nie Locativ (= *ubi*). — Im dritten Abschnitt wird dagegen nachgewiesen, dass es der Form nach allerdings nur Locativ sein kann, aber auch andere Locative, wie *sī-c*, kommen nie mehr in locativem Gebrauche vor (doch s. unten, Hermes XV, 612). Es ist an Stelle des im Lateinischen fehlenden Instrumentalis getreten; mit *cum* vertritt es den sociativen Instrumentalis. Eine ablative Form *quīd* hat nicht existirt und ist im Plautus zu tilgen.

Die Conjugation ist behandelt in:

Emil Eisenlohr, Das lateinische Verbum. Grammatikalische Abhandlung. Heidelberg, Groos, 1880. 52 S. 8.

Die Schrift giebt eine fleissige Zusammenstellung nach Neue, mit Sprachvergleichung, aber mancherlei Fehlern und willkürlichen Urformen, wie wenn als lateinische Grundformen *vehomasi, vehetasi, vkonti* (S. 19) angesetzt werden. Die schwierigeren Probleme werden nicht berührt, auch die Quantitätsbezeichnung fehlt.

Eine Einzelform bespricht:

Claudio Giacomino, Dell' infinito presente passivo latino. Savona, 1880, 44 S. 8. (Lyceumsprogramm).

Die Construction von *amari* = *amarier* aus *\*ama-si-em-se* = *amare stesso se*, mit Ausfall des *m*, wie in *amarer* = *\*amarem-se*, wird schwerlich Beifall finden.

Eine andere isolirte Form ist in ungeahnter Weise combinirt in

F. Gustafsson, En jemförelse mellan finskan och latinet. Öfversigt af Finska Vetenskaps - Societetens Förhandlingar 1878—1879. 5 S. 8.

Der Verfasser fasst nämlich, nach Analogie der als Personen des Verbum finitum gebrauchten Participialformen auf *-mini, -mino*, auch die 3 Plur. Präs. auf *-ant, -ent, -unt* als eine Participialform auf, und vergleicht damit die Bildung der 3 Sg. Präs. auf *-vi, -pi* und 3 Plur. auf *-vat, -vāt* im Finischen, nach Blomstedt zum Participium Präs. auf *-va, -vā, -pa, -pā*, Pl. *-vat, -vāt* gehörig. Die übrigen Personen auf *-nt*, in den andern Zeiten, sind dann nach Analogie gebildet. Bekanntlich hatte Benfey einmal den umgekehrten Weg versucht.

Andere hierhergehörige Specialschriften sind:

Ed. Rud. Thurneysen, Ueber Herkunft und Bildung der lateinischen Verba auf *-io* der dritten und vierten Conjugation und ihr gegenseitiges Verhältniss. Doctor-dissertation von Leipzig, 1879, 68 S. 8.

Der Verfasser giebt in Cap. I ein Verzeichniss der betreffenden Verba, und zwar gruppiert in Denominativa, Onomatopoeitica und primäre Verba, denen sich die zweifelhaften Bildungen anschliessen (s. L. Meyer Vergl. Gramm. II, 34 ff.). In Cap. II wird die Frage, welche indogermanischen Bildungen sie repräsentiren, dahin entschieden, dass sie nicht Verben auf *-ǎjami*, sondern auf blosses *-jami* entsprechen z. B. *scio* = ind. *éjami*. Die Formen mit *ǎ*, wie *capǎs*, *-ǎ* u. s. w. werden als Aoriste gedeutet, wobei freilich das Fehlen anderer Personen auffällig bleibt, wie *\*capo(m)*, *\*capunt*. — Cap. III sucht die Entstehung der denominativen Bildungen wie *finio* von *finis* aus *\*finǎjo*, nicht *\*finǎjo*, nach Analogie von *metuo* aus *\*metǎjo*, zu beweisen. Die *o*-Stämme haben sich an die *i*-Stämme angelehnt; *-turio* ist = ind. *-tǎjami*; *equire*, *catulire* enthalten die Desiderativ-Endung *-ǎjami*. Die Onomatopoeitica folgen den Denominativen.

F. Fröhde, Die lateinischen Präsenta auf *-ilo*. In Bezzenberger's Beiträgen III, S. 285—309.

Fröhde untersucht die Verhältnisse des lateinischen *ll* überhaupt und findet, dass *l* aus *ll* entsteht nach langem Vocal und vor *i* z. B. *Dui-lius*, *olim*, *Polio*, *vilius*; andererseits *ll* aus *l* durch Schärfung, auch nur nach langem Vocal, wie in der Endung *-ella*, *mǎllia*, *fellare*, *bellua*; *ll* entsteht sonst aus *ls* z. B. *collum*, *velle*; aus *lt* z. B. in *mel(l)*, *fel(l)*, den Superl. auf *-llimus*; aus *lv* z. B. *sollus*, *palleo*; am häufigsten aus *ln* z. B. *cella*, *bullā*, *collis*, *vellus*; nie aus *lj*. Demnach kann auch in den Präsens-tibus *ll* nicht aus *lj* entstanden sein, und sind die Verba von denen auf *-io* zu trennen. Es wird dann *cello* mit *κελωνός* und ind. *çrñāti* combinirt, *cillo* mit *κλένω*; *fallo* mit ind. *hvrñāti*; *pello* mit *πύλαμα* u. s. w.

Carl Wagner, Die perfectischen Formen von *eo* und seinen Compositen. Neue Jahrb. f. class. Philol. Bd. 119—120, S. 271 ff.

Das Perfect *ivi* und seine Ableitungen sind für den Schulgebrauch falsch, da die Autoren der besten Zeit nur die verkürzten Formen angewandt haben; in Compositis aber tritt in der 2. Sg. und Pl. Perf. Ind., im Plqpf. Conj. und Inf. Perf. stets Contraction ein (nur Cornelius Nepos hat einmal *interisset* I, 3, 4; Tacitus *transivisse* Ann. XI, 24). Es ergibt sich demnach die Regel: In den perfectischen Formen von *eo* und seinen Compositis wird immer das *v* ausgestossen und wenn auf *ii* ein *s* folgt, tritt Contraction ein.

Dazu der Nachtrag:

Rud. Thimm, Die perf. Formen von *eo* und seinen Compositionen. Ebendas. S. 848.

Im Sueton (Ergänzung zu Neue) fehlen gleichfalls die Formen mit *v*, also *iūt*, *adiūt*, *adiisse* u. s. w., aber 7mal ist die 3. Sg. Perf. Ind. in Compositis in *-ū* zusammengezogen.

Aus dem Gebiete der Wortbildung sind zu verzeichnen:

Heinr. Düntzer, Die lateinischen Suffixa *-tia*, *-tio*. Rhein. Museum f. Philol. Neue Folge, Bd. XXXIV, S. 245—259.

Zunächst werden einige der bisherigen Ansichten über die mit *t* beginnenden Suffixe widerlegt: *-tūs*, Gen. *-tūtis* kann nicht aus *-tās* entstanden sein (gegen Corssen), da *ā* nicht in *ū* übergeht; eher ist zu zerlegen in *-t + āt* und *-t + ūt*, vgl. *-t-ūd-on* neben *-ēd-on*, *-īd-on*, *-ūd-on*, wie auch *-ūd* in *pal-ūd* neben *-ēd* u. s. w. Aehnlich *-t-ilis* neben *-ūlis* u. s. w. Dass das *t* aber nicht das participiale ist, zeigt z. B. *amplitudo*. Ebenso nun steht *-t-ia* neben *-ia*, auch *-t-ies*; *-t-io* neben *-io*. Jenes tritt bald an Verba, bald an Nomina z. B. *nuptiae* von *nubēre*, aber *gratia* von *gratus*. Verwandt sind auch die Neutra auf *-t-ium*, wie *initium*.

Dr. Bordellé, De linguae Latinae nominibus *-men* et *-mentum* suffixorum ope formatis. Programm von Gross-Glogau, 1879, 18 S. 4.

Nach kurzer Betrachtung der Entstehung der betreffenden Suffixe und der verwandten griechischen *-μαν*, *-ματ* durch Verbindung mehrerer Ableitungselemente (*ma*, *na*, *ta*), werden alle bei Ovid, als dem Dichter, der vor Allen dies Suffix liebt, vorkommenden Wörter auf *-men*, nebst Angabe der einzelnen Stellen, aufgezählt und unten die daneben oder isolirt sich findenden erweiterten Bildungen auf *-mentum*, auch aus der übrigen Litteratur, angeführt, und zwar geordnet nach der Bildungsart: 1) aus dem reinen Stamm, auch mit Metathesis z. B. *crī-men*; 2) mit Bindevocal *i* oder *u*; 3) von Verben auf *-āre*, *-ēre*, *-īre*; 4) von Nominibus.

Heinr. Rönch, Lateinische Substantivbildungen auf *-ntium* und *-lium*. In der Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1879, S. 15—19.

Von classischen Bildungen gehört zum ersten Suffix nur *silentium*.

Richard Jonas, Zum Gebrauch der Verba *frequentativa* und *intensiva* in der älteren lateinischen Prosa (Cato, Varro, Sallust). Programm von Posen, 1879, 16 S. 4.

Die Abhandlung schliesst sich an zwei frühere desselben Verfassers an: »Ueber die Ableitung der betreffenden Verba« Posen 1871 und »Ueber ihren Gebrauch bei den Dichtern der archaischen und goldenen Zeit« Meseritz 1872. Sie enthält eine vollständige Stellensammlung über die 32 Verba auf *-ito*, 22 auf *-to* (ohne die Composita), 8 auf *-so*. Die Verba sind danach verhältnissmässig häufig, ihre Bedeutung

bereits durchweg zu derjenigen der einfachen Verba abgeschwächt. Ein Anhang giebt die Stellen aus Varro's Fragmenten (9 + 10 + 3).

Beiträge zur lateinischen Etymologie sind überall weit zerstreut zu finden und es kann hier nur auf einzelne Haupterscheinungen hingewiesen werden; manches ist auch schon oben berührt worden.

Fritz Bechtel, Ueber die Bezeichnungen der sinnlichen Wahrnehmungen in den indogermanischen Sprachen. Ein Beitrag zur Bedeutungsgeschichte. Weimar, Böhlau, 1879. XX, 168 S. 8.

Der Verfasser kommt zu dem Resultat, dass die Wahrnehmungen durch die Sinne, falls ihre Bezeichnung nicht Verengung der Bezeichnung für Wahrnehmung im Allgemeinen ist, sprachlich in der Weise zum Ausdruck gebracht werden, dass von der Perception als solcher völlig abgesehen und statt ihrer die Thätigkeit genannt wird, auf welche die Perception erfolgt oder welche Gegenstand der Perception ist z. B. »fühlen« = »tasten«; »schmecken« = »fliessen, zerfliessen« und = »verzehren«; »hören« = »tönen« und »beben«; »sehen« = »leuchten« und »scharf sein«. Häufig werden dabei die Sinne vermengt, besonders Gehör und Gesicht, Geruch und Geschmack. Es werden dann die indogermanischen Ausdrücke für »tasten, schmecken, riechen, hören, sehen« durchgenommen und erklärt, dabei auch viel Lateinisches, wenn gleich nicht ausreichend und nicht selten recht zweifelhaft.

O. Weise, Volksetymologische Studien. In Bezenberger's Zeitschr. V, S. 68—94.

Die Schrift gehört den vulgärlateinischen Studien an und ergänzt einerseits G. Meyer's Anzeige von Andresen's Deutscher Volksetymologie (Beilage zur Allg. Zeitg. 1876, n. 239), andererseits die Zusammenstellungen Schuchardt's (Vocal. III, 344 ff.), indem der Verfasser eine grosse Menge von Beispielen griechischer, italischer und anderer Lehnwörter im Lateinischen vorführt, die volksetymologisch als Zusammensetzungen mit lateinischen Präpositionen aufgefasst wurden, wie *absis*, *adeps* (*ἀλειψα*), *Compufteria*, *Esquiliae*, *inula* (*ἐλένιον*), *obsonium*, *pellex*, *persona*, *Proserpina*, *supparum* u. s. w.

O. Keller, Lateinische Etymologieen. Im Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XXX, S. 334—339. — Etymologisches. Ebendas. S. 498—500.

Im Ganzen mehr geistreiche Vermuthungen, als streng wissenschaftliche Untersuchungen, wie *annona* von *ad nonas ire*; *castrare* »nach Biberart behandeln«; *luscinia* »die verdrehte Sängerin« u. s. w. Beachtenswerth ist die Bemerkung, dass *induperator* erst von den hexametrischen Dichtern aus metrischem Grunde geschaffen worden sei; ferner die Beobachtung, dass nach Einführung der Aspiration in die Schrift (s. oben) die Römer die bizarre Neigung bekamen, ihre Namen gräcisirend zu aspiriren

z. B. *Gracchus*, *Otho*, *Cethegus*, *Thorius*, auch *Pulcher*, wo die Aspiration auch ins Adjectiv überging.

Herm. Rönisch, Etymologisches und Lexicalisches. Jahrb. f. class. Philol. XXVI, S. 501—509.

Es werden eine Reihe dunkler und seltener Wörter behandelt: *decumanus* von  $\delta\alpha\acute{\iota}\zeta\omega$  und  $\kappa\acute{o}\mu\mu\alpha$ , »Theilschnitt« (unmöglich!); *groma* zu  $\chi\rho\acute{o}\upsilon\omega$ , »prüfen«; *luricula* = *loricula*, »Brustwehr«; *suggrunda* = *suggerenda* u. s. w.

Einzelne Etymologien, Deutungsbestimmungen und Wortverwendungen von allgemeinerem Interesse sind: *umbra* = \**onera* zu  $\acute{\upsilon}\nu\alpha\rho$ ,  $\acute{\upsilon}\nu\epsilon\iota\rho\omicron\varsigma$  (Bezz. Ztschr. V, 104); *blandior* = \**glandior*, lit. *glandu* »streicheln« (ebdt. 168); *cliens* zu *-clīnāre* (L. Meyer, ebdt. 176—183); *frīgus* = \**svīgus*,  $\beta\acute{\iota}\gamma\omicron\varsigma$  (*fr*, *br* aus  $\theta r$  = *sr*, Collitz, ebdt. 321); ebenso *frāgum* = \**sr-* zu  $\beta\acute{\alpha}\acute{\zeta}$ ; *malē*, *benē* aus \**malēd*, s.  $\tau\eta\lambda\epsilon\delta\text{-}\alpha\pi\acute{o}\varsigma$ ; *cicuta* zu *cicur* »Besänftigungsmittel« (Bezz. Beitr. IV, 313 ff.); *aedes*, *templum*, *fanum*, *delubrum* u. s. w. (H. Jordan im Hermes XIV, 567—583); *indutiae* (M. Bréal, Ann. de la Fac. d. letr. de Bordeaux I, 1, 85); *malum!* (C. Martha, Revue de philol. III, 1, 19—25); *labarum* (Scott, Athenäum, N. 2674); *praehibere*, *delicatus* (L. Quicherat, Mélanges de philol. 155—157; 184—190); *eo*, *feror*, *incedo*, *ingredior* = *sum* (Geist, Blätt. f. d. bayr. Gymn. XV, 167—168); *Gaius* (Zehetmayr, ebdt. 164—167); *quare* »denne«; *hodieque die* (*oggi*!); *circumversos* = *deceptos*; *tantum* deiktisch u. s. w. (Oscar Rebling, Beiträge zum Vulgärlatein, Jahrb. f. Phil. XXVI, 367—368); *sic* local, im Gegensatz zu *intro*, = *eo loco*, »dort« (s. oben *qui*, Th. Braune, Hermes XV, 612—613); *dies ater* »erster Tag nach Wochenanfang«, dazu *quinquatus* u. s. w. (O. Gruppe, Hermes XV, 624); *quum*, *quur* (H. Hagen, Rhein. Mus. N. F. XXXIV, 501); *dare* »to give« und »to put« (J. P. Postgate, Academy, 1880, n. 381, S. 142); *maritus* (Th. Aufrecht Rhein. Mus. XXXV, 320); *aestiva* (J. Dulac, Revue de Gascogne, Oct. 1880); *provincia* (Zehetmayr, Blätt. f. d. bayr. Gymn. XVI, 64 ff.; nach Keller = \**pro-vindicia*, s. oben); *depīdīus*, *defīdīus* (L. Havet, Revue de philol. IV, 140); *condicio* und *conditio* (E. B. Mayor, Journal of Philol. VII, 265 ff.); *adfectus* und *adfectus* (H. Nettleship, ebdt. 273 ff.); *agina*, *alapa*, *cūlo*, *metuere deos*, *prona maria*, *secare* u. s. w. (Transactions of the Oxf. Phil. Soc. 1879—80, S. 7—14); *fastigium* (Grafé, Rev. de l'instr. publ. en Belgique XXIII, 322—337); *eliberare* (H. Rönisch, Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1880, 815—819); *clandestinus* (F. Stolz, Wiener Studien II, 288—290); *primum sic* und *prius sic* (W. Petschenig, ebdt. 312—313); *gratus* (Zehetmayr, Blätt. f. d. bayr. Gymn. XVI, 413—415); *fistula* (= \**flī-*), *flamen* (= \**flād-*, gth. *blōtan*), *sētius* (anr. *sīdr*), *surus*, *sura* »Pfahl« (ind. *svāru*), *sine* (zu ind. *sanutar*, gr.  $\acute{\alpha}\tau\rho\rho$ ), *vōmis* zu ahd. *waganso* (Soph. Bugge, Bezz. Ztschr. III, 97 ff.); *duellum* (zu  $\delta\alpha\acute{\iota}\zeta\omega$ ), *dimicare* (zu  $\mu\acute{\alpha}\chi\eta$ ), *triquetrus* (zu  $\pi\acute{\epsilon}\tau\rho\alpha$  »Kante«), *pīrum* zu  $\acute{\sigma}\varphi\alpha\iota\rho\alpha$  (Fick, ebdt. 161 ff.) u. s. w.

Für die Syntax fehlt es an einem neuen grösseren Werk, wenn wir von den oben besprochenen allgemeinen Grammatiken absehen. Die zweite Auflage des zweiten Theiles des Dräger'schen Werkes wird erst im nächsten Jahresbericht zur Besprechung kommen.

Von allgemeiner Bedeutung ist:

Dr. Herm. Ziemer, Das psychologische Element in der Bildung syntactischer Sprachformen. Programm von Colberg, 1879, 20 S. 4.

Der Verfasser, angeregt durch die Bestrebungen der junggrammatischen Schule, behandelt in Cap. I allgemein das psychologische Moment und die psychologische Erklärung, in Cap. II speciell das psychologische Moment in den syntactischen Bildungen der lateinischen Sprache, und zwar im Besondern die Attraction oder Assimilation, in folgenden kurz aufgezählten Fällen: 1) progressive Attraction im Relativsatze; 2) Verschränkung des Relativ- oder abhängigen Satzes mit dem Hauptsatze, dazu die Prolepsis des Substantivs; 3) Attraction der tempora und modi; 4) die figura *ἐκ παραλλήλου*; 5) die figura *ἀπὸ κοινοῦ*, nebst Hyperbaton und Zeugma; 6) die antithetische Assonanz; 7) die consecutio temporum. Ausführlicher wird in Cap. III, wenn auch immer, des beschränkten Raumes wegen, nur in einzelnen Beispielen, erörtert die Ausgleichung zweier Gedanken- oder Redeformen im Lateinischen, nämlich: § 1 der Infinitiv Perfecti statt des Infinitivi Präsens, in fünf Unterarten; § 2 die Ausgleichung in Vergleichungssätzen, besonders in der ungezwungenen Sprache der Komödie, in vier verschiedenen Fällen; § 3 auffallende Analogiebildungen in der Construction einzelner Verba, drei Gruppen von Erscheinungen; § 4 bemerkenswerthe Fälle der Zusammendrängung zweier Redeformen, gleichfalls in drei Rubriken geordnet.

Die Arbeit enthält eine Reihe feiner Beobachtungen und eröffnet geistreiche Gesichtspunkte.

Im Einzelnen liegen zunächst zur Casussyntax folgende kleinere Schriften vor:

Dr. Eduard Loch, De genitivi apud priscos scriptores Latinos usu. Programm von Bartenstein, 1880, 34 S.

Eine nach den Arten des Genitivs, mit Zugrundelegung der Holtzschens und Dräger'schen Syntax, geordnete Stellensammlung.

P. Clairin, Du génitif latin et de la préposition *de*. Collection philologique. Recueil de travaux originaux ou traduits, relatifs à la philologie et l'histoire littéraire. Bd. III. Paris, Vieweg, 1880. 306 S. 8.

Nach einer allgemeineren Einleitung, die aber eine bestimmte Begriffsbestimmung des Genitivs vermissen lässt, wird erst, sehr detaillirt, der Genitiv behandelt, in reicher Beispielsammlung für seine verschiedenen Arten, doch ohne den Versuch einer logischen Verbindung oder

einheitlichen Entwicklung der mannigfaltigen Bedeutungen. Der archaische Gebrauch, der freilich die wichtigsten Aufschlüsse geben würde, fehlt; es folgt die classische Zeit, die Zeit von Tiber bis Trajan, die Zeit der *décadence païenne*, diejenige der Kirchenväter, endlich diejenige der Imitateurs bis auf Karl den Grossen. In derselben Weise wird dann die Präposition *de* behandelt. Diese beiden Theile aber bilden erst das erste Buch; das zweite verfolgt den Genitiv und *de* durch das *Bas-Latin* und weist die fortschreitende Ersetzung des ersteren durch die Präposition nach; das dritte Buch erörtert den französischen Gebrauch, gleichfalls in historischer Entwicklung.

Dir. Prof. Pötschke, Ueber den lateinischen Genitiv und Ablativ, und den französischen Genitiv. Programm von Wurzen, 1879. 17 S. 4.

Es wird die practische Regel gewonnen: »Wo im Lateinischen der Genitiv oder Ablativ steht, steht im Französischen der Genitiv (d. h. *de*)«. Natürlich erleidet dies Ausnahmen, deren detaillirte Behandlung fehlt.

Otto Erdmann, Ueber den Gebrauch der lateinischen Adjectiva mit dem Genitiv, namentlich bei den Schriftstellern des ersten Jahrhunderts n. Chr. Programm von Stendal, 1879, 24 S. 4.

Die Abhandlung, Bruchstück einer grösseren Unternehmung und Auszug eines reicheren Materials, sieht die Quelle dieses Gebrauchs vorwiegend in der Nachahmung des Griechischen und gruppirt dann die betreffenden Adjectiva nach ihrer Bedeutung in 10 Abtheilungen, je mit einer Stellenauslese und hin und wieder einer Andeutung über die Art des Genitivs. Die Ordnung ist ohne tiefere logische Durchdringung gemacht; auch sonst die Erscheinung in ihrer Wesenheit nicht begriffen. Den Schluss bildet eine Betrachtung der Fälle, wo zwei Adjectiva, jedes mit einem Genitiv, verbunden sind, wobei oft eine Beeinflussung der Construction des einen durch die des andern wahrnehmbar ist. Es folgt noch eine alphabetische Liste der betreffenden Eigenschaftswörter.

A. Teuber, Interest. Zeitschr. f. Gymnasialwesen, XXXIII (N. F. XIII), Berlin, Weidmann, 1879, 8., S. 431—437.

Eine neue Erklärung der merkwürdigen Construction neben den im letzten Jahresberichte besprochenen von Reifferscheid und Hoffmann. Teuber lässt *interest* wegen der Aehnlichkeit der Aussprache und Bedeutung im Volksmunde vermengt sein mit *in rem est*, \**in re'st*, archaisch bei Plautus und Terenz, einmal noch bei Sallust (Catil. 20). Es ging dann die Construction von *in rem est* mit dem Genitiv auf *interest* über; vgl. die Analogie von *refert*. Letzteres wirkte wieder auf *interest* ein, indem nach Analogie von *meā rē fert* u. s. w. auch das ursprüngliche *meam in rem est*, \**meam interest in meā* u. s. w. übergang, erleichtert durch die schwache Aussprache des *m*. Das Ganze ist scharfsinnig, aber wenig wahrscheinlich.

Guil. Ebrard, De ablativi locativi instrumentalis apud priscos scriptores Latinos usu. Doctordissertation, Leipzig, Teubner, 1879, 80 S. 8.; auch in den Supplem. der Jahrb. f. class. Philol. X, S. 577 — 657.

Die Arbeit ist eine mit minutiöser Sorgfalt gemachte gut geordnete Zusammenstellung des gesammten Materials, freilich mit Enthaltung von jedem tieferen Eingehen, ohne Versuch einer Erklärung oder der Herstellung inneren Zusammenhanges, ja ohne jede Untersuchung, Betrachtung oder auch nur Schlussfolgerung. Die geistige Durchdringung des Stoffes zeigt sich nur in dem Schema:

I. Ablativus *separationis* (eigentl. Abl.): *locutiones nominales* (bei Verbis, Adjectivis *inopiae*, *opus* und *usus est*, Abl. *causae*, *loci aut temporis intervallum*, Abl. *comparationis*); *locutiones adverbiales in -a, -tus*, Abl. Part. Perf. Pass.; *locutiones praepositionales*.

II. Locativus et Abl. *loci*: *proprius* (*locus, tempus, absolutus*); *motionis terminus*; *cum praepositionibus*.

III. Instrumentalis (Abl. *sociativus et instrumentalis*): *sociativus*; *instrumentalis proprius* nebst Abl. *modi, limitationis, differentiae* (beim Comparativ); *cum praepositionibus*.

Ein Appendix handelt über die Adverbia auf *-o* und *-e*.

Hoffen wir, dass der Verfasser sich nicht bei dieser Materialsammlung beruhige.

Dr. Fr. Ulrich, De verborum compositorum quae exstant apud Plautum structura. Programm der lat. Hauptschule in Halle, 1880, 24 S. 4.

Eine erste Probe umfänglicherer Arbeiten. Es werden zuerst diejenigen componirten Verba zusammengestellt, welche bei den älteren, wie neueren Dichtern mit Präpositionen und blossem Casus stehen, dann diejenigen, die nur bei den älteren doppelt construirt werden, bei den neueren nur blosser Casus regieren; es folgen die, welche bei Plautus nur Präpositionen, später Präpositionen und blosser Casus bei sich haben; dann die, welche stets nur eine Construction bewahrt haben; endlich die seltenen, welche bei Plautus mit blossem Casus, später mit Präpositionen construirt werden. Die Anordnung ist nicht gerade geschickt und wenig klar durchgeführt. Für den Sprachgebrauch des Plautus ergiebt sich, dass bei ihm die mit *per, inter, ante, circum, pro, praeter, subter, supra* zusammengesetzten Verba nie eine Präposition regieren, die mit *ob, prae, sub, trans* selten, die mit *cum* verhältnissmässig selten, die mit *ad, de, ex, in* ziemlich häufig ( $\frac{1}{3}$ ), die mit *a* häufig ( $\frac{1}{2}$ ). Es werden dann einzelne interessantere Fälle noch näher betrachtet, und ein Appendix giebt 1) die Verba mit Accusativ; 2) die Verba, die durch *a, de, ex* eine vis privativa erhalten; 3) die Verba mit Dativ.

Dr. Otto Schüssler, *De praepositionum ab, ad, ex apud Ciceronem usu*. Programm des König Wilhelm-Gymnasiums in Hannover, 1880, 28 S. 4.

Eine der Arbeiten, zu denen Merguet's Lexicon zu den Reden Cicero's das im Wesentlichen fertige Material liefert. Es werden zunächst diejenigen Verba betrachtet, die mit *a(b)* in der Richtung »woher« und mit *ad* in der Richtung »wohin« construiert werden, dann die mit *a(b)* oder mit *ad* allein construierten; ebenso die Adjectiva und Adverbia. Dasselbe wird dann für *ex* »heraus« und *in* »hinein« durchgeführt. Am ausführlichsten ist *ex* behandelt, und zwar nach den drei untergeordneten Richtungen *ex aequo*, *ex superiore loco*, *ex inferiore loco*. Die Beschränkung auf diese wenigen Präpositionen ist eine willkürliche und verhindert bedeutsamere Resultate. Der lateinische Stil ist geziert.

Franz Piger, *Die sogenannten Gräcismen im Gebrauch des lateinischen Accusativs*. Programm von Iglau, Selbstverlag des Gymnasiums, 1879, 45 S.

Die Einleitung spricht sich gegen die Anerkennung eines Gräcismus im freien Gebrauche des lateinischen Accusativs aus (s. besonders Tacitus). Es wird zur Erklärung dieses Gebrauchs auf das ursprüngliche Wesen des Accusativs zurückgegangen, als des Casus von allgemeiner Bedeutung, der vielleicht (nach Jolly) ursprünglich der einzige casus obliquus war und eine jeder genaueren logischen Bestimmung entbehrende Determination des Prädicats bezeichnete. Als solche Determination mag in ältester Zeit das blossе Thema gedient haben, später ward ein Pronomen angehängt. Noch das ältere Latein war gegen das Accusativsuffix ziemlich gleichgültig: in den ältesten Inschriften wird das *m* meist nicht geschrieben. Aber die Annahme einer Rection ist nöthig, die Adverbialisirung ist erst Auflösung der Rection. — Es wird nun zuerst der Accusativ nach den sogenannten intransitiven Verben betrachtet, und hervorgehoben, dass man eigentlich nicht von transitiven und intransitiven Verben, sondern nur von einem transitiven und intransitiven Gebrauche der Verba reden könne, einem altindogermanischen Erbgut, z. B. *carmina ludere* ist nicht aus *carminum ludum ludere* zu erklären. Zunächst begegnet der sogenannte Accusativ des inneren Objects schon auf den 12 Tafeln (*noxiam noxii*). Die lateinischen Wendungen, wie *Olympia vincere* mögen aus dem Griechischen übersetzt sein, aber es geschah mit einheimischen Sprachmitteln. Es folgt der Accusativ nach intransitiven Verben der Bewegung, wie *infiliis ire*, *malam rem ire*, echt lateinisch, verwandt mit dem Accusativus loci (*domum ire*); auch das Supinum auf *-um* gehört hierher. Ebenso ist auch der Accusativ des Neutrum der Pronomina und Adjectiva echt lateinisch, und z. B. *dulce ridens*

steht nicht für *dulcem risum ridens*, sondern entspricht den adverbialen Accusativen, wie *id, multum*, auch *alias, multifariam* u. s. w. — Der zweite Abschnitt behandelt den Accusativ bei einem prädicirten Adjectiv, auch nur ein erweiterter Gebrauch des adverbialen Accusativs, wie *plurimum, insanum, cetera* beim Adjectiv, so auch *alias res, magnam partem, partim, vicem*. Aehnlich ist der Accusativ des Masses und der Ausdehnung bei Adjectiven aufzufassen. Der Acc. cum Inf. nach Adjectiven und Substantiven steht nach Analogie der Verba z. B. *notum est homines mori* wie *scimus homines mori* (dies ist doch recht bedenklich!). — Den dritten Abschnitt bildet die Betrachtung des doppelten Accusativs: der Sach-Accusativ ist dann nähere Bestimmung oder Attribut des Verbs, der persönliche Accusativ nähere Bestimmung oder Attribut des durch Verb und Sach-Accusativ gebildeten Begriffs z. B. *aliquem pessumdare* oder *linguam docere*, vgl. *anim(un) advertere, manum inicere*, wo die Präposition das Verhältniss noch deutlicher macht; am häufigsten tritt auch dieser Accusativ beim Neutrum eines Adjectivs oder Pronomens ein. Weniger adverbial ist der prädicative Accusativ, wie er denn auch im Passiv Nominativ wird. — Der vierte und letzte Abschnitt bespricht endlich den Accusativ bei medialen (nicht passivischen) Verben, die als transitive indirecte Media aufgefasst werden können z. B. *expleri mentem = explere sibi mentem; diduci animum* u. s. w.

Hieran schliesst sich an:

Engelhardt, Passive Verba mit dem Accusativ und der Accusativus Graecus bei den lateinischen Epikern. Programm von Bromberg, 1879, 16 S. 4.

Auch Engelhardt erklärt — die Idee gehört eigentlich Kühner II, 1 — die sogenannten Passiva mit dem Accusativ als transitive indirecte Media, und theilt sie, nach Lehrs, in pathische Media, die eine Gemüthsbewegung, körperliche Bewegung, Uebergang, Veränderung, energische Thätigkeit überhaupt ausdrücken, und ethische Media, wie die Verba *velandi, induendi* und des Gegentheils, *iungendi* und *solvendi* u. s. w. — Der eigentliche Acc. Graecus dagegen steht beim verbum finitum nur an acht Stellen; häufig beim Part. Perf., den Körpertheil bezeichnend, als Acc. limitationis (nur  $\frac{1}{3}$  der Participia passivisch); selten bei intransitiven Verben; ferner bei Adjectiven, dazu auch *genus, stirpem*, selbst bei *talıs*. Es folgt die Erörterung einiger Unregelmässigkeiten, dann eine Aufzählung der Beispiele.

Ich erwähne hier zur Syntax des Numerus:

E. Chatelain, Du pluriel de respect en latin. Revue de philol. IV, S. 129—139.

Zur Adjectiv- und Pronominal-, auch Adverbial-Syntax gehören:

Alb. Pick, De vi atque usu adiectivi praedicativi apud aevi Augustei poetas Latinos. Doctordissertation von Halle, Waisenhaus, 1879, 67 S. 8.

Der Verfasser, angeregt durch die Aeusserung G. Hermann's »die Adjectivconstruction sei ein vitium linguae Graecae et Latinae, wie das Deutsche zeige«, prüft im ersten Abschnitt die bisherigen Ansichten der Grammatiker und stellt dann die Frage, ob der Gebrauch des Adjectivs statt des Adverbs echt lateinisch sei. Im zweiten Abschnitt entwickelt er, um diese Frage zu entscheiden, das Wesen des Unterschiedes zwischen den beiden Wortclassen und findet die Ursache, warum gewisse Verben mit dem Adjectiv statt mit dem Adverb verbunden werden, in diesen Verben selbst, nicht in der Bedeutung der Adjectiva. Im dritten Abschnitt werden dann diese Verben aufgezählt: 1) solche, die das verb. subst. vertreten, wie *vivo, consto, pateo, duro* u. s. w.; 2) Verba der Affecte, wie *opto, uror, horresco, odi, urgeo* u. s. w.; 3) die verba *veniendi et quiescendi*. Der vierte Abschnitt stellt dann die Adjectiva zusammen, welche die nominale Form der adverbialen vorziehen: 1) die des Orts, der Zeit, der Zahl; 2) die von participialer Bedeutung; 3) der Rest, der sich nicht bestimmt abgrenzen lässt. Die Zusammenstellung ist fleissig; der geschichtliche Zusammenhang, der Einfluss der Griechischen, die Analogieen anderer Sprachen hätten mehr hervorgehoben werden müssen.

O. Riemann, Notes de Grammaire. Revue de Philol. Janvier 1881, S. 103—107.

Die Regel aus Gossrau's Grammatik (s. oben), 2. Ausg., S. 368, dass *primus, medius, summus* in partitivem Sinne vor dem Substantiv stehen, wird durch eine ziemlich vollständige Stellensammlung aus Cäsar bestätigt; auch einige Beispiele aus Terenz, Sallust, Nepos, Livius fallen überwiegend im Sinne der Regel aus. Dagegen stehen die Adjectiva im gewöhnlichen Sinne keineswegs regelmässig nach.

W. H. Roscher, *uterque* und *ubique*, wie *quisque* gestellt. Jahrb. f. Philol. XXVI, S. 512; Nachtrag S. 844.

Es werden einige Beispiele der Art gegeben.

Einzelne Punkte der Partikellehre werden besprochen in:

Prof. Minton Warren (in Baltimore), On the enclitic *nē* in early Latin. American Journal of Philol. II, 5, 32 S. 8.

Die Partikel *nē*, bei Plautus etwa 1100 mal, bei Terenz 400 mal vorkommend, ist doppelten Ursprungs und daher doppelter Bedeutung. Neben dem allbekannten, weit überwiegenden fragenden *nē* nämlich gab es auch ein *nē* ohne fragende Kraft, affirmativ, in Antworten, nicht selten vor einem Bedingungssatz. Zu Plautus' Zeit schon veraltet, kommt es doch an etwa 12 Stellen bei ihm vor, besonders mit *hoc, ille, iste*; doch hat nur Geppert es erhalten, sonst ist es bisher meist entstellt und wegge-

schaft; 4 mal hat es Terenz, 1 mal Ennius, dann Horaz 2 mal (Sat. I, 10, 21; II, 3, 97), vielleicht 1 mal Vergil (Aeneide X, 846). Erwähnt wird es auch von Priscian (II, 101) = *etiam, nempe, enim*, wohl unterschieden von *nae, nē*. Ferner haben es einige Glossen: *egone = ego vero, -verum, -ergo*; auch Serv. zur Aeneide giebt *ne = ergo*. Wahrscheinlich steckt dies *nē* auch in *nonne = non vero* und in *sin = si vero*. Abzuleiten ist es von dem verstärkenden Pronominalstamme *nā*, und zwar könnte es = *nēm* in *nem-pe* sein, bei Plautus wiederholt *nēpe* scandirt, in Manuscripten *nepe, neppe*; vgl. noch *nem-ut* bei Festus. Ja, vielleicht ist im Plautus an einigen Stellen *nēm* einzusetzen. Auch eine Nebenform *nīm* — s. *ēnim*, gebildet wie *ēquidem* — scheint in Glossen nachzuweisen, vielleicht auch *nī*. — So scharfsinnig dies Alles ist, so scheint eine Trennung der beiden *nē* doch unnöthig, da eine Bejahungspartikel leicht in eine Fragepartikel für Fragen, auf die man eine bejahende Antwort erwartet, übergehen konnte; auch der erweiterte Gebrauch erklärt sich dann unschwer.

Ich lehne hier, obwohl mehr lautlicher Natur, die beiden kleinen Aufsätze an:

A. Harant, Des particules enclitiques *que, ve, ne* placées après un *e* bref. Revue de philol. IV, S. 25—29.

O. Riemann, *que* après un *e* bref. Ebendas. S. 185.

Aus der Verbalsyntax ist wenig Neues zu notiren:

Fr. Hugo Brehme, Linguarum noviciarum laxam temporum significationem iam priscis linguae Latinae temporibus in vulgari elocutione perspicere posse. Doctordissertation von Göttingen, 1879, 52 S. 4.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass die Verschiebung im Gebrauche der Tempora im Romanischen wenigstens theilweise auf ähnlichen Gebrauch im volksthümlichen Latein bereits der älteren Zeit zurückgehe, und führt dies durch: I. für den Gebrauch des Plusquamperfecti statt des Imperfecti Indicativi; II. für den des Futuri exacti statt des einfachen Futurums. Er belegt Beides durch eine grössere Zahl von Stellen, besonders aus den Komikern, und findet die Aufnahme dieser volksthümlichen Ausdrucksweise meist durch den Zwang des Metrums veranlasst, weshalb nur gewisse Versstellen sie zulassen. Freilich fügt sich dem nicht alles Material, und auch prosaische Stellen bei Cato, später bei Livius kommen in Betracht. Cicero kennt eine derartige Ungenauigkeit nicht.

Franz Jörling, Ueber den Gebrauch des Gerundiums und Gerundivums bei Tacitus. Programm von Gnesen, 1879, 16 S. 4.

Die Arbeit enthält das vollständige Material, geordnet nach den Casus. Als Besonderheiten des Tacitus werden am Schlusse zusammen-

gestellt: freierer Gebrauch des Genitivs; Häufigkeit des finalen Dativs; zahlreichere Verwendung des Ablativi Gerundii mit Object im Accusativ statt des Gerundivi; Verletzung der Concinnität durch Mischung mit andern Constructionen; *circa* mit Acc. statt *in* mit Abl.; die Formen *poemittendus* und *pudendus*.

Ch. Thurot, De l'impératif futur latin. Revue de philol. IV, S. 113—117.

Ich komme zur Satzlehre. Den Uebergang möge bilden:

Anton Funck, Die Auslassung des Subjectpronomens im Accusativ cum Infin. bei den lateinischen Komikern. Jahrbücher f. Philol. XXVI, S. 725—734.

Es wird nachgewiesen, dass die Weglassung durchaus gewöhnlich ist, nicht immer an's Griechische angelehnt oder in Nachahmung des Griechischen entstanden. Sie begegnet sogar häufiger bei ungleichem Subject, als bei gleichem, am häufigsten beim Pronomen der dritten Person und beim Infin. Präs. Activi; selten im Plural.

Carolus Goebel, De coniunctione *quom*. Gütersloh, Bertelsmann, 1879, 30 S. 8., zum 300jährigen Jubiläum des Gymnasiums in Corvey.

Ein viel behandeltes Thema! Auch hier stützt sich die Arbeit auf Lübbert und Hoffmann. Es werden Beispiele des verschiedenen Gebrauchs, meist aus Cicero, Livius, Cäsar, Nepos u. s. w., auch Tacitus vorgeführt, leider ohne scharfe Sonderung der Zeiten, und folgendes Resultat gewonnen:

*quom causale, concessivum, conditionale* regiert den Coniunctiv,

*quom temporale, inversum, modale* den Indicativ,

*quom reale, iterativum, explicativum* beide Modi.

Die Wahl des Modus hängt von der Verbindung der Sätze unter einander ab, und zwar steht der Indicativ, wenn der Nebensatz speciellen Inhalt hat, der Coniunctiv, wenn er allgemein ist. Der Grund soll darin liegen, dass die Einzeldinge durch den Sinn, die Gattung durch's Denken percipirt wird. — So steht der Indicativ denn auch bei Gemüthsbewegungen (*gaudeo quom*), da die Römer diese mit den sie verursachenden Dingen in eine Kategorie setzten. Uebrigens gilt dies Alles auch von den Relativsätzen und da *quom* relativischen Ursprungs ist, kann man seine Construction unter die allgemeine Relativconstruction subsumiren. Den Schluss bilden einige bestätigende Stellen.

Alwin Mansfeld, De enuntiatorum conditionalium apud elegiarum poetas Latinos formatione. Doctordissertation von Halle, 1879, 52 S. 8.

Die Abhandlung ordnet die betreffenden Stellen aus Catull, Tibull, Propertius und Ovid in vier Rubriken: 1) vollständige Conditionalsätze,

und zwar theils mit Indicativ, theils mit Conj. Präs. oder Perf., theils mit Conj. Imperf. und Plusqu. im Vordersatze, wobei wieder eine Reihe Unterabtheilungen gemacht werden; 2) Conditionalsätze ohne Conditionalpartikel, mit Indicativ, Imperativ, Conjunctiv im Vordersatze; 3) elliptische Formen, bei denen das Verb fehlt; 4) abhängige hypothetische Perioden. Den Schluss bildet eine Erörterung über die conditionalen Partikeln.

Auch diese Schrift ist eine fleissige, fein geordnete Zusammenstellung, doch ohne eigentliche Forschung.

Ferd. Hoppe, Der coniunctivus der coniugatio periphrastica activa in indirecten Fragen und Bedingungssätzen und der nominativus cum infinitivo futuri activi bei Cicero. Programm von Gumbinnen, 1879, 19 S. 4.

Die sehr gedrängte Abhandlung ergänzt eine frühere Arbeit desselben Verfassers »Ueber den indicativus der coniugatio periphrastica in directen Fragen bei Cicero« (Progr. von 1875) und giebt ein sorgfältiges spicilegium aller einschlägigen Stellen mit einer Reihe feiner Specialbeobachtungen über Cicero's gewöhnlichen, wie ausnahmsweisen Sprachgebrauch. Hervorgehoben werden besonders drei Punkte: 1) wird der unwahre Bedingungshauptsatz der Vergangenheit ein indirecter Fragesatz, so steht das perfectum coniunctivi der coniugatio periphrastica nur dann, wenn das Prädicat des regierenden Satzes eine präsentische Form ist; auf das plusquamperfectum folgt das plusquamperfectum coniunctivi der coniugatio periphrastica; 2) bisher wenig beachtet sind die zahlreicheren Stellen, wo das Prädicat des Bedingungsnebensatzes im Conjunctiv der coniugatio periphrastica steht; 3) für Cäsar und Cicero gilt die Regel, dass das participium futuri activi ohne *esse* der wahre infinitivus futuri ist, während dasselbe mit *esse* vielmehr Infinitiv der coniugatio periphrastica ist.

F. Scholl, *dubitare* im Fragesatz mit negativem Sinne. Blätter f. d. bayr. Gymn. XVI, S. 24–25.

Dazu:

Keppel, Zur Construction von *dubitare*. Ebendas. S. 441–446.

Guil. Grossmann, De particula *quidem*. Doctordissertation von Königsberg, 1880. 39 S. 8.

Nur die erste Hälfte der Arbeit, die, von Madvig ausgehend, den Gebrauch der Partikel von Nævius bis Cicero, also vom fünften bis Ende des siebenten Jahrhunderts verfolgt. Es ergiebt sich aus der Sammlung der Stellen, dass sie vor Cicero verhältnissmässig selten ist, bei Terenz seltner als bei Plautus; auch die Mannigfaltigkeit der Verwendung ist bei Cicero am grössten; ihm folgt Nepos. Im Ganzen trägt *quidem* einen familiären

Charakter. Nävius hat *si quidem*; Ennius einmal *dum quidem*; bei Plautus werden fünf Verwendungen unterschieden: 1) mit *sane, profecto* u. s. w., verwundernd; 2) *si quidem* = *si quoniam* (im Prolog des Poenulus); 3) *nisi, dum, quoniam, quando, et, ac quidem*; 4) mit persönlichem und demonstrativem Pronomen; 5) mit dem Relativ (allitterirend). Bei Varro de l. l. V, 4 wird *via sic item* conjicirt statt *vias quidem iter*; VII, 3 wird es gestrichen; Cato hat *atque ego quidem* und *si quidem*. Nur die Komiker und Cicero kennen die Phrase *ut mihi quidem videtur* oder *ut quidem ego sentio*, auch mit *ac*, seltner mit *et* und *at*.

Die zweite Hälfte der Arbeit ist mir nicht zugekommen.

Eine bekannte Eigenthümlichkeit des lateinischen Sprachgebrauchs behandelt:

Sigism. Preuss, *De bimembris dissoluti apud scriptores Romanos usu sollemni*. Edenkoben, Mietens, 1880. 124 S. 8.

Die alterthümliche Auslassung der zwei analoge Glieder verbindenden Conjunction, volksthümlich formelhaft, hielt sich besonders in der Rechts- und religiösen Sprache, auch in der Volksrede und im Sprichwort, ward dann aber auch absichtlich beibehalten, der Kürze, der Schärfung der Gegensätze und der Eleganz wegen. Am häufigsten findet sie sich bei den archaischen Schriftstellern, besonders den Komikern, dann den Tragikern, aber auch sonst. Seit Cicero wird sie sehr eingeschränkt; doch pflegen sie Tacitus und Plinius wieder nach dem Vorbilde des Sallust (weniger formelhaft) und Livius. Es werden nun die vorkommenden formelhaften Ausdrücke dieser Art aufgeführt, und zwar zuerst die *contraria*, theils copulativ, wie *ultra citra, diem noctem, ire redire, dextra sinistra*, theils disjunctiv, wie *velim nolim, plus minus, ter quater*; dann die *similia*, wie *forte temere, ventis remis, ferre agere* (auch imperativisch), *volens nolens, optimus maximus*. Wo ein drittes Glied hinzutritt, gleicht es oft den Gegensatz der beiden ersten aus und umfasst sie. Der Index giebt etwa 220 solche Formeln, manche in mehreren Varianten.

# Jahresbericht über das Kyprische, Pamphyli- sche und Messapische für 1879—1881.

Vom

Director Dr. W. Deecke

in Strassburg i. E.

Bei der geringen Vermehrung des inschriftlichen Materials in den letzten Jahren ist die Ausbeute für die Kenntniss des kyprisch-griechischen Dialects, trotz einiger Nachträge aus den Jahren 1876—1878, nur eine bescheidene gewesen. Ich werde daher, um einem grösseren Publikum einen Einblick in den Stand der Forschung zu geben, einige Texte einflechten.

Eine Auswahl theils neuer, theils verbesserter Lesungen und Deutungen habe ich selbst gegeben in dem Aufsätze:

W. Deecke, Nachtrag zur Lesung der epichorischen kyprischen Inschriften, I—XIII. In Bezenberger's Beiträgen VI, S. 66—83 und S. 137—154.

I. Inschrift des Bogenschützen (Horos = Herakles) aus Salamiu (Paphos) im Britischen Museum (M. Schmidt, Sammlung kypr. Inschr. t. IV), neu gelesen (nach Autopsie) und historisch interessant (aus Alexanders des Grossen Zeit):

1. i. ja. ro. ta. to. se. a.
2. ri. pa. jo. se. ta. te. e. ro. i. vo. ro. na. jo. to.
3. te. to. ke. i. na. mu. to. to. u. i. jo. i. to. ni. ke. to. ja. i. jo. se. ja.

d. i.

ἰσαρώτατος Ἀρίβατος ἐ[ν]θάδε ἦρωι φῶρω[ι] ναῖν[ν] τὸ[ν]δ' ἔδωκε  
ἐν Ἀμύ[ν]τω τῶν οὐρανῶν ἰθονίκα[ι] δοῦναι ἰοσέ[ι]α[ι].

II. Vierzeilige Inschrift unter einem thronenden Zeus, aus Athienu (Golgoi), von mir als rein hexametrisch entziffert (M. Schmidt t. XI, 2):

Χαίρετε

ἡρασιφάναξ καὶ πότι, φήπω μέγα· μὴ ποτ' ἐφείσθης  
θεοῖς φέρε καὶ θνατοῖς ἐπεραμένα πα[ν]τακίρατος·

οὐ γάρ τι ἐπισταῖς, ἄ[ν]θρωπε, θεῶι, ἀλ(λ)' ἔτυχ' ἅ κῆρ  
θεῶι κυμερῆναι πᾶ[ν]τα, τὰ ἄ[ν]θρωποι φρονεῶι.

Χαίρετε.

Zu *πότις* »Herr« als Beiname des Zeus ist jetzt zu vergleichen *Διὸς πότις* in einer griechisch-pisidischen Inschrift (Bulletin de Corresp. hellénique. Athen und Paris, III, 335). Zu *φῆπω μέγα* vgl. man *μέγα φεπεῖν, μέγα φεπών* bei Pindar Nem. V, 14; VI, 28 Boe.

Zu beiden Inschriften vgl. man noch den Bericht von Nover im Philol. Anzeiger zum Philologus X, 408 ff.; zur ersteren mehrere Nummern des Londner Athenäum's von 1880, besonders Isaac Hall, the bearded Archer in der Nummer vom 28. August, S. 282, mit weniger vollkommener Lesung.

III. Inschrift von Drimu im Britischen Museum (M. Schmidt t. III, 1), verbesserte Lesung nach Autopsie:

Κυπροκράτιφός ἡμ' Ἰολάω  
ᾧδε· ὃ μοι πόσις Ὀνασίτιμος  
Φοισωνίδας· δέπα[ι]ς ἡμί

J. Hall (Transact. of the Society of biblical Archaeology VI, S. 203 ff.) liest im Anfang von Z. 3 *ii.* statt *vo.*, jedenfalls irrig. Ebenso, aber auch sonst in der Deutung mehrfach abweichend und ungriechisch D. Pierides (Étude de quelques inscriptions Cypriotes, 1<sup>re</sup> broch., Larnaca, Mascaldi, 1881):

Κύπρω κωράτιος ἡμὶ ὁ λάω  
ᾧδε· ὃ μοι πόσις Ὀνασίτιμος  
Τῆσωνίδας· θιζάς ἡμί.

Es soll *κώρατις* »Priesterin« sein, *λάω* »Stein«.

Ein paar kleinere, bei dieser Gelegenheit von mir nach Pierides Notes on Cyprian palaeography (Transact. V, 88 ff.) angeführte Inschriften lauten:

Φιλοκύπρας· ἅ Τιμωρώμω  
γυνά ἡμί.

und

Ὀνασικύπρας ἡμί  
(zweite Zeile unleserlich).

Zu *δέπας* vgl. man jetzt messap. *pas* »Sohn«, *pades* »Kinder« (Fabr. C. I. I. 2964 und 2961).

IV. Inschrift eines Opferreliefs aus Golgoi (M. Schmidt t. XI, 3), wesentlich verbessert:

τῶ[ι] Ὀσίρι τῶ[ν]δε τῶ[ν] να(όν) ὀνέθηκε Ὀνά . . . . κάς τῶι θεῶι  
τῶ Ἀπόλ[λ]ωνι ἰαρά ἴ[ν] τεμένος ἴ[ν] τύχαι τρία.

Das Zahlwort ist mit Strichen geschrieben.

V. Inschrift von Kurion (M. Schmidt t. XX, 6), desgl.

Ἀρισταγό(ρας?) βα(σιλεὺς) ἑὸς ἑνὸς ἐπεξάμενος περὶ παιδὶ τῶν Περσεΐ-  
ται ὑνέθηκε(ν).

Das Zeichen *pa.* ist Abkürzung von *βασιλεὺς* wie auf vielen Münzen.

VI. u. VII. Höhleninschriften von Baffo (Neupaphos), bei M. Schmidt t. VIII, 4 u. 5.

Nach J. Hall (Transact. VI, 203 ff.) sind die Zeichen dieser In-  
schriften nicht, wie de Vogué (Journ. Asiat. VI sér., t. XI, pl. IV, 6 u. 7;  
auch in den Mélanges, pl. IV, 6 u. 7) sie abgebildet hat, keilschriftähn-  
lich, sondern bestehen aus tiefen, sauberen, rechtwinkligen Einschnitten  
ohne jede Zuthat.

Δαιφᾶς ἡ ἀ(ρχ)ιαρὸς ὁ μεγακείδα[ν]τος ἐξ πᾶσιν τὸ σπέρος τούδε  
ἔχερσε κὰς κατεσκεύεφασε αὐτὸ (?) τῶ[ι] Ἀπόλ[λων] τῶ[ι] Ἰλλάται ἔ[ν] τύχαι.

N. VII ist Verkürzung hiervon. Ich halte jetzt diese Lesung des  
Anfangs für irrig und möchte zu meiner älteren Deutung ἔξβασιν τῶ σπέρος  
(oder σπῆρος?) τῶδε zurückkehren (Curtius Studien VII, 261), in Ἀγαρος  
aber den Vaternamen sehen, wie ich schon in Bezenb. Beitr. VI, 144  
andeutete.

VIII. u. IX. Inschriften aus Golgoi (M. Schmidt t. XVI, 1 und  
XV, 2), Altar und Sessel:

τῶν τὰ[ν] δῆφατο[ν] δῆμα[ν] Παφῆ[ν] γε δμῶίς.

ein Hexameter, kaum ganz richtig.

διζάφω.

X. Inschrift einer Alabastervase aus Marion (M. Schmidt t. XXI, 2):

Πάφοι γε εὐζαφεῖτε

den eigenthümlichen Gebrauch von *γε* und den Stamm *ζα* »leben« be-  
stätigend; s. ζᾶν auf der Tafel von Idalion.

XI. Inschrift eines Gesimses von Golgoi (M. Schmidt t. X, 4):

τῶ Δι(ν)δὸς τῶ φοίνω αἶσα ἔτι τρεῖς χόες (?).

Die Zahl ist mit Strichen, das Flüssigkeitsmass mit einem Zeichen ge-  
schrieben.

XII. Inschrift des Löwenreliefs von einem Grabmal aus Golgoi  
(M. Schmidt t. XXI, 1):

ἐγὼ ἤμῃ Ἀριστοκρέτης κά μεν ἔστασαν [κα]σίγητοι μεμναμένοι εὐφερ-  
ρησίας τὰς παῖ εὐ ποτε ἔφρεζα.

Trotz J. Hall's Behauptung (Transact. VI, S. 203 ff.), dass das vierte  
Zeichen ein *υ* sei, bleibe ich bei meiner Lesung, da ich einen Namen  
*Ἐδριστοκρέτης* für unmöglich halte, ganz abgesehen davon, dass dann  
*φα* statt *α* zu erwarten wäre.

XIII. Stein von Amathunt, Fragment (M. Schmidt t. IX, 2):

Πυτὸς ὁ . . . . .

Die wichtigeren Resultate sind folgende. Neu gefunden sind die Zeichen für *za* (XII), woraus das griechische Zeichen **X**, + = ξ entstanden ist, und für *nu* (XIII), so dass jetzt auf der idalischen Bronze-*tafel* A 6 und 16  $\eta$  *δυφάνοι νο* und  $\eta$  *δώκοι νο* zu lesen ist. Das paphische Zeichen für *o* scheint ursprünglich *jo* bedeutet zu haben, und steht dann auch für *ó* und durch Wechsel der Spiranten für *fo* (in *vajòs* = lesb. *ναῶος*). Eine interessante Variante für *ja* bieten VI und VII; für *vo* IX. In Bezug auf die Schreibregeln stellt sich heraus, dass schliessendes *v* nicht bloss im Artikel und Relativ, sondern auch sonst vor dem Anlautconsonanten eines eng mit dem vorhergehenden zusammenhängenden Wortes ausfällt z. B. in *vajò[v]* τó[v]δε (I). Das *i* subscriptum im Dativ Sg. wird bei mehreren auf einanderfolgenden zusammengehörigen Wörtern häufig nur an einem ausgedrückt, s. I, IV u. s. w.; es fehlt aber auch sonst, besonders vor Vocalen. Viel weniger selten, als man früher annahm, ist die Verbindung eines schliessenden Consonanten mit dem anlautenden Vocal des folgenden Wortes zu einem Silbenzeichen, auch wenn die Wörter dem Sinne nach nicht verbunden sind z. B. in I *Ἀρίβαχοσ* ε[*v*]θάδε; τó[v]δ' ἔδωκε; in II sogar *ἀλ(λ')* ἐτυχ' ἄ; es erschwert dies das Lesen. *Krasis* begegnet in τΨσίρο: (V), *Aphäresis* in *θεῶι* λ(λ)ά (II), *Synizesis* in *θεοῖς*, *θεῶι* (II), *Apokope* in *ἦμ'* Ἰολάω (III). Auffällig ist in letzterem Worte das Fehlen des Digamma, aber die Münzen zeigen auch oft *βασιλέος* neben *βασιλέφος* (s. noch unten *Τιμοκλέος*). Schreibfehler liegen vor in *ka. ra. si. ti* statt *ka. ra. sa. ti.* (II), leicht erklärlich aus dem Streben nach Deutlichkeit, und in *ku. po. ro. ko. ra. ti. vo. se.* statt *ku. po. ro. ka. ra. ti. vo. se.* (III). Die Schreibung *o. vo. ka. re.* (II) für *ὄ γάρ* ist auf die *Proklisis* zurückzuführen, scheint aber die Aussprache *ὄφ γάρ* zu beweisen. Zur Lautlehre ist zu beachten *πότις* (II) neben *πόσις* (III); *τι* (II) neben *σις* (Hesych., idalische *Tafel*); vgl. noch die Präposition *ποτ'* (II) für *ποτι* neben *πός* (idal. *Tafel*); *κατ'* (Biling. von Dali) für *κατὶ* neben *κάς* »und«. Für letztere begegnen vor Vocalen auch *πὸ* und *κὰ*, offenbar durch Uebergang des *ς* in den Spiritus asper; doch steht *κὰ* auch vor Consonanten, sogar *κᾶ* in II, 1. Neben einander begegnen auch *ἔξοσι*, *ἔωσι* (idalische *Tafel*) und *φρονέωι* (II); *κατέθειάν* (idalische *Tafel*) und *κατέθεισαν* (Inscription von Ktima, Bull. de Corr. hell. III, 349, s. unten); vgl. noch *δμώοις* (VIII), wenn = *δμοῦσοις*. — Von neuen Flexionsformen sind noch beachtenswerth: der Acc. *μεν* = *με* (XII), zu *ἵατῆραν* u. s. w. stimmend, während bei Cesnola zweimal (Cyprus, pl. VII, 46 und 51) dafür *μι* zu stehen scheint, wenn dies nicht = homerisch *μιν*, etr. *mi*, *min* ist; der Infinitiv *χυμερῆναι*, wieder eine homerische Form; die 2. Sg. Optat. *ἐπισταῖς* = \*-*σταίης* oder zu \*-*ἐπισταῖμ*. — Wiederholt ist jetzt die Form *ἵ(j)αρός* gesichert (I und IV); auffällig bleibt *(j)όσειος* = *ῥσιος* (I). Interessante neue kypriische Wörter sind ferner: *ἰθονίκη* (I, mit regelrechtem *o*); *δοζός* (I); *ἐρραμένος* (II, passivisch von *ἔραμαι*); *πανταχόραστος* (II, mit *a* = *ε*); *δίπα[ι]ς* (III); *ἔκρησε* zu *κείρω*

(VI und VII); *δίφατος* »doppelnamig«, *δίμαχος* »doppelmuttrig«, *δίμων* »Doppelgesang«, *δίζαφος* »doppellebend« (VIII und IX), zu letzterem *εὐζαφέω* »wohl leben«; *αἶσα* (XI) »Antheil«. — Syntactisch ist bemerkenswerth der enklitische Gebrauch von *γε* (VIII und X); *νο* (idal. Tafel); *παι* d. i. *πα* (XII); die Tmesis *εὖ ποτε ἔφρεζα* (XII); die eigenthümliche Bedeutung von *ἴν* (I) »bei Gelegenheit von«; *ἴν* mit dem Accusativ = *εἰς* (IV); *ποτ' ἔφείσης* = *ἐξ ἴσης* (II); der Dativ in *ὄ μοι πόσις* (III); die Stellung *τῶ Δι(γ)ῶς τῶ φοίνω αἶσα* (XI) »Antheil des Zeus am Weine«.

Der schon mehrfach erwähnte Aufsatz von:

J. Hall, Notes on certain Cypriote Inscriptions, in den Transactions of the Society of Biblical Archaeology, Vol. VI (1878), S. 203—208, gelesen am 11. November 1877,

giebt ferner, nach Autopsie, noch einmal die berühmte kleine, jetzt im Louvre befindliche Bilinguis von Athienu (M. Schmidt t. IX, 9):

kypr. *ka. ru. ze. e. mi*  
griech. *καρὸξ ἡμι*

In der grösseren Bilinguis des Königs Melekjathon (aus Dali-Idalion, M. Schmidt t. II) ist in Z. 1, nach Autopsie von Hall, der streitige Buchstabe ein *te*, so dass *κατ' Ἡθαλιῶν* zu lesen ist (*κατ'* = »und«); im Anfang von Z. 2 ist noch *ko* erkennbar, wodurch *[ἐπα]γομενῶν* gesichert wird; im Anfang von Z. 3 finden sich noch Spuren von *ve. te. i.* = *φέτει*.

Durch stark eigenthümliche Entwicklung der paphischen Zeichen ragt die schon im vorigen Jahresbericht (S. 33) erwähnte Inschrift des Königs Nikokles hervor, zum zweiten Mal publicirt von:

Dr. P. Schroeder, On a Cypriote Inscription now in the Imperial Ottoman Museum at Constantinople, in den Transact. VI, S. 134—143, geschrieben im Mai, gelesen im November 1877.

*ὁ Πάφω βασιλεὺς Νικοκλέφης ὁ ἱερεὺς τῆς φανίσ[σ]ας ὁ βασιλεὺς Τιμάρχω ἵνις κατέστασε τῶι θεῶι.*

Angefügt ist auf der Tafel, nach Copie von Cesnola, die schon mehrfach publicirte Armbandinschrift des Königs Eteander, mit noch entarteteren Zeichen (auf Gold), aus Kurion (M. Schmidt XXI, 10):

*Ἐτεφά[ν]ῶρω τῶ Πάφω βασιλέφως.*

Es ist dieser König als Ituander sar Papa (sar = König) unter den tributpflichtigen Vasallen des Assurbanipal (Sardanapal VI), des Sohnes Assarhaddon's (um 650 v. Chr.), in den assyrischen Keilinschriften wiedergefunden worden (G. Smith, Assurb. 31, 9).

Einige neue epichorisch-kyprische Inschriften sind publicirt und theilweise gelesen in:

M. Beaudouin et E. Pottier, *Inscriptions Cypriotes*. Bulletin de Correspondance hellénique, III (1879), Athen und Paris, S. 347—352.

Ausser einigen Namen ist bemerkenswerth die Form *κατέθισαν* (s. oben) in I, 4. Zu *Νικοκλέφης* (s. oben) stimmt *Τμοκλέφεις* (II, 2), während II, 1 *Τμοκλέος* bietet (s. oben unter III). Aus der Inschrift I, 3:

*Τμοδάμω ἡμ [Τι]μοκύρας*

sind die Herausgeber geneigt, auf einen weiblichen Nominativ auf *-ας* zu schliessen, s. oben unter III. Der Genitiv *Ἀριστίαν* (I, 4) zeigt die ältere Form, wie *Ἵνασαγύραν* (idal. Tafel A 2).

Was den Ursprung der kyprischen Silbenschrift betrifft, so hat Sayce im Anhang zur zweiten Ausgabe von Schliemann's Troja seine Hypothese über ihren Zusammenhang mit der hittitischen oder hamathitischen Bilderschrift wieder aufgenommen und ist geneigt, auch einige der schriftähnlichen Kritzeleien auf troischen Thongeräthen als verwandt anzuerkennen (s. Jahresbericht für 1876—77, Abth. III, S. 128), doch ist das einschlägige Material noch zu dürftig und die Entzifferung noch zu wenig fortgeschritten, um sichere Schlüsse ziehen zu können. Mir scheint meine Hypothese des Ursprungs aus der assyrischen Keilschrift immer noch wahrscheinlicher. Freilich scheint eine troische Patera (s. Sayce im *Journal of Hellenic Studies* I, S. 78) die Inschrift *ῥέζω* in kyprischen Silbenzeichen zu bieten (nicht, wie Sayce liest, *λέφων*), aber dieselbe ist wohl in späterer Zeit eingeführt.

In Folge des Studiums des kyprischen Griechisch ist man auch auf die spärlichen Reste des Pamphylichen wieder aufmerksam geworden, und es ist der unglückliche Siegismund gewesen, der als seine letzte Arbeit einen Aufsatz über »Pamphyliches« in Curtius' Studien IX, 89 ff. veröffentlichte. Die Quellen bestehen aus einer grösseren, leider arg verstümmelten Inschrift von Syllion, am besten publicirt von Hirschfeld in den Monatsberichten der Berliner Königl. Akademie der Wissenschaften 1874, S. 726; aus vier kleineren Inschriften von Aspendos (*α—δ*), in zwei abweichenden Dialecten, ebendort 1875, S. 123 ff.; aus Münzlegenden von Aspendos und Perge, am eingehendsten besprochen von Friedländer in der Berliner Zeitschrift für Numismatik IV, S. 297 ff., und in etwa 20 Glossen, meist im Hesychius. Zusammengestellt ist das ganze Material von Bezzenberger in seinen »Beiträgen« V, S. 325—337, nebst dem Versuch einer theilweisen Lesung der grossen Inschrift und einem Resumé der Ergebnisse für Laut- und Formenlehre. Schon vorher hatte ich im zweiten Anhang zum zweiten Bande meiner Bearbeitung von O. Müller's »Etruskern« (II<sup>2</sup>, 251 ff.) mit Hilfe der kyprischen Silbenschrift zwei bis dahin räthselhafte Zeichen des pamphylichen Alphabets bestimmt und einige neue Lesungen gegeben. Es ist aber auch für die Lesung und Deutung der grossen Inschrift von Syllion durch

meine Entdeckungen ein beträchtlicher Fortschritt möglich. So ergibt sich in Z. 1 *Σελυφί[α]ς*; in Z. 3 *Σελύφι[ος]*; in Z. 4 *ἀκεχραμένως ἐξ ἐπι-  
τηρό[ι]αις*; in Z. 7 *ἀφ-αῖσι ἐφωταῖσι*; in Z. 9 *καὶ ἐπὶ Καμῖ ειαλητι καὶ ἐφ'  
ἐφωταῖσι*, wo das grossgeschriebene Substantiv ein barbarischer Eigen-  
name ist, dessen Nominativ *Καμῖ ειαλη* in Z. 23 vorkommt, der Genitiv  
*Καμῖ ειαλη[τι]τος* in Z. 10, während der Accusativ vielleicht am Schluss  
von Z. 5 gestanden hat; ferner in Z. 12 *Κανίς Κύδρου* u. s. w. Ich ver-  
muthe dann in Z. 1 noch *συ[ν]δικί[α]* und *ματέ[ρος] Κ[υ]βέλη[ς]*; in Z. 2  
*κα[ὶ] ἰ[γ]αρ[οῖ]σι Δ[ι]φ[ό]δος* (s. *σᾶμα Δ[ι]φ[ό]δος* Z. 23), sowie ebendasselbst in  
*ἵπαρ* . . . eine Form von *ὑπάρχειν* mit Verlust der Aspiration, wie in  
*ἀ[ν]τηρώποισι* Z. 7, *Ἀπέλ(λ)ωνα Ἰύ[τι]ων* Z. 30, u. s. w. Es ergibt sich  
als Inhalt der Inschrift, in Combination mit dem von Bezenberger Ge-  
fundenen, dass für die Priesterschaften der Kybele und des Zeus, die in  
einem engeren Rechtsverhältniss zu einander standen und sich lange um  
die Stadt wohl verdient gemacht hatten, ein grosser Saal (*ἀ[ν]δρ[ῶ]ν*,  
nicht, wie Bezenberger will, eine Statue) erbaut werden soll, offenbar  
nach Beschluss der Stadt (das Subject zu *ἐβωλάσεντο* ist zerstört), aber  
mit Beihülfe der Priesterschaften selbst (daher die Reflexiva), und es  
werden gewisse Einkünfte dazu angewiesen, deren Verwaltung den *δι-  
καστήρες* und *ἀργυρωῖται* zugewiesen wird. Schliesslich werden die Ein-  
weihungsfeierlichkeiten festgesetzt. Das mehrfach, besonders neben dem  
Eigennamen *Κανίς* vorkommende *φοικύπολις* ist mit Bezenberger als  
priesterliche Amtsbezeichnung zu fassen.

Was das pamphyliche Alphabet betrifft, so ist es das gemeingriechische mit folgenden Abweichungen: *ε* vertritt auch *η*, *ο* (oft klein geschrieben) auch *ω* (nur Aspendos *α* hat *ω*, ist also jedenfalls spät); **H** ist der Spiritus asper (anlautendes *υ* wird nicht aspirirt); **I** = *ξ*; **L** = *γ*; **X** = *ξ*; **+** = *ζ*. Das Koppa fehlt; nur ein *σ* = **Σ** findet sich; dagegen kennt die Inschrift von Syllion zwei Digamma's *f* und **N**, deren letzteres auch auf den Münzen von Perge vorkommt; die Inschrift Aspendos *α* giebt in *φίκατι* = 20 das Digamma durch *φ* wieder, das sonst den gemeingriechischen Werth hat, Aspendos *β* durch *γ* = **Γ** in *Νερόπολις*, Gen. *-πόλις*; Hesych hat *β* in *ἀβελίης· ἡλιακόν*; *αἴβετος· αἰετός* u. s. w. In *Νάνασσα*s auf den Münzen von Perge ist das *σσ* durch **Ψ** ausgedrückt, das sonst nicht vorkommt. Das *υ* scheint den Werth des lateinischen *u* gehabt zu haben, wie im Kyprischen; in Aspendos *α* und *δ* findet sich dafür auch *ου*; sonst steht *ο* d. h. *u* für gemeingriechisches *ou*. Die Zeichen *υ*, *φ*, *ζ*, **Ψ** und **N** sind aus dem kyprischen Syllabar entlehnt und längs der kleinasiatischen Südküste nach Griechenland gewandert (s. die oben citirte Stelle in O. Müller, nebst der Tafel).

Zum Kyprischen stimmt ferner: die Einfachschreibung von Doppelconsonanz (*σσ* in Z. 5 Sy. ist verlesen); die Einschlebung eines *j* (*i* geschrieben) nach *ι* vor andern Vocalen z. B. (ausser den obigen Beispielen) *δ[ι]ά, φέ[τ]μα, Ἐσ[τ]φέδ[υ]ς* u. s. w. (ähnlich *ὄρουβῶ* = *ὄρούω* bei Eustath.,

wie kypr. *Εὐφέλων*); der Schwund des  $\nu$  vor Dentalen, wobei  $\tau$  in  $\delta$  übergeht, was auch im Kyprischen stattgefunden haben kann, aber durch die Schrift nicht bezeichnet werden konnte, z. B. in *πεδε* = 5, und den Endungen *-ωδι* = *-ωντι*, *-ωδαι* = *-ωνται*, *-οδύ* = *-οντο* u. s. w. Auffällig ist das Fehlen des  $\nu$  in *πύργου* (Asp.  $\alpha$ ) vor einem Vocal, und der Abfall der Silbe *-ον* in *ἐρεμνι* vor *καί* (Asp.  $\beta$ ). Wie im Kyprischen, aber in noch weiterer Ausdehnung, geht  $\sigma$ , aber auch  $\omega$ , in  $\upsilon$  über z. B. (ausser der eben erwähnten Endung *-οδύ*) *βωλήμενος*, *φοικύπολις*, *Κουρασίωνος*, *Κύδρου* (= *Κόδρω*), *ἀργύρου* u. s. w.; der Genitiv *Ἰδραμούου* stimmt zum kypr. *Ἰνασαγούραν*. Wie im Kyprischen regiert die Präposition *ἐξ* den Dativ; *πρός* lautet, wie dort, *πός* (Z. 6 Sy.); daneben aber begegnet *περὶ* = *πρότι*; *ἕλογος* (Hesych) = *στρατός* enthält das kyprische  $\upsilon$  = *ἐπί*. Eigenthümlich ist die Wiedergabe des *σπ* auf den Münzen von Aspendos durch *σπf*; das wbl. Ethnikon von Perge lautet *Πρεζία*. Silbengebendes  $\rho$  erscheint als *ορ* in *Ἀφύρδισις*, *-ισύ*; als *ορο* in *Ἰεροσυγίαι* (=  $\rho$ ), wenn die Lesung richtig (Z. 25 Sy.); silbengebendes  $\nu$  als *\alpha* in *Ἰάκατι*.

Aus der Declination ist noch bemerkenswerth: der Genitiv *-πόλις*, Dativ *-πόλι* (kypr. *πτόλι*); der Accusativ *βόφα*; der Dat. Plur. auf *-αισι*, *οισι* (kyprisch ohne *ι*); aus der Conjugation der Aor. mixtus *ἐβωλάσεντο*; das weibliche Part. *δαμωργίωσα*, s. auch *-ωσα* (Z. 6 Sy.); das männliche *βωλήμενος*. Anderes ist in der Deutung noch unsicher. Im Ganzen steht der pamphyliche Dialect des Griechischen dem kyprischen, wie sich auch nach der Localität erwarten liess, am nächsten. Barbarische Einflüsse sind ebensowenig wie dort nachzuweisen.

Soweit war der Bericht geschrieben, als mir der Aufsatz von W. M. Ramsay, *On some Pamphylian inscriptions*, mit einem Nachtrage von Sayce, im *Journal of Hellenic Studies* I (1880), S. 242—259 zu Händen kam. Darin gelangt Ramsay, ohne Kenntniss meiner früheren Entdeckung, zu genau denselben Resultaten über den Werth der Zeichen  $\mathbf{\Lambda}$  und  $\mathbf{\Psi}$  und dadurch theilweise auch zu denselben Lesungen. Eine Variante des  $\mathbf{\Psi}$  (= *σσ*), nämlich  $\mathbf{\Gamma}$ , weist er auf Münzen von Mesembria, die auch ich im Herbst 1878 im Britischen Museum gesehen habe, und auf einer Inschrift des (karischen) Halikarnassos nach. Von seinen eigenthümlichen Lesungen kann ich nur etwa *ἀπ' ἐ\mathbf{\Lambda}\muπρα[ξίας]* in Z. 21 der Inschrift von Syllion adoptiren; richtig liest er auch ebendort mit mir Z. 14 *φεχέτω* (s. Z. 24); seine Deutung ist noch in dem Fundamentalirrthum befangen,  $\delta[\nu]\delta\rho\acute{\epsilon}\omega\nu$  sei »Bildsäule«. Wenn Sayce im Anfang von Z. 10 *πᾶς μάνε- $\tau\omega\varsigma$*  liest, so war das auch meine Lesung, und auch auf die Vermuthung, letzteres Wort bedeute »Priester«, war ich gekommen. In Band II des *Journal* (1881), S. 222—224 giebt Ramsay einige Nachrichten über eine neue Vergleichung des Originals durch Colonel Wilson, die durchweg zu unsern Conjecturen stimmt. Der Anfang von Z. 15 *\alpha\varsigma\mathbf{\Lambda}\rhoυ* (nicht *\alpha\varsigma\mathbf{\Lambda}\tauυ*) beseitigt die Hauptschwierigkeit in Betreff des  $\mathbf{\Lambda}$ . Uebrigens

scheint dieser Buchstabe, zu **M** entstellt, wie mehrfach auch auf den pamphyllischen Inschriften, sich auf einer Inschrift der Nekropole von Thymbra wiederzufinden (s. Sayce im cit. Journal I, S. 75 ff. Notes from journeys in the Troad and Lydia). Ich lese dieselbe:

[Καλ]ισθενεία ἐμ **Μ**πτονικία Οίτογλυκίω[ν].

Das ἐμ *φ*ιτονικία stimmt wunderbar zu dem oben von mir nachgewiesenen kyprischen ἐν *ι*θονίχη (s. kypr. Inschr. I).

Für βωλήμενος weist G. Curtius in den Leipziger Studien IV, S. 320 (Epigraphische Miscellen, 4) auf ἐβουλήθην, βούλησις und die Formen homer. ὄνήμενος, arcad. δόικήμενος u. s. w. hin.

Dem Kyprischen und Pamphyllischen reihe ich, wegen der engen Beziehung zum Griechischen, das Messapische an, das nach den früheren Arbeiten von Th. Mommsen, G. Curtius, Mor. Schmidt, Ebel, Stier, Helbig, de Simone u. s. w. zum Gegenstand sprachlicher Erörterung gemacht worden ist in:

W. Deecke, Zur Entzifferung der messapischen Inschriften. I. Die Genitive auf *-as* und *-os*; II. Die Genitive auf *-hi*. Im Rhein. Museum für Philologie. N. F. XXXVI, S. 576—596 und XXXVII, S. 373—396.

Das Messapische kann gewissermassen ein alt- oder urgriechischer, wenn man will pelagischer Dialekt genannt werden. Die in vorhistorischer Zeit mit einer Reihe verwandter Stämme, wie Calabrer, Sallentiner, Choner, Oenotrer, Pödiculer, Daunier, wahrscheinlich auch Siculer und Sicaner, vom Ostufer des adriatischen Meeres in Süditalien eingewanderten Messapier gehörten zur epirotisch-illyrisch-dalmatischen Völkergruppe, die den alten Lelegern, Taphiern, Teleboern, dann den Nordthessalern und Macedoniern nahestehend, auch zu den Thrakern und Phrygern (Troern) engere Beziehungen hatte. Dies beweisen eine Reihe Lauteigenthümlichkeiten und Flexionsformen, vor Allem aber der in obigen Abhandlungen grossentheils zergliederte Namenschatz.

Das messapische Alphabet, der jonischen Gruppe angehörend, hat die Zeichen α, β, γ, δ, ε (auch = ε̄), ϕ, ζ (Ɐ, selten Ζ), η (= h, Spiritus asper), θ, ι, κ, λ, μ, ν, ο (auch = ο̄), π, Ϙ (= q, nur einmal erhalten), ρ, σ, τ, χ (Χ, selten †; nicht = ξ); das υ wird durch das ο mit vertreten. Erst allmählich dringt die vulgärgriechische Schrift mit η (= ε̄), ξ, υ (y), φ, ψ, ω, † (Spir. asper) ein. Verdoppelung der Consonanten ist üblich; auch lange Vocale werden wohl doppelt geschrieben. Auffällig sind, theilweise zweifellos echt, eine Anzahl stenographischer Zeichen, die wohl dem aus Messapien stammenden Ennius die Erfindung der römischen Stenographie an die Hand gaben. Vollständig zum Grie-

chischen stimmt das Messapische in der Verwandlung des einfachen anlautenden *s*, sowie des zwischen Vocalen stehenden inlautenden *s*, endlich des *s* vor *m* in *h* z. B. *haxtor* = Ἐκτωρ (Wurzel *sag*<sup>1</sup>); Suffix *-ahias* = -αῖος (aus *-asias*); *hmi* = εἰμί aus \*ἐμί = \*ἐ'μί (aus *asmi*). Eine besondere, von mir entdeckte, beiden Sprachen eigenthümliche Erscheinung ist, dass anlautendes *sv* bisweilen durch ein eingeschobenes *i* gespalten wird, worauf im Griechischen das *f* dann schwindet, vgl. messap. *sivaanetas* (ein Ethnikon), griech. σιωπ- für \*σιφωπ- zu Wurzel *svap*. Zum Griechischen stimmt ferner die Epenthese des *i*, wie in den Genitiven auf *-ihi*, in *saihikas*, *vaihikas* u. s. w.; es stimmt der Gebrauch der Genitivendungen (*-as*, *-os* = idg. *-as*; *-hi* = idg. *-sia*): im Besonderen beweist der messapische Genitiv der männlichen Stämme auf *-ā*, der auf *-āos* ausgeht, in Uebereinstimmung mit dem nordthessalischen *-aos*, dass auch das gemeingriechische *-ao* aus *-aoz* entstanden ist; umgekehrt zeigt das mess. *-hi* die nordthessalische Genitiv auf *-i* (eigentlich *i*) aus dem gemeingriechischen auf *-io* abgestumpft ist. Es stimmt ferner der Nom. Plur. der consonantischen Stämme auf *-es* z. B. *pas* = παῖς, Plur. *pades* = παῖδες; endlich eine Reihe charakteristischer Suffixe z. B. *-aiān*, Gen. *-aiānas* (Ethnikon und Eigennamen) = gr. *-αίων*, *-άων*, dial. *-āv*; *-ētās* (Ethnikon) = gr. *-έτης*; *-idēs* (aus *-idias*, *-idies*, Patronymikon) = gr. *-ιδης* (vgl. das deminutive *-ιδιος* und die äolischen Patronymika auf *-άδιος*); *-tis* in *konkolas-tis* »Purpurfischer« = gr. *-τις* in *μάν-τις*; *-edōn* in den Eigennamen *baledon*, *χonedon* = gr. *-έδων* in *Μακεδών* u. s. w.

Die schärfste Abweichung vom Griechischen ist die Duldung eines *t* im Auslaut, wie in den participialen Namen *daset* (= lat. *decent-*), *bosat*, *doimat* (*-at* = *-ant*); ungrisch ist ferner die Aspirata vor der Tenuis, wie in *haxtor*, *daytas*, *baoxtas*, während die Lautverbindungen *tθ*, *sθ* zum Griechischen stimmen; auch die Assimilation eines *t* an vorhergehendes *l*, *r*, *n* ist griechisch, besonders in den Dialekten, häufig; mess. *tt* = *tj*, *ti* erinnert an das attische *ττ* = *σσ*, das bisweilen auch auf *τj*, *τι* zurückgeht.

Für das Uebrige verweise ich auf die Abhandlungen selbst, und füge hier nur noch hinzu, dass mir mit Hülfe des Messapischen der Beweis gelungen zu sein scheint, dass die italischen Familiennamen auf *-ius* nicht Gaunamen, sondern adjectivische Patronymika, meist von Kosenamen abgeleitet, sind und dass sich so die italische Namengebung an die altgriechische anschliesst z. B. *Marcus Tullius* wie *Αἴας Τελαμώνιος*, messap. *staboas gorvaides*; *θeotor artahias* u. s. w.

# Jahresbericht über die italischen Sprachen, auch das Altlateinische und Etruskische, für die Jahre 1879—1881.

Von  
Director Dr. W. Deecke  
in Strassburg i. E.

---

Wenn ich diesmal auch das Altlateinische hier herangezogen habe, so ist es geschehen, weil die in den letzten Jahren neu entdeckten oder genauer erforschten wichtigen Denkmäler desselben nicht nur, wie besonders H. Jordan nachgewiesen hat, vielfach Spuren des Einflusses anderer italischer Dialekte zeigen, sondern auch überhaupt dasselbe in weit engerer Beziehung zu diesen erscheinen lassen, als man bisher angenommen hatte. Das Etruskische aber ist durch die neusten Forschungen wieder in den Kreis der italischen Sprachen gerückt worden.

Für die Vorgeschichte der Italer, wenn auch das sprachliche Gebiet noch nicht eigentlich berührend, ist von hoher Wichtigkeit:

Wolfg. Helbig, Die Italiker in der Poebene. Mit 1 Karte und 2 Tafeln. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1879. X, 140 S. 8.

Nach des Verfassers Ansicht (s. meine Anzeige in den Gött. gel. Anz. 1880, S. 961 ff.) stiegen im Laufe des zweiten Jahrtausends vor Christus die Italiker, nach ihrer Trennung von den Griechen, in die Poebene hinab, die dort wohnenden Ligurer verdrängend. Von ihrem dortigen Aufenthalt und ihrer Cultur zeugen die sehr zahlreichen Pfahldörfer, theils in den Alpenseen, theils auf trockenem Boden in den Niederungen der Lombardei, Emilia, Romagna (terremare). Der roh orientirte, eckigoblonge, von Wall und Graben umgebene Bau der letzteren, von Ulmen-, Steineichen- oder Kastanienholz mit Bohlendecke und Sandschicht, trug runde Stroh- oder Reisighütten, deren Abfälle eifrigen Betrieb der Viehzucht (auch schon des Pferdes) und des Ackerbaues zeigen (Waizen, Bohne, Flachs, Rebe). Ein roher Webstuhl war bekannt, ebenso Lederbereitung und Korbflechterei, auch Bronzeguss. Die Thongefässe sind noch Handarbeit, die einzige Verzierung sind noch nicht organisch

verbundene geometrische Elemente. Im 12. Jahrhundert v. Chr. wurden diese Italer durch den Einbruch der gleichfalls von Norden her einwandernden kriegerisch-wilden, ungefähr auf derselben Culturstufe stehenden Etrusker aufgeschucht und nach Süden und Osten gedrängt. Die von ihnen dann in ihren neuen Wohnsitzen in Mittel- und Unter-Italien, speciell in Latium entwickelte Cultur, wie sie uns theils aus den Nachrichten der Alten, theils aus den Nekropolen des Albaner Sees und den Ausgrabungen am Esquilin in Rom entgegentritt, ist die unmittelbare, natürliche Fortentwicklung des aus den Pfahldörfern erschlossenen Zustandes. Dies wird im Einzelnen durch Vergleichung der Denkmäler zu erweisen versucht. »Das Pfahldorf war die Zelle, aus welcher allmählich das italische Gemeinde- und Staatswesen heranwuchs«.

Ich schliesse hieran:

Dr. Robert Pöhlmann, Die Anfänge Roms. Erlangen, Deichert, 1881. IV, 64 S. 8.

Mit Benutzung obiger Hypothese Helbig's macht der Verfasser (s. meine Anzeige in den Götting. gel. Anz. 1881, S. 1115 ff.), im Gegensatz zu dem mercantilen Gesichtspunkt, den topographischen geltend, wonach die ältesten Niederlassungen an dem unteren Tiber, zum Schutze gegen die Malaria, auf den gesunderen Höhen stattgefunden haben müssen, mit von vorn herein gegebener Tendenz zu stadttartig geschlossener Zusammensiedlung mit Wall und Graben und der Wehrverfassung als Fundament des Gemeindelebens. So fiel denn auch die älteste römische Ortsgemeinde nicht mit der Geschlechtsgenossenschaft zusammen. Der Sippenverband war von einer höheren Gemeinschaft überwölbt, und nur aus diesem Verhältniss lässt sich die einzigartige politische Entwicklung Roms begreifen.

Ich kann nicht läugnen, dass auch für mich die Idee der altlatini-schen Gaugenossenschaften und Geschlechtsdorfschaften erschüttert ist, seit ich, in Folge meiner Untersuchungen über das Messapische (Rhein. Mus. N. F. XXXVI, S. 579), zu der Ueberzeugung gekommen bin, dass die italischen Familiennamen auf *-ius* nicht Gaunamen, sondern Patronymica von Kosenamen (theils Vor-, theils Beinamen) sind, ein Gedanke, der, wie ich nachträglich sehe, bereits von R. Movat in dem Aufsätze *Les noms familiaux chez les Romains* (in den *Mémoires de la Société de Linguistique de Paris*. T. I, 1868, p. 293—336) ausgesprochen und theilweise ausgeführt worden ist (s. besonders S. 307).

Der Name der Italer ist speciell behandelt worden von:

Bernh. Heisterbergk, Ueber den Namen Italien. Eine historische Untersuchung. Freiburg i. Br. und Tübingen, Mohr (Siebeck), 1881. IV, 166 S. 8.

Freilich läugnet der Verfasser (s. meine Anzeige in den Götting. gel. Anz. 1881, S. 1112 ff.) die ursprünglich nationale Bedeutung des Namens.

Nach ihm ist *Italia*, vielleicht entstellt aus *Itania*, vom phönizischen *jētān* »beständig, dauernd«, ursprünglich etwa Name einer von phönizischen Seefahrern benutzten perennirenden Quelle an der Südspitze des jetzigen Calabriens gewesen und hat sich dann als Landschaftsname, zunächst durch die sicilischen Griechen, allmählich weiter nach Norden verbreitet. Ein Volk der *Itali* hat es nie gegeben; der König *Italus* ist Abstraction aus dem Ländernamen. Die Verbindung mit *vitulus* »Kalb« ist Volksetymologie; *ἰταλός* ein erfundenes Wort. — Dem gegenüber bleibt die Nissen'sche Deutung von *Vitelii* = *Ἰταλία* »Rinderland« oder genauer »Land des Stiergottes Vitulus« immer doch noch wahrscheinlicher.

Das Altlateinische der Pränestiner Bronzen ist theilweise behandelt worden in H. Jordan's Aufsatz »Zur Geschichte der griechischen Lehnwörter« in den oben besprochenen »Kritischen Beiträgen zur Geschichte der Lateinischen Sprache« (Berlin, Weidmann, 1879, VIII, 364 S. 8.) S. 1—88. Kühn ist die Deutung von *atos* = Papa; *fata* = Mama; *ret* = *d'det* = *dedit* (auf dem Spiegel n. 18, S. 72) an der er auch im Hermes (XVI, 1881, S. 251 Note) festhält. Statt *Vepitus* (Monum. d. Ist. VI, t. LIV) ist er jetzt geneigt *Veritus* = *virtus* zu lesen (ebendas. 252).

Die früher schon von Bücheler (Rhein. Mus. N. F. XXXIII, S. 489—490) behandelte altlateinische Bronzeinschrift aus dem Fucinersee (s. Jahresbericht von 1878, Abth. III, S. 3) ist neu behandelt worden von:

H. Jordan, Inschrift vom Fuciner See, in den »Sprachgeschichtlichen Betrachtungen«, im Hermes XV (1880), S. 5—12; vgl. auch die Tafel des Alphabets, ebendas. XVI (1881), S. 254.

Jordan macht neu aufmerksam, dass die Form *-bus* im Dat. Abl. Pl. hiernach älter scheint, als *-bos*; dass *fel* in *Aprufclano* unlateinisch ist (lat. = *\*Aprubiculanus*), während das *b* in *menurbid* statt *f* an's Lateinische anbequem ist. Das Suffix *-ur* in letzterem Wort, neben *Men-er-va*, wird verglichen mit *aug-ur*, *aug-er*; ferner *ac-er-bus*, *cat-er-va*, *lup-er-cus* u. s. w. Marsisch ist auch wohl das *ts* in *Mart-ees*, das lateinisch *es* sein würde. *Esalico* ist er, wie ich, geneigt als Genitiv Pl. zu deuten, dagegen *doivom* (wenn nicht *donom* zu lesen) als Acc. Sg. Neutr. Der Schluss bleibt dunkel wegen *atoierpathia* oder *-dattia*, vielleicht zu zerlegen in *atoier* = *\*Attoies*, Name einer Gottheit im Genitiv, und *dattia*, einer Verbalform auf *-a* = *-ant*. Das abgekürzte *ceip* scheint doch eher = *cippum* zu sein. — Ich möchte in *menurbid* ein Verbum sehen = *statuit* (etwa zu *moenia*?); *Casantonio* als Nom. Sg. Masc. fassen, vgl. *etr. casntinial* Gam. App. 716; *dattia* (= *-iat*) = *dat*, *dedicat*, ohne Einfluss von *socieque*. Das doppelte *t* deutet auf Composition mit der (oskischen) Präposition *dat*; das *-tia* für *\*dia* könnte auf eine der Nebenformen von *däre* zurückgehen, vgl. umbrisch *dia* (Eug. t. VI, a 20), bisher als *des* oder *det* erklärt (s. unten), wofür aber auch *dat* recht gut passt.

Eine andere inzwischen an den Tag gekommene altlateinische Inschrift ist die Haininschrift von Spoleto (s. T. III der Atti d. R. Accad. dei Lincei 1878—79, S. 195 und Bormann Miscellanea Capitolina in der Festschrift zu Ehren des Archäologischen Instituts 1879, S. 6). Sie ist behandelt in:

F. Bücheler, Altes Latein. Rhein. Mus. N. F. XXXV (1880), S. 627—630. I. Inschrift von Spoleto.

M. Bréal, Epigraphie Italique. Mémoires de la Société de Linguistique. IV (1881), S. 373—405. 4. Inscription archaïque de Spolète.

Bücheler setzt die Inschrift vor 536 der Stadt. Die Nähe des Umbrischen findet er erkennbar in der Strafformel mit *moltai* und in der Verschrumpfung des Diphthongs in *cedere* = *caedere*. Bréal verweist für Letzteres auf altlateinisch *pretor*, *Cecilius* (Varro de L. L. VII, 96); in der Strafformel fasst er *moltai* als Genitiv und ebenso jetzt umbr. *motar* (Eug. t. VII, b 4). In Z. 2 liest er *nequis* mit Ligatur gegen Bücheler's und Jordan's (Hermes XVI, S. 246) *nequs*. Zu *divin-*, *din-* = *divin-* bringt Bücheler die Stelle Plautus Epid. 314 bei, wo *divinam* zweisilbig ist und der *vetus* in der That *dinam* bietet. Ebenso weist er die Form *δικάτωρ* neben *δικτάτωρ* aus Hesyeh nach und erinnert an den griechischen Gebrauch des Stammes *δικα-*. Bréal erinnert noch an *deus* = *divus*, *dīvus*. Ferner erklärt er *piactum datod* als »qu'il fasse un sacrifice«, gegen seine eigene Deutung des *vootum dedet* einer faliskischen Inschrift (ebendas. unter 3). Auffällig bleibt *cedre* (Z. 9) = *caedere*.

Bei weitem wichtiger aber ist noch die Doppelinschrift des dreifachen schwarzblauen Töpfchens vom Quirinal, behandelt von:

Heinr. Dressel, Di una antichissima iscrizione Latina graffito sopra vaso votivo rinvenuto in Roma. Annali d. Istit. d. Corr. Arch. 1880, S. 158—195; t. d'agg. L.

F. Bücheler, Altes Latein, III. Rhein. Mus. N. F. XXXVI, S. 235—244.

Herm. Osthoff, Zur altlateinischen Dvenos-Inschrift, ebendas. S. 481—489.

H. Jordan, Altlateinische Inschrift aus Rom. Hermes XVI (1881), S. 225—260, mit Doppeltafel; s. auch Bullet. d. Istit. d. Corr. Arch. 1881, S. 84 ff.

Zum Verständniss des Folgenden setze ich die nicht allzu lange Inschrift her:

*ioue|sātdeiuosqoimedmitatneitedendocosmirürcosied  
astednoisiopetoitesiaipaḡariuois  
duenoamedfekedenmanomeinod<sup>2</sup>enoinemedmanostatod*

Uebersicht über die Schriftzeichen geben Dressel und Jordan, letzterer im Vergleich mit der Schrift der Fuciner Bronze. Die Schrift ist linksläufig. Es fehlt *g*, wofür vielleicht *c* in *virco*; *k* steht (durch Correctur nach Jordan) in *pakari* und *feked*; *c* nur in *cosmis*; *q* in *qoi* = *qui* (Nom. Sing. Masc.). Nur zufällig fehlen *b*, *h*, *l*, *x*; *z* steht in *dze* = *die*, später eingeschoben; dem *r* fehlt der Nebenstrich; das *m* ist vierstrichig. Doppelconsonanz wird nicht geschrieben. Das angebliche diakritische Zeichen hinter *Iove* hält Jordan für ein nachträglich eingeschobenes, etwas lang gerathenes *i*, liest also *Iovei*. Im zweiten Wort ist *Sat* (= *Saturno*) aus ursprünglich geschriebenem *Set* verbessert, vgl. *Saeturnus*. Verschieben ist im vorletzten Wort *mao* aus *mano*. Die Form der Buchstaben, das Alphabet, *pakari* (nicht mehr mit *s*) u. s. w. weisen auf den Anfang des fünften Jahrhunderts. Die Deutung auf das *novendiale sacrum* (s. *dze noine*) ist von Dressel richtig gefunden; weiter ausgeführt ist dies von Jordan (nach Apul. Met. IX, 30 ff.), wonach beim Aufhören der Trauer am neunten Tage ein Todtenopfer stattfand, zu dem das Töpfchen bestimmt war. Die Beziehung der Dreiheit auf die vorkommenden drei Gottheiten (*Iupiter*, *Saturnus*, *Ops*) wird von Jordan mit Recht zurückgewiesen. — Die Deutung ist noch vielfach unsicher. Während die Uebrigen *Iove(i) Sat[urno]* als Dativ fassen, sieht Osthoff darin den Accusativ (mit Verlust des *m*), hält also das *i* noch für den diakritischen Strich; ebenso ist ihm dann *deivos* Accusativ, indem er an dem Ausfall des *i* (= *deivois*) Anstoss nimmt, trotz *devas* (C. I. L. I, 814), angeblich = *\*devais*; der Accusativ bei *mittere* wäre der des Zieles. Bücheler will gegen die Andern *mitat* (= *mittat*) als Futurum Ind. fassen; Jordan sucht den Conj. Präs. durch die conditionale, verallgemeinernde Bedeutung von *qoi* zu erklären. Als Bedeutung von *mittere* setzt er hier »hinbringen«, nicht »darbringen«. Die grösste Abweichung der Erklärung findet im Folgenden statt: *nei ted endo cosmis virco sied asted* deuten Dressel und Bücheler: »nicht soll Dich hineinbegleiten eine Jungfrau (oder) dabei stehn«, also *cosmis* = *cōmes*, von Bücheler zu *cosmittere* = *committere* (Paul. Diac. Exc. Fe. p. 67) gestellt und *cosmis sied* construiert wie *comitetur*; dazu asyndetisch *asted* = *ad-stet*, vgl. zur Construction *astitit illum locum* (Prisc. XVIII, 309, 27, H.). Jordan, der diese Schwierigkeiten für unüberwindlich hält, übersetzt: »hüte Dich, dass nicht eine Jungfrau Dir freundlich sei, es sei wenn Du nicht willst mit *Ops Toitesia* Deinen Frieden machen«, also *cosmis* = *cōmis*; *asted*, alte Form der Partikel *aste*, *ast* (s. oben das Referat über die Kritischen Beiträge), wie *postid* zu *post*, *antid* zu *ante*. Er legt Nachdruck darauf, dass mit *asted* eine neue Zeile beginnt. Osthoff endlich trennt *neited endo cosmis vir cosied asted* »der soll bestrebt sein, dass drinnen ein handlicher Mann dabei sei (und) zur Seite stehe«, also auch mit *cosmis* = *cōmis*, das er von *co* + *sem* (s. *sem-el*, *sim-plex*) ableiten will; aber dann *neited* 3 Sg. Futuri. eig. Optat., = *\*nilet*, vgl. *nilito* (Cic. de republ. frag.); der fol-

gende Conjunctiv ohne *ut* könne keinen Anstoss erregen; *cosied*, *asted* sei ein neues Beispiel des Asyndeton sollemne; zwar kommt \**coesse* nicht vor, aber *confore*, *confuerit* u. s. w. — Der Name *Dvenos* wird allgemein als *Bennus* gedeutet und Jordan weist auch auf den Gentilnamen *Bennius* hin (s. aber meine *Messapica* im Rh. Mus. N. F. XXXVII, S. 385, n. 22). Er hält den *Dvenos* für den Verfertiger, nicht den Geber. Das *en manom*, von den Uebrigen »*in mortuum*« = »für den Todten« gedeutet, erklärt Jordan »für's Todtenopfer«, also *manum* als Neutrum »das Gute, das Todtenreich, das Todtenopfer«; ebenso dann *mano statod* als *mano(m) statod* »Du sollst mich als Todtenopfer hinstellen«, nicht »für den Todten«. Das *einom* endlich ist er geneigt als Folgepartikel »darum« zu deuten, nicht als »und«. — Was die Einzelheiten der Formenbildung betrifft, so macht Bücheler auf das häufige *oi* aufmerksam: *qoi*, später *quei*, *quī* = osk. *pūi*, umbr. *poi*; *noine* aus \**novine*, s. umbr. *nuvime*; also auch wohl *nōnus* = \**novinus*, trotz *Novnis*, s. *nōn*, *cōraverunt*, *populō*, falisk. *lōferta* u. s. w.; *noisi* = *nisi*, aus \**neisei*, s. im Edict von Spoleto *nesei*, osk. *nei snae*, umbr. *nosve*; auf *nei* aus *noi* gehe *nē* und *nī* in *nequaquam*, *nīmīrum* u. s. w. zurück. Ein Locativ auf *-oi* ist freilich sonst unerhört. Jordan hält den Wechsel von *oi* und *ei* für unlateinisch. In *Toitesia* scheint *oi* eher auf *ū*, als *ei* zurückzugehen: Dressel denkt an italisch *tauta* »*scivitas*«, Bücheler an *tuēri* schätzen, vgl. *Tutor*, *Tutilina*, Jordan an *Tutunus*. Die Form *vois* = *veis*, *vīs* »du willst« lässt Bücheler aus \**vols* entstehen, s. umbr. *Voisiener* = *Volsienus*; Osthoff setzt sie = ind. *vēsi* von *vī* »wünschen«. — Das *ei* in *einom* fasst Jordan als kurzen Mittellaut zwischen *e* und *i* (wie in osk. *ēvētu*), s. umbr. *enom*, *ennom*, osk. *intm*, in Sulmo (pälignisch) *inom*; er sieht in diesem Wort wieder fremden Einfluss. Als unlateinisch gilt ihm (trotz *Casmena*) auch die Erhaltung des *s* in *cosmis* (s. osk. *posmom*, pälign. *prismo*), sowie der Gebrauch von *endo*. Auffällig ist die transitive Bedeutung von *statod*, jetzt aber auch im Etruskischen *sta* = *sistit*, *ponit* (s. unten). Das *t* von *mītat* neben dem *d* der anderen Formen erklärt Osthoff als Primärform gegenüber den Secundärformen. Die Bedeutung von *pakari* wird theils an *pacem exposcere*, umbr. *puer* »gnädig«, theils an das spätlat. *pacare* = *solvere* (de Rossi) angeschlossen. — Während Osthoff für seine Deutung die Allitteration *cosmis* — *cosied* anführt und Bücheler gar vier Saturnier construiert, freilich mit Annahme einer Lücke hinter *vois* und Ersetzung des Namens *Dvenos* durch einen anderen, sieht Jordan in der Inschrift nur nüchterne Prosa und (jedenfalls mit Recht) keine Verse. — Schliesslich bezweifelt Jordan die rein lateinische Herkunft der Inschrift: »Der Fundort des Gefässes beweist nicht, dass es in Rom fabricirt, noch weniger, dass der, der die Inschrift darauf gesetzt hat, ein geborener, reines römisches Latein sprechender Römer gewesen ist. Die Abweichungen von den Sprachformen, der Schrift und dem Alphabet der römischen Sprachdenkmäler zeigen Eigenthümlichkeiten, welche es wahr-

scheinlich machen, dass der Schreiber zwar gutes Latein redete, aber beeinflusst war von einer der Mundarten, welche in den Berggegenden östlich von Rom gesprochen wurden, aber bereits im fünften Jahrhundert im Aussterben begriffen waren.

Zur Deutung des altlateinischen Arval- und Salierliedes hat auch H. Jordan neues Material geliefert in den oben besprochenen »Kritischen Beiträgen« Cap. III »Zur Beurtheilung der sacralen Poesie« S. 167—225, und einen kleinen Nachtrag liefert er im Hermes XIV (1879), S. 633—34, wonach im Arvalliede auf dem Originaldenkmal bei der dritten Wiederholung von Z. 4 wahrscheinlich *alternie* (statt *-nei*) steht, jedenfalls nicht *alternip*.

Das Arvallied ist auch behandelt von:

M. Bréal, Epigraphie Italique (in den Mém. d. l. Soc. d. Ling. IV, 1881, S. 373 ff.). 1. Le chant des Arvales; wozu zu vergleichen ist die Revue Critique 1880, S. 123—24 über einen Vortrag Bréal's in der Sitzung der Acad. d. Inscr. vom 30. Januar 1880.

Bréal hält die aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. stammende Redaction für ungeschickt wegen der Mischung alter und neuer Formen, z. B. *Lases* mit *s* neben *incurrere* mit *r*; die Copie von 218 n. Chr. aber für recht fehlerhaft. Er stellt her:

*enom Lases iuvate*  
*neve lue arves (R. cr. arve) marmor sers*  
 (R. cr. *seiris*) *incurrere*  
*impleores . . . . .*  
*sata tutere mars clemens satis sta berber*  
*semunis alterniei advocapit conctos*  
*enom marmor iuvato*  
*triumpe*

Z. 4 (resp. 5) gehört nach ihm gar nicht in den Gesang, sondern ist eine rituelle Vorschrift; mit *impleores* = *implores* begann eine ähnliche Weisung. Das *enom* wird als *cia!* erklärt; *sers* (resp. *seiris*), wie bei Jordan, als *siveris*; *satis* ist Dat. Pl. (von Nom. *sata*), wie *arve(s)*; *sta* hat den Sinn von *esto*; *berber* ist auch ihm Götterbeiname.

Einen weiteren Beitrag zum Arvalliede giebt Ed. Wölfflin in den Acta Seminarii Philologici Erlangensis II (1881), Erlangen, Deichert, 8., S. 70 ad carmen fratrum Arvalium. Er ändert das *sins* (= *sinas*) in der ersten Wiederholung von Z. 2 in *seirs* = *sers* in der dritten Wiederholung, d. i. *siveris*, da das Präsens der exoptatio angehört, das Perfect der deprecatio; in derselben Zeile hält er *pleoris* für richtiger als *pleores*; statt *advocapit* in Z. 4 möchte er \**advocaptis* = *advocabitis* lesen.

Dem Lateinischen zunächst steht das Faliskische. Eine schon von früher her bekannte faliskische Inschrift behandelt

M. Bréal, Epigraphie Italique (in den Mém. d. l. Soc. d. Ling. IV, 1881, S. 373 ff.). 3. Une inscription Falisque.

Es ist die Inschrift bei Fabr. C. I. I, 2441, s. Pr. Spl. p. 113. Sie lautet:

*menerva · sacru*  
*a · cotena · lr · f · pretod · de*  
*zenatuo · sententiad · vootum*  
*dedet · cuando · datu · rected*  
*cuncaptum*

Nach Bréal ist die Schrift, halb lateinisch, halb etruskisch, nach einem etwas abweichenden Original gemacht und zwar nicht mit Verständniss: so steht *menerva* statt *-vai*, *pretod* statt *-tor*. Den Rest eines *l* im Anfang von Z. 2 (Garrucci) hat er nicht sehen können; es wäre auch *la* neben *lr* auffällig. Wenn er den Namen *cotena* für sonst nicht vorkommend hält, so ist doch seine Bildung ganz etruskisch (wie *Porsena*), und nahe verwandt, vielleicht identisch ist etr. *cutana*, *cutna* (s. Etr. Fo. u. Stud. II, 20, Note 71). Auch die Vornamen *a* = *Aulus*, *lr* = *Lartius* sind etruskisch. Das in *vootum* und *cuncaptum* erhaltene *m* fehlt in *sacru* und *datu*; das schliessende *s* in *zenatuo*. Die Redensart *votum dare* erklärt Bréal als *votum facere*, nicht *solvere*, so dass der Schlusssatz, eine Art Empfangsbescheinigung von Seiten der Gottheit, lautet: »quand (le voeu) a été fait, il a été correctement conçu«; vgl. *verba concipere*.

Neue faliskische Inschriften aus einem Felsengrabe von Carbo gnano hat veröffentlicht

Heinr. Dressel, *Bulletino dell' Istituto di Corrispondenza Archeologica*. Roma, 1881, S. 151 ff.; vergleiche

Heinr. Jordan, *Faliskisches*. *Hermes* XVI (1881), S. 510–12.

N. 1 lautet *Vollio | Folcozeo | Zextoi | fi[lio]*

N. 2 *Cavia | Vetulia*

N. 3 *Tito · Mareūio | Voltilio*

N. 4–8 theilweise undeutlich.

Das *s* stimmt zum obigen *zenatuo* und erinnert an's Etruskische; *-ozeo* ist = *-ōsius*. Der Genitiv auf *-oi* = *-ei* stimmt zu der Töpfcheninschrift. Die Lesung *Mareūio* ist von Jordan; vgl. die Endung *-ēius*.

Aus dem Gebiet des Umbrischen weiss ich, ansser einigen gelegentlichen Bemerkungen in sprachvergleichenden Werken und lateinischen Etymologien (s. den Bericht über lateinische Grammatik), nur anzuführen:

F. Bechtel, *Umbrica*. In *Bezenberger's Beiträgen zur Kunde der indogermanischen Sprachen*, VII (1881), S. 1–8.

1. Eug. t. VII b 2 *pifi reper fratrecā pars est erom ehiato* = *ubi pro ve fraterna par erit eorum egeatur*, schwerlich richtig.

2. t. VIa 21 *cehefi dia = flammam det* (s. oben).

3. t. Ib 16 u. VIb 53 *eturstamu = eturstahmu = exterminato* (so ge-  
deutet schon von Bücheler), entweder zu *extorris* oder zu *exterrere*, so  
dass das *r* Schreibfehler ist.

4. *iovie* (Acc. Pl.), *-vies* (Dat. Pl.) = *iuiores*, *-oribus* (so schon  
Bücheler), nach der fünften Declination, eigentlich im Nominativ = in-  
disch (spät) *javijasas*, also aus *\*ioviēs*.

5. *purtiūs* (t. Ia 27; 30; IIa 7; 9) ist von *partitius* u. s. w. zu tren-  
nen; in letzterem ist *t* älter als *ç*, *s*, und Corsen's Deutung vom Part.  
Präs. richtig.

Aus dem Gebiet des Oskischen und Sabellichen ist mehrfach  
die *tabula Bantina* Gegenstand neuer Untersuchungen gewesen:

M. Bréal, *Epigraphie Italique* (in den *Mém. d. la Soc. de Lingu.*  
IV, 1881, S. 373 ff.). 2. La table de Bantia, mit Text und Uebersetzung  
S. 388—390 nach Zwetajeff und Bücheler (in *Bruns Fontes iuris Romani*  
*antiqui*. 3. Ausg. Tübingen, 1876); vgl. *Revue critique* 1879, S. 247  
und 355—56 über die Sitzungen der Acad. d. Inscript. vom 19. Septem-  
ber und 2. December 1879.

Heinr. Jordan, *Zur oskischen Inschrift der bantinischen Bronze*.  
In *Bezenberger's Beiträgen*, VI (1881), S. 195—210.

Nach Bréal ist das Gesetz wahrscheinlich durch einen von Rom  
gesandten Beamten gegeben, um Streitigkeiten unter den Einwohnern  
von Bantia zu schlichten, etwa zur Zeit der Gracchen. Ausgefertigt  
scheint es in Rom von einem der oskischen Sprache nicht recht Kundigen:  
daher die lateinische Schrift und die vielen Fehler. Jordan erklärt  
sich besonders scharf gegen die Ansicht, dass es Uebersetzung einer  
römischen *lex sei*, und sieht auch in den tr. pl. einheimische Magistrate.  
Mommsen's [*i*]udex Z. 32 beruht auf falscher Abtheilung: er vermuthet  
[c]on[tr]ud *exeic*. Zwetajeff's Vergleichung mit dem Original ist nirgends  
erkennbar, seine Textwiedergabe mangel- und lückenhaft, das Avellino'-  
sche Fragment fehlt ganz; noch immer ist Mommsen's Text der allein  
brauchbare.

Im Einzelnen erklärt Bréal: *comenei*, *comono* aus *com-benei*, *-bono*  
von *\*beno = venio*, s. *cebnust = \*combenust*; *amnud* Präs. = *causa*, eig.  
*autour de*; *cadeis* zu *calvère* (aus *\*cadvère*) »*insidias strueres*»; *hipid*, Optativ  
wie *sim*, *velim*, aber *hafeiat* Futurum; *maimas* aus *\*ma(g)is-mas*, s. *pri(e)-*  
*mus* aus *\*prius-mus*; in Z. 8 ist *loufit = lubet* »oder« noch erkennbar  
(schon vorher von Bréal vermuthet); *pous* ist Conjunction = umbr. *puse(i)*;  
*valaenom* ist vielleicht verschrieben für *\*valtemom*, vgl. *optimus*; *neip mais*  
*pontis* (nicht *tom pis*) Z. 15 gehört zum Vorhergehenden, nicht zum Fol-  
genden; die Tafel zeigt eine leere Stelle dahinter; *trutum* zum Stamme  
von *ter-minus*; *amiricatud* ist nicht Ablativ, sondern Verb (Imperativ) zum  
Subject *allo famelo = venent, vendatur*, also *a* Präposition (in der Rev.

crit. »aestimetur«); in' ei sivom = *et is simul* (in' = *inim*); Z. 19 *fust* = *erit* (nicht *fuerit*); Z. 20 *iusc* = *ii* (nicht *eos*); *ungetuzel*, vielleicht ver-  
schrieben für \**anteguzel* vom Stamme *tag* »*tangere, tucare*« = *proposuerint*  
(Rev. crit. *stauerint*), nicht *coegerint*; Z. 21 *lamatir* = *vendatur* (Rev. crit.  
*damnetur* oder *vocetur*); *facus* = \**faccus*, aus *factus*, vgl. *praefucus*. Das  
*is' tacusi* . . . aus dem Avellino'schen Fragment gehört in Z. 30, wo dann  
zu lesen . . . *facus' fust' izic' amprufid' facus' estud' = » . . . factus fuerit*  
(s. oben *erit*), *is improbe factus esto*«.

Das ganze Avellino'sche Fragment hat mit sehr kühnen Conjec-  
turen Jordan hergestellt (S. 202); doch weiss er mit *istacusi* nichts zu  
machen; *pi<sup>s</sup> facus inim* giebt er selbst preis. — In einer ausführ-  
lichen Erörterung über *ner* (s. noch die Inschr. Zwetaj. n. 34) neigt er  
sich zu der Ansicht, oskisch darin einen Amts- oder den Senatoren-Titel  
zu sehen.

Die Tafel von Agnone ist auch behandelt von:

M. Bréal in der Sitzung der Académie des Inscriptions et Bel-  
les-lettres vom 11. Juli 1879; s. Rev. Critique 1879, S. 72.

Nach ihm ist es keine Motivtafel, sondern eine Cultordnung. Im  
Besondern deutet er neu:

A. Z. 1 *statús piús set hürtin kerriin* = »*feriae*« *statioe quae* (nicht  
*statí qui*, nämli. *dí*) *sunt in horto sacro*«, so dass im Folgenden *statif* immer  
Acc. Plur. ist = *stativas*.

Z. 16 *asat purasiat: sachtúm tefúrúm altrei pútereipíd akenel saka-*  
*hiter* = *in ara igniaria: sanctum sacellum* (nicht *sacrificium*) *in altero utro-*  
*que fundo* (nicht *anno*) *secretur*.

Z. 20 *fiusasiais az hürtúm sakarater* = *Floralibus* (nicht *Floralibus*  
*dis*) *ad hortum sacratur*.

B. Z. 23 *hürz dekmanniúis statí* = *hortus decimanis stat* (nicht *de-*  
*cumis sistatur*) d. h. »*l'enclos est destiné aux fêtes du dixième jour*«.

Zu der oskischen Inschrift von Pietrabbondante (Fabr. C. I. I. 2873  
ter, t. LIV; Zwetajeff N. 17) bemerkt M. Bréal in dem wiederholt ci-  
tirten Aufsätze Epigraphie Italique (Mém. d. l. Soc. d. Ling. IV, 1881,  
S. 373--405) am Schlusse, dass, nach Autopsie, sämtliche Zeilen links  
verstümmelt sind, so dass folgende Wörter und ihre Deutungen durch  
Corssen u. a. irrig sind: *lús-d*; *sak-upam*; *útn-tm*; *úmbm-aut*; *fiús-ním*;  
*l-úvfríkúnús*; *fií*. In Z. 8 vermuthet er [d] *uunated* = *donavit*.

Die im vorigen Jahresbericht (S. 24 ff.) nach den Deutungen von  
Bücheler und Bugge behandelte Oskische Bleitafel und metrische In-  
schrift von Corfinium haben einen neuen Bearbeiter gefunden in:

E. Huschke, Die Oskische Bleitafel und die Pelignische Inschrift  
aus Corfinium. Leipzig, Teubner, 1880, 8., 98 S. (unterzeichnet schon  
vom Mai 1878); vgl. die Anzeigen im Liter. Centralbl. 1881, N. 5,

S. 155—56; in der Deutschen Literaturzeitung 1881, N. 11, S. 399 (v. F. B.); in der Philol. Rundschau I, 2, S. 58—61 (v. Pa).

Der Verfasser giebt zuerst von der Bleitafel Bücheler's Text und Uebersetzung, und geht dann Zeile für Zeile und Wort für Wort in seiner Weise durch, besonders das Griechische zur Vergleichung heranziehend. Es folgt (S. 73—74) sein eigener, kühn restaurirter Text nebst Uebersetzung und (S. 74—75) ein Verzeichniss der neuen Wörter. Die wichtigsten seiner Neudeutungen sind: *astakus* (Z. 10; 11), *astukad* (Z. 3) = *afflixeris*, *affligat*; *anikad* (Z. 2) = *contingat*; *damia[tum?]* Z. 2 = *subactum*; *dunt[is]* Z. 4 = *potentiae*; *heriam* (Z. 1) = *velim*; *hernas* (Z. 12) = *inopis*; *kahad* (Z. 6; 8) = *desiderat*; *kaispatar* (Z. 5) = *febri conficitor*; *karanter* (Z. 9) = *roborantur*; *keri* = *ἡρπί*; *krustatar* (Z. 5) = *frigore conficitor*; *lamatir* (Z. 4) = *obstinatus*; *legin-* = *strag-* (gr. *λεγχ-*); *manafum* (Z. 1; 3) = *subreptum*; *nistrus* (Z. 2) = *nutans*; *paipli* (Z. 1) = *astutae*; *prebaiam* (Z. 3) = *praeibiam*; *puklum* = *percussus* (Subst.); *potn[ia]rnum* (Z. 6) = *Deos invocare*; *puk* = *πov*; *trutas* (Z. 12) = *protritae*; *tus[üas]* Z. 12 = *cremandae hostiae* (Gen. Sg.); *ud[ud?]* Z. 7 = *modo(via)*; *um* (Z. 2; 6) = *οὐv*; *usurs* (Z. 2) = *miser*; *valaima(i)s* = *valetudinis*. Dass hiervon mehr, als ganz Einzelnes, haltbar sei, ist sehr unwahrscheinlich.

In ähnlicher Weise ist von S. 76 an die zweite Inschrift behandelt: *pracom* ist = *saepimentum*; *pristafalacirix* = *clientelaris calator*; *petiedu* = *praepetem*; *vidad* = *viderat*; *vibdu omnitu* = *nunere iurato* u. s. w. Hier sind theilweise dieselben Wurzeln, wie bei Bücheler und Bugge erkannt, aber in ganz anderer, meist willkürlich gedeuteter Formung.

Eine kleine neue marsische Inschrift enthält, neben einer grösseren Zahl lateinischer:

M. E. Fernique, *Inscriptions inédites du pays des Marse* (Bibliothèque des écol. franç. d'Athènes et de Rome, fascic. V). Paris, Thorin, 1879. 8. 26 S.; vgl. Fiorelli, *Notizie degli scavi*, Agosto 1878, S. 254.

. . . o · po · i . . . .  
. . . ouies · pucl . . . .

Die Inschrift ist aus Marruvium (Fern. N. 52, S. 17). Besprochen ist sie in:

F. Bücheler, *Fragment einer marsischen Inschrift*. Rhein. Mus. N. F. XXXIV (1879), S. 639—40.

Die Schrift ist römisch, mit Ausnahme des *p*, das griechische Form hat. Die beiden *o* der ersten Zeile sind unten etwas offen; das *e* ist || geschrieben. Die Inschrift erinnert an diejenige von Sulmo (C. I. L. I, 555) *Ioviois pucliois*, so dass wohl [*i*]ovies · pucl[es] zu ergänzen ist. In der ersten Zeile enthält *po* wohl den Vornamen des Vaters.

Die marsisch-lateinische Inschrift Fern. N. 49 (S. 16) aus Trasacco scheint einen Gottesnamen *Foucno* (Dativ) = *Fucino* zu enthalten.

Eine schon früher bekannte Inschrift aus Corfinium (Pentima) ist neu besprochen worden in:

F. Bücheler, Altitalische Grabschrift. Rhein. Mus. N. F. XXXV, S. 495.

Sie lautet:

*pes · prós · ecúf · incubúť*  
*cásnar · óisa · aetáte*  
*é · andes · sólois · des · fórte*  
*fáber*

Die Schrift ist lateinisch. Bücheler deutet: *pedes paucos incubat senex, usa aetate, C. Annaeus, omnibus (rebus) dives, fortunae faber*. Es gehört *pros* zum Stamme von *par-um, par-vus*; zum passivischen Gebrauch von *oisa* vgl. *abussa* Pl. Asin. 196 (s. Gell. XV, 13); zu *des* s. *deti* = *dite(m)* in dem Weihgedicht von Corfinium (s. vor. Jahresber. Abth. II S. 26); *forte* = *fortis*, wie *pote* = *potis*. Schreibt man den Vornamen *Gavis* aus, so erhält man zwei Saturnier, durch die Accente oben angedeutet.

Das Werk von J. Pomjalowski, Sammlung oskischer Inschriften, mit Glossar. Kiew, 4., 104 S.,

in russischer Sprache, ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

Für das Etruskische ist das Material vermehrt worden durch folgende Werke:

Vittorio Poggi, *Contribuzioni allo studio della epigrafia Etrusca*. Genova, Istituto dei sordomuti, 1879, 8., 96 S., vgl. die Anzeige von Pauli, *Philol. Rundschau* 1881; N. 14, S. 451–58; von Fr. Vallentin im *Bull. épigraphique* I, 2; S. 84–85.

Das Werk enthält 59 etruskische Inschriften als Nachtrag zu Fabretti's *Corpus*, meist aus Etrurien selbst, aber auch aus der Emilia und der Lombardei, vom Verfasser selbst auf seinen Reisen copirt. Es sind auch lateinische und euganeisch-gallische, sogenannte nordetruskische Inschriften darunter, sowie manche sonderbare, ohne sichere Provenienz. Lesung und Erklärung sind dilettantisch, doch nicht ohne Routine und Scharfsinn. Interessant ist das neue Beispiel für das Deminutiv *veliza* (N. 12, lat.); ein neuer Fall von  $\Lambda = m$  (N. 25); *tala* (N. 35) auf einer Steinscheibe von Telamon, vgl. auf Münzen *ta[mun]*.

Gian Franc. Gamurrini, *Appendice al C. I. I. ed ai suoi Supplementi di Ar. Fabretti*. Firenze, Mariano Ricci, 1880, 4., VIII, 106 S. mit 10 Tafeln; vgl. die Anzeige von Pauli in der *Philol. Rundschau* 1881, N. 14, S. 451–58.

Diese Nachlese von etwa 1000 Inschriften schliesst sich in Form, Ausstattung und Anordnung an Fabretti an; nicht alle Inschriften sind

neu, viele nur verbessert, nicht wenige unabsichtlich, oft in Folge falscher Lesung, wiederholt; manche finden sich auch bei Poggi. Die Anordnung ist: Italia Superiore 1—20 (meist nicht etruskisch); Umbria 21—22; Etruria mit Capena 23—830, dazu di origine incerta 831—54; aggiunte 855—915. Der Rest gehört, mit geringen Ausnahmen, den andern italischen Sprachen an: Latium mit Praeneste 916—929; Campania mit den Sabelli 930—48; Messapia 949—50. Es folgen Aggiunte e Correzioni 951—62 und ein Index der Wörter und Zahlzeichen.

Die Sammlung ist dem Andenken Conestabile's gewidmet, die Arbeit aber steht hinter dessen Leistungen an Sorgfalt weit zurück, so dass sie nur mit grösster Vorsicht zu benutzen ist. Die Genitive auf *-al* und *-sa* sind anerkannt, überhaupt hat der Verfasser einige Kenntniss der deutschen Forschungen. Wichtig ist die grosse Inschrift 799, t. IX, aber auch 912 bis (leider ohne Abbildung). Das Templum von Piacenza fehlt (als unecht). Ueber den Gewinn für die Etruskologie aus dieser Publication s. unten.

Leopoldo de Feis, Barnabita. Di alcune epigrafi Etrusche e di un calice greco, relazione al Cav. Vitt. Poggi. Genova 1881. 8. 12 S. mit 2 Tafeln.

Es sind 15 Gefässinschriften aus Orvieto, aufbewahrt im Museo del Collegio della Querce in Florenz. Wichtiger sind nur N. 1 *śuherati*; N. 3 *aplu eparuśiś* (= *ἐπάρουσις*?); N. 15 *extural* (= *Hectoriae*).

Einzelne Inschriften finden sich ausserdem in den Bulletini d. Ist. di Corr. Archeologica und in Fiorelli's Notizie degli Scavi, sowie in andern Zeitschriften, zerstreut.

Die Etruskologie hat einen neuen rüstigen und scharfsinnigen Mitarbeiter gewonnen in dem Rector C. Pauli in Uelzen, der rasch nacheinander drei Hefte seiner Studien erscheinen liess:

Dr. Carl Pauli, Etruskische Studien. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 8.

I. Ueber die Bedeutung der etruskischen Wörter *etera*, *lautn. eteri* und *lautni*; 1879, 112 S.; s. die Anzeige im Liter. Centralblatt 1880, N. 6, S. 181.

II. Ueber die etruskischen Formen *arnθial* und *larθial*; 1880, 76 S.; s. ebendas. N. 49, S. 1671.

III. Die Besitz-, Widmungs- und Grabformeln des Etruskischen; 1880, 156 S.; s. ebendas. 1881, N. 34, S. 1185—86 und Deutsche Literaturzeitung II, 20, S. 796—97.

Nachdem ich dann inzwischen das vierte Heft meiner Forschungen veröffentlicht hatte:

W. Deecke, Etruskische Forschungen, 4. Heft. Das Templum von Piacenza, mit 5 Tafeln. Stuttgart, Alb. Heitz, 1880, 8., 100 S.; s. die Anzeigen im Liter. Centralblatt 1880, N. 34, S. 1201—3 (Pauli); in der Deutschen Literaturzeitung 1881, N. 13, S. 456—57 (Körte); in der Academy 1880, N. 433 (Sayce); im Athenaeum 1880, N. 2751 (Taylor),

vereinigte ich mich mit Pauli zur weiteren gemeinsamen Herausgabe unserer Forschungen, und so erschienen noch:

Dr. W. Deecke und Dr. C. Pauli, Etruskische Forschungen und Studien. Stuttgart, Alb. Heitz. 8

I. C. Pauli, Etruskische Studien, 4. Heft, 1881, VI, 94 S. 1. Noch einmal die *lautni-* und *etera*-Frage; 2. Nachträge und Neues in Bezug auf *ornθial* und *larθial* und ihre Verwandten

II. W. Deecke, Etruskische Forschungen, 5. Heft, 1882, 98 S., mit 6 Tafeln. 1. Der Dativ *larθiale* und die Stammerweiterung auf *-ali* (die etruskische Sprache indogermanisch-italisch); 2. Nachtrag zum Templum von Piacenza (die Leber ein Templum).

Die Resultate aus dem (schon im vorigen Jahresberichte erwähnten) Terzo Supplemento zu Fabretti's Corpus Inscriptionum Italicarum, aus Gamurrini's Appendice, den zwei ersten Heften von Pauli's Studien, Poggi's Contribuzioni u. s. w. habe ich zusammengestellt in:

W. Deecke, Neuere etruskische Publicationen. Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1880, Stück 45 und 46, S. 1409—1450.

Die wichtigsten neuen Momente sind: aus dem Gebiete der Schrift: das Alphabet von Grosseto und die Zeichen der sogenannten servianischen Mauer; das Zahlwort *eslem[z]aθrumis*; aus der Lautlehre: die weite Ausdehnung der liquidae und nasales sonantes und die sporadische Vertretung beider durch *a* (*araθ* = *arnθ*; *ratacs* = *fratr[e]x*); auch silbenbildendes *v*, *f*, *s*, *z*; die Diphthongirung des *u* in *iu* (*partiuunus*, *tiucuntines* neben *partunus*, *tucuntines*); der Uebergang von *l* in *h* (*heθari* = *leθari*); die Erweichung von *s* durch *z* zu *r*, das auch ausfällt (*fremna*, *frenzna*, *fremrna*, *fremna*); der Wechsel von *m* und *n* (*leθns* = *leθms*, Genit. v. *leθam*); der durch Pauli in grossem Umfange constatirte Abfall eines schliessenden *s* und *l* nach Vocalen; aus der Wortbildungslehre die neuen Suffixe *-tre*, *-am*, *-lom*; im Vocabular die Vornamensiglen *vχ* (*velye*?) und *tr* (*trep*?), eine Reihe Verwandtschafts- und Amtsnamen (*ratacs* » Bruder«, *nefs* » Enkel«, *prumfs* » Urenkel«, *purθne*, *eprθne*, *maru* u. s. w.); nicht wenige Götternamen (s. unten) u. s. w.

Was die Untersuchungen über *lautni* u. s. w. betrifft, so ist das Endresultat Pauli's, dass *lautni*, von *lautn* = *familia* abgeleitet, *familiaris* (nicht *libertus*) heisst; *etera* = *heres*; *lautn' eteri* = *familiaris heredarius*.

— Die Formen *larθiäl*, *arnθiäl* hat er als durchweg männliche Genitive nachgewiesen und auch die männlichen Nominative *larθi*, *arnθi* dazu constatirt; *larθ*, *arnθ* sieht er als Verkürzungen an, dazu die Genitive *larθal*, *arnθal*. Die Feminina lauten stets *larθi(a)*, *arnθi(a)*; Gen. *larθiäl*, *arnθiäl*. Meine abweichende Ansicht s. unten. Trefflich dagegen hat Pauli für *larθi* die Grundform \**laurunθi* (nur das *u* ist zweifelhaft) = lat. *Laurentius* nachgewiesen; ebenso *arnθi* = *arunθi* = lat. *Aruntius*; *fastia* = \**Faustia* statt *Fausta*, doch sieht er diese Namen alle als Entlehnungen an.

Aus dem dritten Heft Pauli's sind als sichere Ergebnisse zu verzeichnen: *mi* (auch *min*?) als Demonstrativ; *acil* »eigen« oder »Eigentum«; *sta* = *sistil*, *ponit*, *dedicat*; *cluthi* (auch *clθi*) = *dat*, *donat*; *mulvannice* u. s. w. = *dedicavit*; *malena*, *malstria* »Spiegel«; *cver* und *-cvil* (in Compositis) »Geschenk«; *ten-* »verwalten«; *θannursi*, Dativ (nach seiner jetzigen Auffassung Genitiv) des Götternamens *θanr*; *ziχuxε* = *scripsit*, s. *ziχu*, *ziχna* = *Scribonius* (Bilinguis). Andres ist zweifelhafter, wie *alpan* »Geschenk«; *cana* = *opus*; oder unwahrscheinlich, wie *aθ[u]mic* »nobilis« (später mit *etera* verbunden); *cares*, *caru*, *cerinu* »monumentum«; *cerine* »memoria«; *ceriχu*, *ceriχunde* »lapis memorialis«; *cei* »ponit«; *ceχa*, *ceχasie* »tribus, tribunus« u. s. w. Das Verzeichniss am Schlusse enthält 164 etruskische Wörter.

Die Echtheit der Bronze von Piacenza (s. d. vor. Jahresbericht Abth. III S. 29) ist jetzt wohl allgemein anerkannt, zumal Körte ein ähnliches roheres Geräth von Alabaster in der Hand einer Volterranner Sargfigur aufgefunden hat. Die Bronze stellt in erster Linie eine idealisirte Normalleber dar, wie sie den haruspices bei der Untersuchung der Opferthierleber als Muster diente. Sie zeigt ferner das Schema des Templums in angepasster Variation. Es kommt so auf einen Schlag Zusammenhang in die Gesamtheit der etruskischen Disciplin: wie der Himmel, die Erde, jedes sacral begrenzte Gebiet, eine Stadt, ein Lager, ein Gotteshaus, ja der Mensch selbst, so galt auch die Leber als ein Templum, und die Haruspicin beruhte auf demselben Fundament und Schema, wie Augurium und Fulguration. Wie in jeder Himmels-, Erd-, Stadt-, Leibesregion gewisse Gottheiten ihren Hauptsitz hatten, dort walteten und thätig waren und die dort erscheinenden Zeichen auf sie zurückgeführt wurden, so auch bei der Leber. Die Placentiner Bronze zeigt diese Regioneneintheilung und enthält etwa 50 eingeschriebene Götternamen, die Poggi und mir meist zu enträthseln gelungen ist. Das Göttersystem ist italisch, nicht das griechische der Spiegel.

Eine erneute Durchmusterung des gesamten etruskischen Materials hat mich im Frühjahr 1881 zu der Ueberzeugung gebracht, dass das indogermanisch-italische Element in der etruskischen Sprache doch so stark ist, dass es nicht als blosses Lehngut betrachtet werden kann, dass es vielmehr den Grundstock bildet, an den sich das Fremde angesetzt hat. Dass dies fremde Element stark ist und noch viel Räthsel-

haftes übrig bleibt, läugne ich nicht; doch habe ich geglaubt, am Schlusse meines fünften Heftes Corsen die volle Ehre geben zu müssen. Ich habe dort die bisher gewonnenen Beweismaterialien zusammengestellt und verweise darauf. Pauli's Einwendungen haben mich nicht erschüttert. Unabhängig ist inzwischen Sophus Bugge zu fast dem gleichen Resultat, wie ich, gekommen (s. Academy vom 6. Mai 1882). Ich betrachte jetzt *-āl(i)* als Suffix generis communis = lat. *-āli*; der Genitiv dazu lautet ursprünglich *-ālis*, Dativ *-āle*; die Genitive auf *-al* sind abgestumpft aus *-als*, *-alis*. Die Formen auf *-al(i)* und *-ial(i)* sind Parallelstämme, wie lat. *La(u)rentalis* und *La(u)rentialis*.

Ein einzelnes Denkmal ist von mir besprochen worden in:

W. Deecke, *Le iscrizioni Etrusche del vaso di Tragliatella*. *Annali d. Istit. di Corr. Archeol.* Roma 1881, 8., S. 160—68, mit 2 Tafeln.

Die Inschriften lauten:

*truia = Troja*

*mi velena = haec (est) Helena*

*mi θes atei = hoc (vas) dat (oder dedicat) Atteia*

*mi amnu arce = hoc (vas) Amno(n) fecit.*

Diese Inschriften allein zeigen schon, dass hier keine Barbarensprache zu Grunde liegen kann.

Andere Einzelheiten sind behandelt in:

A. d. Kluegmänn, *Due specchj di Bolsena e di Telamone*. Ebendas. 1879, S. 38—53; dazu die Abbildungen *Monum. inediti XI*, t. III.

Neu sind die Namen *metvia = Μηδεια*; *aessun = Αίσων*; der Göttername *rescial* vermittelt die bisher bekannten Formen *recial* und *resxualc*.

Ar. Fabretti, *Di una moneta di oro, attribuita ai Volsiniesi*. *Estratto degli Atti d. Re. Accad. d. Scie. di Torino*, Vol. XV. Torino, St. Reale, 1879, 8., 2 S.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird die bisher *velspapi* gelesene Inschrift einer berühmten etruskischen Goldmünze (s. Deecke *Etr. Forsch.* II, 5 und S. 89, t. I, 1) als *velznani* (= *Volniani*?) gedeutet.

Die Ethnographie der Etrusker behandelt:

Joh. Gust. Cuno, *Verbreitung des Etruskischen Stammes über die italische Halbinsel*. Programm von Graudenz, 1880, 4., 35 S.

Der Verfasser sucht eine weite Verbreitung der Etrusker, die nach ihm den Kelten zunächst verwandt sind, aber auch den Italern nahesteht, durch fast ganz Italien nachzuweisen, indem er sich dazu besonders der Etymologie von Personen- und Ortsnamen bedient. So schliesst er aus dem angeblichen alten Namen Italiens *Argessa* auf einen etruskischen Stamm der \*Argi, \*Arci neben den *Rasen(n)ae*, und combinirt

damit die etruskischen Namen *arkenzios* und *arcna* (beide zweifelhaft), einen *libertus Argentillus*, den *Hafen Argoos* auf *Elba*, den *mons Argentarius*, die *Sage* von den *Argivern* in *Südeturrien*, den *Arkadern* in *Rom*, das *Argiletum*, die *sacra Argeorum*, die *Argillae* in *Campanien*, den *alten König Agrios* (= \*Argios), *Tibur Argeo positum colono*, den *Namen Agrippa*, den *Marserkönig Archippus*, die *Stadt Arpi* = *Argyripa*, die *Arge(n)tini* in *Japygien*, die *Orte Argentanum* und *Arcias* in *Bruttium*, den *Sicilier Arcens* u. s. w. — So findet er den *Stamm des Etruskernamens* selbst wieder in *Turnus* = \*Turinus und geht im Einzelnen die im *Vergil* aufgezählten *Bundesgenossen* desselben durch, überall *Etrusker* witternd. Die *Rutuli* selbst sind *Raeti*, *Rasen(n)ae*; *Taracina* ist = *Tarquinius* u. s. w. Die *Ligurer* werden als einer der *Hauptstämme* der *Gallier* bezeichnet und auch auf *Sicilien* gefunden. Der *Prüfung* werth ist, was er über den *ursprünglichen Cultus* der *Götttermutter* = *Venus* und des *Aeneas* bei den *venetisch-illyrischen Stämmen* sagt, von denen die *Ramnes*, die *Vorfahren* der *Römer*, die *einst* mit jenen *zusammengewohnt*, ihn *überkommen*; siehe die *Trojasage* in *Epirus* und *Latium*. Uebrigens werden auch die *Namen Ramnes*, *Tities* und *Luceres* den *Etruskern* vindicirt. *Eigenthümlich kühn* wird die *Stelle des Dionysius I*, 30 über die *Etrusker* so gedeutet, als habe er sie erst *recht für Italer* erklären wollen, »sie hätten gar nichts Fremdes an sich«.

Eine *lebhaft* *Schilderung* der *etruskischen Grabstätten* giebt:

Dr. Th. Bindseil, *Die antiken Gräber Italien's*. 1. Theil. *Die Gräber der Etrusker*. *Schneidemühl*, *Progr.* 1881, 4., 52 S.

Die *anziehend geschriebene Abhandlung* beginnt mit einer *Aufzählung* und *Beschreibung* der *Gräber* um *Chiusi* (*Clusium*), *erörtert* dann *Zahl* und *Verbreitung* der *Begräbnissplätze* und der *erhaltenen Gräber* überhaupt; die *Lage* der *Gräber* (ohne *sichere Orientirung*, doch *ausserhalb* der *Städte*); ihre *Bauart*, theils *Steinbauten* mit *Erdhügeln* (*Gewölbe-*, *Kuppel-*, *Steinhaus-Gräber*), theils *Höhlengräber* (*unterirdisch* oder *vorn offen* oder *gemischt*); die *Einzelheiten* des *Baues* (*Eingang*, *Pfeiler*, *Decke*, *Façaden* u. s. w.). Es werden dann die *historisch-interessanten Gräber* (*Cilnii*, *Tarquinius*, *Caecinae*, *Volumnii*) und die *durch eigenthümliche Bauart* ausgezeichneten (*Cucumella*, *Poggio-Gajella* = *Grab Porsena's?*) *besonders betrachtet*; hierauf zu den *Verzierungen* übergegangen (*Wände*, *Särge*, *cippi*), die *Gegenstände* der *Bildhauerarbeiten* und *Gemälde* *geschildert*; endlich die *Bedeutung* der *Gräber* als *Fundorte* *mannigfacher* für *Kunst- und Culturgeschichte* *wichtiger Denkmäler* *hervorgehoben*. Den *Schluss* bildet eine *Notiz* über das *Schicksal* der *Gräber*.

Die *Arbeit* von *Fennell* on *Etruscan numerals* in den *Transactions of the Cambrian Philol. Society* 1879, S. 89 — 90, ist mir nicht *zugekommen*; ebensowenig die *Schrift: Etruskerne*. *En historisk sprogelig*

Undersogelse af Laicus Hyperboreus, Kopenhagen, Prior, 66 S. Auch den Aufsatz: L'origine Turco-Tartarica degli Etruschi im Archivio di letter. bibl. 1880, 5, S. 129—144; 6, S. 173—180, habe ich noch nicht gesehen.

Kleinere Notizen stehen im Londner Athenacum N. 2694 (Clarke on Etruscan Palaeglottology) und N. 2770 (The progress of Etruscan discovery). Eine allgemeine Zusammenfassung des bisher Erreichten hat Prof. Dr. Gustav Meyer in Graz »Die Etruskische Sprachfrage« in der »Deutschen Rundschau«, VI (1880), N. 11, S. 232—243 gegeben, fortgesetzt in der Beilage der »Augsburger Allgemeinen Zeitung«, 1882, N. 112 (vom 22. April).

# Jahresbericht über lateinische Lexikographie für 1881 und 1882 (Ende Juni).

Von  
Professor Dr. K. E. Georges  
in Gotha.

---

Forcellini, A., *Totius latinitatis lexicon. Pars altera sive Onomasticon totius latinitatis, opera et studio Vinc. De-Vit lucubratum.* Distr. 19. Prati 1882. gr. 4. Bd. 2. S. 657—736.

Dieses Onomasticon schreitet so langsam vorwärts, dass der Schluss desselben wohl kaum nach zwanzig Jahren erfolgen wird. Da der Verfasser mit seinen Autorenausgaben durchaus nicht auf der Höhe der Zeit steht, so ist bei Benutzung seines Werkes grosse Vorsicht anzuraten; es muss jedes Citat in den neuesten Ausgaben nachgeschlagen werden. Ob die Angaben in sachlicher Beziehung immer richtig sind, das zu beurteilen muss ich andern überlassen.

Ausführliches deutsch-lateinisches Handwörterbuch, aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hülfsmittel ausgearbeitet von Karl Ernst Georges. Siebente, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. I. Bd. A—J. S. VIII und Sp. 2032. II. Bd. K—Z. Sp. 2052.

Auch bei Bearbeitung dieser siebenten Auflage habe ich es mir angelegen sein lassen, das Buch nach allen Seiten hin zu verbessern und mit neuen Artikeln zu vermehren. Möge meine Jugendarbeit, trotz des vielen Polterns gegen den Gebrauch eines deutsch-lateinischen Wörterbuchs, sich den erworbenen Beifall auch ferner erhalten.

Kleines deutsch-lateinisches Handwörterbuch von Karl Ernst Georges. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig 1882. S. VIII und Sp. 2620.

Diese vierte Auflage ist ebenfalls nicht ohne Verbesserungen und Vermehrungen geblieben; namentlich hat das geographische Register

bedeutende Zusätze erhalten. Auch habe ich in dem Buche die neue Orthographie eingeführt, in Folge dessen eine Menge Artikel umgestellt werden mussten. Für die Brauchbarkeit des Werkes legt der Umstand Zeugnis ab, dass es in sieben Jahren vier Auflagen erlebt hat.

Lexikon zu den Reden des Cicero, mit Angabe sämtlicher Stellen. Von H. Merguet. III. Bd. 1.—20. Lieferung (bis potissimum). Jena 1881 und 1882. In 4.

Das Werk schreitet, wie die rasche Aufeinanderfolge der Lieferungen zeigt, rüstig weiter. Wie ich bereits im Jahresbericht 1879/1880 bemerkt, liest jetzt C. F. W. Müller an manchen Stellen anders und es hätten in wichtigen Fällen die Varianten der Müller'schen Ausgabe in diesen zwanzig Heften, die später erschienen sind als jene, angegeben werden müssen. So liest z. B. Müller an vielen Stellen (z. B. Verr. 5, 80 u. 87) *luxuries*, da auch ad Q. fr. 2, 8 (10), 2 der cod. M. *ottaforo* hat, wie denn auch in den neuesten Ausgaben Suet. Cal. 43 extr., Mart. 6, 84, 1 und Apul. apol. 76 *octaphoro* gelesen wird; vgl. *octastylus* bei Vitruv. 3, 2, 7 u. 8 und 3, 3, 7. — Müller hat Verr. 5, 23 *parentium*, Kayser *parentum*; Verr. 3, 195 *solveres*, Kayser *persolveres*. Es fehlt Bd. 3. Lief. 1. *lamina*, Verr. 5, 163. Zu Bd. II trage ich nach: S. 64 (b) unter *deni* lies Verr. 2, 122 (st. 22). S. 724 (b) unter *insulto* streiche *aliquem*; denn Sest. 34 steht *insultabat* absolut und der Akkusativ *multos* gehört zu *tenebat*. Dagegen musste stehen: *alicui*, Verr. 5, 132; vgl. unten die Anzeige von Schüssler's Abhandlung.

Lexicon Taciteum ed. A. Gerber et A. Greef. Fasc. IV. *effingofortuna*. Lips. 1881. Lex.-8.

Das gediegene Werk schreitet, wie es nicht anders sein kann, langsam vorwärts. Da die dritte Ausgabe des Tacitus von Halm vergriffen ist und ein neuer Abdruck derselben sich nicht herstellen lässt, so hat sich, nach einer Mitteilung aus München, Herr Direktor Halm entschlossen eine neue Ausgabe mit kritischen Anmerkungen zu veranstalten. Möge dieselbe dem *lexicon Taciteum* noch zu gute kommen.

Vollständiges Wörterbuch zu den Geschichtswerken des C. Sallustius Crispus von der Verschwörung des Catilina und dem Kriege gegen Jugurtha, sowie zu den Reden und Briefen aus den Historien. Von Otto Eichert. Dritte, verbesserte Auflage. Hannover 1881. S. 151 in 8.

Dieses Wörterbuch entspricht vollkommen den Anforderungen, die man an ein solches nur zum Schulgebrauch ausgearbeitetes Buch machen kann. Zu tadeln ist, dass den Citaten aus Catilina und Jugurtha nicht auch die Paragraphenzahlen beigefügt sind, wodurch der Gebrauch des Buches erschwert wird. Denn wer will z. B. Cat. 52 durchlesen, um in

einem der 32 Paragraphen ein Wort im Zusammenhang nachzuschlagen? Dass auch in der dritten Auflage noch *adnuc* (or. *Lep.* 25) fehlt, obgleich unter *annuo* darauf verwiesen wird, ist ein Zeichen, dass sich der Verfasser nicht die Mühe genommen, die Artikel seines Schulwörterbuches mit denen des *Index verborum* in der grossen Dietsch'schen Ausgabe zu kontrollieren, obgleich auch dieser nicht von Schnitzern frei ist; wie denn S. 242 ein Stichwort *inguis* (st. *inguen*), S. 264 ein Stichwort *luguber*, S. 393 ein Stichwort *velitarius* (st. *velitaris*) paradiert; und Artikel fehlen, wie *pergnarus*, *hist.* 4, 1, *peridoneus*, *hist.* 1, 86, *perincertus*, *hist.* 4, 35, *servo*, *are* (*Cat.* 31, 7). Unter *supplex* steht, wie auch in Eichert's Wörterbuch, *voce supplicii orare*, *Cat.* 31, 7, obgleich alle Ausgaben (von Kortte, Kritz, Dietsch, Jordan) *postulare* haben.

Vollständiges Wörterbuch zur Philippischen Geschichte des Justinus. Von Otto Eichert. Hannover 1882. S. 200 in 8.

Dieses neue Wörterbuch zum Justin ist zunächst für das Bedürfnis der Schüler berechnet; zugleich ist aber der Verfasser bemüht gewesen, den Sprachschatz des Justin so erschöpfend auszubeuten und die Eigentümlichkeiten desselben so vollständig zur Erscheinung zu bringen, als die Rücksichtnahme auf jene erste Bestimmung des Buches gestattete. Massgebend für die Bearbeitung war die Textesrecension von Jeep (1876); doch sind auch die wichtigsten Abweichungen der Ausgaben von Frottscher (1827) und von Dübner (1831) berücksichtigt und durch die Buchstaben F. und D. kenntlich gemacht worden. Die Ausgaben mit erklärenden Anmerkungen von Benecke (1830) und von Fittbogen (1835) hat der Verfasser leider nicht gekannt.

Das Buch ist mit vielem Fleisse gearbeitet und reicht für das Bedürfnis der Schule vollständig aus. Ueberall ist die Konstruktion der Substantiva, Adjektiva und Verba angegeben; ebenso ist dem Schüler öfter ein Fingerzeig zu einer richtigen Uebersetzung gegeben. Dagegen lassen die Angaben für die Formlehre manches zu wünschen übrig. Nirgends ist bei Eigennamen der griechische Akkusativ Sing. auf *-a* und der griechische Akkusativ Plur. auf *-as* angegeben; auch fehlt bei den Substantiven der 3. Deklination auf *-as* (z. B. *civitas*) und auf *-us* (z. B. *palus*, *mus*) die Angabe, dass der Genetiv Plur. oft auf *-ium* ausgeht; umgekehrt der Genetiv Plur. der Substantiven auf *-ans* (*infans*) und auf *-ens* (*parens*) auf *-um*. Unter *deus* ist nicht angegeben, dass der Nominativ Plur. immer bei Justin *di* lautet (s. 14, 4, 10; 18, 6, 12; 26, 2, 6; 28, 3, 6), weshalb es falsch ist, dass unter *deus* dreimal der Plural *dei* steht; ebenso hat Dativ und Ablativ Plur. immer *dis* (z. B. 2, 9, 21; 2, 12, 9; 8, 3, 4; 10, 2, 5). Auch von *idem* lautet der Plural immer *idem*, nicht *iidem* oder *eidem* (z. B. 14, 4, 11; 18, 1, 2; 18, 2, 8). Unter *jocus* steht: »*plur. joci und joca*«; aber Justin hat nur zweimal

jocos (7, 3, 4 und 9, 8, 8) und einmal Abl. jocis (39, 2, 5). Während der Verfasser in seinem Wörterbuch zu Sallust die nur bei diesem vorkommenden Wörter mit einem Sternchen bezeichnet, ist dieses in bezug auf die *ἀπαξ ἐπισημμένα* bei Justin (meditabundus, 38, 3, 7, pervigilia, 24, 8, 14) unterblieben. Auch zu einzelnen Bedeutungen von Wörtern, die nur bei Justin vorkommen, hätte das Sternchen beige setzt werden können. So bei *expositio*, Aussetzung, bei *fabrica*, Metier, Beschäftigung, bei *obligatio linguae* (13, 7, 1), bei *obsidio*, Gefangenschaft, bei *orbitas*, Witwenstand (2, 4, 4), bei *pridem*, vor kurzem, unlängst (4, 3, 5; 12, 6, 7), bei *stagno*, stehen machen (36, 3, 7), bei *successus*, Fortgang in der Zeit (1, 8, 14), bei *susceptor*, Entrepreneur (*ἐργολάβος*, 8, 3, 8).

Ich gebe nun für eine zweite Auflage einige Bemerkungen. S. 2(a) *abutor* ist nicht »missbrauchen«, sondern »sich zu nutze machen, benutzen«. — S. 6(a) *adisto*; 23, 2, 11 ist *adistentes* Subst. = die Umstehenden. — S. 7(a) *aedilis* ist Uebersetzung des griechischen *ἀγοράνομος*, Marktmeister. — S. 8(a) unter *aequus* musste es heissen: *aequum est* mit folgendem Akkusativ und Infinitiv, 34, 3, 7; *aequum censere* mit folgendem Akkusativ und Infinitiv, 12, 11, 5. — S. 9(b) *ago*. Es konnte bei »*gratias agere*« bloss auf »*gratia*« verwiesen werden, wo die Angaben genauer sind. — S. 10(b). Unter *alieno* musste statt *alqm alci* stehen *alienari alci*, 6, 1, 7 (wo: *rex Tisaferni alienatus*). — S. 16(a). Unter *arbiter* ist *arbiter belli ac pacis*, Herr (nicht Schiedsrichter) über Kr. und Fr., 5, 2, 11; und unter *arbitrium* sind *arbitria pacis*, nicht »Friedensaussprüche (was gar nicht deutsch), sondern »Friedensvermittlung«, 22, 2, 5. — S. 18 *astus* kommt bei Justin, wie auch sonst meistens, nur im Ablativ vor; es musste daher »*astus*, Abl. *astu*« stehen. — S. 19. *attraho* heisst 23, 3, 12 »zu teil werden lassen, verschaffen«. — S. 26(a). Unter *auspicium* no. 2 fehlt *auspicia regni a parricidio incipientes*, 26, 2, 2. — S. 21. Musste unter *bellum* stehen: *Graeciae*, mit, gegen Gr., 1, 7, 40, wie *bellum Armeniae*, gegen A., 42, 4, 1 (welches fehlt). — S. 23(a). Unter *caedes* übersetzt der Verfasser mit Schwarz dies *caedium* durch »Mordtag« (21, 4, 6), was undeutsch statt »der Tag für die Ausführung des Mordes« oder »der zum Morde festgesetzte Tag«. — S. 33. Unter *concurro* musste es heissen: *in occasionem recipierandae libertatis ad arma*, 12, 1, 6. — S. 38(a). Unter *contendo* fehlt: *Cretam et Lacedaemona ad cognoscendas Minois et Lycurgi inclitas ea tempestate leges*, 20, 4, 4. — S. 48(a). Zu *deputo*: 24, 8, 2 ist *deputantes* bloss Jeep's Konjekture; alle andern Herausgeber lesen mit den *codd.* *reponentes*. — S. 53(b). Unter *do* fehlt: *alicui Macedoniam in praemium belli*, 30, 4, 18. — S. 57(b). Neben *Eleusin* ist auch *Eleusina* aufgeführt; aber 5, 10. § 4 u. 7 ist *Eleusina* griech. Akk. — S. 63(b) *expendo*: 12, 11, 3 steht nicht *talenta*, sondern *XX milia talentum*. — S. 77(b). Unter *grex* fehlt: *cervorum greges*, Rudel, 44, 4, 8. — S. 86(a). Unter

*includo* musste es bei der Stelle 17, 1, 12 heissen »angustis metis (bloss Jeep nach Vermutung *angustiis*)«, da die Ausgaben von Frotscher, Becke, Dübner und Fittbogen nach den *codd.* so lesen und der Verfasser unter *meta* auch diese Stelle anführt. — S. 90 (a). Unter *inopia* musste stehen: *continui belli et exhausti regni*, in Folge des u. s. w., 7, 6, 3. — S. 97 (b). Unter *jungo* durfte nicht stehen: *junctum esse lateri alcjus*, Imdm. nicht von der Seite gehen, 30, 2, 5, sondern »*regis lateri junctus*, dem K. stets zur Seite stehend«. — S. 109 (b). Unter *minax* war zu setzen: *animus minax in illo*, hinsichtlich jenes, 1, 5, 5. — S. 113 (a). Unter *multitudo*: in der Stelle 24, 4, 1 ist *multitudo* = Bevölkerung. — S. 121 (a) zu *obtrektor*; 31, 6, 1 steht: *huic sententiae obtrectatores*, also mit Dativ, wie *obtrecto*. — S. 123 (b). Unter *opacitas* übersetzt der Verfasser mit Schwarz *op. tepidi aëris* durch »Schattenlaueheit«, was undeutsch; es ist »die schattige (kühle) Temperatur (Ggzt. *apricitas*)«. — S. 129 (b). Unter *partus ist canis partu grvida*, die hochträgliche (bei *Phaedr.* 1, 19, 3 *canis parturiens*), 43, 4, 4. — S. 137 (b). *poena* ist auch = Leiden, Marter, *captivitas*, 11, 14, 11. — S. 161 (b). Zu *revertor*; Justin hat auch einmal Perf. *reverterunt*, 12, 8, 17. — S. 173 (b). Unter *statuo* musste es heissen: *duodecim aras in belli vota*, 11, 5, 4. — S. 196 (b). Unter *vicis* steht falsch »*vice versa*« statt »*versa vice*«, welches die stetige Wortstellung auch sonst ist, s. E. Wölfflin Ueber die Aufgaben der lateinischen Lexikographie (Rhein. Mus. XXXVII) S. 119 f. — S. 197 (b). Zu *vindico*: 7, 5, 7 steht nicht »*a suppliciis*« sondern bloss »*suppliciis*«, wie Curt. 9, 10 (41), 18 fame. Beide Stellen noch in keinem Lexikon.

Druckfehler stehen S. 3 (a) Z. 19 v. o. *lingae st. linguae*. — S. 7 (b) unter *aemulatio praep. st. praef.* — S. 24 (a) unter *caninus, caninae, ae st. canina, ae*. — S. 53 (b) unter *do däre st. däre*. — Falsche Citate stehen S. 1 (b) unter *abscondo* 31, 3, 4 st. 31, 2, 4. — S. 55 (a) unter *dubius* 2, 31, 1 st. 2, 13, 1. — S. 76 (b) unter *gravidus* 34, 4, 4 st. 43, 4, 4.

Vollständiges Wörterbuch zu den Verwandlungen des Publius Ovidius Naso. Von Otto Eichert. Hannover 1882. S. IV u. 300 in 8.

Der Verfasser hat einfach die Vorrede der vorigen Auflage wieder abdrucken lassen und kein Wort über das gesagt, was in dieser achten Auflage für Verbesserung und Vervollständigung geschehen ist. Im Bericht über die siebente Auflage hatte ich eine Menge Ausstellungen gemacht, welche alle in dieser achten berücksichtigt worden sind, so dass dieselbe nicht bloss als verbesserte, sondern als bedeutend verbesserte und vermehrte bezeichnet werden kann. Denn es ist jetzt der Text nach der zweiten, Epoche machenden Ausgabe von Merkel zu Grunde gelegt, aber daneben auch die Text-Ausgabe von Riese und die Ausgabe mit Anmerkungen von Korn (nicht Koch, wie falsch in der Vorrede steht)

berücksichtigt; die Text-Ausgabe von Korn (Berlin 1880) ist dem Verfasser leider unbekannt geblieben, was um so mehr zu bedauern ist, als Korn viele Lesarten und Konjekturen wieder aus dem Text entfernt und sich mehr der Merkel'schen Rekognition angeschlossen hat. Ich lasse nun einige Bemerkungen folgen. 8, 11 (b) unter *aetas* heisst es: *baeae parili aetate* (in so fern auf ihnen das Geburtsjahr verzeichnet ward), 10, 115. Deutlicher in Polle's Wörterbuch: *baeae parili aetate*, Kapseln von gleichem Alter, wie der Hirsch, dem sie bei der Geburt umgehängt waren und die die Angabe seines Geburtstages enthielten, 10, 115. — S. 40 (b) a. E. *Carthaea* (nicht *Carthea*) *arva* lesen Merkel und Korn 10, 109. — S. 42 (b) unter *celer* fehlt *celer pennā*, 8, 686. — S. 60 (b) musste unter *cubito* stehen »(Konjektur von Merkel)«, wie das S. 60 (a) unter *creta* steht. — S. 61 (b) mussten am Ende von *cum* (*Praep.*) Stellen mit angehängtem *que* gegeben werden, s. Polle's Wörterbuch. — S. 64 (a). Nur die Schreibung *damma* ist richtig. — S. 69. Unter *decipio* musste bemerkt werden, dass Merkel 10, 475 *diripit* liest. — S. 70 (a). Unter *desperno* musste bemerkt werden, dass 9, 149 (150) nur Korn *despernite* nach seiner Vermutung liest; die andern Herausgeber (schon Burmann und Bach) lesen *spernite*. Es musste also stehen »9, 250 (Konjektur von Korn)«. — S. 75 (b) am Ende heisst es: *cur non dat quod vaga turba sequatur*, warum giebt er nicht ein Beispiel? 13, 221. So auch Siebelis-Polle. Thielmann in seiner unten angezeigten Schrift über *Dare* schlägt S. 52 f. vor: warum thut er nicht etwas, wonach sich die unstete Menge richten kann? — S. 114 (b) steht noch, wie in den früheren Ausgaben, *hūmus* statt *hūmus* und S. 115 (a) 2. *Hylēus* statt *Hyleus*, 13, 684. — S. 128 (b) fehlt *insibilo*, 15, 603. — S. 133 (b) steht noch immer *Ithys* statt *Itys*. — S. 145 (b). *Iudibrium* hat Korn 10, 225 in seiner ersten Ausgabe, aber in der zweiten liest er ganz anders. — S. 155 (b) unter *minuo*: 7, 317 steht *corporis artus* (nicht *bloss artus*). — S. 157 (a) *Memnonides* werden in Polle's Wörterbuch besser erklärt. Dort heisst es: *Memnonides*, die neun Musen als Töchter der *Mnemosyne* (w. s.), die auch *Μνημόνη* hiess, oder der *Moneta*, deren griechischer Name wahrscheinlich *Μνημώ* war. — S. 169 (a) zu 3. *nixus*. Korn liest in der zweiten Ausgabe 9, 294 mit Merkel nach dessen Vermutung *Nixosque*. Unter *Nixi* musste stehen »9, 294 (Konjektur von Merkel)«. — S. 171 (a). Unter *nox* = Dunkel fehlt: *caelum . . . ignavos inclusit noctibus aestus*, 7, 529 Merkel (*Riese* und Korn *nubibus*). — S. 176 war mit Merkel und *Riese* *Ocyrhoë* zu schreiben, wie *Alexirhoe*, *Callirhoe* (nur Korn *Ocyroë*). — S. 193 (a). Der Artikel *perosus* ist zu dürftig abgefasst. Es musste z. B. stehen: *perosus lumen*, das Licht scheuend, 4, 414; *perosus longum exilium*, der l. V. überdrüssig, 8, 183. — S. 193 (b). Nicht *perurgeo*, sondern *perurgeo* musste stehen, denn Merkel hat 2, 823 *perurget*. — S. 197 (b). Nicht *piger*, *gra*, *grum*, musste es heissen, sondern *piger*, *pīgra*, *pīgrum*. — S. 211. Unter *pro-*

nus fehlt: *pronus suspensus in artus prolept.* = *ita suspensus, ut artus* (der Leib) *proni viderentur* (nach Polle's Erklärung), 8, 398 nach Merkel's Vermutung. — S. 223 (a). Unter *rarus* steht unvollständig *quercus rarissima* statt *quercus rarissima patulis ramis*, 7, 622; ebenso S. 225 (a) unter *reddo* unvollständig: *faciem*, statt *omnibus faciem suam* (allen ihre eigentümliche Gestalt geben), 6, 122. — S. 225 (b) *redux* lesen Merkel, Riese und Korn in der zweiten Ausgabe 14, 671 ganz anders. — S. 230 (a). Unter *resido* musste stehen: *ardor resederat*, 7, 76 (R.); denn Merkel und Korn lesen *recesserat*. — S. 252. Unter *species* fehlt: *ad speciem redire eandem*, 3, 474 nach Merkel's Konjektur (Korn *faciem*). — S. 258 (a) zu *submergo*: 9, 593 haben Merkel, Riese und Korn *subversa*, nur frühere, wie Burmann und Bach, *submersa*. — S. 264 (a) unter *tabesco* schreibe *tabuit ex illo*, 4, 259. — S. 282 (b). Statt *Tyriëus* hat Merkel *Cibyriëus*, Riese (710) *Tiniëus*, Korn nach eigener Vermutung *Thymbrëus*. — S. 291 (b) zu *vertigo*: 8, 557 (nicht 556) haben Merkel und Riese *vertice*, Korn nach eigener Vermutung *vertigine*, daher es heißen musste: 8, 557 (K.). — S. 297 (b) unter 2. *volo* fehlt: mit *nom.* und *inf.*, *fida sorori esse velis*, 2, 746. Unnötig ist es bei Verben das Perfektum und Supinum anzuführen, wenn dieselben gar nicht in den angegebenen Stellen vorkommen, wie z. B. unter *deperdo* und *deperero*, da 5, 562 *deperderet* und 15, 168 *deperit* steht; eselsbrückenartig ist es aber geradezu wenn z. B. die *Participia tortus* und *tostus* mit Verweisung auf *torqueo* und *torreo* besonders aufgeführt werden. Ein Tertianer, der die *Metamorphosen* liest, muss doch wissen, dass *tortus* von *torqueo* und *tostus* von *torreo* herkommt.

Das Verbum *Dare* im Lateinischen als Repräsentant der indoeuropäischen Wurzel *dha*. Von Philipp Thielmann. Leipzig, 1882. S. 134 in 8.

Herr Dr. Thielmann, der sich schon durch seine Schrift über den Sprachgebrauch des *Cornificius* und andere Arbeiten als tüchtiger Philolog bewährt hat, giebt uns in obiger Abhandlung wieder einen Beweis seiner bei einem jungen Gelehrten staunenswerten Belesenheit und seiner musterhaften Behandlung des gewonnenen Stoffes.

Der Verfasser hat es unternommen, die Doppelnatur des lateinischen *dare*, die bisher mehr geahnt als klar erkannt worden ist, darzulegen. Die Untersuchung, die in ihrem Grund und Wesen allerdings eine sprachvergleichende ist, kann doch nach des Verfassers Ueberzeugung nur von Seiten der klassischen, speziell lateinischen Philologie geführt werden.

Die Einteilung der Arbeit ist folgende: §. 1. Sprachwissenschaftliche Einleitung. §. 2. Schwierigkeiten der Untersuchung. §. 3. Methode der Untersuchung. §. 4. Verbreitung von *dare* = *dha* in der römischen Litteratur. §. 5. Anordnung des Stoffes. A. *Dare* = *facere*, machen,

thun. B. Dare = setzen stellen legen, aufstellen, bestimmen, anordnen. Unter no. A wird behandelt I. umschreibendes dare = machen in Verbindung mit Substantiven, Adjektiven, mit Participien Perf. Passivi. II. Dare = thun, machen, hervorbringen, verursachen, anstiften u. s. w. und dann wieder als Unterabteilungen a) Dare = thun in Verbindung mit einem Adverb oder dem Neutrum eines Pronomens. b) Dare = machen in Verbindung mit Substantiven. c) Dare = machen mit prädikativen Adjektiven. III. Dare = *facere* (*parere*) *ex se*, aus sich selber hervorbringen. IV. Dare = *facere* mit abhängigem Infinitiv. No. B zerfällt in I. Dare = (wohin) setzen, stellen, legen. II. Dare aufstellen = festsetzen, bestimmen, anordnen.

Abgesehen davon, ob wirklich ein dare = geben und ein dare = machen, thun dem sanskritischen da und dah zu liebe anzunehmen ist, giebt die Abhandlung reichhaltigen Stoff und ist eine schätzenswerte Vorarbeit zur lexikalischen Behandlung des Artikels do. Ich lasse nun einige Zusätze und Verbesserungen folgen.

Wenn S. 4 für *se reddere* mit Dativ bloss eine Stelle aus Homer. Lat. 1024 angeführt wird, so kann das zu dem Irrtum führen, als ob erst im Spätlatein diese Verbindung vorkomme. Die Lexika geben schon Liv. 23, 9, 13 (*se convivio*). Hor. sat. 2, 7, 71 (*se catenis*). Sil. 4, 119 (*se astris*); 11, 366 (*sese epulis*). Dazu Verg. Aen. 8, 170 (*se terris*, vom Tageslicht). Val. Max. 3, 3, 1 (*se urbi*; vorher *revertere ad tuos*). Plin. ep. 3, 1, 7 (*se cubiculo ac stilo*); *ibid.* 6, 16, 14 (*se Pomponiano ceterisque qui pervigilaverant*). Mela 1, 9, 3 (*se sibi*, v. Nil). Sil. 16, 276 (*notis se terris*). Lucan. 6, 320 (*se patriae*). Claud. in Rufin. 1, 364 (*se autumnii plagis*). — Wenn es S. 5 heisst: Bemerkenswert ist, dass er (Meissner) zu Ter. Andr. 214 zuerst und bis jetzt allein Beispiele für dare = festsetzen, bestimmen, anordnen beibringt, so bemerke ich zunächst, dass in dem Artikel do in Georges-Mühlmann's Thesaurus diese Bedeutung schon berücksichtigt ist, und dann, dass Meissner gar nicht von festsetzen, bestimmen, anordnen spricht und die gegebenen Belegstellen zu dieser Bedeutung wie die Faust auf's Auge passen. Es heisst dort bloss: Cic. Cat. m. 69: *da* (*setze*) *supremum tempus* (also dare = annehmen, einräumen; vgl. Hor. ep. 2, 1, 125: *si das hoc*). Liv. 23, 3, 9: *date* (*stellt*) *pro malo atque improbo bonum senatorem atque justum* (also dare geben = stellen, schaffen, wie schon Plaut. mil. 784: *aequi istuc faciam, dum eam des, quae sit quaestiosa, schaffst du mir nur eine, welche u. s. w.*). — S. 14. Statt *dant animos juveni*, Homer. Lat. 900 (895 Bährens), sagt derselbe 395 *animos juveni viresque ministrat*, entlehnt aus Ovid. met. 5, 47, wo Ovid. *datque animos* sagt. Wie *fiduciam dare* (Tac. ann. 11, 28 [und Val. Max. 3, 7, 1 a. E.]), so bei Göthe: »das giebt ein Zutrauen«. — *spiritus facere* heisst bei Liv. 30, 11, 3 nicht »Mut machen«, sondern »Imds Uebermut erwecken, Imd. »übermütig machen«; ebenso *spiritus dare*, Liv. 6, 18, 4. — S. 25. *facere si-*

lentium steht ja schon Plaut. Pers. 519 (fac silentium, schweig still). — S. 35. Neben proelium facere konnte auch adversum alqm proelium insecundum habere, Eutr. 9, 24, angeführt werden; ebenso fehlt bei certamen dare das entsprechende certamen edere, Liv. 2, 43, 11; vgl. Curt. 10, 5 (15), 9. — S. 37. Bei Spart. Hadr. 25, 9 ist dare jocos doch wohl nicht = Scherze machen, sondern = Scherze zum besten geben. — S. 40. Für notum facere citiert der Verfasser Ovid. met. 12, 64. Fronto p. 89 N. Coripp. Joh. praef. 5, aber es steht schon Cic. ad Att. 15, 19 extr. und Plin. ep. 10, 59 (67). — ratum facere nicht bloss Liv. 28, 39, 16, sondern schon Cic. de div. 1, 39, 85. Bei den Umschreibungen mit habere musste auch ratum habere angeführt werden, s. Cic. Rosc. Com. 1, 3; de nat. deor. 1, 5, 10; part. or. 36, 125. Liv. 26, 31, 10; 30, 30, 9. infestum habere steht nicht bloss Cic. de rep. 3, 14, 24, sondern auch Cic. Tull. 8, 19; ad Att. 16, 1, 3. Liv. 26, 24, 5. Nazar. pan. 17, 1; auch findet sich infestum efficere, Liv. 34, 62, 4. — profanum facere steht nicht bloss Verg. Aen. 12, 779, sondern auch Cic. Verr. 4, 55, 122. — praegnantem (praenatem) facere steht auch Plaut. aulul. 163; mil. 1077. — S. 49. Plaut. mil. 797 (799) sq. liest jetzt Ribbeck: ego rectis meis ei dabo. — S. 54. cuneum facere steht ausser Caes. b. G. 6, 40, 2 und Coripp. Joh. 8 (7), 480 auch Tac. Germ. 7. Veget. mil. 3, 17. p. 101, 2 und p. 102, 3; 3, 18. p. 102, 16 u. 17 ed. Lang. — S. 68. dare alci dolorem, Imd. eine Kränkung bereiten, auch Cic. Cluent. 70, 200. — S. 69. Bei mortem dare alci musste auch mortem facere alci erwähnt werden, s. Ovid. fast. 1, 597 (et mortem et nomen Druso Germania fecit). — S. 72. Für gemitus facere (ausstossen) ist eine schlagende Stelle Gell. 1, 26, 7: querimonias aut gemitus ejulatusque facere (vom Verfasser selbst S. 87 für querimonias facere angeführt). — S. 73. Dare = erzeugen vom Manne auch Catull. 61, 67 u. 212 (liberos dare). Val. Flacc. 1, 367 (pariter quos edidit Hypso) und Firm. Mat. math. 5, 1. sect. 2. p. 117, 48 ed. Bas. 1551 (unam tantum filiam dabit). Neben partu dare musste erwähnt werden partu edere, Tac. ann. 2, 54, und bloss edere, ibid. 1, 10; 3, 61. Die Redensart in lucem edere (edi) ist bloss mit Sen. Oedip. 939 belegt; aber in lucem edi (editus) steht auch Cic. Tusc. 3, 1, 2 und (poet.) 1, 48, 115. Ovid. met. 15, 221 (vom Verfasser S. 75 f. angeführt). Amm. 21, 14, 3. luci edere, Cic. poet. de div. 2, 30, 64, sub lucem dare auch noch Juvenc. 1, 68. — S. 74. In der Stelle Aulul. p. 49, 1 Peiper vilisque mater grande puerperium dedit ist puerperium dedit nicht, wie der Verfasser will, s. v. a. peperit, sondern dedit allein ist = peperit und grande puerperium ist = ein grosses Kind (Geschöpf), da puerperium auch meton. = Leibesfrucht, Kind, s. die Lexika. — S. 78. Es steht sonitum facere auch von Personen, s. Prop. 1, 20, 48 (tum sonitum raptu corpore fecit Hylas). Vitr. 5, 4, 9 (cum chordarum sonitus aut vocis cantus factus fuerit). — S. 80 heisst es: »Nach Ovid erscheint die Wendung (sonum dare) nur noch einmal Val. Flacc. 3, 106«. Sie steht auch noch Boëth. cons. phil. 3.

metr. 1, 8 (uti notus desinit imbriferos dare sonos). — S. 81. Die Redensart *sonum edere* steht in Prosa schon Val. Max. 3, 2 ext. 6. Plin. 10, 81 und 17, 221. Zu *strepitum facere* gehört *strepitum edere*, Col. 12, 21, 2. Für *strepitum dare* kenne auch ich keinen Beleg. — S. 83. Zu *stridorem dare* gehört *stridorem edere*, Plin. 11, 107. — S. 84 liest man: »Clangorem dare ist eine Neuerung des Sil. 4, 118, die keine Nachahmung gefunden hat«. Aber s. schon Plin. 18, 363: *cum terrestres volucres contra aquam clangores dabunt*. Dafür *clangores laetissimos edere*, Suet. Dom. 6, *clangorem fundere vastum*, Cic. poet. Tusc. 2, 10, 24. v. 17. -- *mugitus edere* hat auch Arnob. 5, 5, *hinnitum edere* auch Val. Max. 7, 3. ext. 2; 8, 11. ext. 4. — S. 86 musste bei *cachinum edere* erwähnt werden *cachinum tollere*, Cic. fat. 5, 10. Horat. art. poet. 113. Suet. Aug. 98. in *cachinnos effundi*, Suet. Cal. 32, in *clarum cachinum effundi*, Apul. met. 2, 14. Wenn es daselbst (S. 86) heisst: *Gemitus facere* als Umschreibung von *gemere* ist dem Gellius eigentümlich, so ist das unrichtig, s. Cato fr. bei Gell. 10, 3, 17 (= ed. Jordan p. 41, 10): *sed quantum luctum, quantum gemitum, quid lacrimarum, quantum fletum factum audivit?* — S. 87. Zu *planctus edere*, Juven. 10, 261, gehört *planctus dare*, (Sen.) Octavia 720, *planctus facere*, Vulg. Mich. 1, 8; 1. Macch. 1, 26; zu *ejulatus edere* gehört *ejulatus facere*, Gell. 1, 26, 7. Nicht *complorationes*, sondern *complorationem edere* steht Justin. 11, 9, 13; dazu *nullas complorationes edere*, Gell. 12, 5, 3. — *fletum edere* hat auch Dict. 5, 9, und dazu gehört *fletum facere*, Cato fr. bei Gell. 10, 3, 17 (s. oben zu S. 86). Vulg. Judith 7, 18; act. apost. 20, 37, *fletus fundere*, Ovid. met. 11, 672. Sen. Troad. 131, *fletus effundere*, Verg. Aen. 2, 271. -- *cantus dare* hat auch Tibull. 3, 4, 40. Es fehlt *cantus edere*, Catull. 64, 306, *cantum vocis facere*, Vitruv. 5, 4, 9 (*cum chordarum sonitus aut vocis cantus factus fuerit*). Hierher gehört auch *dare carmen* (von Vögeln), Prop. 4 (5), 3, 32. — S. 88. Es fehlt neben *concentum reddere* noch *concentus edere* (von Flötenspielern), Val. Max. 2, 5, 4. *choros dare* steht nicht bloss Homer. lat. 886 (881 Bährens), sondern schon Pall. inc. fr. 36 p. 118 R. Mart. 4, 44, 4; so auch *dare molles choreas*, Mart. 1, 104, 9. — S. 97. Cael. bei Cic. ep. 8, 15, 2 heisst: *usque quaque, inquis, se Domitii male dant*, nicht »die Domitier blamieren sich«, sondern, wie der ganze Zusammenhang lehrt, »die Domitier haben auf allen Wegen und Stegen Pech, bringen . . . Unglück«. — S. 102. Plaut. mil. 2, 3, 37 liest jetzt Ribbeck (308): *illa ec suo sed hospitio edit foras*. — Zu *se intro dare* (Cic. Caecin. 5, 13) konnte verglichen werden *se intro conicere*, Ter. haut. 277, *se intro corripere*, Ter. Hec. 365, *se intro capessere*, Apul. met. 1, 22. — S. 103. Dass Ter. adelph. 3, 2, 13 (311) *obviam* das Adjektiv sei, wie der Verfasser behauptet, kann ich nicht zugeben. Terenz gebraucht nur *obviam* (Adv.); auch Wagner zu Ter. haut. 758 nimmt *obviam* als Adverb. Ausser *obviam fieri alicui* ist auch *obvium fieri* mit und ohne *alicui* ganz gut, s. Auct. b. Afr. 89, 4. Liv. 1, 60, 1. Verg. Aen.

10, 380. Plin. 7, 32. Apul. met. 9, 39; vgl. auch *si ille obuius ei futurus omnino non erat*, Cic. Mil. 18, 47. — S. 110. *veno ponere*, Tac. ann. 14, 15 ist durchaus nicht völlig gleich dem *veno* oder *venum dare*, sondern heisst »zum Verkauf ausstellen«. — S. 112. Zu *dare dicta ventis*, Val. Flacc. 5, 21, gehörte noch eher *dare verba et vela ventis*, Ovid. her. 2, 25, *dare verba in ventos*, Ovid. am. 1, 6, 42. — S. 120. Zu *dare in carcerem* konnte auch *dare in caveam*, Plaut. capt. 124, angeführt werden. Zu *servis indere compedes* vgl. *ut istas compedis tibi adimam, huic dem*, Plaut. capt. 1027 (1024). — S. 121. Neben in *ergastulum dare* konnte auch *ergastulis dedere*, Cod. Theod. 9, 40, 3, stehen; neben *carnifici dedere* oder *tradere* auch *ego illum excruciantum totum carnufici dabo*, Plaut. Poen. 5, 5, 23. — S. 122. Der von *Lupus* gemachte Unterschied von *ad supplicium dare* (Nep. Phoc. 5, 5. Suet. Cal. 11) und *ad supplicium tradere* (Liv. 29, 3, 4. Tac. ann. 11, 35) ist ein eingebildeter. Beide sind s. v. a. zur Hinrichtung überantworten; vgl. auch Weissenborn zu Liv. a. a. O. Die Beispiele bei *Lupus* aus *Plautus* passen gar nicht. Zu *ad mortem dare* gehört *ad exitium dare*, Tac. hist. 2, 10, und *ad exitium dedere*, Tac. ann. 1, 32. — S. 123. *neqi dare* steht auch *Acc. tr. fr.* bei Non. 251, 25 sq. ed. Quicherat (noch *Acc. tr. 347* ed. 1 Ribb.) nach *Junius'* Vermutung, aber *Ribbeck Acc. tr. 348* ed. 2 liest jetzt anders; in *Prosa* steht die Verbindung auch *Spartian. Sever 8, 3 (proscriptioni ac neqi dare)*. *dare excidio* hat auch Liv. 1, 29, 6 (*urbem excidio et ruinis dare*). Zu *captivitati dare* gehört *captivitati tradere*, *Eumen. pan. (VI) Constant. 6, 4*, und *in captivitatem tradere*, *Vulg. in psalm. 77, 61, in captivitatem redigere*, *Vulg. 2. Cor. 10, 5. in captivitatem dare* ohne *Dativ* steht *Vulg. Judith 16, 6*. — S. 125. Die von *Modius* und *Heinsius* aus dem *cod. Colon.* aufgenommene Lesart bei *Sil. It. 5, 86: dabunt idem (superi) camposque diemque* wird gestützt durch *Oros. 5, 16, 14: dato die ad pugnam et campo*. — *alci diem dare* (eine Frist setzen) hat auch *Plin. ep. 3, 9, 32*. — *tempore dato*, *Nep. Hann. 2, 2*, heisst sicher »bei gegebener Gelegenheit«; vgl. *dato tempore* (= wenn die Zeit kommt), *Tac. ann. 4, 44 extr. und occasione data*, *Cic. Phil. 7, 6, 18. Nep. Ham. 1, 2*. Oft steht *stato tempore*, *Plin. 9, 9; 9, 36; 11, 29; 11, 173. Curt. 6, 3 (7), 7*. — S. 128. *dator legum* hat auch *Hier. ep. 78 mans. 39. p. 720 Migne (p. 493 Vall.)*. — *Claud. 17, 34* steht nicht *edicta dare*, sondern *terris edicta daturus, responsa supplicibus*, also = erteilen, ergehen lassen; vgl. *dare ubique crudelissimae persecutionis edicta*, *Oros. 7, 10, 1; dare edicta regis satrapis*, *Vulg. 1. Esdr. 8, 36*. — S. 131. *judicem dare aliquem* steht schon *Plaut. merc. 752*. — S. 132. *alicui tutorem dare* hat auch *Justin. 34, 3, 6. Eutr. 6, 21, dare aliquem alicui tutorem*, *Plin. ep. 9, 13, 16*. — *Cic. fin. 2, 24, 79* steht nicht *vadem dare*, sondern *vadem se ad mortem tyranno dare pro amico*, wie *Val. Max. 4, 7. ext. 1: vadem se pro reditu ejus (amici) tyranno dare*; aber *praedes vades praetori*

dare, Liv. epit. 48. — legis datio steht auch Lex. Mamil. in Gromat. vet. p. 265, 8 Lachm.

Ueber die Aufgaben der lateinischen Lexikographie, von Eduard Wölfflin (im Rhein. Museum N. F. Bd. XXXVII. S. 83—123).

Nachdem es eine Hauptaufgabe der letzten Jahrzehnte gewesen die Handschriften der Klassiker aufzusuchen, in Familien zu sondern und an Stelle der Vulgata auf Grund der besten Ueberlieferungen und mit Hilfe der auctores, imitatores, testimonia sowie der Divinationskritik neue Texte aufzubauen, sei es nun, meint Wölfflin, an der Zeit, an den Ausbau der lateinischen Lexikographie und Grammatik zu denken. Der Aufbau einer Sprachgeschichte von den Anfängen des Lateinischen bis zu seinem Untergange werde auch für Kritik und Litteraturgeschichte, ja auch für andere Teile der Philologie reiche Ausbeute liefern. Man wird uns, sagt Wölfflin weiter, vor der Hand auf das Lexikon von Forcellini-De Vit verweisen, ahnt aber sicher nicht, dass die Herausgeber von den Fortschritten, welche die Wissenschaft seit 30 und 40 Jahren gemacht, nur ausnahmsweise Notiz genommen. Das einzige brauchbare Wörterbuch von K. E. Georges (7. Aufl. 1879. 1880) leistet zwar an Akribie was man von einem Arbeiter überhaupt nur erwarten darf und an Vollständigkeit so viel als sich mit dem Begriff 'Handwörterbuch' zusammenreimen lässt, muss sich aber notwendig von einem für die Gelehrten bestimmten 'Thesaurus' nach der Art des Stephanus unterscheiden. Doch auch der beste Thesaurus wird nicht allen alles bieten können, da, um nur den Wortschatz der lateinischen Sprache zu registrieren, 100 Bände, bei blosser Auführung von Autornamen, Büchertiteln, Buch-, Kapitel- und Paragraphenzahlen viel mehr als 100 Bände, bei Citationen knappsten Zuschnittes 300 Bände nötig wären. Einen solchen Thesaurus wird aber weder ein Mensch oder mehrere ausarbeiten, noch ein Verleger drucken, noch auch — wegen seiner Stofffülle — ein Philologe gebrauchen können. Auch ein grossartig angelegter Thesaurus wird minder Wichtiges übergehen, manches nur zusammenfassend andeuten und für viele Details auf Specialwörterbücher verweisen müssen.

Man wird von dem Lexikographen wohl verlangen dürfen, dass er mit kritischem Urteile die besten Ausgaben benutze<sup>1)</sup>, aber nur da Konjekturen mache, wo sie sich ihm durch Vergleichung von Parallelen von selbst darbieten. Einen Teil der *ἄναξ ἐισηγμένα*, die noch unberechtigt in den Wörterbüchern stehen, auszumerzen, wird zunächst Sache der Kri-

<sup>1)</sup> Wie aber wenn die Lesarten in den besten Ausgaben, z. B. des Cicero von Baiter und Kayser und von Müller, variieren? Man wird da wohl eine Ausgabe, wie im Lexikon zu den Reden des Cicero die von Baiter und Kayser, im Lexicon Taciteum von Gerber und Greef die von Halm zu Grunde legen und wo es in wichtigen Fällen nötig die Varianten verzeichnen müssen.

tiker sein<sup>2)</sup>. Ebenso wollen wir es den Orthographen überlassen, die richtige Schreibung, beziehungsweise die Zeitalter zweier verschiedener Orthographien festzustellen, so wie den Grammatikern die Flexion zu bestimmen (hier bespricht nun Wölfflin die ursprüngliche Schreibung *Poenicus* = *Punicus*, die sich noch bei *Nepos* und *Gellius* findet). Die erste Aufgabe, in welcher der Lexikograph den Grammatiker zu ergänzen hat, wird darin bestehen, genau anzugeben, ob alle Formen eines Wortes gleichmässig im Gebrauche seien, ob alle Kasus (*satias*, *satietatis*), ob Komparativ und Superlativ (*ferus*, *ferocior*, *ferocissimus*), ob alle Verbalformen (*incipio*, *coepi*). Als Beispiel wird die für das modernere *uolens volens* übliche Formel *seu velit* (*velint*) *seu nolit* (*nolint*), *velim nolim* oder *velis nolis* u. s. f., *velim nolimve* oder *velis nolisve* besprochen und mit einer reichen Stellensammlung ausgestattet. Ich bringe noch bei: *seu velit seu nolit*, *Julian. dig. 28, 1, 2. velit nolit*, *Auson. prof. 19, 14; edyll. 13 extr. (Prosa). p. 214 Bip. velimus nolimus, Tert. apol. 23. velint nolint*, *Plin. pan. 20, 6. nolis velisne (Variante velisve)*, *Prud. perist. 10, 71*. Erst bei *Augustin.* findet sich *volens nolensque*, nachdem schon *Sen. ep. 107, 11* in einem Verse gesagt hat: *Ducunt volentem fata, nolentem trahunt*. Dazu bemerke ich, dass auch *Apul. met. 9, 28* steht: *deducebat ad torum nolentem puerum*. Hierauf wird über das Vorkommen von *gesta* (= Thaten) berichtet und mit zahlreichen Stellen belegt, zu denen ich noch füge: *Claud. 21, 380 (Punica gesta)*. *Tac. hist. 4, 34* und *Agr. 18 extr. (gesta)*. *Vopisc. Num. 11, 2 (patris ejus gesta)*. *Auson. edyll. 20, 1 (Clio gesta canens)*.

Auf die Flexionsform pflegt die Bedeutung eines Wortes zu folgen. Hierzu bringt Wölfflin ein paar Beispiele zur Berichtigung und Ergänzung des Wörterbuchs, nämlich: *situs (Germaniae u. dgl.) = Geographie* oder *Topographie* (s. auch Wölfflin im *Hermes XI, 126 f.*) und *litteratura* bei den *Eccl. = Litteratur* (z. B. *Tert. de idol. 15; apol. 47. Hieron. comm. in Amos. lib. IV. c. 6 = vol. VI. p. 313 ed. Vallars. od. 1112 ed. Migne*). Das Wort steht in dieser Bedeutung auch *Augustin. serm. 150, 2* und *de civ. dei 6, 1*.

Während die Bedeutungsverschiebungen, die sich in der klassischen und silbernen Latinität vollzogen haben, im allgemeinen bekannt sind, ist für das Spätlatein die Nuance der Bedeutung an jeder einzelnen Stelle oft noch unklar. Daher kann es z. B. unter Umständen streitig sein, ob *auricula* das kleine Ohr oder das Ohrläppchen oder nach jüngerer Latinität (franz. *oreille*) bereits das Ohr bedeute. Es folgen einige

<sup>2)</sup> Ich selbst habe eine grosse Anzahl falscher *ἀπαξ εἰρημμένα* aus dem Wörterbuch ausgeschieden, die noch im *Forcellini* von *De-Vit* stehen. Leute, die schlechte Texte haben, beehren mich oft mit der Angabe, dass dieses und jenes Wort, welches schlechte Lesart ist, in meinem Handwörterbuche nicht zu finden sei.

Beispiele aus der späteren Latinität. Aber schon Hor. ep. 1, 2, 53 sind *auriculae sorde dolentes* doch wohl Ohren überhaupt. Andere Beispiele sind noch Hygin. fab. 191. p. 122 Schm. (tunc Apollo indignatus Midiae dixit: 'quale cor in iudicando habuisti tales auriculas habebis', quibus diris effect ut asininas habebat aures). Plin. Val. 1, 11 (*auriculas graviter audientes emendat*).

Da praktische Rücksichten dem Lexikographen nicht gestatten sämtliche Belegstellen, auch wenn sie gesammelt wären, abzudrucken, so muss man sich auf das Wichtigste beschränken und sich an den eben so einleuchtenden als anerkannten Grundsatz halten, vor allem die Älteste Belegstelle zu geben. Beispielsweise führen die Lexika nicht an, dass *pilosus* zuerst schon bei Catull. 16, 10 vorkommt (wozu ich bemerke, dass *pilosi* dort substantivisch steht = behaarte, bemooste Bursche, wie auch Mart. 9, 27, 7 und 9, 47, 5); dann *persaepe*, schon bei Lucrez und Catull. 63, 340, *idcirco* auch bei Plautus, *modernus* schon bei Ennodius (5. Jahrh. n. Chr.), *cyprius* (*cupreus*) = kupfern bei Vitruv (wozu ich bemerke, dass ich Vitr. 7, 11, 1. p. 180, 29 Rose lieber *Cyprum aes* schreiben möchte, wie Plin. 34. § 4).

Die Konsequenz würde verlangen, dass der Lexikograph ausser der frühesten Belegstelle auch die letzte sorgfältig anmerke. Aber wo hört denn die lateinische Sprache auf? und welchen Sinn könnte es haben das Wort *tabula* noch bei einem Autor des 5., 6., 7. Jahrhunderts n. Chr. nachzuweisen? Allerdings keinen bei Wörtern, die sich in den romanischen Sprachen erhalten haben, aber einen sehr tiefen bei denen, welche abgestorben sind, obschon hierfür das allgemeine Verständnis noch fehlt. Es ist an der Forderung festzuhalten, dass jeder [in diese Kategorie gehörige] lexikalische Artikel den Charakter einer Biographie tragen müsse. Beispielsweise werden nun behandelt die Artikel *actutum* (von Plautus bis Symmachus<sup>3)</sup>), *prosapia* (von Plautus bis zu Leo Magnus), *absque* (von Plautus bis Martianus Capella).

Es giebt auch Wörter, welche von den einen Autoren konsequent vermieden, von anderen gleichzeitigen unbedenklich gebraucht werden. So ist das landläufige konzessive *etsi* bei Vergil<sup>4)</sup> und Horaz, bei Sallust

<sup>3)</sup> Hier haben wir den oben S. 259 Anm. 1 besprochenen Fall. Cic. Phil. 12, 11, 26 liest Kayser *actutum*, Halm und Müller haben *acturum*; Cic. ad Att. 1, 12, 1 und 15, 5, 2 lesen Boot, Baiter und Wesenberg *acturum*.

<sup>4)</sup> Hier irrt Wölfflin mit Hand Turs. 2, 600. Denn *etsi* steht bei Verg. Aen. 2, 583 und 9, 44 (43). Wenn Hand a. a. O. sagt *etsi* stehe nur einmal bei Properz, so ist das ebenfalls unrichtig; denn es steht ausser 2, 19, 1 auch 2, 2, 16. Bei Tibull findet es sich 1, 9, 3 (auch Haupt) und 3, 6, 47. Noch bemerke ich, dass der jüngere Plinius in den Briefen *etsi* nicht hat, dagegen dreimal im *Panegyricus* (63, 1; 70, 5; 90, 6).

und Quintilian nicht zu finden. Als zweites Beispiel bespricht Wölfflin *neque opinans* (schon Ter. Andr. 180. haut. 186 [nicht 189]. Hec. 362. Lucr. 3, 959 [und Pall. fab. inc. fr. 44. p. 119 R<sup>2</sup>]). Wenn es dann heisst: So kam der Verfasser des *bellum Alexandrinum* auf die Form *neque opinans* u. s. w., so bemerke ich, dass schon Lucil. sat. 4, 41 (= 124 Lachm.) sagt: *adsequitur neque opinantem*. Daneben werden *inopinans*, *inopinatus* und *inopinus* besprochen, wozu ich bemerke, dass *inopinus* in der Prosa sich noch bei Ammianus (z. B. 14, 2, 9; 19, 8, 11) und bei Orosius (3, 1, 3) findet.

Noch fruchtbarer wird die Beobachtung des Fehlenden für die Kritik der Echtheit und Unechtheit, resp. für die Bestimmung des Verfassers einer Schrift. Hier wird nun durch Beispiele aus der Vulgata (*vescor*, *manduco*, *oppidum*) dargethan, dass die lateinische Bibelübersetzung der Vulgata nicht das Werk eines einzelnen, resp. des Hieronymus sei, wie noch Rönsch irrtümlich meint.

Für die Beobachtung des Fehlenden ist endlich noch ein zu wenig betonter Gesichtspunkt hervorzuheben: gewisse Wörter treten in bestimmten Ländern zurück. So weist z. B. das spanische *come* (essen) verglichen mit franz. *manger* darauf hin, dass südlich der Pyrenäen *comedere*, in Gallien *manducare* durchgedrungen war.

Zuerst wird man nach den Ursachen des Unterganges bestimmter Wörter fragen müssen, und diese sind vorwiegend die Kürze und das Zusammenfallen mit *Homonyma*, z. B. *sociare*, *associer*, *sauciare*<sup>5)</sup>, *blesser*.

Hierauf bespricht Wölfflin den Plural *toti* für *omnes*. Hierbei wird mit Recht eine Reihe Verbindungen, die jetzt in dem Lexikon als Beispiele für *toti* = *omnes* stehen dem *totus* = ganz vindiziert. So sind z. B. *tota armenta* (Verg. Aen. 1, 185. Apul. met. 3, 18) ganze Rudel, so ist *totis horis* (Plaut. mil. 213) = Tag und Nacht; und namentlich ist die so oft vorkommende Verbindung *totis viribus* immer = mit ganzen (ungetheilten) Kräften. Schon Raschig zu Phaedr. 4, 2 (3), 2 schreibt: »*summis viribus* mit den höchsten Kräften, d. i. mit der höchsten Anstrengung der Kräfte; dagegen 1, 11, 7 *totis viribus* mit den ganzen Kräften, d. i. mit Zusammennehmung aller Kräfte«. Letzteres ist jedoch nicht richtig, vielmehr ist *totis viribus* = mit Zusammenhaltung aller Kräfte, dagegen *omnibus viribus* mit allen Kräften (die mir zu Gebote

<sup>5)</sup> Wenn hier Wölfflin in einer Anmerkung sagt: Ein transitives *sauciare* kannte die ältere Latinität wohl noch nicht, sondern sie behalf sich mit *saucium facere*, so ist das wieder ein Irrtum. Schon Forcellini (und nach ihm Hudemann in Klotz Handwörterbuch) führt an: Plaut. Bacch. 64 und 213; rud. 758. Dazu noch Caecil. com. 39 R<sup>2</sup> und Pompon. com. 18 (nach Ribbeck's Vermutung).

stehen) = mit Zusammennehmung aller Kräfte (z. B. Cic. Tusc. 3, 11, 25). Wenn Wölfflin S. 106 sagt: »während im fünften Jahrhundert noch Orosius korrekt schreibt«, so steht das im Widerspruch mit Zangemeister's Index verborum zu Orosius, wo eine ganze Reihe Stellen für *toti* = *omnes* aufgeführt werden. Wenn im Lexikon Celsianum unter *totus* die Verbindungen *id totum* (7, 7, 10 extr. p. 278, 34), *totum id* (8, 10, 7. p. 351, 13), *totum illud* (7, 29. p. 318, 36 Daremb.) durch *ea omnia* und *omnia illa* erklärt werden, so ist das ebenfalls eine falsche Auffassung. Die Worte sind = die ganze Stelle.

Jedes Wort ist aber nicht bloss an und für sich zu betrachten, sondern auch in seiner Verbindung mit andern. Man wird darunter in erster Linie die sogenannte Konstruktion verstehen. Wölfflin meint aber auch alle Verbindungen von Substantiv und Attribut, Verbum und näherem und entfernterem Objekt, Präposition und Kasus u. s. w. Während der Verfasser früher ausser Stande war anzugeben, ob dem italienischen *oltre modo* ein lateinisches Vorbild entspreche oder nicht, bringt er jetzt *ultra modum* bei, daneben auch die synonymen *praeter modum*, *supra modum* und *super modum*. Für letzteres bemerke ich, dass Celsus (4, 20, 2. p. 154, 17 Dar.) doch auch *super potionum modum* sagt und für *ultra modum*, dass es nach Cicero nicht erst der Philosoph Seneca, sondern schon Celsus *ultra modum* (3, 7, 2. p. 89, 18 Dar.) und *ultra justum modum* (7, 12, 3. p. 288, 26 Dar.) gebraucht hat. Dann erörtert Wölfflin den Gebrauch des Adverbs *recens*, der sich anfangs auf einige wenige Partizipia beschränkt hat und erst in spätern Jahrhunderten erweitert worden ist.

Hierauf bespricht der Verfasser die Konstruktion von *dignus* mit Genetiv und Dativ, von *persuadere* mit Akkusativ, von *bene dicere* und *male dicere* mit Dativ und Akkusativ. Zu *dignus* mit Genetiv giebt mein Handwörterbuch noch *Intr. Iren. 3, 21, 2 (hominum dignae conscriptiones)*, mit Dativ *Orelli inscr. 4359 (monumentum mihi facias dignum juventuti meae)*; zu *indignus* mit Genetiv noch *Sil. 8, 383 (indignus avorum)*, mit Genetiv oder Dativ *Val. Max. 9, 2. ext. 8 (indigno gloriae suae decreto)*, mit Dativ *Tertull. de cult. fem. 2, 5 (quam indigna nomini Christiano)*, *condignus* (was nicht erwähnt wird) mit Dativ *Arnob. 1, 27 (auditui condigna)*. Ob Halm die noch in der fünften Auflage zu Cic. *Divin. in Caecil. 13, 42* angenommene Konstruktion mit Dativ in Cic. *Verr. 2, 16, 40 (quod supplicium dignum libidini ejus invenias?)* auch in den folgenden Auflagen beibehalten hat, weiss ich nicht; Baiter und C. F. W. Müller lesen *libidine* und führen *libidini* nicht einmal als Variante an.

Zum Schluss spricht der Verfasser über die Wortstellung, wobei durch die angestellte Forschung herauskommt, dass die gewöhnliche Wortstellung *recta via* (bes. im Abl.), *rectum iter* (bes. *recto itinere*)

u. dgl.<sup>6)</sup>; ferner *versa vice* (niemals *vice versa*)<sup>7)</sup>; dann handelt er über *operam dare* und *dare operam* (vgl. für Livius auch M. Müller II. Anh. zu 2, 44, 2); endlich über die nicht ganz selten vorkommende Wortstellung *populus senatusque*, *populus ac* (oder *et*) *senatus*. Zu den angeführten Belegen füge Arnob. 4, 35 (*populus et senatus*). Wilm. in. scr. 2837 (*populus Romanus senatusque*). In einem Nachtrag handelt der Verfasser noch über *tanti* = *tot*, *quanti* = *quot*, *aliquanti* = *aliquot*. Dazu bemerke ich, *tanti* = *tot* steht auch Claud. in Rufin. 1, 224 und 249; 2, 91; *quanti* = *quot* Claud. in Eutr. 1, 33 sq. rapt. Pros. 2, 308; Seren. 212; III. cons. Hon. 26; Mall. Theod. 69; vgl. für *tanti* und *quanti* Bünemann zu Lact. 1, 3, 21 und Hildebrand zu Apul. 7, 9. p. 552 (b), für *tanti*, *quanti* und *aliquanti* Paucker's *Scutarium* p. 51 sq.

Wölfflin hat, wie schon in mehreren früheren Schriften, so auch abermals in diesem Aufsatz wichtige Bausteine zum Lexikon der Zukunft zusammengestellt und wird auch demnächst noch andere nicht minder wichtige zu Tage fördern. Möge ihm Gesundheit und Kraft bleiben seinen so grossartig angelegten *Thesaurus linguae latinae* zu Stande zu bringen. Ob durch denselben so irrigen Behauptungen, wie sie heutiges Tages selbst tüchtige Gelehrte über das Vorkommen eines Wortes oder einer Konstruktion aufstellen, Thor und Riegel vorgeschoben werden wird, bleibe dahingestellt<sup>8)</sup>.

*Elocutio rhetorica, qualis invenitur in Annaei Senecae Suasoriis et Controversiis.* Scripsit H. S. Karsten. Rotterdam 1881. 18 S. in hoch 4. (vgl. Jahrg. 1880, II, S. 140 f.).

Nachdem Herr Professor Karsten in der Einleitung die Ansicht derer, welche behauptet haben, die für unecht erklärten Reden Cicero's seien das Machwerk eines späteren Rhetors, widerlegt hat, geht er zu der Frage über, ob aus dem Werke des Seneca nur seine Sprech- und Schreibweise oder auch die der übrigen in beiden auftretenden Rhetoren erkannt werden könne. Die erstere Ansicht vertritt W. Teuffel in seiner *Geschichte der römischen Literatur* § 264, 6<sup>2</sup>, die andere M. Sander in seinen *Quaestiones in Senecam rhetorem syntacticae*, Greifswald 1872 und in seiner Schrift *Der Sprachgebrauch des Rhetors Annaeus Seneca*

<sup>6)</sup> *habet rectam viam* auch Plaut. trin. 868; *recta via* (Abl.) auch Sen. contr. 1. praef. §. 23; *recta platea* (Abl.), Plaut. cist. 2, 1, 58; *rectum iter*, Curt. 3, 11, 19; *rectore itinere*, Curt. 4, 16, 7; *recto cursu* auch Plin. 12. §. 88; dazu *recto meatu*, Plin. 9. §. 95.

<sup>7)</sup> *versa vice* auch Sen. Herc. Oet. 470. Gell. 16, 13, 7. Apul. flor. 20 init. p. 33, 15 Kr. Ps Apul. de dogm. Plat. 3. p. 266 Hildebr.

<sup>8)</sup> So behauptet Forchhammer (*Nord. tidsk. f. filol.* V, 29) *dubitare* mit *Infin.* sei nicht ciceronianisch, ja wohl nicht einmal lateinisch; aber s. Cic. ad Att. 10, 3. litt. a. § 2; 12, 49, 2. Cic. Phil. 5, 2, 5 und 5, 13, 37; mit *Akk.* und *Infin.* z. B. Cic. de nat. deor. 1, 40, 113.

I u. II (Berlin 1877 u. Waren 1880). Für Sander's Ansicht plaidiert auch Karsten und bringt ausführlichere Beweise bei. In der eigentlichen Abhandlung (S. 11–18) werden behandelt: Verba (S. 11–13), Substantiva (S. 13 u. 14), Adjectiva (S. 14 u. 15), Praepositiones (S. 15 u. 16), Particulae et Adverbia (S. 16), Verborum constructio minus solita, Graecorum poetarumque usum referens (S. 17, den Infinitivus und das Gerundium und Gerundivum berücksichtigend), Participia (S. 17), endlich als Epilogus eine Besprechung der Häufung der Attribute und die verwickelte Wortstellung (S. 17 u. 18). Die ganze Behandlung geschieht in lexikalischer, jedoch die alphabetische Reihenfolge nicht streng einhaltender Form. Da der Verfasser auf den achtzehn Seiten den Gegenstand wohl nicht hat erschöpfen, sondern nur die wichtigsten Fälle hat herausheben wollen, so ist die Arbeit als fleissig und dankenswert zu bezeichnen. Beim Durchlesen der Schrift habe ich mir einige Berichtigungen und Zusätze notiert. S. 11 (b) fehlt z. B. *adserere se libertati*, Suas. 7, 3. Es steht Suas. 6, 16 (nicht 15) *contristari*, sich betrüben, nicht *contristare* alqm. S. 11. Anm. 1 muss es heissen: *philosophumenon*, I, 3, 8; I, 7, 17; X, 34, 27: *pyxides*, Suas. 2, 21 (nicht 14). S. 12 (a) steht *emovere articula* (st. *articulos*), Contr. II, 5, 9 (wo *emotis articulis*). Zu *incidere* = *accidere* bringe ich noch bei Sen. de tranqu. 13, 2 (*navigabo, nisi si quid inciderit*). S. 12 (b) fehlen z. B. *latrocinari terras et maria*, Contr. I, 2, 8, *navigare Oceanum*, Suas. 1, 8sq., *proponere* = *proponere sibi* oder *animo*, Suas. 1, 4 (*immanes propone beluas*), *recolere* (sich erinnern) mit folg. Akk. u. Infin., Suas. 2, 10, *studere apud alqm.*, Contr. II. prooem. § 5, *tractare* mit folg. Akk. u. Infin., Contr. I, 2, 16, *non vetare* mit folg. quin, Contr. I, prooem. § 17 (Plaut. Curc. 33), mit folg. *quominus*, Contr. IX, 25, 8 (Sen. ep. 95, 8). Wenn es daselbst heisst *indurare pueritiam*, Suas. 2, 5. Ovid. *nivem*, so musste dafür stehen: *indurare pueritiam ad futurae militiae patientiam*, Suas. 2, 5 (Justin 23, 1, 29: *sic ad labores bellicos indurabantur*). S. 13f. Es fehlt *cruciarum*, Gekreuzigte, Contr. VII, 21, 2 (Petron. 112, 5); *praecipitium*, Contr. II, 9, 13; *sub praetexto publicae majestatis*, Contr. IX, 25, 14; *studia* = Werke der Litteratur, Contr. I. prooem. § 7; *tyrannicida*, Contr. I, 7, 1sq. (L. Sen., Plin.). S. 14. Es ist zwar *excusatus* est aus Contr. VII, 1, 20 angeführt, aber schon Contr. I, 4, 12 steht *excusator*. Es fehlt *fugacissimus*, Suas. 2, 7 (L. Sen.) und eine ganze Reihe Komparative und Superlative, die von Sander I. S. 7 angeführt werden, *immunis* mit ab und Abl., Contr. II, 13, 16 (Vell., Plin.); *rapidus amnis*, Contr. II, 9, 13 (Hor.); *sacer Oceanus*, das grosse Weltmeer, Suas. 1, 4 (*sacrum mare*, Cael. Aur. acut. 2, 30, 162). S. 15. Es fehlt *pos* = *post* IX, 25, 10; X, 30, 4. S. 17. Es fehlt *ubertim flere*, IX, 25, 7 (Suet., Fronto. Apul.); *utrumne* . . . an, Suas. 1, 4 (Hor.). Wenn *non quaeram extra*, Contr. II, 4, 9, angeführt wird, warum nicht auch die oft vorkommenden Verbindungen des Adverbs *contra*, s. Suas. 1, 16; Contr. II, 10, 6 (zweimal); VII, 23, 8 u. a. — Obgleich

der Herr Verfasser die erste Abteilung von Sander's gediegener Schrift gekannt, hat er dieselbe doch nicht so benutzt, wie es hätte geschehen sollen; seine fleissige Arbeit würde dann manche schätzbare Notiz mehr enthalten. Wenn daher Karsten S. 17 Anm. sagt: *Quae Sanderus habet de verbis nominibus et particulis partim valde jejuna ac pauca sunt partim minus recta*, so kann Sander diesen Vorwurf eben so gut und mit grösserem Rechte seinem Gegner machen.

Zur Lehre von den Präpositionen bei Cicero. II. (in c. acc.). Von Dr. Otto Schüssler. Hannover 1881. (Progr.).

In dieser zweiten Abteilung (die erste von 1880 handelte von den Präpositionen *ab*, *ad* und *ex* bei Cicero) bespricht der Verfasser den Gebrauch der Präposition *in* mit Akkusativ bei Cicero. Ein Viertel der Abhandlung enthält eine recht ansprechende Besprechung sämtlicher Präpositionen, wobei der Verfasser jedesmal vom Raumverhältnis ausgeht. Von S. 7—9 wird dann über die Bedeutsamkeit der Präposition *in* in der Verbalkomposition gehandelt. S. 9 wird für die intensive Bedeutung der Präpositionen *in* und *ad* folgende Regel aufgestellt: »Die innere Richtung worauf, die Stimmung wofür drückt *in* c. acc. aus; es markiert scharf das Eindringen in den Gegenstand, oder da unvorhergesehene Umstände dem beabsichtigten Erfolge entgegenstehen können, wenigstens die Vorstellung desselben. Dagegen weist auf die äussere Handlung, auf eine in ihrer objektiven Erscheinung bestimmt vorliegende That *ad* hin; letztere Präposition nimmt daher mit Vorliebe ein Partic. fut. pass. oder ein Verbalsubstantiv an, oder sie hat soviel verbale Kraft in sich, dass das Gerundivum leicht hinzugedacht werden kann«. Hierauf folgen Beispiele für eine Reihe Verba, welche *ad*, nicht *in* mit Akk. nach sich haben; für *imbuere* mit *ad* und Gerund. ist der Verfasser ein Beispiel schuldig geblieben. Mein Handwörterbuch (Auf. VII) hat Cic. Hortens. fr. 9 ed. Kays. = fr. 23 ed. Müll. (bei Non. 521, 22), wo: *ad sapientiam concipiendam imbuti et praeparari debent*, wo freilich Allgayer wie bei Cic. Mil. 4, 10 mit dem beliebten Zeugma operieren will; ausserdem Apul. de Plat. 2, 2 extr. p. 82, 1 Goldb., wo: *qui naturā imbutus est ad sequendum bonum*. Dann kehrt der Verfasser S. 11 zur Konstruktion mit *in* und Akk. zurück und betrachtet, nachdem er erst *ingredi*, *intrare* und *intueri* mit *in* und Akk. besonders behandelt, die weiter zulässigen Verbindungen von Verben mit *in* mit Akk. und dafür aliqua re, alicui rei, in aliqua re, wobei auch noch die Konstruktion mit anderen Präpositionen berücksichtigt wird. Wenn der Verfasser S. 8 sagt: »Unerkklärlich ist es, wie Dräger (hist. Synt. I. S. 417) Verr. 5, 50, 132 tibi insultare mit einander verbinden kann statt tibi videor insultare«, so ist er im Unrecht. Das tibi gehört sicher zu insultare und die Konstruktion mit Dativ haben nicht erst spätere Prosaiker, wie Dräger behauptet, sondern sie steht schon bei Liv. 1, 48, 2; 36, 29, 9; 39, 47, 6.

Val. Max. 2, 7, 12; 4, 7. ext. 2 a. E.; 5, 1. ext. 4. Ebenso durfte S. 20 bei Cic. Acad. 2, 18, 58 cum *visa imprimantur in animos* (statt in animis) nicht beanstandet werden, da ja insanire mit in und Akk. auch nur einmal bei Cic. cor. 67, 277) vorkommt. Möge Herr Schüssler recht bald die III. Abteilung seiner so instruktiven Arbeit folgen lassen.

Index lectionum quae in academia Monasteriensi per menses aestivos a. 1882 publice privatimque habebuntur. Praemissa est P. Langeni analectorum Plautinorum Part. I. 13 S. 4.

Es giebt eine Reihe Wörter, welche bei Plautus nur in ihrer ersten und eigentlichen Bedeutung gebraucht werden. Herr Prof. Langen hat in seinen Beiträgen mehrere derselben besprochen und bringt nun in obiger Gelegenheitsschrift einen kleinen Nachtrag. Zunächst berichtigt er die Behauptung Schenkl's, dass *modus* in der Bedeutung »Art und Weise« bei Plautus nur in der Verbindung *aliquo modo, alio modo* und dgl. vorkommt, indem er dagegen in *peregrinum modum*, Pers. 158 und trin. 764 anführt. Andere Beispiele giebt Lorenz zur mostell. 521. Dann behandelt er *modestus, modeste* und *modestia*, welche sich bei Plautus nur in der Bedeutung »Mass haltend, massvoll, das Masshalten« finden (trin. 831 und merc. 48 werden als nicht plautinisch beanstandet). Ebenso stehen *immodestus, immodeste* und *immodestia* bei Plautus nur in der Bedeutung »masslos und Masslosigkeit«. Den Schluss machen *dispendium* und *compendium*. Ersteres hat Plautus nur in der Bedeutung »Aufwand, Kosten«, letzteres nur in der Bedeutung »Ersparnis«.

De M. Cornelii Frontonis syntaxi. Scripsit Adolfus Ebert. Erlangae 1880. 49 S. 8. (Separatabdruck aus Acta sem. philol. Erlang. II. p. 311—357).

Diese mit grossem Fleisse ausgearbeitete Schrift zerfällt in folgende Paragraphen: § 1. De casibus (S. 1—16). § 2. De praepositionibus (S. 16—19). § 3. De numero complurium vocabulorum (S. 19). § 4. De pronomibus (S. 19—21). § 5. De adverbis (S. 21—24). § 6. De negationibus (S. 24f.). § 7. De adjectivis (S. 25—27). § 8. De gerundio et gerundivo (S. 27f.). § 9. De supino (S. 28f.). § 10. De generibus verbi (S. 29—31). § 11. De temporibus (S. 31f.). § 12. De infinitivo (S. 32—34). § 13. De accusativo cum infinitivo (S. 34f.). § 14. De enuntiatis adverbialibus (S. 35—37). § 15. De enuntiatis relativis (S. 37—39). § 16. De interrogationibus (S. 39f.). § 17. De particulis (S. 40—42). § 18. De asyndetis (S. 42f.). § 19. De coordinatione adhibita pro subordinatione (S. 43). § 20. De ellipsi (S. 43f.). § 21. De abundantia sermonis (S. 44f.). § 22. De alliteratione (S. 45f.). Den Schluss macht Appendix. Emendationes Frontonianae.

Die Abhandlung enthält zahlreiche Nachträge zu Draeger's Histor.

Syntax, namentlich zum ersten Teil. Ich erlaube mir nun einige Ergänzungen und Berichtigungen zu Ebert's Arbeit folgen zu lassen.

Zu S. 3. Es fehlt tantum frigoris, p. 93, 5 (M. Caes.). Für quidquid mit partit. Genetiv musste auch Cic. Rosc. Am. 42, 122 (quidquid maleficii, sceleris, caedis erit) angeführt werden. Auch Dräger bringt (1, 450) erst Stellen aus Livius (vgl. M. Müller und Weissenborn zu 2, 5, 7). Zu ad hoc locorum (Fronto p. 193, 8) musste zunächst Plaut. capt. 385 (adhuc locorum) angeführt werden. Zu S. 4. Wenn der Verfasser in der Stelle Horat. sat. 1, 1, 33 magni formica laboris die Worte magni laboris durch πολυμοχθος erklärt, so ist das wohl nicht richtig, denn magni laboris ist hier = arbeitsam, emsig; vgl. Cic. Brut. 70, 246: M. Messala . . . magni laboris. Cic. ep. 13, 10, 3: homo magni laboris summaeque industriae. Cic. Muren. 16, 34: hoc in bello Murenam legatum fortissimi animi, summi consilii, maximi laboris cognitum esse defendimus. Ebenf. zu S. 4. Fronto p. 17, 14 steht nicht »pauculorum verborum« sondern »paucorum verborum«. Zu S. 5. Unter praecipuus setze Apul. met. (st. mag.) 4, 11. Zu S. 6. Neben obsequium scribendi bei Fronto p. 76, 3 hat auch Schol. Bob. ad Cic. pro Flacc. II, 2. p. 229 (ed. Orell.) obsequium mentiendi. Zu S. 7. Wenn der Verfasser sagt: »Locutioni finem facere ab elegantibus scriptoribus semper genetivus additur«, so ist das falsch. Er selbst führt ja für den Dativ Caes. b. G. 1, 33, 1 an; aber derselbe steht auch Terent. haut. prol. 35. Cic. Verr. 2, 48, 118; 4, 7, 4; Cluent. 67, 191. Sall. Jug. 5, 2. Liv. 26, 46, 10; ausserdem bei Plaut. asin. 605. Cael. Antipater fr. 38 Peter aus Non. 205, 12. Syr. sent. 43 (553). Plin. ep. 3, 18, 4; 5, 9, 6; paneg. 24, 3. Tac. ann. 15, 4. Curt. 8, 2 (6), 10. Zu S. 8. dolere mit Akk. des Ortes (Gliedes) steht ausser Fronto p. 81, 25; 182, 18 und (was Draeger Synt. 1, 370 allein hat) Vopisc. Num. 12 (2), 1 auch Scribon. 170 (latus dolentes) und bei andern, welche in meinem Handwörterbuche Aufl. VII verzeichnet sind. Zu natate mit Akk. (Fronto p. 51, 13 tantum profundi) füge noch Itin. Alex. 12 (28) ejus (amnis) latitudinem. Draeger 1, 362 (nicht 462) hat bloss Dichterstellen. Zu S. 9. Die Stelle Fronto p. 154, 4 (zu attendere) gehört zum Dativ, wo sie auch (S. 7) schon steht. Wenn Dräger (1, 569) behauptet, perfungi stehe nur Apul. met. 8, 16 mit Akk., so ist das, wie auch Ebert bemerkt, falsch, s. mein Handwörterbuch Aufl. VII. cohortari mit Akk. hat auch Cornif. rhet. 3, 3, 4 (aliquid). Facinus facere hat ausser dem vom Verfasser allein angezogenen Sallust z. B. auch Cornif. rhet. 4, 55, 68. Cic. de fin. 2, 29, 95; pro Tull. 14, 34; pro Cael. 22, 54; pro Rab. Post. 9, 24; Philipp 14, 3, 8. Zu S. 13. Wenn es dort heisst: »Cicero Verr. 2, 5, 7 passive scripsit lecto teneri«, so muss das den Glauben erwecken se tenere mit Ablat. komme bei Cicero nicht vor. Aber s. ad Att. 9, 14, 1 (se tenere oppido); post red. in sen. 11, 29 und de domo 3, 6 (se tenere domo); ad Att. 7, 12, 6 (se tenere domesticis finibus); ep. 11, 10, 4 (se tenere Apennino Alpiisque); ep. 12, 13, 3 (se

tenere clauso portu). Die Stellen sind sowohl im Lexikon als auch in Dräger's Syntax 1, 526 nachzutragen, wo auch fehlt: Cels. 3, 7, 2 p. 89, 14sq. (Dar.): eo conclavi tenendus (aeger), quo etc. Zu S. 15. Wenn Dräger 1, 571 über *usus est* sagt: »selten und nur bei Plautus steht der Nominativ«, so ist das falsch. Ebert bringt noch Fronto p. 46, 17 (si nihil horum usus erit) bei, wozu ich noch Apul. met. 11, 30 in. (quod usus foret) füge. Zu S. 18. Der Verfasser bringt für *securus pro mit Abl.* auch Fronto p. 91, 24 (M. Caes.) bei, und fügt hinzu: *Securus pro unus Tacitus scripsisse videtur Agr. 26; hist. 4, 58*. Aber auch Seneca const. 2, 1 steht es so. Zu S. 21. Der Verfasser hat nicht bemerkt, dass *longinque scribere* bei Fronto p. 114, 4 = wie in alter Zeit, antik. *Meliuscule* steht nicht mehr Plaut. most. 957; *inornate* steht nicht bloss p. 183, 19, sondern auch (Komparativ *inornatus*) p. 126, 13. Zu S. 23. *istuc* steht auch an drei Stellen in Cicero's Reden, s. Merguet's Lexikon. Statt *multimodis* hat Halm Nep. Them. 10, 5 *multis modis* geschrieben, aber Cic. de fin. 2, 26, 82 haben auch Baiter und Müller *multimodis*. *actutum* hat Cic. Phil. 12, 11, 26 zwar Kayser beibehalten, aber Halm und Klotz lesen anders. Zu S. 24. Die unter dem Paragraphen *de adjectivis* angeführte Formen auf *-ius* (*congruentius*, *desiderantius*, *flagrantius* u. s. w.) sind sämtlich Komparative der Adverbia; auch fehlen *concinnius*, p. 162, 6, *immoderatus* p. 75, 13. Der Komparativ *pretiosior* findet sich ausser Fronto p. 20, 6 nicht bloss bei Ovid (met. 1, 115 und 8, 97), sondern auch bei Mela 3, 9, 1. Petron. 70, 2. Plin. nat. hist. 13, 102 u. ö. Plin. ep. 6, 30, 2 und 8, 24, 8. Curt. 5, 6 (20), 4. Flor. 2, 16, 7; *efficacius* (Adv.) steht schon Liv. 10, 16, 3 und *amantius* (Adv.) schon Cic. de rep. 1, 3, 6. Zu S. 26. Dort heisst es: »*Depressior*, Dräger I. p. 39«. Da der Verfasser das Wort nicht selbst bei Fronto gefunden hatte, so musste er es weglassen. Denn das »Fronto« bei Dräger soll heissen Frontin aqu. 65 (nicht 68, wie in Klotz Handwörterbuch steht). Den Superl. *facundissimus* (Fronto p. 19, 7 u. p. 176. 3 u. 11) hat schon Sen. suas. 2, 12. p. 18, 2 Kiessl., den Superl. *excellentissimus* auch Cic. de nat. 1, 2, 4 (fehlt bei Dräger 1, 33 a. A.). Zu S. 29. Wenn der Verfasser sagt: »*Averto* (intr.) p. 62, 7. Apud scriptores prosaicos non ante argenteam aetatem, apud poetas jam pridem«, so ist das nicht richtig. Die Lexika kennen nur zwei Stellen aus Plautus (mil. 203 und 1074), zwei aus Vergil (Aen. 1, 104 und 402) und eine aus Gell. 4, 18, 4, wozu die Stelle aus Fronto kommt. S. 30. *impliciscor* steht Fronto p. 51, 14 nicht passiv. Das *Activ saviare* hat auch Claud. Quadrig. ann. 2. fr. 39 bei Prisc. 8. § 26. *dissavio* Fronto ad M. Caes. 3, 3 extr. p. 43, 4 nach Haupt's Vermutung. — Wenn der Verfasser behauptet, dass nur Fronto p. 64, 11 bei refert ein bestimmtes Subjekt im Nominativ stehe, so irrt er; s. Lucr. 4, 981 (984). Plin. nat. hist. 7, 42; 11, 267; 18, 187 und 317. Zu S. 31. *attendere absol.* = *animum attendere* mit Dat., wie Fronto p. 154, 4, steht nicht bei Cicero (der es mit dem Akk. konstruiert), sondern bei Vitr. 4, 3, 3;

5, 1, 6; 10, 16 (22), 2. Plin. ep. 1, 8, 3; 7, 26, 2; 7, 33, 9. Plin. pan. 65, 2. Suet. Cal. 53; Ner. 56; Galb. 7. Sil. 8, 589 (591). Vulg. ecclii. 32, 28; prov. 7, 24 u. ö. Zu S. 32. Der Verfasser führt eine Reihe Stellen aus Fronto zu Dräger's Syntax über die Konstruktion mit dem Infinitiv an; neu ist M. Caes. bei Fronto p. 68, 5: nam ita adesse nobis indictum; und Fronto p. 96, 2 (zu Dräger's Synt. 2, 354) quod tibi conscius es non perpetuam operam eloquentiae dedisse; Fronto p. 114, 12sq.: Heraclitus obscurus involvere omnia, Pythagoras mirificus clandestinis signis sancire omnia, Clitomachus anceps in dubium vocare omnia. Für neutrale Adjektiva mit der dritten Person des Verbums esse mit folg. Infin. oder Akk. und Infin. giebt Dräger histor. Synt. § 443, 3 in der ersten Auflage Bd. 2, S. 398 gar keine Stellen, in der zweiten Bd. 2. S. 423f. ein sehr dürftiges Verzeichnis. Fehlen doch die jedem Primaner aus seinem Cicero, Cäsar und Sallust geläufigen Wendungen absurdum est, non absurdum est oder videtur und non alienum est. Auch Fronto hat z. B. p. 131, 5 humanum est und hominis proprium est; p. 18, 22 alci summe optabile est; p. 42, 5 illud verius mit Akk. und Infin. Wenn Dräger Aufl. 2. Bd. 2. S. 424 sagt: »aber nicht antiquius, Justin 39, 3, 5«, so hat er vergessen, dass er S. 321 drei Stellen aus Cicero, Auctor b. Alex. und aus Vellejus beigebracht hat. Zu S. 34. Wenn der Verfasser sagt delectari werde nur Fronto p. 91, 17 von M. Caesar mit Akk. und Infin. gebraucht, so ist das falsch, s. Cic. ep. ad Brut. 1, 2, 4. Plin. ep. 9, 11, 2. Itin. Alex. 39 (90) = 40 ed. Volk. — Im Lexikon zu notieren ist deis agere gratias mit folg. Akk. und Infin., Fronto p. 88, 15. Zu S. 36. Bei quod = ex quo führt der Verfasser Plaut. Amph. 1, 1, 146 (302) und Terent. haut. 1, 1, 2 (54) als Belege an; aber dort steht jetzt quom. Zu S. 39. Für utrumne bringt der Verfasser Fronto p. 67, 9 und 114, 22 bei. Es steht ausserdem (gegen Dräger 2. § 468 = 2. p. 468 Aufl. 1 oder 2. p. 496 Aufl. 2) in Prosa schon utrumne . . . an bei Senec. suas. 1, 4. p. 4, 2 K. Für nimis quam, Fronto p. 75, 25, giebt mein Handwörterbuch Aufl. VII noch Gell. 14, 1, 4. Apul. apol. 48, während Dräger 2, 451f. es nur aus Plaut. capt. 98 nachweist. — S. 41 bringt der Verfasser für autem bei Einführung eines Zwischensatzes am Anfang des Satzes bei: Fronto p. 42, 12: autem sunt atrocissima und S. 42 für itaque an dritter Stelle Fronto p. 18, 22: Non miror itaque. Die Appendix (S. 47 ff.) bringt eine Reihe Textverbesserungen. Dass Fronto p. 81, 5 nicht quartaque die, wie Ebert will, sondern tertio quoque die gelesen werden muss, habe ich schon Neue Jahrb. Jahrg. 1881. S. 807 bemerkt. S. 121, 10 soll statt magis crebris et dulcibus gelesen werden satis crebris et dulc. Sollte aber magis nicht zur Umschreibung des Komparativs dienen, also magis cr. et dulc. = crebrioribus et dulcioribus?

Ich scheidet vom Verfasser mit herzlichem Dank für die reichhal-

tigen Belehrungen, die ich aus seiner mit musterhaftem Fleisse gearbeiteten Schrift geschöpft habe.

Die griechischen Wörter im Latein, von Dr. Fr. Oskar Weise.  
Leipzig 1882. VIII, 544 S. gr. 8.

Wir haben hier abermals ein Werk treuen deutschen Fleisses vor uns. Gründlichkeit der Forschung und Wissenschaftlichkeit der Methode in der Behandlung des zusammengebrachten Stoffes gehen Hand in Hand.

Das Buch zerfällt nach einer Einleitung, die sich über die Vorarbeiten von Vorgängern verbreitet, in drei Teile. Der erste Teil enthält das sprachliche Material, der zweite die daraus gezogenen kulturhistorischen Schlüsse, der dritte den Index. Der zweite (wichtigste) Teil hat folgende Unterabteilungen. Kap. I. Tiere (S. 93). Kap. II. Pflanzen (S. 125). Kap. III. (S. 152) Mineralien. Kap. IV. (S. 167) Nahrung. Kap. V. (S. 178) Kleidung. Kap. VI. (S. 193) Wohnung. Kap. VII. (S. 200) Gewerbe. Kap. VIII. (S. 209) Handel und Verkehr. Kap. IX. (S. 223) Grammatik. Kap. X. (S. 227) Poetik und Metrik. Schreib- und Bücherwesen. Kap. XI. (S. 234) Rhetorik. Kap. XII. (S. 239) Philosophie. Kap. XIII. (S. 244) Astronomie und mathematische Geographie. Astrologie. Zeiteinteilung. Kap. XIV. (S. 253) Mathematik. Kap. XV. (S. 257) Physik und Mechanik. Kap. XVI. (S. 260) Geographie. Kap. XVII. (S. 263) Jurisprudenz. Kap. XVIII. (S. 266) Medizin. Kap. XIX. (S. 273) Plastik. Kap. XX. (S. 278) Architektur. Kap. XXI. (S. 284) Malerei. Kap. XXII. (S. 287) Musik. Kap. XXIII. (S. 292) Mimik und Orchestik. Kap. XXIV. (S. 296) Gymnastik. Kap. XXV. (S. 299) Spiele und Belustigungen. Kap. XXVI. (S. 304) Familie. Kap. XXVII. (S. 311) Staatswesen. Kap. XXVIII. (S. 314) Religion. Kap. XXIX. (S. 322) Militärwesen. Innerhalb dieser Kapitel werden nun die einschlägigen Wörter in Bezug auf den griechischen oder nichtgriechischen Ursprung in netter Darstellung besprochen, wobei natürlich die Sprachvergleiche überhaupt herangezogen wird. Wie verschieden oft die Ansichten der Gelehrten darüber sind, ob ein lateinisches Wort entlehnt ist oder original, geht aus dem Verzeichniss hervor, welches der Verfasser S. 75—82 recht sachgemäss gegeben hat. Der Index enthält diejenigen Wörter, welche der Verfasser selbst als entlehnt ansieht, mit Beifügung des griechischen Etymons jedes Wortes und derjenigen Stelle, in welcher es zuerst im Lateinischen vorkommt.

Ich gebe nun, um dem Verfasser mein grosses Interesse für sein ausgezeichnetes Werk zu beweisen, einige Bemerkungen.

S. 5 schreibe Stinner statt Stimmer. — Wenn es S. 22 heisst: »Die Schreibung nordischer, besonders keltischer Wörter, mit rh, wie rheda, Rhodanus, Rhaetia, Rhenus, brauchen wir hier nicht zu erörtern«, so passt das in Bezug auf rheda und Rhaetia nicht, da diese beiden Wörter in den besten Handschriften und in Inschriften *raeda* (*reda*),

Raetia geschrieben werden; vgl. Brambach's Hülfsbüchlein S. 58. Fleck-eisen Fünfzig Artikel S. 26. (Raetia auch Zangemeister im Orosius). — S. 109 ist für attagen noch Varr. sat. Men. 68, 1 ed. Gerlach citiert statt 403 ed. Buech. — S. 116 musste es acupenser (st. acipenser) heissen. So schreibt L. Müller Lucil. sat. 4, 6. Cic. de fin. 2, 24 und Tusc. 3, 43 Müller. — S. 117 ist Col. 9, 17, 12 falsch statt 8, 17, 12; und statt carabus schreiben Mayhoff und Detlefsen Plin. 9, 97 caravus. — S. 118 unter den bei Celsus vorkommenden Fischnamen fehlen aurata, corvus, oculata, alle 2, 18. p. 65, 22sq. (ed. Daremb.); unter denen bei Ovid hal. fehlt saxatilis, 109; vgl. Anthol. Lat. 390, 17 R. (385, 17 M.). Es ist vielleicht = saxatilis mullus, Sen. nat. qu. 3, 18, 4; in Gloss. wird es durch  $\varphi\upsilon\lambda\acute{\iota}\varsigma$  erklärt. — S. 120 musste für tructa nicht Isid. 12, 6, 6 citiert werden, sondern der ältere Plin. Val. 5, 43; vgl. Anthol. Lat. 390, 18 R. (385, 18 M.). — S. 124 ist crassantus (wahrsch. = bufo) Anthol. Lat. 390, 17 R. (385, 17 M.) nachzutragen. — S. 155. Plin. 37, 33 liest Detlefsen nicht sualiternicum, sondern mit Urlichs (vind. 824) hyalopyrrichum. — S. 170 ist als Getränk cervisia (nicht cerevisia), welches in späterer Kaiserzeit auch bei den Römern heimisch war, unerwähnt geblieben, s. Plin. 22, 164 (noch als bloss gallisches Getränk). Ulp. dig. 33, 6, 9 pr. Edict. Diocl. 2, 11. Serv. Verg. georg. 3, 380 (codd. cervesia). Isid. 20, 3, 17: auch cervisa, Marc. Emp. 16. p. 312 F. Plin. Sec. 3, 6 extr. (codd. gd. cervesae). Cass. Felix 72. p. 175 add. in not. crit. 6. Anthim. 15, cervesa, Wilmann's inscr. 2833 x. Ich wende mich nun zu Abt. III. Index. Da muss ich im allgemeinen bemerken, dass alle die griechischen termini technici aus der Rhetorik, welche der Verfasser aus Rutilius Lupus, Aquila Romanus und Julius Rufianus als Lehnwörter aufgeführt hat, wegfallen mussten, da Halm dieselben in seiner Ausgabe der Rhetores latini griechisch geschrieben hat. Wenn der Verfasser S. 330 unter aër bloss den Genetiv aëros und den Akk. aëra angiebt, so ist das falsch. Der Genetiv lautet regelmässig aëris (s. Neue 1, 299); der Genetiv aëros ist bis jetzt nur aus Stat. Theb. 3, 693 nachgewiesen, wo aber O. Müller aëris liest; der Akk. lautet allerdings in der klassischen Prosa immer, so viel mir bekannt, aëra, daneben war aber auch bei anderen Autoren aërem gebräuchlich, z. B. Enn. Epich. 9 (bei Varr. L. L. 5, 65 codd. optt. und Spengel; Müller *Ἀέρα*). Cato orig. 1. fr. 20 Jordan. Vitruv. 8. praef. § 1 und 9, 9 (8), 3. Cels. 3, 7, 2. p. 89, 15 und 4, 14 (7). p. 140, 24 Dar. und oft bei Späteren. Ebenso falsch steht unter aether bloss »acc. a, gen. os«; da Genetiv aetheros nur Stat. Silv. 4, 2, 25 und Theb. 3, 525, aber aetheris ganz regelmässig, s. Neue 1, 299, neben dem klassischen Akk. aethera aber auch (was Neue nicht erwähnt) aetherem vorkommt, s. Tertull. adv. Marc. 1, 13. Schol. in Caes. Germ. Arat. init. p. 379, 13 Eyss. Serv. Verg. Aen. 1, 47 und 58; 2, 296. — S. 335 amphidoxos hat schon Fortunat art. rhet. 2, 13. p. 109, 4 Halm. — S. 336 amusia. Bücheler liest Varr. sat. Men. 350 *ἀμουσία*. —

S. 337 unten *anachoreta* schreibe Sulp. Sev. chron. 1, 17, 3 (statt 1, 18). — S. 339. unter *ancala* schreibe 5, 1, 25 (st. 27); und unter *ancistrum* schreibe 5, 1, 19 (st. 5, 1 fin., da noch § 20—26 folgt); auch steht das Wort schon Oros. apol. 4, 6 Zang. — S. 341. *anthophoros*. So liest Plin. 24, 82 (nicht 83) ja schon Sillig und auch Detlefsen. — S. 342. Zu *antichristus* werden als Beleg citiert Not. Bern. 69. 88. Das Wort steht aber doch öfter bei Tertullian (z. B. adv. Marc. 4, 16; praescr. 4 und 33), öfter bei Cyprian (z. B. ad Fortun. 1; epist. 59, 13. p. 682, 5 H.) und bei andern Ecclesiasten (auch Prudent. cath. 6, 102). — S. 345. Zu *aplanesis*: Goldbacher schreibt Apul. de Plat. 1, 11 in. *ἀπλανέσι*. — S. 347. *apotelesma* steht schon Firm. math. 2, 32. p. 38 a. E. — S. 361. *boletus*: Plaut. Curc. 612 liest Fleckeisen »cum bolis«, Götz »cum boleis«. — S. 363 muss es unter *bubleum* heissen Paul. ex Fest. (st. bloss Fest.) 32, 12. — S. 365. *cacozelia* steht schon Sen. suas. 7, 11 und statt Sen. contr. 4, 24 muss es heissen 9, 1 (24), 15. — S. 375. *cerinus*. Plaut. Epid. 233 liest Götz *carinum*, hält aber den ganzen Vers für ein Einschleissel eines alten Interpolators. — S. 381 unter *choricus* schreibe Serg. statt Verg. — S. 384. *cinifes* hat schon Hieron. in Joël 2, 22 sqq. (vol. VI. p. 1022 Migne). — S. 396 steht *cynice* bei Auson. epigr. 27, 4 (wo: nunc ego sum cynicus primus) nicht adjektivisch, sondern substantivisch = die cynische Sekte. — S. 397. Unter *cyparissus* schreibe Verg. Aen. 3, 680 (st. 684); übrigens schon Verg. georg. 2, 84. — S. 398. Zu *dareus* = *δαρεικός*: Auson. epist. 5, 23 steht ed. Bipont. und bei Weber im Corpus poetarum Darios, was mit der in späterer Zeit ganz gewöhnlichen Schreibung Darius (auch im Orosius ed. Zang.) stimmt. — S. 399. Unter *diabetes* schreibe Col. (statt Cat.) 3, 10, 2. — S. 400. Unter *diacopus* schreibe Ulp. dig. 47, 11, 10 (st. 44, 7, 11, 10). — Unter *diadema* schreibe Cato orig. (st. or.) p. 28, 13, da Cato auch orationes hinterlassen hat. Besser noch wäre citiert: Cato orig. 7. fr. 8. p. 28, 13 Jord. = fr. 113 ed. Peter. — S. 401. Zu *diagyrdion*. Die echte Form, aus welcher *diagyrdion* verderbt ist, nämlich *dacrydion* (*δακρύδιον*) findet sich bei Gargil. Mart. medic. 30. p. 168, 16 Rose (wo: *dacrydii* sc. XII). — S. 403. Unter *dicterium* musste es statt Varr. b. Non. 103, 3 heissen: Varr. sat. Men. 352. — S. 407 hätte ich *dynastes* lieber mit Nep. Datam. 2, 2 belegt, da dort der Nominativ Sing. — S. 409. Zu *ecragino*: Petron. 61, 9 liest Bücheler in der zweiten Ausgabe 'aginavi'; 'ecraginavi' ist Vermutung Reiske's. — S. 415. Zu *epigrus*: Dort heisst es: »Sen. ben. 2, 12, 2 Haas., dafür lese ich *epiurus* = *ἐπίουρος*«, und unter *epiurus* steht: »Pall. 12, 7, 14 (schr. 15). Sen. ben. 2, 12, 2 (?)«. Bei Seneca haben die Handschriften, 'pigros', bei Pall. 'epirum', so wie bei Augustin. de civ. dei 15, 27, 3. p. 128, 12 D<sup>2</sup> 'epiros'. *epigrus* wird durch Isid. 19, 19, 7. Isid. gloss. no. 624 und Papias bestätigt; *epiurus* ist daher überall Konjektur, bei Seneca schon längst vorgeschlagen, s. Forcellini ed. De-Vit unter *epigrus*.

— S. 420. Sowohl *euethes* als *euprosyne* schreibt Gardthausen *Amm.* 22, 8, 33, so gut wie *εὐμενίδας* griechisch. — S. 421. Unter *exhaerensimus* schreibe »ausscheidbar« (statt ausschneidbar).

Doch genug der Nörgeleien, wird der Verfasser sagen. Ich bemerke daher nur noch, dass aus Späteren noch manches Wort nachzutragen ist. So fehlt z. B. *anacollema* (*anacollima*) = *ἀνακόλλημα*, *Plin.* *Sec.* 1, 18 und 3, 16, *cacodaemon* (*κακοδαίμων*), *Firm. math.* 2, 32. p. 42, 26 (ed. 1551), *cosmicus* (*κοσμικός*) als Adj., *Firm. math.* 2, 32. p. 43, 5 (*cosmica sidera*), *diametros* (*διάμετρος*) als Adj., s. mein Handwörterbuch *Auff. VII* und ausserdem *Firm. math.* 2, 32. p. 42, 5; 3, 13. *sect.* 9. p. 77, 5. 5, 1. p. 117, 47; 7, 15. p. 204, 7, *drachmalis*, *Cass. Felix.* 71. p. 172, 5, *epicataphora* (*ἐπικαταφορά*), der Niedergang (der Gestirne), Gegensatz *anaphora*, *Firm. math.* 7, 1. p. 194, 51, *periphrasticos* (*περιφραστικῶς*), *Schol. Bern. ad Verg. georg.* 1, 112.

Der erste und zweite Teil des vortrefflichen Buches kann auch Nicht-Philologen als belehrende Lektüre empfohlen werden.

*Italograeca.* Kulturgeschichtliche Studien auf sprachwissenschaftlicher Grundlage gewonnen, von G. A. Saalfeld. I. Heft. Vom ältesten Verkehr zwischen Hellas und Rom bis zur Kaiserzeit. Hannover 1882. 49 S. 8.

Der Verfasser vorstehender Schrift ist den Lesern dieser Blätter kein Fremdling mehr; er hat seiner Inauguraldissertation »*De Graecis vocabulis in linguam Latinam translatis*« im Jahre 1874 den »*Index Graecorum vocabulorum in linguam Latinam translatorum quaestiuiculis auctus*« und dieser Schrift wieder »*Griechische Lehnwörter im Lateinischen, Ergänzungen und Nachträge zum Index etc.*« folgen lassen. Vergl. meinen Jahresbericht 1874/1875. *Abth. III.* S. 158f. und 1878. S. 181ff.

Der Verfasser hat entschieden recht gethan, nicht bis zur Vollendung des Ganzen mit der Herausgabe zu warten. Man kann das ganze erste Heft als eine ausführliche Vorrede ansehen. Das die Einleitung historisch-geographisch verfährt, ist für den kulturgeschichtlichen Standpunkt unerlässlich. Mit äusserster Gewissenhaftigkeit findet man die einschlägigen Quellen, alte wie neue, citirt. Für meinen Zweck sind die ersten 21 Seiten weniger wichtig; sie geben die erwähnte historisch-geographische Uebersicht. Von S. 22 bis S. 36 führt uns der Verfasser in die verschiedenen Zeiträume unbewusster und bewusster, un- gelehrter und gelehrter Uebertragung griechischer Fremdwörter in's Lateinische ein. Von S. 36 bis S. 41 folgt eine kurze Skizzierung einer Anzahl von Wörtern allgemeinen Begriffes in rein alphabetischer Ordnung, und zwar: 1. Bäder. 2. Baukunst. 3. Erziehung. 4. Geräte. 5. Kleidung. 6. Krankheiten. 7. Küche und Keller. 8. Landwirtschaft. 9. Litteratur. 10. Schiffart. Von S. 42 bis zu Ende giebt der Verfasser dann noch die gewonnenen Resultate der vorausgegangenen Untersuchun-

gen, wobei er sich besonders mit der grammatischen, einander entgegengesetzten Wirksamkeit Varro's und Cicero's beschäftigt.

Drei der ältesten Lehnwörter, *poena*, *caduceus* und *arrabo* (*arra*) sind S. 24–27 einer näheren Besprechung unterworfen worden. Unter *caduceus* musste neben Varr. ap. Non. p. 528, 18 (= Varr. de vit. pop. Rom. 2. fr. 14 Kettner) auch auf Fab. Pictor bei Gell. 10, 27, 3 und auf Serv. Verg. Aen. 4, 242 verwiesen werden. Wenn der Verfasser die Schreibung *arrhabo* und *arrha* neben *arrabo* und *arra* beibehält und Weise im Index S. 351 sogar nur *arrhabo* gelten lässt, so bemerke ich, dass in sämtlichen in Klotz' Handwörterbuch aus Plautus, Terenz, Plinius u. s. w. bis Isidor (5, 25, 1) verzeichneten Stellen *arrabo* und *arra* gelesen wird. Auch in den in den Wörterbüchern noch nicht verzeichneten Stellen Apul. met. 1, 21. p. 67 Oud. Tertull. adv. Marc. 5, 12. p. 311, 14 Oehler; de resurr. carn. 51. p. 534, 27; adv. Hermog. 34 extr. wird *arrabo* und *arra* gelesen; nur Vulg. genes. 38, 17 sq. steht noch *arrhabo*.

Etwas Menschliches ist dem Verfasser passiert, indem er S. 13 angeht *Κύμη Φρικωνίς* sei die Vaterstadt des Hesiod und Ephoros. Hesiod's Vaterstadt ist aber Askra am Helikon; dagegen war Hesiod's Vater Dios aus dem genannten Kyme gebürtig.

Das Schriftchen ist nett und korrekt gedruckt; nur S. 17. Z. 1 v. o. schreibe »wurden (st. wurde)«, S. 26. Z. 2. v. u. Gell. 17, 2, 21 (st. Gell. 17, 2, 20).

De Plauti substantivis. Scripsit Herm. Rassow. (Besonderer Abdruck aus dem XVII. Supplementbande der Jahrbücher für klassische Philologie. 1881. p. 591–732.)

Sowohl Plautiner, als Lexikographen und Grammatiker werden dem Verfasser vorstehender, mit mühsamem Fleisse ausgearbeiteter Schrift sich zu grossem Danke verpflichtet fühlen. Die Abhandlung zerfällt in sechs Kapitel: Cap. I. Praefatio. Cap. II. Laterculum substantivorum secundum terminationes compositorum. Cap. III. Plauti nomina composita. Cap. IV. De substantivis ex eadem radice vario suffixo derivatis. Cap. V. De Plauti vocabulis in Latinam linguam translatis. Cap. VI. Plauti substantivorum index.

Wir haben es in diesem Jahresbericht nur mit Cap. VI zu thun. In dem Index sind von jedem Worte nur diejenigen Kasus angegeben, in welchen es bei Plautus vorkommt. Zu bedauern ist, dass nicht die in neuester Zeit von Götz, Schöll und Ribbeck herausgegebenen Plautus-Stücke benutzt werden konnten. So liest z. B. Ribbeck mil. 1065 (1060) jetzt Aetina statt Aetna; Schöll truc. 538 auro (st. aurichalco); Schöll truc. 571 factrici (die Stelle im Index unter acceptricis); Ribbeck mil. 374 minis; Götz aulul. 518 (525) nugigerulis; Götz asin. 910 pollinctorem und asin. 708 quadrupedo (st. quadrupedem); Schöll truc. 832 situlam; Ribbeck

mil. 1013 (1008), wie schon Fleckeisen, *socium* (Brix *sociennum*, was auch nicht angegeben ist). Nicht minder ist zu beklagen, dass die Fragmente nicht berücksichtigt worden sind. So steht z. B. *angiporta* auch Astrab. fr. 15, *aula* (Nom.), fr. bei Non. 543, 10, *aullas* (Akk. Pl.), fr. bei Diom. 380, 19 K., *bilis* (Nom.), fr. bei Prisc. 6. § 87 H., *carnuficis* (GS.) Astrab. fr. 15, Nebenform *caseum*, fr. bei Non. 200, 11; Nebenform *corius*, Nom., fr. bei Paul. ex Fest. 60, 7, AP. *corios*, Poen. 1, 1, 111 (was unter *corium* nicht angegeben ist), Abl. *corpusculo* auch fr. bei Varr. L. L. 7, 77, NP. *folles*, fr. bei Philarg. Verg. georg. 4, 171; AP. *fustes*, fr. bei Schol. Hor. sat. 2, 5, 11; NP. *glandia*, fr. bei Fest. 33 (b), 29, AP. *horas*, fr. bei Gell. 3, 3, 5, AP. *lampades*, fr. bei Varr. L. L. 7, 77, NP. *lapides*, fr. bei Charis. 219, 11 K., Nom. *lupus*, fr. bei Paul. ex Fest. 61, 17, Acc. *nauteum* Fest. 165 (b), 33, Acc. *nucem*, fr. bei Macr. sat. 3, 18, 9, Abl. *nuce*, *ibid.* § 14; DS. *patronae*, fr. bei Fest. 372 (b), 28; NP. *petrae*, fr. bei Philarg. Verg. georg. 4, 171, Acc. *portum*, fr. bei Charis. 223, 20 K.; NP. *praedones*, fr. bei Charis. 211, 33; Acc. *solarium*, fr. bei Gell. 3, 3, 5 und Macr. sat. 3, 16, 1; Abl. Pl. *spoliis* und Abl. Pl. *statuis*, fr. bei Charis. 199, 34; Acc. Pl. *tegulas*, fr. bei Macr. sat. 3, 18, 9; Acc. *tergum*, fr. bei Non. 397, 1; Nom. *venter*, fr. bei Gell. 3, 3, 5 H. Ebenso fehlt eine ganze Reihe von Artikeln, die nur in den Fragmenten vorkommen. Vgl. überhaupt meine Anzeige in der Philol. Rundschau. Jahrg. II. No. 27. S. 837 ff.

De usu infinitivi apud Lucanum, Valerium Flaccum Silium Italicum. Scripsit Joannes Schmidt. Halis Sax. 1881. (Doktordissertation.) S. 128 in 8.

Diese offenbar durch Krause's vortreffliche Abhandlung 'de Vergilii usurpatione Infinitivi, Halis Sax. 1878' hervorgerufene fleissige Arbeit hat folgenden Inhalt. Praefatio S. 5. § 1. de infinitivo subjecti locoposito (S. 10). § 2. de accus. c. infinit., qui subjecti vice fungitur (S. 31). § 3. de infinitivo accusativi objecti instar positio (S. 37). § 4. de inf., qui objecti remotioris cuiusdam instar positi sunt (S. 63). § 5. acc. c. infin., qui objecti vices sustinent (S. 102). § 6. de acc. c. inf., qui objecti remotioris loco positi sunt (S. 120). § 7. de inf. (et acc. c. inf.), qui per ellipsin explicandi videntur (S. 125). Addenda et corrigenda (S. 127).

Der Verfasser bemerkt in der Vorrede mit Recht, dass sowohl in Dräger's Historischer Syntax, als auch in Kühner's grosser lateinischer Grammatik die spätere Latinität zu wenig berücksichtigt sei; es werden daher die Angaben derselben überall berichtigt, und zwar nicht bloss in Bezug auf die spätere Latinität, sondern auch in Bezug auf die ältere, in denen Dräger und Kühner ebenfalls sehr mangelhaft sind, wenn auch in der zweiten Auflage Dräger's mancherlei nachgetragen ist, was der Verfasser als fehlend bezeichnet. So heisst es bei Dräger S. 337 Aufl. 1 = 352 Aufl. 2: den blossen Infinitiv (bei placet) hat zuerst Brut. ap.

Cic. Fam. 11, 1, 6. Aber der Verfasser bringt S. 11 bei Claud. Quadrig. ann. 3. fr. 41 Peter; dazu füge Cic. ep. 9, 15, 3; wenn er aber auf derselben Seite für *juvat* mit *Infin.* (Dr. S. 337 = 351<sup>2</sup>) Cic. ep. 3, 10, 8 (5, 3, 10 ist falsches Citat) anführt, so ist das falsch, da dort Baiter und Wesenberg libet lesen. — Dr. S. 347 = 363 wird *pudor est* mit *Infin.* in der ersten Auflage bloss mit Ovid und Sil., in der zweiten auch mit Prop. belegt, Schmidt bringt S. 25 auch Enn. tr. 344 Vahlen = Pall. fab. inc. fr. 60 Ribbeck<sup>2</sup>. — Dr. S. 397 = 422<sup>2</sup> wird *placet* (man meint, beschliesst) mit *Akk.* und *Infin.* erst aus Cicero belegt; Schmidt bringt S. 32 bei Ter. Hec. 866 (nicht 864). — Dr. S. 402 = 427<sup>2</sup> wird *nefas est* mit *Akk.* und *Infin.* erst aus Cicero belegt; Schmidt bringt S. 34 bei Acc. tr. 280. — Dr. S. 297 = 306<sup>2</sup> hat für *amare* mit *Infin.* erst Horaz. Schmidt bringt S. 37 bei Acc. tr. 347 nach Bücheler's Vermutung. — Für *laboro* mit *Infin.* hat Dr. S. 300 = 309 erst Cicero; Schmidt S. 40 schon Lucil. sat. 9, 66 M. (= 287 Lachm.) und Catull. 67, 17. — *molior* mit *Infin.* weist Dr. S. 300 nur aus Cicero und Valerius Flaccus nach, wozu er Aufl. 2 S. 309 noch Ovid fügt; Schmidt bringt S. 40 schon Lucr. 2, 1024 und ausserdem noch Liv. 29, 27, 4 bei. — *Festinare* mit *Infin.* ist Dr. S. 308 sehr flüchtig behandelt; genauer S. 319 Aufl. 2; aber Schmidt hat S. 45 noch Liv. 1, 25, 9 u. ö., wozu ich füge Auct. b. Alex. 27, 4. — Dr. S. 310 = 321 hat für *precari* mit *Infin.* nur Ovid. her. 5, 158. Schmidt bringt S. 47 noch bei Tibull. 2, 5, 4. Ovid. ex Pont. 1, 2, 65 (Val. Flacc. 7, 352 und Gell. 13, 23 [22], 19 folgt *Akk.* und *Infin.*). — Ebendas. hat Dr. für *rogare* mit *Infin.* nur Catull. 35, 10; aber es steht nach Schmidt S. 47 auch so Ovid. her. 6, 144 (aber Ovid. art. am. 1, 433, was er auch anführt, folgt *Akk.* und *Infin.*, und Priap. 21, 1 steht *suffragare* [Imperat.!!] *rogatus* und Gell. 1, 13, 8 ist ein falsches Citat); dazu füge ich Mart. 1, 109, 13. — Dr. S. 326. no. 8, a = 339, 8, a heisst es: »*cunctor* fehlt noch in alter Zeit«. Schmidt bringt S. 48 Acc. tr. 72 bei. — Dr. S. 329 = 342: »*horrere* aber erst bei Cicero«. Schmidt schon Catull. 14, 26. — Dr. S. 325 = 338 führt zwar *absisto* und *desisto* mit *Infin.* an, lässt aber *desino*, welches allerdings zu allen Zeiten häufig vorkommt, aus. Schmidt bringt S. 51 für die ältere Zeit bei: Plaut. Bacch. 100; Pseud. 307. Enn. tr. 261 V. (361 R.). Ter. Andr. prol. 22; eunuch. prol. 16; Hec. 810. — Dr. S. 314 = 326: »*imperare* kommt mit blosser *Infin.* schon bei Ter. Andr. 842 vor«. Schmidt dagegen S. 55 schon Acc. tr. 385. Trag. inc. fr. 89; ausserdem Stellen aus Vergil, Propertius, Curtius und Tacitus; wozu noch Vitr. 2, 9, 15. p. 59, 15 R. füge. — Dr. S. 315 = 326 wird für *mandare* mit *Infin.* nur Tac. ann. 15, 2 extr. und Martial. 1, 88, 10 angeführt; Schmidt giebt S. 58 noch Sil. 13, 481. — Ueber *novisse* = *scire* mit *Infin.* heisst es Dr. Aufl. 1. S. 296: »erst seit dem zweiten Jahrhundert n. Chr.«, Aufl. 2. S. 304: »*novisse* schon bei Cato orat. 1, 25 (Meyer). Dann auch bei Verg., Hor., Prop., Ovid und Mart.; in der späteren Prosa erst bei Apulejus«. Schmidt bringt

S. 60 bei schon Enn. tr. 133 R. (182 V.); ausserdem Lucr. 2, 685 u. 1007. Lucan. 3, 223. Val. Flacc. 6, 327. Sil. 7, 169. Gell. 2, 18, 9. Dazu Claud. 61, 4 (dagegen 75, 4 und 101, 25, welche Schmidt hier anführt, mit folg. Akk. und Infin.). — Für *piget* mit Infin. führt Dr. S. 330 = 344 zuerst Sall. Jug. 95, 4 an. Schmidt bringt (S. 63) bei: Plaut. Pers. 690; aulul. 210; trin. 661. Pacuv. tr. 144. Acc. tr. 103. Varr. sat. Men. 395 B. — Für *pu-det* hat Dr. S. 330 = 344 für die vorklassische Zeit nur Plautus, Schmidt führt (S. 64) noch an: Pacuv. tr. 144. Acc. tr. 104. Afran. com. 272 (und der oben zu *piget* angeführte Varr. sat. Men. 395 B.). — Dr. S. 326 = 339 sagt: »Desum steht zuerst bei Prop. 1, 16, 7, dann bei Lucan. u. s. w.« Schmidt bringt (S. 66) aus meinem Handwörterbuche bei: Tibull. 4, 1, 100. Sen. ad Helv. 2, 5. — Wenn Dr. S. 311 = 322 sagt: »3. Ermahnen. Diese Verba kommen, mit Ausnahme von *dehortari*, noch nicht im alten Latein vor«, so widerlegt ihn Schmidt (S. 71) in Bezug auf *moneo* mit Aquilius tr. 6 (p. 34 R.<sup>2</sup>). — S. 73 hat Schmidt und Dräger S. 301. Aufl. 2 ein Präsens *evaleo* angenommen; aber *evaluit* bei Lucan. 4, 84 gehört zu *evalesco*. Ebenso auch in den angeführten Stellen Verg. Aen. 7, 756 und Hor. ep. 2, 1, 200 (nicht 100), wo auch das Perf. *evaluit*. Dazu füge bei Dräger hinzu: Lucan. 1, 505; 4, 84. Claudian. 28, 302; 36, 92. Augustin. conf. 7, 17, 23 extr. (*aciem figere non evalui*). — Dr. S. 326 = 339 heisst es: »Deficere nur Prop. 1, 8, 23«. Aber Schmidt führt (S. 73) aus meinem Handwörterbuche noch an: Lucr. 1, 1040. Tibull. 4, 1, 191 (nicht 91). Caes. Germ. Arat. 260. Dazu noch Rutil. Lup. 2, 18. — Dr. S. 351 = 369 führt für *ire* mit Infin. nur Statius an; aber Schmidt bringt (S. 73) noch bei: Enn. Sota 1. Prop. 1, 1, 12. Dazu füge Plaut. Bacch. 354; most. 66; truc. 403. — S. 300 = 310 sagt Dräger: »Adnitor ist nur aus Livius und Tacitus zu belegen«. Schmidt bringt (S. 76) noch bei: Apul. apol. 36 u. 67. Sil. 11, 538; 15, 575; 17, 139. — Wenn Schmidt S. 78 für *cedo* mit Infin. (fehlt bei Dräger) nur Sil. 6, 310 kennt, so füge ich hinzu Paul. dig. 8, 2, 20. § 1. — Dr. sagt S. 346 = 361: »Potestas est mit Infin. ist eben so selten; zuerst bei Verg. Aen. 4. 565«. Aber Schmidt hat noch Sall. Cat. 29, 3 u. a. Stellen. Dazu füge ich Liv. 34, 13, 5 (*alicui potestas fit*). — Dr. S. 346 = 362: »Negotium, industria, labor est c. Infin. fehlen ebenfalls noch in der vorklassischen Zeit; klassisch ist nur das erste von den dreien in der Bedeutung »Schwierigkeit«. Aber nach Schmidt (S. 83) steht *labori est* mit Infin. bei Plaut. rud. 190, *Herculi labos est*, Catull. 55 (nicht 45), 13, und *labor multo major est* mit Infin. bei Cic. Brut. 57, 209 (dieses hat Dr. Aufl. 2). — Für *spes* est mit Infin. (Dräger hat nur Beispiele mit Akk. und Infin.) führt Schmidt S. 85 an: Verg. Aen. 5, 183. Grat. cyn. 372. Val. Flacc. 2, 381. Stat. Theb. 12, 179. Sil. 13, 249 (nicht 349); 16, 298. — Dr. S. 376. Aufl. 1 sagt: »Abnuo (mit Akk. und Infin.) wird nur aus Ennius und Livius citiert«, und S. 396. Aufl. 2: »Abnuo wird nur aus Ennius, Lucrez, Varro und Livius citiert«. Aber

Schmidt bringt (S. 106) noch für *abnuo* = *infitor* bei Tac. dial. 33. Curt. 5, 3, 13. Quint. 5, 8, 3; 6, 2, 12 (wozu ich noch füge Cic. de leg. 1, 14, 40); für *abnuo* = *recuso* noch Verg. Aen. 10, 8. Curt. 6, 7, 7; 6, 11, 35. Sil. 14, 599. Claud. 29, 12; 35, 80. — Dr. S. 376 = 397: »Mentior findet sich erst Liv. 24, 5«. Dem stimmt Schmidt S. 109 bei; aber es findet sich schon Verg. Aen. 2, 540. — Wenn es Dr. S. 363. Aufl. 1 heisst: »Diese Construction [mit Akk. und Infin.] fehlt bei *nosco* und *novi*, *cerno* und *disco*«, so ist diese falsche Angabe Aufl. 2. S. 282 etwas verbessert; aber wenn es heisst: »*novi* nur bei Varr. de vit. pop. Rom. 1, 44 (Kettner)«, so ist das wieder unrichtig; Schmidt trägt (S. 111) nach: Mart. 13, 2, 8. Claud. 3, 322; 50, 44. — Für *discere* (bei Dr. nur Cicero, Caesar und Nepos) bringt Schmidt noch Plaut. Pseud. 680. Fann. ann. 1, fr. 1 (bei Prisc. 13. § 12). Hor. sat. 1, 5, 101. Phaedr. 2, 2, 2. Curt. 5, 1, 6. Plin. pan. 31, 3 u. 49, 3 (auch 59, 5). Tac. hist. 1, 29. Gell. 5, 10. § 9 u. 13; 18, 4, 10. Justin. 5, 9, 2; 29, 4, 1 (auch 2, 3, 13; 14, 2, 4; 27, 1, 4). Claud. 8, 99 u. 409; 22, 309; 26, 398. — Für *maerere* (Dr. S. 373 = 392) bringt Schmidt S. 113 noch Sil. 8, 18 bei. — Dr. S. 386 = 408: »*rogare* (mit Akk. und Infin.) erscheint noch später, Justin. 1, 41, 9«. Dagegen Schmidt (S. 115) Ovid. art. am. 1, 433; met. 14, 138. — Zu *poscere* mit Akk. und Infin. (Dr. 390 = 412) bringt Schmidt (S. 115) noch bei: Ovid. met. 8, 708 (8, 698 R.). — Zu *cogito* mit Akk. und Infin. (Dr. S. 364 = 383) bringt Schmidt (S. 117) noch bei: Ter. haut. 239; adelph. 32. Catull. 76, 2. Curt. 5, 3, 13; 7, 2, 9 u. 7, 8, 26. Plin. ep. 4, 17, 4; 8, 24, 2; 9, 12, 2. Plin. pan. 41, 1. Tac. ann. 3, 33 u. 11, 6. Dazu Caes. b. G. 5, 33, 2. Die von Dräger aus meinem Handwörterbuche ohne nähere Angabe des Fundortes entnommenen Stellen aus Cicero stehen de nat. deor. 1, 41, 114 und Tusc. 1, 36, 86; Cael. in Cic. ep. 8, 16, 2. — Dr. S. 395 = 419: »*Cogere* (mit Akk. und Infin.) sehr selten«. Dagegen Schmidt S. 118: Varr. r. r. 2, 2, 7. Lucr. 1, 1010. Syr. sent. 615 R<sup>2</sup>. Cic. Cat. 2, 11, 25; Phil. 5, 8, 22 (dazu II. Verr. 1, 35, 88; 3, 36, 84; post red. in sen. 15, 37. Cic. Brut. 14, 55). Vell. 2, 42, 2 (und 2, 71, 3). Liv. 26, 6, 1 (dazu 8, 13, 1). Sil. 14, 106. — Dr. S. 364 = 382: »Selten ist auch *experior*, doch schon einmal Plaut. truci. 2, 6, 48 (529)«. Aber Schmidt bringt (S. 119) noch bei: Plaut. Bacch. 387, und ausserdem Ter. Hec. 489. Plin. ep. 1, 6, 3; pan. 62, 3. Lucan. 5, 502. Claud. 15, 306 (dazu Curt. 7, 4, 11). — Wenn Schmidt S. 123 zu *ingemo* mit Akk. und Infin. citiert: Pers. 5, 60 und Mart. 9, 60 (richtiger 9, 59, 10 Schn.), so bemerke ich, dass in diesen Stellen das Perf. *ingemuere* und *ingemuit* steht, welche ich zu *ingemisco* ziehe, so wie auch Sil. 14, 670; und dazu Min. Fel. 8, 3. Aus Cic. Phil. 13, 10, 23 musste statt: *quid ingemiscis hostem Dolabellam* (so steht bei Cicero) stehen, was vorhergeht: *judicatum hoc tempore hostem Dolabellam . . . ingemiscendum est?* Auch »*Lohr* (Stat.)« ist zu streichen, da dieser gar nicht vom Akkusativ mit Infinitiv handelt und nur S. 45 *gemo* mit Infinitiv aus Stat. Ach. 1, 281 hat, wo aber Kohlmann *fremit* liest.

Ausserdem bringt der Verfasser eine ganze Reihe Wörter, welche in Dräger's historischer Syntax noch unberücksichtigt geblieben sind. Das Ganze ist ein wertvoller Beitrag zur Lehre über den Gebrauch des Infinitivs und des Akkusativs mit Infinitiv. Wie sehr viele Angaben in Dräger's historischer Syntax auch in der zweiten Auflage noch der Ergänzung und Berichtigung bedürfen, geht aus Vorstehendem deutlich hervor. Wichtige Schriften, wie: »Der Infinitiv bei Plautus von Ernst Walder. Berlin, 1874« und: »Quaestiones de infinitivi usu Plautino, scr. Guil. Votsch. Halis. Sax. 1874«, sind auch in der zweiten Auflage noch nicht benutzt worden. In der Schrift von Schmidt ist nur eins zu beklagen, die grosse Masse falscher Citate. Man darf keine einzige Stelle nachbrauchen, ohne diese erst nachgeschlagen zu haben. Wie toll das zuweilen ist, will ich durch ein Beispiel zeigen. S. 111 unter *disco* wird citirt: Claud. 7, 99 (schr. 8, 99) und 410 (schr. 409); 23, 309 (schr. 22, 309); 26, 399 (schr. 398).

*Syntaxis fragmentorum scaenicorum poetarum Romanorum, qui post Terentium fuerunt adumbratio. Scripsit Fr. Guil. Holtze. Opus postumum. Lipsiae 1882. IV, 78 S. 8.*

Diese letzte Arbeit Holtze's zerfällt in folgende Abschnitte: I. *Syntaxis substantivi et praepositionum*. 1) *Substantivum abstractum pro concreto*. 2) *Substantivi numerus*. 3) *Casus substantivorum*. Der Ablativ wird von § 3 bis § 19 behandelt; dann folgt der Akkusativ von § 20 bis § 25; dann der Dativ von § 26 bis § 29; dann der Genetiv von § 30 bis § 34. Von § 35 bis § 41 werden die Praepositionen behandelt. II. *Syntaxis pronominum* § 42. III. *Syntaxis verbi*, welcher in § 43 einiges über die *ellipsis verbi substantivi (copulae) esse* und über *adverbium loco praedicatoris usurpatum* vorausgeschickt wird. Die *syntaxis verbi* erstreckt sich von § 44 bis § 53. IV. *De enuntiationibus et particulis* § 54 bis § 71. Zu bedauern ist, dass diese fleissige Arbeit nach der ersten Ausgabe der Tragiker- und Komikerfragmente von Ribbeck gearbeitet ist, so dass man beim Gebrauch einer Stelle immer erst die zweite Ausgabe, in der Ribbeck mancherlei Aenderungen vorgenommen hat, nachschlagen muss. Näheres in meiner Anzeige derselben Schrift in der *Philol. Rundschau* Jahrg. 2. No. 28. S. 882 f.

*Lexikalische Bemerkungen zu Firmicus Maternus. Vom Oberlehrer Dressel. Zwickau 1882. S. 36 in 4. (Programm.)*

Angeregt durch Wölfflin's Arbeit über Cassius Felix hat es Herr Dressel unternommen, die *Astronomica* des Firmicus Maternus in lexikalischer Hinsicht zu besprechen. Die Schrift zerfällt in zwei Abteilungen. Die erste handelt von denjenigen Wörtern, welche bei Firmicus im Gebrauche zurücktreten und durch Synonyma vertreten werden; die zweite theils von solchen Wörtern, welche sich in allen oder einigen der

gangbarsten Wörterbücher nicht finden, teils von solchen Wörtern, welche eine von ihrer gewöhnlichen abweichende Bedeutung angenommen haben, die in den Wörterbüchern noch nicht verzeichnet ist; endlich bringt sie weitere Belege für solche Konstruktionen von Wörtern, die vom gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichen. Ich habe die sorgfältige Abhandlung in der Philol. Rundschau Jahrg. II. No. 28. S. 883—890 ausführlich besprochen.

De Pompei Trogi sermone. Pars prior. Scripsit Franciscus Seck. Constantiae 1881. S. 27 in 4. (Programm.)

Herr Prof. Seck sucht in vorstehender Schrift nachzuweisen, dass wir in dem Auszug Justin's von Pompei Trogi historiae Philippicae im grossen Ganzen das Geschichtswerk des Pompeius Trogus vor uns haben und dass Justin nur hin und wieder ein oder ein paar Wörter, um seinen Auszug konform zu machen, hinzugefügt. Die Abhandlung zerfällt in folgende Teile: A. Fragmenta ad verbum e Pompei Trogi libris expressa. B. Quaestiones ad formas et verborum usum pertinentes. I. Substantiva. II. Adjectiva. III. Numeralia. IV. Pronomina. V. Verba. VI. Adverbia. VII. Praepositiones. Näheres in meiner Anzeige in der Philol. Rundschau. Jahrg. II. No. 29. S. 912—915.

Nach Schluss meines Jahresberichtes geht mir durch die Verlagsbuchhandlung noch zu:

Appendice ai Dizionario Italiano-Latini come guida allo stile della prosa Augustea composita dal dott. Daniele Riccoboni. Venezia 1881. S. VIII, 121 kl. 8.

In der Vorrede giebt der Verfasser in 9 Paragraphen einige allgemeine Regeln, die beim Uebersetzen aus dem Italienischen in's Lateinische zu beobachten seien. Sie sind ganz sachgemäss, enthalten aber für uns Deutsche nichts neues. Das Wörterbuch selbst ist nicht übel; die den italischen Ausdrücken beigefügte Latinität ist, so weit ich sehen kann, klassisch. Auch Ausdrücke aus der neueren Kunstsprache sind entsprechend ausgedrückt. Für Anfänger ist das Buch aber nicht, da oft unter den betreffenden Artikeln bloss die lateinischen Wendungen angegeben werden. Auf Vollständigkeit der Artikel darf das kleine Buch natürlich keinen Anspruch machen; während z. B. *ambizioso* (ehrgeizig) angeführt ist, fehlt *ambizioso* (ehrgeizig).

# Jahresbericht über römische Geschichte und Chronologie für 1881.

Von

Dr. Hermann Schiller

Gymnasial-Direktor und Universitäts-Professor in Giessen.

---

## I. Zusammenfassende Darstellungen der römischen Geschichte.

Von Mommsen's römischer Geschichte ist unter dem Titel: Th. Mommsen, *Histoire Romaine, Nouvelle édition, traduite par de Guerle, Paris 1882*, eine französische Bearbeitung erschienen.

E. Fernique, *Histoire Romaine*.

Ein Schulbuch mit einigen Karten und eingedruckten Abbildungen, ohne wissenschaftlichen Wert. Unbegreiflich ist, wie ein Buch von solchem Umfang (536 S.) zum Unterrichte bestimmt und verwandt werden kann.

Diomede Pantaleoni, *Storia civile e costituzionale di Roma dai suoi primordj fino agli Antonini*. Vol. I. Torino 1881.

Der Verfasser legt in einer sehr breiten Vorrede (59 S.) seine Ansichten über Geschichtsforschung und -behandlung dar; sie sind wesentlich konservativ und enthalten zahlreiche philosophische Probleme; da sie aber in seiner Arbeit hinlänglich zu Tage treten, so ist es überflüssig hier auf dieselben einzugehen. Dieselbe Breite charakterisirt auch die eigentliche Untersuchung; dieselbe verwendet 512 Seiten auf die Darstellung der Verhältnisse bis zu den Zeiten der gallischen Invasion; auf weiteren 180 Seiten geben vier Appendici noch alle die Ausführungen, die der Verfasser im Contexte nicht unterbringen konnte.

Im ersten Capitel entwickelt der Verfasser die topographischen Ursachen der Grösse Roms. Er weist auf die historische Thatsache hin, dass zu allen Zeiten der Norden und Westen Italiens nordischen und occidentalischen, der Süden und Osten orientalischen Einflüssen unter-

lagen, während Rom gewissermassen die Grenze bildete, wo sich beide Einflüsse berührten, ohne entscheidend Platz greifen zu können. Weniger befriedigend als die Feststellung dieser Thatsache ist ihre Erklärung, welche in wenig mehr als allgemeinen Betrachtungen gegeben wird, die zum Teil recht geistreiche Aperçus enthalten, aber auf die Lösung der Frage so gut wie keine Antwort geben. Diesen topographischen Verhältnissen werden in Cap. 2 die ethnographischen und socialen an die Seite gestellt. Die Pointe dieses Capitels ist das, was der Verfasser tribù geniche nennt; er sucht nämlich in den beiden Tribus der Tities und Ramnes die einzelnen Züge des römischen Volkscharakters zu erkennen und zu analysiren. Die Tities entwickelten den Begriff des strengen Familienlebens, der patria potestas und des Gentilrechts, des Patriciats; sie waren unzweifelhaft Sabeller und lebten noch in Rom in Gemeinschaft des Wohnsitzes, der Lebensweise, des Eigentums und des Cultus in patriarchalischer Weise; aber ihre Auswanderung und die Rücksichten der Eroberung nötigten sie sich einen Herzog zu setzen, neben dem sich aber rasch eine Aristokratie mit einer Clientel ausbildete. Die Ramnes waren, wie das dritte Capitel ausführt, eine tribù mamertina, d. h. zusammengewürfeltes Volk von Abenteurern, das sich für die Eroberung einen Herzog gesetzt hatte, soust aber nur das Recht des Stärkeren anerkannte. Die Eroberung brachte es mit sich, dass, während die Tities kein Sondereigentum kannten, dieses von den Ramnes entwickelt wurde; das sabellische Institut der drei Namen erhielten diese Eroberer erst später, als sie Frauen sabinischen Stammes heirateten. Von ihrem ursprünglichen ungeschlossenen Charakter, der jedem Abenteurer Eintritt in die Kameradschaft gestattete, behielten sie später die Leichtigkeit bei, mit der sie Auswärtigen, namentlich aus den fremden Geschlechtern, Eintritt in ihre Mitte gestatteten; dagegen war stets bei ihnen die Clientel von geringer Ausdehnung, obgleich sie dieses Institut, wie die patria potestas etc., von den Tities annahmen. Diese Ramnes — und dies ist die fundamentale Anschauung des vierten Capitels — waren sabellischer Abstammung, so gut wie die Tities. Dass sie nicht Latiner sein können, sucht der Verfasser aus den Differenzen zu erweisen, welche in den religiösen Anschauungen, dem politischen Leben und dem intellektuellen Zustande der Ramnes und der Latiner in der Ueberlieferung hervortreten. Der Raub der sabinischen Frauen ist ein Fundamentalsatz der Ueberlieferung; wie wäre er denkbar, wenn die Ramnes eine latinische Colonie gewesen wären? Ebenso wenig ist denkbar, dass die von Alba, einer civilisirten Stadt, ausgesandten Colonisten im Laufe weniger Monate und in der Entfernung weniger Meilen so verwilderten, wie die Ramnes in der Ueberlieferung geschildert sind. Und wie sollten diese Latiner dazu gekommen sein, die ihnen stammfremden sabinischen Frauen zu rauben, während ihnen das Conubium mit Latium offen stand? Diese sabellische Invasion war aber nicht ver-

einzelnt, sondern erstreckte sich über einen grossen Teil von Latium, wie das nicht latinische Institut der Gentilität beweist. Diese alten Geschlechter zählten nach dem Decimalsystem, während die Plebeier nach dem Duodecimalsystem rechneten; jenes ist sabellisch, dieses latinisch. Das fünfte Capitel behandelt die Verschmelzung von Tities und Ramnes. Bei der streng entwickelten Gentilverfassung der Tities mit ihrem gemeinsamen Eigentum konnte eine Aufnahme der Ramnes nur unter Zustimmung aller tribus erfolgen, und auch hier boten die Besitzverhältnisse unüberwindliche Schwierigkeiten bei einer grösseren Menschenzahl. Aber bei beiden Stämmen waren gewisse Begriffe des Familien- und des öffentlichen Rechts völlig gleichentwickelt, was ebenfalls ihre gemeinsame sabellische Abstammung beweist. Die Erweiterung der Tities konnte nur durch Clienten erfolgen, die der Ramnes durch gleichberechtigte Zuwanderer, die Verfassung der ersteren war aristokratisch, die der letzteren monarchisch; diese Verschiedenheit begründet auch den wesentlich offensiven und defensiven Charakter der einen und der anderen, dessen Ausdruck die Könige Romulus, Tullus Hostilius auf der einen, Numa und Ancus auf der anderen Seite sind. Als aber die Ramnes Frauen nahmen und ein Familienleben gründeten, traten sie wieder in das System zurück, in dem sie aufgewachsen waren und das sie nur verlassen hatten, um als Eroberer aufzutreten; sie nahmen das Gentil- und Familienrecht der sabinischen Titier wieder an und auch die Wirtschaftsarten des Ackerbaues, der Weide- und der Waldwirtschaft. Nur blieb, während der Mittelpunkt der Tities in der gens lag, bei den Ramnes der Mittelpunkt in dem Könige; an den kriegerischen Ursprung derselben erinnert auch die Dictatur, die Celeres und die res Mancipi und nec Mancipi; die beiden Tribus vereinigten sich unter Ancus Marcius in dem Namen der Quiriten; das Zeichen S. P. Q. R. heisst Senatus Populus Quiritium Romanorum. Sie waren ein hartes grausames Geschlecht ohne Phantasie und Sentimentalität, aber voll Ausdauer, ihre Lebensweise sehr einfach, ja niedrig, streng religiös, gewissenhaft die Autorität respektierend. Nur die Patrizier waren berechtigt, im Heere dienten nur Patrizier und Clienten, die Gesetzgebung erfolgte nur für die Patrizier. Während die sabellischen Ramnes und Tities das Patriziat darstellten, setzte sich die Plebs fast ausschliesslich aus Latinern zusammen (Cap. 6); sie kannten nicht die Auspicien, hatten also eine ganz verschiedene Religion, hatten weder gens und Gentilität, noch die patria potestas; zwischen den Patriziern und ihnen bestand kein Conubium, sie sprachen latinisch. In der Einteilung der Plebs ist einzig das topische Element bestimmend, denn die Latiner waren zu dieser Zeit schon völlig städtisch entwickelt und organisirt; in Rom selbst kann in der früheren Zeit von irgend einer Organisation der Plebs gar keine Rede sein; dies ist auch selbstverständlich, wenn man festhält, dass die Patrizier die Eroberer, die Plebeier die Besiegten waren. Die Ver

fassung unter den vier ersten Königen zeigt einen König, der von den Familienhäuptern gewählt und von allen Kriegern durch Acclamation bestätigt wird, die Curiatcomitien mit den Häuptern aller Gentes und eine Versammlung, welche durch Acclamation annimmt oder ablehnt. Das Königsgericht erstreckt sich nur über die Plebs und die später Unterworfenen, der pater familias urteilt über seine Familie, Clienten und Sklaven. Der Freie, der vom Königsgericht verurteilt wird, kann mit dessen Zustimmung an den *populus appellire*; die Besiegten dagegen sind rechtlos; auch die religiösen Zustände (*indigitamenta*, *argei*) zeigen niedrige Culturzustände; besser wurden dieselben durch die Uebersiedelung der an städtisches Leben gewöhnten albanischen Geschlechter.

Im zweiten Buche wird die etruskische Einwanderung in Rom und ihre Folgen geschildert. Die Luceres waren Etrusker. Das plötzliche Auftreten einer Reihe von grossartigen Bauwerken, wie der Cloaca Maxima, des Servianischen Mauerbaues, des Tabulariums, des Circus Maximus würde bei der geringen Cultur, welche die Einwohner Rom's unter den ersten vier Königen besaßen, unerklärlich sein ohne Annahme fremder Einwanderung; dazu stimmt, dass nach dem Sturze der tarquinisch-etruskischen Herrschaft mehrere Jahrhunderte lang keine ähnlichen Baudenkmäler mehr entstehen. Mit diesen neuen Bauten zeigen sich neue religiöse Bräuche, neue Einrichtungen, neue Bewaffnung, und zwar ganz so, wie die Etrusker sie besaßen. Dass ein dritter Bevölkerungsteil hinzukam, zeigt die seit Tarquinius Priscus überall auftretende Dreizahl der Tribus, der Senatoren und Ritter; das namentlich für letztere erforderliche Wachstum des Wohlstandes, ja Reichthumes kann nicht auf natürlichem Wege entstanden sein. Der Name Luceres wird von dem Vornamen des Tarquinius Lucius (Lucer) abzuleiten sein. Die Hypothese K. O. Müller's über die Suprematie von Tarquinius über Rom ist nicht stichhaltig. An eine Eroberung von Seiten des Tarquinius Priscus ist nicht zu denken, weil die vorher herrschenden Classen nicht aus ihrer Stellung verdrängt werden; auch alle sonstigen Symptome stimmen nicht zu einer Eroberung. Wahrscheinlich musste L. Tarquinius in Folge der in Etrurien's Städten zu dieser Zeit wüthenden Parteikämpfe seine Heimat mit seiner Partei verlassen; diese Einwanderer waren reicher, gebildeter (Handel und Industrie), politisch entwickelter und besser disciplinirt als die sabellischen Einwohner Rom's. Da sie in der Stadt lebten, während die Patrizier der sabellischen Tribus in den *pagi* sassen, bekamen sie bald das Heft in die Hände und lieferten aus ihrer Mitte die drei letzten Könige; vergeblich suchte die alte Bevölkerung durch die Söhne des Ancus Marcius dies Verhältnis zu ändern. Servius Tullius war wahrscheinlich als Mastarnia, Sohn des Kele Vipna, dem L. Tarquinius mit einer bewaffneten Schaar zu Hilfe gekommen und hatte Aufnahme erhalten (Caelius); er war ein Condottiere; denn das Söldnerwesen war in Etrurien ähnlich entwickelt, wie in den griechischen Städten. Die Verfassung des Serv. Tullius zeigt

die Verbindung des merkantilen Geistes der etruskischen Küstenstädte und des Landsknechtthums. Die zwei Haupteinrichtungen dieses Königs sind die lokale Tribusverfassung und der Census mit seinem Gefolge der Centuriat-Comitien; die erstere Einrichtung hat keine politische Bedeutung an und für sich, sondern lediglich administrative und finanzielle, denn plebeische Versammlungen irgend welcher Art gab es so wenig als eine Vertretung der Plebs, wie die *secessio* beweist. Die Bedeutung der Servianischen Verfassung liegt in drei Momenten: 1) In der Einführung des Besizes als Grundlage des Census; daneben bleibt in den *sex suffragia* der Wert der Geschlechter anerkannt. 2) In der Censurung der Clienten auf Grund ihres Besizes, wodurch die Ausgleichung mit den Plebeiern herbeigeführt wurde. 3) In der Bedeutung, welche die reichen Plebeier in Heer und Volksversammlung erhielten. Nur der militärische Charakter der ganzen Reform ermöglichte solch' tiefe Umgestaltungen. Gegen diese nicht mehr rein etruskische, sondern in ihrer der Plebs freundlichen Tendenz schon mehr latinische Reform erhob sich eine rein etruskische Reaction in Tarquinius Superbus. Die militärische Macht, zu welcher die etruskische Dynastie Rom gebracht hatte, zeigt sich in der Erwerbung der Hegemonie über Latium; zugleich war Rom jetzt durch den Handel reich geworden; ohne beide Bedingungen wäre der Vertrag mit Karthago nicht denkbar. Die etruskische Herrschaft war immer von den sabellischen Tribus, insbesondere von den in ihren *pagi* lebenden, zähl conservativen Geschlechtern scheel betrachtet worden; dazu kam, dass der etruskische Adel übermütig und corruptirt war; dies waren die Keime zum Sturze der Etrusker. Im 2. Capitel schildert der Verfasser die Veränderungen, welche unter den drei letzten Königen vor sich gingen. Die Plebs, aus unterworfenen Latinern bestehend, hatte gegen Belassung eines Theiles ihrer Ländereien einen Tribut zu bezahlen und Heeresfolge zu leisten; diejenigen Plebeier, welche keine solchen Besitzungen mehr hatten, wohnten in der Stadt, ihre Lage wird aber erst etwas klarer unter der Regierung des Servius Tullius. Unter den Plebeiern, die also die nach Rom verpflanzten Bevölkerungen unterworfenen, oft zerstörter Städte waren, mussten sich auch reiche, in ihrer Heimat hervorragende und angesehene Familien befinden, die auch unter der Plebs in Rom ihren Anhang und ihr Ansehen behielten. Die grosse Zahl der Plebs beweisen die Servianischen Mauern und die Höhe des Census. Der Verfasser nimmt dabei als ausgemacht an, dass die Patrizier der Ramnes und Tities nicht in den Centuriatcomitien des Servius Tullius sich befanden; so bestanden diese — die *sex suffragia* ausgenommen, welche Patriziersöhne ohne Grundbesitz enthielten — bloss aus Plebeiern und Clienten. Dass die Plebeier unter der etruskischen Herrschaft sehr reich, namentlich durch Handel, wurden, beweist einmal die Grossartigkeit der Bauten, sodann aber die Erscheinung vieler Plebeier in den Rittercenturien. Die Macht der Plebeier wuchs durch die Heeresänderung, welche die etrus-

kische Herrschaft herbeiführte, indem sie den Schwerpunkt des Kampfes in das Fussvolk verlegte. Die etruskische Religion fand namentlich, so weit sie sich mit der griechischen berührte, leicht Eingang. Dieses erweckte die Anfeindung der Patrizier. Seit die Clienten dem Census unterworfen wurden und im Heere dienten, begannen sie sich von der strengen Abhängigkeit von den Patriziern zu befreien. Gegen den Hass der alten Geschlechter bildete die Stütze, welche die beiden ersten etruskischen Könige an den Plebeiern gehabt hatten, keinen Damm mehr, als diese Sympathie erloschen war in Folge der Beseitigung der Centuriatcomitien durch Tarquinius Superbus; dagegen konnten seine Eroberungen nicht das Gegengewicht bilden, da die Plebeier von denselben keine Frucht erhielten, indem der *ager publicus* für den Staat in Anspruch genommen wurde. Die Frohnden für die Bauten mussten sie finanziell ruiniren. Mit diesen unzufriedenen Elementen verbanden sich die Ritter; dieselben waren von Anfang nicht bloss eine militärische, sondern eine politische Körperschaft, in der sich die reiche Plebs und die Patrizier berührten, wie der Verfasser aus Livius und dem Verhältnis des *magister equitum* zum *magister populi* zu erweisen sucht; auch sie waren von dem Regiment des etruskischen Königs mannichfach verletzt worden. Schliesslich scheinen unter den etruskischen Geschlechtern selbst tiefgehende Spaltungen bestanden zu haben. Alle diese Interessenten finden sich in den Führern bei dem Sturze des Königtums repräsentirt (Cap. 3). Die Revolution war gegen die etruskische Herrschaft gerichtet; dass aber zunächst nicht die ganze etruskische Ansiedelung beseitigt wurde, zeigt der Umstand, dass zwei Männer dieser Bevölkerung Consuln wurden, ebenso die Verschwörung, bei der die Söhne des Brutus beteiligt waren, dagegen waren die Etrusker im Patriziate und der Curien-Versammlung in der Minorität. Aber bald erfolgt eine weitere Degradation der Etrusker: sie dürfen nur noch in den niedrigen Stadtteilen wohnen und heissen *minorum gentium*, die etruskischen Religionsgebräuche werden mit Argwohn betrachtet und abgeschafft, wie sich der Sieg der sabellischen Bevölkerung in der Reproduction der *Indigitamenta* durch Gaius Papirius ausspricht. Der Sieg brachte die Verbindung der reichen Plebeier mit dem Geschlechtsadel (*Patres Conscripti*), die arme Plebs hatte keine Vertretung ihrer Interessen mehr, denn die Clienten, welche durch die servianische Verfassung zur Emancipation von dem Patriziat geführt worden waren, schlossen sich wieder enger an die Geschlechter an, von denen sie mittels des *ager publicus* allein Sicherung und Besserung ihrer sozialen Existenz erwarteten. Cap. 4 stellt den Höhepunkt der Königszeit (Hegemonie über Latium, einen Teil der Sabiner, Volsker, Herniker, Seestellung Rom's im Vertrag mit Karthago, grosse Bauten) dem raschen Sinken entgegen, das sofort nach dem Sturze des Königtums eintrat und in dem die zwei ersteren Errungenschaften nicht nur rasch verloren gingen, sondern Rom auch unter die Herrschaft Porsena's geriet und einen

Teil seines Territoriums einbüßte; aber diese etruskische Herrschaft vermochte so wenig wie die frühere eine Assimilation herbeizuführen oder dem Volkscharakter ihr dauerndes Gepräge aufzudrücken. Mit der Auflösung des Gemeinbesitzes der Patrizier war das Ackerland in Eigentum übergegangen, Wald und Weideland blieben dagegen gemeinsames Eigentum, über das der König verfügte (Cap 5). Mit dem Sturze des Königtums ging dieses Verfügungsrecht an die Oligarchie über, welche jetzt höchstens ihre Clienten damit versorgte, die Plebs aber, welche unter den Königen zu dem Genusse der Domäne zugelassen worden war, blieb gänzlich davon ausgeschlossen. Damit schwand in den an Kriegen reichen Zeiten und bei der Kriegsdienstpflicht der Plebeier für diese die einzige Möglichkeit, ihre Verhältnisse zu verbessern und erträglich zu machen. Cap. 6 schildert die Nachwirkungen der etruskischen Herrschaft auf den Gebieten der Kunst, Religion, des Handels und der Bewaffnung.

Im 3. Buche werden die republikanische Verfassung und ihre Veränderungen bis zu der 12-Tafelgesetzgebung dargestellt. Eine fest geordnete, geschriebene Verfassung mit klarer Scheidung der einzelnen Befugnisse gab es nach der Vertreibung der Könige nicht; die Souveränität kehrte wieder zu der *auctoritas patrum* zurück; in den Curien herrschte das Element der Ramnes und Tities weit über das der Luceres vor, die Consuln waren in die Erbschaft der königlichen Gewalt eingetreten, aber über sie hatte der Senat eine allerdings auch nicht streng definierte Gewalt sie zu tadeln und zur Abdankung und Ernennung eines Dictators zu veranlassen; allerdings brauchten sich die Consuln nicht zu fügen, auch trat letzterer Fall wegen der nach der Amtsniederlegung drohenden Verantwortung nicht ein; immerhin bestand als regelmässiges Rechtsmittel in Criminalsachen gegen ihr Urteil die Appellation an die Centuriatcomitien; in letzteren herrschte thatsächlich freilich allein die Plutokratie; wenn trotzdem die Patrizier und der plebeische Neuadel sich um dieselben kümmerten, so lag dies in der jeder Oligarchie eigentümlichen Besorgnis begründet, die Masse gegen sich in ausgesprochenen Gegensatz zu bringen. Trotzdem war die Plebs thatsächlich vom Staate ausgeschlossen, und hierin lag der verhängnisvollste Fehler der Aristokratie; denn ausgeschlossen von allen Rechten — Wahlrecht etc. besaßen sie nur illusorisch — hatten sie doch die Verpflichtung diese Zustände gegen den auswärtigen Feind zu verteidigen. Und dies alles, nachdem ihnen unter der etruskischen Dynastie eine viel bessere Rechtsstellung eingeräumt worden war. Cap. 2 schildert den Kampf der Plebeier gegen diese Unterdrückung ohne wesentlich Neues zu sagen; Cap. 3 vollendet diese Schilderung namentlich durch die Betrachtung der agrarischen Verhältnisse; die Ansicht des Verfassers, dass die Patrizier in *pagi* wohnten, wird durch eine ausführliche Erörterung des Berichtes über die Niederlassung der gens Fabia an der Cremera zu stützen versucht; die Gemeinsamkeit des Besitzes bestand noch bis gegen 280 - 290

d. St.; daneben aber schon volles quiritarisches Eigentum und bonitarischer Besitz. Die Beibehaltung des *ager publicus* war zu dieser Zeit nicht nur politisch unklug, sondern auch ökonomisch verderblich. In Cap. 4 werden die hiermit im Zusammenhang stehenden politisch-socialen Veränderungen ausführlicher besprochen, denen der Verfasser ebenfalls manche neue Gesichtspunkte abzugewinnen vermag. In Cap. 5 ist namentlich die Schilderung von Spurius Cassius Viscellinus und L. Quinticius Cincinnatus interessant, des Revolutionärs und des Vorkämpfers der Conservativen.

Buch 4 behandelt die bürgerliche Gleichstellung, die zwölf Tafeln und die Parteikämpfe bis zur Einnahme von Veji. Um die 12-Tafelgesetzgebung in ihrer Bedeutung verständlich zu machen, schildert Cap. 1 zunächst die Zustände vor derselben mit ihrer Blutrache, ihren Gottesurtheilen und ihrer wenig entwickelten Rechtspflege, namentlich in den Schuldgesetzen, die in ihrer Entwicklung mit den bei andern Völkern bekannten Verhältnissen durchaus übereinstimmen. — Im 2. Capitel wird die 12-Tafelgesetzgebung dargestellt. Wenn auch an der Gesandtschaft nach Athen nicht zu zweifeln ist, so stellen doch die 12 Tafeln die Summe der Gewohnheiten und Gepflogenheiten des römischen Volkes dar, welche sich bis dahin entwickelt hatten, und zugleich die wahren Beziehungen, welche zwischen Patriziern und Plebs zu dieser Zeit bestanden. Die Kluft, welche noch zwischen beiden Ständen bestand, zeigt sich am evidentesten in dem Verbote der Heirat zwischen ihnen; sie musste natürlich auch auf den übrigen Lebensgebieten vorhanden sein. Die Betonung der Form in diesen Gesetzen zeigt den niedrigen Stand der Bildung, ebenso auch das Fehlen des Begriffes der Gerechtigkeit und des Staates in Strafsachen, die nur als eine geregelte Privatrache aufgefasst werden; die gleiche Auffassung giebt sich im ganzen Prozessverfahren kund, namentlich das Schuldrecht zeigt noch grosse Roheit, ebenso die *patria potestas* ausserordentliche Härte; besonders ausführlich erörtert der Verfasser die testamentarische Erbfolge. Die 12 Tafeln erleichterten das Testiren, indem sie den Zwang aufhoben, mündlich vor den *comitia calata* eine Erklärung darüber abzugeben; sie bildeten damit den Uebergang zu dem geheimen Testamente; aber sie änderten nichts am Eigenschaftsbegriffe, indem sie nur die Verfügung über Kapital oder völlig individuelles Eigentum gestatteten. Starb der Vater ohne Testament, so erbten die Söhne und die Töchter zu gleichen Teilen; doch blieben letztere in der Gewalt der Agnaten; auch die Wittve erhielt einen Sohnes- theil, kam aber auch in die Gewalt des Sohnes. Auch alle übrigen Seiten der 12 Tafeln werden ausführlich erörtert, namentlich die *patria potestas* in ihrer Bedeutung für den Culturzustand jener Zeiten untersucht; sie ist auch in der Hauptsache das Hindernis für Heiraten zwischen Patriziern und Plebeiern gewesen, da letztere dieselbe nicht besaßen. Eine patrizische Frau, die einen Plebeier heiratete, konnte nicht unter seine

Gewalt kommen, sie blieb in der Gewalt des *pater familias*, ihre etwaigen Kinder folgten ihrem Stande und waren also, obgleich aus einer nicht anerkannten Ehe, in solcher Weise in die Gewalt und damit in das Haus eines Patriziers gelangt. Im 3. Capitel werden die materiellen und politischen Verhältnisse der Plebs und der Patrizier in der Zeit der Zwölf-tafeln verfolgt. Eine grosse Rolle spielt hier die Umwandlung des Gemeinbésitzes der Patrizier in Familienbesitz und der Clienten in Sonder-eigentum. Cap. 4 beschäftigt sich mit den Verfassungsänderungen, welche der 12-Tafelgesetzgebung folgten. Die wichtigste Veränderung ging mit den Clienten vor sich; durch die Centuriatcomitien löste sich allmählich der Zusammenhang mit den Patriziern, der auch durch die Auflösung der Gentilität befördert wurde, und die Clienten standen schon zur Zeit des Manlius Capitolinus und des Camillus auf Seiten der Plebs gegen die Patrizier; vergeblich hatten die 12 Tafeln durch die härtesten Bestimmungen diesen Zusammenhang zu erhalten gesucht; da die Clienten nur innerhalb der *gens*, nicht der *familia* standen, so war mit der Vernichtung jener ihre Emancipation in der Hauptsache geradeso entschieden, wie sie in ihrer *gens* gefochten und gestimmt hatten, so lange dieser Zusammenhang bestand. Der religiöse Zusammenhalt konnte dies nicht ersetzen, und seine Bedeutung ist stets überschätzt worden; der materielle allein hatte jene Kraft. Diese Umwandlung erfolgte zwischen 310 — 350 d. St. Das Patriziat allein konnte den Staat nicht erhalten, es besass andererseits nicht die Kraft die neuen Elemente im Staate zu absorbiren und zu assimiliren. Da der Verfasser annimmt, dass, so lange das Gentileigentum sich erhielt, die Patrizier im Census keine Aufnahme und ebenso wenig in den Tribus fanden, so ist er nur consequent, wenn er an die Einführung des Familieneigentums den Eintritt in die Tribus anknüpft; damit ist aber nicht das Stimmrecht in den Tributcomitien identisch gewesen. In den Centuriatcomitien konnten bis zur *lex Publilia* 416/338 die Patrizier, welche den Curien angehörten, nicht stimmen, wohl aber ihre Söhne seit der Auflösung des collectiven Gentileigentums. Cap. 5 verfolgt die auswärtigen Kämpfe von der Decemviralgesetzgebung bis zur Einnahme von Veji; die Ursachen dieser Kämpfe, namentlich die centrale Lage Roms, werden mit treffender Klarheit geschildert. In der Betrachtung der einzelnen Perioden schliesst sich der Verfasser Niebuhr an; die inneren Kämpfe während dieser Zeit bieten geringeres Interesse; die Einnahme von Veji brachte keine so grossen Erleichterungen der Plebs, als die Grösse der Feldmark erwarten liess, da es an Kapital fehlte.

Das 5. Buch schildert das erste Zusammentreffen Rom's mit den Barbaren, seine allmähliche Restitution und die Aenderungen in der politischen Verfassung sowie in der Expansion nach aussen bis auf die Samniterkriege. Cap. 1 behandelt die gallische Invasion, die etwas weit ausholend mit den Völk erwanderungen überhaupt in Verbindung gebracht

wird; so wenig an der Richtigkeit dieser Thatsache zu zweifeln ist, so unerquicklich ist die Breite, mit der darüber gesprochen wird. Cap. 2 bespricht die Wiederaufrichtung Rom's und die politischen Aenderungen bis zu den Samniterkriegen. Wenn auch die römische Urbs den Galliern erlegen war, so lebte doch die civitas fort, namentlich in ihren Militärcolonien. Auch schadete die Zerstörung den Römern insofern nicht, als durch dieselbe die benachbarten Völker, von der Furcht vor Vergewaltigung befreit, nur das Interesse hatten gegen die gemeinsame gallische Gefahr sich zusammenzuschliessen und der niederliegenden Stadt behülflich zu sein. Aber mit dem Wiederaufbau war erst die geringere Schwierigkeit überwunden; viel bedeutender war die finanzielle und ökonomische, da die Hilfsmittel, mit welchen ein moderner Staat solche Katastrophen verwindet, gänzlich fehlten. Es scheint, dass zunächst, was in Elend und Not der Massen leicht entsteht, eine demokratische Alleinherrschaft von Seite des Manlius Capitolinus drohte; interessanter als seine persönliche Geschichte sind die Thatsachen, dass bereits jetzt der Adel gespalten und das materielle Elend der Plebs bereits unsäglich gross war. Der Verfasser verfolgt nun die Entwicklung durch die Licinisch-Sextischen Gesetze, ohne Neues zu sagen. Noch in dieser Zeit war die auctoritas patrum zur Gültigkeit der Gesetze erforderlich, und der Verfasser entwickelt eingehend, wie diese auctoritas patrum auf den Senat ausgedehnt bezw. übertragen wurde. Noch zur Zeit der Licinischen Gesetze sind die Patrizier und der Senat deutlich geschieden, die auctoritas bezieht sich nur auf die Patrizier in den Curiatcomitien. Es wird nun in ausführlicher Weise die Entwicklung der auctoritas patrum verfolgt, welche ursprünglich von dem Senate der Königszeit geübt, dann aber mit der Aufnahme der Conscripti in den Senat von den Patriziern in den Curiatcomitien usurpirt wurde; aber wie der Senat in dem Beginne der Aristokratie einflusslos wurde, so erhielt er zur Zeit der Licinischen Gesetze wieder grösseren Einfluss und die auctoritas ging nun wieder an ihn zurück. Dass der erste interrex nicht eine Wahl vornehmen lässt, erklärt sich aus diesem Verhältnis, nur die Patrizier sind die Bewahrer dieser so zu sagen religiösen Sanction; der erste Interrex hat deshalb die Curiatcomitien zu berufen, welche dann weitere interreges ernennen und die auctoritas verleihen. Für die Erteilung der auctoritas zu den Licinischen Gesetzen erhielten die Patrizier als Kaufpreis die Abtrennung der Prätur vom Consulate. Im 3. Capitel werden die auswärtigen Beziehungen Rom's, namentlich zu seinen Nachbarn, seit dem gallischen Brande besprochen; der Verfasser gruppirt die Thatsachen auch hier in recht geschickter Weise, ohne jedoch zu besonderen Resultaten zu gelangen.

Dem Buche sind vier Appendici beigegeben, auf welche der Verfasser besonderes Gewicht legt. Der erste ist mehr geschichts-philosophisch, delle diverse forme sociali storiche dell' umanità, della loro di-

versa importanza in relazione alle evoluzioni dei popoli et all' indirizzo diverso loro nella storia civile politica. Er ist aber für die ganze Arbeit des Verfassers bezeichnend, die ja nicht sowohl eine philologisch-historische, als eine philosophisch-constructive ist. Er sucht darin gewissermassen eine Völkerphysiologie und -psychologie zu schreiben auf experimenteller Grundlage. Die älteste Form geschichtlichen und staatlichen Lebens äussert sich in der Familie mit patriarchalischer Autorität des Familienhauptes; aus ihr entwickelt sich die Geschlechtsgenossenschaft, der Stamm; Sondereigentum ist mit derselben unvereinbar; doch giebt es eine feste Ehe und die Gemeinschaft erstreckt sich bloss auf das Eigentum; dieser Zustand dauert an, wenn sich mehrere Familien von einem gemeinsamen Stamme entwickeln und in völliger Gemeinschaft beisammenbleiben; eine weitere Entwicklung ist das Zusammenleben verschiedener Familien unter einem gemeinsam gewählten, mehr oder minder erblichen Haupte; letztere Entwicklung tritt namentlich im feindlichen Contact mit anderen Stämmen, Kämpfen, Eroberungen, Wanderungen ein; Bräuche und Gewohnheiten bilden hier ein festeres Band als später Gesetze. Alle Geschlechtsgenossen sind entweder gleich, oder, wenn Unterschiede bestehen, so sind dieselben fest und unabänderlich. So wird die Stabilität und Unveränderlichkeit der Formen ein charakteristisches Merkmal dieser Gesellschaftsform. Zuerst wird von der gemeinsamen Lebensweise die Wohnung ausgenommen, indem sich die Familie vergrössert und neue Wohnräume gründen muss; doch liess sich hier immer noch die Gemeinsamkeit des Besitzes festhalten; letztere schwand wohl zuerst bei den Haustieren; hieraus entwickelt sich der Besitz von Reichtum, an den sich die gesammte weitere physische und geistige Differenzirung anschliesst. So erhebt sich das Sondereigentum neben dem Gemeinbesitze. Einen Fortschritt in dieser Verfassung bildet das excessive Anwachsen der Geschlechtsgenossen und das Zusammentreffen, meist im feindlichen Sinne, mit anderen Stämmen. Im ersteren Falle sucht der kräftigste und kampffähigste Teil des Stammes neues Land (*Ver sacrum*), oder wenn Land im Ueberflusse vorhanden ist, was Anfangs fast stets der Fall zu sein pflegt, so entstehen neue Niederlassungen, die zwar in sich Zusammenhang behalten, aber doch nur ein Conglomerat von selbständigen Familien sind (Dorf); Gemeinbesitz erhält sich auch hier neben Sondereigentum. Arbeit und Genuss sind für alle Familienglieder gleich; der Boden, der im gemeinsamen Besitz des Dorfes ist, scheidet sich in Acker, Weide und Wald. Die Cultur des Ackerlandes muss völlig übereinstimmend sein, kann nur jährige Cultur gestatten und setzt für eine kleine Menschenzahl grosse Landstrecken voraus; die Regelung der Bewirtschaftung ist einem Haupte übertragen, welches aus der Zahl der Familienväter von diesen gewählt ist, mit diesen Rat pflegt und nach ihrer Entscheidung Anordnungen trifft; alle Familienangelegenheiten unterliegen der Competenz des despotisch herr-

schenden Familienhauptes, namentlich auch der Götterverkehr. Um jede Benachteiligung unter den Dorfbewohnern unmöglich zu machen, wechselt der Ackerboden alljährlich rundum. Aber dadurch wurde jede Melioration ausgeschlossen und bei den Familien selbst die Anhänglichkeit an das Haus immer wieder zerstört, da dasselbe verlassen werden musste, wenn das Bauland wechselte. So schob man zunächst die Wechseltermine hinaus auf zwei, drei und mehr Jahre, bis das eigentliche Pflugland endlich festes Eigentum der einzelnen Familien wurde, während Weide und Wald auf Jahrhunderte im Gemeinbesitze blieben. Im erblichen Besitze entstand durch das grössere Ansehen der Dorfhäupter bald Ungleichheit, die durch den schon vorhandenen ungleichen Besitz an Heerden- thieren noch vergrössert wurde; so bildeten sich einzelne thatsächlich angesehene Familien unter der Zahl der übrigen freien Grundbesitzer. Der zweite Factor, welcher zur Auflösung der Geschlechtsgenossenschaft führt, ist die Begegnung und Vermischung mit anderen Stämmen, namentlich im feindlichen Sinne; sie führt stets zur Erhebung eines Anführers, der zuerst gewählt wird, dessen Würde sich aber leicht in seiner Familie vererbt; mit diesem Prozesse wächst auch die Macht desselben. Im Leben der Einzelnen wie der Nationen wiederholt sich derselbe Vorgang, dass sie durch Glück, Klima etc. verweichlichen, schwächer werden und andere unter ungünstigeren Verhältnissen Erwachsene an ihre Stelle treten; solche Gründe änderten am häufigsten den Zustand der patriarchalischen Stämme und drängten sie zur Aufsuchung eines sicheren Zufluchtsortes, wenn sie sich schwach, zur Eroberung, wenn sie sich stark fühlten; Uebervölkerung mag nicht seltener eine Ursache zur Ortsveränderung eines Theiles des Stammes geworden sein. Bei dieser Gelegenheit entwickelt der Verfasser eingehend den Begriff des *Ver sacrum*: es findet nur in der Zeit statt, wo noch das Leben in der Familie die Regel ist und umfasst nur die kräftigen Männer bis zu einem gewissen Alter, nicht Frauen, Kinder, Vieh etc.; beide Formen des Auszuges sind wohl zu scheiden. Mit dem Herzog- oder Königtum, welches die natürliche Folge solcher Lagen ist, war stets gleichzeitig auch ein Adel vorhanden, der den Herzog wählte und aus den Häuptern der einzelnen gentes bestand, die über den Freien, Hörigen und Sklaven standen. Sie bildeten zugleich die Schranken für die Königsmacht. Während die patriarchalischen Stämme in allen ihren Einrichtungen, in Glauben und Sitte äusserst conservativ sind, sind die lediglich aus militärischen Unternehmungen hervorgegangenen Stämme leichter zum Fortschritt geneigt, da es sich hier nur um lose und künstlich verbundene Individuen, dort um die natürlichen Bande der Familie handelt; in letzterer herrscht das Element der Vererbung entschieden vor. Darum gab es wohl hier einen Adel, aber nicht in den anderen Stämmen. Während dort der König den Boden von den Geschlechtern zu seinem Unterhalte erhält, ist er hier Besitzer des Bodens und deshalb auch verpflichtet seinen comites

beständig solchen zu schenken; daher gab es hier nur Sondereigen, während sich in den patriarchalischen Stämmen auch nach dessen Entwicklung noch eine gewisse Gebundenheit erhielt. Mit der Organisation der erobernden Stämme hängt auch ihr Verhalten gegen die Besiegten zusammen; sie können sie nicht entbehren, berücksichtigen sie in der Gesetzgebung, assimiliren sich einen Teil, unterwerfen einen andern und nehmen stets einen Teil des Landes für sich in Anspruch; in diesen Stämmen entwickelt sich das Lehnswesen, das aber schliesslich immer mit dem vollen Eigentumsrechte des Vasallen vertauscht wird. Die patriarchalische Tribus verjagt einfach die früheren Besitzer oder macht sie tributär und lässt sich in keine Familienverbindungen mit ihnen ein, trägt auch ihnen in der Gesetzgebung keine Rechnung. Die absolute Königsmacht entwickelt sich bei erobernden Stämmen, während bei den patriarchalischen Stämmen dem Könige stets der engere Rat der Adligen und der weitere aller Freien zur Seite steht; es giebt allerdings auch bei den erobernden Stämmen eine Versammlung der Waffen tragenden Leute, aber die *comites* des Königs haben eine lediglich private Stellung als seine Ratgeber. Beide Stämme können grossen Völkern den Ursprung geben, die erobernden gewöhnlich grossen Monarchieen, regelmässig werden aber die Nationen mit patriarchalischem Ursprung von den andern überwunden. Freilich entwickeln sich diese Verhältnisse nicht überall so glatt und einfach, sondern sie werden beeinflusst von Klima, Oertlichkeit und sonstigen Umständen, natürlich auch von den Umwohnern und am meisten durch besondere entweder angeborene oder erworbene Eigentümlichkeiten; so bringt z. B. die Theokratie ganz besondere Erscheinungsformen hervor.

Als dritten Typus findet der Verfasser den bürgerlichen (*tipo civico*), dessen wesentliches Merkmal das topische ist, insofern alle innerhalb eines bestimmten, sicheren und geschlossenen Raumes lebende Individuen Bürger sind. Er setzt im allgemeinen die zwei früheren Gesellschaftsformen voraus, indem die »Festung« entsteht, wenn die Gefahren sich von aussen häufen und eine Gemeinde sich nicht mehr im Stande glaubt, von selbst den nötigen Widerstand zu leisten. Wurden solche Städte von einem patriarchalischen Stamme erbaut, so wurde dieser Umstand nicht selten Veranlassung zu seiner Decomposition. Bisweilen aber erhielt sich der Geschlechtsverband, wie in Rom. Die von Foustel de Coulanges angenommene Entstehung der Stadt im Gefolge einer religiösen Entwicklung wird verworfen, vielmehr entstand erst mit der Stadt auch der Stadtgott. Rücksichten der Rechtspflege und der Verteidigung wirkten zur Entstehung in gleichem, nicht zu bestimmenden Masse mit. Alle die verschiedenen Bande, welche die Insassen früher vereinigten, weichen schliesslich den der gemeinsamen Interessen, die Rassenunterschiede erhalten sich nur noch als Klassenunterschiede, auch letztere gleichen sich schliesslich aus, und das letzte Resultat der Entwicklung ist die gemeinsame

Liebe und Anhänglichkeit an die Stadt; das antike Bürgertum hat nichts höheres hervorgebracht als die Stadt: sie ist die Trägerin der Freiheit. Die Schlussbemerkungen über asiatischen Despotismus haben mehr eine moderne Adresse. Alle diese Entwicklungen werden mit Thatsachen der europäischen und asiatischen alten und mittleren Geschichte zu stützen und zu erklären versucht.

App. 2 sucht die Ansicht ausführlicher zu begründen, dass der Unterschied zwischen Patriziern und Plebeiern in Rom die Folge der verschiedenen Nationalität beider und die Wirkung der Eroberung war; Romulus und die Ramnes waren Sabiner, die Plebeier Latiner. Zunächst will der Verfasser in der Sprache für diese Annahme Anhaltspunkte finden, indem in dem Lateinischen zwei Elemente sich nachweisen lassen, eines, das dem Griechischen näher steht und für die Bezeichnungen des häuslichen täglichen Lebens, des Hirtenwesens etc. verwendet wird, während das zweite, dem Griechischen fernstehende Element die Bezeichnungen für den Krieg, die Herrschaft und den Befehl hergab. (Z. B. *bos, taurus* etc. *silva, ager, aro, sero, fenum, lac, oleum, lana, glans, mel, sal* einer- und *tela, arma, hasta, pilum, quiris, imperator* andererseits.) Er zieht aus dieser Beobachtung die Schlüsse, dass die lateinische Sprache durch Mischung zweier Bevölkerungselemente entstand, von denen das erstere zahlreichere dem Ackerbau und Hirtenleben, das andere weniger zahlreiche dem Kriegshandwerke ergeben war und von denen das erstere von letzterem unterworfen wurde; die Verschmelzung beider war eine so innige, dass die Spuren ihres verschiedenen Ursprungs und ihrer verschiedenen Schicksale völlig verloren gingen. Dieser Prozess ging aber nicht in Rom allein vor sich, sondern in ganz Latium. Allgemein zugestanden wird, dass die Ramnes Patrizier waren und sogar die erste patrizische Tribus, ebenso dass die Plebs aus Latinern bestand. Die Patrizier hatten aber von den Plebeiern verschiedene religiöse Bräuche (s. besonders Liv. 6, 42); insbesondere besaßen erstere allein die Auspicien. Im Altertum giebt es aber nur Volksreligionen; eine Religion ohne nationalen Charakter ist nicht denkbar; so ist auch die Religion der Patrizier nur für sie bestimmt, nicht für die Plebeier; ja es gab gewisse *sacra*, die nur für die betreffende gens oder familia bestimmt waren; die religiöse Verschiedenheit von Patriziern und Plebeiern beweist somit auch ihre nationale. Aber beide hatten auch in den ersten Jahrhunderten Rom's verschiedene Magistratur, Einteilung und Regierung; zwei Gemeinwesen bestanden neben einander, zwischen denen nicht einmal die Ehe mit rechtlichen Folgen zulässig war, während *conubium* z. B. mit Alba Longa, nach der Horatier- und Curatiersage, mit den Latinern zur Zeit des Spurius Cassius bestand. Auch die Gentilität war eine nur bei den Patriziern bestehende, den Plebeiern unbekannt Einrichtung; sie beweist aber, dass die Patrizier ein Stamm mit patriarchalischer Verfassung waren, die bei den sabellischen Stämmen zu Hause war; von

ähnlichem Typus ging der Stamm der Ramnes aus, der deshalb auch leicht die Gentilverfassung annahm. Dieser tiefe sociale, ökonomische Unterschied hinderte die Ehe zwischen beiden; aber dieser verschiedene sociale Typus hat auch eine andere Einteilung und ein anderes Regiment, eine verschiedene Gesetzgebung zur Folge gehabt. In den Einrichtungen der Patrizier herrscht das Decimalsystem (10 gentes = decuria, 10 decuriae = centuria, 100 Senatoren, 10 turmae equitum zu 10 decuriae, 10 fetiales für jede der zwei älteren tribus, 10 Monate, Decimal-Mass und -Gewicht), das sich auch wieder im sabellischen Münzsystem findet, während Latiner und analog die römische Plebs dem Duodecimalsystem folgten. Während die Einteilung der Patrizier dem Geschlechte sich anschloss, nahm die der Plebs das topische Element zur Grundlage. Auch die ursprüngliche Bewaffnung (quiris, pilum) war sabellisch. Wenn sich auch in anderen latinischen Städten Gentilität findet, so beruht dies ebenso auf sabellischen Eroberungen und Einwanderungen wie in Rom. Bei den Ramnes findet sich die Gentileinrichtung so gut wie bei den Tities; ist es denkbar, dass, wenn erstere latinischer Abkunft gewesen wären, sie ihre Stammesgenossen, die Plebeier, verläugnet hätten, um sich mit ganz anders gearteten Elementen zu verbinden? An Auswanderung von Alba Longa kann bei Romulus und den Ramnes nicht gedacht werden; denn sie hätten doch entweder ihre Frauen und Kinder mitgenommen oder, wenn sie unverheiratet gewesen wären, sich Frauen aus Alba geholt oder von den Latinern solche genommen; warum hätten sie Sabinerinnen rauben sollen, die sprach-, stamm- und religionsverschieden gewesen wären? Aber auch der ganze Bildungsstand der Ramnes, wie er sich namentlich in den von Viehzucht und Landwirtschaft entnommenen Namen zeigt, schliesst die Annahme aus, dass sie von einer latinischen Stadt stammen, in der städtisches Leben und bürgerliche Sitte schon völlig entwickelt waren; auch kannte man hier die strenge väterliche Gewalt so wenig wie das feudale System mit Clienten. So gelangt der Verfasser zunächst zu dem Ergebnisse, dass der Boden Roms von einem sabinisch-sabellischen Stamme eingenommen wurde und zwar der Quirinal; auf vorhandene latinische Bevölkerung weist der Name Agonius Agonalis und der Kult des Semo Sancus, aber jedenfalls wurde diese von den Eroberern unterworfen, entweder vertrieben oder in ein enges Abhängigkeits-Verhältnis gebracht; dies waren die Tities. Später kamen bewaffnete Haufen, welche die Heimat als ver sacrum verlassen hatten, aber vielleicht zu Hause noch nicht über das Hirtenleben hinaus gelangt waren, und siedelten sich auf dem Palatin an, die hier vorhandenen Latiner wurden zwar unterworfen, aber nicht verjagt, sondern als Plebs abhängig gemacht. Die Ankömmlinge raubten sich von den Tities Frauen, nahmen aber die Gentilverfassung an und verschmolzen mit ihnen. Beide Tribus beherrschten als Patrizier die zuwandernden und schon vorhandenen Latiner. Im Einzelnen beweist die Sage auch

eine ganz gute Ortskenntnis. Unter dem Bilde der Wölfin ist das Sabinerland zu verstehen, auf dem Teverone gelangen sie von Amiternum und der Umgebung des Fucinersees aus in die Ebene; dass sie ohne Frauen sind, beweist ihren Charakter als Kriegshaufen; der Rechtszustand, den sie allein kannten, war das Faustrecht, das sich in dem Frauenraub geltend machte. Der Mythos über die Abkunft des Romulus und Remus und ihre ersten Schicksale findet in der antiken Sage Pendant in Fülle, wo es sich um Städte- oder Staatengründer handelt. Die Verdoppelung der Gründer ist durch die Rücksichtnahme auf das Consulat entstanden. Zu der Zeit der Eroberung waren die Tities bereits im Stadium des Ackerbaues, und die Familienwirtschaft hatte sich schon zur Gentilität mit Collectivbesitz fortgebildet, wahrscheinlich lebte jede gens in ihrem Dorfe vereinigt unter einem Haupte, dem curio; eines dieser Dörfer war möglicherweise das an der Cremera, in Crustumium etc.; die Not der Verteidigung führte indessen schon früh die Wahl eines Königs herbei, doch war diese Würde beim Beginne der Königszeit noch nicht erblich. Das Haupt der gens oder des Dorfes war dagegen nicht bloss erblich geworden, sondern hatte sich auch die Verfügung über einen grossen Teil des nicht bebauten Landes erworben und an Clienten ausgeteilt. Früh jedoch scheinen in Folge kriegerischer Verhältnisse die Häupter der Tribus in die Stadt übersiedelt zu sein, daraus würde sich die Stellung des Adels neben dem Könige erklären, sowie die wesentlich von der des Feudaladels verschiedene Position. Die Ramnes schufen zuerst Sondereigen, indem das eroberte Land an die einzelnen Glieder der bewaffneten Schaar aufgeteilt wurde; ob schon bei den Tities Sondereigen zu dieser Zeit bestand, ist nicht sicher, aber auch nicht wahrscheinlich. Da die Ramnes nicht fest geschlossen waren durch das Geschlechtsband, konnten sie leicht Fremde in sich aufnehmen; dadurch nahmen sie zu und wurden den Tities überlegen. Das Königtum blieb bei den Ramnes straffer und die Einrichtung, Geächteten und Vertriebenen Aufnahme zu gewähren, trug dazu bei; denn die diesen gegenüber notwendig discretionäre Gewalt übertrug sich auch auf die patres familias; auch die Entstehung einer Königsclientel mit feudalem Charakter musste diese Entwicklung fördern. Damit ging Hand in Hand die grössere kriegerische Thätigkeit. Die Teilnahme der Plebeier am Kriegsdienste erklärt sich, wenn sie von dem Könige mit Land belehnt wurden. Diese Annahmen sucht der Verfasser noch durch einige Stützen aus dem Rechte zu verstärken. So führt er die Formen der Ehe *confarreatio* und *casta mola* auf die Titier, die der *caelibaris hasta* auf die Ramnes zurück, so erwähnt er die Testamentification, welche bei den Patriziern nur in den *Curiatcomitien*, bei den Plebeiern nur in den *Centuriatcomitien* rechtsgiltig vor sich gehen konnte. Der Rest der Appendix enthält eine Polemik gegen Mommsen, dessen Ansicht über den Ursprung Rom's der Verfasser mit folgenden Gründen bekämpft.

Ein Kampf zwischen Stadt- und Landbevölkerung ist undenkbar; wie sollte in diesem Falle die Stadtbevölkerung das Fest der Lupercalien gefeiert haben, wie die fratres Arvales zu erklären sein, wie hätte sich dieses Volk selbst ein Hirtenvolk nennen können? Von einem Handelsemporium, das die latinischen Städte hier gegründet, kann nicht die Rede sein, da die latinischen Städte Cultur besaßen, Rom aber durchaus, wie die Namen palatium, ovilia, septa etc. beweisen, auf einer viel niedrigeren Stufe stand und lange Zeit blieb. Gegen die Dreizahl, welche Mommsen für den latinischen Ursprung Rom's anführt, sucht der Verfasser zu erweisen, dass es ursprünglich nur zwei, erst nach dem Zugange der Luceres drei Vestalinnen gab, dass es 12 Salii Collini und 12 Palatini gab, die ebenfalls nur den zwei Stämmen angehörten; ebenso gab es nur Lupercales Quintii und Fabii ebenfalls der beiden Tribus, Augure gab es zur Zeit der lex Ogulnia vier, mit weiteren vier Plebeiern und dem magister kam erst damals die Zahl neun zustande. Auch die Annahme Mommsen's, dass das sabinische Element der Tities nur geringen Einfluss geübt habe, wird von dem Verfasser durch den Hinweis widerlegt, wie Religion, mangelndes Conubium mit den Latinern (Plebs), der Raub der sabinischen Frauen, die Gentilverfassung, die Beibehaltung des Decimalsystems, der gegenüber dem latinischen Städtewesen niedrige Culturzustand des römischen Patriziats und das Verhältnis des Patriziats zur latinischen Plebs gerade das Gegenteil wahrscheinlich machen.

App. 3 handelt von dem etruskischen Ursprung der Luceres, die mit der Tarquinischen Dynastie nach Rom kamen; unter ihnen wurde die Herrschaft bedeutend erweitert; sie werden aber durch eine republikanische Revolution gestürzt und nun minorum gentium. Der Verfasser weist zunächst die Annahmen und Hypothesen des Altertums und der Neuzeit zurück und begründet alsdann seine eigene Ansicht. Er geht davon aus, dass die Luceres sich an den religiösen Bräuchen der beiden andern Tribus nicht beteiligten, dagegen die Eingeweideschau und die Blitzorakel für sich behielten. An die von Alba nach Rom verpflanzten Familien kann man bei den Luceres nicht denken, da mehrere dieser Geschlechter nachweislich sich an den um den pontifex maximus gruppierten Priesterstellen beteiligten. Nun geht nach Ancus Marcius ein Wechsel der Dynastie vor sich, der dessen Söhne auf die Stufe von Gentilen herabdrückt. Zugleich wird an die Regierung des Tarquinius Priscus von der Ueberlieferung allgemein eine Vermehrung der Tribus, der Senatoren und der Aemter auf die Dreizahl oder ein Produkt derselben geknüpft, dieses konnte nur durch die Zuwanderung der Luceres herbeigeführt worden sein, die mit Tarquinius nach Rom kamen. Dass dies Etrusker waren, beweisen die Namen Tarquinius, Tanaquil, Lucumo, die Prodigien auf der Fahrt, die Eingeweideschau, die überall in seiner Geschichte erwähnt wird; aber noch bessere Beweise liefert die plötzliche und unvermittelte Entstehung grossartiger Bauten, die in den bekannten

etruskischen Bauwerken ihre Pendants finden und die Einführung vorher in Rom nicht gekannter Götterbilder, vor den etruskischen Gottheiten mussten sich die altrömischen des Vertumnus, Picus, Pilumnus, Faunus etc. auf das Land zurückziehen; Jupiter Iuno und Minerva erringen jetzt das Capitol; die Sage von Attus Nāvius zeigt den Kampf der alten Religion gegen die neue, deren Repräsentantin Tanaquil mit ihrer Kenntnis der Haruspicin ist; wie sich erweisen lässt, waren die Auguren, die indigitamenta und die Fetiales den Etruskern unbekannt. Auch die Bewaffnung ändert sich; der runde etruskische Schild (aspis), der etruskische Helm (cassis), die ocrea und lorica traten jetzt als Bewaffnung des römischen Fussvolks auf. Zur Erklärung der Bezeichnung *minorum gentium*, die sich nicht verstehen liesse, wenn die Bezeichnung zur Zeit des ersten Tarquinius von einem herrschenden Stamme gebraucht worden wäre, betont der Verfasser in der bekannten Liviusstelle *qui deinde minorum gentium sunt appellati* und schliesst daraus, dass diese Benennung erst später aufkam (vgl. Tac. ann. 11, 25) nach dem Sturze der etruskischen Herrschaft, dessen Hergang bereits oben berichtet ist; mit ihrer Degradation steht auch die Verweisung in den *vicus tuscus* im Zusammenhang. Wie mit den Luceres auch die römische Vorherrschaft sank, ist ebenfalls oben berichtet; aber auch die etruskischen Religionsbräuche wurden verdächtig und die alten sabellischen Gottheiten kamen wieder in die Höhe.

Die 4. Append. bespricht die Einrichtung der Ritter in Rom und des Ritterstandes von Romulus bis auf die Gracchen. Der Verfasser bestreitet die Trennung der Reiterei der Königszeit von dem späteren Ritterstande, dessen Keime er vielmehr in jener Einrichtung erkennen will. Er geht davon aus, dass die Entwicklung der Reiterei sich nur unter bestimmten örtlichen Voraussetzungen (ausgedehnten Ebenen) und bei einem gewissen Gesellschaftszustande, besonders in der *tribù à tipo mamertinico* entwickelt. Ritterstand und Reiterei bedingen sich aber gegenseitig. So verbindet sich in Rom die Entstehung der Reiterei mit der Tribus der Ramnes; der *magister equitum* ist ein Magistrat, daraus folgert der Verfasser, dass auch die *equites* eine politische Corporation waren, die schon die Tendenz hat, sich von dem Patriziate zu separiren und zwischen ihm und der Plebs steht; dies lag in ihrem persönlichen Verhältnisse zum König begründet. Schon deutlicher tritt dieses Verhältniß der Mittelstellung zwischen Patriziat und Plebs in der Verfassung des Servius Tullius hervor, da die *sex suffragia* mit den übrigen Rittercenturien in den Centuriatcomitien stimmen, während die Patrizier davon ausgeschlossen sind; man kann hier schon von einem Ritterstande sprechen. Nach dem Sturze des Königtums gingen die reichen plebeischen Elemente in den Senat über, die Plebs war hart bedrückt und konnte sich nicht regen; so fehlte es dem Ritterstande an Nachwuchs; doch stimmten die neuen plebeischen Senatoren fortgesetzt unter den *suffragia equitum* mit,

auch wenn sie durch ihr Alter längst von dem Heeresdienste befreit waren. Mit dem finanziellen Fortschritt der Plebeier erwuchs auch den Rittern wieder reichlich Ersatz; der hierzu notwendige Reichtum führte die Mitglieder zu Geldgeschäften, namentlich als publicani; nach dieser Seite lag ihre Bedeutung für die Gracchen.

Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, in den reichen Inhalt des Buches in der Hinsicht einzutreten, dass ich eine Polemik gegen dasselbe eröffnete. Ich will bloss auf einige Gesichtspunkte aufmerksam machen. Der Verfasser sucht auf völkerpsychologischem und -physiologischem Wege in das Dunkel der römischen Urgeschichte einzudringen und führt damit ein ohne allen Zweifel fruchtbares Prinzip in die Geschichte dieser Zeiten ein, dem bis jetzt möglicherweise zu wenig Rechnung getragen wurde. Aber dies hatte doch vielleicht seine guten Gründe. Sind denn die Gesetze, auf denen der Verfasser seine Folgerungen aufbaut, wirklich wissenschaftliche Thatsachen und sind sie mit dem Reichtume an zuverlässigen Beobachtungen ausgestattet, der namentlich für eine Erfahrungswissenschaft, noch dazu wenn diese erst in der Entwicklung begriffen ist, unbedingt gefordert werden müsste? Viele dieser Beobachtungen beruhen auf Schriftstellernachrichten, die weit entfernt ausser Zweifel zu sein, den Stempel ihrer Zeit, nicht aber der von ihnen geschilderten, an der Stirne tragen. Ich könnte also dem Verfasser nicht unbedingt alle seine Voraussetzungen zugeben, also auch seine Schlüsse nicht teilen. Die Punkte, worauf es ihm besonders ankam, hat er, wie mir scheint, zu einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht — aber auch nicht weiter, ich meine die verschiedene Nationalität von Patriziern und Plebejern, die sabellische Abstammung der Ramnes und die etruskische Abstammung der Luceres. Auch bei seinen geistvollen Ausführungen drängen sich doch immer wieder Bedenken auf. Ich will nur eines, aber ein fundamentales, hervorheben. Wenn mitten unter latinische Bevölkerung mit städtischer Kultur und grösseren Mitteln eine sabellische Gens einwanderte, Gebiet eroberte und die vorgefundenen Bewohner entweder verjagte oder knechtete, ist es da nicht äusserst unnatürlich, dass die übrigen hart daneben sitzenden Stammesgenossen ruhig die Vernichtung ihrer Brüder mit ansehen; sollte ihnen nicht der Instinkt, wenn nicht der Verstand, den bekannten Gedanken an das brennende Haus des Nachbars eingegeben haben? Nehmen wir an, sie hätten das erste Mal die Gefahr verkannt, mussten ihnen denn die Augen nicht aufgehen, als der zweite Einfall der Ramnes erfolgte? Ich meine, diese Fragen enthalten ebenso viele Räthsel als die entgegenstehenden Annahmen. Aber sei dem wie ihm wolle, zu sicherer und allseitig angenommener Theorie über diese Fragen werden wir nie kommen, und wenn die Berichte der Schriftsteller in ihrer Wertlosigkeit und konstruktiven Tendenz mehr und mehr erkannt werden, so wird die Hypothese natürlich immer mehr an Berechtigung gewinnen. Dass

dabei gegen frühere Aufstellungen von den späteren Sturm gelaufen wird, wird unvermeidlich sein, ebenso wünschenswert wird aber sein, dass dies mit Beobachtung der anerkannten Verkehrsgrundsätze geschehe; die Ausdrücke »abgeschmackt und bornirt etc.« braucht man dabei nicht als Höflichkeiten zu betrachten. Mit diesen Einschränkungen halte ich das Buch für eine anziehende und anregende Lektüre, Kleinigkeiten, die dem Verfasser namentlich bei der Darlegung fremder Verhältnisse unterlaufen, wird man ihm nicht hoch anrechnen wollen. Noch wirkungsvoller würde seine Arbeit sein, wenn er sie ungefähr auf die Hälfte eingeschränkt hätte; er hätte dies auch ohne Schaden gekonnt, wenn er sich minder oft wiederholt, nicht so oft versichert hätte, dass er das Phantasiren andern überlasse, sich nur an Thatsachen halte und dass es unbegreiflich sei, dass nicht schon andere vor ihm diese oder jene Entdeckung gemacht. Solche rhetorische Argumente machen den denkenden Leser immer etwas stutzig und, wie gesagt, der Verfasser hätte dies nicht nötig gehabt, denn das Meiste, was er sagt, ist wirklich interessant und nötigt den Leser zur Zustimmung oder — zum Widerspruch; auch letzteres ist ja kein ganz kleines Verdienst bei einem wissenschaftlichen Werke.

Carl Neumann, Geschichte Roms während des Verfalles der Republik. Vom Zeitalter des Scipio Aemilianus bis zu Sulla's Tode. Aus seinem Nachlasse herausgegeben von Dr. E. Gothein. Breslau 1881.

Das Buch ist aus Vorlesungen des verstorbenen Prof. Neumann hervorgegangen, und der Beurteiler findet sich durch letzteren Umstand demselben gegenüber in einer eigentümlichen Lage. Ob der Verfasser das Buch herausgegeben und ob er es vor Allem so herausgegeben hätte, kann man nicht wissen; aber nach der Vorrede des Herausgebers scheint eher das Gegenteil anzunehmen zu sein.

Was vor Allem in einer solchen Vorlesung auffällt, ist, dass kein Wort über die Quellenverhältnisse gesagt wird; wie der Verstorbene diese sich gedacht, ist nur mit grosser Arbeit festzustellen; bezüglich einzelner Partien, wo ich, durch direkte Erörterungen des Buches dazu aufgefordert, einen solchen Versuch gemacht habe, konnte ich überhaupt zu einem Resultate in dieser Hinsicht nicht gelangen; aber wie sich Orosius zu Livius verhält, was die *historia miscella* bedeuten will und ähnliche Fragen hätten für Studirende, wenn auch kurz, erörtert werden müssen.

In der Besprechung der Ursachen, welche auf die Monarchie hinarbeiteten (1. Capitel) — die Nicht-Veränderung der Stadtverfassung, als Rom über ein Weltreich herrschte, die Umwandlung der Republik in eine Oligarchie etc. — sind die grossen Gesichtspunkte überall scharf und klar hingestellt; weniger kann man dies von den Einzelangaben be-

haupten, die einer Revision wohl bedurft hätten. Mit dem 2. Capitel »die Zeit der gracchischen Unruhen« gelangt der Verfasser erst an sein eigentliches Thema; dem Vater der Gracchen wird eine sehr ausführliche Besprechung zu Theil, ebenso Cornelia, und die Jugendgeschichte des Tiberius wird mit behaglicher Breite erzählt; dass die Phantasie dabei ihre Rolle spielt, ist auch dem Historiker an und für sich nicht zu verargen; Scipio Aemilianus, dessen Ermordung Cornelia und ihrer Tochter zugeschrieben wird, tritt dagegen in den Hintergrund; aber es lässt sich garnicht leugnen, man liest diesen Theil mit Vergnügen, und wer sich nicht besonders tief mit diesen Fragen beschäftigt, für den wird es auch an Belehrung aller Art nicht fehlen. Auch Gaius Gracchus ist mit einer gewissen Vorliebe behandelt, während Livius Drusus vielleicht unterschätzt wird. In dem 3. Capitel, welches die kriegerischen Ereignisse von 133 bis zum Ende der Cimbernkämpfe schildert, tritt bereits Sulla aus dem Rahmen. Cap. 4 handelt von den Vorgängen in Rom bis zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges; sein Mittelpunkt ist Marius; sehr ungünstig wird der jüngere Livius Drusus beurteilt, sicherlich vielfach mit Unrecht. Mit dem 5. Capitel erreicht der Verfasser sein Ziel — die Zeit des ersten Bürgerkrieges. In Einzelheiten einzutreten ist nicht möglich, da hier eine Menge weitgreifender Fragen erörtert werden müssten. Zur Lektüre ist das Buch angenehm, der Verfasser erzählt spannend und packend, auch gemütlich und mutet dem eigenen Nachdenken der Leser nicht viel zu. Diese Vorzüge werden dem Buche gewiss viele Leser verschaffen. Zum Studium wird dasselbe aber in demselben Masse unbrauchbar sein, weil ihm die doctrinäre Schärfe und Kürze überall fehlt.

## II. Altitalische Ethnologie.

Bernhard Heisterbergk, Ueber den Namen Italien. Freiburg und Tübingen. 1881.

Das Ergebnis der Schrift ist wesentlich negativ. Der Verfasser geht aus von der Angabe des Antiochus von Syrakus, wonach mit dem Namen Italien das Land von der sicilischen Meerenge bis zum innersten Punkte des tarentinischen Meerbusens an der Ost- und bis zum Flusse Laos an der Westküste, also die südwestliche, heute Calabrien genannte Halbinsel des apenninischen Continents bezeichnet wurde. Während also hier eine Ausdehnung der früheren Namensgeltung angenommen ist, haben die Neueren Clüver, Niebuhr, Fröhner und Balbo umgekehrt den Namen von einer Einschränkung der früheren Geltung des Namens herzuleiten gesucht. Diese Annahme kann aber nach des Verfassers Ansicht einer scharfen Kritik nicht Stand halten, da Niebuhr sich auf eine fälschlich dem Antiochos zugeschriebene Angabe stützt, die sich auch nicht auf Italien, sondern auf Oenotrien bezieht, welche beiden geo-

graphischen Begriffe als ganz unabhängig neben einander stehend erwiesen werden. Aber auch ein sprachlicher Beweis, durch welchen Niebuhr u. a. die Ansicht zu stützen suchten, dass ursprünglich der Name Italien über das Gebiet zwischen der Meerenge und dem Tiber ausgedehnt gewesen sei, vermag einer Untersuchung nicht Stand zu halten; die Identificirung der festländischen Siculer mit den Italern, die weder sprachlich noch historisch zu erweisen ist. Der Name Viteliū ist ebenso wenig beweiskräftig, denn er ist erst aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. bezeugt, auch in seiner Entstehung unsicher; möglicherweise lässt sich annehmen, dass die Formen Viteliū und Italia nur das Vorhandensein und den Wegfall des Digamma in dem erst zu den Samniten, dann zu den Latinern gelangten griechischen Namen des Landes repräsentiren. Besonders viel Raum wird der Bekämpfung von Nissen gewidmet. Auch er vertritt die Ansicht, dass die Geltung des Landesnamens ursprünglich über die südwestliche Halbinsel hinausgereicht habe; als Träger des Namens werden nicht die Siculer, sondern die Samniter betrachtet, deren Einwanderung in die südwestliche Halbinsel in vorhistorische Zeit verlegt wird, und die selbst mit den Oenotern identificirt werden. Nach Heisterbergk's Ansicht könnte eine solche Einwanderung nur mit der Siculerwanderung identisch sein, aber sie kann auch in diesem Falle erst dann erfolgt sein, als nach dem Völkerverzeichnis des Antiochos schon der Name Italien sich für die Halbinsel gebildet hatte. Aber die Griechen fanden hier bereits auch keine Oenotrer mehr vor, die schon von den Siculern verdrängt waren; die Oenotrer waren aber auch ethnographisch von den Sabellern verschieden, da sie ziemlich sicher ein illyrischer Stamm waren. Zur Stützung der Samniter-Hypothese brachte Nissen die Etymologie von vitulus bei; aber in einer Untersuchung über Hellanikos' Interpolation der Herkules- und Kadmussage zum Zwecke der Erklärung des Namens Böotien, über die Substituierung des Wortes *ἱεράλος* in einer Erklärung des Timaeus sucht Heisterbergk zu erweisen, dass *ἱεράλος* nur durch die Sprachvergleichung gestützt, somit höchstens mit vitulus, nicht mit taurus identisch und dadurch ganz und gar ungeeignet ist, die Erklärung des Timaeus zu begründen. Das von Nissen von Münzen des italischen Bundesgenossenkrieges — sie tragen den Stier als Emblem — zur Stütze seiner Ableitung von vitulus entnommene Beweismaterial erweist sich bei einer genaueren Prüfung nicht probehaltig, da das Stierbild jener Münzen ausser Zusammenhang mit der Aufschrift Viteliū steht und nicht Bundeszeichen der Italiker, sondern Stammeszeichen der Samniter ist, deren ver sacrum auch von einem Stiere geführt wird. Selbst wenn aber der Künstler, der jene Stempel geschnitten, einen Zusammenhang zwischen Bild und Aufschrift gewollt hätte, so wäre dies noch kein Beweis für die Richtigkeit der Etymologie. Dies letztere mag zugegeben werden; aber ein sehr auffallendes Moment wäre es immerhin, und wenn es mit Sicherheit zu erweisen

wäre, so würde die Nissen'sche Ansicht darin jedenfalls mit Recht eine bedeutende Stütze finden. Auch Cap. 7 ist den etymologischen Gründen Nissen's gewidmet, der den Landesnamen von einem Stiergott Italus-Vitulus unter Combination der samnitischen Sage mit dem Berichte des Antiochos über die südwestliche Halbinsel ableiten wollte; in einer längeren Erörterung will Heisterbergk so wenig den Landesnamen als den Volksnamen Italer von dem Stiergott ableiten lassen; desgleichen ist die von Nissen behauptete Existenz des Ackerbaues auf der südwestlichen Halbinsel — der König Italus gab dazu die nächste Veranlassung — nicht zu erweisen, auch unwahrscheinlich, wie durch die Autorität Kiepert's, einen griechischen Bericht bei Pherekydes und griechische Sagen zu erweisen versucht wird; zwischen Italus und der samnitischen Sage existiren keine Beziehungen.

Da Kiepert die von Antiochos von Syrakus angegebene Entwicklung des geographischen Begriffs, zugleich aber auch Niebuhr's Ableitung des Landesnamens von dem Volksnamen der Italer angenommen hat, so giebt dies dem Verfasser Veranlassung, die Niebuhr'sche Ableitung zu prüfen, wobei er zu dem Ergebnisse gelangt, dass die direkten Zeugnisse für ein Italer-Volk lediglich Umschreibungen des Berichtes von Antiochos sind, der jedoch diesen Namen nicht hat, sondern nur von Italieten spricht. Während so der Name Italer nur eine spätere Rückbildung ist, welche aus der Analogie der sicilischen Namen hervorging, hatte der Name Italieten lediglich geographische Bedeutung. Auch die indirekten Beweise Niebuhr's für ein Italer-Volk werden zum Teil durch Beispielsammlungen widerlegt. Da ein Italer-Volk nicht angenommen werden kann, so fällt auch damit die Möglichkeit, dasselbe mit den Sikulern zu identificiren und die Annahme einer Ausdehnung des Landnamens Italien bis zum Tiber.

Im zehnten Capitel wird als positives Ergebnis folgende Feststellung des historischen Gehalts der Erzählung des Antiochos von Syrakus gewonnen: 1. die Ausdehnung der geographischen Geltung des Namens Italien erfolgte, im Gegensatze gegen die von Norden nach Süden gerichteten Völkerzüge, von Süden nach Norden; sie musste also auf einer von jenen Völkerzügen unabhängigen Ursache beruhen. Der Name Italien umfasste zunächst die von der südwestlichen Halbinsel des apenninischen Kontinents sich im Süden des carpetinischen Golfs abzweigende zweite Halbinsel und dehnte sich alsdann auf das ganze Gebiet jener südwestlichen Halbinsel aus, ohne bis zu den Zeiten des Antiochos über diese Halbinsel hinaus gereicht zu haben. 2. Auf dieser Halbinsel, Italien genannt, folgten einander in der Herrschaft Oenotrer, Morgeten, Siculer, aber kein Volksstamm der Italer oder der Italieten. Der Name Italien entstand und erweiterte sich bis zur Laosgrenze zur Zeit der Herrschaft des ersten jener Völker, der Oenotrer, also vor dem Eindringen der Morgeten und Siculer. Im letzten Capitel nimmt der Ver-

fasser auch zur Erzielung eines positiven Ergebnisses für die Namen-Erklärung einen Anlauf. Aus der Ausbreitungsrichtung glaubt er unbedingt auf sicilischen Ursprung desselben schliessen zu dürfen. Unter den sicilischen Bevölkerungen, welche nach Antiochos' chronologischer Angabe allein in Betracht kommen können, Elymern, Sikanern und Phönikiern, neigt der Verfasser entschieden zu letzteren; dieselben können an den Küsten von Süditalien und Sicilien gesessen und in Folge einer barbarischen Einwanderung der Sicaner und Siculer von ersteren verdrängt worden sein, während sie auf Sicilien sich zu halten vermochten; von sicilischen Phönikiern würden die Griechen, welche bei ihrer Landung auf der südwestlichen Halbinsel des Festlandes nur noch Siculer antrafen, mit dem Namen dieses Landesteils auch die Tradition über jene ihnen aus eigener Erfahrung nicht bekannte Reihenfolge der Völker übernommen haben, welche nach einander auf der südwestlichen Halbinsel geherrscht haben. Dieser letzte Teil ist, wie dies in der Natur der Untersuchung liegt, der schwächste; denn der Hergang, wie ihn der Verfasser vermutet, hat doch grosse Bedenken gegen sich. Er wird damit wohl dieselbe Erfahrung machen müssen, welche er bezüglich anderer Hypothesen seinen Vorgängern bereitet hat. Die Untersuchung ist klar und scharfsinnig und liest sich ganz angenehm, da sie dem Leser Verwickelungen, wie sie bei solchen intrikaten Fragen herkömmlich sind, nur selten zumutet. Jedenfalls wird der Verfasser erreicht haben, dass die Untersuchung der Fragen, welche vielfach für abgethan gelten, nicht als erledigt angesehen werden kann. Ob wir freilich hier je zu befriedigenden Resultaten gelangen können, ist mehr als fraglich. Aber einen Tummelplatz menschlichen Scharfsinns und Kombinirens wird dieses Thema stets eröffnen.

### III. Königszeit und Uebergang zur Republik.

Th. Mommsen, Die Remuslegende. Hermes 16, 1 – 23.

Die Legende von Rom's Gründung, in der schon Remus neben Romulus stand, war um die Zeit der Samniterkriege fertig. Aber trotzdem hat die Erzählung ursprünglich von Romulus allein berichtet und Remus wurde erst nachträglich eingefügt. Remus wird in keiner sacralen Legende genannt, noch kommt das Zwillingspaar als solches darin zur Geltung; ebenso begegnet auf staatsrechtlichem Gebiet nirgends eine Anknüpfung an die Zwillingegründer und die legendarische Topographie weiss zwar von Romulus' Höhle, Haus und Lanze zu berichten, aber gar nichts von Remus; selbst die Erzählung von seinem Ende haftet nicht an einem bestimmten Punkte der Stadtmauer.

Der Name Remus muss später entstanden sein als Romulus, denn dieser reicht in eine Epoche zurück, wo das Suffix die hypokoristische Bedeutung noch nicht hatte, während zur Zeit, wo der Name Remus

entstand, diese Bedeutung bereits feststand. Bis auf die Widereinsetzung des Numitor als König von Alba enthält die Legende keine Andeutung von Erstgeburt des Romulus; diese findet sich höchstens vorbereitet darin, dass Remus von den Hirten des Amulius gefangen und von Romulus befreit, auch von ihm der falsche König getötet wird. So wenig wie von einer Wahl des Ortes für die neue Stadt weiss die Legende von einer Wahl des Herrschers. Nur darüber streiten die Brüder, wer die Stadt gründen und ihr von sich den Namen geben soll. Wem die Ausübung der Herrschaft zukommen soll, die beiden ganz gleichmässig gehört — darum ist von einem Erstgeburtsrechte nirgends die Rede — darüber haben sich dieselben zu vergleichen; hierin findet Mommsen den Grundgedanken der römischen Magistratur niedergelegt, nach dem alle gleichberechtigten Ansprüche nicht etwa durch Eingreifen des Volkes oder Senats ausgeglichen werden, sondern entweder durch Uebereinkommen der Beteiligten ihre Lösung finden oder als sich einander aufhebend nicht zur Geltung kommen. Welchem von beiden Consuln es zukommt, zuerst die fasces zu nehmen, war nicht rechtlich bestimmt, sondern der Vereinbarung der Kollegen überlassen; thatsächlich entschied das Alter. Mommsen will in der Uebertragung dieses Principis in die Legende den Ursprung des Remus erkennen; die Frage, welche erst bei den Consuln praktisch wurde, als es zwei Beamte regio imperio gab, wurde theoretisch in die Entwicklung des regium imperium selbst hineingetragen und durch die Fiction gleichen Alters zur Gleichberechtigung verschärft. Aber in der Legende wird die Entscheidung gefunden durch die Auspication; dabei begegnet aber der lehrreiche Widerspruch, dass sie hier auf die Auswahl einer von mehreren Personen geht, wörtlich nie die Zeichensprache der Vögel zur Entscheidung zugelassen werden konnte und wurde, sondern lediglich das Loos. Dieser Umstand zeigt, dass die Auspication in der Legende sich fand, ehe die Zwillinge in denselben Eingang gefunden hatten; Mommsen versucht nun aus der Legende den Nachweis zu erbringen, wie man sich bemühte, auch die örtliche Incongruenz der Gründungauspicien an einem anderen als dem zur Gründung bestimmten Orte durch allerlei Vertauschungen zu beseitigen. Nach der älteren Form der Legende ist das Ergebnis der Auspicien entscheidend, indem Remus entweder gar keine Vogelzeichen empfängt oder die ihm zu Teil werdenden offenkundig schwächer sind als die des Romulus. Die jüngere Version hat den Ausfall als zweifelhaft hingestellt, um das Verschwinden des Königs Remus zu erklären, der in dem über die Auslegung der Götterzeichen entstandenen Handgemenge den Tod findet. Die ältere Legende liess dagegen auch nach der Auspiciensentscheidung die Brüder eine Zeit lang neben einander herrschen; indem sie die Katastrophe an die Vollendung der Stadtmauer knüpfte, nahm sie zwischen der Gründung und diesem Ereignisse einen gewissen Zeitraum an. Die späteren Dichter nehmen ein Doppelkönigtum des Romulus und Remus

an; wahrscheinlich dachte man sich das Verhältnis ähnlich wie zwischen dem fungirenden und dem nicht fungirenden Consul oder dem Träger der höheren und der niederen tribunicischen Gewalt.

Dass die Katastrophe des Remus bestimmt war, die Unverletzlichkeit des Mauerrings im Gegensatz zu den Thoren zu symbolisiren, nimmt auch Mommsen an; mit der übrigen Remusfabel steht sie in Disharmonie, da diese ein dauerndes Nebeneinanderstehen der beiden Könige zu fordern scheint. Wahrscheinlich musste Remus dem zweiten Mitkönig Titus Tatius zu Liebe so bald verschwinden.

So erscheint Mommsen die Zwillingsslegende als eine Entwicklung aus dem Consulat, die zwischen der Vertreibung der Könige und dem Samniterkriege ausgearbeitet wurde.

Schliesslich führt Mommsen noch einen Pendant zu dieser Ausgestaltung der Legende in dem Doppelkönigtum des Amulius und Numitor an, wie es der Verfasser der Schrift *de viris illustribus* berichtet hat; hier führen die beiden Könige von Alba abwechselnd unter Vortritt des älteren Herrschers, also ganz nach consularischer Analogie, die Herrschaft.

Nicola Corcia, *Dell' origine di Roma. Memoria letta nella tornata del 6. febbraio 1877 et nelle seguenti. Napoli 1879.*

Der Verfasser erörtert die einzelnen Berichte über die ältesten italischen Bevölkerungen in sehr ausführlicher Weise, wobei er nicht selten auffallende Resultate findet. So z. B. sollen die Siculer von Norden, von Dalmatien aus eingewandert und Thraker gewesen sein; an sehr kühnen Etymologieen fehlt es dabei nicht, sie bilden die Grundlage der nicht minder kühnen Schlüsse; ein besonders treffendes Beispiel sind die Ligures und Sabini, von denen die ersteren uns in dem grössten Teile Europa's, ja in Vorderasien nachgewiesen werden, während die letzteren aus Persien stammen. Sikuler, Ligurer, Sabiner und möglicherweise Iberer bilden die Aborigener, wenn dieser Stamm nicht etwa allein auf die Aeolier zu beziehen ist. Der eigentlichen Frage tritt der Verfasser sehr vorsichtig und Schritt vor Schritt näher, indem er in Cap. 3 *i primi re favolosi di Lazio* erörtert, während Cap. 4 *Altre tradizioni sull' origine di Roma che più si accostano al vero ed alla storia* besprochen werden. Wenn hier die Tradition, welche die Gründung der Stadt auf Romus Romulus Remus zurückführt verworfen und der einer trojanisch-griechischen Niederlassung zunächst keine grosse Bedeutung beigelegt wird, so sucht Cap. 5 *Colonia degli Eolii* eine äolische Gründung wahrscheinlich zu machen, wofür namentlich die Odysseus-Circesage und einige verwandt klingende italische Ortsnamen verwandt werden. Die arkadische Einwanderung kann, wie Cap. 6 ausführt, numerisch nur unbedeutend gewesen sein, so bedeutend sie auch in ihrem Verlaufe für Rom wurde. Cap. 7 bespricht *i Feneati e gli Epei condotti da Ercole*. Alle diese Traditionen und Namen beweisen dem Verfasser wenigstens den

verschiedenen Ursprung der Völker, welche zur Bildung der Stadt Rom zusammenwirkten. Die Ramnes erinnern in Cap. 8 den Verfasser an den attischen Demos Ramnus, von dem der römische Namen abgeleitet sein könnte; aber auch die Sage einer trojanischen Colonisation, mit der sich Cap. 9 beschäftigt, hat ihre Berechtigung, wenn sie auch in der Form, wie sie vorliegt, nicht historisch sein mag. In Cap. 10 werden die verschiedenen Flecken zu erweisen gesucht, welche diese Stämme ehemals inne hatten. Alle diese Erörterungen strotzen von gelehrten Citaten und alle die entlegenen Reste der lateinischen und griechischen Litteratur, aber auch die modernen Untersuchungen hat der Verfasser sorgfältig durchstöbert. Im 11. Capitel erörtert der Verfasser die Gründungssage und die Zeit ihrer Entstehung, letztere will er bedeutend vor das 6. Jahrhundert der Stadt setzen; wahrscheinlich wurde sie von Diokles von Peparethos bald nach 342 v. Chr. in der Form, wie sie bei Plutarch erhalten ist, gesammelt und fixirt. Cap. 12 giebt eine sehr interessante und vollständige Darlegung der modernen Ansichten und Erklärungen der Sage; nur wird man daraus den Eindruck gewinnen, den der Verfasser offenbar nicht erhielt, dass soviel Geist und Wissen verschwendet wurde für eine Sache, die nie eine befriedigende Lösung finden wird und kann; man kann menschliche Phantasie und menschlichen Scharfsinn bewundern, aber des Gedankens kann man sich ebenso wenig erwehren, dass immer noch recht viel tüchtige Kraft in nutzloser Weise verloren geht. An die Darstellung der modernen Hypothesen knüpft der Verfasser jeweils seine eigenen Bedenken, Zweifel und Ansichten an. Er sucht die Entstehungssage ähnlich wie Roscher (Untersuchungen über Apollo und Mars) als eine Nachbildung schon vorhandener Sagen, speziell der Gründungssage von Milet und Pergamum zu fassen; da die Griechen zuerst die Gründungssagen von Rom erzählten, so schlossen sie sich vielfach an diese beiden Vorgänger an. Aus dem sagenhaften Gewande der verschiedenen Einwanderungen geht wenigstens soviel hervor, dass die verschiedenen Gründungen und Niederlassungen in weiter zurückliegender Zeit stattfanden, und der Verfasser will an der Hand der Topographie nun nachweisen, wie die Sagen sich in ihrer Aufeinanderfolge bilden konnten. An der Hand griechischer Analogien wird mit Ampère die Annahme von neun Flecken auf den sieben Hügeln festgehalten, Roma selbst ist ein griechischer Name, wie die meisten Namen dieser neun Flecken; auch der alte Name des Tiber *Ἄλβας* oder *Albula* ist eine Nachbildung des *Ἀλφειός* und erinnert an die arkadische Einwanderung, welche auch die Evander-Hermes-Sage mitbrachte und den Namen Thymbris; sie sind auch die Begründer von Alba und die ältesten Besiedler der Stätte, an der später Rom lag. Diese Annahme erhält für den Verfasser durch die Erzählung des Zopyros von Byzanz bei Plutarch noch weitere Bestätigung, und die mit arkadischen übereinstimmenden italisch-römischen Ortsnamen widersprechen derselben

nicht (Caana-Roma, Launa-Lavinium). Evander-Hermes wird mit dem ägyptischen Thot identificirt, seine Einwanderung, d. h. eine arkadische Colonie in Latium, durch Erwähnung ähnlicher mythischer Ueberlieferungen zu stützen gesucht. Das Factum des *συναϊκισμός* der neun Flecken ist in der Sage personificirt in Romulus, der keine historische Person zu sein braucht, aber sehr wohl eines der aristokratischen Häupter eines dieser Flecken in einer der historischen naheliegenden Epoche gewesen sein kann. Die äolische Einwanderung wird hauptsächlich durch sprachliche Rücksichten glaubhaft.

Das Buch enthält eine Menge Material und einen grossen Aufwand an Gelehrsamkeit; es ist nur zu bedauern, dass dieselbe sich einem so undankbaren Stoffe zuwandte. Ob bei der Betonung mythischer und sprachlicher Uebereinstimmungen, wie sie so frappant in der ganzen Arbeit hervortritt, wirklich Resultate zu gewinnen sind, die mehr sicher stehen als blenden, ist eine andere Frage; ich habe den Eindruck, dass das Fundament äusserst unsicher ist, da gewaltsame, mindestens unsichere Etymologien und Ableitungen eine grosse Rolle spielen. Auf allgemeine Annahme seiner Resultate wird der Verfasser wohl selbst nicht gerechnet haben; wer gerne sieht, wie menschlicher Scharfsinn und menschliche Phantasie mit einem spröden und unergiebigem Stoffe zu schalten vermag, der wird nicht ohne Genuss den Gedankengängen des Verfassers nachgehen; wer von historischer Kritik vor Allem feste Principien der Untersuchung fordert, wird hier die schwächste Seite der Arbeit finden.

Robert Pöhlmann, Die Anfänge Roms. Erlangen 1881.

Der Verfasser will eine neue Theorie über die Entstehung Rom's aufstellen, und zwar sollen ihm hierzu namentlich die Entdeckungen der historischen Schule der Nationalökonomie behülflich sein. Ob dabei die Anklage des Verfassers S. 53 berechtigt ist, dass die Altertumskunde noch nicht die nötige Föhlung mit deren Methoden und Ergebnissen genommen habe, ist eine Frage, die nicht so leicht entschieden werden kann, wie dies der Verfasser thut. Vielleicht ist die Zurückhaltung hier gebotener, als es auf den ersten Blick scheint; was der eine für sichere Ergebnisse ansieht, würde von dem andern Vertreter jener Wissenschaft wohl schwerlich allgemein concedirt werden.

Die Polemik richtet sich hauptsächlich gegen Mommsen. Pöhlmann hält die Annahme hofmässiger Siedlung in Latium als des ursprünglichen Zustandes, die secundäre Entstehung des Dorfes aus dem Hause für unzulässig. Das Hauptmoment für dieses Urtheil ist die Ansicht, dass das System der Einzelhöfe in den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht begründet sei, da der Boden den Einwanderern fast überall die gesellschaftliche Siedelung wohl gestattete. Zu letzterer neigten aber die Latiner schon früher, da die Niederlassungen in den Terre-

mare nach Helbig's Untersuchungen bereits sogar die Sitte in offenen Dörfern zu wohnen als überwunden darthun. Es ist nicht anzunehmen, dass bei einem höheren Culturgrade, wie ihn die Ansiedlung in der Campagna voraussetzen lässt, ein Rückschritt in dieser Hinsicht stattgefunden habe. Lag aber das Streben, gesicherte Wohnstätten zu besitzen, schon in den Einwanderern, so musste sich dasselbe bei dem unsicheren Besitze der nach allen Seiten ungeschützten Küstenebene noch stärker entwickeln. Dass sich die Einwanderer in dieselbe drängten, lag vor Allem in dem Wunsche, Sitze zu gewinnen, begründet; dass sie gerade an dem Punkte, wo Rom liegt, sich setzten, wird aus der Bedeutung der Hügel für den Stromübergang, da derselbe durch die einzige Strominsel erleichtert wird, zu erklären gesucht. Die älteste Anlage ist die arx, da die Stadt von der Höhe in das Thal steigt, nicht umgekehrt; Rücksichten auf die Malaria und die Sicherheit zwingen in gleicher Stärke dazu.

Der Verfasser zieht zahlreiche Parallelen aus der Vorgeschichte der übrigen Kulturvölker heran, namentlich um zu beweisen, dass die Höfe-Theorie durchaus nicht so allgemein gültig sei, wie häufig angenommen werde. Dass er die späteren socialen und politischen Eigenschaften mehr in einem durch Wall und Graben gesicherten Wohnsitze begründet sehen will, ist bei seiner Theorie leicht denkbar, obwohl sich eben soviel aus der gegenteiligen Annahme beweisen lässt: vor Allem der unbändige und rücksichtslose egoistische Sinn der alten Patrizier gedieh viel leichter in Einzelhöfen und Geschlechtssitzen als in der »Stadt«. Die weitere Stütze, dass die alte Ueberlieferung bezw. das von ihr, was der Verfasser »die echte einheimische Volkssage« nennt gerade die »Stadt« an den Anfang der Entwicklung stellte, wird so lange nicht sehr haltbar sein, ehe man sich über diesen Begriff nicht geeinigt hat, was zur Zeit doch noch nicht der Fall ist.

Die Schrift ist frisch und mit Liebe geschrieben; am wertvollsten erscheint die Durchführung der Helbig'schen Untersuchungen. Die Hoffnung, dass jetzt die Frage entschieden sei, wird schwerlich allgemein Glauben finden.

Ernst Herzog, Ueber die Glaubwürdigkeit der aus der römischen Republik bis zum Jahre 387 d. St. überlieferten Gesetze. Univ.-Abhandlung. Tübingen 1881.

Der Verfasser will diejenigen Gesetze, welche aus der Zeit vom Beginn der Republik bis zur Gesetzgebung des Jahres 387 d. St. berichtet werden, auf ihre Ueberlieferung prüfen; er betont dabei mit Recht, wie wichtig es ist, einen ganzen Complex von Gesetzesüberlieferung einer Kritik zu unterwerfen, da man auf diesem Wege mit grösserer Sicherheit die Authenticität des einzelnen Gesetzes zu eruiren und zugleich auch allgemeinere Resultate für die Ueberlieferung der älteren römischen Geschichte zu gewinnen vermag. Er kommt dabei in sehr

umsichtiger und das Material durchaus beherrschender Untersuchung zu folgenden Resultaten:

1. Die Grundgesetze der Republik, zum Teil anonym, zum Teil unter dem Namen des P. Valerius Poplicola überliefert, die *lex de dictatore creando lata* (Liv. 2, 18, 5), die *lex* über Einsetzung des Volkstribunats, die *lex Julia* vom Jahre 262 (Dionys. 7, 17), die *lex Cassia agraria* von 268, die *lex Pinaria Furia*, die *lex Publilia* von 283 (Liv. 2, 56, 2), die *lex Terentilia* von 292 (Liv. 3, 9), die *lex* über die Erhöhung der Zahl der Tribunen auf 10 vom Jahre 297 (Dion. 10, 30), die *lex de Aventino publicando*, die *lex Aternia Tarpeia* von 300 und die *lex Menenia Sestia* von 302, sind, soweit sie angeblich tribunicisch sind, sehr schwach überliefert; ja es giebt kein tribunicisches Gesetz dieser Periode, welches nachweislich aus der offiziellen Chronik geschöpft wäre; manche derselben waren in Wahrheit consularische Gesetze. Von den als consularisch genaunten Gesetzen sind verschiedene als historisch anzuerkennen; nur stammt die Kenntnis von ihnen nicht aus den Annalen der Pontifices, sondern ist entweder an eine Familientradition geknüpft — wie z. B. die *lex Valeria de provoc.* — oder der Tradition der Rechtsprechung entnommen; bei der *lex Pinaria Furia* und der *lex de Av. publ.* hat sich die Kunde von der Urkunde selbst erhalten. Ebenso wenig gab es eine andere zusammenhängende alte Quelle, aus welcher die Annalisten eine sichere Belehrung über die ältesten Gesetze hätten schöpfen können.

Auch bei der Zwölftafelgesetzgebung schwankt die Überlieferung über die Art ihres Abschlusses. Aber sofort mit der Wiedereinführung der früheren Verfassung beginnen die zweifelhaften Gesetze. Das im Zusammenhang damit von Liv. 3, 54, 14 berichtete Icilische Gesetz ist widersinnig, ebenso das Duillische Gesetz Liv. 3, 54, 15. Die Geschichtlichkeit der valerisch-horazischen Gesetze ist im Allgemeinen ausser Zweifel. Aber die von Livius 3, 55 überlieferte Fassung war nur eine Formel, welche die Hauptsache kurz und in leicht behältlicher Weise gab, aber in ihrer Fassung nicht wohl dazu bestimmt sein konnte, den Inhalt rechtlich genau wiederzugeben. Von den Duillischen Rogationen *qui plebem sine tribunis reliquisset* und *qui magistratum sine provocatione creasset* (Liv. 3, 55, 14) muss der erste Artikel einmal gesetzlich bestimmt worden sein, seine Rückführung auf Duillius kann blosser Combination sein; der zweite ist schriftstellerische Erfindung, der gleichen Kategorie gehört die der ganzen Situation widersprechende *lex Icilia* v. 305 an, während bei dem sogen. trebonischen Plebiscit das Verhältnis das gleiche sein mag, wie bei dem ersten Duillischen Artikel. Von dem Volksbeschluss von 308 über das zwischen Ardea und Aricia streitige Gebiet gilt das Resultat Schwegler's, die *lex Canuleia* von 309 steht in ihrem geschichtlichen Charakter wieder fest; ihre Formulirung konnte, wenn sie in der Chronik nicht stand, von jedem Annalisten eingesetzt

werden. Bis zu den licinischen Gesetzen ist der legislatorische Stoff bei den Annalisten von nun an sehr dürftig, obgleich durch eine Reihe von Veränderungen in der Magistratur gewiss es nicht an Einführungsgesetzen gefehlt hat. Das ämilische Gesetz über die Censur v. J. 320 wird zwar in seiner Bestimmung der Maximaldauer auf 18 Monate sicher sein, aber alles, was damit im Zusammenhange erzählt wird, wird unrichtig sein. Die tribunicischen agrariae legis actiones sind, wie sie erzählt werden, nichts als Erfindung; wie weit die Namen der Tribunen, welche mit denselben in Zusammenhang gebracht sind, authentisch sind, lässt sich nicht eruiren. Das tribunicische Gesetz v. J. 322 (Liv. 4, 25, 13) kann echt sein, jedenfalls ist die Erzählung über dasselbe absurd. Die *lex de quaestione Postumiana caedis* (Liv. 4, 51, 2) passt nicht in die Zeitverhältnisse, während das Gesetz v. J. 370 (Liv. 6, 20, 13) wohl echt sein kann. In der Ueberlieferung der Gesetze von 387 finden wir zwar nichts Unrichtiges bezüglich der Fassung, wohl aber eine Kürze, welche auf Eingeweihte berechnet war; dagegen der formelle Hergang zeigt teilweise Missverständnis. So lässt sich für den letzten Abschnitt eine wesentlich bessere Ueberlieferung constatiren; die officiellen Annalen waren offenbar hier nicht mehr so dürftig wie früher; doch lassen die Angaben auch jetzt noch viel zu wünschen übrig, und das Interesse an der Gesetzgebung tritt bei der Chronik noch sehr in den Hintergrund. Für die Kritik im Allgemeinen glaubt Herzog aus diesem letzterwähnten Verhältnisse den Schluss ziehen zu können, dass man zur Ergänzung des hier constatirten Mangels nicht nötig hat, bei den römischen Geschichtsschreibern die Kenntnis anderer Stadtchroniken — privater oder der Annalen des Cerestempels — anzunehmen; ihre Erfindungskraft reicht zur Erklärung aus. Das Ueberwuchern der letzteren zeigt auch, dass eine Zusammenstellung der älteren Gesetze in früherer Zeit nicht wohl erfolgt sein kann. Ob die allgemeinen Angaben über Gesetze, die traditionellen Formulierungen auf die Chronik zurückgehen, oder aus der Praxis oder aus einer älteren secundären Quelle stammen, lässt sich bei dem Mangel an Parallelberichten nicht entscheiden.

Die vorstehende Untersuchung stellt wieder einen Teil der Ueberlieferung über die ältere römische Zeit als gering beglaubigt hin; denn wenn ja auch nicht alle Ausführungen des Verfassers zwingend sind — ich halte z. B. die Argumentation, dass das oder jenes Gesetz in die allgemeine Situation einer Zeit nicht passe, bei dem Stande unserer Kenntnis der betr. Zeiten für nicht ausreichend zur Verwerfung, ferner ist der Wert der mündlichen Tradition völlig unter- und damit die Geschichtsconstruction der Annalisten wohl überschätzt — so wird man doch im Grossen und Ganzen mit ihm darin einverstanden sein müssen, dass es mit der Ueberlieferung dieser alten Gesetze zum Teile schwach bestellt ist und die Chronikenschreiber für diese Seite ein geringes Interesse und noch geringeres Verständnis oft genug bewiesen haben.

G. F. Unger, Die Quellen des Polybios im Gallischen Bericht. Philol. 39, 69–90.

Die Geschichte der gallischen Feldzüge in Italien bei Polyb. 2, 17–35 zerfällt in zwei verschiedene Parteien: 1) eine skizzenhafte Uebersicht der Hauptereignisse von der Einwanderung bis zum Ausbruch des Gaesatenkrieges 225 v. Chr.; 2) die ausführliche Schilderung des Krieges von 225–222 v. Chr. Letztere ist Fabius Pictor nacherzählt, erstere geht auf griechische Quellen zurück, wie schon die Art der Jahrzahlung beweist; dazu waren die Gallier den Römern zu fern, als dass diese Näheres hätten über sie wissen sollen; die Verschiedenheit in der Schilderung sämtlicher Kämpfe und Berührungen bei Polybios und den römischen Annalisten schliesst auch die Annahme aus, dass Polybios griechische und römische Nachrichten in einander gearbeitet habe, wogegen auch die nichtrömische Jahrform bei ihm spricht. Wir besitzen auf diese Weise in Polybios' auf griechischen Arbeiten beruhenden Berichten und denen der römischen Annalisten zwei einander fremde Darstellungen, welche zur gegenseitigen Ergänzung und Berichtigung angewandt werden können. Aehnlich steht es bei den Zeitbestimmungen; auch hier halfen die römischen Quellen mit ihren Angaben über die Consulate und deren Antrittstag zur Auffindung der bei Polybios vorausgesetzten Jahrform; seinen Zahlangaben liegt die von seiner Quelle gebrauchte Jahrform zu Grunde. In dem Jahre der Schlacht von Populonia tritt eine zweite griechische Quelle ein, wie dies durch die Verschiedenheit der Jahrform, durch die Vergleichung des historisch-geographischen Stoffes, Ungenauigkeiten und Widersprüche gegen die frühere Quelle wahrscheinlich wird. Diese zweite griechische Quelle reicht von 21, 1–23, 4; mit 23, 5 beginnt eine neue, römische Quelle, wie dies die Behandlung der Jahrepoche, die Angabe der am Kriege gegen Rom beteiligten Völker, sowie eine Doublette beweisen. Dieser Annalist ist Fabius Pictor.

Die ältere griechische Quelle reicht bis c. 20 und war wahrscheinlich Timaios, während die jüngere vermutlich der Sikeliote Seilenos aus Kalakta ist.

Den Schluss bildet eine Polemik gegen Niese und Mommsen, worin zu erweisen gesucht wird, dass der Bericht des Polybios nicht auf römischen Quellen beruht und seine Jahrintervalle nicht auf die römische Stadtaera gestellt sein können.

G. F. Unger, Die Jahrepoche des Diodoros. Philol. 39, 305–325.

Für das sicherste Mittel, die zahlreichen Entlehnungen Diodor's wenigstens für die ausführlicheren und wichtigeren Stücke auf ihren Ursprung zurückzuführen, hält Unger die Beobachtung der den einzelnen annalistischen Stücken zu Grunde liegenden Jahrepoche d. h. der Jahreszeit ihres Anfanges und Endes. Die Versuche eine Jahrepoche zu finden, werden vergeblich sein; er hat die Jahrepoche seiner Quellen bei-

behalten, wie er ihren Wortlaut ausgeschrieben hat; dies wird an einzelnen Fällen nachgewiesen; den Rest des Aufsatzes bildet eine Polemik gegen Fr. Reuss, Zur Chronologie der Diadochengeschichte. Philol. 39, 91—112.

Klimke, Diodorus Siculus und die römische Annalistik. I u. II. Gymnasialprogramm Königshütte 1881.

Im ersten Teile sucht der Verfasser in teilweise sehr scharfer Polemik nachzuweisen, dass Mommsen's Untersuchung in den Röm. Forsch. 2, 274 ff. »in Folge einer zu oberflächlichen Textvergleichung von groben Fehlern und ungeheuerlichen Behauptungen wimmelt«; besonders eingehend geschieht dies für die Schlacht an der Cremera und die Berichte über die gallische Invasion.

Im zweiten Teile constatirt der Verfasser, dass Diodor für den betreffenden Abschnitt nur einen Autor benutzt habe; dieser ist aber nicht Fabius, wie Mommsen will, sondern, wie im dritten Teile dargelegt wird, ein auch von Livius benützter Militär, der einen einfachen und kunstlosen aber sorgfältig jede Unklarheit vermeidenden Stil schreibt, kein Grieche, sondern ein Lateiner. In einer Anmerkung verspricht der Verfasser demnächst den Nachweis zu führen, dass Piso die Quelle Diodor's ist. Man darf gespannt sein, wie er dies zu Stande bringen wird.

H. Haupt, Jahresbericht über Dio Cassius. Philol. 39, 541—548.

1) Von den ältesten Zeiten bis auf den zweiten punischen Krieg.

Da es noch an einer eingehenden und zusammenfassenden Untersuchung über die für diese Zeit von Dio verwendeten Geschichtsquellen fehlt, so stellt der Verfasser eine Anzahl Vermutungen zusammen, die von einem künftigen Bearbeiter in Erwägung gezogen werden müssen.

Für den ersten punischen Krieg hat speziell Neuling das Resultat erhalten, dass Dio's Angaben zur einen Hälfte dem Livius, zur anderen dem Diodor entstammen, neben denen noch ein Unbekannter benützt sein soll. Haupt lehnt die Wahrscheinlichkeit einer Benützung Diodor's ab und will überhaupt der Untersuchung nicht abschliessende Bedeutung zuerkennen.

H. F. Pelham, On the Common Lands of the Roman People. Transactions of the Oxford Philological Society. 1880/81 (25. Febr. 1881).

Der Auszug enthält eine Reihe fruchtbarer Vergleiche mit der agrarischen Entwicklung Englands und behandelt auch sonst die Frage geschicht; Wesentliches wird man kaum vermissen. Aber eigentlich Neues, mit Ausnahme der Vergleichen der englischen Verhältnisse, ist nicht zu finden.

#### IV. Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer.

H. Haupt, Jahresbericht über Dio Cassius. Philol. 40, 139 – 166.

In seiner Besprechung einer Reihe von Quellenuntersuchungen über den zweiten punischen Krieg gelangt der Verfasser zu dem Resultate, dass mindestens drei grundverschiedene Traditionen über den hannibalschen Krieg bei Dio vereinigt vorliegen, welche höchst wahrscheinlich nicht erst von ihm selbst, sondern schon von seinem Gewährsmann zu einer einheitlichen Erzählung verarbeitet worden sind. Charakteristisch hierfür ist die fast ununterbrochene Uebereinstimmung mit Appian und mit zahlreichen von Polybios abweichenden Stücken des Livius, die zum grossen Teil den national-römischen Standpunkt von Dio's Vorlage bekunden. Caelius wurde wahrscheinlich benutzt; doch will der Verfasser diese Frage einstweilen noch nicht entscheiden. Für die Glaubwürdigkeit Dio's bezüglich der älteren Zeit ist das Ergebnis entschieden vorteilhaft. Für die Zeit vom Anfang des zweiten bis zum Ende des dritten makedonischen Krieges ist ein Teil der mit Livius nur teilweise stimmenden Stücke des Dio aus einer auf Polybios fussenden Secundärquelle entnommen, die annalistische Zusätze erhalten hatte; zahlreiche Stellen sind aus Livius geschöpft; doch lassen sich Eigentum des Dio, Zuthaten des Dio und Einlagen aus dritter Quelle nicht scheiden.

E. Meyer, Die Quellen unserer Ueberlieferung über Antiochos' des Grossen Römerkrieg. Rh. Mus. f. Phil. 36, 120 – 126.

Der Verfasser polemisiert gegen Mommsen's Resultate in der Untersuchung »der Friede mit Antiochos« etc. im zweiten Bande der »Römischen Forschungen«. S. 511 ff. und gelangt in Uebereinstimmung mit Nissen, Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius, zu folgenden Ergebnissen:

1) Zwischen der annalistischen, römischen und der polybianischen Darstellung herrschte ein bedeutender Unterschied.

2) Polybios hatte keine detaillirten Berichte von römischer Seite vor sich, sondern nur achäische, rhodische und pergamenische.

3) Appian hat keinen römischen Bericht benutzt, sondern stimmt in allen Details genau mit Polybios und Livius; dagegen ist er in der Disposition des vorliegenden Materials durchaus frei verfahren. Man braucht nirgends bei ihm eine andere Quelle als Polybios anzunehmen.

Joh. Schmidt, Die Senatbeschlüsse über die Thisbäer vom Jahre 170 v. Chr. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 2, 116 ff.

Der Verfasser hat im November 1879 eine Neuvergleihung der bekannten Inschrift in Athen vorgenommen und giebt hier den griechi-

schen Text, eine lateinische Uebertragung und einen Commentar. Wir heben aus letzterem einige Punkte hervor. Cap. 1 bestimmt die Grundrechte des thibäischen Gemeinwesens; Rom verzichtet auf sein durch den Sieg erworbenes Recht eines Eingriffes und erkennt die Selbständigkeit und Integrität des Staates an. Natürlich wird dadurch die tatsächliche Abhängigkeit von Rom nicht aufgehoben. In Cap. 2 wird im Interesse einer dauernden Befestigung der römischerfreundlichen Partei und Politik in Thibae verfügt, dass Staatsämter und Priestertümer für die nächsten 10 Jahre ausschliesslich mit römischen Parteigängern von bewährter Treue besetzt werden sollen. Nach Cap. 3 werden alle Confiskationen, welche die makedonische Partei zur Zeit ihrer Herrschaft über ihre römischerfreundlichen Gegner verhängt hat, aufgehoben und letztere wieder in ihren vollen Besitz eingesetzt. Cap. 4 gestattet den erprobten Anhängern Rom's die Befestigungen der Burg wieder herzustellen, so dass diese etwaigen Umsturzversuchen der jetzt unterdrückten Gegner Widerstand leisten und vor deren Rache sich sichern können; dagegen dürfen die Mauern der Unterstadt nicht wieder hergestellt werden. Dagegen werden in Cap. 6 und 7 überspannte Forderungen der römischen Partei, die ein absolutes Heimkehrverbot für die entflohenen Mitglieder der makedonischen Partei in Rom erbeten hatte, abgewiesen und vom Senate die Wiederherstellung dauernder Eintracht unter der thibäischen Bürgerschaft in's Auge gefasst. Andere Bestimmungen beziehen sich theils auf Privatpersonen, theils ist ihre Erklärung controvers.

## V. Die Revolution.

Eine Fortsetzung der S. 314 u. 315 erwähnten Untersuchungen von Haupt über Dio findet sich in Philol. 41, S. 140 – 158.

Bis zum dritten mithridatischen Kriege, namentlich in der sullanischen Zeit, hat Dio Livius benützt, wahrscheinlich nur durch dessen Vermittelung hier und da Sallust. Für die Jahre 69 – 66 bildete Sallust die Hauptquelle Dio's; eine gleichzeitige Benutzung des Livius ist wahrscheinlich. Für die Feldzüge des Pompeius in Asien 66 – 62 darf die Abhängigkeit von Livius als ziemlich gesichert gelten. Für die Darstellung der catilinarischen Verschwörung gehen die Ansichten weit auseinander. An eine Benutzung Plutarch's ist nicht zu denken, wohl aber an eine beiden Schriftstellern gemeinsame Quelle, welche niemand anders als Cicero war; ob derselbe aber direkt oder indirekt, vielleicht wieder durch Vermittelung des Livius benützt wurde, lässt sich nicht entscheiden; Sallust ist nur an wenigen Stellen von Dio eingesehen und subsidiär verwendet worden. Eine allerdings auffällige Uebereinstimmung mit Appian lässt sich bei der sonstigen Unabhängigkeit Dio's von demselben nicht befriedigend erklären; Diodor kann als Quelle Dio's nicht erstlich in Betracht kommen. Für die gallischen Kriege Cäsar's hat

Dio die Commentarien Cäsar's selbst benützt, neben denen ihm Livius vorlag; Abweichungen namentlich von den ersteren lassen sich meist durch Dio's Streben nach Pragmatisirung und Raisonnement erklären.

Eine sehr bedeutende Arbeit ist

Der Ausbruch des Bürgerkrieges 49 vor Chr. von H. Nissen. v. Sybel's Hist. Ztschr. N. F. 8, 409—445 und 10, 48—105.

Der Verfasser giebt zunächst eine allgemeine Darstellung der Zeitverhältnisse, die packend und schön geschrieben ist, aber doch wenig Neues enthält; nur die Gruppierung der Thatsachen ist hier verdienstlich. Aeusserst klar ist die Darlegung der beiden Gegensätze des öffentlichen Lebens, Krieg und Frieden, welche sich in der Formel *domi militiaeque* ausgedrückt finden; sie wird für die folgende Entwicklung, namentlich für Entscheidung der Rechtsfragen wichtig. In einer Anmerkung wird gegen Mommsen's Theorie von einem altrepublikanischen unumschränkten Imperium der Consuln polemisiert, wie mir scheint, jedoch nicht glücklich. Mommsen stützt seine Theorie auf die Worte Cicero's ad Att. 8, 15, 3. Nun will Nissen die Worte *ipsi consules quibus more maiorum concessum est vel omnis adire provincias* so verstehen, dass letztere Befugnis den Consuln erst dadurch zu Teil geworden sei, dass sie durch das *SC ultimum* vom 7. Januar das *summum imperium* erhalten hätten, Cicero also nur von einer durch die letzten Vorgänge gegebenen Rechtslage rede. Er sucht auch noch den Beweis zu erbringen, dass dieses unumschränkte Imperium der Consuln nicht aus der Ueberlieferung erwiesen werden könne; aber die von ihm angeführten Stellen sprechen doch auch nicht dagegen, doch bedarf es derselben nicht; denn die Annahme Mommsen's kann sich auf eine so klare Aeusserung Cicero's stützen, dass absolut jeder Zweifel dadurch ausgeschlossen wird. Philipp. 4 § 9 heisst es nämlich von dem cisalpinischen Gallien: *laudatur provincia Gallia — quod resistat Antonio. Quem si consulem illa provincia putaret neque eum reciperet, magno scelere se adstringeret: omnes enim in consulis iure et imperio debent esse provinciae*. Dass hier von einem besonderen *summum imperium* nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand; dass Cicero diese Theorie nicht *ad hoc* gemacht haben kann, wird m. E. durch die obige Stelle ad Atticum völlig evident erwiesen; wir brauchen also auch an letzterer Stelle zur Annahme eines besonderen *summum imperium* nicht unsere Zuflucht zu nehmen. In der oligarchischen Verwaltung bildete die sullanische Verfassung einen wichtigen und verhängnissvollen Abschnitt, indem sie die Trennung der bürgerlichen und militärischen Gewalt sanctionirte, insofern sie die ordentlichen Magistrate während ihres Amtsjahres auf die Stadt beschränkte, die Verwaltung der Provinzen und das Commando der Heere ihnen erst als ausserordentlichen Magistraten, als Proconsuln und Proprätoren verlieh; wahrscheinlich sollte dadurch der Senat vor einem Staatsstreich

durch einen ordentlichen Consul gesichert werden; aber gerade durch diese Massregel war dem Imperium die Möglichkeit eröffnet, sich von der Regierung auf verfassungsmässigem Wege loszumachen und eine Macht zu usurpiren, die frühere Jahrhunderte unter keinen Umständen geduldet haben würden. Das starre Adelsregiment, welches Sulla begründet hatte, wurde durch die sullanischen Generale gestürzt. Als der Adel Pompeius' Wunsch, Generalissimus der Republik zu werden, nicht entgegenkam, wurde dieser zu den schlimmsten Attentaten gegen den Bestand des Freistaats geführt, deren Tragweite ihm durchaus verborgen blieb: er ertrotzte als einfacher Privatmann den Triumph und die Führung gegen Lepidus und Sertorius, später gegen die Altersbestimmungen im Bunde mit Crassus, den Rittern und Demokraten den zweiten Triumph und das Consulat. Unter den mit Beseitigung der sullanischen Restauration restituirten Rechten war das wertvollste die Herstellung des Tribunats, speciell die der gesetzgeberischen Initiative; denn dieser Schritt hat wie kein zweiter die Errichtung der Monarchie gefördert. Die Generale konnten dabei weit eher von Seiten der erweiterten Volksfreiheit auf Befriedigung ihres persönlichen Ehrgeizes rechnen, als von Seiten einer ehrgeizigen Aristokratie. Pompeius erntete dadurch zunächst, dass ihm die Kaufmannschaft zur Grossadmiralität verhalf, welche verfassungswidrig war, weil sie die Scheidung und Sonderung der Provinzen aufhob; noch bedenklicher wurde der weitere Beschluss, der ihn zum unumschränkten Herrn der asiatischen Provinzen machte. Während Pompeius' Abwesenheit vollzog sich in Rom eine vollständige Verschiebung der Parteiverhältnisse. Die demokratische Partei erhob ihr Haupt mit dem Anspruch den Einfluss des Senats zu brechen, das Schwergewicht des Staatslebens in die Comitien zu verlegen; die anständigen Elemente der Partei traten vor den Anarchisten in den Hintergrund; aber die catilinarische Verschwörung enthüllte den ganzen Abgrund der Verworfenheit und zwang die besitzenden Klassen, sich rückhaltslos dem Senat in die Arme zu werfen. Der Consul Cicero erwarb sich durch die Unterdrückung der Verschwörung grosse Verdienste um die Gesellschaft; aber weniger glücklich war er in der Aussöhnung des Pompeius mit dem Senat. Die Nobilität fühlte sich nach der Bewältigung der Catilinarier so stark, wie seit Jahren nicht; darum dachte sie auch nicht entfernt daran, Pompeius' Wünschen einer Bestätigung seiner in Asien getroffenen Einrichtungen und Versorgung seiner Soldaten durch Landauweisung entgegenzukommen. Sein Agent, der Tribun Metellus Nepos, musste nach einem Strassenkrawalle aus Rom fliehen und bot damit seinem Herrn und Meister denselben Vorwand zum Schutz der Volksrechte gegen Rom zu ziehen, dessen sich Cäsar 13 Jahre später wirklich bediente. Aber Pompeius hat sich schwerlich je zu dem Gedanken seines Nebenbuhlers, König von Rom zu werden, aufgeschwungen; dazu besass er weder die politische Begabung noch den politischen Ehrgeiz. Einen Bund mit Mordbreunern ein-

zugehen, wie Cäsar und Crassus, dazu war Pompeius zu respectabel, wenn man will, auch zu beschränkt. Aber der Senat ärgerte ihn schwer und bewies sich gleich ablehnend gegen die Demokratie und die Partei der materiellen Interessen. Die Folge davon war die Erneuerung der vor 10 Jahren geschlossenen Coalition. Auf den Thron steuerte mit vollendeter Planmässigkeit und unablässiger Consequenz allein Cäsar los. Zu diesem Ziele verschmähte er nicht den Bund mit den Catilinariern, und nur eine glückliche Fügung rettete ihn vor der Mitschuld an einem furchtbaren Verbrechen; einen Staatsmann von ähnlicher Verwegenheit hat Rom nie gesehen. Bei dem neuen Bunde unterschätzte Pompeius Cäsar's Bedeutung vollständig, und wollte ihn lediglich zur Durchsetzung der eigenen Pläne benützen. Die Verschwörung des Pompeius, Cäsar und Crassus besiegelte den Untergang des Freistaats, der persönliche Ehrgeiz, bis dahin in die Schlagwörter von Parteien verhüllt, zeigte sich jetzt nackt in seiner wahren Gestalt. Nur Cäsar hatte es verstanden die oppositionellen Elemente zusammenzuhalten; nach seiner Abreise in die Provinz begann ein chaotisches Treiben. Die Siegesbotschaften aus Gallien und Cäsar's Gold, welches seinen Getreuen reichlich zufluss, belehrten die Triumvirn, dass er den Löwenanteil davon getragen hatte; Pompeius wollte wieder einmal als Generalissimus seinen Ruhm auffrischen und seine Kassen füllen; aber er erhielt bei Gelegenheit der *cura anno-nae* statt des geforderten Oberbefehls im ganzen Reich nur die Oberaufsicht über die Zufuhren und *imp. procons.* auf 5 Jahre, aber nur als *imp. aequum*, nicht als *imp. maius* und ohne Heer und Flotte und freie Verfügung über den Staatsschatz. Der Bund drohte sich in Folge dessen aufzulösen und der Senat schickte sich zum offenen Angriff an, als der durch Cäsar's Klugheit herbeigeführte Vertrag zu Luca Pompeius und Crassus gleiche militärische und finanzielle Stellung wie Cäsar bewilligte. Hierbei war Cäsar jedoch nicht der verlierende Teil, sondern der gewinnende: dass er damals schon nach der Krone hätte greifen können, ist ganz falsch; denn zu einem Attentat auf die Verfassung fehlte ihm die erforderliche Macht im Jahre 56 durchaus; durch die Uebereinkunft war ihm eine genügende Frist gesteckt, um sich eine Hausmacht zu begründen, da er jetzt über das italische Colonistenland verfügte, das an Wehrhaftigkeit die Halbinsel überragte und diese strategisch beherrschte; er konnte in Rom stehen, bevor ein Mann von den spanischen Legionen den Fuss an's Land gesetzt hatte. Doch liess er die Dinge in Rom gehen, damit die Nobilität und Pompeius sich müde machten und das Regiment des Senats in den Augen der ehrbaren Bevölkerung discreditirten; aber er überwachte Alles, und nur die Statthalterschaft der Barkiden in Spanien bietet hierfür eine Parallele.

Die Ahnung, dass es über kurz oder lang zum Bürgerkrieg kommen werde, war allgemein verbreitet; die Lage des Gemeinwesens, in der drei verschworene Generale aller Verfassung zum Trotz die thatsäch-

liche Obergewalt inne hatten, liess keine andere Lösung zu. Der Soldatenstand hatte sich von der bürgerlichen Gesellschaft gesondert, in Cäsars Heeren speciell hatte die Masse derselben gar keinen Anspruch auf den Namen Römer; ihr Wohl und Wehe lag in der Hand des Feldherrn; unterlag er, so war es mit allen Aussichten auf Civität, Sold, Beute, Abschiedsbelohnung vorbei. Aber Cäsar fesselte seine Leute nicht bloss durch die Bande des Egoismus an seine Person, er verstand ihnen auch kriegerische Tüchtigkeit und den stolzen Corpsgeist einzufliessen, welcher auch vor scheinbar unmöglichen Aufgaben nicht zurückschrak. Die überwiegende Mehrheit der Nation war friedlich gesinnt und liebte die Republik; sie dachte mit Schrecken, was werden sollte nach Eroberung Gallien's und nach Ablauf der Statthalterschaft Cäsar's; Senat, Kaufmannschaft und Landstädte erkannten in der Herrschaft des Cäsar wie des Pompeius zwei Uebel, von denen das letztere nur für minder gefährlich galt. Aber die Entscheidung lag nicht bei ihnen, sondern in der Hand der Machthaber und der extremen Factionen. Cäsar suchte den Bruch zu vermeiden, wie nach Julia's Tode sein neues Heiratsproject beweist, das von Pompeius abgelehnt wurde. Er hatte das scheinbar glänzendste Loos unter den Dreien, wollte sich aber nach Sulla's Beispiel zur Dictatur emporschwingen; dieser Wunsch erfüllte sich teilweise bei Crassus' Tode. Ein Consul sine collega und zugleich proconsule war zwar der reine Hohn gegen das Staatsrecht, aber die Stimmführer der Optimaten creirten ihn dennoch; man hatte sich eben im geheimen verständigt und die Spitze des Bündnisses war gegen Cäsar gerichtet, mit dem eine Aussöhnung unmöglich war; Pompeius genoss das Glück, das anerkannte Haupt der Republik zu sein; bei seiner Erkrankung im Jahre 50 wurde er in Formen gefeiert, die nicht mehr republikanisch waren, und die Reichsfeldherrnwürde schien der Verfassung definitiv einverleibt zu sein, wie der Sitzungssaal bewies, den Pompeius ausserhalb des Pomeriums für den Senat gebaut hatte. Die neue Institution ward zwar widerwillig von der Aristokratie anerkannt, aber sie entsprach dem Friedensbedürfnisse der Nation. Als Cäsar nachher den Rubicon überschritt, that er dies nicht als Messias der leidenden Menschheit, sondern als der genialste unter den vielen politischen Spielern, die um den Vorrang mit einander stritten. Der Bürgerkrieg hätte sich nach menschlicher Berechnung vermeiden lassen; denn er ward durch den Ehrgeiz der beiden Machthaber herbeigeführt, von denen der eine Gleichberechtigung forderte, der andere verweigerte.

Wir wollen hier, wo der erste Artikel zu Ende ist, einen kleinen Rückblick auf die Betrachtung werfen, welche in ihren Hauptzügen bisher entwickelt worden ist. Wir haben schon oben an einem Beispiele gezeigt, dass die Polemik nicht überall glücklich ist; dies gilt auch für die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse. So ist der Vergleich der Lage des Pompeius, als Metellus Nepos aus der Stadt entwich, mit der

Cäsar's im Jahre 49 doch nur darin zutreffend, dass in beiden Fällen Volkstribunen zum Verlassen der Stadt genötigt worden sind; alles andere stimmt nicht entfernt, selbst die Veranlassung konnte kaum als Verfassungsverletzung gedeutet werden. Ob Pompeius nie an eine Monarchie dachte, hat auch Nissen nicht beweisen können, Gründe wie der, dass er weder politische Begabung, noch politischen Ehrgeiz dazu besass, sind eben subjectiv, und dem einen werden sie plausibel erscheinen, dem andern nicht; wenn vielleicht Pompeius nicht selbst diese Gedanken hegte — ich sehe übrigens nicht, warum ihn seine Unfähigkeit daran hätte hindern sollen — so hätten ihm dieselben ja von anderen »klügeren Leuten« suppeditiert werden können, und dass seine Partei sich nachher ganz entschieden monarchisch gerirt, ist doch nicht zu bestreiten, und dass man ihm orientalische Herrscherneigungen zutraute, sollte doch wohl durch die Spitznamen Arabarches etc. auch angedeutet werden. Nissen bestreitet weiter, dass Cäsar bei dem Bunde von Luca nicht verloren habe; die Gründe die er anführt, haben ja auch einen Schein für sich. Aber es wäre doch erst zu erweisen, dass 1) die gallische Armee erst in den folgenden Jahren ihrem Imperator unbedingt gehorchte und 2) dass im Verhältnis zu der Stärkung, welche Pompeius und Crassus erhielten, die Cäsar's gleich oder mehrwertig war. Schlug er damals los, so waren die italienischen Landstädte an den Gedanken des Bürgerkrieges und an die Hoffnung eines Erfolges noch nicht so gewöhnt, wie dies durch die Machtstellung des Pompeius und seinen Bund mit der Oligarchie geschah, Pompeius hätte so gut wie keine Bedeutung in diesem Kampfe gehabt, und die anarchisch-demokratischen Elemente wären Cäsar damals so sicher gewesen, wie 7 Jahre später. Vergleicht man die Stellung, die Pompeius in der Entscheidungszeit einnahm, mit dem Machtzuwachs, den Cäsar erhalten hat, so kann man den letzteren in der Rechnung getrost als einen Verlust auf seiner Seite bezeichnen. Dass Pompeius eben Pompeius blieb, kann bei dieser Frage nicht in Betracht kommen; in anderer Hand hätte sich Cäsar's Rechenfehler wohl schwer gerächt.

Am Ende des ersten Artikels macht der Verfasser der bisherigen Forschung den Vorwurf, sie sei bezüglich der That- und Rechtsfrage vor allem deshalb nicht zur Klarheit gelangt, weil sie den Wert der Quellen unterschätzt und scheinbare Widersprüche auf gewaltsamere Weise gelöst habe, als eine methodische Kritik gutheissen dürfe. Im zweiten Artikel wird zunächst diese Quellenfrage erörtert. Die Correspondenz Cicero's allein ermöglicht eine genaue Datirung der Begebenheiten; die Mehrzahl der Briefe sind Stimmungsbilder eines zwischen den Parteien stehenden Staatsmannes, welche die Mittel gewähren Cäsar's Darstellung auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen; einzelne Briefe haben den Wert von Aktenstücken. Bei Cäsar's Darstellung muss man festhalten, dass die Alten die heute geforderte Objectivität nicht zu beobachten pflegen und dass

die Denkwürdigkeiten nicht Geschichte, sondern nur Material für die Geschichte sein sollen. Seine Behauptung, dass er in gerechter Notwehr für die eigene und die Freiheit des ganzen Volkes die Waffen ergriffen habe, wird von der antiken Geschichtsschreibung einstimmig bestritten; wenn man die Vertreter derselben als ungläubwürdig verwirft, so hat dies Verfahren keine Berechtigung; wenn uns in Cäsar's Denkwürdigkeiten lediglich eine Parteischrift vorliegt, so geben die Geschichtsschreiber das Urteil, welches nach Anhörung beider Parteien gefällt ist. Zwei Hauptquellen liegen denselben zu Grunde, Asinius Pollio (Appian und Plutarch), der gemässigt cäsarianischen Standpunkt vertrat, und Livius, der Pompeianer, von dem die Epitomatoren Florus, Eutrop, Orosius spärliche Reste bewahren; Livius' Darstellung hat auf die historische Auffassung der Kaiserzeit bedeutenden Einfluss geübt; einzelnes Brauchbare liefert Velleius, anderweitig bekanntes kann Lucan bestätigen; der Sammelfleiss des Sueton hat wertvolles und wertloses neben einander; Dio bietet vielleicht eine Verschmelzung von Livius und Cäsar. So hat diese tertiäre Ueberlieferung einen bedeutenden Wert und bietet allerwärts Trümmer von Berichten, welche mit den authentischen Angaben Cicero's übereinstimmen und helles Licht über die Vorgänge verbreiten.

Die Alten datiren den Bürgerkrieg vom 17. März 49 und lassen ihn beendet werden nach 4 Jahren durch die Schlacht bei Munda; vor dem 17. März 49 gehören die Ereignisse unter den Begriff des tumultus. Im Sinne der Optimaten wird ungefähr der 9. Januar als Anfang angesehen worden sein, wo das decretum tumultus erfolgte, oder der 11. Januar, an welchem Tage Cäsar Ariminum überfiel. Aber von Cäsar's Standpunkt konnte der Anfang früher gesetzt werden; er hat später officiell die Vertreibung der Tribunen am 7. Januar als definitiven Bruch betrachtet, in seinen Denkwürdigkeiten verlegt er dagegen den Kriegszustand um einige Wochen zurück, d. h. auf den 3. oder 4. December 50, an welchem Tage der Consul Marcellus dem Pompeius ein Schwert überreichte und den Oberbefehl anbot.

Die Statthalterschaft Cäsar's beruhte ursprünglich auf doppeltem Rechtstitel; durch lex Vatinia war ihm Gallia Cisalpina sowie Illyricum auf 5 Jahre verliehen (1. März 59—54); nach diesem revolutionären Vorgange hatte der Senat nachträglich auf ordnungsmässigem Wege Cäsar Gallia Narbonensis übertragen, wahrscheinlich vom 1. Januar 58 ab; da hier eine Frist nicht bestimmt war, so konnte der Senat, ehe die lex Pompeia Licinia 55 erlassen war, sie jederzeit einem Nachfolger übertragen. Durch letztere wurden alle drei Provinzen Cäsar bis zum letzten Februar 49 garantirt und ausdrücklich untersagt, vor 1. März 50 Cäsar einen Nachfolger für dieselben zu bestellen. Pompeius hat, trotz wiederholter Versuche der Optimaten, sich nicht bewegen lassen, dies Gesetz anzutasten. Der Process spielt sich zwischen vier Parteien ab, der friedlichen Majorität, den konservativen Ultras und den beiden Macht-

habern; dabei müssen die Verhandlungen im Senate von den auf privatem Wege geführten streng geschieden werden; ein unversöhnlicher Gegensatz bestand nur zwischen Cäsar und den gesinnungstüchtigen Optimaten, mit Cato an der Spitze; die Verhältnisse der übrigen Gruppen verschieben sich beständig; Pompeius hätte den Ausschlag geben müssen, aber seine Haltung litt an inneren Widersprüchen, in Folge deren zwischen ihm und seinen Verbündeten kein Vertrauen herrschte. Schon Anfang 52 drohte der Ausbruch des Bürgerkrieges; Pompeius strebte nach der Dictatur; die Cäsarianer forderten für beide Gewalthaber das Consulat und wollten die Militärmacht von Gallien und Spanien mit der höchsten Magistratur kumuliren; die Bewilligung dieser Forderung hätte Cäsar bei seiner Stellung zu Ober-Italien zum Herrn des Staates gemacht, und um sie abzuwenden schloss Pompeius mit der Nobilität ab. Aber die Vermittler, unter denen wahrscheinlich Cicero war, konnten den drohenden Conflict leicht beseitigen, da Cäsar von seiner Armee durch den Aufstand des Vercingetorix abgeschnitten war; etwa im März 52 brachte das ganze Tribunen-Collegium mit Unterstützung des Pompeius ein Plebiscit durch, das Cäsar erlaubte im Jahre 49 ohne persönliche Meldung sich um das Consulat zu bewerben; damit war nach bisheriger Observanz eine Verlängerung der Statthalterschaft bis zum letzten December 49 stillschweigend verbunden. Dieses Zugeständnis war voreilig und überflüssig gewesen, da Cäsar's ganze Kraft durch die Bewältigung Gallien's auf lange Zeit in Anspruch genommen war; es war aber auch gefährlich: denn wenn ihm Heer und Provinzen bis zum Antritt des Consulats blieben, wer wollte ihn nach dem Antritt zur Abgabe derselben zwingen? Das Bestreben der Nobilität war nur darauf gerichtet die Zukunft vor ihm zu sichern, indem sie Pompeius die spanischen Provinzen auf weitere 5 Jahre (bis 45) verlieh und der Senat jährlich 1000 Talente zur Besoldung der dortigen Legionen bewilligte. Gegen Cäsar wurden jetzt zwei Gesetze gerichtet: 1) dass die Consuln und Prätoeren erst 5 Jahre nach Ablauf ihres Amtes Provinzen übernehmen sollten, womit man die Möglichkeit gewann, einen der älteren Consulare als Nachfolger für die gallischen Provinzen zum 1. März zu bestellen; 2) Erneuerung des Verbotes sich abwesend um ein Amt zu bewerben. Pompeius fügte auf die Beschwerden der Caesarianer eigenmächtig eine — aber deshalb rechtlich null und nichtige — Clausel hinzu, welche den Cäsar erteilten Dispens und ähnliche Dispense als zulässig anerkannte.

Cäsar suchte unermüdlich den Pompeius von den Optimaten zu trennen; im Jahre 51 stellte er an den Senat das Verlangen, ihm die Statthalterschaft bis Ende 49 für seine drei Provinzen oder wenigstens für Oberitalien und Illyricum zu verlängern, wurde aber abgewiesen; er konnte nun die Intercession zur Hemmung der Ernennung eines Nachfolgers benützen, und wenn der Senat dieselbe etwa durch Erklärung des Belagerungszustandes beseitigte, als Schützer der römischen Volks-

rechte den Kampf beginnen; die Majorität des Senats war deshalb unter keinen Umständen zu entscheidenden Entschlüssen zu bewegen. Aber auch Pompeius wirkte hemmend, zunächst in Folge einer Krankheit, so dann weil er Cäsar nicht den Optimaten preisgeben wollte und einzig den Wunsch hegte, an die Spitze einer Armee, Mai 51 in Spanien, Ende des Jahres gegen die Parther, zu treten. Aber die Nobilität liess ihn nicht fort; so musste er endlich Farbe bekennen und die erste Stellung im Staate, die er als sein Recht in Anspruch nahm, gegen einen Stärkeren verteidigen.

Der Consul von 51, M. Marcellus, spornte zu entscheidenden Beschlüssen, aber umsonst, der Antrag von Marcellus-Cato, die Statthalterschaft Cäsar's am 1. März 49 als erloschen zu erklären, fiel durch und der Beschluss über die gallische Nachfolge ward bis 1. März 50 vertagt. Unter den Beamten des Jahres 50 war der Tribun Curio der gewandteste Vertreter Cäsar's; indem er sein Tribunat als eifriger Republikaner und Gegner Cäsar's begann, erlangte er dadurch die Möglichkeit, auch die Usurpationen des Pompeius anzugreifen und bis zuletzt Freiheit und Republik gegen das Imperium zu verteidigen. Im April 50 eröffnete der Consul C. Marcellus den Angriff, indem er die Nachfolge in Gallien auf die Tagesordnung setzte. Die Majorität und Pompeius waren bereit, die Verlängerung bis zum 13. November 49 zu bewilligen. Aber Curio verlangte, dass beide Machthaber die Provinzen niederlegten. Pompeius wurde krank, Curio hemmte durch seine Einsprache jede Beschlussfassung und gegen ihn Anfang Juni beantragte Zwangsmassregeln wurden mit grosser Mehrheit verworfen. Jetzt erklärte sich Pompeius zur Abdankung mit Cäsar bereit, Curio nahm ihn beim Wort und stellte den Antrag, beide Machthaber bis zu einem gewissen Termin zur Abdankung zu zwingen, andererseits sie mit der Acht zu bedrohen und ein Heer gegen sie zu rüsten. Wäre der Antrag angenommen worden, so hätte er Pompeius zum Anschluss an seinen Nebenbuhler genötigt. Er wurde jedoch abgelehnt, erschwerte aber auch so die Verständigung zwischen Pompeius und dem Senate. So schien auch dieses Jahr resultatlos zu verstreichen, es kam alles auf die Wahlen für das nächste Jahr an, bei denen die Cäsarianer nur zwei Tribunen durchsetzten. Anfang Oktober oder Ende September kehrte Cäsar nach Ober-Italien zurück, wo er eine begeisterte Aufnahme fand, doch schien zunächst die Situation hierdurch nicht verschlimmert, da Curio seine Intercession gegen Soldbewilligung für Pompeius' Truppen zurückzog (Ende September) und Cäsar eine Legion gegen die Parther, gemäss einem Senatsbeschlusse, stellte, bezw. sich um zwei Legionen (1 und 15) schwächte. Aber das einzige, was helfen hätte können, wenn nämlich Pompeius oder Cäsar den Partherkrieg erhalten hätte, geschah nicht; so dauerten die Unterhandlungen mit Cäsar resultatlos fort. Die beiden cäsarischen Legionen, die nicht vor Mitte November in Rom eintrafen, erhielten in Capua Befehl

stehen zu bleiben, zugleich knüpften die Optimaten mit T. Labienus Unterhandlungen an. Der Consul Marcellus beantragte, Caesar in die Acht zu erklären, falls er nicht bis zu einem bestimmten Termin die Waffen niederlege; Curio brachte den Antrag ein, dass beide Gewalthaber das Imperium niederlegen sollten und erhielt 370 Stimmen für, nur 22 gegen denselben. Auch ein Antrag des Consuls eventl. Zwangsmassregeln gegen den Tribunen wegen seiner Einsprache gegen den Beschluss über Cäsar's Nachfolge zu verhängen, fand keine Majorität. Auf ein falsches Gerücht, dass Caesar im Anmarsch begriffen sei, beantragte Marcellus, etwa 4. December, den Kriegszustand zu verhängen und Pompeius den Befehl über die beiden Legionen in Capua zu übertragen, auch weitere Rüstungen zu veranstalten. Als Curio die Grundlosigkeit des Geredes nachwies, kam es zu keinem Beschluss, der Consul aber begab sich zu Pompeius und übertrug ihm eigenmächtig das Truppencommando und die Befugnis zu weiteren Rüstungen. Da Pompeius den Auftrag annahm, so war damit der Bruch mit Caesar vollzogen; Cäsar bezeichnet den Schritt als Ursache des Krieges. Aber die öffentliche Stimmung wollte den Frieden, die Tribunen verboten die Aushebung, Geld war auch nicht zur Verfügung der Optimaten. So ging Pompeius von Rom weg, wohin er erst am 28. oder 29. December zurückkehrte. Schon am 10. December hatte er Cicero gegenüber den Krieg für sicher erklärt, gleich nachher übernahm er die beiden Legionen zu Luceria und am 25. December wollte er sogar Cäsar nicht mehr das Consulat nach seiner Statthalterschaft zugestehen, was diesem doch nach Recht und Verfassung zustand; er hatte sich in den Kopf gesetzt, Dictator zu werden und den Krieg in die Provinzen zu verlegen, wo er sich um Verfassung und Tribunen nicht zu kümmern brauche.

Cäsar erfuhr die Vorgänge vom 3. oder 4. December etwa am 10.; er wurde dadurch überrascht, da er keine ausreichenden Truppen zur Verfügung hatte. Noch jenseit Placentia traf er mit Curio zusammen, der die sofortige Sammlung des Heeres und den Marsch auf Rom riet. Die Zeit, welche zur Sammlung nötig war, wurde zu Unterhandlungen bestimmt, und Cäsar sandte ein Ultimatum an den Senat, das einer seiner Generale Gaius Fabius überbrachte. Curio begleitete ihn; Cäsar wollte in Ravenna die Antwort erwarten. Der Senat, der bisher geschwankt hatte, sah sich jetzt vor die Wahl gestellt, entweder sich mit dem einen der Machthaber gegen den andern zu verbünden oder den Kampf gegen beide, d. h. gegen die ganze Militärmacht des Reiches zu bestehen. Um den Janhagel im Schach zu halten, füllten Veteranen des Pompeius die Strassen. Die Consuln C. Marcellus und L. Lentulus weigerten sich (1. Januar), das Schreiben Cäsar's lesen zu lassen; aber schliesslich konnte es M. Antonius doch vorlesen. Cäsar erbot sich, sein Heer aufzulösen, seine Provinzen abzugeben und Rechenschaft abzulegen, wenn Pompeius das Gleiche thue; für den Fall der Ablehnung drohte

er mit Selbsthülfe und Gewalt. Die Consuln gestatteten keine Beratung über dasselbe, sondern referirten de re publica. Nach längerer Debatte liess der Consul nur über zwei Fragen abstimmen; die erste »Soll Pompeius sein Imperium niederlegen?« wurde einstimmig verneint; die zweite »Handelt Cäsar als Feind, wenn er sein Heer bis zum 1. Juli nicht entlässt?« wurde mit allen gegen zwei Stimmen bejaht. Antonius und Cassius intercedirten, die Sitzung schloss ohne Resultat. Abends versammelte Pompeius alle Senatoren und spornte sie zur Energie. Am 2. Januar wurden die Verhandlungen fortgesetzt; der Senat hatte das Ultimatum Cäsar's ohne Umschweife abgelehnt. Ob Cäsar dabei um ein formales Recht betrogen wurde, lässt sich nicht mehr sicher entscheiden; mit der Annahme, dass Cäsar einen gültigen Anspruch auf die Statthalterschaft des ganzen Jahres 49 gehabt habe, ist die Thatsache unvereinbar, dass am 1. Januar nur zwei Leute wie Curio und Caelius Rufus denselben anerkannten. Aber mit dem Inhalt der Forderungen war er einverstanden, denn Antonius fand lauten Beifall für seinen Antrag, dass beide Machthaber ihre Heere entlassen sollten; der Vorsitzende liess jedoch nicht abstimmen. Die Mehrheit suchte Zeit zu gewinnen, beantragte Frist, Gesandtschaft etc., aber sie setzte nichts durch, da die Fragestellung ausschliesslich vom Vorsitzenden abhing; aber von einer Massregelung der Tribunen wollte sie auch jetzt nichts wissen. Am 5. Januar trat der Senat von neuem zusammen, jetzt wurde der Antrag angenommen, Trauer anzulegen. Noch einmal schien es, als ob der Conflict im letzten Augenblicke verhindert werden könnte. Cäsar schickte neue Vorschläge, in denen er nur darauf bestand, dass Pompeius nach Spanien abginge und das Privilegium von 52 bis zum Antritt des Consulats festhielt, aber sofort das ganze Heer bis auf zwei Legionen entlassen, das jenseitige Gallien räumen und sich auf Oberitalien und Illyricum beschränken wollte. Cicero bewog Cäsar's Vertrauensmänner sogar noch zum Verzicht auf eine weitere Legion und auf Oberitalien; Pompeius war ebenfalls bereit, auf diese Bedingungen einzugehen, lehnte aber auf den Widerspruch des Consuls Lentulus und die Vorstellungen Cato's sie ab. Unter dem Eindruck dieser Verhandlungen versammelte sich der Senat am 7. Januar; jedermann war eindringlich zu Gemüthe geführt worden, dass eine Aussöhnung der Machthaber nicht nur im Bereich des Möglichen läge, sondern mit Sicherheit zu erwarten wäre. So wurde der Endtermin von Cäsar's Statthalterschaft auf den 1. Juli festgesetzt. Ungehorsam mit Acht und Krieg bedroht. Aber dieser Beschluss konnte durch den Einspruch der Tribunen nicht auf legalem Wege perfect werden; da wurde gegen Abend der Antrag gestellt, den Staat in Gefahr zu erklären. Der Vorsitzende gab den Tribunen den Rat, vor der Abstimmung den Saal zu räumen; Antonius protestirte, verliess aber mit Cassius, Curio und Caelius den Senat. Jetzt wurde der Beschluss gefasst, dass die Magistrate und die vor der Stadt befindlichen Proconsuln für die Sicherheit des Ge-

meinwesens sorgen sollten; die Ausgestossenen fuhren eiligst nachts zu Cäsar. Dieser Beschluss lief nicht, wie Cäsar behauptet, der Verfassung zuwider, wie die Vorgänge von 52 und 63 zeigen, die Cäsar nicht für verfassungswidrig gehalten hat; der Senat bewegte sich dabei durchaus innerhalb seiner verfassungsmässigen Competenz. Das *SC. ultimum* ist keine Polizeimassregel noch eine Proclamation des Bürgerkriegs, sondern eine höchste Anspannung aller Kräfte, um derartige Gefahren zu beschwören; es bedeutete die Suspension der wichtigsten Volksrechte, wobei sich der Senat als Wohlfahrtsausschuss konstituiert, der seine höchste Gewalt an Magistrate und Privatpersonen mandirt. Diese können von der Gewalt Gebrauch machen oder nicht; immer stehen sie unter dem Oberaufsichtsrechte des Senats, der auch ihnen wegen Nichterfüllung ihrer Pflicht den Process machen kann. Auch das *decretum tumultus* wurde jetzt erlassen, der Tumult über die ganze Halbinsel erstreckt, 130 000 Mann = 26 Legionen sollten ausgehoben werden, die Gelder wurden auf den Staatsschatz angewiesen, bei Tempeln und Municipien Zwangsanlehen gemacht, Statthalter für die Provinzen ernannt, Italien in Kreise geteilt und an die Spitze jedes Kreises ein mit Imperium versehener Beamter gestellt. Aber zugleich lähmte man diese Massregeln, indem man die Errichtung von mindestens vier selbständigen Commandos ins Auge fasste. Trotz dieser Beschlüsse gingen die Unterhandlungen zwischen Senat, Pompeius und Cäsar weiter. Cicero bemühte sich nach Kräften einen Bruch zu vermeiden.

Die entscheidende Nachricht von den Vorgängen am 7. Januar langte bei Cäsar am 10. an; abdanken wollte er nicht, dem Pompeius sich unterordnen wollte er auch nicht, so durfte er auch nicht zaudern. Blieb der Regierung Zeit, die Streitmacht des Reiches zu organisiren, so war er verloren; sie beherrschte das Meer, Massilia und Gall. Narbon. standen zu ihr; die spanischen Legionen hinter, das Aufgebot Italiens vor sich, lief Cäsar Gefahr erdrückt zu werden. Wenn er dazu noch geächtet war, wer bürgte für die Treue von Offizieren und Soldaten? Mit fünf Cohorten begann er den Kampf, indem er die beiden Festungen, welche die Strassen nach Rom deckten, Ariminum und Arretium, rasch besetzte. Voll Angst floh die Landbevölkerung nach Rom, hier noch die Verwirrung vergrössernd. Am 17. Januar erklärte Pompeius dem Senate, dass Rom nicht zu halten sei; er erntete die verdienten Vorwürfe, wieder wurden neue Unterhandlungen gefordert; aber er setzte doch deren Verwerfung durch. Cato erkannte, dass jetzt nur ein Mittel zu helfen übrig sei und beantragte die Dictatur; aber er drang nicht durch, die Vielköpfigkeit des Oberbefehls blieb auch jetzt bestehen. Der Senat beschloss ein *Justitium* d. h. Sistirung des öffentlichen Rechtslebens; alle Gerichte wurden geschlossen, die Staatskasse leistete keine Zahlungen, den Beamten, welche Rom nicht verlassen durften, wurde die besondere Erlaubnis dazu erteilt: den Bürgern wurde verboten, das Friedenskleid

der Toga zu tragen. Am Abend verliess Pompeius Rom, am andern Morgen folgten ihm Consuln und Magistrate mit der Mehrheit des Senats. Der Auszug bedeutete nichts weniger als die förmliche Abdankung des Senats, das Ende des bisherigen Regiments.

Aber die Rüstungen entsprachen nicht diesen Schritten und Cäsar gestand den Abgesandten des Senats und des Pompeius, die ihn am 14. oder 15. in Ariminum trafen, alles zu, was sie verlangten, und die Majorität klammerte sich an diesen Strohhalme. Am 13. Januar verhandelten die Consuln mit Pompeius in Teanum über Cäsar's Anträge. In einem Schreiben wurde ihm der Triumph und das Consulat garantirt und eine ordnungsmässige Behandlung der Angelegenheit durch den Senat in Rom versprochen, wenn er die widerrechtlich occupirten Städte räume; eine von ihm verlangte Zusammenkunft mit Pompeius wurde abgelehnt. Da die Hauptsache, Pompeius von der Sache des Senats zu trennen, so misslungen war, erliess Cäsar nach Eintreffen der Antwort, Ende Januar, ein Manifest an die italische Bevölkerung, und der zweite Act des tumultus begann. Pompeius erklärte, nach Picenum vorrücken zu wollen; in Folge dessen concentrirte Cäsar seine Truppen auf der Ostseite des Apennin und sprengte durch Besetzung von Auximum die feindlichen Truppen auseinander; als die 12. Legion eintraf, war schon (4. Februar) Picenum für Pompeius verloren. Letzterer begnügte sich, die Rückzugslinie nach Brundisium zu besetzen. Die spanische Arme hat, wie es scheint, keinen Versuch gemacht, Cäsar im Rücken zu bedrohen. Hätte Pompeius in der Mitte der Halbinsel eine befestigte Stellung eingenommen, so hätte sich um ihn eine imposante Streimacht concentrirt; denn selbst nach den Niederlagen im Picensischen zählte das Aufgebot der Republikaner noch mindestens 30 000 Mann. Von einem Verrat des Pompeius darf man nicht reden, aber in der Sache kam sein Benehmen auf dasselbe hinaus. Er hatte den Senat schmählich getäuscht; denn dieser hatte nicht an die Räumung von Italien gedacht. Am 7. Februar forderte ein Abgesandter des Pompeius bei den Consuln in Capua die Leerung des Staatsschatzes in Rom. Da man argwöhnte, dass die beiden Machthaber unter einer Decke steckten, so machte man die Gewährung seines Verlangens von seinem Vorrücken abhängig. Der Befehlshaber in den Abruzzen suchte Pompeius zum Schlagen zu zwingen, indem er mit 30 Cohorten Stand zu halten beschloss. Aber Pompeius verweigerte die erbetene Hilfe und zog sich eiligst nach Brundisium zurück. Auf die Kunde hiervon kapitulirte Domitius am 21. Februar. Die anderen Heerhaufen der Republikaner wurden getrennt aus einander gejagt. Pompeius, dem man die Dictatur verweigert hatte, nötigte durch die Logik der Thatsachen alle, welche sich nicht auf die Seite des Gegners schlagen wollten, in seinem Lager Schutz zu suchen. Am 9. März eröffnete Cäsar die Belagerung von Brundisium; war aber bisher der Feind wesentlich durch Marschiren überwunden worden, so zeigte die glänzende Vertei-

digung dieses Platzes, dass der wahre Feind so leicht nicht zu überwältigen sein würde. Am 17. März stach Pompeius mit seinen Truppen in See, der Tumultus war zu Ende, der Krieg begann.

Die Aufsätze, namentlich der zweite, sind reich an scharfsinnigen Combinationen und für die Kenntnis der geschilderten Verhältnisse ein wertvoller Beitrag. Freilich darf auch hier nicht alles als erwiesen angesehen werden. Durchgängig herrscht in der Beurteilung des Pompeius ein sichtbares Bestreben, demselben jede mala fides in der ersten Zeit abzusprechen. Wir haben oben schon ein solches Verhalten hervorgehoben; ähnliches zeigt sich in der Beurteilung des Gesetzes gegen die Bewerbung in absentia; ich meine, es ist doch schwerlich durch die Tradition zu rechtfertigen, dem Pompeius so wenig staatsrechtliche Kenntnis und so wenig Nachdenken zuzutrauen, dass er nicht gewusst haben sollte, dass die von ihm eigenmächtig zugefügte Klausel, welche den Cäsar erteilten Dispens anerkannte, rechtlich unwirksam war; und wenn er dies nicht selbst gesehen haben sollte, so würden es ihm doch »die klügeren Leute, denen er bei der ganzen Gesetzmacherei als Organ diente«, wohl gesagt, bezw. die Gegner, unter denen so gescheute Leute wie Curio waren, ihn darauf aufmerksam gemacht haben. Ebenso scheint mir die Vermittlungsrolle des Cicero nicht so bedeutend gewesen zu sein, wie sie von Nissen durchgängig geschildert wird. Die Sendung des Gaius Fabius nach Rom ist eine bestechende Combination, aber doch nur eine Combination, die sogar auf schwachen Füßen steht; denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Cäsar, der ja wenigstens bis zuletzt so that, als ob er Alles anbiete, den Frieden zu erhalten, einen seiner »Marschälle« nach Rom gesandt hat, abgesehen davon, dass Appian und Dio von demselben nichts wissen.

A. Duméril, Les préliminaires de la seconde guerre civile à Rome.

Extrait des Mémoires de l'Académie des sciences inscriptions et belles-lettres à Toulouse.

Der Verfasser beabsichtigt eine Ehrenrettung des Pompeius und wählt dazu die Zeit von seinem dritten Consulat bis zur Aufgebung Italiens. Den Stoff sollen ihm die Commentarien Cäsar's und die Briefe Cicero's liefern. Erstere werden zuerst nach ihren Vorzügen besprochen; diese treten aber gänzlich zurück vor den tiefen Schattenseiten; Neues bietet die Untersuchung nicht, ihr Resultat gipfelt in den Worten: »Dans les commentaires le naturel du style, la justesse d'une foule d'observations, la description parfaite des lieux, tous les dehors de la vérité cachent une oeuvre de combat, d'artifice et de mensonge«. Die Briefe Cicero's sind ebenfalls für Pompeius nur nachteilig, weil ihr Verfasser den Schrei seines Gewissens betäuben wollte durch die Vorwürfe, die er auf jenen schleuderte; verletzte Eitelkeit spricht aus jeder Zeile; doch bieten andere Stellen das Correctiv. Aber gewöhnlich legt man

den letzteren einen Sinn unter, den sie nicht haben. So hat sich der Verfasser das Material zurechtgelegt, mit dem er die Rettung seines Helden versuchen will; das Verfahren besteht natürlich darin, dass hinter allem, was wir bei Cäsar oder Cicero lesen, so ziemlich das Gegenteil als Wirklichkeit combinirt wird.

Die Massregeln, die Pompeius in seinem dritten Consulate traf, verletzen zum Theile die Aristokratie, wurden auch teilweise durch sein eigenes Verhalten dementirt, aber sie gaben Rom die Ruhe und Sicherheit, welche es seit lange entbehrt hatte; weder eine Säbelherrschaft noch ungerechte Begünstigung der Soldaten fand statt; letztere hat erst Cäsar eingeführt und dadurch seinen Nebenbuhler deposedirt. Als Pompeius die Sicherheit hergestellt hatte, legte er seine ausserordentliche Gewalt nieder, die verfassungsmässigen Wahlen fanden statt. Dass Cato scheiterte, lag daran, dass er sich nicht bewarb. Der Verfasser bedauert, dass 'ce noble esprit' auch künftig jede Bewerbung aufgab, er ist überzeugt: 'il eût peut-être empêché les malheurs qui suivirent'. Bei diesem Abschnitt konnte natürlich Cäsar so gut wie garnicht, Cicero in nur sehr unbedeutender Weise benutzt werden. Im folgenden Abschnitte werden die verschiedenen Anläufe dargelegt, welche gemacht wurden, dem Cäsar Gallien zu entreissen; Pompeius ist bei denselben vollkommen unbeteiligt und schuldlos; alle Schuld trifft namentlich Curio, der durch seine Intriguen Alles durch einander brachte. Durch sein wiederholtes Verlangen, dass auch Pompeius Spanien abgeben sollte, öffnete er erst dem Senate die Augen, dass er mit gebundenen Händen Cäsar ausgeliefert werden sollte, und jetzt wird Cato namentlich der Verfechter der Idee, Pompeius zum Schutzherrn der Republik zu machen und energisch gegen Cäsar vorzugehen. Aber weder Pompeius noch der Senat treten auf seine Seite. Die Zurückberufung der zwei Legionen aus Gallien zum parthischen Kriege, ihr Verbleiben in Italien ist die harmloseste und natürlichste Sache von der Welt. Insbesondere kann Pompeius keine Schuld dabei treffen. Schon 703 hatte ihn der Senat aufgefordert, die Cäsar ohne Ermächtigung des Senats abgetretene Legion zurückzunehmen; aber Pompeius hatte sie Cäsar gelassen, bis jetzt Gallien als unterworfen gelten konnte. Naiv ist der Schluss des Abschnittes: »Si le commandement en fut ensuite donné à Pompée c'est que les affaires se compliquèrent et que le bruit du passage du Rubicon par César se répandit prématurément à Rome, comme nous le dirons tout à l'heure«.

Eine bedeutende Rolle in dem Plaidoyer Duméril's spielt die Uebertragung des Commandos über die zwei Legionen an Pompeius Seitens des Consuls Marcellus, den der Verfasser bei der Verhandlung über Cäsar's Nachfolge in Gallien besonders unparteiisch findet, auf die falsche Nachricht hin von Cäsar's Einfall in Italien. Es ist dies eigentlich der Kernpunkt der ganzen weiteren Untersuchung. Pompeius übernimmt

diesen Auftrag nicht gerne; denn er täuscht sich über Cäsar's militärische Ueberlegenheit nicht. Er versuchte den Weg der Verhandlung mit Cäsar. Aus Ciceronianischen Briefen will der Verfasser für das Scheitern dieser Unterhandlungen einzig Cäsar verantwortlich machen. Man bot ihm das Consulat, er sollte erst nach Ablauf der 10 Jahre die Provinz abgeben; aber Cäsar genügt diese Zugeständnisse nicht mehr; er verlangte eine Prolongation der gallischen Statthalterschaft auf weitere 5 Jahre. Hier konnte Pompeius nicht nachgeben; er musste sich zur Entscheidung mit den Waffen entschliessen. Dass er keine genügenden Truppen hatte, ist die Schuld des Senats; ohne die Gesetze zu verletzen, konnte er keine Truppen aus Spanien kommen lassen; hätte er dies gethen, so hätte er Cäsar einen legalen Vorwand zu seinem Angriffe geliefert.

Der Verfasser findet in dem Ultimatum, welches Cäsar angeblich durch Curio sandte, nach seiner eigenen Angabe (b. c. 1, 1) durch Fabius (?) den Consuln übergeben liess, nämlich auf Gall. transalp. zu verzichten und nur das cisalpinische und Illyricum mit zwei Legionen zu behalten, schlechthin unannehmbare Forderungen und in der Wahl Curio's einen Affront. Curio's Benehmen ist ihm durchaus unzulässig und Cäsar hat absichtlich gefälscht, als er b. c. 1, 3 Curio trib. pleb. nannte. Wenn er aber noch im Amte gewesen wäre, so wäre sein Veto doch unberechtigt gewesen, denn die Tribunen waren nur berechtigt in Angelegenheiten der prätorischen Provinzen zu interveniren (!). Antonius und Cassius verliessen Rom ohne allen Grund — dieser Beweis wird aus Cic. ad fam. 16, 2 erbracht und aus Phil. 2, 21 (!) — die tumultuari-schen Scenen, welche Anlass zur Verkündung des Belagerungszustandes Seitens des Senates wurden, sind von Cäsar im Verein mit den beiden Tribunen provocirt worden. Cäsar erwartete diesen Hergang so sicher, dass er ihn schon discontirte, ehe er Nachrichten aus Rom haben konnte. Dieses schliesst der Verfasser aus wenig glaubwürdigen, anekdotenartigen Berichten Sueton's, die noch dazu einer eigentümlichen Interpretation unterworfen werden. Erst in Ariminum konnte Cäsar die mehr aggressiven Beschlüsse des Senats erfahren und nun zieht der Verfasser in einer sehr pathetischen Ansprache Cäsar vor sein Gericht und unterwirft ihn einem Verhör, wie er auf die legalen Beschlüsse des Senats, seine Anträge zu verwerfen und den Belagerungszustand zu verkünden, den illegalen Schritt habe thun können, das Vaterland zu bekriegen. Sogar nachdem letzteres geschehen war, wurden ihm nachträglich seine Forderungen bewilligt — dies soll aus einem ziemlich unklaren Briefe Cicero's hervorgehen — er kümmerte sich aber nicht darum, sondern marschirte vorwärts. Pompeius verliess Italien, und nun klagte Alles über seine Kopfflosigkeit. Mit Unrecht, nach Duméril's Ansicht; denn Pompeius hatte den grossartigen Plan gefasst, mittels seiner praefectura maris Italiae und Cäsar in durchaus loyaler Weise auszuhungern; Cicero

ad Att. 9, 9 ist des Erfolges gewiss. Aber dieser Plan scheiterte an der Ungeschicktheit der Ausführung. Wie dieses zugeht »et comment son exécution bien plus que le prétendu cosmopolitisme de César a contribué à effacer la ligue de séparation qui avait existé entre Rome et les provinces, nous chercherons à le montrer dans un travail ultérieur«. Auf diesen letzteren Nachweis darf man neugierig sein; bis jetzt gestehe ich offen, keine Ahnung zu haben, was wohl der Verfasser eigentlich sich dabei gedacht hat.

Man wird durch die Schrift des Verfassers schwerlich zu einer anderen Ansicht über Pompeius bekehrt werden; namentlich wird diese Ansicht nicht vorteilhafter sein. Pompeius mag ein ehrlicher Mann gewesen sein — der Verfasser hat diesen Beweis aber nicht unumstößlich geführt; dass er kein weitsichtiger Politiker war, diesen Beweis hat der Verfasser wider Willen erbracht. Ob wir unsere Ansicht über den Feldherrn zu ändern haben, wird von den weiteren Ausführungen des Verfassers abhängen; zu wünschen wäre ihm, dass er hierin glücklicher wäre als in der vorstehenden Arbeit.

G. A. Saaßfeld, C. Julius Caesar. Sein Verfahren gegen die galischen Stämme vom Standpunkte der Ethik und Politik unter Zugrundelegung seiner Commentarien und der Biographie des Sueton. Hannover 1881.

Ob der Verfasser dieser Schrift wirklich geglaubt hat, durch seine Arbeit die wichtige Frage, die er behandelt, ich will nicht sagen zur Entscheidung zu bringen, sondern auch nur zu fördern? Es fehlt derselben so ziemlich alles, was für eine derartige Untersuchung notwendig ist. Schon die Zugrundelegung der Biographie des Sueton ist befremdend und nur dadurch erklärlich, dass der Verfasser zu seinem Zwecke kein reiches Material brauchen konnte. Denn die Tendenz seiner Schrift war ihm offenbar schon klar, ehe er das Material studirt hatte, sonst hätte er sie aus dem von ihm benutzten nicht gewinnen können. Cäsar selbst muss nämlich den Stoff zu seiner eigenen Verurteilung liefern, was Sueton dazu giebt — abgesehen von der Frage, in wie weit derselbe aus Cäsar geschöpft — ist so gut wie nichts, allgemeine Redensarten, hinter denen man Vieles suchen kann, aber wenig findet. Freilich ist Cäsar nicht ganz so thöricht, um das Anklagematerial formulirt seinen Anklägern zu liefern; so ist es deren Aufgabe dies zu thun, und da Cäsar auch nicht unvorsichtig genug war, alles Nachtheilige von sich zu sagen, so muss nun das hauptsächlich gesucht werden, was er nicht gesagt hat. Dass man auf diesem Wege alles finden kann, was man wünscht, ist natürlich, auch der Verfasser hat es gefunden. Nur hat seine Erfindung nicht einmal den Vorzug der Originalität, da Drumann schon vor ihm so ziemlich alles gesagt hat, was zu sagen war. Aber Drumann hat sich doch wenigstens bemüht, andere Quellen als Cäsar

und — Sueton herbeizuziehen, der Verfasser glaubte sich dies ersparen zu können. So besitzt seine Arbeit keinen selbständigen und keinen wissenschaftlichen Wert.

## VI. Die Zeit der Iulier, Flavier und Antonine.

L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms.

Von dem bekannten Werke ist jetzt die 5. Auflage erschienen.

Gustav Graeber, Quaestionum Ovidianarum pars prior. Elberfeldae 1881.

Der Verfasser hat die verdienstliche Aufgabe unternommen, mit Benutzung des numismatischen und epigraphischen Materials eine Zusammenstellung der uns über die amici, fautores und sodales des Ovid überlieferten Notizen zu geben, soweit dieselben in den Tristia und den Epist. ex Pont. erwähnt werden.

Als Einleitung wird eine Untersuchung der Frage über die Zeit der Verbannung des Dichters und der Herausgabe der einzelnen Schriften vorausgeschickt, in welcher der Verfasser zu folgenden Ergebnissen gelangt.

Ovid verlässt Rom Ende 761/8 und kommt Frühjahr 762/9 nach Tomi. Das erste Buch der Tristien gehört noch in dieses Frühjahr, das zweite in den Sommer des gleichen Jahres, das dritte in den Frühling 763/10, das vierte Anfang, das fünfte Ende 764/11. Die Briefe der drei ersten Bücher ex Pont. sind meist im Frühling und Sommer 765/12 abgefasst, die drei Bücher Ende 13 nach Rom abgeschickt worden, während die Briefe des vierten Buches in den Zeitraum vom Herbst 766/13 bis 769/16, also unmittelbar bis kurz vor den Tod des Dichters fallen.

Zunächst werden die zur Familie des Dichters gehörigen Persönlichkeiten besprochen. Unter diesen nimmt Paullus Fabius Q. F. Maximus eine hervorragende Stellung ein; nur ep. ex Pont. I, 2 und III, 3 sind an ihn gerichtet. Der Verfasser polemisiert in der Ansetzung seines Proconsulats von Asien gegen Mommsen, dessen spätere Ausführungen über das Münzrecht der senatorischen Statthalter ihm jedoch nicht bekannt waren. Sehr unwahrscheinlich sind seine Aufstellungen über die spanische Inschrift C. I. L. 2, 2581, wonach dieselbe sich auf die erste Dienstzeit des Fabius beziehe, der zwischen seinem 18. und 21. Jahre vom Kaiser ein Specialmandat erhalten habe und daher legatus desselben genannt werde; das dafür angeführte Beispiel C. I. L. V, 1818 beweist hier nichts, da es sich dort um einen Tribunicier handelt, hier um einen aber erst in die Amtscarriere Eintretenden sich handeln würde. So wird man auch den weiteren auf diese Annahme aufgebauten Schlüssen über die Geburtszeit des Fabius nicht zustimmen können.

Von den nicht zur Familie des Dichters gehörigen Persönlichkeiten,

deren Fürsprache derselbe zu erlangen sucht, werden mit besonderer Sorgfalt M. Valerius Messalla Corvinus und dessen Söhne M. Valerius Corvinus Messalinus und M. Aurelius Cotta Messalinus behandelt; namentlich die Untersuchung über letzteren wird alle Freunde des Ovid zu Danke verpflichtet. Auch dem Bruderpaare C. Pomponius Graecinus und L. Pomponius Flaccus wird eine kurze Betrachtung gewidmet. Den Schluss macht Sextus Pompeius.

Sind auch die inschriftlichen und numismatischen Daten fast durchgehends längst bekannt und auch verwertet, so vermindert dieser Umstand das Verdienst der Arbeit nicht. Für die grosse Zahl der Leser des Dichters sind die in Fach- und Specialschriften zerstreuten Untersuchungen meist nicht erreichbar; hätte der Verfasser weiter nichts gethan, als sie in zusammenhängende Darstellung gebracht, so hätte er eine dankenswerte Arbeit geliefert. Er hat aber auch durch sorgfältiges Studium des Dichters eine Reihe von Berichtigungen gefunden, welche die Litteraturgeschichte nicht übergehen darf.

H. Georgii, Die politische Tendenz der Aeneide Vergil's. Realgymnasial-Programm. Stuttgart 1880.

Die Arbeit kann nur teilweise hier in Betracht kommen, in so weit nämlich, als es sich um die politische Tendenz der Aeneis handelt; die Consequenzen, welche der Verfasser aus seinen Untersuchungen für die Beurteilung ihres poetischen Wertes zieht, gehören in die Litteraturgeschichte.

In verständiger Weise weist der Verfasser die oft sehr phantastischen Aufstellungen über die monarchische oder gar dynastische Tendenz des Gedichtes zurück; das positive Ergebnis seiner Untersuchung ist, dass die Aeneis allerdings einen politischen Zweck hat, insofern Vergil von dem Wunsche geleitet wurde, die Anfänge des grossen Volkes, als dessen Glied er sich mit stolzem Bewusstsein fühlte, durch sein Werk zu verherrlichen und zugleich die Absicht verfolgte, seinen Volksgenossen ihren grossen Schicksalsberuf eindringlich vorzuhalten. Nach dieser Seite nimmt die Dichtung unter den Bestrebungen der augusteischen Zeit, das Römerthum nach seiner fast gänzlichen Auflösung durch die Bürgerkriege wiederherzustellen, eine hohe und bedeutende Stelle ein. Augustus wird von Vergil nur verherrlicht, sofern er die römische Welt aus kläglicher Verwirrung gerettet, den Weltfrieden begründet und das römische Volk zu seinem Berufe zurückgeführt hat. Jeder unbefangene Zeitgenosse musste in diesem Umfange Augustus' Verdienste anerkennen und seine reformatorischen Bestrebungen unterstützen. Gerade in dem Mass der Huldigungen für Augustus geht die Aeneide nicht so weit als die meisten Lobpreisungen der Zeit.

Josef Pistner, L. Aelius Seianus. Eine historische Untersuchung über dessen Leben und Wirken als Beitrag zur Geschichte Roms unter dem Kaiser Tiberius. Landshut, Progr. 1880.

Der Verfasser schildert im ersten Kapitel Seian bis zu seiner Ernennung zum praef. praet., im zweiten Seian als praef. praet. bis zum Tode des Drusus, im dritten vom Tode des Drusus bis zu seinem Sturze, im vierten Seian's Sturz und üblen Nachruf.

Im ersten Kapitel werden die bekannten Nachrichten zusammengestellt, im zweiten stellt der Verfasser die Urtheile des Tacitus und Velleius einander gegenüber und bestimmt als seine Aufgabe »zu untersuchen, ob Seianus, der bestgehasste und bestgeliebte Mann seiner Zeit, durch seine Handlungsweise wirklich den Tadel verdiente, den die Weltgeschichte jetzt nach Tacitus' Vorgang über ihn ausspricht oder ob er nach Paterkulus einer bessern Beurteilung würdig ist«. Zu diesem Zwecke stellt der Verfasser die Thatsachen zusammen, um die Verdienste Seian's in möglichst vorteilhafte Beleuchtung zu setzen; diese bestehen vor dem Tode des Drusus in der Unterdrückung des pannonischen Aufstandes, in der Unterstützung des Tiberius gegen die Umtriebe der julischen Partei, der Errichtung des Prätorianerlagers, der Wahrung des kaiserlichen Interesses nach dem Tode des Germanicus; sie werden von Seiten des Kaisers anerkannt durch die Verlobung von Seian's Tochter mit dem Sohne des Claudius und andere Auszeichnungen des Praefecten. Nach Drusus' Tode, der an seinen Ausschweifungen eines natürlichen Todes starb, nahm sich Seianus der Wittve desselben gegen die Partei der Agrippina im Auftrage des Kaisers an. Livilla wollte sich wieder vermählen und ihre Wahl fiel auf Seian, der ihres Hauses Hauptsütze war; Tiberius gewährte aber das Gesuch Seian's nicht mit Rücksicht auf die feindselige Gesinnung des Adels gegen eine derartige Verbindung. Die Entfernung des Tiberius lag in dessen eigenem Interesse, nicht in dem Seian's, der in Rom viel mehr Einfluss gewinnen konnte als in Capri. Wie uneigennützig Seian für seinen Kaiser sorgte, zeigte sein Verhalten bei dem Einsturze der Grotte von Spelunca. Dafür wurde er von der julischen Partei mit besonderem Hasse verfolgt; und doch suchte er den Kaiser von strengen Massregeln gegen dieselbe zurückzuhalten. Der Sturz der Agrippina und des Nero erfolgte, als vollständige Aufstände in Rom ausgebrochen waren. Jetzt zog Tiberius den zweiten Sohn Agrippina's an seinen Hof und bestimmte ihn zur Nachfolge; da aber zwischen Drusus und Seian eine Annäherung erfolgte, welche dem alten Fürsten bedenklich erscheinen musste, so wurde dieselbe die Veranlassung zu Seian's Sturz. Zuerst wurde Drusus ins Gefängnis geworfen und diese Massregel dem Seian zur Last gelegt. Die julische Partei oder vielleicht auch eigne Besorgnis für Gaius Caesar bestimmten Antonia jetzt bei dem Kaiser gegen Seian vorgehen; ihre Verläumdungen fielen auf einen schon wohl vorbereiteten Boden, und Tiberius entschloss sich zur Beseitigung

Seian's, die er aber sehr langsam und bedächtig vorbereitete. Seian musste die Entfremdung des Tiberius so gut als andere merken; aber er that nichts, um sich zu sichern, weil er Tiberius noch nie undankbar gefunden und kein böses Gewissen hatte; so traf ihn der Befehl zu seiner Verhaftung gänzlich unvorbereitet. Der Grund zu Seian's Beseitigung war für Tiberius die Furcht, welche ihm Andere vor der Macht des Präfecten und Günstlings einzuflößen gewusst hatten. Nach dem Tode des letzteren wurden eine Reihe von Verdächtigungen verbreitet, so z. B. dass er eine Verschwörung gegen den Kaiser gestiftet, einen Anschlag auf das Leben des Gaius Caesar gemacht, mit Livilla den Drusus vergiftet habe; letztere Nachricht war von der julischen Partei verbreitet worden, um die Erbfolge des Ti. Gemellus unmöglich zu machen. Die einseitige und gefälschte Darstellung Seian's in der erhaltenen Geschichtsschreibung erklärt sich daraus, dass die meisten gleichzeitigen Schriftsteller der julischen Partei angehörten oder nahe standen, alle zu Gunsten Seian's geschriebenen Bücher vernichtet, neue durch eine unerbittliche Censur verhindert wurden; die Hauptquellen aber waren die Memoiren der jüngeren Agrippina, aus denen Tacitus seine Hofnachrichten geschöpft hat.

Die Schrift ist einer der modernen Rettungsversuche, die hauptsächlich durch Stahr in Mode gekommen sind und zu denen sich jeder berufen glaubt. Ob die Ueberlieferung dabei bestehen kann oder nicht, ist eine Frage untergeordneter Bedeutung; der Verfasser nimmt sich eine Rettung vor, dann wird sich schon mit Hülfe der »Quellen«, die man ja zum Glück nicht kennt, — hier sind es die Memoiren der Agrippina — die nötige Verdrehung der Thatsachen zu Stande bringen lassen; und was damit noch nicht erreicht ward, dazu liefert der »Cäsarenwahnsinn« der julisch-claudischen Familie, den Wiedemeister in ein System gebracht hat, alle wünschenswerten Argumente. Würde man auf die Geschichte des Mittelalters oder selbst der Neuzeit die gleiche Methode übertragen, so wäre unschwer fast jeder Fürst oder bedeutende Mann, der nicht in die vorgezeichnete Schablone passt, als für das Irrenhaus qualificirt nachzuweisen. Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, dem Verfasser auf allen seinen Irrgängen nachzugehen; nur auf einige besonders schlagende Gesichtspunkte will ich hinweisen.

Wenn auch die Quellenuntersuchungen dieser Zeit sehr grosse Resultate noch nicht geliefert haben, so sind doch einige Thatsachen immerhin zu einiger Evidenz gebracht, und man kann sich über diese Dinge nicht ohne weiteres hinwegsetzen. Dazu darf man das Verhältnis von Tacitus und Dio rechnen; ich habe für die Regierung des Tiberius speciell gezeigt, wie wenig wahrscheinlich eine Benutzung des ersteren durch den letzteren ist; auch für andere Regierungen haben Andere ähnliche Ergebnisse gefunden. Pistner hält es nicht der Mühe wert, uns zu belehren, auf welchem Wege er zu dem entgegengesetzten Resultate ge-

langt ist, sondern er baut auf letzterer Annahme ein ganzes Gebäude von Combinationen auf, die, so lange jener Nachweis nicht erbracht ist, durchaus in der Luft stehen. Wenn irgend etwas historisch bezeugt ist, so ist es die Vergiftung des Drusus, der Verfasser sucht diese ganze Erzählung als eine einfache Erfindung hinzustellen; dass es ja viel rationeller gewesen wäre, wenn Livilla den gewiesenen Weg zum Throne eingeschlagen hätte, ist sicher. Aber wodurch will denn der Verfasser beweisen, dass in dem Herzen eines leidenschaftlichen Weibes bloss die Vernunft regiert? Die Geschichte wäre unzweifelhaft viel verständiger, natürlich auch grosser Katastrophen baar, wenn die Menschen bloss Verstand und keine Leidenschaften besässen. Tiberius soll durch die Annäherung Seian's an Drusus 'zum Sturze Seian's' veranlasst worden sein. Wo haben wir auch nur den geringsten Anhalt für eine solche Annahme? Drusus war Allem nach ein unbedeutender, roher und leidenschaftlicher Mensch; ausdrücklich wird sein eheliches Verhältnis als Veranlassung zu seinem Sturze bezeichnet; wo lässt sich ein Grund finden, um diese Angabe zurückzuweisen und eine beliebige Combination an ihre Stelle zu setzen? Noch wunderbarer ist die Rolle, die Antonia bei dem Sturze Seian's spielt, ganz abgesehen davon, dass Tiberius, einer der selbständigsten Fürsten, die wir kennen, die Rolle einer Gliederpuppe dabei spielt, die auf blosse Fictionen hin den langjährigen treuen Freund und Mitregenten fallen lässt. Dabei hat der Verfasser die Verleihung eines fünfjährigen Consulats, und was damit zusammenhängt, völlig missverstanden. Endlich hat Seian nach Pistner im Bewusstsein seiner Unschuld keinen Schritt gethan, um sich gegen sein hereinbrechendes Geschick zu wehren. Der Verfasser hat keine Kenntniss gehabt von jenem merkwürdigen Fragmente bei Marini Atti S. 43, wo es heisst et improbae comitiae illae fuerunt in Aventino ubi Seianus cos. factus est und das schon Mommsen, Röm. Tribus S. 207, so gedeutet hat, dass bei der Verschwörung eine Erneuerung der Comitialrechte geplant war, um die Massen zu gewinnen. Aber auch die Interamnatische Inschrift Wilmanns 64a = Orell. 689 zeigt, dass auch ausserhalb Roms Seian als hostis perniciosissimus p. R. angesehen wurde. Naiv ist die Anschauung des Verfassers, dass alle gegen Seian von Tacitus, Dio und Josephus, teilweise auch von Sueton vorgebrachten Anschuldigungen erst nach seinem Tode vorgebracht worden seien; sie stützt sich freilich auf eine ebenso unbegründete Auffassung, die Annahme einer strengen Büchercensur, welche durch Ad. Schmidt in die Geschichtsforschung jener Zeiten eingeführt worden ist, aber den bekannten Thatsachen durchaus widerspricht. Um noch eine Einzelheit hervorzuheben, so hat der Verfasser die Nachricht des Zonaras, dass der Kaiser Seian später mit Julia, der Wittve Nero's, verlobt habe, ohne Grund verdächtigt; es scheint vielmehr, dass gerade dieser Epitomator die richtige Ueberlieferung bewahrt hat. Ich vermag danach die Schrift nicht als eine Bereicherung unseres Wissens über die Zeit des Tiberius zu betrachten.

Ein sorgfältigerer Stil wäre dem Verfasser auch zu empfehlen. Dinge wie S. 12 »von Seiten der Agrippina, einem schwachen Weibe« dürften am wenigsten in einer Programmbeilage erscheinen; auch ist S. 13 »Abgöttin« kein geläufiges deutsches Wort und auf derselben Seite ist ein sinnentstellender Druckfehler »Agrippina <sup>1</sup> habe dem Aufstande der Truppen — die Hand nicht im Spiele gehabt«. Das Verzeichnis liesse sich noch vermehren.

Heinrich Düntzer, Die Ara Ubiorum. Pick's Monatsschr. f. die Gesch. Westdeutschl. 1880, 455 ff.

In einer Polemik gegen Dr. H. Schwann, der die Ara Ubiorum des Tacitus in Godesberg gefunden haben wollte, macht Düntzer die Rechte Köln's geltend. Aus der Notiz über die Geburt der Agrippina in Verbindung mit der späteren Verleihung des Colonirechts an Köln wird geschlossen, dass die erste und zehnte Legion zwischen 767—769 in Köln lagen; dass zu Germanicus' Zeiten in Bonn eine Legion gestanden, ist nicht nachzuweisen.

H. Düntzer, Die Familie des Germanicus. Ebend. 1881, 14 ff.

Kritik von Mommsen's Aufsatz Hermes 13, 245 (Jahresb. 1876—1878, Abt. III, S. 492 f.). Die Geburt des ältesten Sohnes Gaius wird in das Jahr 758 verlegt; sein Fehlen auf dem Bogen von Pavia wird durch Unlesbarkeit erklärt; den Vornamen erhielt er von der gens Octavia. Die Geburt der beiden (Suet. Cal. 7) adhuc infantes rapti Söhne fällt vor die der Agrippina; zu diesem Zwecke wird ein Aufenthalt des Germanicus in Rom Winter 766 bis Frühjahr 767 angenommen; im Herbst 767 wird der jüngste Knabe der Agrippina geboren. Drusillas Geburt wird September 770 gesetzt, die der Julia Juli 771, nun kann Agrippina 6. November 769 geboren sein; sie allein ist in Germanien geboren. Der Verfasser wirft Mommsen Willkürlichkeiten vor; sicherlich sind die von ihm begangenen viel grösser; zweimal muss eine angebliche Reise des Germanicus dadurch gestützt werden, dass solche Dinge nicht immer von den Alten erzählt werden, die Unlesbarkeit am Bogen von Pavia ist möglich, aber woher weiss dies Düntzer? Sueton lässt zwei Töchter in Germanien geboren werden — das ist einfach ein Irrtum, während an anderen Stellen der »pedantisch gelehrte Schriftsteller« eigentlich Alles weiss. Auch die Annahmen bezüglich der Vornamen sind durchaus willkürlich. Man kann höchstens ein non liquet zugeben, aber dass Mommsen widerlegt sei, wird schwerlich Jemand Düntzer glauben.

K. v. Becker, Ueber das munimentum Traiani. Ebend. S. 520 ff.

Gegen K. Christ, der das Ammian. 17, 1, 1 und 2 erwähnte numimentum Traiani in Gustavsburg suchte, wird zu erweisen gesucht, dass dasselbe in Castel war, bei der ersten Anlage von Mainz als Brücken-

kopf errichtet und von Traian restituirt bezw. verstärkt wurde, so dass hier Veteranen und leg. XXX Ulp. Victr. ihr Standquartier erhielten (?). Von den Chatten jedes Mal zerstört, wenn diese Meister wurden, zuletzt von den Alamannen um die Mitte des 3. Jahrhunderts beseitigt, wurde es von Julian, der zum letzten Male den Strom beherrschte, wieder hergestellt.

Neudeck, Münzen der Quaden. Wien. Num. Zeitschr. 12, 114 ff.

Der Verfasser veröffentlicht Münzen des Quadenkönigs Vannius, der von Drusus 19 n. Chr. eingesetzt wurde, sowie des Quadenkönigs Ariogaesus vom Jahre 174 und 175 n. Chr. und eine Bundesmünze des letzteren auf das Bündnis mit dem Marcomannenkönig Ballomarius, die bei Dio in dem Bericht über die Marcomannenkämpfe des Kaisers Marcus erwähnt werden. Wenn die Münzen ächt sind, so würden sie nur einen weiteren Beweis liefern, wie selbst feindliche Barbarenstaaten sich der römischen Cultur nicht gänzlich entziehen konnten.

Hermann Schiller, Adsertor libertatis. Hermes 15, 620 f.

Gegen Mommsen's Ansicht (Hermes 13, 90 ff.), »dass adsertor libertatis und die analogen Ausdrücke nicht auf den passen, der einen schlechten Herrscher durch einen guten ersetzt, sondern nur dem zukommen, der die Monarchie überhaupt stürzt« hatte ich bereits im Jahresber. f. 1876-1878, Abt. III, S. 509 eine Reihe von Stellen angeführt, welche mir die Auffassung Mommsen's nicht zu unterstützen schienen. Als entscheidend gegen dieselbe führte ich in dem oben erwähnten Aufsätze eine Senatsmünze aus den Jahren 70 und 71 an, welche die Aufschrift zu Ehren Vespasian's trägt: Adsertori libertatis publicae. Ich habe daraus geschlossen, dass Ads. lib. zu dieser Zeit nur von dem gesagt werde, der nach einem Tyrannenregimente wieder einen Zustand grösserer, nicht absoluter Freiheit herstelle. Der Nachdruck fiele in diesem Falle auf die Befreiung von dem einen Regimente, ohne die Ersetzung durch ein anderes auszuschliessen. Diese Erklärung wurde dann an den Stellen Plin. n. h. 20, 160 Vindex ille adsertor a Nerone libertatis, Martial. 7, 63, 9 f. ingentem annum-adserto qui sacer orbe fuit, Suet. Galba 9 adsertorem ducemque, der Grabschrift des Verginius Rufus bei Plin. ep. 9, 19 pulso qui Vindice quondam imperium adseruit non sibi sed patriae und Tac. hist. 2, 61 als zutreffend zu erweisen versucht.

Gegen diese Erklärung hat Th. Mommsen Hermes 16, 147-152 die Unzulässigkeit dieser Auffassung mit einer mir unverständlichen Gelehrtheit zu erweisen gesucht.

Er geht von der Grundbedeutung des »adserere in libertatem oder gewöhnlich adserere schlechtweg« aus; danach sind adserere und vindicare enge mit einander verwandt »so dass regelmässig für jenes Wort ebenso gut dieses gesetzt werden kann; beide bezeichnen, von verschie-

denen Momenten ausgehend, denselben Rechtsact«. »Am nächsten kommt wohl unser »verteidigen« wenigstens insofern, als es ausgeht vom Rechtsschutz und von da übergeht zum Vertreten und Behaupten«. »In der politischen Verwendung ist der adsertor, wie ihn der Grammatiker definiert, der vindex alienae libertatis. Die antike Anschauung fasst den Herrscher als dominus d. h. als Eigentümer, also vom Standpunkt der legitimen Republik aus als gleichstehend dem Privaten, der einen freien Mann zu Unrecht als Sklaven hält, demnach ist adsertor (libertatis) populi Romani oder reipublicae nicht derjenige, der einen schlechten Herrscher durch einen besseren ersetzt, da die moralische Beschaffenheit des Herrn mit dem Rechtsverhältnis der Herrschaft nichts zu schaffen hat, sondern derjenige, der die rechtlich begründete Freiheit der römischen Bürgerschaft gegen thatsächliche Beeinträchtigung vertritt und mit Beseitigung der widerrechtlich bestehenden Unfreiheit den legitimen Rechtszustand wieder herstellt. Dies gilt auch nicht minder für die Kaiserzeit. Denn vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet schliesst der Principat keineswegs die Abschaffung der Republik und die Ersetzung derselben durch die Monarchie ein; vielmehr ist die freie Selbstregierung der Gemeinde immer noch der normale Rechtszustand, jeder einzelne Principat eine gesetzlich begründete, aber auf gewisse Zeit, höchstens die Lebenszeit des Princeps beschränkte Einschränkung oder Ausserkraftsetzung der Freiheit des römischen Volkes. Was hiernach zu erwarten steht, dass adserere in libertatem oder adserere schlechthin nur da gebraucht wird, wo die Zurückführung der altherkömmlichen gesetzlichen Volksfreiheit bezeichnet werden soll, das bestätigten sämtliche Anwendungen ohne irgend eine Ausnahme«.

Als dann wendet sich Mommsen gegen meine einzelnen Einwendungen. 1) Die Pliniusstelle n. h. 20, 160 soll allein heissen können: »Die Wiederherstellung der Freiheit des römischen Staates durch den Sturz des Nero«. Der letztere sei allerdings hier bezeichnet, aber in der Weise, dass die Beseitigung der Tyrannis notwendig den Sturz des Tyrannen einschliesse. »Plinius sagt«, nach Mommsen, »mit klaren Worten, dass Vindex den Sturz nicht des Monarchen, sondern der Monarchie auf seine Fahne geschrieben hat; seine Worte sind ohne Zweifel das Echo des Programms, mit dem Vindex auftrat«. 2) Die Martialstelle hatte ich mit Rücksicht auf Martial's Verhältnis zu Domitian so erklärt: Martial konnte nur an eine Befreiung vom neronischen Regimente denken, nicht an eine Verherrlichung der Republik überhaupt, und hatte hinzugefügt, jene Losreissung von Nero sei eine Anspielung gewesen, welche sogar die zarten Ohren Domitian's nicht ungerne gehört hätten. Mommsen sagt: »Konnte wirklich Martial einen geschichtlichen Vorgang, der dreissig Jahre zurücklag, nicht einfach hinstellen so wie er war? Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass jenes mit Silius' Namen bezeichnete Jahr das letzte gewesen ist, in welchem, wenn auch nur auf Monate, die re-

publikanische Staatsform rechtlich und thatsächlich bestanden hat. Und wer für die Anlehnung der gesammten lateinischen Poesie und vor Allem der schlechten Poeten vom Schlage des Silius an die republikanischen Reminiscenzen Verständnis hat, der wird wohl empfinden, wie gut diese Worte in ein für diesen bestimmtes Gedicht passen. Man muss in der That den Martial bedauern, wenn er wirklich nur das sagen »konnte«, was er eben entschieden nicht sagt. Adserto orbe heisst nicht »verso Nerone«. 3) Tac. hist. 2, 61 iamque adsertor Galliarum hatte ich erklärt: der Boier Mariccus wollte Gallien von der römischen Herrschaft befreien; das beigefügte ac deus — nomen id sibi indiderat — lässt doch nur der Annahme Raum, dass er die Herrschaft über das befreite Gallien in Anspruch nahm, wenn er sich sogar schon göttliche Würde decretirt hatte; ich schloss daraus, dass durch den Ausdruck adsertor die neue durch Befreiung vom bisherigen Joche hergestellte Lage nicht irgendwie präjudicirt werde, mit anderen Worten die Ersetzung einer Herrschaft durch eine andere auch bei den Schriftstellern mit dem Begriffe des Ads. verbunden werde. Nach Mommsen zeigen Tacitus' Worte wohl, dass Vindex nicht die Befreiung des ganzen Reiches unmittelbar unternahm, sondern die Befreiung Gallien's, dass aber das Unternehmen auf die Befreiung nur von dem Monarchen, nicht von der Monarchie ging, zeigen sie nicht, und auch anderweitig führt keine Spur dahin, dass Vindex sich zum König von Gallien hat ausrufen lassen. »Denn nur diese Thatsache kommt in Betracht, nicht, um mit Schiller zu reden, ob Vindex »wirklich keine anderen Gedanken gehabt hat«. 4) Suet. Galb. 8 hatte ich die Aufforderung an Galba ut adsertorem humano generi ducemque se accommodaret vom neronischen Regimente verstanden. Mommsen sagt: »Es ist vollkommen richtig, dass nicht Vespasian genannt ist; aber auch hier fehlt wieder die Hauptsache, der Erweis, dass der Sturz des Tyrannen nicht hier aufgefasst ist als mitenthalteln in der Abschaffung der Tyrannis. Vielmehr haben wir augenscheinlich hier die Fortsetzung zu dem adsertor Galliarum: wie Vindex seinem Gallien, so soll Galba dem ganzen weiten Reiche die Freiheit bringen. 5) Verginius' Grabschrift bei Plin. ep. 9, 19 hatte ich so erklärt: Er sagt, er habe die Kaiserwürde nicht sich zugewandt, sondern dem Vaterlande, d. h. er habe die durch Nero's Tod erledigte Würde nicht auf sich übertragen, auch nicht eigenmächtig einen Imperator gemacht, sondern die Bestellung desselben dem Vaterlande d. h. Senat und Volk vorbehalten. Für die Herstellung der Republik hat er sich damit noch nicht erklärt, das Imperium setzt er als die fortdauernde Staatsform voraus. Mommsen sagt: »Hat denn irgend Jemand behauptet, dass Verginius einen Protest gegen die Herrschaft Traian's sich auf das Grab hat schreiben lassen? Aber das habe ich behauptet und finde ich nicht widerlegt, dass der Dichter des Epigramms den adsertor libertatis im Sinne gehabt hat, den uneigennütigen Schützer der unterdrückten Freiheit. Verginius beseitigt den Tyrannen,

ohne sich an seine Stelle zu setzen, und giebt, wie dies ja Schiller selbst anerkennt, dem Senat die freie Selbstbestimmung zurück. Was dieser weiter damit anfängt und wie lange er sie bewahrt, liegt ausserhalb der Thätigkeit des Verginius und ihrer Verherrlichung in der Grabschrift.

6) Den Hauptnachdruck hatte ich auf die Münze Vespasian's gelegt. Mommsen meint, dass Vespasian *ads. lib. publ.* genannt werde, sei allerdings ebenso unwiderleglich, wie die gleichfalls aus Münzen leicht zu belegende Thatsache, dass Tiberius und Vitellius sich durch *clementia* ausgezeichnet haben. »Es ist auch ein fruchtbarer Gedanke, dass, wer als Retter der Republik oder in ähnlicher Weise officiell bezeichnet wird, in der That um das Vaterland sich in ähnlicher Weise verdient gemacht hat; die Geschichte aller Zeiten und Länder wird danach sehr wesentliche Umgestaltungen erfahren. Weniger naive Interpreten würden allerdings daran erinnern können, wie die ephemere Wiederherstellung der Republik im Jahre 68, der *orbis adsertus* auch darin noch nachguckt, dass derjenige Gewalthaber, in dem der Principat sich neu consolidirt, officiell als »Retter der Volksfreiheit« begrüsst wird. Aber es steht ja geschrieben, und sogar auf Erz, und es wird also wohl wahr sein«. Mommsen schliesst: »Die römischen Schriftsteller von Autorität betrachten und bezeichnen einstimmig die Katastrophe des letzten Claudiers als den Zusammenbruch des Principats und die Wiederaufrichtung der Republik. Beides hatte keine Dauer, ist aber darum nicht minder eine geschichtliche Thatsache. Verkennen kann sie nur, wer die Worte der Zeugen falsch übersetzt. Die Philologie giebt das richtige Verständnis der Worte, die Geschichte das richtige Verständnis der Thatsachen. Nach welcher Seite hin ist hier ärger gefehlt?«

Die Antwort auf diese Frage beabsichtige ich im Folgenden zu geben. Vorausschicken will ich die Erklärung, dass mir jede Rechthaberei fernliegt; von Mommsen mich belehren zu lassen, halte ich so wenig für eine Schande als einen von ihm mir nachgewiesenen Irrtum offen einzugestehen. Es handelt sich aber hier um eine wissenschaftliche Controverse, bei der Gründe entscheiden müssen; ich kann es mir nicht erlassen die Bedenken, welche sich mir bei Mommsen's »Widerlegung« nur noch stärker aufgedrängt haben, hier zu entwickeln, und werde mich dabei dem Gange anschliessen, den Mommsen's Erörterung angeschlagen hat.

Mommsen vermisst eine Entwicklung meiner Ansicht über *adserere*; es ist mir nie eingefallen, die *privatrechtliche* Bedeutung, wie sie Mommsen entwickelt, in Abrede zu stellen; andererseits habe ich auch nichts Neues daraus gelernt. Das aber behaupte ich, dass 1) der *privatrechtliche* Begriff sich im Laufe der Zeit abschwächte und im gewöhnlichen und publicistischen Sprachgebrauche eine andere Bedeutung erhielt und 2) dass der Begriff der *libertas* ein anderer wurde.

ad 1. Eine derartige Abschwächung privatrechtlicher Ausdrücke kommt bekanntlich öfter vor. Ich erinnere z. B. Horat. epod. 9, 12 *emancipatus feminae*; und eine ähnliche Wandlung hat *vindex* durchmachen müssen (Klotz s. v. und auf Neronischen Münzen *Iuppiter Vindex* und *Liberator*). Für *adsertor* beweist dies ausser zahlreichen Stellen bei Klotz s. v. recht deutlich eine Inschrift des vierten Jahrhundert C. I. L. 8, 9286, wo von einem *fidei catholicae adsertor* die Rede ist (= C. Th. 16, 4, 2); das Wort entspricht in dieser publicistischen Anwendung ungefähr dem Begriffe »Schirmherr«, wie ja Mommsen ebenfalls zugeibt. Es bleibt dem einfachen *adserere* ungefähr der Begriff des »Befreiens«, auch mit und ohne Dativ der Person die Bedeutung »beanspruchen«.

ad 2. Erheblicher ist die zweite Frage, die Anwendung des Begriffes *libertas*. Man mag der Theorie Mommsen's vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus über das Verhältnis von Principat und Republik ganz und gar zustimmen; aber mehr als eine Theorie ist sie eben nicht, und wenn sie auch die römischen Juristen klarer ausgesprochen hätten, als dies der Fall ist, so würde daraus noch lange nicht folgen, dass die gewöhnliche Ansicht, auch die publicistisch zur Geltung gelangte, diese juristisch scharfe Deduction festhielt; im Gegenteil ist es viel wahrscheinlicher, dass die öffentliche Meinung, die nun einmal gewöhnlich nicht juristisch deducirt, eine Beseitigung der freien Selbstregierung der Gemeinde als Consequenz des Principats erkannte und festhielt. Diese Annahme wird durch die Schriftsteller durchaus bestätigt. Dio 52, 1, 1 sagt ausdrücklich *Ἐκ δὲ τούτου μοναρχεῖσθαι αὐθις ἀκριβῶς ἤρξαντο* (nach Antonius' Tode) und 53, 17, 1 *ἀπ' αὐτοῦ καὶ ἀκριβῆς μοναρχία κατέστη* und 53, 19, 1 *καὶ γὰρ πῶς καὶ παντάπασιν ἀδύνατον ἦν δημοκρατουμένους αὐτοὺς σωθῆναι*. Hier ist also die Incompatibilität von Principat und Republik so scharf als möglich ausgesprochen, aber auch Tacitus Agr. 3 *Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuit principatum ac libertatem* sieht bis auf Nerva den principatus allein als bestehend an, da erst mit diesem Kaiser eine Verbindung der *res olim dissociabiles* eintrat. Doch dieser Schriftsteller hat auch an anderen Stellen gezeigt, dass er jene staatsrechtliche Theorie nicht kannte oder wenigstens nicht beachtete; so heisst es von Tiberius' Adoption und Erhebung zum Mitregenten ann. 1, 8 *provisis etiam heredum in rempublicam opibus* und 3, 56 *ne successor in incerto foret*, und sein Freund Plinius begeht Pan. 7 denselben staatsrechtlichen Verstoss, da er sagt: *an senatum populumque Romanum exercitus provinciis socios transmissurus uni successorum e sinu uxoris accipias?* Nirgend ist hier davon die Rede, dass »der einzelne Principat eine — auf gewisse Zeit, höchstensfalls die Lebenszeit des Princeps beschränkte Einschränkung oder Ausserkraftsetzung der Freiheit des römischen Volkes« ist.

Nun der Begriff *libertas*. Betrachten wir zunächst eine Sammlung

von Stellen, in denen dieser Begriff in Verbindung mit *adsertor*, *vindex* oder ähnlichen Wendungen angewandt ist.

Die ältesten Verbindungen dieser Art unter dem Principat sind, so viel ich weiss, die von Augustus im Mon. Ancyr. 1, 3 von sich gebrauchte Aeusserung: *dominatione factionis oppressam rempublicam in libertatem vindicavi*, und schon früher die diesem Fürsten auf Münzen vom Jahre 726/28, also zu einer Zeit, wo er noch im Besitz der constituirenden Gewalt war, beigelegte Bezeichnung *libertatis p. R. vindex*; diese Formeln haben eine typische Bedeutung gewonnen. Die *libertas*, welche hier einzig gemeint sein kann, ist der gemässigte Principat, der vor Allem dem Senat seinen Teil am Regimente gestattete und die Volkswahlen wieder hergestellt und belassen und auf Zeit die Magistratur übernommen bezw. im letzteren Falle allerlei Abschwächungen der autokratischen constituirenden Gewalt zugelassen hatte. Diese Ordnung der Dinge konnte bei einigem Optimismus und einiger officieller Schönfärberei gegenüber der aristokratischen Fractionspolitik und dem Triumvirate als *libertas* erscheinen, und für sie hat sich diese neue Bezeichnung, man mag sie erlogen oder euphemistisch nennen. *fixirt*, sofort beim ersten Auftreten in Verbindung mit *vindex*, auch mit dem Gegensatze einer ungesetzlichen Herrschaft, von welcher die Befreiung herbeigeführt wird (*dominatione factionis oppressam*). Dieses wiederholt sich allerdings unter den Nachfolgern nicht mehr ganz genau, aber doch in der Hauptsache, und bei den Kaisern, welche nach augusteischem Vorgange dem Senate eine gewisse Teilnahme gestatteten und ein im Ganzen unblutiges Regiment, namentlich nach einem tyrannischen, führten, wenn auch der Begriff der zeitweiligen Uebernahme der Herrschaft gänzlich geschwunden ist, erscheint regelmässig die *libertas* mit besonderer Betonung. Diese Auffassung wird durch die parallel erscheinende *Roma resurgens* oder *Roma restituta* gestützt. Sowohl auf den Münzen Galba's als Vespasian's kniet *Roma* vor dem Kaiser, der ihr die Hand reicht; *Roma* erscheint dabei ohne Helm; ich lasse es dahingestellt, ob die Erklärung Senckler's (Bonn. Jahrb. 14, 80) richtig ist, wonach dadurch der wehrlose Zustand Rom's unter den Vorgängern beider Kaiser dargestellt werden soll, von dem beide sich rühmten, dieselbe erlöst zu haben; jedenfalls kann dieses *resurgere* oder *restitui* nach dem Münzbilde nur in Verbindung mit dem Kaiser gedacht werden. Dass nicht einfach an die alte Republik gedacht werden darf, zeigt bereits unter anderem ein Vorgang unter der Regierung des Tiberius. Nach Seian's Sturz wurde nach Dio 58, 12, 5 der *libertas* ein Standbild errichtet. Und hier begegnet von neuem deutlich der Begriff, den seit Augustus das Wort *libertas* im officiellen Stile einnimmt, indem es von einem rechtlich begründeten, in Gemeinschaft mit dem Senate geführten Principate gegenüber einem entweder illegitim begründeten oder im Laufe der Regierung zur Tyrannis umgewandelten Regimente gebraucht wird. Von republikanischer

Staatsform konnte nicht die Rede sein — diese war mit Seian's Tode nicht hergestellt — wohl aber von der Befreiung von einem Tyrannen, der die Bürgerschaft, vor Allem die höheren Stände, geknechtet hatte und auf illegitime Weise sein Regiment begründen hatte wollen.

Zunächst findet sich nun das Attribut *Vindex libertatis* in einer halbofficiellen Inschrift von Claudius C. I. L. 6 add. ad 920 p. 841; dasselbe hat im Anfange seiner Regierung (45) einen passenden Sinn, da er nach der tyrannischen Regierung des Gaius und einem kurzen Anlaufe aristokratischer Restauration ein constitutionelles, dem Senate Anteil gewährendes und vor Allem überall, selbst bezüglich der Volksversammlung, die Nachahmung des Augustus zur Schau tragendes Regiment führte (Ios. A. I. 19, 4, 2). Auf Münzen des Galba erscheint sodann die *libertas restituta*; dass auch hier nicht an eine Republik zu denken ist, zeigt die Inschrift C. I. L. 6, 471 — *libertatis restituae Serv. Galbae imp. Aug.*; wohl aber musste die constitutionelle Herrschaft Galba's, wenigstens wie man sie zu Anfang seiner Regierung erhoffte, als eine Wiederherstellung der »Freiheit« in dem oben bezeichneten augusteischen Sinne gegenüber der Tyrannis Nero's erscheinen; wie diese Regierung überhaupt auf Augustus in ihren Münzlegenden zurückgreift, zeigt die merkwürdige Bezeichnung *salus generis humani*. Ebenso heisst *Vespasian adsertor libertatis* gegenüber der Soldatenherrschaft unter Otho und Vitellius. Nach Domitian's Tod, des Fürsten, der die senatorische Mitregierung und die augusteische Dyarchie wie kein Princeps vor ihm schädigte, wird die *libertas restituta* — es scheint, dass die *libertas restituta* auf den Münzen Hadrian's noch eine Nachwirkung hiervon ist, als Hadrian am Anfange seiner Regierung (Dio 69, 2, 4) dem Senate Exemption vom Kaisergerichte bewilligte, Eckhel 6, 505 Cohen Adr. 965 — auf den Münzen mit ganz besonderer Emphase wieder hervorgehoben, und ganz genau, wie bei Galba — Domitianus gilt bekanntlich der Ueberlieferung als 'alter Nero' — begegnet auch bei Nerva eine stadtrömische Inschrift C. I. L. 6, 472 *libertati ab Imp. Nerva Caes. Aug. restituae* und Plin. ep. 9, 13, 4 spricht in demselben Sinne von *primi dies redditae libertatis*; den Commentar zu diesen Stellen hat Tacitus Agr. 3 geliefert: *miscuit principatum ac libertatem*, der durch Plutarch Galb. 4 ergänzt wird, wo Galba nach Vindex' Tode den Verginius auffordert *κοινοπραγεῖν καὶ διαφυλάσσειν ἅμα τὴν ἡγεμονίαν καὶ τὴν ἐλευθερίαν Ρωμαίους*. Von einer Wiederherstellung der Republik als Staatsform ist hier nirgends die Rede.

Wir begegnen der Verbindung *vindex* oder *adsertor libertatis* oder ähnlichen Wendungen lange nicht mehr; erst nach Commodus' Tode, der als ein Tyrann *κατ' ἐξοχὴν* galt, erscheint auf den Münzen des Pertinax wieder *liberatis civibus* (Eckhel 7, 142 Cohen Pert. 11. 37); der Sinn kann hier so wenig zweifelhaft sein, wie unter den früheren Kaisern, die Befreiung vom Tyrannen allein ist gemeint, der Principat ist keinen Augenblick in Frage gestellt gewesen, aber ein Kaiser, der seine Wahl

vom Senate sanctioniren liess und sich princeps senatus nannte und Augustus zum Vorbild nahm, verdiente natürlich in erster Linie den Ehrentitel des »Befreiers« von einem Tyrannen, den eben die damnatio memoriae getroffen hatte.

Wie lange sich diese Bedeutung der libertas erhielt, zeigen Münzen des Gallienus (Eckhel 7, 408 Cohen Gall. 15. 16. 369 f. 793) mit der Aufschrift ob redditam oder ob receptam libertatem, welche nach der Besiegung irgend eines der zahlreichen Gegenkaiser geschlagen sein müssen und auf die Illegitimität und Tyrannei der Usurpatoren hinweisen sollten; von einer Festhaltung der Dyarchie konnte hier kaum die Rede mehr sein.

Dass diese Erklärung mit den überlieferten Thatsachen der Münzen und Inschriften in völligem Einklange steht, hat, wie ich hoffe, diese Auseinandersetzung gezeigt. Aber auch die Schriftsteller bieten derselben mehr als eine Stütze. Noch das dionische Staatsideal ist die augusteische Dyarchie 52, 15, 1; 18, 1; und bei Plinius pan. 45 wird scharf unterschieden zwischen dominatio und principatus; letzterer erscheint mit der Freiheit verträglich, erstere nicht; nichts anderes hat Tacitus an der mehrerwähnten Agricola'stelle ausgedrückt; res olim dissociabiles bezieht sich auf die Regierung Domitian's, vielleicht auch Vespasian's, der bekanntlich kein Freund der senatorisch-stoischen Opposition war; ein durch Usurpation emporgekommener Herrscher, wie Clodius Macer in Afrika, gilt Tacitus als dominus (hist. 1, 11), obgleich er Libertas im alten Sinne auf seine Münzen setzen liess; ebenso scheidet Appian scharf zwischen dem constitutionellen Herrscher und dem Tyrannen (2, 148), dessen Hauptkriterien *κτεῖναι ἄκριτον, ἐκβαλεῖν τῆς πόλεως, διαβάλλειν* etc. sind (3, 57). In späterer Zeit bezeichnen sich die legitimen Kaiser officiell als extinctores tyrannorum (C. I. L. 6, 3791).

Wenden wir nun dieses Resultat auf die einzelnen Einwendungen Mommsen's an. 1) Die Pliniusstelle soll mit klaren Worten sagen, dass Vindex den Sturz nicht des Monarchen, sondern der Monarchie auf seine Fahne geschrieben habe; seine Worte sollen das Echo des Programms sein, mit dem Vindex auftrat. Das letztere können wir einfach nicht wissen, es lässt sich also auch darüber nicht streiten. Warum aber die Worte *ads. lib.* in einer Titus gewidmeten Schrift nicht bedeuten können, dass Vindex den Anstoss gab zum Sturze Nero's und damit zur Herstellung constitutioneller Zustände, wie sie durch die flavische Familie begründet wurden, müsste erst gezeigt werden, da Plut. Galb. 29 sagt, die Bewegung des Vindex, bis dahin eine *ἀπόστασις*, habe erst durch den Namen des Galba, da sie einen *ἡγεμονικὸς ἀνὴρ* gefunden, den Charakter eines Bürgerkrieges erhalten. Eine *ἀπόστασις* vollzieht sich doch regelmässig von dem derzeitigen Regenten, nicht von der Regierungsform, und selbst wenn in einem solchen Unternehmen die Republik proclamirt wird, so ist die Bewegung doch stets gegen die Person des der-

zeitigen Herrschers gerichtet. Zu letzterer Annahme haben wir aber gar keinen Grund, denn ein Aufrührer, der sich gegen die Staatsform der Alleinherrschaft erklärt, wird doch nicht im gleichen Athem einen neuen Alleinherrscher proklamiren können, ohne sich vollständig entweder bei seinen Anhängern zu diskreditiren oder Anderen den Glauben an seine Ehrlichkeit oder seine Fähigkeit zu rauben. Nun sagt aber Plutarch ausdrücklich: *Γάλβας και κληθείς και υπακούσας αυτοκράτωρ και τῆ ὀβίνδικος ἐμπαρασχῶν ὄνομα τόλμη ἀπόστασιν ἐποίησε πόλεμον ἐμφύλιον ἀνδρὸς ἡγεμονικοῦ τυχοῦσαν.* Wenn dies nicht mit dürren Worten ausdrückt, dass der Abfall des Vindex ohne Anhang und ohne Nachfolge im Reiche geblieben sei, bevor er Galba's Candidatur für den Kaiserthron proklamirte, so weiss ich allerdings nicht, wie dies sonst müsste ausgedrückt werden. Könnte noch ein Missverständnis bestehen, so würde dies durch Plut. Galb. 4 völlig beseitigt, wo ausdrücklich unterschieden wird: *ὅτι σε βούλεται (ὀβίνδις) Ρωμαίους ἔχειν ἄρχοντα μᾶλλον ἢ Νέρωνα τύραννον;* also dem Tyrannen Nero galt angeblich seine Auflehnung, nicht dem Principate. Und nichts anderes meint Plinius; der adsertor a Nerone etc. kann doch nur sagen wollen »von dem Tyrannen Nero«; sonst hätte dominatione, imperio oder irgend etwas anderes ohne Beziehung zu der Person des Fürsten gesetzt werden müssen. Dass meine Beziehung der Worte des Sueton ut generi humano assertorem ducemque se accommodaret allein auf Nero danach berechtigt war, wird, denke ich, jeder Unbefangene zugeben. Die Worte Mommsen's, dass wir hier die Fortsetzung zu dem adsertor Galliarum (?) haben sollen und seine Behauptung, dass die Hauptsache fehle, »der Erweis, dass der Sturz des Tyrannen nicht hier aufgefasst sei als mit enthalten in der Abschaffung der Tyrannis« bedürfen danach, wie ich glaube, keiner weiteren Widerlegung.

Aehnlich steht es mit der Martialstelle. Dass Martial sagen konnte, adsertus orbis = die wieder in ihre freie Selbstbestimmung eingesetzte Welt, kann man zugeben; ebenso wird man aber auch zugeben müssen, dass er nichts Aehnliches aus der Zeitgeschichte je gesagt hat. Die republikanischen Reminiscenzen sind ja allerdings bei diesen Dichtern zahlreich genug; aber sie beziehen sich auf so unschädliche und triviale Fälle wie Brutus und Cassius, auf Thræsea, nicht aber auf so kitzliche Fragen wie die Abschaffung des Principats; wenn eine solche Erwähnung zu allen Zeiten nicht unbedenklich erscheinen musste, war sie es doppelt unter Domitian, und Martial war nicht der Mann, sich in solche Gefahr zu begeben. Dass aber eine Erwähnung der Befreiung von der Tyrannis Nero's, auf die ja schliesslich doch nur als bleibendes Resultat die constituirende Thätigkeit Vespasian's folgte, auch Domitian nicht unangenehm war, halte ich auch jetzt aufrecht. Das adserere hat auch hier keine andere Bedeutung als oben.

3) Ein unbegreifliches Missverständnis scheint bei Mommsen bezüg-

lich meiner Worte über Tac. hist. 2. 61 iamque adsertor Galliarum obzuwalten; ich weiss nicht wie derselbe dazu kommt diese Worte auf Vindex zu beziehen; dieselben werden von dem Boier Mariccus gebraucht; ich habe dort lediglich die Vermutung geäussert, dass dieser beabsichtigt habe, die Herrschaft über Gallien für sich in Anspruch zu nehmen, da er sich sogar schon göttliche Würde decretirt hatte. War dies aber der Fall, so musste der Begriff des adsertor schon so weit abgeschwächt sein, dass dadurch über den nach der Befreiung vom römischen Joche eintretenden Zustand nicht präjudicirt wurde. Einen Widerspruch, »wenn der adsertus in dem adsertor in solchem Falle einen neuen Herrn findet«, kann ich so wenig erkennen, als wenn sonst im Völkerleben ein Volk sich von dem »Joch« eines andern losreisst und sich die Herrschaft des »Befreiers« vom eigenen Stamme gefallen lässt. Das eine Verhältnis erscheint eben politisch als Knechtschaft, das andere als verhältnismässige Freiheit, staatsrechtlich mag diese Auffassung nicht präcis sein. Wenn übrigens Mommsen behauptet, »dass auch anderweitig keine Spur dahin führe, dass Vindex sich zum König von Gallien habe ausrufen lassen«, so hat Niemand behauptet, dass er so weit gegangen wäre; dass aber sein Versuch in Gallien für Tacitus Josephus und Plutarch einen unzweideutig nationalen und antirömischen Charakter trug, habe ich zur Genüge erwiesen. (Meine Gesch. des Nero S. 266 ff. 268 ff. Jahrb. 1876—1878 S. 509 f.)

4) Auch meine Erklärung der Grabschrift des Verginius hat Mommsen teilweise missverstanden. Wenn ich sagte »für die Herstellung der Republik hat er sich damit noch nicht erklärt, das Imperium setzt er als die fortdauernde Staatsform voraus«, so konnten diese Worte dem Zusammenhange nach, in dem sie standen, nur auf den Zeitpunkt der gallischen Insurrection bezogen werden. Wie Mommsen sagen kann »Hat denn irgend Jemand behauptet, dass Verginius einen Protest gegen die Herrschaft Trajan's sich auf das Grab hat schreiben lassen?« ist mir nur begreiflich, wenn ich annehme, dass er meine Darlegung nur teilweise gelesen hat. Mommsen findet weiter »nicht widerlegt, dass der Dichter des Epigramms den adsertor libertatis im Sinne gehabt hat, den uneigennützigten Schützer der unterdrückten Freiheit. Verginius beseitigt den Tyrannen und giebt dem Senate die freie Selbstbestimmung zurück«. Letzteres mag sein; aber bezüglich der ersteren Behauptung kann sich meines Erachtens doch auch ein anderer Gedanke bei dem Lesen der Worte aufdrängen. Wenn Verginius Rufus sich daraus ein Verdienst macht, dass er erst den Vindex geschlagen und dann das Reich nicht für sich in Anspruch genommen, sondern für das Vaterland, so gäbe es doch einen wunderbaren Gedanken, falls Vindex auch die Welt mit der Republik zu beschenken gedachte, wenn Verginius Rufus zuerst den Befreier der römischen Welt von der Tyrannis schlägt bezw. erschlägt, diese That als die bedeutendste seines Lebens später auf sein

Grab setzen lässt und dann hinzufügt, er habe nachher dasselbe ausgeführt, was jener gewollt habe. Musste sich da nicht jeder denkende Leser fragen, ob in diesem Falle Verginius oder sein laudator gesunden Verstandes war? Wenn die Verse eine Spitze haben, so ist sie bei dem bekannten Verhältnisse des Verginius zu Galba gegen letzteren gerichtet. Dieser erklärte sich zum *legatus sen. populiq. R.*, griff aber faktisch nach der Krone; Verginius, dem die Krone entgegengebracht wurde, überliess faktisch dem Senate und dem Volke die Entscheidung über deren Verleihung. Ich kann auch jetzt nicht anders als meine frühere Erklärung aufrecht erhalten, dass gerade die Grabschrift des Verginius ein Hauptbeweis gegen die weltbefreiende und republikanische Absicht des Vindex ist. Ob übrigens, wie Mommsen behauptet, der Dichter der Grabschrift wirklich an den uneigennützigsten *adsertor libertatis* gedacht, ist mehr als zweifelhaft. Schon Dio (68, 2, 4) oder dessen Gewährsmänner haben die Inschrift folgendermassen verstanden *νικήσας Θύόνδρα τὸ κράτος οὐχ ἑαυτῷ περιποιήσατο ἀλλὰ τῇ πατρίδι*; so habe ich dieselbe erklärt, und diese Bedeutung von *adserere* ist zur Genüge belegt (s. die Stellen bei Klotz 2, a β). Tradition und Sprachgebrauch sprechen also nicht gegen mich, wohl aber gegen Mommsen.

5) Die Münzaufschrift *adsertori libertatis publicae* bei Vespasian will Mommsen teils durch Spott, teils dadurch eludiren, dass er sie mit der *clementia* auf den Münzen des Tiberius und Vitellius auf eine Linie stellt. Ich habe gegen letzteren Vergleich nichts. Dass die *clementia* und *moderatio* auch bei Tiberius, auf dessen Münzen diese Aufschrift bereits im Jahre 14 erscheint, und Vitellius, nach dessen Erhebung dieselbe sich findet, in einzelnen Fällen sich erwiesen hat und den berechtigten, wenn vielleicht auch übertriebenen Grund zu einer Münzaufschrift geben konnte, wird Mommsen schwerlich bestreiten; in diesem Falle wäre aber die Anwendung von *adsertor lib. pub.* wohl ebenfalls durch ein besonderes Verdienst begründet gewesen. Aber man kann auch eine andere Erklärung dafür zulassen und sagen, dieses Prädikat wurde für Augustus auf die Münzen gesetzt und conventionell für die folgenden Fürsten unter bestimmten wiederkehrenden Bedingungen weiter gebraucht; ich würde für unsere Frage ungefähr die *libertas publica* oder bloss *libertas* als Analogie ansehen, welche auch unter nicht wenigen Regierungen auf den Münzen erscheint. Eine besondere Illustration für die hier gemeinte *libertas* bildet die *libertas Augusta* auf den Münzen des Claudius und anderer Kaiser. Aber mag nun der eine oder der andere Ursprung für den *adsertor lib.* oder *vindex lib.* angenommen werden, d. h. mag nun das Beispiel, das Augustus gab, für seine Nachfolger massgebend gewesen sein oder mag man die specielle Nachfolge auf einen Tyrannen, den *damnatio memoriae* getroffen, mit diesem Attribut geehrt haben — für letzteres sprechen die Münzen und Inschriften, die nur bei gewaltsamem Sturze oder postumer Verurteilung des Vorgängers dieses Prädikat dem Nach-

folger erteilen — in beiden Fällen kann *libertas* nicht die Republik, sondern faktisch nur den legalen und constitutionellen Principat bezeichnet haben. Was es danach mit Mommsen's Behauptung auf sich hat »wie die ephemere Wiederherstellung der Republik im Jahre 68, der *orbis adsertus* noch darin nachzucke, dass derjenige Gewalthaber, in dem der Principat sich neu consolidirt, officiell als Retter der Volksfreiheit begrüsst werde«, darf ich dem Urtheil der Leser überlassen; bei Nerva oder gar bei Pertinax müsste dem Nachzucken doch eine gar lange Dauer eingeräumt werden, bei Claudius kann dasselbe gar nicht zur Erklärung verwandt werden. Dass ja auf officiellen Inschriften und Münzen zu allen Zeiten viel gelogen wird, ist eine bekannte Thatsache, nicht minder bekannt ist aber, dass solche Lügen wenigstens dann immer eine kleine Unterlage, wenn auch nicht von Wahrheit, so doch von Wahrscheinlichkeit haben. Ich vermag mir nun nicht vorzustellen, dass ein Fürst, auch ein römischer Princeps, ein besonderes Compliment darin hätte erkennen sollen, dass man ihn unmittelbar nach einem Versuche, die Republik wiederherzustellen, »Schirmer der Volksfreiheit, d. h. der Republik«, nannte und so jeden Leser der Münzaufschrift nötigte, auf die Usurpation dieses Fürsten zu argumentiren, namentlich wenn auf der Vorderseite *Imp. Caes. Aug. etc.* zu lesen war. Es gab ja andere Aufschriften, die nicht minder schmeichelhaft und viel bezeichnender waren, z. B. *conservator civium, civibus servatis etc.*; warum also dem Senate die Taktlosigkeit der Wahl und einem Kaiser wie Vespasian die Schwäche der Billigung solcher Taktlosigkeit zutrauen betreffs einer Aufschrift, welche, wenn Mommsen's Interpretation richtig wäre, geradezu dazu herausfordern musste, seine Herrschaft als eine unberechtigte zu brandmarken?

Die schliessliche Ansicht Mommsen's, »dass die römischen Schriftsteller von Autorität einstimmig die Katastrophe des letzten Claudiers als den Zusammenbruch des Principats und die Wiederaufrichtung der Republik bezeichnen«, ist jedenfalls ohne Einschränkung für Tacitus und Plutarch nicht richtig, aber für die Frage nicht unmittelbar relevant. Der Herzog von Blacas hat bekanntlich die Münzen dieser angeblichen ephemeren römischen Republik zusammengestellt und an deren kurzem Bestand in Rom wenigstens auf den Münzen schien ihm nicht zu zweifeln. Aber ist denn dies wirklich so sicher? Ganz abgesehen davon, dass der Senat damals nicht Rom und Rom nicht das Reich war, herrschte in der That selbst in Rom der Senat doch nur auf den Münzen, in Wirklichkeit die Garde und Numpidius Sabinus, welche noch bei Lebzeiten Nero's Galba gehuldigt und denen Senat und Volk sich angeschlossen hatten (Plut. Galb. 7 ὅτι καὶ ζῶντος ἔτι τοῦ Νέρωνος οὐκ ὄντος δὲ φανεροῦ τὸ στράτευμα πρῶτον εἴτα ὁ δῆμος καὶ ἡ σύγκλητος αὐτοκράτορα τὸν Γάλβαν ἀναγορεύσειεν, ὀλίγον δὲ ὕστερον ἀπαγγελθεῖ τεθνηκῶς ἐκεῖνος); staatsrechtlich bestand der Principat aber auch damals und in der That finden sich auf den meisten Münzen neben dem Namen Galba's fast alle die Bezeichnungen, welche auf den soge-

nannten republikanischen Münzen dieser Zeit ohne denselben vorkommen; eine so diametral verschiedene Bedeutung können dieselben danach doch wohl nicht haben. Wenn man letzteren Umstand berücksichtigt, so wird man möglicherweise zu dem Schlusse gelangen, dass auch auf diesen Münzen die *libertas restituta* im Grunde nichts anderes ist, als auf denen des Augustus und Claudius, und ich vermag nicht zu verstehen, wie die *libertas restituta* etc. hier von so grosser und singulärer Bedeutung sein soll, während auf der Münze des Vespasian *adsertor libertatis* keine Bedeutung haben soll. Thatsächlich steht doch die Sache so, dass die Münzen des Jahres 68 ebenso ein Glied in der Kette jenes Missbrauchs des alten Wortes *libertas* sind, wie die Münzen Vespasian's und Nerva's.

J. H. Mordtmann, Lateinische Inschrift aus Armenien und Bemerkungen Th. Mommsen's zu derselben. *Hermes* 15, 289—296.

Die Inschrift fällt, da sie das elfte — bei Mommsen S. 294 steht durch Druckfehler neunte — tribunicische Jahr des Nero angiebt, in die Zeit vom 10. December 63/64; damit verbunden ist die neunte imperatorische Acclamation, die zehnte und elfte fallen somit nach dem Ende des Jahres 63. Während die eine jedenfalls bei der Belehnung des Tiridates erfolgte — merkwürdigerweise hält Mommsen S. 295 diese von mir *Hermes* 5, 312 und Nero 310 ausgesprochene Vermutung für beseitigt, während er selbst sie als selbstverständlich aufstellt — will Mommsen die andere in die Zeit legen, da Corbulo nach dem Eintreffen der kaiserlichen Ratification des im Jahre 63 abgeschlossenen Vertrags von Rhandaia etwa im Frühling 64 Armenien räumte. Anhaltspunkte für diese Annahme finden sich nur in einer allgemeinen Angabe Dio's; Gewissheit können nur weitere Funde bringen; ich brauche deshalb einstweilen meine weitere Annahme, dass diese *Salutatio* in Mösien erfolgt sei, ebensowenig wie meine erstere für »beseitigt« zu halten, da die Chronologie der mösischen Ereignisse sehr unsicher und meines Erachtens mit Sicherheit nur nach 61 anzusetzen ist. Die Inschrift gehört in die Zwischenzeit zwischen dem von Tacitus 15, 26 geschilderten Sommerfeldzug 63 und dem Abzug der römischen Truppen aus Armenien.

Die Inschrift ist in Charput (nahe dem Murad-su im südlichen Armenien) gefunden worden. Bestätigt wird hierdurch Kiepert's Vermutung, dass das Lager des Caesennius Paetus am Murad-su in der Nähe von Charput gelegen haben muss. Dagegen verwirft Mordtmann die Hypothese Kiepert's, wonach Charput möglicherweise Arsamosata sei, das er vielmehr zwischen Amid und Charput und zwar drei Tagereisen von ersterer Stadt entfernt südlicher zwischen dem vereinigten Euphrat und dem Tigris in der von arabischen Historikern und Geographen an dieser Stelle erwähnten Stadt Schimschät erkennen will.

Ed. Sachau, Ueber die Lage von Tigranokerta. *Abh. d. Berl. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Klasse* 1880 S. 1—92 und Karte von Kiepert.

Der Verfasser hat gelegentlich einer Reise in Armenien und Mesopotamien die in letzter Zeit wiederholt behandelte Frage über die

Lage von Tigranokerta von neuem aufgenommen und gelangt auf Grund von Münzfunden, Autopsie und Vergleichung der antiken Berichte zu dem Resultate, dass die alte Stadt bei den heutigen Dörfern Tel Ermen und Kôc-Hişâr am Flusse Girs-Zrgân südlich vom Masios-Gebirge in Mesopotamien lag. Die Untersuchung ergibt für die Feldzüge des Lucullus und Corbulo recht instructives Material.

F. Goerres, Zur Kritik einiger Quellenschriftsteller der römischen Kaiserzeit. Philol. 39, 459—474.

Der Verfasser behandelt in gewohnter Breite die Geschichte des Julius Sabinus (Tac. hist. 4, 55. 67. Plut. lib. am. fin. und Dio 66, 16, 1. 2), indem er nachzuweisen sucht, dass die Erzählung desselben authentisch ist; die Polemik richtet sich hauptsächlich gegen Merivale, der dies bezweifelt hatte.

E. Illhardt, Titus und der jüdische Tempel. Philol. 40, 189—196.

Der Verfasser meint, zwischen der Annahme, Titus habe den Tempel für die Dauer erhalten, und der, er habe ihn ohne weiteres zerstören wollen, läge das Richtige in der Mitte.

Titus wollte den Tempel nicht mit stürmender Hand nehmen lassen, weil sonst die Beute den Soldaten zufiel und er doch die Tempelschätze teils für seinen Triumph, teils für den Staat in Anspruch nehmen wollte. Letzteres wünschte Vespasian besonders wegen der herrschenden Finanznot; auf Titus wirkte aber auch der geheimnisvolle, altersgraue Schimmer, der das Nationalheiligtum der Juden umgab. Für die Dauer wollte er den Tempel jedoch nicht erhalten, da man mit dem Mittelpunkte der jüdischen Religion auch die Einheit des Volkstums zu vernichten gedachte. Diese Erhaltung für kürzere Zeit konnte aber nur auf dem Wege des Vertrags herbeigeführt werden. Weiter bestreitet der Verfasser gegen Jac. Bernays, dass die bekannte Stelle des Sulpicius Severus aus Tacitus geschöpft sei; die Gründe sind so schwach, wie die ganze Argumentation.

Zunächst lässt sich diese Frage nicht aus so engem Gesichtskreise entscheiden, wie ihn der Verfasser hat; man muss die früheren und die späteren Verhältnisse (Hadrian) gleichermaßen berücksichtigen. Das von dem Verfasser vorausgesetzte Verhältnis der Legionen zu Titus entbehrt jedes historischen Anhaltes, und Titus ging ja auch tatsächlich bei dem Sturme der Schaustücke nicht verlustig, wie die Darstellung auf dem Titusbogen zeigt. Und was sollte ein Vertrag, der eine Schonung für kürzere Zeit in Aussicht nahm? Im gewöhnlichen Leben nennt man dies Wortbruch, und diesen dem Titus zu imputieren liegt kein Anhalt vor. Die gegen Bernays vorgebrachten Gründe sind ganz wertlos; denn entweder kann die Motivierung, Titus habe die Christen auch mit vertilgen wollen, von Sulpicius Severus zugefügt sein, oder aber, und dies

ist nach der bekannten Annalenstelle *quos volgus Christianos appellabat* sehr wahrscheinlich, Tacitus schob dem Titus einen Grund unter, den er in seiner Zeit. plausibel fand, da die Christen unter seinem Freunde Plinius in Bithynien hatten von sich reden machen; wir haben hier denselben Anachronismus wie in der Annalenstelle, und gerade dieser Zusammenhang scheint mir der Annahme von Jac. Bernays erst rechten Halt zu geben.

Ludw. Friedländer, *De C. Rutilio Gallo*. Ind. lection. Königsberg 1880.

Der Verfasser widerlegt einige von Desjardins über den gleichen Gegenstand *Rev. de philol.* Janv. 1877 p. 7—24 aufgestellte Ansichten.

J. Asbach, *Zur Chronologie der Briefe des jüngeren Plinius*. *Rh. Mus. f. Philol.* N. F. 36, 38—49.

Der Verfasser bringt eine Anzahl von Berichtigungen zu Mommsen's Aufsatz im *Hermes* 3, 36—53. So ist der Brief 1, 7 erst 101 oder 102 geschrieben — freilich kann man mindestens ebenso gut sagen 99; denn der Grund »im September des Jahres 99 war die Sache des *Classicus* schwerlich entschieden«, ist doch sehr schwach. 1, 10 hat Plinius nicht als *praefectus aerarii militaris*, sondern als *praefectus aerarii Saturni*, also erst 98 geschrieben. 1, 12 gehört nicht in das Jahr 97, da *Corellius Rufus* wahrscheinlich noch 100 lebte; denn er, nicht *Vestricius Spurinna* erhielt in diesem Jahre nach dem Verfasser das dritte Consulat. Die 1, 20, 12 hervorgehobene dreimalige Zuziehung des Plinius zum kaiserlichen *Consilium* führt ebenfalls in spätere Zeit.

2, 1 ist 98 geschrieben, in welchem Jahre der Tod des *Vergilius Rufus* erst eintrat. 2, 13 ist frühestens 104 geschrieben; im Zusammenhang damit wird behauptet, dass *Pannonien* erst während oder nach dem zweiten dakischen Kriege geteilt wurde.

2, 20 ist sicher in den späteren Jahren *Domitian's* verfasst. Die Gründe für diese Annahme sind schwach; man kann die betreffenden Aeusserungen sämtlich sehr gut auf *Nerva* beziehen.

Für die Datirung der letzten fünf Briefe sind 5, 21 und 8, 23 durchschlagend. Asbach hält für den Schützling des Plinius den *Junius Avitus*, der im *Dasumianischen* Testamente aus dem Sommer des Jahres 108 Z. 10 mit Tacitus und Plinius als Erbe aufgeführt wird. Da *Avitus* nach Rom zurückreiste, um die *Ädilität* anzutreten, so sind beide Briefe frühestens Ende 108 verfasst.

Die Resultate Asbach's sind: die Aufeinanderfolge der Briefe ist in allen Büchern nicht chronologisch; die Bücher wurden in Gruppen herausgegeben; die drei ersten Bücher enthalten Briefe aus den Jahren 97—104. ep. 2, 13 ist der jüngste, 2, 20 der älteste, noch unter *Domitian* verfasst (?). Buch 4 stammt, einige älteren Datums ausgenommen,

aus den Jahren 103–106; Buch 5 ist nicht vor 109 herausgegeben; die datirbaren Stücke dieses und der folgenden Bücher verteilen sich auf die Jahre 106–109. Einige sind älter.

Julius Asbach, Die Entstehung der Germania des Tacitus. Bonner Jahrb. 69, 1–6.

In dem Aufsätze, mit dessen Schlussresultat die Litteraturgeschichte sich auseinanderzusetzen hat, wird die Ansicht aufgestellt, dass die Tac. Germ. 33 = Plin. ep. 2, 7 erwähnten Vorgänge bei den Brukerern Traian die erste bezw. zweite imperatorische Salutation und den Namen Germanicus eingetragen hätten, als unter seinen Auspicien Vestricius Spurinna den vertriebenen Brukererfürsten in sein Reich zurückführte. Dieses soll mit Notwendigkeit aus dem Schluss von Plin. pan. 56: »Itaque te non apud imagines sed ipsum praesentem audientemque consalutabant imperatorem nomenque, quod alii domitis hostibus, tu contemptis merebare« hervorgehen. Nun hat zwar Asbach die Worte eb. »iuxta barbaras gentes-gestum consulatum« auch auf die Germanen am Rhein bezogen. Doch folgt daraus nicht mit Notwendigkeit, was er gefolgert hat, selbst wenn man zugeben wollte, dass diese Annahme erwiesen sei. Die Ansicht über den Titel Germanicus muss vielmehr gegenüber den Münzen (Eckhel 6, 408. Cohen Nerva 35. 99) unhaltbar erscheinen, da Nerva sicher im Jahre 97 die zweite imperatorische Salutation und den Titel Germanicus erhielt. Nach Plin. pan. 9: »eidem cum Germaniae praesideret Germanici nomen hinc missum?« erhielt Traian also sicherlich den Titel Germanicus bei derselben Gelegenheit. Dass die zweite imperatorische Salutation auf diese Vorgänge zurückgeführt werde, ist jedenfalls nicht unmöglich; doch bleiben noch manche Bedenken dagegen bestehen. Mommsen hat mit Recht diese Vorgänge am Rheine als eine militärische Promenade bezeichnet; dagegen fanden bei dem Aufenthalte an der Donau Winter 98/99 eher Ereignisse statt (Plin. pan. 12), welche einer solchen Auszeichnung wert waren; der Ausdruck des Plinius »adsedisse ferocissimis populis eo ipso tempore quod amicissimum illis, difficillimum nobis, cum Danubius ripas gelu iungit duratusque glacie ingentia tergo bella transportat« weist auf kriegerische Ereignisse bezw. Einfälle der Sueben hin. Und auch die Ausdrücke c. 56 widersprechen nicht. Die Pointe liegt in dem Gegensatze von domitis und contemptis. Mit der letzten Stelle zusammengehalten gestatten dieselben die Auffassung: Traian hat nicht das Land der eingefallenen Sueben unterworfen, sondern sich begnügt, dieselben zurückzutreiben. Wie dagegen contemptis von dem Verhalten Traian's gegen die Brukerer zu verstehen wäre, müsste erst nachgewiesen werden. Leicht verständlich ist jedenfalls der Ausdruck gegenüber der von Asbach selbst angeführten Stelle bei Plin. ep. 2, 7, 2: »ostentatoque bello ferocissimam gentem – terrore perdomuit« nicht. Und wenn Asbach aus der Stelle Plin. pan. 56: »imminere minacibus ripis tu-

tum quietumque, spernere barbaros fremitus hostilemque terrorem non armorum magis quam togarum ostentatione« schloss, Traian müsse sich in einer ähnlichen Lage befunden haben, wie Spurrinna, so hat er damit zum Teile etwas Richtiges gesagt; nur befand sich eben Traian an der Donau und Spurrinna am Rhein. Denn wenn man annehmen wollte minaces ripae und hostilis terror bezöge sich auf den Rhein, so müsste man doch dafür irgend einen Anhalt haben; aber aus der Ueberlieferung geht nirgends hervor, dass die Römer damals am Rheine bedroht waren, wohl aber das Gegenteil, dass die Römer hier angriffsweise vorgingen. Und schliesslich, wie sollen wir den Widerspruch verstehen pan. 56 (non) domitis und ep. 2, 7, 2 gentem — terrore perdomuit? Vielleicht erhalten wir diese Belehrung in der in Aussicht gestellten grösseren Arbeit.

Emil Perino, De fontibus vitarum Hadriani et Septimii Severi imperatorum ab Aelio Spartiano conscriptarum. Freiburg i. Br. Doctor-diss. 1880.

Der Verfasser macht die Entdeckung, dass in der vita Hadriani drei Quellen von Spartianus benutzt sind: 1) Marius Maximus c. 1—4, 5; 7, 1—4; 12, 1—5; 23—27. 2) Ein Hofschriststeller (vielleicht Freigelassener Hadrian's) 5, 1—8; 6, 1—8; 7, 5—8, 11; 9, 6—11, 3; 18. 19. 21, 5—14. 3) Ein Unbekannter 14, 8—16, 6; 17, 6 oder 8—12. Diese Resultate hält der Verfasser für sicher; unsicher ist dagegen die Zuweisung von 9, 1—6; 4, 10 an Marius Maximus; 13, 1—4; 7, 1—5 an den Hofhistoriker; 11, 4 oder 11, 6; 25, 8—10; 20, 11 an den Unbekannten. Unbekannter Herkunft sind eine Anzahl eingeflickter Lappen: 1, 9; 4, 2—3; 4, 6—7, 8, 9; 5, 9—6, 5; 12, 6—8; 13, 6—14, 7; 16, 8—11; 20. 21, 4 mit Ausnahme von 20, 3 und 11 und 21, 4; 22; 24, 3—5. Der Leser kann jetzt entweder den Glauben des Verfassers teilen oder nicht; denn wirklich durchschlagende Gründe, warum das eine dem und das andere jenem Namen zugewiesen wird, giebt es ausser den allgemeinen Kategorien »feindselige Gesinnung des Marius Maximus«, »höfische Schmeichelei« und »vortreffliche Nachrichten« kaum. Und wenn das alles wahr wäre, was hätte man für die Richtigkeit der einzelnen Nachricht gewonnen? Spartianus freilich erscheint danach als ein ungewöhnlich fleissiger und denkender Mann, da er sich die Mühe gab, so viele Quellen zusammenzuarbeiten und zwischen den einzelnen zu wählen, ja was er hier fand, durch allerlei Zuthaten zu erweitern.

In der Untersuchung über die vita Severi wird zuerst eine Lanze gegen die »Autorität« Höfner's gebrochen für Marius Maximus. Im einzelnen werden diesem die ersten zwei Capitel zugewiesen mit Ausnahme von 2, 1. 2, welche nicht zu dem Bilde dieser vortrefflichen Quelle passen; dagegen die von Rübél auch dem Marius Maximus abgesprochenen 2, 6—8 muss er hier auf sich nehmen, weil sich für das Privatleben des Severus vor seiner Erhebung auf den Thron Unkenntnis entschuldigen lässt. Bis

c. 9 ist wieder **Marius Maximus** Hauptquelle; neben ihm erscheinen aber zwei andere, eine ihm feindlich gesinnte, welche 2, 1. 2 geliefert, und eine wahrscheinlich freundliche, der die letzten Paragraphen von c. 4 und der Anfang von c. 5 entnommen sind. An Benutzung Dio's kann mit Höfner nicht gedacht werden, ebensowenig an die Herodian's. In c. 10 und 11 sind neben **Marius Maximus** noch andere Quellen benutzt, doch kann hier das *suum cuique* nicht durchgeführt werden, c. 10—17 mit Ausnahme von 14, 5. 13 stammen aus **Marius Maximus**; das Einschiesel wurde aus einer anderen, sehr verkürzten Quelle genommen, weil hier **Marius Maximus** zu viel Stoff hatte; letzterem gehört aber wieder c. 19 mit Ausnahme von §§ 6 oder 10, möglicherweise auch 7. 8. Für c. 22—24 stimmt der Verfasser mit Rübél überein, nur will er die Quelle in **Helius Maurus** finden, nicht in **Cordus**.

Der Verfasser hat in den Untersuchungen unzweifelhaft Sorgfalt und Scharfsinn bewiesen, aber auch seine Resultate bedürfen vor Allem des Glaubens.

**Julius Dürr**, Die Reisen des Kaisers Hadrian. Wien 1881. In Abhandlungen des archäologisch-epigraphischen Seminars der Universität Wien.

Der Verfasser liefert in seiner gründlichen und streng methodischen Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Geschichte Hadrian's; seine Einleitung, in welcher er unter anderm die bisherige Darstellung der Reisen Hadrian's bespricht, zeigt zur Genüge, wie wenig befriedigend unsere Kenntnisse in dieser Frage waren. Zuerst wird der Aufenthalt Hadrian's im Orient und den Donauprovinzen in den Jahren 117 und 118 erörtert, daran schliesst sich eine Untersuchung über die nachweisbaren Aufenthalte in Rom (zum ersten Male 118—121, dann wieder 128, im Frühjahr 129 (?) und von 134—138). In die Jahre 121—123 fallen die Reisen in Gallien, Germanien, Raetien, Noricum, Pannonien, Britannien, Hispanien. Im 4. Capitel sucht der Verfasser zwei Besuche Hadrian's in den afrikanischen Provinzen 123 und 128 zu erweisen; den ersteren kann ich nicht als erwiesen, das Datum des zweiten zwar als wahrscheinlich, doch nicht als unumstösslich ansehen; in die Jahre 125/6 und 129 fallen die beiden Besuche in Athen. Mit den bisher in den Jahren 121—123 erwähnten Reisen in Verbindung stehen die Reisen in Asien 123. 124, auf den Inseln, in Thrakien, Makedonien, Nord- und Mittel-Griechenland 124. 125, im Peloponnes und Sicilien 126; sie bilden zusammen die erste grosse Reiseroute des Kaisers. Die zweite grosse Reise fällt in die Jahre 129—134. Wir heben daraus die Anwesenheit Hadrian's beim jüdischen Kriege von 132 bis Anfang 134 hervor. Wie reich die Ergebnisse der Untersuchung gegenüber den Vorgängern sind, zeigt namentlich die Uebersicht im 8. Capitel; sie sind gewonnen durch eine verständige Benutzung der Schriftquellen und namentlich mittels deren Ergänzung durch Münzen und Inschriften.

In Excurs 1 unternimmt Dürr eine Quellenanalyse von Spart. vit. Hadr. cap. 5—14; er polemisiert dabei mit Recht gegen J. J. Müller's Verfahren, den Marius Maximus überall in der historia Aug. zu finden und gelangt zu dem, wenn auch nicht sehr befriedigenden, doch wahrscheinlich richtigeren Resultate, dass Spartian in der erwähnten Partie einem unbekanntem Gewährsmann folgt, der wesentlich aus der Autobiographie des Kaisers schöpft; nur zur Vervollständigung hat er die Biographie Hadrian's von Marius Maximus herangezogen. In Excurs 2 sucht der Verfasser den bekannten Brief Hadrian's bei Vopisc. vit. Saturn. c. 8 als im wesentlichen authentisch, aber theils interpolirt, theils verkürzt zu erweisen. Excurs 3 behandelt den in der Kaiserzeit zu Athen üblichen Schaltcyklus. Ein Anhang giebt die inschriftlichen Zeugnisse, einen Nachtrag, wonach auf Grund einer ephesischen Inschrift der Besuch von Rhodos im Jahre 123 erwiesen wird — danach wird die erste Hälfte des Boedromion 129 als Datum der Weihung des Olympieions und der Stiftung der Panhellenia wahrscheinlich — und eine chronologische Tabelle zu Excurs 3.

Σ. Κ. Σακελλαρόπουλος, 'Η αυτοκράτειρα Φαυστίνα. Παρνασσός Τόμ. Ε' Τεύχ. ζ' (30. Juni 1881).

Der Verfasser giebt eine Analyse des bekannten Renau'schen Aufsatzes über die Kaiserin Faustina (vgl. Jahresber. 1876—1878, Abt. III, S. 526). Neues irgend welcher Art findet sich in der Darstellung nirgends.

H. Müller, Sabinianus ein Statthalter Dacien's? Correspondenzbl. d. Vereins f. siebenbürg. Landeskunde (1881) 4, 8, 94 f.

Der bei Dio 72, 3, 3 erwähnte Sabinianus kann mit dem C. I. L. 3, 4426 erwähnten C. Vettius Sabinianus identisch sein; doch muss letzterer kein Statthalter von Dacien sein, da die betreffende Inschrift in Ober-Pannonien gefunden wurde; es ist vielmehr auch aus anderen Gründen wahrscheinlich, dass der von Dio erwähnte Statthalter nicht Legat von Dacien war. Der in der afrikanischen Inschrift C. I. L. 8, 823 genannte C. Vettius Gratus Sabinianus spricht gegen eine solche Annahme nicht; zwischen dem Consulate des Enkels in der letzteren (242) und dem Auftreten des Grossvaters in der ersteren Inschrift (180) liegen gerade zwei Menschenalter. Endlich kann man aber auch an den Ephem. epigr. 4, 514 erwähnten L. Anton. Sabinianus in der Dionischen Stelle denken; er heisst leg. leg. I Ad. P. F., und sein Machtkreis kann ausreichend erscheinen, um die von Dio ihm zugeschriebenen Massregeln vorzunehmen.

J. J. Kneucker, Die Anfänge des römischen Christentums. Karlsruhe 1881.

Der Vortrag hat wesentlich theologisches Interesse. Der Verfasser entscheidet sich auch für den heiden-christlichen Charakter der römischen

Gemeinde, und zwar in der weitestgehenden Weise: er lässt dieselbe von Titus dem Begleiter des Paulus gestiftet werden. Zu beweisen sind natürlich solche Dinge nicht, aber die Quellen sind ja interpretirbar, und wenn die Vorgänger diese und jene Hypothese aufgestellt haben, so muss auch den Nachfolgern dasselbe Recht gewahrt bleiben. Ueber sonstige mehr philologische und historische Dinge, z. B. die Erklärung des suetonischen impulsor Chrestus zu streiten, bleibt unfruchtbar. Neues enthält der Vortrag nur auf theologischem Gebiete.

Eugen Westerburg, *Der Ursprung der Sage, dass Seneca Christ gewesen sei.* Berlin 1881.

Der Verfasser stellt, ohne Neues zu sagen, die Quellen der Sage und die Hauptthatsachen des Briefwechsels zwischen Seneca und Paulus zusammen. Danach geht er an eine kritische Prüfung der Briefe, die nach seiner Ansicht aus zwei verschiedenen Schichten, einer älteren (ep. X, XI, XII) aus dem 4. Jahrh. und einer jüngeren (alle übrigen Briefe), frühestens des 7. Jahrh., entstanden sind. Die Briefe X—XII sind die älteste Quelle für die Legende über Seneca und Paulus. Dies leitet er her aus der Art der Datirung, der sprachlichen Form, dem Bildungsgrad der Verfasser und ihrer Auffassung des Verhältnisses, welches zwischen Nero einer- und Paulus andererseits vorausgesetzt wird. Als Quelle der jüngeren Gruppe will Westerburg eine Schrift erkennen, in welcher Nero ziemlich wohlwollend gegen Paulus gesinnt und Poppäa die Schülerin des Paulus ist. Diese Gestaltung ist ebionitische Verdächtigung des Apostels; die Tendenz der dem Bearbeiter der zweiten Quelle vorliegenden Schrift aber bereits conciliatorisch; auch Seneca wurde aus anti-paulinischen Tendenzen mit dem Apostel in Verbindung gebracht. Ein erster Anhang giebt eine neue Recension des apokryphen Briefwechsels, ein zweiter handelt von dem griechischen Ursprung des Pseudolinus.

Für eine besondere Aufklärung des Sachverhältnisses ist das Resultat des Verfassers nicht zu halten; denn die ebionitische Richtung bildet in der modernen Kirchengeschichte ein ebenso beliebtes und fruchtbares Expediens wie in der römischen Geschichte die Tendenzschriftstellerei angeblich patricischer oder plebeischer Quellen; nur tappt man dort noch etwas mehr im Dunkeln wie hier. Adolf Harnack hat in der theologischen Litteraturzeitung 1881 N. 19 das Unhaltbare der Aufstellungen des Verfassers nachgewiesen und namentlich gezeigt, wie ihm ein Hauptkriterium entging, nämlich dass diese Briefe — vielleicht mit Ausnahme von XII — sklavisch aus dem Griechischen übersetzt sind; er hat als Zeit der Uebersetzung die Periode zwischen 520 und 800 bestimmt.

Brüll, *Zur ältesten Geschichte des Primats.* Theol. Quartalschrift 62, 453—468.

Gegen Friedrich, der den Primat des Jakobus und der jerusalemischen Kirche zu erweisen sucht, wird der des Petrus und der römi-

schen Kirche verteidigt. Historisch kann man diese Untersuchungen kaum noch nennen, da sie mit historischen Unmöglichkeiten operiren. Wie soll in den ersten Jahren und Jahrzehnten des Christentums an einen Primat der jerusalemischen oder römischen Kirche gedacht werden können? Dass sich bald Petrus bald Jakobus für die berufensten Nachfolger Christi ansahen, liegt in der Natur aller menschlichen Entwicklungen, besonders aber religiöser; dass aber von einer Kirche als solcher geredet wird, ist doch historisch ganz unhaltbar.

R. Hilgenfeld, Der römische Staat und das Christentum in den beiden ersten Jahrhunderten. Zeitschrift f. wiss. Theol. 24, 291—331.

Der Aufsatz enthält wenig Neues, und dieses Neue ist nicht gut. So wird unter Claudius die Notiz des Sueton Claud. 25 *Judaeos — adsidue tumultuantes* erklärt »immer von neuem«? Der Verfasser hat vergessen für diese neue Entdeckung irgend einen Beweis vorzubringen; ebenso wenig begründet ist die Annahme, das Ausweisungsedict des Claudius sei 52 oder 50 ergangen. Wäre dies der Fall, so fänden wir es bei Tacitus; es muss also wohl in dem verlorenen 9. oder 10. Buche erzählt gewesen sein und damit vor das Jahr 47 fallen.

In der Regierung des Nero will der Verfasser den Taciteischen Ausdruck *quos vulgus Christianos appellabat* als einen Gegensatz ansehen zu *quos vulgus nunc appellat*; er weiss nicht, dass die zeitliche Assimilation solcher allgemeine Angaben enthaltenden Relativsätze an den Hauptbegriff etwas ganz gewöhnliches ist. Aus dem Ausdrucke *Christiani* bei Sueton Nero 16 soll gar erwiesen werden, dass die Regierung officiell diesen Ausdruck bei dieser Gelegenheit brauchte. Nun kommt er freilich bei Domitian in's Gedränge, da hier der Ausdruck *Christiani* sich nicht findet und doch Christen verfolgt worden sein sollen. Da muss nun die bekannte Interpretationskunst herhalten, nach der mit *contemptissima inertia* das Christentum bezeichnet werde, *ἄθεος* soll nie von Juden gebraucht werden, während es doch = *ἀσεβής* einfach die Uebersetzung des lateinischen *impious* ist und eine ebenso dehnbare Bedeutung hat wie dieses; ja der Verfasser weiss sogar, dass sich Flavius Clemens geweigert habe als Consul seinen Vetter Domitian als Gott zu bezeichnen, obgleich Sueton ausdrücklich sagt, diese Anrede oder Formel habe sich bloss auf die kaiserlichen Hausbeamten beschränkt, und obgleich sich officiell nie diese Bezeichnung von dem Kaiser findet. Warum nicht an das Nächstliegende denken, das freilich dem Verfasser unbekannt ist? Unter Domitian fand ein — von den Schriftstellern nicht erwähnter — jüdischer Aufstand statt, die Massregeln gegen die Juden erklären sich zur Genüge daraus, wie aus der Verfolgung der Philosophen und Astrologen die Massregeln gegen den Verwandten, der am ehesten noch zu dieser in Beziehung gebracht werden konnte.

Dem Erlasse des Traian wird die heute beliebte Form einer all-

gemeinen gesetzlichen Massregel beigelegt, daraus auch sofort für eine allgemeine Verfolgung Schlüsse gezogen. Alle diese Dinge stehen in der Luft, Thatsachen sind keine bekannt, die hierfür verwandt werden könnten. Zunächst ist der Erlass Traian's nichts weiter als eine Weisung an den Statthalter von Bithynien, allein auf diese Provinz zu beziehen und wahrscheinlich auch allein auf sie bezogen. Hätte er mehr sein wollen, so hätte er eine Vorschrift über die Art und Weise des Verfahrens, Strafbestimmungen etc. enthalten müssen. Wir sind durch nichts berechtigt, diese Weisung anders aufzufassen als wie sie erteilt wird. Wäre sie ein neues Reichsgesetz — selbst dazu wird sie gestempelt — so hätte der Kaiser sicherlich den Senat dazu gezogen, und die folgenden Kaiser hätten keine neuen Weisungen zu geben brauchen. Die Ueberlieferung berichtet aber davon überall das Gegenteil. Zunächst wissen wir unter Traian und Hadrian von Verfolgungen so gut wie nichts; die Verfolgungen unter den Antoninen sind lediglich lokal und in den Märtyreracten wird immer die Weisung des betreffenden Kaisers entweder ausdrücklich angeführt oder vorausgesetzt. Und wenn dies nicht so wäre, was hätte Ulpian denn in seine Sammlung aufnehmen sollen? Hatte Traian ein Reichsgesetz erlassen, so war damit die Sache abgethan; dies war jedoch nicht der Fall, sondern offenbar von Fall zu Fall, immer auf Anrufung der betreffenden Provinzialbehörden gaben die Kaiser ihre Weisungen. Le Blant hat in durchaus überzeugender Weise bewiesen, dass eine neue Gesetzgebung gar nicht erforderlich war, sondern die Anwendung mehrerer vorhandener Gesetze völlig ausreichte, um alle wünschenswerten Waffen zur Unterdrückung des Christentums zu liefern. Es heisst eben die vorliegenden Verhältnisse durchaus überschätzen und anachronistisch behandeln, wenn man glaubt, Traian habe gegen eine solche Secte eine besondere Gesetzgebung für nötig erachtet. Seine ganze Tendenz ist den geschlossenen Gesellschaften entgegen, mögen dieselben Grundsätze haben, welche sie wollen; dies zeigte sich auch gegenüber den Christen. Dass sie nicht aufgesucht werden sollen, hing jedenfalls mit dem Berichte des Plinius zusammen, dass dieselben eigentlich harm- und einflusslose Leute waren, denen keine Verbrechen nachgewiesen werden konnten, und deren Treiben durch Plinius' Massregeln in seiner Gefährlichkeit schon als eingeschränkt erschien. Nun wird gesagt, die Christen seien dadurch rechtlos gestellt worden, und man beruft sich auf die leidenschaftliche Declamation Tertullian's für diese Ansicht. Diese beweist aber durchaus nicht, was sie soll. In diesem Sinne rechtlos war jeder, der einer verbotenen Gesellschaft angehörte und einen Ankläger fand; denn der Kaiser bestimmt ausdrücklich, dass anonyme Anklagen nicht berücksichtigt werden sollen. Er verweist damit das Verfahren einfach auf den gewöhnlichen Rechtsweg. Findet sich ein Ankläger, so hat der Richter zu untersuchen, ob eine geheime Gesellschaft vorhanden ist und der Angeklagte zu einer solchen gehört;

in diesem Falle trifft ihn die Strafe, welche dafür bestimmt ist. Sicherlich hat auch der religiöse Charakter dazu beigetragen, dass der Kaiser diese Behandlung eintreten liess. Seiner Ansicht von Regierung und Staatsgewalt konnte eine Secte unmöglich berechtigt erscheinen, welche sich von der bestehenden Religion insoweit entfernte, dass sie die Angehörigkeit zur Staatsreligion als eine Sünde bezeichnete und die herkömmliche Verehrung des Kaisers verwarf. Aber als eine Gefahr konnte sie ihm ebenso wenig erscheinen, denn sonst hätte er sie unbedingt und rückhaltslos vernichten müssen. Er ordnete also das »Qui vive« der Staatsverwaltung an, aber nicht willkürliche Vernichtung. Ja man kann sehr leicht in den Anordnungen des Kaisers erkennen, dass er der herkömmlichen römischen Politik auf religiösem Gebiete nicht untreu werden wollte. Hätte es sich um eine politische Hetäreie gehandelt, so wäre dieselbe ohne Bedenken und ohne Gnade unterdrückt worden, wie dies ja von Traian bezeugt ist; da es sich aber um religiöse Fragen handelte, so wählte der Kaiser eine mildere Behandlung. Ebenso falsch ist, was Hilgenfeld behauptet »wer als Christ überführt wird, den verurteilt man zur Todesstrafe«. Ein Blick in die Märtyreracten hätte ihn eines besseren belehren können, denn selbst für tenuiores gilt diese Behauptung nicht durchgängig, obgleich man mit diesen überall im römischen Strafrecht wenig Umstände machte und in allen Prozessen, welche mit der Religion in Zusammenhang standen, Zauberei, Wahrsagerei etc. Todesstrafe hier herkömmlich war. Wenn aber auch alle die Todesstrafe getroffen hätte, wie dies nicht der Fall war, so würde selbst dieser Umstand noch lange nicht eine exempte Behandlung des Christentums als solchen beweisen.

Hilgenfeld bemüht sich nun zwar für die Martyrien unter Antoninus, Pius und Marcus die Rechtsgiltigkeit des Traian'schen Edicts in allen einzelnen Fälle zu erweisen, aber dieser Nachweis ist nicht erbracht, bezw. was er nachweist, konnte, ja musste alles auch ohne das Traian'sche Edict so verlaufen. Wenn der Stadtpräfect oder ein Statthalter nur auf Anklage einschreitet, so ist dies eben der im römischen Strafverfahren herkömmliche Weg. Die Behandlung der Untersuchung gegen Polykarp kann kaum zur Entscheidung herangezogen werden, da das Verfahren ausdrücklich (c. 11 Ruinart S. 34) als ein tumultuarisches bezeichnet wird; dagegen setzen die Acten der heil. Felicitas ein ausdrückliches Einschreiten der Pontifices bei Pius voraus; dass der Stadtpräfect ohne Weisung des Kaisers in dieser Angelegenheit verfahren sei, ist nicht denkbar.

Am besten ist die Regierung des Marcus geeignet, jene Ansicht von der Gültigkeit des Traianischen Reichsgesetzes und seiner Natur als Specialgesetz zu widerlegen. Wir sind hier in der ausnahmsweise günstigen Lage, bei einem römischen Juristen die gesetzliche Bestimmung zu finden und sehen daraus, wie aus dem Zusammenhange bei Paulus,

dass, wie dies von vornherein zu erwarten war, es kein Specialgesetz, sondern eine allgemeine Bestimmung gegen Alle war »qui novas sectas (Hilgenfeld citirt eine falsche Lesart) vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur«; also die öffentliche Ordnung und Ruhe war das leitende Motiv für die Erlassung dieser Bestimmung und dadurch der Gesichtspunkt bestimmt, nach dem die Statthalter zu verfahren hatten. Und dies entsprach der Sachlage; nachdem in den asiatischen Städten es wiederholt zu Kämpfen zwischen Heiden und Christen gekommen war und der heidnische Geist sich in Lynchverfahren gegen die Gegner der eigenen Religion Luft gemacht hatte, musste eine Bestimmung gegeben werden, wie Religionen zu behandeln waren, welche den Geist ihrer Bekenner in eine Aufregung (Fanatismus) versetzten, durch welche der Friede und die öffentliche Sicherheit bedroht war. Wenn Hilgenfeld behauptet, dass in Lugdunum und Vienna nach diesem Gesetze bereits verfahren worden sei, so ist dies zwar deshalb wahrscheinlich, weil Marcus nicht bis zu seinem Tode gewartet haben wird, um dieses Gesetz zu erlassen, sondern jedenfalls dasselbe für nötig hielt, als durch Kriegen- und Hungersnot sowie die Pest der Aberglaube der Bevölkerungen auf's heftigste entflammt war und die Feinde der alten Götter für diese Heimsuchungen verantwortlich machte. Wie er aber aus der Erzählung der Märtyreracten beweisen will, dass gerade dieses Gesetz angewandt wurde, ist mir unerfindlich; denn Vettius Epagathus wird jedenfalls nicht nach diesen Bestimmungen behandelt, und das sonstige Verfahren hätte er ebenso gut durch das Rescript des Traian erklären können. Man muss sich überhaupt hüten, diesen Acten ein zu grosses Gewicht bezüglich ihrer Berichte über die processualischen Hergänge beizulegen. Bei genauerer Untersuchung findet man zwei Schablonen für dieses Verfahren befolgt. Auch darin hat Hilgenfeld die Tradition nicht auf seiner Seite, wenn er behauptet, die Bestimmung des Marcus habe den zum Heidentume Zurückkehrenden nicht mehr Strafflosigkeit zugesichert. Wie konnte dies in einer Bestimmung stehen, welche im Allgemeinen gegen novae sectae et — incognitae religiones gerichtet war? Dass aber diese Rücksicht auch ferner geübt wurde, beweist die Erzählung bei Euseb. h. e. 5, 1, 44. 47. Ich hätte erwartet, dass in einer derartigen Untersuchung über die Worte novas sectas vel ratione incognitas religiones nicht so einfach hinweggegangen worden wäre: denn entweder sind dieselben wörtlich zu verstehen und wenn dann dieselben auf das Christentum bezogen werden sollen, so steht es mit der Theorie des Traianischen Reichsgesetzes etwas flau, da doch sicherlich nach ungefähr 70jähriger Giltigkeit desselben eine von diesem Specialgesetz betroffene Religion nicht mehr so genannt werden konnte; oder die Worte beziehen sich nicht auf das Christentum; dann würde sich daraus ergeben, dass die Religionspolitik der römischen Regierung auch unter Marcus ihre alten Grundsätze nicht aufgegeben hatte. Ich

bin nun durchaus der Ansicht, dass die Worte sich auch mit auf das Christentum beziehen und begründe darauf den Schluss; also ist es mit der angeblichen Specialgesetzgebung Traian's für das Reich nichts.

Wie wenig der Verfasser übrigens zu einer solchen Untersuchung berufen ist, zeigt seine Darlegung über Commodus; hier werden die christlichen Fabeln über die Marcia breitgeschlagen, während die Thatsache nicht erwähnt ist, dass die Acta martyrii Scillitan. bei Usener die Verfolgung in das Jahr 180 verlegen, also Commodus durchaus, jedenfalls im Anfang seiner Regierung, wie auf anderen Gebieten, so auch gegen die Christen die Politik seines Vaters beibehielt; aber auch die nicht unbedingt zu verwerfende Erzählung bei Hieron. de vir. ill. c. 42 über den Senator Apollonius lässt jene Nachrichten über den Einfluss Marcia's doch fraglich erscheinen.

E. Egli, Das Martyrium Polykarp's. Ztschr. f. wiss. Theol. 25, 2, 227—249.

Der Verfasser folgt im Ganzen den Resultaten Waddington's; da dieser aber einen Rechenfehler gemacht hat, durch den er den Krankheitsschluss des Aristides auf Herbst 161 statt auf Herbst 160 ansetzte, so fixirt sich der Beginn der Krankheit auf Herbst 143. Aber dadurch wird die Hauptsache nicht alterirt; das Martyrium Polykarp's fällt auf den von Waddington berechneten Tag (23. Februar 155 n. Chr.).

W. Mangold, De ecclesia primaeva pro Caesaribus ac magistratibus Romanis preces fundente dissertatio. Bonn 1881.

Der Verfasser knüpft an eine Abhandlung K. Weizsäcker's »Ueber die älteste römische Christengemeinde« (Jahrb. f. deutsche Theol. 21, 248 ff.) an, worin derselbe den heidenchristlichen Charakter derselben schon in Paulus' Zeiten zu erweisen sucht. Unter anderem führte er gegen den judenchristlichen Charakter die Sitte an für die Kaiser zu beten, welche der römische Clemens bezeugt; Paulus hätte im 13. Capitel des Römerbriefes die Heidenchristen, welche in der Erwartung der bevorstehenden Wiederkunft Christi die heidnische Staatsordnung verworfen, namentlich die Zahlung der Abgaben verweigert hätten, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnt.

Mangold macht dagegen geltend, dass kein Grund vorhanden sei, jene Mahnung als allein an Heidenchristen gerichtet anzusehen, die Zeiten des Paulus und Clemens seien durchaus nicht identisch, endlich hätten die Juden für nichtjüdische Fürsten und Obrigkeiten schon zu Jeremia's Zeiten gebetet. Bezüglich des ersten Punktes weist er ganz treffend nach, dass die Mahnung des Apostels bezüglich der Judenchristen durchaus am Platze, für die Heidenchristen ganz gegenstandslos war, da die einzige Voraussetzung, unter welcher letztere zur Auflehnung gegen die Römer bereit waren, nämlich die Verbreitung chiliasmischer Ideen, vor dem

4. Jahrhundert nicht vorhanden war. Bezüglich der allerdings liturgischen Charakter tragenden Worte des römischen Clemens (im Korintherbriefe) ist festzuhalten, dass eben Paulus der römischen Gemeinde erst den spezifisch judenchristlichen Charakter benahm; dieser Umstand darf also nicht als Argument angeführt werden, dass seine Mahnung nicht an Judenchristen gerichtet sein konnte. Aber die Worte des Clemens selbst tragen durchaus keinen spezifisch heidnisch-christlichen Charakter, wie der Verfasser aus dem Vergleiche mit einer Litanei der Arvalen zu erweisen sucht; vielmehr kommt nichts in denselben vor, das nicht zur Ermahnung des Paulus stimmte. Ein solches Gebet war aber um so mehr am Platze, als nach Jerusalem's Zerstörung die Stimmung der Juden gegen die römische Herrschaft sich mehr und mehr verbitterte und aus diesem Grunde eine beständige Mahnung der judenchristlichen Elemente zum Gehorsam gegen die Obrigkeit doppelt nötig war. Zu dem gleichen Resultate gelangt der Verfasser mittels einer Betrachtung über die Zeit der Ausscheidung der judaistischen Elemente und einer Vergleichung der Fassung der vorconstantinischen Gebetsformeln mit der bei dem römischen Clemens erhaltenen. Uebrigens war, wie der Verfasser an mehreren Beispielen nachweist, die Fürbitte für jüdische und fremde Könige und Obrigkeiten im jüdischen Cultus längst herkömmlich und wurde bis zum Ausbruch des Krieges gegen Rom wenigstens von einem Teile der Pharisäer sowie von den Sadducäern nicht bestritten.

Heinrici, Zum genossenschaftlichen Charakter der paulinischen Christengemeinde. Theol. Studien und Kritiken 54 (1881), 505 ff.

Im Wesentlichen Polemik gegen Th. Holsten und mehr von theologischem als historischem Interesse.

Hermann Weingarten, Die Umwandlung der ursprünglichen christlichen Gemeindeorganisation zur katholischen Kirche. v. Sybel's H. Z. N. F. 9, 3, 441 ff.

Der Verfasser widerlegt zuerst die verbreitetete Ansicht, dass es schon in apostolischer Zeit ein Amt der Presbyter an der Spitze der Gemeinden gegeben habe. Die erste Form des Zusammenschlusses derselben war vielmehr die Unterordnung der Einzelnen im freien Gehorsam der Liebe unter die zuerst dem Christentum gewonnenen Familien. Die im Römerbriefe 16, 1 erwähnte Diakonie ist nicht die spätere Bezeichnung eines Amtes, sondern die einer hervorragenden Thätigkeit, bei deren Erklärung der Verfasser mit Recht auf die Stellung der Frauen im heidnischen Götterdienst verweist und die er mit zahlreichen Beispielen aus den Inschriften hätte belegen können. Die kirchengeschichtliche Forschung wird immer noch der Entwicklung der kirchlichen Verfassung aus den heidnischen Einrichtungen heraus zu wenig gerecht. Auch die *προστάτις* jener Stelle sucht er mit Recht aus den heidnisch-

gesellschaftlichen Verhältnissen der Zeit als Patronat in der christlichen Gemeinde zu erklären. So war es das Princip des Priestertums aller Gläubigen, zugleich ein geistlich-demokratisches Princip, mit welchem die erste Organisation der apostolischen Zeit verbunden war.

Das Presbyterat als ein ständiges Element der Aeltesten ist nicht aus dem jüdischen Vorbilde der Synagoga-Verfassung hervorgegangen, vielmehr aus dem Vorbilde der antiken Kultvereine entsprungen; das Christentum hat sich nach den Rechtsnormen der *collegia funeraticia* organisirt; aus ihnen sind auch die *ἐπίσκοποι* entlehnt. Aber der demokratische Geist der Collegien, welche ihre Vorsteher jährlich wählten, musste in der christlichen Gemeinde dem aristokratischeren Principe der Lebenslänglichkeit weichen; das Vorschlagsrecht wurde von den Angesehensten geübt, der Gemeinde blieb nur ein Zustimmungsrecht zu deren Vorschlägen. Aber am Schlusse des 1. Jahrhunderts war mit dem Aeltestenam noch keineswegs der später ausschliesslich dominirende Gedanke apostolischer Succession verbunden. Bald gesellte sich der eigentlich gemeindlichen und Verwaltungsthätigkeit des Presbyterats die lehramtliche hinzu; je mehr letztere überwog, desto mehr drang auch die den heidnischen Mysterien eigene Unterscheidung von Priestern und *λαός* vor, der *ordo* des Klerus trat den Laien gegenüber.

Während noch für die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts die Gleichheit aller Presbyter und ihre Autorität als die höchste in der Gemeinde feststeht, tritt schon in den Pastoralbriefen die monarchische Ausgestaltung des Episkopats hervor. Ihr letzter Grund ist die Gnosis d. h. das Bestreben, das Christentum nach der Form der alten Mysterien umzugestalten; in dem Kampfe gegen dieses Heidentum der Gnosis entstand der Episkopat in seiner neuen specifischen Stellung und die Einheit der *ecclesia catholica* mit der Gemeinde der Welthauptstadt als Mittelpunkt der Geistkirche. Der Bischof als Stellvertreter Gottes erhebt sich über dem Presbytercollegium; damit verbindet sich der Gedanke, die Bischöfe als Nachfolger der Apostel und Träger apostolischer Amtsbefugnis hinzustellen; freilich wird dies nur ermöglicht durch eine der apostolischen Zeit selbst völlig fremde Anschauung vom Apostolat, andererseits durch eine Reihe historischer Illusionen und Fiktionen; so ist das Apostelbild der Apostelgeschichte, so die bekannten Legenden über die apostolischen Gemeinden und Apostel-Bischöfe entstanden. Die *Dea Roma* der Kaiserzeit verlieh auch dem christlichen Rom früh die gleiche Glorie, und als man Petrus zum römischen Bischof erhoben hatte, fing man an jene schematischen Bischofslisten von Rom und Antiochia zusammenzustellen, die als Erfindungen bezeichnet werden können; es entstand jene Tendenzlitteratur mit Hegesipp und Papias an der Spitze, die nicht höher dasteht als die Lügenlitteratur der Kaiserzeit.

E. Renan, *Les premiers martyrs de la Gaule 177 av. J.-C.* *Revue historique* T. 17, 303—326.

Die erste Verfolgung in den gallischen Gemeinden zu Lyon und Vienne wird im Wesentlichen im Anschluss an die bekannten kirchlichen Quellen (Euseb. h. e. 5, 1) in der an Renan gewohnten meisterhaften und hinreissenden Weise erzählt.

Ernest Renan, *Marc Aurèle et la fin du monde antique.* 3. édition. Paris 1882.

Mit diesem 7. Bande ist das grosse Werk Renan's: »*Histoire des origines du christianisme*« beendet, und der Verfasser spricht in der Vorrede die Absicht aus, nun eine nicht minder wichtige Arbeit zu unternehmen, nämlich die Geschichte der Vorbereitung des Christentums innerhalb des Judentums.

Die sieben Bände sind nicht alle von gleichem Werte, sondern die drei letzten übertreffen die früheren an wissenschaftlicher Bedeutung bei weitem. Es liegt dies zum Teil am Stoffe, da Renan dort eine mangelhafte Ueberlieferung durch Combination und Hypothese zu ersetzen suchen musste. Aber allen Teilen der gewaltigen Arbeit sind gewisse Vorzüge durchgehends eigen: die vorurteilsfreie Behandlung der christlichen Urgeschichte mit wirklich historischem und weitem Blicke, die genaueste Kenntnis der einschlägigen Litteratur und die völlige Beherrschung und künstlerische Behandlung des Stoffes; nirgends erhält man den Eindruck der mühsamen Arbeit und Forschung, welche in dem Werke eingeschlossen ist, sondern der Verfasser schaltet so frei über den schwierigen und teilweise spröden Stoff, dass er auch in künstlerischer Hinsicht eine vollendete Arbeit zu liefern vermochte.

Nicht auf der gleichen Höhe, wie die Behandlung des kirchenhistorischen Teiles, der ja natürlich die Hauptsache ist, steht die der politischen Geschichte, und diese Schwäche zeigt sich auch in dem vorliegenden Bande. Die Bedeutung des Kaisers Marcus für die Reichsregierung ist zu sehr idealisirt, und gerade die Seite, welche die Schwäche in diesem Regimente bildet, die philosophische Richtung des Kaisers, hat Renan viel zu hoch angeschlagen, die Nachteile, welche daraus für die Regierung resultirten, so gut wie gar nicht in Betracht gezogen. Und doch waren letztere erheblich genug. Die Abneigung des Kaisers gegen äussere Regententhätigkeit, vielleicht auch eine philosophische Auffassung der Rechte seines Adoptivbruders veranlassten ihn zur Begründung der Sammherrschaft, welche sich nachher auf Commodus übertrug und der erste Schritt zur Reichsteilung war; wäre L. Verus eine energischer Persönlichkeit gewesen, hätte er namentlich kriegerische Tüchtigkeit und Neigung besessen und hätte er länger gelebt, so wäre wahrscheinlich Marcus ganz in den Hintergrund getreten, um seinen philosophischen Neigungen zu leben; versucht hat er dies ja bei dem Par-

therkriege, und der Aufstand des Avidius Cassius ist grossenteils aus dem Gegensatze des Heeres gegen den weichherzigen Philosophen und Essayisten hervorgegangen. Dabei soll nicht vergessen sein, dass schliesslich in dem Kaiser das fürstliche Pflichtgefühl den Sieg davontrug über seine eigentliche Neigung; aber wir thun ihm wohl nicht Unrecht, wenn wir annehmen, dass die Marcomannenkriege mit grösserer Energie und Raschheit hätten geführt werden können, wenn der Kaiser mehr Feldherr und weniger Philosoph auch im Feldlager gewesen wäre. Aber auch auf anderen Gebieten erwies sich diese philosophische Richtung des Kaisers durchaus nachteilig. So ist seine Finanzpolitik durchaus verfehlt, da sie eine sträfliche Gutmütigkeit und Connivenz bewies; gleich bei seiner Thronbesteigung gab er der Garde unerhört grosse Geschenke, die sich später wiederholten, ohne dass sich in den inneren oder äusseren Verhältnissen ein Grund für diese Verschwendung entdecken liesse; die Zahl der Getreideempfänger wurde vermehrt, die Beitreibung der Steuer rückstände mit noch geringerer Energie als sonst verfolgt. Und doch erforderte die Finanzlage des Reiches ausserordentliche Mittel, und wenn diese nicht zu beschaffen waren, ungewöhnliche Sparsamkeit; neue Legionen mussten errichtet, fast während der ganzen Regierungszeit Kriege geführt werden. Dass der Kaiser auch der Finanzschwierigkeiten nicht Herr wurde, beweisen die ausserordentlichen Massregeln zur Genüge, welche er ergreifen musste. Die Kronjuwelen wurden verpfändet, und was schlimmer war, die Gold- und Silberprägung stark unterwertig. Renan spricht von einem demokratischen Regimente des Kaisers; die That sachen stimmen dazu nicht. Allerdings beobachtet auch er dieselben rücksichtsvollen Déhors im Verkehre mit dem Senate wie die meisten seiner Vorgänger, aber die eigentlichen Kriterien eines Senatsregimentes fehlen durchaus. Schon als Cäsar erhielt er das *ius quintae relationis*, damit so ziemlich die völlige Beherrschung der Senatsversammlungen, als Kaiser war er nicht zu bewegen, auf die Capitalgerichtsbarkeit gegen die Senatoren zu verzichten, und die Senatorenernennung hat er stets in der Hand behalten. Er hat allerdings erklärt, dass der Kaiser keinen Besitz habe, aber diese Erklärung konnte selbstverständlich nicht praktisch werden, und der Versuch einer teilweisen Neubelebung der alten Volksversammlungen blieb, was er bleiben musste, eine Posse. Dagegen wurde die eigentliche Verwaltung dem Senate noch mehr entzogen, als dies bisher schon der Fall war; in der fiskalischen Verwaltung, auch in der annona wurde die hadrianische Beamtenorganisation noch einen Schritt weiter geführt, indem zur Entlastung des Verwaltungschefs Subdirigenten eingesetzt und damit die Wirksamkeit jener Einrichtung erhöht wurde. Unter den übrigen Massregeln, welche durch Marcus im Interesse der Centralgewalt getroffen wurden, und welche Renan nicht in dem richtigen Zusammenhange dargestellt hat, verdient noch eine besondere Erwähnung, da Renan an dieselbe durchaus unrichtige Consequenzen geknüpft hat.

Er hebt besonders die Alimentareinrichtungen des Marcus hervor; wir haben keinen Grund anzunehmen, dass gerade in dieser Richtung ausserordentliches geschehen sei, denn eine neue Stiftung für Mädchen überschreitet nicht den Umfang dessen, was wir über die Einrichtungen der Vorgänger wissen. Dagegen hat Renan eine sehr wichtige Seite bei dieser Frage übersehen. Marcus kehrte in der italischen Politik wieder zu den Grundsätzen Hadrian's zurück, indem er die von jenem geschaffenen *iuridici*, allerdings nur mit prätorischem Range, wieder herstellte, welche Pius auf Andringen des Senats hatte abschaffen müssen. Vielleicht wurden im Zusammenhange mit dieser Massregel die Districtsverwaltungen der Alimentarinstitution aufgehoben und die Verwaltung in Rom unter einem *praefectus alimentorum* consularischen Ranges concentrirt, dessen Competenz ganz Italien umfasste; die *iuridici* hätten in diesem Falle wohl ein Aufsichtsrecht über die Alimente erhalten. Auch die Politik des Marcus gegenüber den Vereinen hat Renan überschätzt. Man darf die Kehrseite dabei nicht aus dem Auge verlieren; die Einsetzung von *curatores* aus dem Ritter- und Senatorenstande in den Municipien nahm auch unter dieser Regierung ihren regelmässigen Fortgang; dieselben besaßen durchaus den Charakter von Regierungs-Commissaren, welche durch ihr Eingreifen die freie Entwicklung der Gemeinden völlig zu lähmen vermochten. Gewissermassen als Entschädigung für die Entziehung der municipalen Freiheit, aber auch mit Rücksicht auf die bestehende Ueberwachung des municipalen Lebens, wurden jetzt die Rechte der Collegien einigermassen erweitert, indem denselben die wichtigeren Befugnisse juristischer Personen, nämlich Vermächtnisse zu erhalten und zu manumittiren, verliehen wurden; dass auch jetzt von einer Freigebung des Vereinswesens keine Rede sein kann, zeigt gerade die von Marcus getroffene Bestimmung, dass Niemand mehreren Collegien zugleich angehören dürfe. Dass es Marcus auf dem Verwaltungsgebiete an schöpferischer Initiative mangelte, dafür haben wir wenigstens einen Anhalt. Der verständige *Pescennius Niger* hatte demselben den Antrag unterbreitet, die Provinzialverwaltung zu reformiren und zwar in einer Weise, welche das Herkommen berücksichtigte und zugleich dem Wohle der Provinzialen Rechnung trug. Danach sollten die Termine aller Statthalterschaften auf fünf Jahre verlängert und eine regelmässige Beamtenkarriere für die Provinzialverwaltung geschaffen werden, indem Assessoren mit festen Gehältern angestellt und später in denjenigen Provinzen als Chefs der Verwaltung verwandt werden sollten, in denen sie praktisch verwandt worden waren; hätte der Kaiser der Ausführung dieser Vorschläge seine Zeit zugewandt, so wäre für das Reich mehr herausgekommen als bei den unfruchtbaren und kleinlichen Verhandlungen zwischen ihm und seinen philosophischen und rhetorischen Freunden. Die Gesetzgebung hat sicherlich unter Marcus viele Fortschritte aufzuweisen, obgleich z. B. die Sklavengesetzgebung ebenfalls von Renan überschätzt

wird; das beste, was hier geschah, ist nicht mehr als eine Erneuerung früherer Vorschriften z. B. des Claudius; aber man muss doch auch hier berücksichtigen, dass ein grosser Teil dieser Arbeiten auf Rechnung des vielleicht seit Marcus mit festen Gehalten ausgestatteten consilium und der häufig mit Juristen besetzten Gardepräfectur zu setzen ist. Wir haben uns ausführlicher mit diesen Fragen hier beschäftigt, weil sie für die Entscheidung über eine weitere Ansicht Renan's wichtig werden, der, wie schon der Titel besagt, das Ende der antiken Welt unter diese Regierung setzt. Wenn es nicht möglich war, den politischen Darlegungen Renan's beizustimmen, so muss ich dagegen seinen Ausführungen über die kirchlichen Verhältnisse den vollsten Beifall aussprechen; ich halte dieselben für das beste, was wir in dieser Litteratur besitzen. Die Capitel 5 — 15, 17 — 25, 28 — 30 sind Muster von klarer und sachkundiger Darstellung. Ich kann nicht sagen, dass ich mit allem einverstanden wäre, was hier zu lesen ist; so halte ich die Annahme, dass eine Legion von dem bekannten Ereignisse im Quadenkriege eine Zeit lang den Namen fulminata geführt habe, nicht für zulässig, und die Daten über Zahl und Verbreitung der Christen nicht sämmtlich für erweisbar; aber dies sind untergeordnete Dinge, welche gegen die eminent historische Auffassung der gesammten Entwicklung zurücktreten.

Aber eine Ansicht Renan's muss noch etwas ausführlicher besprochen werden. Cap. 27 wird im Zusammenhange mit Marcus' Tod die auf dem Titel ausgesprochene Ansicht, dass mit Marcus' Ende das Ende der antiken Welt zusammenfalle, näher begründet (*le jour de la mort de Marc-Aurèle peut être pris comme le moment décisif où la ruine de la vieille civilisation fut décidée*). In der Philosophie hatte nach des Verfassers Ansicht Marcus das Tugendideal so hoch gestellt, dass man es in der Folgezeit für unerreichbar hielt, in der Politik eröffnete er mit der Nachfolge des Commodus die Aera der Tyrannen und der Anarchie, in der Religion bereitete er durch seine Anhänglichkeit an eine Staatsreligion, deren Schwäche er selbst kannte, den Triumph des Christentums vor; auf allen Gebieten, mit Ausnahme des Rechts zeigt sich Erschöpfung (*l'affaiblissement*). Man kann Renan zugeben, dass die antike speculative Philosophie, wie sie sich seit Sokrates entwickelt hatte, nach Marcus keine bedeutendere Leistung mehr hervorgebracht hat; ob die Höhe des Tugendideals hieran schuld war, wird nicht ebenso sicher zu erweisen sein; wenn man die ganze schriftstellerische Thätigkeit der praktischen Philosophie, wie sie sich in Rom und dem Westen seit der Kaiserzeit entwickelt hat, betrachtet, so wird man eine geringe litterarische Production finden. Es war dies natürlich; sobald die Philosophie sich der reinen ethischen Casuistik zuwendet, wird sie vielmehr auf die unmittelbare Einwirkung durch das Wort, als auf die Erörterung durch die Schrift sich hingewiesen sehen. Wie viel moralische Casuistik wird in den Predigten der christlichen Kirchen producirt, und wie gering ist

der Niederschlag derselben in der Litteratur! Ob Marcus' Schrift nun wirklich das Ende dieser alt-philosophischen Litteratur bildet, wissen wir weder noch ist es sehr wahrscheinlich. Erklären liesse sich diese Erscheinung aber auch auf andere Weise. Eine blossе Pflichtenlehre erwartete das Publikum jetzt von der Philosophie nicht mehr; und der Trost und die Hoffnung, welche die Welt in ihrer inneren Bedrängnis suchte, fand sich nicht in einer stoischen Idealistik, die den Menschen auf eine Höhe stellte, auf welche er in Wirklichkeit nicht zu gelangen vermochte. Eine Lehre, welche den Menschen anwies, sich den Himmel durch eigene Kraft zu erschliessen, wird zu allen Zeiten nur Wenige gewinnen, eine Lehre, welche eine Anzahl von Mittelwesen zwischen Himmel und Erde creirt, um den Menschen zu jenem Ziele zu bringen, wird stets populär sein; die Zeit der letzteren philosophischen Systeme war jetzt gekommen, vor ihnen hatten die alten Theorien längst den Boden mehr und mehr verloren. Auf politischem Gebiete hat Marcus allerdings mehr als einen schweren Fehler begangen; dass er mit Commodus die Reihe der Tyrannen und die Anarchie inaugurierte, kann ihm aber doch nicht eigentlich zur Last fallen. Es lag in der Institution, die eben nicht alle gut angelegten Naturen unwiderstehlich in den Abgrund riss. Commodus war noch sehr jung, und dies war ein schweres Unglück; aber ob Marcus viel hätte ändern können, wenn er seinem Sohne die Nachfolge nicht zugewandt hätte, lässt sich so einfach nicht entscheiden. Dass er ihn so früh zur Mitregierung heranzog, war zweifellos verfehlt; ob er den leiblichen Sohn, den Sohn einer Kaiser-Erbtochter, von der Regierung bleibend fern halten konnte, ist wenigstens durch kein weiteres Beispiel der Kaisergeschichte zu belegen; man darf es billig bezweifeln. Bezüglich der Zustände, welche nach Marcus' Tode eintreten, kann ich im Vergleich mit Nero und dessen Nachfolgern einen principiellen Unterschied nicht erkennen; und dass nach einer Reihe theils guter, theils wenigstens nicht schlechter Regenten auch einmal schlechte folgen, ist der Welt Lauf. Die Veränderungen in der Constitution der Regierung sind unter Marcus nicht derart, dass sie einen durchgreifenden Unterschied begründen; das *laissez-aller* in der Praxis, welches durch Pius zum Siege gekommen und durch Marcus nicht in ausreichender Weise beseitigt worden war, hatte zum grossen Teil die Zustände verschuldet, welche schon unter letzterem über das Reich hereinbrachen. Tiefgedacht aber doch schwerlich richtig ist der Satz, dass Marcus durch seine Anhänglichkeit an die Staatsreligion den Sieg des Christentums vorbereitet habe. Renan setzt dabei voraus, dass er die Schwäche derselben durchschaut habe. Für eine solche Annahme hat man doch lediglich auf Grund der in seinen Selbstbetrachtungen ausgesprochenen Grundsätze keinen Anhalt. Ein denkender Mensch kann für seine Person sich der bestehenden Religion fern stellen, ohne dabei deren Wirkung auf die Massen zu verkennen; warum sollte bei Marcus nicht diese

Annahme gelten? Ausserdem hatte sich die stoische Philosophie der Volksreligion gegenüber stets in einem durchaus conniventen Verhältnisse gehalten, und es mag auch in dieser Hinsicht Marcus viel weniger innerlich frei gewesen sein, als Renan voraussetzt. Im Allgemeinen hat er die Persönlichkeit des Kaisers viel zu bedeutend und erhaben hingestellt; dem Marcus der Selbstbetrachtungen musste doch zur Ergänzung der der frontonischen Briefe zur Seite gestellt werden; das Ideal, das jetzt in den Wolken schwebt, wäre dann wohl etwas irdischer, auch wahrer geworden. Die Erschöpfung der römischen Welt wird ja ebenfalls mit gewissen Einschränkungen nicht zu leugnen sein; man wird sich aber doch vor dem falschen Schlusse hüten müssen, zu dem die alleinige Berücksichtigung des Verfalles leicht verleitet, der sich in den schöneren Künsten und in den wissenschaftlichen Leistungen allerdings als erschreckend gering herausstellt. An die Stelle des erschöpften Italiens und des eigentlich römisch-latinischen Stammes traten die Provinzen, und wie viel militärische und bürgerliche Kraft hier noch lebte, hat die schrecklichste Zeit des Kaisertums deutlich gezeigt. Ob es trotzdem unter Kaiser Marcus noch möglich gewesen wäre, den ganzen Norden zu romanisiren und den Schwerpunkt des Reiches nach Basel oder Constanz zu verlegen, wie Renan fordert, lässt sich schwer entscheiden; immerhin erscheint eine solche Annahme bedenklich, wenn man sich erinnert, wie unvollkommen bereits die Romanisirung in den Donau-Alpenländern, im Norden von Frankreich und Britannien, sowie im Westen von Deutschland vor sich ging.

Wilh. Drexler, Caracalla's Zug nach dem Orient und der letzte Partherkrieg (214—217). Halle, Dissert. 1880.

Nach kurzer Besprechung der drei Hauptquellen erörtert der Verfasser zunächst den Alemannenkrieg und die Frage, ob der Kaiser aus demselben nach Rom zurückgekehrt sei; er bejaht dieselbe; doch brach er zeitig nach Asien auf, da er die Winterquartiere in Nikomedien bezieht. Als Hauptgrund des parthischen Krieges betrachtet Drexler das Verlangen des Kaisers, es dem grossen Alexander gleich zu thun, wobei er den Alexandercultus im Allgemeinen und bei Caracalla im Speciellen verfolgt. Mindestens ebenso wirksam war die Uneinigkeit im Partherreiche, da Vologaeses V. und Artaban V. sich befehdeten und eine förmliche Reichsteilung vorgenommen hatten. An der Donau hatte er mit germanischen Stämmen (Marcomannen, Quaden etc.) zu thun, schwerlich mit Sarmaten, doch wahrscheinlich auch mit Gothen, vermutlich in Dakien. Ausführlich verfolgt der Verfasser die Spuren des weiteren Zuges an den Münzen. Der Krieg gegen die Parther kam zunächst nicht zum Ausbruch, da die Auslieferung der beiden Ueberläufer Tiridates und Antiochus angesichts des drohenden Krieges ihm jetzt unschwer bewilligt wurde. So konnte er Aegypten besuchen; weder Dio noch Herodian

berichten über diesen Aufenthalt als Augenzeugen; was der Verfasser eigentlich von den Vorgängen zu Alexandria denkt, ist nicht zu erkennen. Frühjahr 216 bricht er in Parthien ein; die Absetzung des Abgar fand in Antiochia statt, die Ueberlistung des Armenierkönigs Velogaeses (?) entweder ebendasselbst oder in Nikomedia. Die von dem Kaiser verwandten Streitkräfte bestanden wohl zunächst aus asiatischen Truppen, aber auch aus Vexillationen von II Parth. V Maced. II Adj.; andere, die der Verfasser vermuthungsweise anführt, sind nicht nachgewiesen. Bezüglich des Feldzuges selbst will Drexler die Nachricht der v. Car., dass er durch das Gebiet der Kadusier und Babylonier gezogen sei, so verstehen, der Zug sei nach Adiabene gegangen, welches an Media Atropatene grenzte und davon durch das Zagrosgebirge getrennt wurde, auf dem Cadusier zu Strabo's Zeit zerstreut sassen; Babylonien ist ebenfalls im Sinne von Strabo zu verstehen, der Adiabene und speciell Arbela dazu rechnet. Schliesslich werden noch die Berichte über den Tod und das Alter des Kaisers untersucht.

Die Untersuchung ist sorgfältig, aber etwas breit, an Digressionen nicht arm; neue Resultate habe ich kaum gefunden; denn die Aufstellungen über die beteiligten Legionen sind allzu sehr Hypothesen, um damit zu rechnen.

## VII. Die Zeit der Verwirrung.

v. Sallet, Die Namen der beiden ersten Gordiane. Zeitschr. f. Numismatik 7, 139—145.

Im Anschluss an eine Inschrift von Bordeaux vermutet der Verfasser, dass die Namen wenigstens Gordian's I. M. Antonius Gordianus Sempronius Romanus Africanus lauteten; während für letzteren Namen die Ableitung Herodian's acceptirt wird, schliesst sich für Romanus v. Sallet der Vermutung Ch. Robert's an, wonach der Senat hinterher dem Kaiser diesen Ehrennamen decretirte, der nun die erste Stelle vor Africanus einnimmt. Für v. Sallet's Vermutung spricht sich Mommsen Berl. Z. f. Num. 8, 28 aus.

Ch. Robert, Nouvelles observations sur les noms des deux premiers Gordiens. Rev. Archéol. 41, 34 ff.

tritt im Uebrigen v. Sallet's Vorschlägen bei, zieht aber *Σεμνός* der Conjectur Sempronius vor, weil dieser Name im 3. Jahrhundert n. Chr. kein Interesse mehr erwecken konnte, und weder von den Gordianen in Afrika auf die Münzen gesetzt, noch von Gordian III. reproducirt wurde; auch würde das gentilicium an einer schlechten Stelle nach dem cognomen stehen.

Th. Mommsen, Die Namen des Kaisers Balbinus. Zeitschr. f. Numism. 8, 26 f.

Nach afrikanischen Inschriften C. I. L. 8, 10342. 10343. 10365 lautet der Name des bekannten Senatskaisers D. Caelius Calvinus Balbinus,

während sein College hier und C. I. L. 6, 1087 (vielleicht 1088) Pupienus genannt wird; auf den Münzen heisst derselbe fast ausnahmslos Pupienus.

Aubé, *Le christianisme de l'empereur Philippe*. Rev. Archéol. 40, 140—152.

Der Verfasser nimmt das Christentum des Kaisers als erwiesen an durch die Ueberlieferung. Nun hat schon der verstorbene P. Theiner den geringen Wert derselben nachgewiesen und als Quelle derselben den Eusebius aufgestellt; wenn dies auch schwerlich ganz richtig ist, so trifft die Annahme in der Hauptsache zu, wenn man nur noch eine Stufe weiter zurückgeht und der Quelle des Eusebius diesen Platz anweist. Freilich kommt der Verfasser mit den übrigen Thatsachen in's Gedränge; dieser christliche Kaiser hat nicht nur die heidnischen Embleme auf den Münzen beibehalten und die tausendjährige Feier von Rom's Bestehen mit durchaus heidnischen Opfern und Gottesdiensten gefeiert, sondern er hat seinen Vater Marinus apotheosiren lassen — die Ansicht, welche Aubé S. 148 Anm. 1 aufstellt ist nicht richtig. — Aubé sucht diese auffallenden Widersprüche dadurch zu erklären, dass Philipp für seine Religion zwischen seinem Herzensbedürfnisse und der Staatsräson schied; diese lehrte ihn, das Christentum durchaus aus dem Spiele zu lassen in allen Fragen, die den Staat angingen. Wenn Philipp so sehr die Staatsräson walten liess, wie soll man da glauben können, dass er an Ostern eine Kirche besucht und die Augen aller Welt auf seine religiöse Stellung gelenkt habe, während er doch sonst sorgfältig alles that, dieselbe nicht hervortreten zu lassen? Der Verfasser mutet dem Glauben seiner Leser hier etwas zu viel zu. Uebrigens ist die Frage höchst irrelevant; denn dass Philipp als Soldat möglicherweise zum Christentum übertrat, kann schwerlich mit allgemeinen Gründen bestritten werden; aber eine neue oder erhebliche Thatsache wäre dies nicht, selbst wenn sie über allem Zweifel erhaben wäre. Wenn er Christ war und seine Religion so völlig verleugnete, dass er alle heidnischen Greuel — in den Augen des Christen — mitmachte, so würde hieraus ebenfalls nur eines geschlossen werden können, was wir aber auch anderswoher schon zur Genüge kennen, nämlich dass damals das Heidentum noch recht fest in seinem Besitze stand und das Christentum auf das öffentliche Leben noch keinen Einfluss übte. Wenn der Verfasser hier beständig auf das Beispiel Constantin's recurriert, so heisst dies doch nur an Stelle von x ein y setzen; die eigentlichen Thatsachen, mit denen er argumentirt, sind doch von sicherer Kenntnis noch recht weit entfernt.

Der in Frankreich zwischen dem Abbé de Meissas und seinen Gegnern entbrannte Streit ist noch nicht zur Ruhe gekommen. Vgl. Jahresb. 1880 Abt. III S. 515 ff. Die an letzterer Stelle erwähnten Schriften

sind jetzt in besonderer Ausgabe erschienen. Die Polemik wird fortgesetzt in folgender Schrift:

L'abbé de Meissas, *Observations sur un récent mémoire de M. L'abbé Arbellot*. Paris und Limoges 1881.

Die Polemik richtet sich gegen den Abbé Arbellot, der schwerlich die Ehre einer besonderen Widerlegung verdiente. Derselbe hatte die Stelle Gregor. Tur. 1, 28, welche unter das Consulat von Decius und Gratus die Ordination von sieben Bischöfen setzt, zu widerlegen versucht und die Identität des h. Dionysius mit Dionysius Areopagita von neuem behauptet. Die Widerlegung ist völlig gelungen, aber sie hat in Deutschland nur geringes Interesse, da sie wissenschaftlich neue Resultate nicht bietet. Für Frankreich liegt ihr Wert mehr in dem Kampfe eines gebildeten und aufgeklärten Geistlichen gegen den Obscurantismus der Jesuiten und ihres Anhangs.

### VIII. Die Zeit der Regeneration.

Heinrich Düntzer, *Die Römerbrücke zwischen Köln und Deutz*. Pick's Monatsschrift f. d. Geschichte Westdeutschl. 7, 358—379.

Der Aufsatz polemisiert hauptsächlich gegen die Ansichten des Obersten Wolf über das Deutzer Castrum und die Römerbrücke bei Deutz (Bonn. Jahrb. 68, 13—47 und Westd. Z. f. Gesch. und Kunst 1, 49—59) und hält an der Nachricht des Eumenius fest, dass erst Constantin Köln und Deutz durch eine Brücke verbunden hat.

O. A. Ellissen, *Der Senat im oströmischen Reiche*. Göttingen 1881.

Der Verfasser will die herkömmlichen Vorstellungen über die Bedeutungslosigkeit des Senats in Constantinopel widerlegen. Zu diesem Zweck legt er zunächst die Bedeutung desselben unter dem Principate dar. Es scheint, dass der Verfasser Mommsen's Staatsrecht, dessen Resultate sich allerdings bisweilen übereinstimmend bei ihm finden, nicht benützt hat; wenigstens hat er es kein einziges Mal erwähnt — zum ersten Male ist dasselbe S. 45 citirt —; wenn er es in Händen gehabt hat, hat er jedenfalls nicht daraus gelernt, was er lernen hätte können; so wird z. B. das Ausstossungsrecht des Kaisers in seiner Eigenschaft als Censor mindestens in dieser Allgemeinheit als falsch bezeichnet werden müssen; auch spricht er wiederholt von einem *concilium principis*, das doch eigentlich *consilium* heisst; der unter Hadrian von dem Verfasser dem »*concilium*« gleichgestellte Name »*consistorium principis*« findet sich, wie Mommsen ebenfalls gezeigt hat, erst in nachdiokletianischer Zeit. Auch die historischen Kenntnisse des Verfassers sind nicht ganz zweifellos, da S. 7 zu lesen steht: »Zunehmen musste das Ansehen der

Versammlung durch Acte wie derjenige der Decier, die das Censorenamt wieder aus dem Kreise der kaiserlichen Machtbefugnisse ausschieden und seine Besetzung der freien Wahl des Senates übertragen«. Hätte der Verfasser die von ihm citirte Stelle der hist. Aug. genauer geprüft, so hätte er aus einem Projecte keine bleibende Einrichtung gemacht; auch war dieses neue Amt, dass Valerian übernehmen sollte, etwas anderes als die alte Censur.

Der neue Senat zu Constantinopel setzte sich zusammen aus den Mitgliedern der Curie und Mitgliedern des Reichssenats in Rom. Der Verfasser vermutet, unter den letzteren seien Christen gewesen, die sich gerne den Anfeindungen der heidnisch gesinnten römischen Körperschaft durch Uebersiedelung nach Constantinopel entzogen. Anfangs war damit eine Degradation verbunden; denn beide Senate waren nicht gleich im Range; aber schon unter Constantin's Nachfolgern wurde diese Parität hergestellt. Dass der constantinische Senat aus Finanzrücksichten entstanden sein soll, ist undenkbar und ein Widerspruch gegen die vorher entwickelte Annahme seiner Entstehung aus dem Gemeinderat von Byzanz; eher darf man die andere von dem Verfasser vorgebrachte Vermutung gelten lassen, dass die Kaiser nach einer aristokratischen Staffage verlangten; denn gegen jene erstere Hypothese sprechen namentlich die zahlreichen Befreiungen oder Erleichterungen von den persönlichen Lasten der Senatoren. Wie leicht sich der Verfasser seine Aufgabe gemacht hat, zeigt die Art, wie er die Novelle Justinian's de ordine senatus (80 Zachariae v. Lingenth.) behandelt. Nachdem er die deutsche Uebersetzung in extenso abgedruckt hat, kommt das Resumé: Viel mehr als schöne Redensart war doch das Alles nicht, und einige Trivialitäten über Justinian, Theodora etc. Und doch wäre aus dieser Novelle, theils aus dem was sie sagt und noch mehr aus dem, was sie nicht sagt, für die Geschichte dieses Kaisers gar viel zu lernen gewesen. Ob der Leser von den paar Bemerkungen über Zusammensetzung des Senates und die Anzahl seiner Mitglieder und seinen »offiziellen Totschein« besonders gefördert werden wird, kann schwerlich fraglich sein; auch hat es sich der Verfasser mit der Erklärung der Stellen, wo bei Const. Porphyrog. von *μάγιστροι*, *παπρίκιοι* und *συγκλητικός* u. ä. die Rede ist, gar zu bequem gemacht, wenn er meint: »ein vollkommener Widerspruch, wie er in diesen und vielen ähnlichen Arten der Aufzählung erhalten ist, bleibt gleich geheimnissvoll für Kluge wie für Thoren; hätte der Verfasser die Untersuchung Hofmann's über den römischen Senat gelesen, sich weiter mit der Entwicklung des kaiserlichen Senates und der Notitia bekannt gemacht, so würde er hier vielleicht den Schlüssel gefunden haben, der ihm das Thor der Weisheit geöffnet hätte. Seine Erklärung des *συγκλητικός* ist, wie sie dasteht, lediglich eine Behauptung ohne Beweis; danach soll das Wort bald ein Mitglied des Senatorenstandes, bald des Senates bezeichnen. Im Zusammenhaug hiermit wird

der Senat mit dem russischen Adel in Parallele gestellt, der aus einem Erbadel und einem Amtsadel besteht; im Allgemeinen rekrutirte sich der letztere aus ersterem. »Auf die Art musste die Mitgliederzahl der *σύγκλητος* natürlich in's Unendliche wachsen« — man sieht den Zusammenhang hier nicht recht ein. Wenn der Verfasser dann Gewicht darauf legt, dass man öfter lese, wie die Regierung mit Auserwählten des Senats verhandelt habe, so ergibt sich daraus doch noch nicht die grosse Zahl; er durfte nur an Augustus und den Principat denken; in diesem Falle hätte auch der S. 30 besprochene Staatsrat wenig Auffallendes gehabt. Die ganze Erörterung hat die Klarheit über den fraglichen Gegenstand nicht erheblich gefördert. Im dritten Capitel wird der Einfluss des Senates auf den Thronwechsel besprochen, und hier finden sich in der Einleitung über die Verhältnisse unter dem Principat wieder allerlei merkwürdige Behauptungen. So heisst es S. 35 »Schliesslich kommt es dahin, dass der Kaiser statt eines gleich mehrere derartige Gehülfen — es sind Mitregenten gemeint — erwählt, und so ist gegen Ende des dritten Jahrhunderts das römische Reich mehr eine Oligarchie als eine Monarchie im strengen Sinne«. Man kann dem Verfasser nur empfehlen, den betreffenden Abschnitt in Mommsen's Staatsrecht über Mitregentschaft und Sammtherrschaft zu lesen. Aus der byzantinischen Zeit werden eine Reihe von Nachrichten zusammengestellt, welche über eine Beteiligung des Senats an der Thronbesetzung sprechen. Darüber hinaus ist der Verfasser aber nicht gegangen; er versucht weder über die Art noch über das Recht dieser Beteiligung zu allgemeinen Grundsätzen zu gelangen; in ähnlicher Weise wird im vierten Capitel die Teilnahme des Senats an der auswärtigen Politik, im fünften die Gerichtbarkeit besprochen. Sein Einfluss auf geistliche Angelegenheiten, welcher in Cap. 6 dargestellt wird, schwand im Laufe der Zeit mehr und mehr vor der wachsenden Macht des Patriarchen; Cap. 7 endlich handelt von den Versammlungsplätzen des Senats.

Ich kann nach dieser Darlegung nicht glauben, dass die Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt hat, gelöst sei; er hätte nicht so abschätzig über die Vorgänger urteilen sollen; denn ich fürchte, wenn Jemand sich einmal gründlich an diese Frage macht, so wird er mit besserem Rechte auch über seine Arbeit ein ähnliches Votum abgeben.

Augustin Marrast, *La vie byzantine au VI<sup>e</sup> siècle. Préface et Commentaires* par Adrien Planté. Paris 1881.

Der Verfasser dieses Buches hat sich durch seine *Esquisses byzantines* in Frankreich einen Namen gemacht; nach seinem frühen Tode giebt ein Freund seine hinterlassenen Schriften heraus.

Den Kern derselben bildet *la vie byzantine au VI<sup>e</sup> siècle*; angefügt sind drei kleinere Aufsätze: *l'Alexandrie des Ptolémées, une apothéose* (die Opferung des Antinous in Aegypten) und *Bagdad sous les Khalifes*. Nur über das erstere soll hier kurz berichtet werden.

Das Werk hat folgende Abschnitte: le César Pape, les anciens dieux, Théodora, amour et théologie, Mania; Verts et Bleus, la révolution. Der Verfasser will eine Episode aus der Regierung Justinian's schildern und knüpft an einen kleinen Roman die Schilderungen des byzantinischen Lebens an. Die Erfindung und Durchführung des ersten ist gleichgiltig; der Verfasser kennt seine Zeit sehr genau und versteht es auch fesselnd zu erzählen. Ueber Kleinigkeiten wird man mit ihm nicht rechten; ein streng gelehrtes Werk sollte sein Buch nicht sein. Ganz vortrefflich sind namentlich seine Schilderungen der kirchlichen Verhältnisse.

Den Commentar hat Planté geliefert; vermutlich hätte der Verfasser selbst manches anders, richtiger und passender gegeben; wenn man indessen bedenkt, dass ein der Arbeit immerhin Fernstehender sich mit grosser Mühe in den entlegenen Stoff hineinarbeiten musste, so wird man der Leistung des Herausgebers die Anerkennung nicht versagen dürfen.

Lorenzo Alticozzi, Storia delle antiche persecuzioni ne' primi secoli della chiesa. Roma 1879.

Es ist ein naiver Gedanke, ein historisches Werk eines vor mehr als 100 Jahren verstorbenen Schriftstellers heute zuerst zu veröffentlichen, ohne dass die Welt in dieser Zeit stillgestanden ist. Man könnte in Verlegenheit sein, wenn man den Beweggrund dazu erraten sollte; glücklicherweise haben die Väter der Gesellschaft Jesu uns letzteren nicht vorenthalten. Der Verfasser hat seiner Zeit eine Reihe von im Jesuitenorden angesehenen, ausserhalb desselben wohl schwerlich bekannten Schriften veröffentlicht; dies bürgt für seine Gelehrsamkeit. Aber mehr als diese war die Tendenz der Schrift massgebend. Alticozzi wüthet gleich in der Einleitung gegen die Verfolger der Kirche seiner Zeit in den geläufigen, oft etwas derben Redensarten, wie sie der *ecclesia militans* zu allen Zeiten zur Verfügung stehen. Ob die klugen Väter nicht auch die Kehrseite sich betrachtet haben? Sie dachten, die Schrift sei ein sprechendes Zeugnis für die jetzige Verfolgungssucht gegen die Kirche, die des oft gefährlichen Commentars nicht bedürfe; könnte ein harmloser Leser nicht auch auf den Gedanken kommen, dass die heute geläufigen Tiraden sehr geringwertig sein müssen, da sie, ohne dass die Welt indessen sichtbar schlechter geworden wäre, schon vor 100 Jahren verkündet worden sind?

Wissenschaftlichen Wert hat die Schrift nicht; der Verfasser schreibt natürlich die Tradition mit ihrem Sinn und Unsinn ohne Urteil aus, und für das Publikum, auf das er rechnet, wird ja diese Art zu arbeiten wohl die richtige sein. Dass dabei eine Menge von Unkenntnis historischer Thatsachen mit unterläuft, wird den nicht wundern, der die historische Schriftstellerei der klugen Väter kennt. Freilich hätte gleich auf

der ersten Seite das Datum von Nero's Geburt nicht falsch angegeben zu werden brauchen, denn diese wird in der Regel selbst von solchen gelesen, welche das Buch sonst nicht weiter betrachten.

Im Athenaeum n. 2777 geben P. E. Warren und John E. Price einige Notizen über das Vorkommen des Labarum in England, die unsere Kenntniss von diesem Gegenstände nicht weiter fördern.

Le Père Ragey, *La persécution de Julien l'Apostat*. Paris 1880.

Ueber die Tendenz der Schrift klärt die Vorrede vollständig auf. Nach einem Citat aus *Cypr. de unit. eccles.* heisst es: »tous les vrais catholiques devraient méditer ces paroles du saint évêque de Carthage; elles peignent au vif la persécution qui désole en ce moment l'Église de France«. S. 15 ist sogar die Rede de cette réédition de la persécution de Julien l'Apostat au XIX<sup>e</sup> siècle. Alles wie bei uns vor 10 Jahren. Die Schrift hat danach lediglich culturhistorisches, kein historisches Interesse.

Die Kenntnisse des Verfassers kann man aus vielen Stellen, besonders charakteristisch aus folgendem Citate beurteilen, das hier genau wiedergegeben wird: S. 47 *Τους θεους Περριχα και φιλιῶ και σεβῶ και δξομαί*. Es wäre unverantwortlich über das Machwerk noch ein Wort weiter zu sagen.

Michael Petschenig, *Zur Kritik und Würdigung der Passio Sanctorum quatuor coronatorum*. Wien 1881. Besonderer Abdruck aus dem Jahrgang 1881 der Sitzungsberichte der phil.-histor. Klasse der kais. Akad. d. Wiss. (XCVII. Bd. 3. Heft S. 761).

Der Verfasser prüft die Passio, da er von der Ansicht ausgeht, dass dieselbe nicht aus dem Griechischen übersetzt ist, auf ihr Latein, indem er den *Bernensis* No. 48 aus dem zehnten Jahrhundert zu Grunde legt. Seine Resultate sind folgende. Die Abfassung des uns gegenwärtig vorliegenden Textes der Passio ist mindestens in das sechste, mit mehr Wahrscheinlichkeit in das fünfte Jahrhundert zu setzen. Sie ist keine Fälschung des Mittelalters, sondern ihr Verfasser, wenn er nicht ein Zeitgenosse der von ihm dargestellten Begebenheiten war, stand ihnen nahe genug, um nach mündlicher Ueberlieferung oder nach schriftlichen Aufzeichnungen die Kunde von lokalen Zuständen und Lebensverhältnissen in einer römischen Provinz zu Anfang des vierten Jahrhunderts zu überliefern, deren Thatsächlichkeit aus dem trüben Strome legendenhafter Darstellung deutlich genug hervorleuchtet.

## Berichtigung.

Bei der Anfertigung des Registers zu dem ersten Bande meiner Geschichte der römischen Kaiserzeit sind mir folgende Druckfehler und Versehen aufgestossen:

S. 55 Z. 14 v. u. lies: »vom Panaro«; S. 113 Z. 11 v. o. lies: »gefallen. Die letzten«; S. 150 Z. 1 v. o. lies: »nach seinem Tode 746/8 vor Chr.«; S. 159 Z. 3 v. u. lies: »728/26«; S. 181 Z. 5 v. o. lies: »Staate«; S. 227 Z. 14 v. o. lies: »längerem und wechselvollem«; S. 246 Z. 21 v. o. lies: »testamentarisch freigelassen werden«; S. 305 Z. 19 v. o. streiche »römische«; S. 363 Z. 10 v. o. lies: »Ser. Sulpicius«; S. 370 Z. 2 v. u. lies: »war angeblich ohne Befehl«; S. 371 Z. 25 v. o. lies: »die er in Spanien ausgehoben hatte«; S. 371 Z. 27 v. o. lies: »nach Pannonien geschickt worden«.

Giessen, 7. Januar 1883.

H. Schiller.

# Jahresbericht über die Geographie der nördlichen Provinzen des römischen Reiches.

Von

Direktor **D. Detlefsen**

in Glückstadt.

---

## D a c i e n.

1) Dacia înainte de Romani de Gr. G. Tocilescu. Partea I. Geographi'a antica a Daciei. Partea II. Ethnographi'a Daciei. Bucuresci 1880. 594 S. 8. mit 4 Karten und zahlreichen Lithographien.

Da mir die rumänische Sprache fremd ist, kann ich über das Buch nur sagen, dass es mit ungemeinem und, wie es scheint, bisweilen in ziemlich weit entlegene Gebiete führendem Fleisse gearbeitet ist. Im geographischen, wie im ethnographischen Teile werden nicht nur die klassischen Schriftsteller im Originaltext citiert, sondern auch die ganze Fülle neuester philologischer Untersuchung, die ihnen zuteil geworden ist, ausgezogen. Aus der Ptolemäushandschrift vom Athos und aus der Peutinger'schen Tafel werden die Dacien betreffenden Kartenstücke im Facsimile wiedergegeben. Der ethnographische Teil behandelt die prähistorischen und historischen Funde, Waffen, Gefässe, Bronzen, Münzen, Inschriften und Denkmäler aller Art.

## D a l m a t i e n.

2) H. Cons, La province romaine de Dalmatie. Paris 1881. 414 S. 8.

Der Verfasser, welcher in der Vorrede eine fünf Seiten lange Liste von neueren Schriften über Dalmatien anführt, die ihm vorgelegen haben, will eine vollständige Geschichte und Geographie Dalmatiens von den ältesten Zeiten bis zu Theodosius herab geben. Vorausgeschickt wird in B. 1 (S. 1—36) ein allgemeiner Ueberblick über die Natur des Landes, zum Teil nach eigener Anschauung; es folgt in B. 2 (S. 37—47) eine Besprechung der Frage nach der Stammesverwandtschaft der ersten Einwohner, sodann in B. 3 (S. 48—71) eine ausführliche Geschichte des

Landes bis zum Zusammenstoss mit den Römern, sowie in B. 4 (S. 72—149) die Geschichte der römischen Eroberung und in B. 5 (S. 150—183) die der römischen Herrschaft von 30 vor Chr. bis 70 nach Chr.

Darauf folgt in B. 6 (S. 184—259) die politische Geographie der römischen Provinz Dalmatien. Nach Bestimmung der Grenzen und vorläufiger Angabe der drei *conventus iuridici*, in welche sie zerfiel, beginnt die Beschreibung vom Norden her mit *Tarsatica*, *Senia* u. s. w. Der Verfasser hat hier nicht nur das Material aus den alten Schriftstellern recht vollständig gesammelt, sondern auch die Inschriften in vollem Umfange herangezogen, und ausserdem giebt er noch aus den verschiedenen neueren Werken die Beschreibung der erhaltenen Ruinen und Denkmäler. Jedoch scheint er in der Kritik nicht immer strenge zu verfahren. Eine Untersuchung über die Quellen, denen Plinius und andere Geographen ihre Notizen über das Land entnommen haben, wie über die Zeit, der sie angehören, ist gar nicht angestellt.

Im einzelnen meint er S. 187f., *Senia* sei vielleicht schon bei *Skylax* genannt, was doch nach Müller in den *Geogr. gr. I.* zu c. 21 höchst unsicher ist; auch bezieht er auf diese Stadt wieder die bei *Tac. h. 4, 45* genannte *colonia Seniensis*, ohne Zweifel *Siena* in Etrurien, während doch *Plin. n. h. 3, 140* jene Stadt ein *oppidum* und nicht eine *colonia* nennt. Ebenfalls auf einer höchst unsicheren Konjektur beruht die Ansicht (S. 190), die Einwohner von *Iader* seien bei *Scyl. c. 22* genannt, wo der Text *Ἰεραστάμναι* bietet. Richtig wird es dagegen sein, wenn er (S. 195) *Ortoplinia* bei *Plin. 3, 140*, *Ὀρτοπλα* bei *Ptol. 2, 16, 2*, *Ospela* beim *Ravenn. 4, 22 = 5, 14* in dem jetzigen Ortpla bei *Starigrad* gegenüber der Insel *Arba* ansetzt, wo sich nach *H. Noé*, *Dalmatien S. 277*, noch heute alte Ruinen finden. Ein Versehen dagegen scheint er wieder zu begehen, wenn er die in der *Ephem. epigr. IV n. 366* mitgeteilte, neuerdings gefundene Inschrift hierher bezieht; *Mommsen* wenigstens setzt sie nach dem weit südlicher gelegenen *Starigrad* bei *Obrovazzo*, das er mit dem alten *Clambetae* identificiert. Den Namen des Flusses *Telavium* schreibt er stets *Tedanius* nach den Handschriften bei *Plin. 3, 140*, während bereits *W. Tomaschek* in der *Zeitschrift für die österr. Gymn. 1867 S. 701* jene Form als die richtige nachgewiesen hat, die auch *Mommsen* im *C. I. L. III S. 387* und *Kiepert* in der beigegebenen Karte anerkannt haben. In ähnlicher Weise mag sich noch mancher kleinere oder gröbere Irrtum nachweisen lassen; im ganzen ist jedoch dieser Teil des Buches fleissig und dankenswert gearbeitet.

Die folgenden beiden Kapitel (S. 260—322) führen die Geschichte der Provinz bis zu *Theodosius* weiter, das Schlusskapitel (S. 323—363) giebt noch eine Uebersicht des administrativen, municipalen und ökonomischen Lebens *Dalmatiens* unter den Römern. Kaum berührt wird hier (S. 323) die Einteilung zahlreicher Gemeinden des eigentlichen Dalma-

tiens sowohl im Konvente von Salona wie in dem von Narona in Decurien (s. Plin. 3, 142f.), von welcher Einrichtung in dem, Japydien und Liburnien umfassenden Konvent von Scardona keine Spur vorkommt. Damit zusammen zu stellen sind wohl die auf Inschriften vorkommenden Würden eines *Delmata princeps* oder *princeps Delmatarum* und eines *princeps municipii Riditarum* (C. I. L. III, 1321, 2776, 2774), zu denen der Verfasser (S. 336) noch aus den I. N. 4987 einen *princeps adsignatus ex municipio Splono, praef. civitatis Maeze(iorum, praef.) civitatis Daesit(iatum)* fügt.

### N o r i c u m.

3) Eines alten Soldaten (S. P. N.) Römerstudien nach der Natur. I (1881) Teurnia. Wien 1882. 113 S. kl. 8.

Eine mit behaglicher Breite in's Kleinste gehende Aufzählung und Schilderung der vom römischen Teurnia, jetzt S. Peter am Holz, noch vorhandenen Reste, sowie ein ausführlicher Nachweis der römischen Strassenzüge auf einige Meilen abwärts und aufwärts im Donauthal und Möllthal. Für denjenigen, der an Ort und Stelle die Reste studieren will, scheint das Buch ein genauer Führer zu sein; wesentlich Neues bietet es nicht.

Dasselbe ist über

Heft II. Die Strasse Teurnia-Juvavum von Teurnia bis zur Vereinigung mit der Strasse Virunum-Juvavum. Wien 1882. 120 S. kl. 8. zu sagen.

### N o r d i t a l i e n.

4) C. F. Unger, Der Eridanos in Venetien. (In den Abhandlungen der königl. bayer. Akad. der Wissensch. Philos.-philol. und histor. Klasse 1878. B. II, 2, 261—304).

Der Verfasser dieser interessanten und inhaltsreichen Untersuchung weist zunächst nach, dass die Identifizierung des Eridanos und Padus in der griechischen Prosa erst unter den römischen Kaisern begonnen hat und wohl beeinflusst ist durch die alexandrinischen Dichter, bei denen wir dieselbe zuerst im Apollonius von Rhodus Argon. 4, 596; 610; 623; 628 finden. Nicht für den Po selbst, sondern für einen Nebenfluss desselben hielten ihn die älteren Geographen und Historiker, ausgenommen Theopomp. So sagt noch Strabo 5, 1, 9, dass der Eridanos in Wirklichkeit nicht vorhanden sei, man ihn aber *πλῆθόν τοῦ Ἰλάδου* angesetzt habe. Die älteste genaue Angabe über ihn findet sich im Periplus des sogenannten Skylax c. 19, dessen Abfassung Unger in das Jahr 347 vor Chr. setzt. Diese Stelle behandelt er in ihrem ganzen Zusammenhange und ermittelt unter genauer Berücksichtigung sonstiger Angaben, indem

er zunächst c. 17 mit C. Müller πόλις ἐν αὐτῇ 'Ελληνίς Σπίνα καὶ ποταμός schreibt, dass bis dahin damals das etruskische Gebiet reichte. Darauf folgten an der Küste nordwärts die Gallier bis an die Grenze Venetiens. Ihnen gehörte die ursprünglich etruskische Stadt Atria am nördlichsten Arm des Po, dem Tartarus. Der grösste Teil der gallischen Küste war im Besitz dieser Stadt (Plin. 3, 119f.). Hierher setzte Skylax den *μυχὸς τοῦ Ἀδρίου*, der von Polybius, Strabo u. a. vielmehr nach Triest verlegt wird. Dann folgten die Veneter, deren erste Stadt Patavium war, deren Gebiet mindestens bis zum Hafen Edro oder Medoacus reichte. Die Ausdehnung der gallischen Küste giebt Skylax wider Gewohnheit nicht genau an, er nennt sie nur schmal; statt dessen wird c. 19 die Entfernung von Spina bis zu den Venetern auf die Vorbeifahrt eines Tages bestimmt. Die bisher vielfach behandelte Stelle wird gelesen: *ἐντεῦθεν δὲ παράπλους ἐστὶν ἐπ' εὐθείας* (statt *ἐπ' αὐτῆς*) *ἀπὸ Σπίνης πόλεως ἡμέρας μιᾶς*, und nach c. 100 in etwas gewagter Weise erklärt: »in einer gewissen Entfernung von hier, in gerader Linie, beträgt die Küstenfahrt von Spina an nur einen Tag«. *Ἐντεῦθεν* soll heissen, dass die Fahrt nicht den Windungen der zurücktretenden Küste folge, sondern in einiger Entfernung von ihr vorübergehe (?). Mag dem sein, wie ihm will, der Nachweis scheint gelungen, dass Venetien nach Skylax südlich nur bis zur Etsch, nicht darüber hinaus gereicht hat. Und auch später scheint die Grenze nicht verändert zu sein, da die Veneter früh mit den Römern befreundet waren.

Steht dies fest, so folgt daraus, dass der Eridanus, wenn er von zahlreichen Schriftstellern ein Fluss der Veneter genannt wird (Mart. 4, 25. Propert. 1, 12, 4, nach Polyb. 2, 17, 5 auch von den Tragikern; vgl. 2, 16, 13f.), nördlich von der Etsch zu suchen ist. Da zieht nun der Verfasser eine von den Neueren meist übersehene Stelle aus Aelian. h. an. 14, 8 herbei, die bei der Stadt *Βεγγετία*, d. i. Vicetia, jetzt Vicenza, zweimal einen Fluss *Ἡρετενός* nennt, der dann in den *Ἡριδανός* falle, unter welch letzterem natürlich der Po gemeint ist. Der erstgenannte kann dann nur der jetzige Bacchiglione sein, der auf der tab. Peut. Meduacus minor heisst und mit der nördlichen Pomündung zusammenfliesst (Plin. 3, 121). Ebenso nennt um 570 nach Chr. der Veneter Venantius Fortunatus vita S. Martini 4, 677 nach einander die Brinta, den Reteno, den Athesis und Padus. Endlich der Geogr. Rav. 4, 36 S. 290 nennt in der Provinz Venetia den Fluss Retron quod Redenovo dicebatur, Astago (was die Etsch bedeuten muss) u. a. Der Verfasser findet hier überall denselben Namen, und bis auf den heutigen Tag heisst offenbar dasselbe Flüsschen Retrone, das bei Vicenza von Südwest kommend, nachdem es die Nordabhänge der Monti Berici umflossen hat, in den Bacchiglione fällt und diesen schiffbar macht. Der Grund, weshalb viele den Medoacus minor vielmehr nach seinem Zufuss

Reteno nannten, lag ohne Zweifel darin, dass man ihn so besser von dem nahen Medoacus maior unterscheiden konnte.

Danach ist anzunehmen, dass dieser Fluss von den Griechen zum *Ἠριδανός* umgetauft ist, welcher Name ihnen als der eines Baches in der Nähe von Athen bekannt war, und dass er erst allmählich in der Sage auf den grossen benachbarten Po übertragen wurde.

Weiter bezieht der Verfasser dann eine Glosse des Hesych. *Βεβέγκος ὁ Ἠριδανός ὑπὸ τῶν Ἑνετῶν*, deren dritter Buchstabe bei Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge der Glossen verdorben ist, und die er daher in *Βεδέγκος* ändert (*Βέδεγκος*, was Vossius schrieb, ist nicht möglich, da nach Plin. 3, 122, vgl. mit Polyb. 2, 16, 12 es die Ligurer am oberen Lauf des Padus, nicht die seitwärts von seinem unteren Lauf sitzenden Veneter waren, die den Padus Bodincus nannten), auf jenen *Ἠρετενός* und sieht darin eine andere Namensform von Medoacus.

Plinius 3, 120 sagt zwar, die südliche Pomündung bei Spina habe früher Eridanus geheissen, der Verfasser zeigt aber, dass dies eine leere Konjektur ist, wie denn Apollonius von Rhodus Argon. 4, 596 offenbar gerade die nördlichste Pomündung so benennt. Ebenso unlautere Nachrichten finden sich bei Pseudo-Aristot. *περὶ θαλάσσης*. ἀκ. 28 und Steph. Byz. p. 300, 3. Diese Angaben, wie die des Apollonius, möchte der Verfasser nach Skymnos 370 auf Theopomp zurückführen.

Nach Plin. 37, 32 soll Aischylos den Eridanus nach Hiberien verlegt und mit dem Rhodanus gleichgestellt haben, und nach dem Schol. zu Dionys. perieg. 289 sagte Philostephanus, der Eridanus sei zu seiner Zeit von den Eingebornen Rhodanus genannt. Der Verfasser hält es für möglich, dass diese Gleichstellung auf die oben angeführte Namensform Reteno zurückgehe, wie denn all diese Namen vielleicht unter einander stammverwandt sind. Auch Euripides sagt nach Plin. 37, 32 *in Hadriatico litore confluere Rhodanum et Padum*, wo doch nichts anderes verstanden werden kann als der tatsächliche Zusammenfluss des Reteno oder Medoacus mit dem Po. Danach hat Apoll. Rhod. Argon. 4, 627 den wirklichen Rhodanus mit dem Eridanus zusammenfliessen lassen und sich eine Gabelung gedacht, wie beim Ister; er lässt die Argonauten vom Po durch die Rhone in's sardoische Meer fahren.

Weiter wird die Frage behandelt, wie man mit dem Eridanus den Ursprung des Bernsteins verbunden habe. Der Verfasser kommt zu dem Resultat, dass wirklich einmal im innersten Winkel des adriatischen Meeres Bernstein müsse gefunden sein. Gelungen ist in dieser Untersuchung der Nachweis gegen Müllenhoff, Deutsche Altert. 1, 220, dass der Ansatz des mare Cronium im Norden Europa's nach Philemon bei Plin. 4, 95; 104; Plut. de fac. in o. l. 26 und anderen späteren nicht der ursprüngliche sei, sondern dass früher bei Apoll. Rhod. 4, 327; 509;

548, Schol. zu 4, 1; 327, Aesch. Prom. 836, Tzetzes ad Lycoph. 630, Eustath. ad Dion. per. 32 das adriatische Meer so genannt sei. Ebenso zeigt er, dass *ἡ μεγάλη θάλασσα* ursprünglich nicht den Ocean, wie bei Skymnos im Schol. ad Apoll. Rhod. 4, 284, Polyb. 3, 37, 11, Cic. de rep. 3, 74, Plin. 3, 74 u. a., sondern die grossen offenen Flächen des Mittelmeeres bezeichnete, wie bei Heracl. Pont. in Plut. Cam. 22, Hekat. in Arr. exp. Alex. 2, 16, 5. Ebenso wurde in älteren Zeiten *ἡ ἕζω θάλασσα* gebraucht; s. Arist. meteor. 1, 13, Polyb. 3, 37; 57. 16, 29. 37, 10, Strab. 2, 5, 18 u. a. Auch bei Herod. 3, 115 müsse *ἡ πρὸς βορρῶν ἄνεμον θάλασσα* das adriatische Meer bezeichnen; denn zu seiner Zeit unterschied man noch strenge von der *θάλασσα* den Fluss *Ῥαίενας*.

5) Atti della R. Accademia dei Lincei, anno CCLXXVIII. Serie terza. Memorie della classe di scienze morali, storiche e filologiche. Vol. VI. Roma 1881. 508 S. 4.

S. 168—174 giebt Fr. Gamurrini, anschliessend an neue Ausgrabungen bei Castiglione della Pescaja in der toscanischen Maremma, genauere topographische Bestimmungen der Stationen Ad lacum Aprilem, Salebrona und Manliana an der via Aurelia, die auf der tab. Peut. und im It. Ant. p. 292 erwähnt sind.

S. 230—256 enthalten einen ausführlichen Bericht von Bertolini über Ausgrabungen im alten Concordia-Sagittaria, jetzt Concordia, welche die Wiederherstellung des alten Stadtplans ermöglichten. Derselbe zeigt ein längliches Viereck, umgeben von Stadtmauern, welche an zwei Ecken abgestumpft sind. Die eine Langseite läuft parallel neben dem rechten Ufer des Flusses Lemene, von dem rechtwinklich ein Kanal abgeleitet war, der quer durch die Stadt und jenseits derselben in einen anderen Kanal führte, der der anderen Langseite parallel lief.

6) J. Falchi, Ricerche di Vetulonia. Prato 1881. 27 S. 8.

7) J. Falchi, Gli avanzi di Vetulonia sul poggio di Colonna nella maremma Grossetana. Grosseto 1882. 29 S. kl. 8.

Gegenüber den Annahmen des Herm. Barbarus, der Vetulonia nach Viterbo, und Inghirami's, der es in die Gegend von Campiglia am unteren Laufe des Flusses Cornia setzte, beweist der Verfasser aus mittelalterlichen Urkunden, dass jene alte Etruskerstadt vielmehr auf dem Platz des jetzigen Colonna, landeinwärts von Castiglione della Pescaja, 10 Kilometer vom Meere entfernt, auf einem Hügel an der rechten Seite des unteren Laufes des Flusses Bruna lag, der in den lacus Prile sich ergiesst. Dort finden sich noch bedeutende Ueberreste alter Stadtmauern und zahlreiche, wie es scheint, wohlerhaltene etruskische Gräber. Auch ist dort der Hauptfundort der etruskischen Münzen mit der Aufschrift VatI, die man längst auf Vetulonia bezieht. Auch die von Plin. 2, 227

erwähnten heissen Quellen ad Vetulonios findet er in der Nähe von Colonna wieder in den Quellen von Caldana und Ravi. Die Identifizierung scheint demnach gelungen.

8) P. Bacco, Cenni storici su Avigliana e Susa. Vol. primo. Susa 1881. 100 S. 8.

Eine wüste Compilation voll Unwissenheit über das gallo-römische Altertum, ohne allen Werth.

9) D. Berardi, Antiche città sabine, memorie storico-archeologiche. Roma 1881. 39 S. kl. 8.

Eine Zusammenstellung der Ansichten der Gelehrten aus den letzten vier Jahrhunderten über die Lage von Forum novum und Cures ohne allen eigenen Werth. Der Verfasser ist ohne alle Kenntnis des römischen Altertums und ohne strenge Kritik. Neues wird nicht geboten.

10) G. Mochi, Storia di Cagli. Parte prima. Cagli 1878. 107 S. 8.

Eine zwar etwas breit, jedoch verständig und mit Kritik geschriebene Geschichte der umbrischen Stadt bis zum Jahre 800 nach Chr. Das alte Cales lag auf der Höhe des Berges, an dessen Fusse das jetzige Cagli liegt, dessen Neugründung in das Jahr 1289 fällt. Cales war nur ein vicus (nach It. Ant. p. 123, 7), eine mutatio an der via Flaminia (It. Hieros. p. 614, 6); zu welcher civitas es gehörte, hat der Verfasser nicht festzustellen versucht. Ausser in den Itinerarien wird es im Altertum nur noch bei Serv. ad Aen. 7, 728 erwähnt, sodann bei Hilarius Pictaviensis fg. 7 zum Jahre 359. Dass der Ort einen alt-umbrischen Namen trage, schliesst der Verfasser mit Recht daraus, dass er sich mit den umbrischen Ortsnamen Nuceria und Acerra in Campanien wiederfindet.

Auch über die Strassenzüge der Gegend handelt er ausführlich, indem er die via Flaminia von Helvillum bis Fanum Fortunae und die im It. Ant. p. 316 angegebene Seitenstrasse über Ad pirum, in dessen Nähe eine interessante alte Bronzegieesserei gefunden ist, nach Senagallica verfolgt. Er bleibt mit Recht bei der von ihm schon früher (s. Jahresber. 1880. Bd. 23, 107 und Sopra gli avanzi di antica città nel territorio di Cagli e di Acqua lagna. Fossombrone 1876) begründeten Ansicht, dass die Reste einer alten Stadt, zu denen man von Acqualagna an der via Flaminia (etwa 8 m. p. von Cagli) aus gelangt, wenn man 3 m. p. am Candigliano, einem linken Nebenfluss des Metaurus, aufwärts geht, die von Urbinum Metaurense sind. Viel neues wird im Uebrigen nicht geboten.

#### R ä t i e n .

11) Ephemeris epigraphica. Vol. IV. fasc. 3/4. 1881.

In den Observationes epigraphicae behandelt Th. Mommsen unter n. XXIX von Neuem die Alpes Poeninae. Gegen seine Behauptung (im

C. I. L. III p. 707; s. Jahresber. 1874/75 Abth. III S. 238), das Gebiet derselben sei von Augustus zu Rätien geschlagen, hat G. Zippel, Die römische Herrschaft in Illyricum, 1877 S. 286, die Ansicht aufgestellt, es gehöre zu Germania superior. Mommsen geht bei der Vertheidigung seiner Ansicht davon aus, dass Ptolemäus an verschiedenen Stellen das Adulagebirge die Grenze von Belgica, Narbonensis, Rätien und Italien nennt. Daraus folge, dass damit die Bergreihe vom Genfer See am rechten Ufer der Rhone aufwärts gemeint sei; denn nur hier stossen die genannten Provinzen zusammen und von Rätien kein anderer Teil als eben die dazu zu rechnende vallis Poenina.

Sodann stellt Mommsen bei Ptol. 2, 12 zum Teil nach dem cod. Vat. 191 die Namen und Reihenfolge der hier liegenden Städte als *Θυουισακος, Ἐβόδουρον, Ὀκτόδουρον, Δρουσόμαγος* her. Die erste derselben ist jetzt Vevey, die dritte Martigny. In Betreff der zweiten meint Mommsen, sie müsse ebenfalls in der Not. Dign. Oc. c. 42, wo er zunächst Z. 12 und 13: In Gallia: in provincia Viennensi emendiert, Z. 15: Praefectus classis barcariorum Ebruduni Sapaudiae gemeint sein und sei nach Ptolemäus zwischen Vevey und Martigny am Ufer des Genfer Sees, am wahrscheinlichsten bei Villeneuve am Einfluss der Rhone in denselben zu suchen. Nach der Not. Dign. sei auch der Name bei Ptolemäus herzustellen. Für die vierte von diesem genannte Stadt schlägt er das jetzige Sitten vor. Aus der von Plin. 3, 136 angeführten Inschrift der tropaea des Augustus gehe hervor, dass auch die Völkerschaften der vallis Poenina zu seiner Zeit besiegt wurden. Mommsen hält es für wahrscheinlich, dass dies während des rätischen Krieges im Jahre 739 geschehen sei, und bei dieser Gelegenheit möge die Stadt Drusomagus von dem Feldherrn ihren Namen erhalten haben.

12) F. Haug, Arbon in römischer Zeit und die über Arbon führenden Römerstrassen. (In den Vorträgen bei der zehnten und elften Versammlung der Geschichtsforscher des Bodensees in Radolfzell und Arbon. 1878 und 1879. S. 5–13).

Eine Zusammenstellung der wenigen Nachrichten über die Station Arbor Felix, als deren ursprünglich helvetischer Name der zwar erst in der Not. Dign. vorkommende Arbona angesehen wird. Sichere Reste derselben sind bisher kaum gefunden. Ueber die den Ort berührenden Römerstrassen scheinen die tab. Peut. und das Itin. Anton. nicht verlässlich zu berichten. Der Verfasser stellt mit andern die Station ad Renum der tab. Peut. zwischen Arbor Felix und Brigantio und setzt sie nach Rheineck. In einem Nachtrag wird mitgeteilt, dass die im Bad Sulzbrunn bei Kempten (Cambodunum) kürzlich zu Tage gekommenen Stempel der leg. VIII Aug. und coh. III Vindel. (s. Mommsen in der Ephem. epig. IV p. 178) aus Frankfurt dahin verschleppt sind.

## G e r m a n i e n .

13) E. Herzog, Die Vermessung des römischen Grenzwalls in seinem Lauf durch Württemberg. Stuttgart 1880. 47 S. 4. mit einer Karte und einer Tafel Grundrisse. (Sonderabdruck aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte).

Die Limes-Forschung hat durch obige Arbeit eine wesentliche Bereicherung erfahren. Auf Württembergischem Boden stossen die beiden, in ihrer Ausführung verschiedenen Systeme des *limes transdanubianus* und des *l. transrhenanus* an einander. Der Verbindungspunkt beider liegt bei dem Orte Pfahlbronn zwischen Alfdorf und Welzheim, ein wenig nördlich von Lorch, auf dem Höhenzuge, welcher das Leinthäl vom Remsthal scheidet. Von dort aus zieht der *l. transrhenanus*, nachdem er eine kurze Strecke westwärts gerichtet war, in schnurgerader Richtung nach Nordnordwest bis an den Main unterhalb Freudenberg. Er besteht auf dieser Strecke aus einem Erdwall, der sich noch stellenweise bis zu einer Höhe von 2,5 m erhalten hat, und einem unmittelbar davor entlang laufenden Graben, dessen Spuren ebenfalls noch hier und da sichtbar sind. Herzog giebt auf T. II Fig. 8 einen Durchschnitt des ursprünglichen Baues, nach welchem der Wall an der Sohle eine Breite von 11—14 m und eine Höhe von 4,5 m, der Graben eine Breite von 4—4,5 m, eine Tiefe von 3 m hatte, beide mit starker Böschung. Dass der Wall ursprünglich mit Pallisaden versehen war, wird aus dem bereits bei Ammian 18, 2, 15 zum Jahre 359 vorkommenden Namen für denselben, *Palas*, sowie aus den schon in Urkunden des achten Jahrhunderts erscheinenden Namen *Phalbach*, *Phalheim* u. a., die an ihm liegenden Oertern zukommen, geschlossen. Höchst merkwürdig ist es, dass dieser Bau in so grosser Ausdehnung seine schnurgerade Richtung beibehält, selbst da, wo er auf tiefe Thaleinschnitte stösst, wie bei der Murr und beim Einfall der Sall in die Kocher. Ein Terrainprofil auf der Limeslinie ist an der Seite der Karte gegeben. In kurzen, wie es scheint, nicht immer gleichmässigen, bisweilen nicht einmal 1000 römische Schritt grossen Entfernungen finden sich unmittelbar hinter dem Wall Reste von Wurttürmen. Grössere befestigte Lager sind in Ueberresten erhalten in Welzheim, Murrhardt, Mainhardt, Oehringen (*vicus Aurelius*), Jagsthausen. Sie liegen auf geeigneten Höhen innerhalb des *limes*, 12—13 km, also 8—9 m p. von einander entfernt. Von dem auf drei Seiten ziemlich gut erhaltenen Kastell bei Mainhardt, von dessen *praetorium* selbst noch Spuren vorhanden sind, wird ein Grundriss auf Taf. II gegeben.

Südlich von Pfahlbronn sind noch auf eine kurze Strecke bis in die Nähe von Lorch Spuren einer Fortsetzung des Limeswalles gefunden, das Kloster Lorch selbst wird als wahrscheinlich auf den Fundamenten eines Römerkastells erbaut angesehen. Weiter südlich, von dort

bis zum Hohenstaufen, hat Herzog keine Spuren des limes mehr gefunden; höchstens könnten einzelne Schanzen dort gelegen haben.

Ganz anderer Art ist der limes transdanubianus oder raeticus. Er setzt bei Phalbronn an den germanischen an und wird gebildet durch eine Hochstrasse, von der auf T. II, 10 ein Durchschnitt gegeben wird. Ihre Breite beträgt 3 m, sie besteht »aus roh zugerichteten Steinplatten oder plattenähnlichen Quadern und aufrecht gestellten Brocken«, und wo sie erhalten ist, steckt sie bisweilen nur einen halben Fuss tief im Boden. Sie läuft zunächst von Phalbronn ostwärts längs der Nordseite des Höhenzuges zwischen Lein und Rems in leicht geschwungener Linie über Alfdorf und Iggingen bis nördlich von Mögglingen, von wo sie sich nordöstlich in fast gerader Linie nach Hüttlingen, wo sie die Kocher überschreitet, und Schwabsberg wendet. Hier setzt sie über die Jagst, macht dann eine kurze Bucht nach Osten, wendet sich aber von Dalkingen wieder nordöstlich über Röhlingen und Phalheim nach Weiltlingen, wo sie die Wörnitz überschreitet, und von da in nordnordöstlicher Richtung über Unter-Michelbach in Bayern eintritt. Spuren von Warttürmen sind auf dieser Strecke nur sehr spärlich erhalten. Innerhalb dieser Linie ist als grösseres Kastell nur Aalen, das alte Aquileia, sicher nachgewiesen. Wahrscheinlich führte von der Limesstrasse bei Mögglingen eine Strasse über Aalen nach Bopfingen (Opie), welche auf der tab. Pent. angegeben ist. Endlich wird noch eine Römerstrasse nachgewiesen, die von der obigen Hauptstrasse beim Brakwanger Hof nordwestlich von Mögglingen in westsüdwestlicher Richtung längs des südlichen Abhanges der Höhen über dem Remsthal nach Lorch hin zieht. Sie ist früher wohl als der eigentliche limes angesehen worden, indess erkennt Herzog in ihr nur eine, ihrer mehrfach sehr schroffen Abfälle wegen nicht zum Wagenverkehr, sondern nur für Fusstruppen benutzbare Strasse innerhalb des limes. Das weitere System der sich auf der Innenseite dem germanischen, wie dem rätischen limes anschliessenden Strassenzüge ist von der Untersuchung ausgeschlossen.

Wenn auch die Ansicht, dass die Verschiedenheit in der Konstruktion der beiden Limesteile darauf zurückzuführen sei, dass der eine von dem Legaten Oberpannoniens, der andere von dem Statthalter Rätien angelegt sei, an sich viel Wahrscheinlichkeit hat, und demnach auf der Linie Phalbronn-Lorch die Grenze der beiden Provinzen anzusetzen wäre, bot doch der Fund von Ziegeln der legio VIII Augusta, welche zur Zeit der Limesanlage in Strassburg ihr Hauptquartier hatte (nach Ptol. 2, 9, 17), eine Schwierigkeit. Herzog denkt hier an eine Verschiebung der Grenze zwischen Rätien und Germanien und ist (S. 37) der Ansicht, dass die Anlage des rätischen limes erst dem Trajan zuzuschreiben sei. Doch siehe über jene Funde oben unter n. 12.

14) G. Wolff, Das Römerkastell und das Mithras-Heiligthum von Gross-Krotzenburg am Main nebst Beiträgen zur Lösung der Frage zur architektonischen Beschaffenheit der Mithras-Heiligthümer. 101 S.

15) R. Suchier, Die römischen Münzen, Stempel, Inschriften und Graffite von Gross-Krotzenburg und der Umgegend von Hanau. 36 S.

(Beide Schriften finden sich in der »Festschrift den verehrten Theilnehmern der vom 27. bis 30. August zu Kassel tagenden XXXI. Generalversammlung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zur Begrüssung dargebracht vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Kassel 1882).

Die zuerst genannte Schrift giebt eine genaue Beschreibung des römischen Limeswalls zwischen Main und Wetter, so dass sich weiter nordwärts die von C. Rossel beschriebene römische Grenzwehr im Taunus (s. Jahresber. 1876, VIII, 319) anschliesst. In einer Publikation des hanauischen Bezirksvereins für hessische Geschichte von 1873 (s. Jahresber. 1874/75, IV, 243) hatte A. Duncker das damals ausgegrabene Römerkastell bei Rückingen nördlich neben der Kinzig beschrieben und die ein wenig östlich von demselben vorhandenen Reste des limes kurz erwähnt. Die neue Publikation zeigt, dass dieser Teil des limes südwärts in gerader Richtung sich bis Gross-Krotzenburg an den Main erstreckte, wo ein Cohortenlager vorhanden war, ebenso wie in der Mitte zwischen diesem Orte und dem Kastell von Rückingen in einem Abstände von je etwa  $\frac{3}{4}$  Meilen ein solches Kastell westlich vom Wall bei Neuwirthshaus lag. Der limes schloss sich unmittelbar an die Nordostecke des Kastells von Gross-Krotzenburg an. Hier war ohne Zweifel ein Uebergangspunkt über den Main, der dann aufwärts selbst die Grenze des Decumatlandes bildete bis in die Nähe von Freudenberg, von wo sich der limes südwärts weiter erstreckte.

Sodann folgt eine genaue Beschreibung der erhaltenen Reste des Kastells von Gross-Krotzenburg selbst, das bei 178 m Länge und 123 m Breite für eine Besatzung von etwa 1000 Mann berechnet war. Interessant ist auch der Fund eines Mithrasheiligtums und eines Altars des Jupiter Dolichenus vom Ende des zweiten Jahrhunderts, sowie eines Gräberfeldes vor dem Kastell.

Die von Suchier behandelten Ziegelstempel, die ziemlich zahlreich sind, gehören der leg. XXII, der coh. III Vindelicorum und der coh. I civ. Romanorum an. Aus den Münzfunden der Gegend schliesst derselbe, dass die Blüthezeit der Römerherrschaft in die Zeiten des Trajan und seiner nächsten Nachfolger fällt, dagegen unter Severus Alexander oder allenfalls auch unter seinem Nachfolger Maximin das Kinziggebiet geräumt sei.

Besonders beachtenswert ist es noch, dass beide Forscher zu dem Resultate kommen, dass die früher und zum Teil noch bis in die Gegen-

wart herrschende Annahme von einer römischen Grenzwehr über den Spessart durchaus unbegründet ist, da hier nur unzusammenhängende mittelalterliche Wehren sich finden.

Beide Arbeiten zeigen viel Sorgfalt bis in's Kleinste. Interessant sind auch die Vergleichen mit der britannischen Wallanlage.

16) A. von Cohausen und L. Jacobi, Das Römerkastell Saalburg. Auszug aus dem unter der Presse befindlichen grösseren Werk derselben Verfasser. Homburg vor der Höhe. 1878. 30 S. gr. 8.

Eine ansprechend geschriebene, für einen grösseren Leserkreis bestimmte Darstellung der Lage und Geschichte des Kastells, Beschreibung der anstossenden Teile des Phalgrabens, benachbarter alter Befestigungen, der alten Römerstrassen der Gegend, sowie insbesondere eine ausführliche Beschreibung der Reste des Kastells selbst, sowie der anstossenden Gebäudeanlagen und der wichtigsten Inschriften und sonstigen Fundgegenstände aus Römerzeiten. Die Verfasser wissen zudem das Vorhandene sachkundig zu ergänzen, aus den Bruchstücken richtige Bilder des ursprünglichen Ganzen herzustellen und überall den Blick zu erweitern. Beigegeben sind ein Situationsplan und ein Grundriss des Kastells, ein Wall- und Grabenprofil jetzt und vormals, sowie eine restaurierte Ansicht der porta decumana.

Der Name Saalburg wird vermuthungsweise abgeleitet von den in alter Zeit wahrscheinlich Saala genannten Ueberresten einer, vielleicht für den Kaiser Caracalla neben dem Kastell errichteten grossen Villa. Sein Aufenthalt daselbst wird mindestens durch eine dort gefundene Inschrift (S. 21) wahrscheinlich gemacht. Das Kastell scheint nach den historischen Nachrichten und nach den Münzfunden etwa von 10 vor Chr. Geburt bis gegen Ende des dritten Jahrhunderts in den Händen der Römer gewesen zu sein.

17) Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von F. Hettner und K. Lamprecht. Jahrg. 1. Trier 1882.

Diese Zeitschrift, die Nachfolgerin der Pick'schen Monatsschrift, enthält sowohl selbst, wie in dem mit ihr verbundenen Korrespondenzblatte eine Fülle von Nachrichten über römische Altertümer in Westdeutschland. Gleich Heft 1 giebt auf S. 49—59 aus der Feder von Oberst Wolf eine »Beschreibung der zu der Feststellung des Deutzer Castrums vorgenommenen Ausgrabungen« mit einem Situationsplan, Aufzissen der erhaltenen baulichen Reste, sowie eine Rekonstruktion eines Turmes. Das Kastell liegt unmittelbar am Rhein zum Teil auf älteren Bauten, die vielleicht der Cäsarischen Zeit angehören. Nach der Rheinseite hin öffnet sich die porta decumana, ihr gegenüber die porta praetoria, beide von zwei rund vorspringenden Türmen flankiert; ausser den Ecktürmen zeigt jede dieser Seiten noch zwei runde Türme. Die bei-

den anderen Seiten sind ohne Thor und zeigen, abgesehen von den Ecktürmen, je drei runde Türme. Reste des Prätoriums glaubt man unter der mitten zwischen jenen beiden Thoren liegenden Pfarrkirche gefunden zu haben. Ziegelstempel daselbst gehören der leg. XXII an. (S. unten n. 18).

Auf S. 59—66 berichtet Hettner über die Ausgrabung einer grossen römischen Thermenanlage in S. Barbara bei Trier. Auch davon wird ein Grundriss beigegeben.

H. 3 S. 308—319 bringt eine Limesstudie von A. Duncker. War zu Aschaffenburg ein Römerkastell? Der Verfasser weist nach, dass die an Ort und Stellé gemachten Funde von Altertümern nicht zu einer bejahenden Antwort der Frage zwingen. Reste von römischen Türmen oder Mauerwerk sind dort nie aufgedeckt. Die dort gefundenen Inschriften bei Brambach C. I. R. 1751—58 sind in mittelalterlichen Bauten vermauert gewesen und können sehr wohl aus benachbarten links-mainischen Römerkastellen geholt sein. Das beim Geogr. Rav. 4, 26 erwähnte Ascapa braucht, wenn es auf das heutige Aschaffenburg bezogen werden darf, keineswegs den Namen eines Römerkastells zu enthalten, sondern kann einen Marktort auch ausserhalb römischen Gebiets bezeichnen. Die früher wohl angenommenen Linien eines äusseren limes über den Spessart hätten sich als falsche Annahmen herausgestellt, und dann sei es nicht wohl denkbar, dass Aschaffenburg am rechten Mainufer ohne Brücke und ohne Befestigung ein Römerplatz habe sein können.

18) K. Bone, Bilder vom Rhein aus alter Zeit. Programm des Gymnasiums an der Apostelkirche zu Köln. Köln 1880. 26 S.

Als Nebentitel wird über der Abhandlung selbst »Das römische Kastell in Deutz« angegeben. Zur Ergänzung des oben unter n. 17 Mitgetheilten hebe ich aus der sorgfältigen Arbeit hervor, dass das dem Rhein zugewandte Westthor unzweifelhaft durch einen Damm mit der nach Colonia Agrippina hinüber führenden Brücke in Verbindung stand, die, wie es scheint, wenigstens zu den Zeiten Constantin's des Grossen eine feste war (s. Eumenius, paneg. Const. Mag. IV, 13). Eine im Kastell gefundene fragmentierte Inschrift scheint eine Arbeit an demselben auf die Zeit von M. Aurel und L. Verus 161—169 zu bestimmen; Legionsziegel der 8. und 22. Legion machen es sogar wahrscheinlich, dass die Anlage des Kastells in die Zeit um 70 n. Chr. fällt, wo beide Legionen neben einander in diesen Gegenden standen. In dem Ostthor des Kastells ist wohl der Ausgangspunkt für fünf Römerstrassen zu sehen. Auch die Nachrichten über die spätere Geschichte der Burg, die bis tief ins Mittelalter hinein existierte, werden fleissig zusammengestellt. Hoffentlich bringen weitere Nachgrabungen über Einzelheiten noch grössere Sicherheit.

**19)** von Veith, *Vetera castra* mit seinen Umgebungen als Stützpunkt der römisch-germanischen Kriege im ersten Jahrhundert vor und nach Chr. Mit 2 Karten. Berlin 1881. 41 S. 8.

Die Schrift beruht auf sorgfältigen Terrainstudien an der Hand der bewährtesten Lokalforscher und ist von einem kundigen Militär geschrieben. Sie giebt daher ein möglichst genaues Bild der gegenwärtigen topographischen Verhältnisse, aus denen die zur Römerzeit vorhandenen abgeleitet werden. Innerhalb dieser wird dann die strategische Bedeutung des ganzen Gebietes um *Vetera* dargelegt und schliesslich eine einfache Erzählung der alten Kriegsbegebenheiten mit den aus den Lokalverhältnissen sich ergebenden Erläuterungen hinzugefügt. Bei den mannigfachen Veränderungen, die der Lauf des Rheins und der einmündenden Flüsse seit alten Zeiten erlitten hat, ist die Lösung mancher Fragen von grossen Schwierigkeiten umgeben. Der Verfasser hat es verstanden, dieselben in klarer Weise vorzulegen. Für die Interpretation der betreffenden Stellen des Tacitus ist seine Schrift eine äusserst verdienstliche. (Vgl. Jahresber. 1880, XXIII, [110](#)).

**20)** H. Genthe, *Duisburger Altertümer*. Progr. des Gymnasiums in Duisburg. 1881. 73 S. 8. mit einer Karte und zwei Tafeln Abbildungen.

Eine eingehende Beschreibung der Altertumsfunde aus der nächsten Umgebung von Duisburg, auf Grund deren unter umsichtiger Erwägung aller Merkmale und Vergleichung ähnlicher Funde zunächst entschieden wird, dass in Duisburg keine römische Niederlassung war, wohl aber der Ort selbst vom Ende des vierten Jahrhunderts her von ribuarischen Franken besetzt war, deren Gräber sich innerhalb einer die Stadt und das Dorf Düsersern umschliessenden Landwehr finden, während das ganze Gebiet um dieselbe herum reich ist an Gräbern, die bis in's erste Jahrhundert hinaufreichen, und die der Verfasser den Resten einer sigambrischen Bevölkerung zuschreibt. Interessant ist auch seine gelegentliche Polemik (S. 5 ff.) gegen gewisse Annahmen Schneider's in seinen Beiträgen zur Geschichte und Geographie der Rheinlande.

### Gallien.

**21)** M. Gjör, *Gallien for og under Romernes herredømme*. En inledning til Frankriges historie. Kristiania 1881. 39 S. kl. 8.

Eine populäre Skizze der historischen Entwicklung Galliens von den Zeiten seiner Unabhängigkeit bis zur Befestigung der Frankenherrschaft.

**22)** D'Arbois de Jubainville, *Les noms de lieu celtiques* in der *Revue archéologique*. 1878. April. 8 S.

Der Verfasser ist damit beschäftigt, ein celtisches Glossar zusammen zu stellen. Für ihn ist es daher wichtig, das sprachliche Verhältnis

Jahresbericht für Alterthumswissenschaft XXVIII. (1881. III.) [26](#)

der Ligurer zu den Galliern zu bestimmen. Eine Hauptquelle, aus der uns Eigennamen von Bergen, Flüssen, Ortschaften ligurischen Landes bekannt sind, ist der bei Genua gefundene Schiedsspruch der Minucier aus dem Jahre 117 vor Chr. Geburt (s. C. I. L. I p. 74. V p. 886 ff.). Das Resultat der Untersuchung des Verfassers ist, dass in diesen Namen keine Spur von Gallischem sich findet, dass aber auch kein Grund vorliegt, sie nicht für indo-europäischen Ursprungs zu halten.

23) Ch. Lenthalic, La région du Bas-Rhône. Paris 1881  
304 S. kl. 8.

Diese Schrift schliesst sich den im Jahresber. 1874/75, III. 248 und 1880, XXIII, 108 besprochenen desselben Verfassers über die südfranzösische Küste an. Die Gesichtspunkte sind in der neuen Schrift noch mehr vorzugsweise national-ökonomische. Das Altertum wird seltener herangezogen. Neu gefunden ist in der Camargue nach S. 23 die Inschrift: SILVANO | VOTVM · PRO | ARMENTO, in der man eine Bestätigung der Notiz bei Plin. N. H. 21, 57 finden darf, nach der die Campi Lapidei der narbonensischen Provinz von Tausenden von Rindern beweidet wurden, die des reichen Thymians wegen von fern her dahin getrieben wurden.

24) Hayaux du Tilly, Nouvelle lecture de la Table de Peutinger en ce qui concerne la route de Reis Apollinaris à Forum Voconii Tours s. a. 39 S. 8. (Extrait du Congrès archéologique de France)

Eine Einleitung beschäftigt sich mit der richtigen Schreibung des Namens Raei Apollinares; der Verfasser will als richtige Lesung bei Plin. 3, 36 wunderlicher Weise Reiorum Apollinaris ausgeben, behält aber für den Gebrauch die Form der Tab. Peut. Reis Apollinaris bei! Das Resultat der dann folgenden Untersuchung geht dahin, dass nicht von Forum Voconii, jetzt Châteauneuf-Vidauban an der via Aurelia, sondern von einem Punkte zwischen diesem Orte und Forum Iulii, jetzt Fréjus, nämlich dem Orte Le Muy, welcher Name aus Mutatio entstanden sei, die auf der T. Peut. angegebene Strasse über Anteïs, jetzt Lentiez, nach Reis Apollinaris geführt habe, die von da einerseits weiter über eine mutatio bei Castellet nach Forum Neronis, jetzt Forcalquier an der via Domitia, andererseits wieder nach Aquae Sextiae an der via Aurelia geführt habe. Ob seine Vermuthungen richtig sind, kann nur durch den Nachweis sicherer alter Strassenspuren bestätigt werden, denen der Verfasser aber wenig Aufmerksamkeit schenkt, während er im It. Anton. p. 298, 1 die aus Cic. ad fam. 10, 17 von Wesseling interpolierte Distanzangabe XXIII statt der allein beglaubigten XII beibehält und aus der Bezeichnung der Orte Forum Voconii, Forum Iulii, Ad horrea eine Reihe von Schlüssen über die Verproviantierung der Flottenstation zu Forum Iulii zieht, die entschieden zu weit gehen.

25) F. Labour, Rapport sur la découverte d'une voie romaine à Saint-Pathus. Meaux 1878. 8 S. 8.

Ein kurzer Fundbericht, nach welchem in einem Felde westlich von Saint-Pathus ein Stück der Römerstrasse aufgedeckt ist, die von den Meldi, jetzt Meaux, zu den Silvanectes, jetzt Senlis, führte.

26) Bulletin monumental publié par L. Palustre. 5. série. t. 7. 8. Paris, Tours, 1879 und 1880.

In B. 7, 246 ff. findet sich eine ausführliche Nachricht über die Wiederauffindung einer schon früher bekannten, aber bisher für falsch gehaltenen römischen Inschrift vom Jahre 122 vor Chr., der ältesten in Gallien gefundenen. Sie steht angeblich an einem Felsen auf einem Berge bei Claux und lautet: HERCULI SACRVM | CN·DOMITIVS AHENOBARBUS | PROC·DEVICTIS ET SVPERATIS BELLO ICONIIS TRICO . . . vgl. Strabo 4, 1, 11; 6, 5. Schwerlich wird man sie in dieser Fassung für echt halten.

S. 663 ff. giebt E. Desjardins, Les monuments des thermes romains de Luxeuil, die ziemlich zahlreichen, bisher meist unedierten, fast nur aus kurzen Sepulcralinschriften bestehenden, jedoch mit interessanten Reliefs geschmückten Steindenkmäler von Luxeuil heraus, aus denen unter Vergleichung mit einer Stelle aus der vita S. Columbani bei Surrius de probatis Sanctorum historiis t. VI p. 533 hervorgeht, dass dieser Ort, das alte Luxovium, dann Lussovium, darauf Lussedium, endlich Losodium genannt, schon in Römerzeiten Heilquellen hatte, die den Göttern Lussoius, Apollo, Sirona und Bricia geweiht waren.

B. 8, 297 ff. zieht R. Mowat aus dem auf einer neuerdings in Poitiers gefundenen Weihinschrift vorkommenden Personennamen Venixamus, zu dem eine Inschrift aus Igg in Kärnthn die Nebenform Venixama bietet, den Schluss, dass die in der Not. dign. oc. 35, 27 vorkommende Form eines rätischen Ortsnamens nicht Venaxadorum oder Venaxamodorum, sondern Venixamodorum zu schreiben und als »Kastell des Venixamus« zu erklären sei.

27) Hayaux du Tilly, Étude sur l'emplacement certain de l'oppidum Bratuspantium de César. 31 S. 8.

Der Verfasser weist in einer die historisch-geographischen Verhältnisse allseitig erwägenden Untersuchung, wie mir scheint, mit Erfolg nach, dass die bei Caes. b. g. 2, 13 und sonst nie wieder genannte Stadt Bratuspantium im Gebiet der Bellovacer dieselbe ist mit der später Caesaromagus, dann Bellovacum genannten Hauptstadt des Volkes. Ausser diesem waren bisher acht verschiedene Orte dafür in Anspruch genommen. Nebenher giebt der Verfasser die Vermuthung, dass der eine derselben, Vendeuil-Caply, an dem zahlreiche römische Funde ge-

macht sind, eines der später in diesem Gebiete von Cäsar angelegten Winterlager gewesen sei.

Zum Schluss mache ich noch darauf aufmerksam, dass inzwischen ein sechster Band meiner Ausgabe der *Naturalis Historia* des Plinius, Berlin, Weidmann 1882, erschienen ist, der ausser dem *index deorum et hominum* einen *index locorum* enthält. Ein Vergleich mit dem der Sillig'schen Ausgabe beigefügten zeigt, wie gross die Anzahl von Veränderungen in der Schreibung geographischer Namen ist, die vorzunehmen waren. Auch die Vergleichung solcher Artikel, wie *Graeci*, *Roma*, wird beweisen, wie viel vollständiger die Ausnutzung des Textes im neuen *index* ist. Hoffentlich wird die Untersuchung über die geographischen Bücher des Plinius, in denen noch so manches Dunkel zu lichten ist, dadurch einen neuen Anstoss erhalten.

---

# Register.

## I. Verzeichniss der besprochenen Schriften.

- Aalst, Th. van**, observationes in historiam romanam II, 283.
- Abel, E.**, Colluthi carmen de raptu Helenae. I, 175. — Zu den Homercen-tonen I, 186. — Orphei Lithica I, 162.
- Adam, L.**, die Odyssee und der epische Cyklus. I, 298.
- Alexandre**, zu den Oracula Sibyll. I, 162.
- Allen, Grant**, der Farbensinn. III, 55.
- Alticozzi, L.**, storia delle antiche persecuzioni ne' primi secoli della chiesa. III, 377.
- Amari, M.**, bibliotheca Arabo-Sicula. III, 146.
- Ambrosini, A.**, osservazioni critiche alla traduzione dei primi sei libri d'Erodote di Ricci. I, 107.
- Ameis-Hentze**, Ilias. I, 193. — Odyssee. I, 199. — Anhang zur Odyssee-Schul-ausgabe. I, 200.
- Anton, H.**, etymologische Erklärung homerischer Wörter. I, 238.
- Antoniades, B.**, *Ἰκτερωνος Λαίλιος*. II, 135.
- d'Arbois de Jubainville**, les noms de lieu celtiques. III, 393.
- Arens, J.**, de participii subiuncti ratione Homerica. I, 255.
- Asbach, J.**, zur Chronologie der Briefe des Plinius. III, 353. — Entstehung der Germania des Tacitus. III, 354.
- Atti della R. Accademia dei Lincei**. III, 385.
- Aubé**, le christianisme de l'empereur Philippe. III, 373.
- Baar, A.**, zu Eur. Andromache 195. I, 37. — Zu Eur. Hek. I, 39. — Zu Eur. Hel. I, 39.
- Bacco, S.**, cenni storici su Avigliano e Susa. III, 386.
- Bachof, E.**, quaestiuncula Herodotea, I, 96.
- Bachofen, J. J.**, antiquarische Briefe zur Kenntniss der ältesten Verwandtschaftsbegriffe. III, 38.
- Baedeker, K.**, Italien. 3. Thl.: Unteritalien und Sicilien. III, 147.
- Baehrens, E.**, poetae latini minores. II, 91. — Zu latein Dichtern. II, 78. II, 99.
- Barth, P.**, de infinitivi apud scaenicos poetae Latinos usu. II, 9.
- Barthold, Th.**, Hippolitus von Euripides. I, 42.
- Bass, J.**, Dionysios I von Syrakus. III, 156. — Zu Polyæn. III, 157.
- Baumgarten**, de Christodoro poeta Thebano. I 182.
- Beaudouin et Pottier**, inscriptions Cyprotes. III, 225.
- Beauregard, J. O.**, organisation de la famille sous la législ. rom. III, 39.
- Becher**, zu Cic. nat. deor. II, 117.
- Bechtel, Fr.**, Bezeichnungen der sinnlichen Wahrnehmungen in den indogermanischen Sprachen. III, 209. — Umbria. III, 237.
- Becker, K. v.**, Munimentum Traiani. III, 338.
- Becker, W. A.**, Gallus. III, 34.
- Belger, Chr.**, Moritz Haupt als akademischer Lehrer. I, 262.
- Bellermann, L.**, Elektra. I, 22.
- Beloch, G.**, l'impero Siciliano III, 143. — Geschichte des Timaios III, 159.
- Beltz, R.**, die handschriftliche Ueberslieferung von Cic. de re publica. II, 140.
- Bender, H.**, Rom u. röm. Leben. III, 31. 33.
- Benicken, H. K.**, Episode des Sarpedon im 12. Gesang der Ilias. I, 323.
- Benseler, G.**, zur Ilias. I, 222.
- Bentley, R.**, Emendationen zum Plautus. II, 57.
- Berardi, D.**, antiche città sabine. III, 386.
- Bergk, Th.**, die Rheinlande in römischer Zeit. II, 245. 265. 280.
- Bernage, S.**, de Stesichoro lyrico. I, 127.

- Bernardakis, Gr.**, symbolae criticae in Plutarchum. I, 59.
- Bernhardt, H.**, Theognis quid de rebus divinis et ethicis senserit. I, 115.
- Bernoulli, J. J.**, römische Ikonographie. II, 203.
- Bertagnoli, C.**, delle vicende dell' agricoltura in Italia. III, 162.
- Bezzenberger**, zum Pamphyliſchen. III, 225.
- Bindſeil, Th.**, die antiken Gräber Italiens. III, 246.
- Birt, Th.**, zum Tragikerfragment bei Quintilian. VIII, 6, 35. II, 195. — Zu Seneca's Tragödien. II, 198. — Die Vocalbindung eu im Latein. III, 188. — Das antike Buchweſen. II, 209.
- Bitschofsky, R.**, zur Anth. lat II, 98. — Zu Cäſar. II, 271.
- Blasel, J.**, allmälige Competenzerweiterung der Tributcomitien. III, 20.
- Blaas, F.**, neues Fragment der Melanippe des Euripides. I, 54. — Rest der Sappho. I, 127.
- Blaydes**, zu Aesch. Hiketides. I, 13. — Zu Prometheus. I, 8. — Zu Eurip. Alkestis. I, 37. — Zum Herakles. I, 42. — Zu Rhesos. I, 42. — Zu Soph. Oed. Tyr. I, 24. — Zu Soph. fr. I, 34. — Zu den Troades I, 52. — Zu den Phoenissae. I, 52.
- Böhm, D.**, Beiträge Cäsars zur Ethnologie der Germanen. II, 241.
- Boissier, G.**, à propos d'un vers de Juvenal. II, 68.
- Bond and Walpole**, the Phormio of Terence. II, 186.
- Bone, K.**, Bilder vom Rhein. III, 392.
- Bordellé**, de linguae Latinae nominibus -men et -mentum. III, 207.
- Bormann, E.**, fastorum Tauromenitanæ reliquiae. III, 156. — De mensuris Tauromenitanis. III, 159.
- Bourgault-Ducoudray, L. A.**, conférence sur la modalité dans la musique Grecque. III, 173.
- Bouterweck, R.**, und A. Tegge, die altsprachliche Orthoepie. III, 184.
- Brachmann, G.**, de Bacchidum Plautinae retractatione scenica. II, 29.
- Brandt, S.**, eclogae poetarum Latinarum II, 152. — Ad Lucretium. II, 157.
- Braune, Th.**, über sic. II, 189.
- Bréal, M.**, épigraphie italique. III, 233. — Tafel von Agnone. III, 239. — Table de Bantia III, 238. — Chant des frères Arvales. III, 236. — Inscription falisque. III, 237.
- Brehme, Fr. H.**, linguarum noviciarum laxam temporum significationem iam priscis linguae Latinae temporibus perspicere posse. III, 216.
- Breyer, B.**, zu Hiketides 51. I, 13.
- Brix, J.**, Recension von P. Langen's Kritik des Plautus. II, 4. — Zur Asinaria II, 26. — Zur Cistellaria II, 32.
- Brüll**, zur ältesten Geschichte des Primats III, 358.
- Brugi, B.**, i fasti aurei. III, 31.
- Brugman, K.**, v. Osthoff.
- Brunn, L.**, Abhandlung über *ζατος*. I, 44.
- Bruns und Sachan**, syr.-röm. Rechtsbuch a. d. 5. Jahrh. III, 29.
- Buchholz, E.**, Anthologie aus d. Lyrikern der Griechen. I, 109.
- Bücheler, F.**, Altes Latein. III, 233. — Altitalische Grabschrift. III, 241. — Coniectanea de Silio Juvenale Plauto aliis. II, 64. 65. — Fragment einer marsischen Inschrift III, 240. — Grundriss der lat. Deklination, französisch III, 199. — Petron am Hof zu Hannover I. J. 1702. II, 58.
- Büdinger, M.**, Krösus Sturz. I, 100. — Der Ausgang des medischen Reiches. I, 100.
- Büniger, C.**, über die lat. Quantität in positionslangen Silben III, 185.
- Bulletin monumental** 1879 u. 1880 III, 395.
- Buth, A.**, zur Positionsbildung in Homer. I, 228.
- Campbell, L.**, notes on the Agamemnon of Aeschylus. I, 13.
- Cardona, M.**, delle origine della città di Napoli. III, 133.
- Cava, F.** della, la nuova città in Baia. III, 138.
- Cavallari, Fr. S.**, scavi di Sybaris. III, 131. — Thapsos. III, 140. — Topografia di Saleruo. III, 143.
- Cavallin, S. J.**, Aoristi infinitivus Homericus. I, 255.
- Cavalotti, F.**, canti e frammenti di Tirteo. I, 111.
- Cerrato, L.**, Solone, saggio critico biografico. I, 113.
- Chatelain, E.**, sur l'Anthologie latine. II, 102. — Du pluriel de respect en latin. III, 214.
- Christ, A. J.**, Art und Tendenz der Juvenalischen Personenkritik. II, 68.
- Christ, W. v.**, Metrik. III, 174. — Die Wiederholungen in d. Ilias I, 314. — Interpolationen bei Homer. I, 310. — Gebrauch von *τα* bei Homer. I, 255.
- Cipolla, P.**, sulle probabili origini di Caltavuturo e Sclafani. III, 144.
- Clairin, P.**, du génitif latin et de la

- préposition de. III, 210. — De haruspibus III, 2. 50.
- Clemm, W., miscellanea critica. I, 123.
- Clerici, G. P., i Prigionieri di Plauto II, 30.
- Cobet, zu Cic. de fin. II, 107. — Cic. nat. deorum II, 108.
- Cohausen u. Jacobi, das Römercastell Saalburg. III, 391.
- Cohn, M., zur Lehre von der capitis deminutio. III, 41.
- Conradt, C., stichische u. lyrische Composition bei Terentius II, 182.
- Cons, H., Dalmatie. III, 380.
- Corcia, N., dell'origine di Roma. III, 307.
- Couat, A., l'élegie Alexandrine: Philéas, Hermésianax, Phanocles, Alexandre d'Étolie. I, 121. — Du caractère lyrique des hymnes de Callimaque. I, 112 154.
- Croiset, A., la poésie de Pindar. III, 176.
- Csiky, Gr., Tragödien des Sophokles übersetzt I, 17.
- Cuno, J. G., Verbreitung des etruskischen Stammes über die italische Halbinsel. III, 245.
- Curtius, E., de Persii Flacci patria, II, 54.
- Curtius, G., homerische Miscellen. I, 241 — Ueber Pamphilisches. III, 228.
- Daehn, J., de rebus scaenicis in Euripidis Bacchae. I, 38.
- Danielson, O. A., studia Grammatica. III, 202.
- Daub, A., die Ueberlieferung der Chronologie des Anaximenes und des Anakreon. I, 132.
- Dechert, H., über die Echtheit des Phoenix von Lactantius. II, 101.
- Deecke, W., zur Entzifferung der mes-sapischen Inschriften. III, 139 228. — Zur Lesung der epichorischen kypri-schen Inschriften. III, 220. — Neuere etruskische Publikationen. III, 243. — Nachtrag zum Templum von Piacenza III, 243. — Le iscrizioni etrusche del vaso di Tragliatella. III, 245.
- Dederich, wo sind die Uispeten und Tenkterer über den Rhein gegangen? II, 247.
- Degenhart, zu Cic. de nat. deor. II, 115.
- Deinhardt, H., Plutarchs Abhandlung über die Erziehung der Kinder, übersetzt. I, 90.
- Deiter, H., zum Cod. Vossianus 86 des Martial. II, 59.
- Delaunay, F., l'église chrétienne devant la législation romaine. III, 53.
- Del Mar, A., history of the precious metals. III, 103.
- Desjardins, E., les thermes romains de Luxeuil. III, 395. — Géographie historique de la Gaule. II, 242.
- Diels, H., zu Cicero. II, 107 119.
- Dilthey, C., de epigrammatis nonnullis Graecis. I, 136.
- Dinter, B., zu Cäsar b. g. II, 251 ff.
- Dittenberger, W., zu Cäsar b. g. II, 152 ff.
- Dobbelstein, Gr., de carmine christiano cod. Par. 8084. II, 97.
- Doberentz, A., Caesaris de bello gallico commentarii. II, 220.
- Dombart, B., zu den Captivi. II, 31. — Rec. v. A. Spengels Adelpheo. II, 185.
- Dräger, historische Syntax. III, 276.
- Draheim, J., de iambis et trochaeis Terentii. II, 183.
- Dressel, H., antichissima iscrizione Latina. III, 233 — Faliskische Inschriften. III, 237. — Lexikalische Bemerkungen zu Firmicus Maternus III, 250.
- Drewes, L., die symmetrische Composition des König Oedipus. I, 24.
- Drexler, W., Caracalla's Zug nach dem Orient. III, 371.
- Droysen, H., Athen und der Westen vor der sicilischen Expedition. III, 166.
- Dübner, zu Nonnos. I, 168.
- Düntzer, H., die lateinischen Suffixa -tia, -tio. III, 207. — Ara Ubiorum. III, 338. — Familie des Germanicus. III, 338. — Odyssee, Schulausgabe. I, 197. — Römerbrücke bei Köln. III, 374.
- Dürr, J., die Reisen des Kaisers Hadrian. III, 356.
- Duhn, v., Grundzüge einer Geschichte Campaniens. III, 137.
- Duméril, A., préliminaires de la seconde guerre civile à Rome. III, 329.
- Du Mesnil, A., Ciceronis de Legibus libri tres II, 145.
- Dunbar, H., concordance to the Odyssey and Hymns of Homer. I, 249.
- Duncker, A., war Aschaffenburg ein Römercastell. III, 392.
- Duru, V., l'administration d'Auguste. III, 22. — Religion officielle dans l'empire romain III, 5 48.
- Dzlatko, K., zum Terenzcommentar des Donatus. II, 190 — Adelpheo. II, 185. — Zu Terenz Hecyra. II, 189.
- Ebeling, H., Schulwörterbuch zu Cäsar. II, 210.
- Ebert, A., de syntaxi Frontoniana. II, 8. III, 267.
- Ebrard, G., de ablativi locativi instrumentalis apud priscos scriptores usu. III, 212.

- Egli, das Martyrium Polycarps. III, 363.
- Eichert, O., Wörterbücher zu Cäsar. II, 210. — Wörterbuch zum Justin. III, 250. — Wörterbuch zu Ovids Metamorphosen. II, 83. III, 252. — Wörterbuch zu Sallust. III, 249.
- Eichhoff, über die Sagen und Vorstellungen von einem glückseligen Zustand der Menschheit. III, 35.
- Eisenlohr, E., das lateinische Verbum. III, 205.
- Ellis, R., on the Anthologia latina. II, 101. — De artis amatoriae Ovidianae codice Oxoniensi. II, 78. — Ibis. II, 91. — Petronianum. II, 57.
- Ellissen, der Senat im oström. Reich. III, 374.
- Emlein, F., quaestiones Sophocleae. I, 17.
- Engelhardt, passive Verba mit dem Accusativ u. der Acc. graecus. III, 214.
- Enmann, A., Untersuchungen über die Quellen des Pompeius Trogus. III, 161.
- Enthoven, L., de Ione fabula Euripidea. I, 44.
- Ephemeris epigraphica. III, 386.
- Erdmann, O., über den Gebrauch der lateinischen Adjectiva mit dem Genetiv. III, 211.
- Esmann, Fr. E. M., de organis Graecorum musicis. III, 178.
- Eussner, A., zu Ovid. II, 82.
- Eysert, L., der Prolog in Eurip. Ion. I, 46.
- Fabretti, A., di una moneta di oro, attribuita ai Volsiniesi. III, 245.
- Faesi, J. U., Homers Iliade, hrsg. v. R. Franke. I, 193. — Odyssee, hrsg. v. Kayser. I, 199.
- Falchi, J., ricerche di Vetulonia. — Gli avanzi di Vetulonia. III, 385.
- Fauriel, M., les questions Homériques à la Sorbonne en 1835—36. I, 307.
- Feldmann, H. A., Elektra, übersetzt. I, 23. — König Oedipus, übersetzt. I, 24.
- Feis, L. de, di alcune epigrafi etrusche. III, 242.
- Fennell, on Etruscan numerals. III, 246.
- Ferencz, W., grammatica Sophoclea. I, 17.
- Fernique, E., étude sur Préneste. III, 49. — Histoire romaine. III, 282. — Inscriptions inédites du pays de Marses. III, 240.
- Fiorelli, documenti inediti per servire alla storia dei Musei d'Italia. III, 134.
- Fischer, E., das achte Buch vom galischen Krieg. II, 239.
- Fischer, Th., die Dattelpalme. III, 98.
- Flach, J., der rescribte Codex Messianus des Hesiod. I, 139. — Zu Hesiod. I, 140. — Martialis epigrammaton lib. primus. II, 59.
- Fleckeisen, A., *Ἠλέκτρον*. I, 140.
- Fleischer, C. H., zu Cäsar b. g. II, 283 ff.
- Flex, R., Älteste Monatseintheilung der Römer. III, 4 45.
- Forchhammer, J., zu Cicero. III, 264. — Annotationes criticae ad Cic. de natura deorum libros. II, 109. — Ad Cic. de officiis. II, 136. — Ad Cic. de divin. II, 120.
- Forcellini, A., totius latinitatis lexicon. III, 243.
- Fraesdorff, G., de comparativi gradus usu Plautino. II, 8.
- Franke, O., Terenz auf dem Weimarschen Hoftheater. II, 178.
- Franken, C. M., ad Lucretium. II, 157.
- Franz, Fr., myth. Studien. III, 43.
- Frey, zu Aesch. Agam. 1172. I, 14. — Zu Eur. Elektra. II, 41. — Zu Hekateides. 355. I, 13.
- Friedländer, L., de codice Martialis T. II, 58. — Darstellung der Sittengeschichte Roms. I, 69. — Pamphilische Münzlegenden. III, 225. — De Rutilio Gallo. III, 353. — Städtewesen in Italien. III, 23.
- Friedrich, O., Publilii Syri sententiae. II, 193.
- Fritzsche, F. V., de Aeschilo G. Hermannii. I, 4.
- Fröhde, F., die lateinischen Präsensia auf -llo. III, 206.
- Froude, J. A., Caesar. II, 202.
- Fumagalli, C., Caesaris commentarii. II, 293.
- Funck, A., die Auslassung des Subjectpronomens im Acc. cum Inf. bei den lat. Komikern. III, 217.
- Gaddes, the problem of the Homeric poems. I, 328.
- Gamurrini, G. Fr., appendice al C. I. I. III, 241. — Ausgrabungen bei Costiglione. III, 385.
- Garbin, A. G., la marmitta, comedia de Plauto. II, 29.
- Gasté, A., sur un manuscrit de Juvenal. II, 63.
- Geist, H., de fabula Oedipodea. II, 1 11.
- Gemoll, A., zur Einführung in den Homer. I, 318. — Das 10. Buch der Ilias. I, 321.
- Genthe, H., Duisburger Alterthümer. III, 393.
- Genz, H., capitis deminutio. III, 39.

- Geoffroy, J.**, l'accident du roi Darius. I, 106.
- Georges, K. E.**, ausführliches deutsch-latein. Handwörterbuch. III, 248. — Kleines latein. Handwörterbuch. III, 248.
- Georgii, H.**, politische Tendenz der Aeneide. III, 334.
- Gerber et Greef**, Lexicon Taciteum. III, 249.
- Giacomino, Cl.**, dell' infinito presente passivo latino. III, 205.
- Gjör, M.**, Gallien für og under Romernes herredømme. III, 303.
- Giovanni, V. di**, sopra alcune porte antichi di Palermo. III, 145.
- Giraud, Ch.**, le concubinat en droit Romain. III, 29.
- Gneisse, G. C.**, Begriff des omne bei Lucrez. II, 171. — porro bei Lucrez. II, 163.
- Goebel, A.**, Lexilogus zu Homer I, 230.
- Goebel, C.**, de coniunctione quom. III, 217.
- Goecke, W.**, zur Konstruktion der Verba dicendi et sentiendi bei Herodot. I, 107.
- Göler, A. v.**, Cäsars gallischer Krieg. II, 205 ff.
- Goepfert, H. R.**, sull' ambra di Sicilia. III, 106.
- Goerres, F.**, zur Kritik einiger Quellen-schriftsteller. I, 85. III, 352.
- Goetz, G.**, et G. Loewe, Plauti Asinaria. II, 23.
- Golisch, J.**, zu Soph. Trach. 526. I, 33.
- Gompertz, z.** Eur. Helena 1051. I, 39. — Zu Eur. Herakles 1241. I, 42. — Zu Eurip. Phoenissae I, 52.
- Gossrau, G. W.**, latein. Sprachlehre. III, 197. II, 16.
- Grabow, A.**, ein gothisches Epigramm. II, 98.
- Graeber, G.**, quaestiones Ovidianae. II, 73. III, 333.
- Graux, Ch.**, un fragment de Sappho chez Chorizius I, 126.
- Grimm, R.**, der Hercules Oetanus des Seneca. II, 198.
- Grossmann, W.**, de particula quidem. III, 218.
- Grumme, A.**, homer. Miscellen. I, 260.
- Grunauer, E.**, zu Cäsar. II, 260.
- Guardia, J. M.**, Caesaris commentarii de bello gallico. II, 226.
- Günther, G.**, zur Geschichte u. Aesthetik der antiken Tragödie. I, 2.
- Guhrauer, H.**, zur Geschichte der Aulodik bei den Griechen. III, 169. — Aulosmusik. III, 171.
- Gustafsson, J.**, handschriftliche Mittheilungen zu Cicero de fin. II, 106. — En jemförelse mellan finskan och latin. III, 205.
- Haase, Fr.**, Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft. III, 195.
- Haberland, K.**, Biene und Honig im Volksglauben. III, 96.
- Hagemann, A.**, die Eigennamen bei Homer. I, 247.
- Hagen, H.**, de codicis Bernensis CIX Tironianis. II, 94. — Epigramm Octavianii Augusti. II, 95.
- Hall, T.**, kyprische Inschriften. III, 221 ff. 224.
- Hallam, G. H.**, the Fasti of Ovid. II, 90.
- Hammer, K.**, zu Cäsar b. g. II, 267.
- Harant, A.**, des particules enclitiques que, ve, ne, placées après un e bref. III, 216.
- Harmsen, Th.**, de verborum collocatione apud Aeschylum Sophoklem Euripidem. I, 4.
- Hartel, W.**, Analecta. I, 118.
- Hartfelder, K.**, zu Cic. de divinatione. II, 120. — Cic. de Fato. II, 122.
- Hartung, C.**, der Protagonist in der Soph. Antigone. I, 28. — Zu Publius Syrus II, 192.
- Haug, F.**, Arbon in römischer Zeit. III, 387.
- Haupt, H.**, Jahresbericht über die Litteratur zu Dio Cassius. II, 240. — Zur Geschichte der röm. Flotte. III, 27.
- Haureau, un** commentaire latin des Met. d'Ovide. II, 86.
- Havet, L.**, l'histoire romaine dans les annales d'Ennius. II, 197. — Sur la Médée et l'Andromache d'Ennius. II, 196.
- Hayaux du Tilly**, étude sur l'oppidum Bratuspantium. III, 395. — Nouvelle lecture de la table de Pentinger. III, 394.
- Hedicke**, scholia in Caesarem et Salustium. II, 215.
- Heerdegen, F.**, Untersuchungen zur lat. Semasiologie. III, 193. — Zu Aesch. Agam. 256. I, 14. — Zu Aesch. fr. 94. I, 16. — zu Eurip. Alk. I, 37. — Zu Eurip. Hipp. I, 43. — Zu Soph. Philoktet. I, 43.
- Heinrici**, die paulinische Christengemeinde. III, 364.
- Heisterbergk, B.**, über den Namen Italien. III, 108. 231. 302.
- Helbig, W.**, die Italiker in der Po-Ebene. III, 230. — Ueber den Pileus der Italiker. III, 44. — Verkohltes far. III, 33.

- Hellmuth, Cl., Emendationsversuche zu Ovids Metamorphosen. II, 83.
- Hense, O., Studien zu Soph. Trachinierinnen. I, 29.
- Hermathena, 1881. N. 7. II, 19.
- Héron de Villefosse, des coquillages à pourpre. III, 79.
- Herzog, E., über die Glaubwürdigkeit der röm. Gesetze. III, 311. — Der röm. Grenzwall in Württemberg. III, 388.
- Hettner, röm. Thermenanlage bei Trier. III, 392.
- Heynacher, M., Sprachgebrauch Cäsars. II, 211.
- Hilberg, J., zu Eurip. Hipp. I, 43. — Zu Nonnos von Panopolis. I, 167. — Zu den Phoenissae I, 52.
- Hilgenfeld, R., der röm. Staat u. das Christenthum. III, 359.
- Hirschfeld, O., antiquarische Bemerkungen zu röm. Schriftstellern. II, 57. — Inschrift von Syllion. III, 225. — Zu Martial. II, 61.
- Hirzel, zu Cic. nat. deor. II, 115.
- Hochdanz, in Timaeum Ciceronis. II, 146.
- Hölder, H. v., die Skelete des röm. Begräbnissplatzes in Regensburg III, 75.
- Hoelæer, M., de interpolationibus Terentianis. II, 182.
- Hörschelmann, Alcaeus fr. 5 B. I, 127.
- Hoffmann, V., de particularum apud Herodotum usu. I, 107.
- Hoffs, F. van, zu den Persern des Aeschylus. I, 12.
- Holden, H. A., Ciceronis de officiis libri. II, 139.
- Holder, A., Caesaris belli gallici libri. II, 220. — Zu Cäsar. II, 251 ff.
- Holm, A., studii di storia Palermitana. III, 145.
- Holtze, Fr. W., syntaxis fragmentorum scaenicorum poetarum post Terentium. II, 197. III, 280.
- Holzer, Matris, Beitrag zur Quellenkritik Diodor's. III, 166.
- Hommel, Fr., die Namen der Säugethiere bei den südsemitischen Völkern. III, 79.
- Hoppe, F., Coniunctivus der Coniugatio periphrastica activa. III, 218. — Vortrag der chorischen Interloquien bei Sophokles. III, 178.
- Horner, A., Beiträge zu Cäsar. II, 250 ff.
- Hübner, E., zu Cic. Tusculanae. II, 107.
- Hülßen, Chr., Varronianae doctrinae quaeenam in Ovidii fastis vestigia extant. II, 89.
- Huemér, J., zur lat. Anthologie. II, 99. 100. — Zur Geschichte der klass. Studien im Mittelalter. II, 85.
- Hüttemann, F., die Poesie der Oedipussage. I, 10.
- Hug, A., consecutio temporum bei Cäsar. II, 212.
- Huschke, E., die oskische Bleitafel u. die Pelignische Inschrift aus Corfinium. III, 239.
- Jacob, A., zu Eurip. Alkestis. I, 36.
- Jähns, M., Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens. II, 204.
- Jäkel, J., zur Aeneasage. III, 51.
- Jahn, A., zu Epigramm Octaviani Augusti. II, 95.
- Jan, C. von, Auletischer u. Aulodischer Nomos. III, 170. — Der pythische Nomos u. die Syrix. III, 169.
- Jannetaz, E., Caesaris commentarii. II, 293.
- Jasmenidos, P., σκόλια εἰς τὰ περὶ τοῦ γαλατικοῦ πολέμου ἀπομνημονεύματα. II, 228.
- Jebb, R. C., und Chapell, on the rendering of ἀρμονία in Aristot. Politics V. III, 172.
- Jelgersma, G., de fide et auctoritate Dionis Cassii. II, 293.
- Ihm, G., quaestiones syntacticae de elocutione Tacitea. II, 213.
- Illhardt, E., Titus und der jüdische Tempel. III, 352.
- Ingraham, G., de Alcmantis dialecto. I, 124.
- Jörling, Fr., über den Gebrauch des Gerundiums und Gerundivums bei Tacitus. III, 216.
- Johne, E., die Antiopa d. Euripides. I, 52.
- Jonas, R., zum Gebrauch der Verba frequentativa u. intensiva in der älteren latein. Prosa. III, 207.
- Jonge, W. de, adn. in saturas Juvenalis. II, 64.
- Jordan, H., altlatein. Inschrift aus Rom. III, 233. — Zum Arval- u. Sallerlied. III, 236. — Faliskisches III, 237. — Zur oskischen Inschrift der bantinschen Bronze III, 238. — Zur Inschrift aus dem Fuciner See. III, 193. II, 232. — Kritische Beiträge zur Geschichte der lat. Sprache. III, 189. — Quaestiones orthographicae Latinae. III, 193. — Zur Geschichte der griech. Lehnwörter. III, 232. — Ueber olea, oliva. III, 193. — Lautgesetzliches zu pomerium und Esquiliae. III, 193. — Zu Cic. de leg. II, 143. — Zu dem Briefe der Cornelia Gracchorum. III, 48. — Vorläufiges zu Theognis. I, 118.

- Jordan, W., Novellen zu Homeros. I, 224.
- Jurenka, H., Beiträge zur Kritik der ovidischen Heroiden. II, 76.
- Kahle, E., de caede Agamemnonis. I, 1.
- Kaibel, G., sententiarum liber primus. I, 136.
- Kallenberg, H., zur Quellenkritik von Diodor's XVI. Buch. III, 165.
- Kampen, A. van, ad Caesaris de b. G. commentariis tabulae. II, 249.
- Karsten, H. S., elocutio rhetorica, qualis invenitur Annaei Senecae. III, 264. — De inkomsten en uitgaven van den Romeinischen staat. III, 26.
- Kehr, U., de poetarum qui sunt in anthologia Palatina studiis Theocritiis. I, 136.
- Keller, H., de verborum cum praepositionibus compositorum ap. Lucr. usu. II, 159.
- Keller, O., Entwicklungsgang der antiken Symbolik. III, 69. — Lateinische Etymologien. III, 208. — Griechische u. lateinische Thiernamen. III, 82. — Die Affen im Alterthum. III, 90. — Der Damhirsch im Alterthum. III, 93. — Das Kamel im klassischen Alterthum. III, 89. — Der Schakal im Alterthum. III, 91. — Steinbock und Gemse im Alterthum. III, 95.
- Kellerhof, E., de collocacione verborum Plautina. II, 19 22.
- Kennedy, zu Aesch. Agam. 17. I, 14.
- Kern, Fr., zu Sophokles' Aias u. Antigone. I, 22. — Die Abschiedsrede der Soph. Antigone. I, 28.
- Kiehne, A., Homeros u. die Wolfsche Hypothese. I, 309.
- Kienitz, O., de qui localis modalis apud priscos scriptores latinus usu. III, 204.
- Kirchhoff, A., Aeschyli tragoediae. I, 4. — Odyssee. I, 270.
- Kiessling, A., analecta Plautina II, 36.
- Klimke, Diodorus Siculus u. di röm. Annalistik. III, 314.
- Klopsch, L., der Dilectus in Rom. III, 26.
- Kluegmann, A., due spechj die Bol-sena e di Telamone. III, 245.
- Knaack, G., analecta Alexandrino-Romana I, 123, II, 88.
- Kneucker, J. J., Anfänge des röm. Christenthums. III, 357.
- Knoke, Fr., über hic u. nunc. II, 213.
- Koch, V. H., Homers Iliade. I, 189.
- Köchly, H., zu Claudianus. I, 165. — Zu Nonnos. I, 168. — Die Perser des Aesch. I, 12. — Akad. Vorträge. II, 241.
- König, E., in Donati ad Terenti Adelphon. II, 191.
- Köstlin, H., zu Ovids Metamorphosen. II, 84.
- Kofod, J., Caesaris de bello gallico commentarii. II, 216.
- Kohlmann, Tempora des griechischen Verbuns. I, 257.
- Kohn, J., Publilius Syrus II, 192.
- Korn, O., P. Ovidius Naso Metamorphosen. II, 79.
- Kraetsch, E., de abundantia dicendi genere Lucretiano. II, 165.
- Kraffert, H., Beiträge zur Kritik lat. Autoren. Zu Cäsar. II, 250 ff.
- Kraner, Fr., Caesaris commentarii de bello gallico. II, 220.
- Kruczkiewicz, B., der altlateinische u. oskische Diphthong ou III, 189.
- Krüger, K. W., Ἡροδοτῶν ἱστορίας ἀπό-δεξις I, 102.
- Kühlbrandt, H., quomodo Sophocles res inanimas vita humana induerit. I, 17.
- Kühner, R., ausführliche Grammatik der latein. Sprache. III, 196.
- Kumanudes, S. A., ὀλίγα περὶ τῆς ἰνδικῆς μουσαίης. III, 171.
- Kunz, A., Ovidii libellus de medicamine faciei II, 77.
- Kvicala, J., zu Eurip. Hel. I, 39. — Zu Eurip. Hipp. I, 43. — Syntaktische Untersuchungen. I, 252.
- Kynaston, H., extracts from the Greek elegiac poets. I, 110.
- La Blanchère, R. de, inscriptions inédits de Terracina. III, 52.
- Labour, rapport sur la découverte d'une voie romaine. III, 395.
- Laicus Hyperboreus, Etruskerne. III, 247.
- Landgraf, G., de figuris etymologicis linguae Latinae. II, 8.
- Lang, C., über altgriechische Musik. III, 176.
- Lange, K., die Statuenbeschreibungen des Christodor. I, 181.
- Langen, A., Heeresverpflegung der Römer. III, 28.
- Langen, P., Beiträge zur Kritik des Plautus. II, 4 22, 26 III, 267.
- Lanza, C., Esiodo e la Teogonia. I, 141.
- Le Blant, la richesse et le christianisme à Pâge des persécutions. III, 54.
- Le Foyer, zu Martial. II, 61.
- Legouéz, A., Caesaris commentarii de bello gallico. II, 227.
- Lehmann, zu Cic. de legibus. II, 143.
- Lenormant, Fr., la Grande-Grèce. III, 111.
- Lentheric, Ch., la région du Bas-Rhône III, 394.
- Lentz, F. L., zu Seneca Herc. fur. II, 200.

- Leo, Fr., Excursus zu Euripides' Medea. I, 48. — Senecae tragoediae. II, 198.
- Le Roy, A., Cicero's Hortensius. II, 104.
- Lévêque, C., les mélodies grecques. III, 175.
- Lexicon Homericum ed. H. Ebeling. I, 248.
- Liebrecht, F., zur Volkskunde. III, 65.
- Lindet, F., de l'acquisition et de la perte du droit de cité romaine. III, 37.
- Lindner, R., Beiträge zur Sophoklesliteratur. I, 16.
- Loch, E., de genitivi apud priscos scriptores usu. III, 210.
- Loewe, G., die Spruchverse des Publilius Syrus.
- Loewe et Goetz, Plauti Asinaria. II, 23.
- Louiche-Desfontaines, de l'expatriation à Rome. III, 38.
- Ludwich, A., Anzeige von Abel's Coluthus-Ausgabe. I, 178. — Zur griech. Anthologie. I, 136. — Apollinari metaphr. psalmarum. I, 185. — Zur Gigantomachie Claudians. I, 164. — Nonniana. I, 169.
- Luebbert, E., de Pindari studiis Hesiodicis et Homericis. I, 141.
- Lueck, de comparationum et translationum usu Sophocleo. I, 17.
- Lutembacher, F., der Prodigien Glaube der Römer. III, 51. 58.
- Madwig, J. N., Cicero de fin. II, 105. Rettelse af et sted hos Herodot. II, 25. I, 103.
- Mangold, W., de ecclesia primaeva. III, 363.
- Mansfeld, A., de enuntiatorum conditionalium apud elegiarum poetas formatione. III, 217.
- Marcellus, zu Nonnos. I, 174.
- Marrast, la vie byzantine au VI siècle. III, 376.
- Marx, E., les pouvoirs du gouverneur de province sous la rep. rom. III, 22.
- Martha, C., le poème de Lucrèce. II, 174.
- Maspero, G., fragment d'un commentaire sur le livre II d'Hérodote. I, 105. — Odissea. I, 104.
- Mau, A., Pompei e la regione sotterrata dal Vesuvio. III, 137.
- Maurer, Th., Cruces philologicae. II, 247. 266 ff.
- Maxa, R., die Rheinbrücke in Cäsars bell Gall IV 17. II, 247.
- May, H. W. van der, ad Theognidem. I, 118.
- Mayor, J. B., zu Cic. natura deorum. II, 108. 117. — Zu Juvenal. II, 64.
- Meissas, de, observations sur un recent mémoire de M. l'abbé Arbelot. III, 374.
- Meissner, K., die Cantica des Terenz. II, 184.
- Ménard, A. L., oeuvres inédites de Bossuet. I: cours royal de Juvenal. II, 67.
- Ménard, R., la vie privée des anciens. III, 34.
- Menge, R., de auctoribus commentariorum de bello civili. II, 229 ff.
- Merguet, H., Lexikon zu den Reden des Cicero. III, 249.
- Merriam, on Iliad B 318—319. I, 221. — The Phaeaciens. I, 202.
- Mestica, E., esame critico degli Adelphi di Terenzio. II, 188.
- Metzger, Besprechung von Wecklein Sophokles-Ausgabe. I, 26. — Zu Eurip. Bacch. I, 38. — Zu Eurip. Hipp. I, 43. — Zu Soph. Philoktet. I, 33.
- Meyer, E., Quellen über Antiochus' des Grossen Römerkrieg. III, 315.
- Meyer-Herford, zu Cäsar b. g. I, 20 f. II, 253.
- Meyer u. Koch, Atlas zu Cäsars bell. G. II, 249.
- Meyer, G., die etruskische Sprachfrage. III, 247.
- Meyer, J., zu Cäsar b. g. II, 284.
- Meyer, W., die Urbinatische Sammlung von Spruchversen des Menander Euripides. I, 35. — Publilius Syri sententiae. II, 192. — Fruterii Verbesserungen zu den Fragmenta poet. lat. II, 196.
- Michaelis, A., Stesichoros im epischen Kyklos. I, 129.
- Michelangeli, L. A., epigrammi tradotti dal Greco. I, 135.
- Mistriotes, G., 'Ομήρου Ἰλιάς. I, 191. Μνεία πηγῆς πετρελαίου παρὰ Ἠλουτάρχω. III, 107.
- Mochi, G., storia di Cagli. III, 386.
- Mommsen, Th., die Alpes Poeninae. III, 386. — Dekret des Commodus für den Saltus Burunitanus. III, 23. — Die Namen des Kaisers Balbinus. III, 372. — Die Wiedergabe des griechischen φ in lat. Schrift. III, 183. — Die Remuslegende. III, 305.
- Mongan, Roscoe, Odyssey translated. I, 206.
- Mordtmann, J. H., lateinische Inschriften aus Armenien. III, 351 ff.
- Movat, R., über römische Familiennamen. III, 231. — Weihinschrift von Poitiers. III, 395. — Zu Cäsar b. g. I 16, 5. II, 253.
- Mucke, E., de dialectis Sterichori,

- Ibyci, Simonidis, Bacchylidis aliorum. I, 124.
- Müller, A., de auctoribus rerum a M. Claudio Marcello in Sicilia gestarum. III, 162.
- Müller, H., Gabinianus ein Statthalter Daciens? III, 357.
- Müller, H. J., symbolae ad emendandos scriptores Latinos. II, 99, 278 ff.
- Müller, J., u. E. Wölfflin, Acta seminarii phil. Erlangensis. II, 8.
- Müller, K. F. W., Ciceronis scripta quae manserunt omnia II, 103. — Zu Cic. Cato maior. II, 128. — Zu Cic. de leg. II, 143. — Zu Cicero's Reden. III, 249.
- Mueller, L., orthographicae et prosodiae Latinae summarium. III, 184.
- Müller, W., über die Religion Plutarchs. I, 93.
- Nauck, A., kritische Bemerkungen. I, 185, 207, 214, 250. — Zu Aesch. Agam. I, 14. — Zu Prometheus. I, 8. — Zu Ammon. I, 161. — Zu Colluthus. I, 179. — Zu Eurip. Elektra. I, 41. — Zu Eurip. Helena. I, 39. — Zu Eurip. Iphig. Aul. u. Taur. I, 44. — Zu Hesiod. I, 143. — Zu Maximus. I, 160. — Zu den Oracula Syb. I, 161. — Zu Oedip. Tyr. I, 24. — Zu Sophokles fr. 323 I, 34.
- Netuschin, J. W., genetische Darstellung der Phonetik u. Morphologie der lat. Sprache. III, 199.
- Neumann, K., Geschichte Roms. III, 103.
- Niemir, A., über die Didaskalien des Terenz. II, 178.
- Nigoles, O., sur Cicéron de finibus. II, 106.
- Nikitin, P., zu Eur. Med. I, 51.
- Nipperdei, K., Caesaris commentarii. II, 204.
- Nissen, H., der Ausbruch des röm. Bürgerkriegs. III, 317.
- Nolte, zu Seneca tragicus. II, 199.
- Notizie degli scavi comunicate alla R. Accad. dei Lincei. III, 134.
- Novelli, E., Ero e Leandro. I, 179.
- Oelschläger, H., Ovid's Elegien. II, 78.
- Oeri, J. J., Responsion in der Sophokleischen Tragödie. I, 17.
- Ortmann, E., zu Laelius 14, 50 II, 129.
- Oséen, A. Th., II, 212.
- Osthoff, H., zur Dvenos-Inschrift. III, 233.
- Osthoff u. Brugmann, morphologische Untersuchungen. III, 197.
- Paley, zu Aesch. Agam. I, 14. — Zu Eurip. Bacch. I, 38. — Zu Aesch. Hiketides. I, 13.
- Palmer, A., zum Amphytruo. II, 22.
- Panagiotopoulos, ἐρμηνευτικά εἰς τὸν Ὀιδίποδα τυραννον. I, 24.
- Pantaleoni, D., storia di Roma. III, 282.
- Pappageorgios, P., χριστικά εἰς τὰ ἀποσπάσματα τῶν τραγικῶν ποιητῶν. I, 1.
- Paul, W., Bemerkungen zu Cäsars commentarien. II, 250 ff.
- Pauli, C., etruskische Studien. III, 242. — Besitz-, Widmungs- u. Grabformeln des Etruskischen. III, 242. — Die lauti- u. etera-Frage — Das etrusk. arnbial u. larbial. III, 242.
- Pauli, quaestiones criticae de scholiorum Laurentianorum usu. I, 17.
- Pauly, Fr., Odyssee epitome. I, 200.
- Pearman, W. D., zu Cic. de leg. II, 143.
- Peiper, R., zur Anthol. Lat. II, 102.
- Pelham, H. J., common lands of the Roman people. III, 341. — Princeps or Princeps senatus. III, 1.
- Peppmüller, R., Hesiods Werke und Tage. I, 148. — Zu Hesiod. I, 144, 146.
- Perino, E., de fontibus vitarum Hadriani et Septimii Severi. III, 335.
- Perthes, H., Cäsar; Wortkunde. II, 210.
- Peskett, A. G., Caesaris de bello gallico commentarius septimus II, 227.
- Petersdorff, C. J., Caesar num in b. g. enarrando nonnulla ex fontibus transcripserit. II, 229.
- Petersen, Ch., de causis publicis Romanis. III, 28.
- Petres, N., περὶ τῶν ὀμηρικῶν λέξεων ζωρός. I, 139.
- Petrides, A., καὶ πάλιν περὶ τοῦ Συλλίτου καὶ τῆς Ἑλλησιαστικῆς ἡμῶν μουσικῆς, III, 177. — Περὶ τῆς ἐθνικῆς ἡμῶν ἑλλησιαστικῆς μουσικῆς, III, 174.
- Petschenig, M., zur Passio ss. Coronatorum quattuor. III, 378.
- Pfitzner, die Belagerung von Alesia. II, 248.
- Pick, A., de vi atque usu adiectivi praedicativi. III, 215.
- Pierides, D., zum Kyprischen. III, 221.
- Piger, Fr., die sogenannten Gracismen im Gebrauch des lateinischen Accusativs. III, 213.
- Pigorini, L., sulle tombe e stazioni di famiglie Iberiche in Italia. III, 142.
- Pistner, J., Aelius Seianus. III, 335.
- Planer, H., Caesars Antesignanen. II, 208.
- Pluygers, zu Cäsar b. g. II, 252 ff.
- Pochop, J., über die poetische Diction des Hesiod. I, 149.
- Pöhlmann, R., die Anfänge Roms. III, 231, 309.

- Pötschke, über den lat. Genitiv und Ablativ und den französischen Genitiv. III, 211.
- Poggi, O., contribuzioni allo studio della epigraphia etrusca. III, 241.
- Poland, F., Ovids Tristien. II, 91.
- Polle, Wörterbuch zu Ovid. III, 253.
- Polster L., zu Cic. de divin. II, 120. — Zu Cic. de re publ. II, 142. — Zu Cic. natura deorum. II, 111. — quaestiones Tullianae. II, 104. — Zu den Tusculanae. II, 108.
- Polya. *Odysasia*. I, 205.
- Pomjalowski, J., Sammlung oskischer Inschriften. III, 241.
- Pontani, V. G., Collesano primo del dominio Normanno. III, 144.
- Pratt, J. H., and W. Leat, the story of Achilles. I, 197.
- Preibisch, P., zu Ovids Metamorphosen. II, 84.
- Preuss, K., zum Sprachgebrauch der Oppiane. I, 159.
- Preuss, L., de bimbis dissoluti apud scriptores Romanos usu sollempni. III, 219.
- Profflet, A. (de Mussy), Tyrtée, traduction. I, 112.
- Peichari, J., les Adelphe. II, 187.
- Purtscher, H., die Medea des Euripides. I, 51.
- Quicherat, de la critique des textes à propos d'un passage de Perse. II, 53.
- Ragay, la persecution de Julian l'Apostat III, 378.
- Ramsay, W. M., on some Pamphylian inscriptions III, 227.
- Rangabé, A. R., Epigramme auf Augustus. II, 95.
- Ranke, L. v., Weltgeschichte. II, 201.
- Rappold, J., zu Ovids Heroiden und Metamorphosen. II, 86. — Textkritisches zu Ovid. II, 87.
- Rasmus, E., in Plutarchi librum de Stoicis. I, 57.
- Rassow, H., zur Casina. II, 32. — Zum Miles gloriosus. II, 45. — De Plauti substantivis. II, 17. III, 275.
- Rauchenstein, H., der Feldzug Caesars gegen die Helvetier. II, 242.
- Reichard, E., de interpolatione fabulae Aiacis. I, 22.
- Reichenhardt, kausale Konjunktionen bei Lucretius. II, 161.
- Reid, J. S., Ciceronis Cato Maior. II, 122. — Zu Cic. nat. deor. II, 118.
- Rein, C., de pronominum apud Terentium collocatione. II, 179.
- Reisig, K., Vorlesungen über latein. Sprachwissenschaft, mit Anmerkungen von Fr. Haase, neubearbeitet von H. Hagen. III, 196.
- Renan, E., Marc-Aurèle et la fin du monde antique. III, 366. — Les premiers martyrs de la Gaule. III, 366.
- Rheinhard, H., Caesaris de bello gallico commentarii II, 218.
- Ribbeck, O., zur Kritik des Curculio. II, 33. — Zum Miles gloriosus. II, 43. — Palimpsestlesungen zum Mil. glor. II, 41.
- Ribbeck, W., Homerische Miscellen. I, 226. — Zu den Iliasscholien. I, 218.
- Riccoboni, D., appendice ai dizionari italiano-latini. III, 281.
- Riemann, O., notes de grammaire. III, 215. — que après un e bref. III, 216.
- Riese, A., zur lat. Anthologie. II, 97. — Kallimachos und die Chalibier. I, 122, 155.
- Ringe, D., zum Sprachgebrauch Cäsars. II, 211.
- Ritter, F., de adiectivis et substantivis apud Nicandrum homericis. I, 158.
- Rittershain, G. v., Reichspost der röm. Kaiser. III, 2.
- Robert, Ch., les noms des deux premiers Gordiens. III, 372.
- Röhl, H., zu Athenaios. I, 152, 159.
- Rönsch, H., Etymologisches u. Lexikalisches. III, 209. — Lateinische Substantivbildungen auf -ntium u. -ium. III, 207.
- Rohde, E., der Tod des Aeschylus. I, 4. — Zu Petronius. II, 55.
- Roscher, W. H., uterque u. ubique, wie quisque gestellt. III, 215.
- Rossberg, K., de Dracontio et Orestis quae vocatur tragediae auctore. II, 74, 100. — Kritisches zur Aegritudo Ferdicae. II, 102.
- Rossi, G. B. de, Bleitafel von der via Appia. III, 53.
- Rossmann, W., vom Gestade der Cyklopen und Sirenen. III, 159.
- Rost, J., emendationes Sophocleae. I, 26.
- Rothe, C., quaestiones grammaticae ad Plautum et Terentium. II, 9.
- Rouquet, J., juridictions criminelles chez les Romains. III, 23.
- Rubio y Lluch, A., estudio sobre Anacreonte. I, 132.
- Rühl, Fr., zum Codex Montepessulanus des Juvenalis. I, 62.
- Ruelle, Ch. E., quelques mots sur la musique des Grecs. III, 168. — Eine Entdeckung der musikalischen Alterthumsforschung in Rom. III, 172.

- Ruge, M., griechische Lehnwörter im Latein. III, 60.
- Rzach, A., der Hiatus bei Apollon. Rhod. I, 157. — Studien zum nach-homerischen Vers. I, 186.
- Saalfeld, G. A., Italograeca. III, 59. 274. — Cäsars Verfahren gegen die Gallier. II, 241. III, 332.
- Sachau, E., die Lage von Tigranokerta. III, 351.
- Sachau u. Bruns, syrisch-röm. Reichsbuch. III, 29.
- Saint-Victor, P. de, les deux masques. I, 4.
- Sakellaropoulos, S. K., ἡ ἀποκράτειρα Φαοστίνα. III, 357. — Περὶ τοῦ Ὀρτυσεου τοῦ Κιχέρωνος. II, 104.
- Salinas, A., scavi in Sicilia. III, 141.
- Sallet, v., die Namen der beiden ersten Gordiane. III, 372.
- Sander, M., quaestiones in Senecam. III, 264.
- Sandys, E., the Bacchae of Euripides. I, 37.
- Sapio, G., le odi di Anacreonte, versione. I, 183.
- Sass, Fr., Plutarch's Apophthegmata. I, 94.
- Sauppe, H., quaestiones Lucretianae. II, 153.
- Saussure, F. de, système primitif des voyelles dans les langues indo-européennes. III, 186.
- Sayce, über kyprische Silbenschrift. III, 225.
- Schaaff, A., de genetivi usu Plautino. II, 9.
- Schambach, O., die Reiterei bei Cäsar. II, 207. — Zu Cäsar u. seinen Fortsetzern. II, 248. 276 ff.
- Scheer, E., miscellanea critica. I, 103. 149.
- Scheibe, L., de sermionis Ovidiani proprietatibus. II, 84.
- Scheibmaier, J., de sententiis quas dicunt Caecilii Balbi. II, 194.
- Scheindler, A., Nonni paraphrasis S. evangelii Joannei. I, 172. 173. — Zu Nonnos. I, 165, 170.
- Schenkl, K., zu Aesch. fr. I, 16. — Zur lat. Anthologie. II, 96 ff. — Zu Claudian. I, 165. — Die handschriftliche Ueberlieferung der Consolatio ad Liviam. II, 162. — Zur Textgeschichte des Symposios. II, 99.
- Schenkl, H., Plautinische Studien. II, 19. — Zum Pseudolus d. Plautus. II, 50.
- Schiche, Th., die Codices von Ciceros de fin. II, 105. — Zu nat. deor. II, 114. 116. — Zu Tuscul. II, 108.
- Schiller, H., zu Cäsar u. seinen Fortsetzern. II, 238. — Adsertor libertatis. III, 339.
- Schindler, H., observationes criticae et historicae in Terentium. II, 177.
- Schlecht, R., die alten Tonarten und die moderne Musik. III, 182.
- Schlee, Fr., de versuum in canticis Terentianis consecutione. III, 182. — Zu Adelpheo 940. II, 186.
- Schlenther, Stürb u. Werde, Weltbild nach Lucrez. III, 174.
- Schliemann, H., Ilios. III, 62.
- Schmidt, Fr. W., Beiträge zur Kritik der griech. Erotiker. I, 13. — Zu Hiketides. I, 13. — Zu den Persern. I, 13. — Zu Soph. fr. 362. I, 34.
- Schmidt, Georg, über Kirchhoff's Odyssee-Studien. I, 295.
- Schmidt, Johann, zwei arische a-Laute u. die Palatalen. III, 187. — De usu infinitivi apud Lucanum. III, 276. — Die Senatsbeschlüsse über die Thisbäer. III, 315.
- Schmidt, L., Eurip. zu Alk. I, 37.
- Schmidt, Moriz, Sophokles Antigone. I, 26. — Textkritischer Beitrag zu den Trachinierinnen. I, 33. — Die Parodos der Septem. I, 8.
- Schnee, R., zu Cic. Tusculanae. II, 108.
- Schneider, J., das Platonische in § 77 u. 78 von Cic. Cato maior. II, 126.
- Schneidewin, F. W., Sophokles' Antigone. I, 27. — Trachinierinnen. I, 32.
- Schneidewin, H., de syllogis Theognideis. I, 115.
- Schnitzel, C., kritischer Commentar zu Soph. Oedipus Rex. I, 23.
- Schöll, Fr., zu Cic. de re publ. II, 143.
- Schömann, G., eine Muthmassung über den wahren Grund von Ovids Relegation. II, 72.
- Scholl, F., dubitare im Fragesatz mit negativem Sinn. III, 218.
- Schrader, C., zu Ovidius Fasten. II, 90. — De amicorum in Ovidii Tristibus personis. II, 90.
- Schrader, H., Porphyrii quaestionum Homericarum reliquiae. I, 219.
- Schreiber, Th., der delische Lokalmythus. I, 251.
- Schroeder, P., on a Cypriote inscription now in the Museum at Constantinople. III, 234.
- Schröter, P., zu Soph. fr. 614. I, 34.
- Schröter, R., de dracunibus. III, 75.
- Schubert, Fr., zur Medea des Euripides. I, 48. — Miscellen zum Dialekte Alkmans. I, 124. — Eine neue Handschrift d. Orphisch Argonautika. I, 163.

- Schubert, **H.**, zum Gebrauch der Temporal-Conjunctionen bei Plautus. II, **18**.
- Schubert, **O.**, symbolae ad Terentium emendandum. II, **181**.
- Schüssler, **O.**, die Präpositionen bei Cicero. III, **286**.
- Schulz, **E.**, zu Cic. de fin. II, **107**.
- Schwartz, **F. L. W.**, Naturanschauungen d. Griechen, Römer u. Deutschen. III, **73**.
- Schwenke, **P.**, über Ciceros Quellen in den Büchern de natura deorum. II, **113**. — Gerundium und Gerundivum bei Cäsar. II, **213**.
- Schwickert, **J. J.**, zu Ter. Phormio 705—710. II, **188**.
- Seck, **Fr.**, de Pompei Trogi sermone. III, **281**.
- Sedlmayer, **H. St.**, schedae criticae. II, **75, 98**. — Kritischer Commentar zu Ovid's Heroiden. II, **74**. — Verschlüsse bei Ovid. II, **73**.
- Sellar, **W. Y.**, Ennius. II, **197**.
- Serperi, **A.**, il terremoto di Rimini nel 1875. III, **107**.
- Seydel, **Max**, Lucretius, Uebersetzung. II, **173**.
- Seyffert, **M. A.**, Caesaris commentarii de bello Gallico. II, **217**.
- Sharp, **R.**, de infinitivo Herodoteo. I, **107**.
- Shuckburgh, **E. S.**, the Hauton timorumenos. II, **186**.
- Sidgwick, **A.**, Cic. Laelius de amicitia. II, **120**.
- Siebelis, **J.**, Ovidii metamorphoses. II, **82**.
- Siegmund, über Pamphylishes. III, **225**.
- Silberschlag, **K.**, Ansichten des klass. Alterthums über Entstehung der Welt. III, **74**.
- Sitzler, **J.**, zur griech. Anthologie. I, **137**. — Declination der Nomina auf -α bei Homer. I, **227, 251**. — Kallinos oder Tyrtaios? I, **110**. — Zu Solons Fragmenten. I, **113**. — Theognidis reliquiae. I, **115**.
- Slavik, **O.**, Caesaris commentarii de bello Gallico. II, **226**.
- Smith, **R. H.**, zu Oed. Tyr. I, **24**.
- Soldaten, eines alten, Römerstudien. III, **382**.
- Soltau, **W.**, Entstehung u. Zusammensetzung der alten röm. Volksversammlungen. III, **6**. — Recension v. O. Ribbecks Kritik des Curculio. II, **33**.
- Somma, **A.**, sulle armi di pietra e di bronzo rinvenute in vari siti dell' Etna. III, **142**.
- Sonnenburg, **P. E.**, de versuum Plauti anapaesticorum prosodia. II, **11**.
- Spälter, **Fr.**, Junggrammatisches. II, **249**.
- Spangenberg, ars rhetorica des Lucrez. II, **171**.
- Spengel, Jahresbericht über Terentius. II, **177**. — Adelphoe. II, **185**.
- Sprenger, **R.**, zu Terentius Eunuchus. prol. 4. II, **188**.
- Spuches, **G.**, de alcuni scritti. I, **131**. — Tragedie d'Euripide volgarizzate. I, **34**. — La Leandride. I, **180**. — Sulla Teogonia d'Esiodo e sui traduttori. I, **150**.
- Stainer, **J.**, the music of the bible. III, **172**.
- Stampini, **H.**, de Juvenalis vita. II, **71**.
- Stein, summary of the dialect of Herodotus. I, **108**.
- Steinberger, **A.**, zur Antigone. I, **29**. — Zu den Phönikerinnen des Eurip. I, **52**.
- Steinhoff, **R.**, das Fortleben des Plautus auf der Bühne. II, **3**.
- Stengel, **H.**, zu Herodotos. I, **105**.
- Stengel, **P.**, Pferdeopfer der Griechen. III, **97**.
- Stephenson, **H. M.**, selected epigrams of Martial. II, **60**.
- Steup, **J.**, Herodot IX **106** u. Thukydides. I, **105**.
- Stornaïulo, **C.**, Bleitafel von Minturnae. III, **53**.
- Stowasser, **J. M.**, zu den Captivi des Plautus. II, **31**.
- Strack, **Chr.**, de Juvenalis exilio. II, **69**.
- Strelitz, **A.**, emendationes Petronii Satirarum. II, **54**.
- Strobel, **P.**, le razze del cane nella terremare dell' Emilia. III, **78**.
- Studemund, zu Plaut. Casina. II, **32**.
- Stumpf, zu Juvenal. II, **68**.
- Suchier, **R.**, die röm. Münzen u. Inschriften v. Grosskrotzenburg. III, **390**.
- Surber, **A.**, die Meleagersage. II, **85**.
- Susemihl, **F.**, Timotheos von Milet bei Aristot. poet. 2. I, **134**.
- Sutu, **A. Gr.**, istoria lui Herodot tradusa. I, **108**.
- Sydow, **C.**, de fide librorum Terentianorum ex Calliopii recensione ductorum. II, **180**.
- Szelinski, **A.**, de Persio Horatii imitatore. II, **53**.
- Tachau, **L.**, de enuntiatorum finalium apud Eurip. usu. I, **34**.
- Tarasconi, **J. B.**, epigrammata ex Anthologia Graeca cum lat. conversione. I, **135**.

- Teuber, A.**, *interest.* III, 211. — De auctoritate commentorum in Terentium. II, 191
- Thaer, A.**, die altägyptische Landwirtschaft. III, 63.
- Theil, M. N.**, Homère Iliade. I, 194.
- Thewrewk, P.**, zur Anth. Lat. II, 99.
- Thielmann, Ph.**, das Verbum dare. III, 254.
- Thimm, R.**, die perf. Formen von *eo*. III, 270.
- Thomas, P.**, sur Térence Phormion v. 888. II, 189. — Sur les Adelpes. II, 190. — Zu Sophokles Trachinierinnen. I, 33. — Remarques sur les Adelpes de Térence. II, 190.
- Thouret, G.**, de Cicero, A. Pollio, C. Oppio. II, 203
- Thudichum, G.**, Traube und Wein in der Culturgeschichte. III, 100.
- Thurneysen, E. R.**, Herkunft u. Bildung der lat. Verba auf -io. III, 206.
- Thurot, Ch.**, de l'impératif futur latin. III, 217.
- Tiedke, H.**, quaestiuucula Nonniana II. I, 167, 169.
- Tillmann, H.**, de dativo Graeco. II, 8.
- Tissot, P. de**, les agrimensores dans l'ancienne Rome III, 3.
- Toolescu, G.**, Dacia înainte de Romani. III, 381.
- Todt, B.**, über den Kommos im Agamemnon. I, 14.
- Tourmague, A.**, histoire de l'esclavage. III, 43.
- Trambusti, V.**, l'Aulularia. II, 29.
- Treu, M.**, zur Geschichte der Ueberlieferung von Plutarchs Moralia II. I, 91.
- Tyler, H. M.**, selections from the Greek lyric poets. I, 109.
- Tyrell, R. Y.**, zur Andria prol. II, 189. — The Miles gloriosus. II, 44.
- Ulrich, Fr.**, de verborum compositorum quae extant apud Plautum structura. III, 212.
- Unger, C. F.**, der Eridanos in Venetien. III, 382. — Jahrepoche des Diodoros. III, 313. — Quellen des Polybios. III, 313.
- Usener, H.**, zu Cäsar. II, 257.
- Ussing, J. L.**, Plauti comediae. Vol. III. p. 2: Epidicum, mostellarium, Menaechnos. II, 34.
- Vahlen, zu Cic. de re publ.** I, 47. II. 142. — Ad Lucretium. II, 158. — Ueber die Anfänge der Heroiden des Ovid. II, 75. — Zu Petronius II, 56. — Zu Fragmenten scenischer Dichter. II, 194. — Zu Ennii Telamo. II, 196.
- Veith, K. v.**, Untersuchungen zu Cäsars bell. Gall. II, 242. — Vetera castra. III, 193.
- Venediger, K.**, zu Caesars bell. g. II, 235.
- Verrall, A. W.**, on a chorus of the Choephoroe. I, 15.
- Versluys, J.**, Plutarch, de educ. puerorum. I, 91.
- Vit, V. de**, totius latinitatis lexicon. III, 248.
- Vitelli, G.**, appunti critici sulla Elettra di Euripide. I, 39.
- Wagener, K.**, zu Cäsar b. g. II, 272.
- Wagner, C.**, die perfectischen Formen von *eo*. III, 206.
- Wagner, E.**, de Martiale poetarum Augustae aetatis imitatore. II, 62.
- Walther, H.**, Caesarii commentarii de bello gallico. II, 219.
- Warren, M.**, on the enclitic *ne* in early Latin. III, 215.
- Wartenberg, zur Belagerung v. Alesia.** II, 249.
- Weck, J.**, homerische Personennamen auf -εως. I, 243.
- Wecklein, N.**, zu Euripides Alkestis. I, 37. — Zur Andromache. I, 37. — Zur Hekabe. I, 39. — Zur Iph. Aul. I, 44. — Ueber den Kresphontes. I, 53. — Medea. I, 47. — Orestes. I, 52. — Sophoklis Tragoediae I, 23. — Soph. Oed. in Kol. I, 25. — Zu Homer. I, 223.
- Weil, H.**, nouveau fragment d'Agathon. I, 3. — Sur l'Europe d'Eschyle. I, 16. — Iliade XII. 49. I, 222. — Zu Prometheus. I, 8. — Sur l'une des deux nouvelles épigrammes de Posidippe. I, 138. — Besprechung von Weckleins Abhandl. über fr. II des Ennius. I, 54.
- Weingarten, H.**, die Umwandlung der ursprünglichen christl. Gemeinde zur kath. Kirche. III, 364.
- Weise, A.**, die griechischen Wörter im Latein III, 271. — Volksetymologische Studien. III, 208.
- Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst.** III, 391.
- Westerburg, E.**, Ursprung der Sage, dass Seneca Christ gewesen. III, 358.
- Westphal, A.**, Theorie der musikalischen Rhythmik auf Grundlage der antiken. III, 178.
- Whitte, ad Caes. b. g.** II, 250ff.
- Wiggert, Studien zur lat. Orthoepie.** III, 185.
- Willems, P.**, le pouvoir impérial dans l'empire romain. III, 1.

- Williams, J.**, the life of Julius Caesar. II, 203.
- Willisch, E.**, Spuren altkorinthischer Dichtung I, 109. 151.
- Winter, J.**, metrische Reconstruction der plautinischen Cantica. II, 11.
- Wirth, die fibulae an Cäsars Rheinbrücke.** — Noch etwas über Cäsars Rheinbrücke. II, 246.
- Wirz, H.**, Handschriftliches zu Juvenal. II, 63.
- Wilamowitz-Möllendorff**, commentariorum grammaticum. I, 123. — *Ἀλεξάνδρῳ*. I, 140. — Excursus zu Euripides Medea. I, 49. — Die Galliamben des Kallimachos und Catullus. I, 122. — Zu Ovids Heroiden. II, 78.
- Wölfflin, E.**, über die allitterierenden Verbindungen der lat. Sprache. II, 15. — Lateinische u. romanische Comparsation. III, 202. — Zum Arvallied. III, 236. — Ueber die Aufgaben der latein. Lexikographie. III, 259.
- Wolff, A.**, Ovid's Heroiden, deutsch. II, 78.
- Wolff, G.**, Ausgrabungen am Deutzer Castrum III, 391. — Römercastell u. Mithrasheiligthum von Gross-Krotzenburg. III, 390.
- Woltjer, J.**, de archetypo quodam codice Lucretiano II, 155. — Serta Romana. II, 151.
- Wrobel, J.**, zu den Scholien der hesiodischen Monatstage. I, 151.
- Zacher, K.**, über die faktische u. praktische Darstellung antiker Dichtwerke. III, 177.
- Zangemeister, K.**, Bleitafel v. Bath. III, 52.
- Zechmeister, J.**, Iliadis epitome F. Hoheggeri. I, 193.
- Ziegler, Chr.**, Theognidis elegiae. I, 115.
- Ziemer, H.**, das psychologische Element in der Bildung syntaktischer Sprachformen. III, 210.
- Zimmermann, quod u. quia im ältern Latein.** II, 180.
- Zingerle, A.**, kleine philologische Abhandlungen. II, 86. — Zu Lucan. Silius, Martial. II, 61. — Zu den Perissuscholien I, 53. — Ueber einen Innsbrucker Codex des Seneca tragicus. II, 199.
- Zwetajeff, zur Tafel von Bantia v Bréal.**

## II. Register der behandelten Schriften.

### a. Griechische Autoren.

(Die nicht bezeichneten Stellen gehören zur ersten Abtheilung.)

- Aelianus Cl.**, h. an. 14, 8 III S. 385.
- Aeschylus** S. 4 ff. — Agam. S. 5. 13. 15. 1094. 1119 S. 32. — Choephoroi S. 5. 7. 15. — Eumen S. 5. 1014 S. 15. — Hiketides S. 13. — Persae S. 5. 12. 804 S. 161. — Prom. S. 7. 8. 15. 836 III S. 385. — Septem S. 5. 8. 742 ff. S. 11. 746 S. 12. 65 S. 32. — Supplices S. 5. 15. — Fragm. 94 S. 16. 169. 227 S. 1. 801 S. 210. — Vita Aeschyl. S. 4.
- Agatharchides** III S. 80.
- Agathias** S. 150.
- Agathon** S. 3.
- Alcaeus** S. 127.
- Alcman** S. 124.
- Ammonius** S. 161.
- Anacreon** S. 133.
- Anthologia** S. 135 ff. V 230. IX 641 S. 150. IX 805 III S. 69. XII 160 S. 150.
- Antimachus** S. 121.
- Apollinarius** S. 185.
- Apollonius Rhod.** S. 157. 169. 208. II 88. A 543 S. 213. B 1249 S. 150. Γ 874 S. 215. Δ 160 S. 117. 248 III S. 385. 596 III S. 382. 384. 627 III S. 384.
- Appianus** 2, 148 2, 57 III S. 346.
- Arctinus** S. 303. 319.
- Aristarchus** S. 209. 269.
- Aristophanes** Acharn. 654 II S. 39. — Lysistr. 911 S. 44. 1262 S. 141. — Nubes 622 S. 16.
- Aristoteles** Meteorol. 1, 13 III S. 385. — Poetica c. 2, 1148 S. 134. c 7 S. 21. c. 14 S. 53. c. 26 S. 40. — Politica III S. 155. VIII 4 III S. 172. — Problemata XIX 4 III S. 175. — Rhet. II 20 S. 128. III 16 S. 302. — Fragm. 2, 7 S. 128. 8 S. 128. — de somno 28 III S. 384.
- Aristoxenus** III S. 170.
- Arrianus** 15, 2 III S. 91.
- Athenaeus** S. 11. III 86 B S. 1. III 126 S. 159. VII 227 S. 302. 318 S. 138.

- x 436 d S. 137. XII 32 III S. 164. XII 519 III S. 121. XIII 21 S. 31. XIV 622 S. 114. XIV 682 S. 303.
- Boios** II S. 88.
- Callimachus** S. 122. 152. fr. 505 II S. 88.
- Callinus** fr. 1. § S. 110.
- Chaeremon** 41 S. 2.
- Christodoros** S. 181. 20 S. 166. 168.
- Claudians** S. 164.
- Clemens Al., Strom.** I 76 III S. 110.
- Clemens Rom.** III S. 364.
- Coluthus** S. 175. 177.
- Constantinus Porphyrog.** III S. 375.
- Corinna** S. 133.
- Critias** fr. 1. 23 S. 2.
- Cycliol** S. 298 ff. 319. — **Kypr.** S. 303. — **Aithiopsis; Ilias minor; Iliupersus; Nostoi** S. 304.
- Cynaethus** S. 306. 307.
- Demosthenes, de cor.** 282 S. 137. — **de falsa leg.** 120 S. 21.
- Dio Cassius** II S. 293. III S. 314 ff. 52 S. 240. III S. 343. 346. 66 III S. 352. 68. 2. 4 III S. 349. 69. 2. 4 III S. 345. 72. 2. 4 III S. 357.
- Diodorus Siculus** III S. 313 ff. III 24 III S. 90. III 22 S. 302. XI 25 III S. 164. XI 52 III S. 115. XI 72 III S. 164. XI 76 III S. 161. XIII III S. 151. XIII 84 III S. 163. XIV 101 III S. 115. 122. XIV f. III S. 148. 151. XVI III S. 165. XVI 15 III S. 119. 122. 126. XVI 21 III S. 61. XX III S. 144.
- Diogenes Laertius** II 42 S. 123. x 139 II S. 116.
- Dionysius Halicarn.** III S. 311. I 12. 73 III S. 108. — **Dem. c.** 26 S. 3.
- Dionysius Periegetes** I 20 III S. 246. 272 III S. 121.
- Diphilus** II S. 188.
- Epicorum fragmenta, Kypr., Aithiopsis, Ilias min., Iliupersis,** S. 298 ff. 303. 304. 319.
- Epitectus, d.** III 23 II S. 66.
- Eudemus, fr.** 22 S. 4.
- Eudocia** S. 186.
- Eugamon** S. 305. 306.
- Euripides** S. 34 ff. S. 51. — **Alcestis** S. 36. 36, 632 S. 40. 828 S. 140. — **Andromache** S. 37. 848 S. 36. 929 S. 40. 1064 S. 41. 1092 S. 45. — **Bacchae** S. 37. 402 S. 40. 1116 S. 35. — **Cyclops** S. 47. 577 S. 63. — **Electra** S. 39. 41. 57 f. S. 36. — **Hecuba** S. 39. 27 S. 35. — **Helena** S. 39 f. 236 S. 63. 763 S. 33. — **Heraclidae** S. 40. — **Hercules** S. 42. 40. 106 S. 161. — **Hiketides** 963 S. 42. — **Hippolytus** S. 42. 83 S. 46. 271 S. 40. 1053 S. 5. 15. — **Ion** S. 44 f. 40. — **Iphig. Aul.** S. 43. 40. — **Iphig. Taur.** S. 44. 445 S. 36. 931 S. 141. 1211 S. 36. — **Medea** S. 47 f. 27. 51. 1058. S. 41. — **Orestis** S. 52. 714. 773 S. 41. 1641 S. 303. — **Phoenissae** S. 52. 21 S. 10. 92 f. S. 36. 529 S. 56. 1043 S. 12. — **Rhesus** 333 S. 52. — **Troades** S. 52. 703 S. 36. — **Fragm.** S. 52 ff. 2 S. 54. 23, 2 S. 15. 38 S. 41. 44 S. 41. 258 S. 32. 809, 5 S. 36.
- Eusebius, h. e.** 5, 1 III S. 362. 366.
- Eusthatius, z. Il.** 543 S. 15. — **per.** 32 III S. 385.
- Galenus** VI 722 II S. 65.
- Hagias, Nostoi** S. 304.
- Hecataeus, in Arr.** 2, 16, 3 III S. 385.
- Hellanicus, fr.** 173 S. 99.
- Hephaestion** S. 122. 126.
- Heraclides Pontius, in Plut.** 22 III S. 385.
- Hermesianax** S. 121.
- Herodianus** S. 56.
- Herodotus** S. 96. — I S. 100. 103. — II S. 100. 28 S. 105. 117 S. 303. — III S. 102. 115 III S. 385. 118 S. 98. 129 S. 106. — IV 64 S. 212. 79 S. 103. 95 S. 99. — V 92 S. 152. — VI 108 S. 105. VII 185 III S. 151. 220 S. 141. — IX S. 105.
- Hesiodus** S. 139 ff. A 264 S. 183. E 198 S. 177. — **Opera** S. 148 ff. 144. 146. 228 S. 154. 240 S. 214. 443 S. 160. — **Scutum** S. 213. 214. — **Theognid.** S. 150. 141. 143 ff. 86 S. 144. 356 S. 237. 729-731 S. 146. — **Fragm. Hek.** S. 144. 213.
- Hesychius, Leok.** II S. 113.
- Hipponax, fr.** 22 B S. 141.
- Homer** S. 169 ff. 207 ff. 227 ff. 252 ff. 262 ff. 309 ff. 318 ff. 326. — **Ilias** S. 189 ff. A 263 f. 5 S. 303. 63 S. 221. 82 S. 254. 389 S. 261. 463 S. 260. 881 S. 158. — B S. 263 f. 48 S. 261. 90 S. 254. 218 S. 221. 447 S. 221. 527 S. 224. 537 S. 143. 779 S. 158. — I' 112 S. 258. 132 S. 119. 229 S. 224. — J 108 III S. 95. 141 III S. 57. — E 180 S. 183. 407. 466 S. 37. — Z 188 f. S. 143. 234 S. 270. 289 S. 304. — H 192 S. 256. 242 S. 258. 313 f. S. 264. — I S. 192. — K S. 192. 321 f. — A S. 224. 350 S. 258. 494 S. 254. 498 S. 226. — M S. 323 ff. 50 S. 222. 58 S. 223. 103 S. 221. 339 S. 254. 392 S. 252. 407 S. 256. — N S. 226. 669 S. 222. — O 284 S. 260. — O 87 S. 143. 326 S. 253. 469 S. 223. 668 S. 224 ff. — II S. 227. 28 S. 255. 127 S. 223. 756 S. 225. — P 28 S. 256. — Q 167 S. 159. — Y 437 S. 169. —  $\Phi$  S. 227. 22 S. 225. 120 S. 260. — X 28 S. 229. —  $\Omega$  337 S. 254. 400 S. 233. — **Odyssee** S. 197 ff. 270 ff. —  $\beta$  171

- S. 256. 192 S. 222. —  $\gamma$  158 S. 225.  
 282 S. 261. —  $\delta$  1 S. 225. 114 S. 258.  
 —  $\zeta$  22 S. 260. 88 III S. 265. —  $\theta$  63  
 S. 261. 112 S. 168. —  $\epsilon$  279 S. 109. —  
 $\nu$  13 S. 261. 163 S. 221. —  $\xi$  301 S. 205.  
 —  $\sigma$  262 S. 144. 347 S. 256. —  $\tau$  477  
 S. 257. 521 S. 158. —  $\chi$  28 S. 256. 299.  
 —  $\phi$  S. 256. 257. 346. Hymni  
 S. 250 f. 143. 228. — in Aphrod.  
 S. 228. ad Apoll. S. 199. 215. 228.  
 250. 320. in Cererem S. 214. 215.  
 in Dem. S. 228. 382. in Merc. S. 215.  
 — Scholien S. 217 ff. 272. 279. 301.  
**Jamblichus** III S. 125.  
**Ibycus** S. 131.  
**Joannes Gaz.**, ekphr. S. 185.  
**Joannes Philoponus** S. 305. 307.  
**Ion Chius** S. 120.  
**Lesches** S. 129. 304.  
**Lucianus**, Scyth. III S. 98.  
**Lycophron** S. 135.  
**Marcus Aurelius** III S. 369 f.  
**Maximus Tyrus** S. 160.  
**Menander Com.** S. 34 f.  
**Mimnermus** S. 113.  
**Musaeus** S. 179.  
**Nicander** S. 159. 169. II S. 88.  
**Nonnus Panop.** S. 208. xxvi, 28 III S. 69.  
 xxxiii, 4 S. 177. xxxv S. 150. xlv  
 S. 165. Dion. 12, 550 II S. 88.  
**Onomacritus** S. 273.  
**Oppianus** S. 159. III S. 91.  
**Oracula Sibyll.** S. 161.  
**Orpheus** S. 149. 162. 165.  
**Panaetius**, *περί προνοίας* II S. 115 f.  
**Patrikios** S. 186.  
**Paulus Silentianus** S. 150.  
**Pausanias**, Messen. S. 156. — Elis II  
 6, 4 III S. 128. 6, 11 III S. 117. 21, 19  
 S. 142.  
**Periandros** S. 114.  
**Phaedrus** *περί θεῶν* II S. 115.  
**Phanocles** S. 121.  
**Phayllos** S. 302.  
**Philetas** S. 121.  
**Philodemus** *περί εὐσεβ.* II S. 110. xi 6,  
 13 II S. 112.  
**Philostratus**, heroica S. 299.  
**Philoxenus** S. 133.  
**Phocylides** S. 161.  
**Photius**, lexic. S. 138.  
**Pindarus** S. 141. — Isthm. vi 44 S. 143.  
 Nemea ii 1 S. 306. iii 26 S. 142. iii  
 62 S. 143. v 10 S. 142. vi 67 S. 143.  
 viii 28 S. 143. — Olymp. i 25–96  
 S. 142 f. ix 67 S. 142. xiii 21 S. 151.  
 xiii 62 S. 143. xiii 81 S. 147. — Pyth.  
 i 1 S. 155. i 20 S. 143. iv 226 S. 140.  
 vi 28 S. 142. xi 12 S. 143. — Fragm.  
 45 B S. 154.  
**Plato**, conv. 180 A S. 11. — epigr. 14, 2  
 S. 121. — Hipparch. S. 307. — leges  
 vii 810 S. 117. — res publ. ii 364 III  
 S. 132. — Theaet. S. 2.  
**Plutarchus**, Alex. III S. 107. — Anton.  
 III S. 107. — Caes. 12 II S. 258. —  
 Cleom. S. 61. — Dio III S. 150. —  
 Galba 4 III S. 345 f. 7 III S. 350. 22  
 III S. 346 f. — Moralia S. 2. 57. 59 ff.  
 86 ff. 91. — Amatorius S. 78. III  
 S. 352. xiii 757 S. 77. xxv 770 S. 85.  
 — ad Apollon. S. 62. — Apophth.  
 S. 64. — discor. S. 61. — inst. Lac.  
 S. 64. — Isis et Os. S. 67. — lib.  
 educ. S. 60. 90. — musica 8 III  
 S. 176. 21 III S. 169. 26 III S. 170.  
 — plac. phil. S. 81. — poet. S. 60.  
 — quaest. gr. S. 65. 67. — quaest.  
 rom. S. 65 f. 4 III S. 68. 86 II S. 90.  
 — superst. S. 64. — de stoic. rep.  
 S. 57 ff. — sept. sap. conv. S. 63. 85.  
 89. 123. 151.  
**Pollux** S. 116.  
**Polybius** 2, 13 III S. 18. 2, 16, 12 III S. 384.  
 2, 17 III S. 313. 383. 2, 39 III S. 126.  
 3, 27, 11 III S. 385. 12, 13 III S. 162.  
**Porphyrius** S. 219.  
**Proclius** S. 128. 303. 319.  
**Procopius**, Got. III S. 28. III S. 122.  
 iv 22 S. 138. III S. 127. — ep. 18, 86  
 II S. 88.  
**Ptolemaeus** 2, 12 III S. 387. 2, 16 III  
 S. 381.  
**Quintus Smyrnaeus** S. 208.  
**Rhianus** S. 156.  
**Sappho** S. 127.  
**Scylax** S. 19. 381 f.  
**Scymnus** S. 384.  
**Simonides Amorg.** S. 123. 133.  
**Sokrates** (Eccl.) S. 120.  
**Solon** S. 113.  
**Sophocles** S. 16 ff. III S. 178. — Aiax  
 S. 18. 22. 31. 792 S. 7. 1288 S. 41. —  
 Antigone S. 18. 26 f. 98. 124 S. 1. 471  
 S. 17. 902 S. 28. 1183 S. 32. — Electra  
 S. 18. 22. 22 S. 51. 531 S. 41. 643 S. 215.  
 — Oed. Col. S. 18. 26. 75 S. 32. 33.  
 321 S. 17. 1375 S. 12. — Oed. rex S. 18.  
 23. 25. 1440 S. 37. — Philoktet. S. 15.  
 17. 18. 33. 132. — Trachin. S. 27.  
 29. 146 S. 41. 708 S. 18. — fragm.  
 S. 34. 421 S. 2. 238 S. 32. 678, 5 S. 15.  
 — vita Soph. S. 4. 31.  
**Stasinus** S. 303. 305.  
**Stephanus Byz.** II S. 39. III S. 384.  
**Stesichorus** S. 124. 127 ff. 27, 3 S. 131.  
**Stobaeus** S. 56.

- Strabo** S. 2. III S. 109. 131. I III S. 139.  
II 2, 3 III S. 385. IV III S. 395. V 1, 2  
III S. 382. VI III S. 115 ff. 122. 126.
- Suidas** S. 132. — *κύρια* S. 304.
- Surius**, sanct. hist III S. 395.
- Testamentum Novum**, ad Rom III  
S. 363. 364.
- Theocritus** II S. 88. 7, 151 S. 134. 17, 57  
S. 123. 28, 14 S. 216.
- Theognis** S. 115 ff.
- Teophrastus**, de lap. III S. 116. *περι  
φύλιας* II S. 132.
- Thucydides**, I III S. 167. 89, 93 S. 105.  
II III S. 167. — III 103 III S. 128. —  
V 3 III S. 139. 24 III S. 151. — VI 1  
III S. 166. 17 III S. 163. 73, 8 S. 105.  
100 III S. 150.
- Timaeus Soph.** III S. 159. 161. 41 = II  
S. 126.
- Timotheus Mil.** S. 134.
- Tragici** S. I ff.
- Tryphiodorus** S. 150.
- Tyrtaeus** S. 111.
- Tzetzes**, in Lyc. S. 299. III S. 385.
- Xenophanes**, fr. 1 S. 113.
- Xenophon**, Cyrop. II 4, 20 S. 17. hist.  
gr. II S. 132.
- Zenobius** II S. 40.
- Zenodotus** S. 207. 209. 272.

## b. Lateinische Autoren,

(Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der zweiten Abtheilung.)

- Accius** III S. 278.
- Acta martyrum** (Ruinarti) III S. 261. —  
(Scillitanorum) III S. 261.
- Afranius** S. 278.
- Ammianus** S. 262. III S. 59. 262. I III  
S. 338. 21, 14 III S. 256. 22, 8 III  
S. 274.
- Anthimus** III S. 272.
- Anthologia** S. 93 ff. III S. 272.
- Apuleius Madaur.**, apolog. 38 III S. 278.  
48 III S. 270. 53 S. 47. 67 III S. 278.  
76 III S. 249. — Florida III S. 264.  
metam. 1, 21 III S. 275. 2, 14 III  
S. 267. 3, 18 III S. 262. 2, 23 III S. 68.  
4, 11 III S. 268. 8, 16 III S. 268. 9, 28  
III S. 260. 9, 30 III S. 234. 9, 39 III  
S. 258. 11, 20 III S. 261. — Ps.-Apul.  
1, 11 III S. 273. 2, 2 S. 169. de dogm.  
Plat. III S. 164.
- Aquilius** tr. 6 III S. 278.
- Arnobius** 1, 27 III S. 263. 3, 41 III S. 49.  
4, 35 III S. 264. 5, 3 III S. 257.
- Arusianus Messius** S. 177.
- Augustinus** III-S. 260. — de civ dei  
7, 24 S. 89. 15, 27, 3 III S. 273. —  
conf. 7, 17, 23 III S. 237. — epp. 118,  
22 S. 120.
- Augustus**, epigr. S. 95.
- Ausonius** III S. 260. — ep. S. 66. III  
S. 273.
- Boethius**, cons. phil. 1, 8 III S. 256.
- Caecilius Balba** III S. 262. 194.
- Caelius Antipater** fr. 38 III S. 268.
- Caesar** 201 ff. de bello Gall. S. 204 ff.  
215 ff. I S. 159. 1, 33 III S. 268. 1, 71,  
2 S. 163. 2, 12 III S. 395. 3, 6, 2 S. 213.  
5, 33, 2 III S. 279. 5, 49 S. 213. 6, 40,  
2 III S. 256. 8 S. 139. — de bello  
civ. 1 III S. 331. 2, 22, 3, 22 S. 248.  
3, 1, 8 S. 215. 3, 49 S. 214. — b. Afr.  
S. 208. III S. 257. — b. Alex. S. 215.  
239 ff. III S. 277. — b. Hisp. 7, 4  
S. 215.
- Caesar Germ. Arat** III S. 278.
- Capitolinus** III S. 93.
- Carmen Octaviani Augusti** S. 94 ff.
- Cassius Felix** 71, 72 III S. 272. 274.
- Cato Utic.**, orat. III S. 277. — orig.  
1, 20 III S. 272. 273. V 5 S. 135.
- Catullus** I S. 122. 16 III S. 261. 35 III  
S. 277. 48 I S. 122. 52 I S. 122. 55  
III S. 278. 61 III S. 256. 64 S. 73. 85.  
95. III 257. 66 I S. 122. 67 III S. 256.  
67 III S. 277. 112 III S. 256. coma  
Ber. I S. 155.
- Celsus** III S. 263. 269. 272.
- Charisius** III S. 276.
- Cicero** S. 103 ff. III S. 204. — Brutus  
III S. 277. 1, 2, 4 III S. 270. 14, 55  
III S. 279. 67 III S. 278. 70, 246 III  
S. 268. — Or. S. 138. — de oratore  
3, 38 S. 77. c. 48 S. 13. — topica III  
S. 40. — Orationes III S. 249. pro  
Archia S. 133. pro Balbo S. 145.  
pro Caecina III S. 257. pro Caelio  
III S. 268. in Catil 1, 27 S. 134. 2  
S. 240. III S. 279. 4, 2, 3 S. 195. pro  
Cluentio 67, 121 III S. 268. 70, 200  
III S. 256. pro domo S. 240. III  
S. 268. pro Flacco III S. 268. de  
lege agr. III S. 48. pro Milone 4,  
10 III S. 268. 18, 47 III S. 258. pro  
Murena III S. 268. Philipp. III  
S. 264. 279. 2, 21 III S. 331. 2, 67  
S. 133. 3, 18 S. 33. 4, 9 III S. 317.  
5, 2 III S. 269. 7, 6 III S. 258. 12, 11

- III S. 261. 269. 14, 3 III S. 268. 14, 28 S. 133. pro Planc. S. 134. pro Rab. III S. 268. post reditum 11, 29 III S. 268. 15, 37 III S. 279. pro Rosc. 1, 2 III S. 256. 42, 122 III S. 268. pro Best. S. 240. pro Sulla S. 31. pro Tullio 8, 19 III S. 256. 14, 24 III S. 268. Verrinae III S. 249. 268. 279. 2, 5, 7 III S. 268. 2, 16, 40 III S. 263. 4, 55 III S. 256. 5, 50, 132 III S. 266. — fragm. 36, 128 III S. 256. — epist. III S. 204. 257. ad Att. S. 115. 120. 239. III S. 204. 256. 261. 1, 18, 1 S. 195. 7, 12, 6 III S. 268. 8, 15 III S. 317. 9, 14, 1 III S. 268. 10, 2 III S. 264. 12, 39, 2 S. 115. 14, 21, 3 S. 122. 15, 12 S. 140. 16, 11, 4 S. 147. ad fam. S. 68. 140. 242. 252. III S. 268. 277. 279. 5, 24, 4 S. 145. 8, 11 S. 146. 16, 2 III S. 331. ad Quintum 1, 4, 3 S. 146. 2, 8 III S. 249. 2, 9, 2 S. 159. 10, 17 III S. 394. — op. philos. S. 103 ff. — academica 2, 18, 38 III S. 287. 2, 101 S. 134. — Cato S. 122 ff. 69 III S. 255. — de divin. S. 120. 1, 39, 85 III S. 256. 12, 42 III S. 263. — de fato S. 122. 1, 1 S. 135. 5, 10 III S. 257. — de fin. S. 105 ff. S. 125. 2, 24 III S. 258. 272. 2, 26 III S. 269. 2, 29 III S. 268. 4, 41 S. 134. 5, 11, 31 S. 124. — Laelius S. 128 ff. — de legibus S. 143. 145 ff. III S. 191. 1, 14, 40 III S. 279. 2, 88 S. 135. 3, 19, 48 S. 124. — nat. deor. S. 108 ff. 128 ff. 147. 1, 2, 4 III S. 269. 1, 5, 10 III S. 256. 1, 40, 112 III S. 264. 1, 41, 114 III S. 279. — de off. S. 136 ff. 1, 16, 32 S. 133. 11, 68 S. 126. — paradoxa S. 109. — de rep. S. 140 ff. 1, 3, 6 III S. 269. 2, 14, 24 III S. 256. 8, 74 III S. 285. fr. III S. 234. — somn. S. 107. 2, 7 S. 128. — Timaeus S. 146 ff. — Tuscul. S. 107. III S. 256 ff. 1, 36, 186 III S. 279. 1, 44, 106 S. 194. 1, 48, 117 S. 195. 2, 17, 40 S. 124. 2, 11 III S. 263. 2, 42 III S. 272. — Hortensius (Lucull.) S. 104.
- Circe** 68 III S. 188
- Claudianus**, in Ruf. III S. 255. 258. 264. — in Eutr.; cons. Hon.; mall. Theod.; rap. Pros.; seren. III S. 264. — Pun. gest. III S. 260. 278. 279. 280.
- Claud. Quadrig.** 2 fr. 29 III S. 27. 3 fr. 41 III S. 277.
- Cod. Justin.** III S. 24. de ord. sen. III S. 375.
- Cod. Theodos.** 2, 14 III S. 24. 9, 40 III S. 258. 16, 4, 2 III S. 343.
- Columbanus S.** 101.
- Columella**, praef. 12 S. 135. 3, 10 III S. 273. 9, 17 III S. 272. 11, 21 III S. 257.
- Corippus** III S. 256.
- Cornelius Nepos** 1 2, 4 III S. 206. — Hamilcar III S. 258. — Hannibal 2, 2 III S. 258. — Phocion 5, 2 III S. 258. — Themistocles 10, 2 III S. 269.
- Cornificius** III S. 268.
- Corpus iuris**, dig. 19, 1, 52 III S. 25 28, 1, 2 III S. 260. leg. Const. III S. 30. ed. Diocl. 2, 11 III S. 272.
- Curtius S.** 121. 2, 11 III S. 264. 5, 3 III S. 279. 9, 6 III S. 268. 6, 2 III S. 258. 8, 2 III S. 268. 10, 2 S. 259.
- Cyprianus** III S. 273. 378.
- Damigeron**, de lapid. I S. 163.
- Diotys Cret.** III S. 257.
- Diomedes** 380, 19 1/2 III S. 257.
- Donatus**, vita Vergilii S. 153. — ad Terent. S. 190 ff. — praef. Adelph. S. 182. 189.
- Dracontius** S. 74. 100. 102. 205.
- Ennius**, ann. S. 197. 207 S. 8. — Epich. 2 III S. 272. — fr. Kresph. I S. 53. — fr. 2, 2 I S. 54. — fragm. Telam., Iphig., Med., Androm. S. 196. — tr. 344, 261 1/2 III S. 277. tr. 182 ff.; Sota I III S. 278.
- Euanthius** S. 191.
- Eumenii paneg. Const. M.** III S. 258. 392.
- Eutropius** 6, 21 III S. 258. 9, 24 III S. 256.
- Fabius Pictor** III S. 275. 313.
- Fannius**, ann. 1 fr. 1 III S. 279.
- Festus** 33, 29 III S. 278. 230 b III S. 48. 269 III S. 66.
- Firmicus Maternus** III S. 256. 280 ff. math. 2, 22 III S. 273 f.
- Florus** 1, 45, 12 S. 256. 2, 16, 7 III S. 269.
- Fortunatus**, ars rhet. 2, 13 III S. 272.
- Frontinus** III S. 186. 269.
- Fronto S.** 66. III S. 256. 267 ff.
- Gallus S.** 102.
- Gargilius mart.**, med. 30 III S. 273.
- Gellius** 1, 28 III S. 256. 2, 18 III S. 278. 3, 2 III S. 276. 4, 18 III S. 269. 5, 10 III S. 279. 5, 13 III S. 241. 10, 27 III S. 275. 13, 28 III S. 277. 14, 1 III S. 270. 15, 27 III S. 7. 16, 13 III S. 264. 17, 2 III S. 275. fr. 10, 3 III S. 257.
- Geographus Ravenn.** 4 III S. 381. 4, 26 III S. 393. 4, 28 III S. 383.
- Gracchi**, ep. Corneliae III S. 48.
- Gratius Faliscus**, cyn. 372 III S. 278.
- Gregorius Tur.** 1, 28 III S. 374.
- Gromatici**, lex Mam. III S. 259.
- Hieronimus** III S. 260. — ep. 78; mans. 39 III S. 258. — de vir ill. 42 III S. 363.
- Hilarius Patav.** III S. 386.

- Hirtius** S. 209 213. 239.  
**Historici** S. 201 ff.  
**Homerus Latinus** 886 III S. 257. 900. 1024 III S. 255.  
**Horatius**, epod. 7, 13 III S. 36 9, 12 III S. 343. 12 S. 95. — epist. I 2, 63 III S. 261. II 1, 125 III S. 255. II 1, 209 S. 278. — ars poet. 113 III S. 237. — satirae I 10 III S. 216. I 23 III S. 238. II 2, 74 S. 189. II 2 III S. 216. I 5, 101 III S. 279. II 7, 11 III S. 255. II 5, 11 III S. 276.  
**Hortensius** fr. 2 III S. 266.  
**Hyginus** 95 I S. 299. 186 I S. 56. 191 III S. 261.  
**Interpres Iren** III S. 263.  
**Isidorus Hisp.** 5, 21. 1 III S. 275. 12, 6 III S. 272. 13, 19 S. 99. 19, 19 III S. 273. 20, 2 III S. 272.  
**Itinerarium Alex.** 12 III S. 268. 29 III S. 270. — Anton. p. 123 III S. 386. p. 292 III S. 385. p. 298 III S. 394. p. 316 III S. 386. — Hieros. III S. 386.  
**Justinus** III S. 250 ff. 279 2, 4 S. 252. 4, 2. 21. 2 III S. 261. 23, 1 III S. 265. 34, 2 III S. 258. 39, 2 III S. 270.  
**Juvenalis** S. 62 ff. 2, 128 S. 121. 10, 261 III S. 257.  
**Juvenus** III S. 256.  
**Lactantius** S. 101. 137. III S. 264.  
**Livius** III S. 52. 311 ff. 322. — I 25, 2 III S. 277. 29, 6 III S. 258. 46 III S. 68. 48, 2 III S. 166. 60 III S. 11. 257. — II S. 159. 2, 42 III S. 256. 2, 44 III S. 264. 5, 7 III S. 268. — IV 28, 11 III S. 312. 57, 2 I S. 10. — V 42, 2 III S. 34. — VI 6, 18 III S. 255. 42 III S. 295. — VIII 8 III S. 12. 24 III S. 124. — IX 21 III S. 136. — X 16, 2 III S. 269. — XXIII 23 III S. 255. — XXIV 4 III S. 279. 11 III S. 27. 35 III S. 146. — XXV 18, 15 S. 36. — XXVI III S. 256. 279. 25 III S. 27. 46, 10 S. 268. — XXVII 16 III S. 116. 27, 11 III S. 59. — XXVIII 29, 16 III S. 256. — XXIX 4, 4 III S. 258. 27, 4 III S. 277. — XXX 11, 2 III S. 255. 19 III S. 119. 123. — XXXIV 12, 5 III S. 278. 62, 4 III S. 256. — XXXVI 29, 2 III S. 266. — XL 59, 19 III S. 59. — XLIV S. 266. — Epit. 48 III S. 259.  
**Lucretius** S. 61. III S. 276. 3, 222 III S. 278. 5, 24 S. 121. 5, 502 III S. 279. 6, 220 III S. 255.  
**Lucretius** 4, 6 III S. 272. 4, 41 III S. 262. 9, 66 III S. 277.  
**Lucretius** S. 149 ff. 1, 1010 III S. 279. 1, 1040 III S. 278. 2, 685. 1007 III S. 278. 2, 1024 III S. 277. 2, 959 III S. 262. 4, 120 S. 119. 4, 981 III S. 269. — **Lucr. vita** S. 153.  
**Luxorius** S. 98.  
**Lygdamus** I S. 122.  
**Macrobius**, sat. 1, 7 III S. 276. sat. 1, 12 III S. 5.  
**Mamert Grat. act** 6 S. 121.  
**Marcellus** 16 III S. 272.  
**Martialis** S. 58 ff. 69. III S. 261. 1, 88 III S. 277. 1, 104 III S. 257. 1, 109 III S. 277. 4, 25 III S. 383. 6, 12 S. 69. 6, 84 III S. 249. 7, 24 S. 70. 7, 69, 2 III S. 339. 347. 7, 64 S. 69. 11, 21 S. 95. 13, 2 III S. 279.  
**Mela** III S. 129. 1, 2 III S. 255. 2, 2 III S. 269.  
**Minucius Felix** 8, 3 III S. 279.  
**Nazarenus Panegyricus** III S. 256.  
**Nepotianus** 2, 2 III S. 273. 2, 5 III S. 258.  
**Nonius Marcellus** 205, 12 III S. 268. 251, 25 III S. 258. 521, 22 III S. 266. 545, 10 III S. 276.  
**Notitia Dign. c** 35 III S. 395. c. 42 III S. 387. — **Not. Bern.** 69, 88 III S. 273.  
**Oppius, C.**, S. 203.  
**Orestis tragoedia** S. 100.  
**Orosius** 2, 1 III S. 262. 5, 16 III S. 258. 6, 7 S. 258. apol. 4, 6 III S. 273.  
**Ovidius** S. 72 ff. — **Amat.** 1, 6 III S. 258. 2, 6 S. 86. 14, 36 S. 121. — **ars am.** S. 86. 1, 433 III S. 277. 279. 2, 222 S. 121. 2, 467 S. 82. — **epist. ex Ponto** S. 87. III S. 333. 1, 2 III S. 277. 1, 58 I S. 121. — **Fasti** S. 82. 87. 89 ff. 99. 1, 55 III S. 5. 1, 597 III S. 256. 2, 441 III S. 63. 5, 708 I S. 112. — **Haliantica** 109 III S. 292. — **Heroides** S. 74. 86 ff. 2, 25 III S. 258. 4, 13 S. 121. 5, 188 III S. 277. 6, 144 III S. 277. — **Metamorph.** S. 79 ff. III S. 252 ff. 256. 269. 279. 5, 47 III S. 255. 5, 338 S. 65. 11, 672 III S. 257. — **rem. am.** 597 S. 85. — **medic. faciei** S. 77. — **Tristia** S. 73. 87. 90 ff. III S. 333. — **Ibis** S. 91.  
**Paouius** III S. 278.  
**Palladius** 12, 7 III S. 273. **inc. fr.** 36 III S. 257. 44 III S. 262. 60 III S. 277.  
**Passio** ss. quattuor coronatorum III S. 378.  
**Paulus Diaconus**, dig. 8, 2 III S. 278. — **ex Festo** 32, 12 III S. 274. 60, 7 III S. 276. 67 III S. 234.  
**Percidas** S. 102.  
**Persius** S. 53. 63. 5, 60 III S. 279.  
**Petronius** S. 54 ff. 61, 9 III S. 273. 70, 2 III S. 269. 112, 5 III S. 265.  
**Phaedrus** 1, 11 III S. 282. 1, 19 III S. 252. 2, 2 III S. 279. 4, 2 III S. 262.  
**Philargyrus**, in georg. 4 S. 158. III S. 276.  
**Plautus** S. 1. 17 ff. 219. III S. 275. —

- Amphitruo** S. 22, 1, 1, 146 III S. 270.  
 22 I S. 140, 207, 250 S. 5, 574 S. 6, 601  
 S. 10. — **Asinaria** S. 22 ff. 22 S. 212.  
 162 S. 5, 176 S. 4, 196 III S. 241, 512  
 S. 32, 605 III S. 268, 708 III S. 268.  
 275, 824 S. 4, 708 III S. 268, 824 S. 4,  
 910 III S. 275. — **Aulularia** S. 29.  
 prol. 4 S. 4, 2, 2, 22 S. 33, 4, 10, 51  
 S. 46, 162 III S. 256, 210 III S. 278.  
 518 III S. 275. — **Bacchides** S. 29.  
 III S. 262, 100 III S. 277, 324 III S. 278.  
 287 III S. 279, 419 III S. 39, 511 S. 6,  
 1186 S. 4. — **Captivi** S. 30 ff. III  
 S. 258, 28 S. 270, 124 S. 27, 385 III  
 S. 268, 788 S. 10. **Casina** 32, 2, 6  
 27, 2, 2 S. 6, 4, 2 S. 5, 5, 1 S. 40.  
 — **Cistellaria** L. 1, 82 S. 30, 2, 1 56  
 S. 10, 2, 1, 58 III S. 264. — **Curculio**  
 S. 33, 32 III S. 265, 41 S. 41, 612 III  
 S. 273, 621, 624 S. 5. — **Epidicus**  
 S. 34, 1, 1, 23 S. 28, 2, 2, 40 S. 33,  
 5, 2, 12 S. 35, 122 S. 45, 232 III S. 273.  
 — **Menaechmi** S. 35, 265 S. 46, 524  
 S. 47, 588 S. 13, 712 f. S. 4, 894 S. 44.  
 — **Mercator** S. 40, 2, 2, 3 S. 33, 524  
 S. 46, 782 III S. 258, 958 S. 5. —  
**Miles gloriosus** S. 8, 9, 41, 43 ff.  
 2, 2, 27 III S. 257, 124 S. 27, 202 III  
 S. 269, 212 III S. 262, 210, 222, 417 S. 6,  
 274 III S. 275, 455 S. 40, 574 S. 27, 583  
 S. 35, 586 S. 40, 654 S. 33, 784 III  
 S. 255, 797 III S. 257, 973 S. 33, 983  
 S. 30, 1065 III S. 257, 1074 III S. 269,  
 1103 S. 30. — **Mostellaria** S. 47, 202  
 S. 40, 215 S. 5, 247 S. 46, 243 S. 6,  
 519 III S. 256, 690 III S. 278, 746 S. 5.  
 — **Persa** S. 47, 202 S. 40, 215 S. 5,  
 247 S. 46, 243 S. 6, 519 III S. 256, 690  
 III S. 278, 745 S. 5. — **Poenulus**  
 S. 49, 1, 1, 11 III S. 276, 5, 2, 22 S. 27,  
 2, 4, 7 S. 5, 5, 2, 20 S. 6, 5, 2, 24 S. 27,  
 5, 4, 29 S. 45, 5, 8, 23 III S. 258. —  
**Pseudolus** S. 50, 307 III S. 277, 377  
 S. 27, 580 S. 11, 661 S. 47, 680 III  
 S. 279, 920 S. 5. — **Rudens** S. 5 ff.  
 4, 4, 24 S. 27, 4, 4, 108 S. 47, 5, 2, 26  
 S. 27, 190 III S. 278, 205 S. 195, 224  
 S. 33, 576 S. 46, 750 III S. 262, 980  
 S. 40, 1059 S. 11. — **Stichus** 2, 46 III  
 S. 44, 572 S. 51, 725 S. 5. — **Trinum-**  
**mus** S. 6, 24 S. 41, 622 S. 46, 661 III  
 S. 278, 673 S. 27, 46, 761 S. 52, 668  
 III S. 264, 1161 S. 27 f. — **Truculen-**  
**tus** 2, 2, 14 S. 52, 2, 6, 48 III S. 279,  
 2, 8, 5 S. 10, 4, 2, 22 S. 10, 403 III  
 S. 278, 538 ff. III S. 275. — **Fragm.**  
 III S. 276.  
**Plinius major**, nat. hist. I 18, 2 S. 274,  
 — III 26 III S. 274, 387, 394, 74 III  
 S. 385, 28 III S. 128, 92 III S. 119,  
 119 III S. 383, 120, 122 III S. 384, 136  
 III S. 387, 140 III S. 381. — IV III  
 S. 384. — VII 32 III S. 258, 42 III  
 S. 269, 2, 24 III S. 91, 197 I S. 156,  
 — IX 2, 26 III S. 258, 25 III S. 264,  
 97 III S. 272. — X 81 III S. 257. —  
 XI 107 III S. 257, 267 III S. 259. —  
 XII 88 III S. 264. — XIII 102 III S. 269,  
 — XVIII 10, 24 III S. 64, 74 S. 190,  
 187 III S. 269, 363 III S. 257. — XX  
 160 III S. 339 f. 346. — XXII 11 S. 123,  
 164 III S. 272. — XXIII 211 III S. 126,  
 XXIV 82 III S. 273. — XXVIII 6, 72 III  
 S. 69. — XXIX 29 S. 101. — XXXIV 4  
 III S. 261. — XXXV 64 III S. 127. —  
 XXXVII 22 III S. 384, 32 III S. 272.  
**Plinius minor**, epist. III S. 53, 256, 261,  
 268, 269, 270, 279, 1, 12, 4 S. 135, 1,  
 20, 22 I S. 212, 2, 7 III S. 354, 2, 1, 7  
 III S. 255, 2, 6 III S. 272, 2, 2, 22 III  
 S. 258, 2, 13, 4 III S. 345, 9, 19 III  
 S. 339, 341, 348, 10, 59 III S. 256. —  
 paneg. 7 III S. 343, 9, 12 III S. 354,  
 20, 6 III S. 260, 24, 2 III S. 268, 21  
 III S. 279, 45 III S. 346, 63 f. III S. 261,  
 270.  
**Plinius Valerianus** L. 11 III S. 261, 2, 43  
 III S. 272.  
**Poetarum fragmenta** S. 196.  
**Pollio Asinius** S. 203, 243.  
**Pomponius com.** 18 III S. 262.  
**Priapeia** 21, 1 III S. 277.  
**Priscianus** 2, 101 III S. 210, 6, 87 III  
 S. 276, 8, 26 III S. 269, 13, 12 III  
 S. 279, 16, 14 III S. 192, 18, 309 III  
 S. 234.  
**Propertius** 1, 8; 1, 16 III S. 278, 1, 20  
 III S. 256, 2, 12 III S. 261, 4, 3 S. 77,  
 1, 8; 1, 16 III S. 278, 1, 12, 4 III S. 383,  
 1, 20, 48 III S. 256, 2, 12 III S. 261,  
 4, 3 S. 77.  
**Prudentius**, cath. 6, 102 III S. 273. —  
 contra Symm. S. 97. — perist. 2,  
 222 S. 97, 10, 71 III S. 260.  
**Publius Syrus**, sent. S. 121, 192 f.  
**Quintilianus** S. 56, 135, 195, III S. 379,  
 2, 8, 12 S. 256.  
**Rutilius Lupus** III S. 278.  
**Sallustius**, Catil. 15, 2 S. 121, 20 III  
 S. 211, 29, 2 III S. 278, 31, 7 III S. 250.  
 — Jug. 5, 2; 95, 4 III S. 268.  
**Scaeniorum fragmenta** S. 195 ff.  
**Scribonius Largus** III S. 268.  
**Seneca**, L. A., cons. ad Helv. III S. 278.  
 — ad Paul. III S. 358. — ep. 25, 2  
 III S. 265, 107, 11 III S. 260. — quaest.  
 nat. III S. 272. — tranq. III S. 263.  
 — Apocol. III S. 273.  
**Seneca trag.** S. 198 ff. — Herc. S. 198,  
 200, III S. 264. — Oed. III S. 256.

- **Thyest.** S. 199 — **Troad.** III S. 257.
- Seneca, M. A.,** III S. 264 f. — **controv.** S. 243. III S. 264. 273. — **suas.** 1, 4 III S. 270 1, 12 S. 133 2, 12 III S. 269. 7, 11 III S. 273.
- Servius, ad Aen.** 4, 242 III S. 275. 7, 728 III S. 386. 9, 24 III S. 68. — **georg.** III S. 272.
- Sidonius Apollinarius** S. 34.
- Silius Italicus** III S. 276 ff. 4, 118 III S. 257. 4, 119 III S. 255. 5, 86 III S. 257. 8, 383 III S. 263. 8, 589 III S. 270. 11, 366 III S. 255.
- Spartianus, Hadr.** III S. 256. 355. — **Sev.** III S. 258. 355 ff.
- Statius, Ach.** S. 98. 1, 250 S. 121. 1, 281 III S. 279. **Silv.** III S. 272. **Theb.** III S. 272. 278.
- Suetonius, Aug.** 63 S. 121. 85 S. 95. 98 III S. 257 — **Nero** 16 III S. 359. 56 III S. 270. — **Caes.** 56 S. 235. 238. 243 — **Calig.** 11 III S. 258. 32 III S. 257. 43 III S. 249. 63 III S. 270. — **Claud.** III S. 359. — **Galba** 7 III S. 270. 9 III S. 339. 341. — **Domit.** 6 III S. 257. — **Gramm.** S. 90. III S. 17.
- Sulpicius** 1, 17, 3 III S. 273.
- Symmachus I** S. 13
- Symphosius** S. 99.
- Tabula Peut.** III S. 380. 385. 394.
- Tacitus** III S. 217. — **ann.** III S. 256. 258. 279. 1, 8; 3, 56 III S. 343. 4, 47 S. 266. 4, 57 S. 121. 4, 73 S. 248. 11, 24 III S. 206. 11, 28 III S. 299. 11, 28 III S. 255. 15, 2 III S. 277. 18, 4 III S. 268. 18, 26 III S. 351. — **hist.** 1, 11 III S. 346. 1, 29 III S. 279. 1, 57 S. 248. 2, 10 III S. 258. 2, 61 III S. 339. 341. 348. 4, 34 III S. 260. 4, 45 III S. 381. 4, 56 III S. 352. 4, 58 III S. 269. — **Agric.** 3 III S. 343. 345. 18 III S. 260. 26 III S. 269. — **Germ.** III S. 354. 7 III S. 256. 16 S. 99. — **dial.** 33 III S. 279.
- Terentius** S. 177 ff. 185 **Adelphi** S. 24. 177. 183 ff. 1, 1, 1 S. 191. II 2, 4 S. 10. III 2, 13 III S. 257. VI, 4 S. 183. 32 III S. 279. 56 S. 181. 276 S. 4. 417 S. 27. 665 S. 4. 712 S. 20. 979 S. 31. 32. — **Andria** S. 181. **prol.** S. 189. III S. 277. 1, 1 S. 262. 180 III S. 262. 201 S. 27. 214 III S. 255. 287 S. 45. 347 S. 6. 842 III S. 45. 859 S. 4. — **Eunuchus, prol.** S. 188. III S. 277. 98 S. 28. 214 S. 183. — **Heauton Tim.** S. 181. 186. **prol.** III S. 268. 1, 1, 2 III S. 270. 3, 3, 27 S. 135. 186 III S. 262. 289 III S. 279. 277. 758 III S. 257. 1005 S. 183. — **Hec.** S. 45. 178. 78 S. 192. 134 S. 181. 283 S. 183. 189. 362 III S. 262. 365 III S. 257. 489 III S. 279. 522 S. 183. 623 S. 184. 803 S. 181. 810 866 III S. 277. — **Phormio** S. 186. 62 S. 5. 64 S. 6. 146 S. 181. 348 S. 10. 342 S. 189. 619 S. 184. 705 S. 188. 799 S. 4. 888 S. 189.
- Tertullianus, adv. Marc.** 1, 13 III S. 272. 4, 16 III S. 273. 5, 12 III S. 275. — **adv. Herm.** III S. 275. — **apol.** III S. 260. — **de cult. fem.** III S. 263. **de idol.** III S. 260. — **praescr.** III S. 273. — **resurr.** III S. 275.
- Tibullius** 1, 9; 3, 7 III S. 261. 2, 5 III S. 277. 3, 4 III S. 257. 4, 1 III S. 278.
- Tragicorum fragm.** 89 III S. 277.
- Trogus Pomp.** III S. 161. 281.
- Ulpianus, dig.** 33 III S. 272. 47 III S. 273. — **lib.** 22, 6 S. 6.
- Valerius Flaccus** III S. 276. 1, 367; 3, 106 III S. 256. 3, 381; 6, 327 III S. 278. 5, 21 III S. 258. 7, 352 III S. 277.
- Valerius Maximus** III S. 204. 255. 266. 2, 84 III S. 257. 2, 7, 2 S. 121. 3, 2 III S. 256. 3, 6, 4 S. 125. 4, 7, 1 III S. 298. 7, 3 III S. 257. 7, 31 III S. 68. 9, 2, 8 III S. 263.
- Varro** S. 89. **ling. lat.** 5, 4 III S. 219. 5, 65 III S. 272. 6, 82 S. 44. 7, 3 III S. 219. 7, 77 III S. 276. — **sat. Men.** 350 III S. 272. 352 III S. 273. 395 III S. 278. 403 III S. 272. — **res rust.** III S. 279 — **de v. p.** 1, 44 III S. 279. 2 ff. 14 III S. 275.
- Vegetius** III S. 256
- Velleius Paterculius** III S. 279.
- Vergilius, Aeneis** III S. 334. I 47. 58 III S. 272. 104. 402 III S. 269. 185 III S. 262. — II 49 S. 94. 271 III S. 257. 296 III S. 272. 354 S. 97. 405 S. 102. 540 III S. 278. 583 III S. 261. — III 680 III S. 273. — IV 242 III S. 275. 568 III S. 278 — V 183 III S. 278. — VI 454 S. 86. — VII 756 III S. 278. — VIII 170 III S. 255. 571 S. 160. 653 S. 97. 685 S. 197. — IX 44 III S. 261. 91 S. 65. — X 8 III S. 279. 380 III S. 258. 846 III S. 216. — XII 779 III S. 256. — **georg.** 1, 122 III S. 274. 2, 10 f. S. 86. 2, 84 III S. 273. 3, 380 III S. 272. 4 S. 97.
- Victor Aurel.** III S. 68.
- Victorinus** III S. 192.
- Vitruvius** III S. 249. 269. 272. 2, 9 III S. 277. 5, 4, 9 III S. 256. 5, 4, 40 III S. 257. 7, 11, 1 III S. 261.

- Vopiscus**, Num. 11, 2 III S. 260. 12, 1 III S. 268. **Sat.** 8 III S. 357.  
**Vulgata**, act. apost. III S. 257. — eccl. III S. 270. — genes. III S. 275. —  
**2. Cor.** III S. 258. — **Jud.** 7, 18 III S. 257. 16, 6 III S. 258. — **Macch.** 1, 26; **Mich.** 1, 8 III S. 257. **prov.** III S. 270. — **psalm.** 77 III S. 258.

### III. Geographisches Register.

(Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der dritten Abtheilung.)

- Abellinum** 136.  
**Acalandrus** 117.  
**Ad horrea** 394.  
**Ad lacum Aprilum** 385.  
**Ad pirum** 386.  
**Adlabene** 372.  
**Aegyptus I**, 63. 105.  
**Agnone** 239.  
**Alba** 283.  
**Alesia II**, 248.  
**Alpes Poeninae** 386.  
**Alybas** 116.  
**Amathunt** 222.  
**Aphidna I**, 111.  
**Aprustum** 119.  
**Ara Ubiorum** 338.  
**Arabia** 98.  
**Arba** 381.  
**Arbona** 387.  
**Arbor felix** 387.  
**Argessa** 246.  
**Argos** 246.  
**Arinthe** 122.  
**Arponion** 119.  
**Arsamosata** 351.  
**Aquae Sextiae** 394.  
**Aquileia (Aalen)** 389.  
**Ascapa, Aschaffenh.** 392.  
**Aspendos** 226.  
**Assyria** 99.  
**Athen** 357.  
**Atria** 383.  
**Bala** 138.  
**Bantia** 238.  
**Bebekos fluvius** 384.  
**Bellovacum** 395.  
**Bibraete II**, 245.  
**Biambetae** 381.  
**Bratuspantium** 395.  
**Brigantio** 387.  
**Britanni II**, 269.  
**Bructeri** 354.  
**Caecinae** 246.  
**Caesaromagus** 395.  
**Caicinos, Carcines** 128.  
**Cales** 386.  
**Cambodunum** 387.  
**Campania** 137.  
**Campi lapidei** 394.  
**Castel** 338.  
**Castra Hannibalis** 129.  
**Chaldaea** 99.  
**Charput-Arsamosata** 351.  
**Cherusci, Suebi II**, 276.  
**Chone** 122.  
**Cilnii** 246.  
**Claux** 395.  
**Cluvia** 135.  
**Clusium** 246.  
**Concordia Sagittaria** 385.  
**Consentium** 123.  
**Corfinium** 239.  
**Costiglione** 385.  
**Cucumella** 246.  
**Cumae** 53.  
**Cures** 386.  
**Dacia** 380.  
**Dalmatia** 380 381.  
**Deutz** 374 391. 392.  
**Drusomagus** 387.  
**Dulsburg** 393.  
**Ebodouro** 387.  
**Edro (Medarius)** 383.  
**Eretenos potamos** 383.  
**Eridanus** 382.  
**Etrusci** 231. 245.  
**Falisci** 236.  
**Fanesii (Panoti)** 67.  
**Forum Neronis** 394.  
**Forum Voconii** 394.  
**Freudenberg** 388.  
**Gallia** 393.  
**Germania** 388.  
**Goigoi** 220f.  
**Graecia magna** 111.  
**Grosseto** 243.  
**Grosskrotzenburg** 390.  
**Helvetii II**, 243.  
**Heraklea** 117.  
**Hipponion** 139.  
**Italia** 108. 231. 302ff.  
**Italia septentrionalis** 382.  
**Italici** 230.  
**Juvanum** 135.  
**Köln und Deutz** 374.  
**Krathis** 132.  
**Krimisa** 123.  
**Kroton** 124.  
**Kurion** 224.  
**Kylistarnos** 119.  
**Kyme** 138.  
**Kyzikos I**, 297.  
**Lacus Prile** 385.  
**Lageria** 119.  
**Laos** 120.  
**Lemene fl.** 385.  
**Liguri** 246. 307.  
**Limes rhaeticus** 389.  
**Limes transdanubianus et transrhenanus** 388.  
**Luceres** 298.  
**Luxovium, Lussedium, Losodium, Luxeuil** 395.  
**Mainhardt** 388.  
**Manlium** 119.  
**Mare Cronium** 384.  
**Marruvium** 241.  
**Mersapi** 139. 228.  
**Metapontion** 116. 136.  
**Minucii** 394.  
**Monasterium Vivariense** 130.  
**Mosa II**, 265.  
**Munimentum Traiani** 338.  
**Neaitos** 123.  
**Neapolis** 133.  
**Neopaphos** 222.  
**Nilus I**, 105.  
**Noricum** 382.  
**Numistro** 136.  
**Otodurus** 387.  
**Oenotri** 303.  
**Ortopiinia** 381.  
**Orvieti** 242.  
**Oxus** 107.  
**Padus** 383.  
**Pandosia** 118. 123.  
**Parthia** 372.  
**Patavium** 383.  
**Petelia** 123.  
**Pfahlbronn** 388.

- Piacenza** 244.  
**Poggio-Gajella** 246  
**Poitiers** 395.  
**Pompeji** 137.  
**Pons Rhenanus** II, 246 ff.  
**Posidonia** 115.  
**Praeneste** 49.  
**Prokonnesos** 94.  
*Πρῶνες Τυλλῆσιοι* 124.  
**Quadi** 339.  
**Raetia** 386  
**Reis Apollinaris** 394.  
**Retron** 383.  
**Rhodanus** 394.  
**Rimini** 107.  
**Roma** I, 31. 33. III, 231.  
 282 ff. 305. 307. 309.  
**Rutuii** 246.  
**Ruvo** 135.  
**Saalburg** 391.  
**Sabini** 307.  
**Sagras** 125.  
**Saint-Pathus** 395.  
**Salamiu (Paphos)** 220.  
**Scylacium** 129.  
**Senia** 381.  
**Siberene** 124.  
**Sibusates** 264.  
**Sicilia** 139.  
**Siouli** 307.  
**Sila** 122.  
**Sinus Scylacius** 129.  
**Siris** 117.  
**Skyllation** 130.  
**Spina** 383.  
**Sulmona** 135.  
**Sybaris** 121. 131.  
**Syllion** 225.  
**Tarent** 114.  
**Tarquinius** 246.  
**Tartarus** 383.  
**Taunus** 390.  
**Teate** 135.  
**Telavium (Tedanius)** 381.  
**Temesa** 123  
**Templum Hierosolymita-**  
**num** 352.  
**Teurnia** 382.  
**Thapsos** 140.  
**Thisbae** 315  
**Thurii** 118. 121. 131.  
**Tigranokerta** 351.  
**Tragifatella** 245.  
**Troja** I, 320. III, 62  
**Urbinum Metaurense** 386  
**Uspeti et Tenotri** II, 245  
**Veji** 293.  
**Vendeuil-Caply** 395.  
**Veneti** 383.  
**Venixamodorum** 395.  
**Vetera castra** 393.  
**Vetulonia** 385.  
**Via Aurelia** 394  
**Via Domitia** 394.  
**Via Flaminia** 386.  
**Vibisco** 387.  
**Vicetia** 383.  
**Vicus Aurelius.** 387.  
**Vienna** 366.  
**Volumnii** 246.

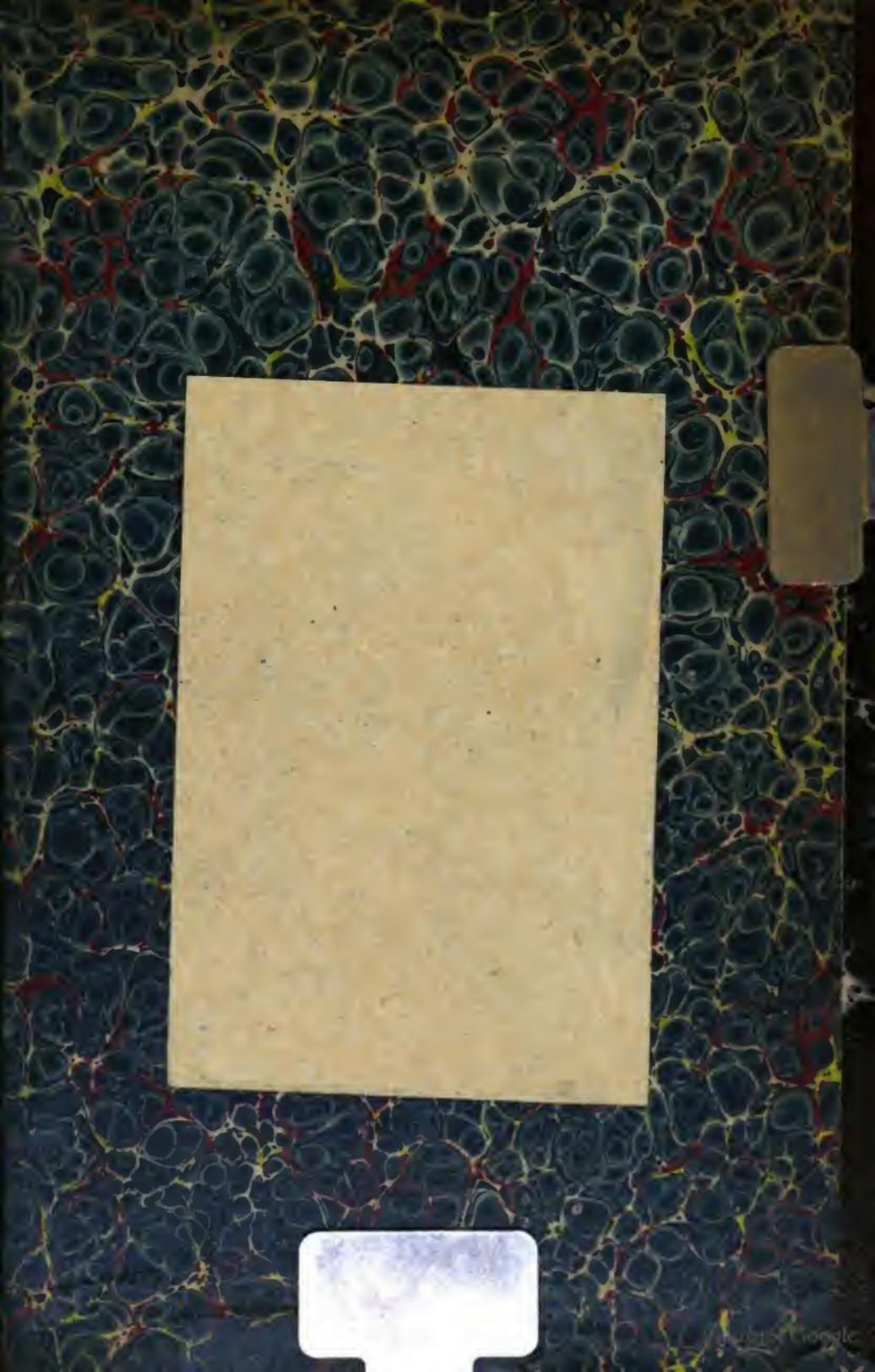












Widener Library



3 2044 098 630 031